M.B. 36/123. 1.50

Past. 295 h

Ex libris Aemilii Teza.

Das System

der

praktischen Theologie

im Grundrisse dargestellt

von

C. B. Moll,

Doctor und ord. Professor der Theologie an der Universität zu Halle,
Ritter des rothen Adlerordens.

Halle.
Verlag von Richard Mühlmann.
1853.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorwort.

Als ich vor zwei Jahren bei meiner Berufung in ein akademisches Lehramt die praktische Theologie vorzutragen begann empfand ich den Mangel eines dem gegenwärtigen Stande dieser Wissenschaft entsprechenden Grundrisses derselben als ein Hemmniß und als eine Erschwerung. Bei dem Versuche, auch nur die unentbehrlichsten Bestimmungen nebst den literarisch-historischen Notizen durch Dictate zu geben, nahm ich wahr, daß dieses Verfahren einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand erforderte, den ich um so mehr zu vermeiden suchen mußte, je wesentlicher grade für diese Wissenschaft eine Einführung der Studirenden in die concreten Verhältnisse des wirklichen Lebens und eine Veranschaulichung der theoretischen Sätze durch erläuternde Beispiele ist. Den Vortrag aber ohne Unterbrechung durch Dictate in frei fortströmender Rede und fest in sich geschlossener Entwickelung zu halten entsprach zwar meiner Neigung, jedoch nicht den Wünschen meiner Zuhörer, denen die Auffassung des Zusammenhanges an manchen Stellen um so mehr erschwert worden wäre, je häufiger bei dem einjährigen für diese Wissenschaft üblichen Cursus auf hiesiger Universität und bei dem Wechsel des Vortrages derselben zwischen zwei Mitgliedern der Facultät der Fall eintritt, daß die beiden Haupttheile dieser Wissenschaft nicht bei denselben Docenten und daß sie nicht in derselben Reihenfolge gehört werden. Damit nun bei diesen Umständen im Vortrage der praktischen Theologie keine wichtige Disciplin derselben ausfalle und doch die Ansicht, welche ich von der Construction des Systemes derselben gewonnen habe, zur wissenschaftlichen Darstellung kommen könne, bot sich mir das Auskunfts-

mittel eines zu möglichst billigem Preise darzubietenden Entwurfes dar, auf den ich mich bei dem Vortrage stützen könnte, ohne an die Reihenfolge der Paragraphen gebunden zu sein. Der mündliche Vortrag konnte sich freier ergehen und im Anschlusse an die jedesmaligen Bedürfnisse unter neuen Gesichtspunkten und dem besonderen Zwecke gemäß in anderen Verbindungen dieselben Gegenstände behandeln, deren wissenschaftliche Bestimmungen in dem gedruckten Entwurfe in ihrem systematischen Zusammenhange gegeben waren. Die verehrliche Verlagshandlung ging auf diesen Gedanken bereitwillig ein, sprach aber den Wunsch aus, ich möchte diesen Entwurf zu einem „Grundrisse des Systems" der praktischen Theologie erweitern, damit derselbe nicht bloß zu einem Leitfaden für akademische Vorlesungen sondern auch zum Wegweiser beim Selbststudium für die Theologen dienen könne, welche sich auf diesem weitschichtigen Gebiete zu orientiren und über die Principien der kirchlichen Aufgaben und Fragen und ihrer Lösungsversuche zu verständigen wünschen.

Es entsprach dies meinem brennendsten Verlangen, weil ich überzeugt bin, daß viele Fragen, die unter den gegenwärtigen Zerwürfnissen verschoben und durch die Leidenschaft der Parteien verwirrt worden sind, aus dieser unmittelbaren Verwickelung und Reibung mit den geschichtlichen Verhältnissen herausgenommen und in ihrem principiellen Zusammenhange mit den wesentlichen Bestimmungen des kirchlichen Lebens betrachtet werden müssen, um richtig gewürdigt zu werden. Könnte diese Arbeit hierzu auch nur einen geringen Beitrag liefern und es z. B. verdeutlichen helfen, daß evangelisch und katholisch keine Gegensätze bilden, sondern daß diese erst durch das römische Element, aber dann auch sehr entschieden eintreten; oder daß Union und Confession sich gegenseitig voraussetzende und einandereinschließende Bestimmungen sind: so würde ich dies für einen besonderen Segen Gottes achten. Diejenigen, welche diesem Buche ihre Aufmerksamkeit schenken sollten, bitte ich aus den angegebenen Umständen es zu erklären, daß Einiges eine genauere Ausführung erhalten hat, während Anderes nur angedeutet und an seiner Stelle

mit kurzen Worten erwähnt oder in wenigen Zügen hingestellt worden ist.

Ein Urtheil der Stimmfähigen erbitte ich besonders über die Construction. Ich halte nämlich dafür, daß von einem Systeme der praktischen Theologie nicht die Rede sein kann, so lange die einzelnen, herkömmlich zu ihr gerechneten Disciplinen in der Form, die sie durch eine für sich berechtigte und zum Theil wohlgelungene Sonderdarstellung erhalten haben, festgehalten werden und nun der vergebliche, von jedem Arbeiter anders gewendete Versuch unternommen wird, sie in dieser Gestalt einem Systeme einzufügen, dessen wissenschaftliche Herrichtung und Haltbarkeit mit demselben Rechte bezweifelt wird. Diese Disciplinen müssen zuvor als solche erst aufgelöst werden, damit die Elemente und Theile derselben, welche für das Verständniß und für die Bildung des kirchlichen Lebens von wesentlicher Bedeutung sind, in einem Systeme der praktischen Theologie an ihrer wissenschaftlichen Stelle und deshalb in einem anderen Verbande und theilweise in einer anderen Form als früher wiedererscheinen können. Dies ist um so nothwendiger, je fester begründet die Ueberzeugung ist, daß die praktische Theologie die Verrichtungen dieses oder jenes Individuums oder Standes zu besprechen und reflexionsweise die Rathschläge, Grundsätze und Regeln für die amtsmäßige Vollziehung derselben anzugeben hat, sondern daß es sich um die der Kirche selbst zu ihrem Leben wesentlichen Functionen handelt, welche sie durch persönliche Organe mit den ihr als Kirche eigenthümlichen Mitteln und unter den concreten Bedingungen ihres geschichtlichen Lebens selbst vollzieht. Eine *Theorie* dieser Functionen wird durch die Natur und Thätigkeit des kirchlichen Lebens selbst hervorgerufen. Aber diese Theorie wird so lange einer *wissenschaftlichen Begründung* entbehren, so lange diese Functionen nicht aus der Natur des kirchlichen Lebens selbst hergeleitet sind oder so lange der Begriff dieser Functionen durch bloße Reflexion auf das kirchliche Leben gewonnen wird. Soll ihre Entstehung aus der Lebensbezeugung der Kirche selbst hergeleitet werden, so *muß die Physiologie*

der Kirche der Theorie ihrer Functionen vorausgehen.

Es ist dies der Punkt, in welchem ich mich mit den neuesten wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Felde berühre und zugleich von ihnen mich unterscheide. Auch ist hierin ganz kurz der Grund angegeben, der mich hindert, der Construction von Nitzsch zu folgen, der wohl die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Substruction für die Theorie der kirchlichen Functionen erkannt und dargethan, jedoch meiner Ansicht nach darin fehlgegriffen hat, daß er diese Substruction wiederum durch eine Theorie, nämlich durch die des allgemeinen kirchlichen Lebens zu geben versuchte.

Aus dieser Verschiedenheit ergeben sich natürlich einige andere, welche theils für die Begriffsbestimmung theils für die Einordnung des Einzelnen nicht ohne Wichtigkeit sind. So glaube ich z. B. daß die Theilung der Functionen nach ihrer Qualität geschehen und deshalb der ordnenden und der erbauenden die erziehende coordiniren muß; und daß die Behandlung der erziehenden Function je nach dem Ueberwiegen des einen der drei in der Idee der Erziehung enthaltenen Momente, nämlich der Pflege, der Unterweisung und der Disciplin, der katechetischen Thätigkeit eine entsprechendere Stellung und ihren Aufgaben eine einfachere Lösung giebt, als ihre Zusammenfassung mit der homiletischen Thätigkeit unter den Begriff des Dienstes am Worte. In anderen Punkten dagegen habe ich mich der gründlichen Arbeit dieses großen Theologen aufs engste angeschlossen und namentlich in einigen historischen Partieen fast nur den meisterhaften Zügen seiner Darstellung folgen können.

Die ungleichmäßige Anwendung der Buchstaben c und k ist durch einen Wechsel in der Person des Correctors entstanden und nimmt dieselbe Nachsicht in Anspruch, wie das Fehlen einiger Accente in griechischen Wörtern z. B. S. 80 und das Vorkommen einiger Druckfehler, unter denen als der bedeutendste mir bis jetzt S. 82 „ökonomischen“ statt „ökumenischen“ aufgestoßen ist.

Halle, am 1. Advent 1852.

Moll.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Vorwort. III — VI.

Einleitung . . . . . 1 — 44

Kap. I. Begriff der praktischen Theologie 2

Kap. II. Geschichte derselben 14

Kap. III. Methode derselben 35

Erster Theil.

Die Physiologie der Kirche

oder die Lehre von dem Organismus des kirchlichen Lebens 45 — 198

Erster Abschnitt.

Die Natur des kirchlichen Lebens . . 45 — 124

Kap. IV. die Elemente des kirchlichen Lebens . . . . . 46 — 60

1. Das religiöse Element 47

2. Das gesellschaftliche Element 52

3. Das specifisch-christliche Element 56

Kap. V. die Factoren des kirchlichen Lebens . . . . . 60 — 180

a. die religiös-geschichtlichen:

1. Der persönliche Glaube 61

2. Die Gnade Gottes in Christo 70

3. Der heilige Geist 74

b. die geschichtlich-religiösen:

1. Die Tradition 79

2. Die Observanz 87

3. Das kirchliche Recht 90

Kap. VI. die Mittel des kirchlichen Lebens . . . . . 108 — 124

1. Die Gnadengaben 109

2. Die Gnadenmittel 112

3. Das kirchliche Amt 121

Zweiter Abschnitt.

Die Formen der Erscheinung für das kirchliche Leben . . . . . 124 — 134

Kap. VII. die Bedeutung der Form für das kirchliche Leben . . . . . 124 — 134

Seite.

1. Die Form überhaupt 124
2. Die schöne Form 125
3. Die kirchliche Kunst 128

Kap. VIII. die Arten der kirchlichen Erscheinungsform . . 134 — 160
1. Der christliche Cultus 135
2. Das kirchliche Verfassetsein 140
3. Die Bekenntnißgemeinschaft 150

Kap. IX. die einzelnen Formen . . . . . 160 — 171
1. Das Princip ihrer Unterscheidung 160
2. Das Bildungsgesetz derselben. 161
3. Die Angabe der wesentlichen Formen 161

Dritter Abschnitt.

Die Bedingungen der Verwirklichung des kirchlichen Lebens . . . . 172 — 198

Kap. X. die kirchlichen Darstellungsmittel . . . . 172 — 192
1. Die zeitlich-räumlichen Verhältnisse 173
2. Das Handeln in ihnen 183
3. Die persönliche Lebenserscheinung 190

Kap. XI. die Organe des kirchlichen Lebens . . . . . 192 — 197
1. Der Unterschied der Glieder in der Kirche 192
2. Der Stand der Geistlichen 195
3. Die Persönlichkeit der Organe 196

Kap. XII. die Functionen des kirchlichen Lebens . . . 197 — 198
1. Die Bedeutung der Functionen 197
2. Die Beschaffenheit derselben 198
3. Nothwendigkeit einer Theorie derselben 198

Zweiter Theil.

Theorie der kirchlichen Functionen . 199 — 404

Erster Abschnitt.

Theorie der ordnenden Thätigkeiten . 199 — 261

Kap. XIII. Theorie der kirchlichen Verfassung . . . . 199 — 229
1. Die Lehre vom Kirchenregimente 200
2. Die Organisation der Gemeinde 217
3. Das geistliche Amt 222

Kap. XIV. Theorie der kirchlichen Gesetzgebung . . . 229 — 249
1. Begriff und Aufgabe derselben 229
2. Das Recht und die Form der Theilnahme an ihr . . 230
3. Die Gegenstände derselben 235

Kap. XV. Theorie der kirchlichen Verwaltung . . . . 249 — 261
1. Die Organe derselben und deren Geschäftskreis . . . 249
2. Die Form der Visitation 250
3. Die Gegenstände derselben 251

Seite.

Zweiter Abschnitt.

Theorie der erziehenden Thätigkeiten 261 — 286
Kap. XVI. die pflegende Erziehung . . . . . 263 — 286
1. Die Pflanzung des neuen Lebens 263
a. in den leiblichen Nachkommen der Glieder der Kirche . 263
b. in den Proselyten des Judenthums 264
c. in den zu bekehrenden Heiden 273
2. Die Heilung des erkrankten und die Stärkung des noch schwachen Lebens 277
a. die Einwirkung auf andere Kirchengemeinschaften . . 277
b. die Einwirkung der Kirche auf ihre eigenen Glieder . 278
c. die Theilung der Arbeiten 281
3. Die pastorale Seelenpflege 282
a. die Vermittelung derselben durch das Vereinsleben . 282
b. die Herbeiführung durch das kirchliche Amt 283
c. das freie Suchen der Hirtenliebe 285
Kap. XVII. die unterweisende Erziehung . . . . 286 — 330
1. Die Heranbildung zum geistlichen Amte in der Kirche . 286
2. Die Behandlung der Katechumenen 289
3. Die kirchliche Unterweisung der confirmirten Jugend . 329
Kap. XVIII. die disciplinarische Erziehung . . . . 330 — 338
1. Der Begriff der Kirchenzucht 330
2. Die Schlüsselgewalt 333
3. Die kirchliche Zuchtübung 335

Dritter Abschnitt.

Theorie der erbauenden Thätigkeiten. 338 — 404
Kap. XIX. die Einrichtung der gottesdienstlichen Formen . . . . . 339 — 363
1. Der Unterschied der Gottesdienste 340
2. Die Formen des öffentlichen Gottesdienstes 342
a. die Vorlesung biblischer Texte 343
b. das Kirchenlied 347
c. die gottesdienstlichen Bekenntnisse 352
d. die gottesdienstlichen Gebete 354
e. die liturgischen Sprüche 356
f. die gottesdienstliche Predigt 357
3. Die Zusammenfassung derselben 363
Kap. XX. die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen . . . . . 363 — 380
1. Die Handlungen der Communion 364
a. die Feier des heil. Abendmahls 364
b. das System der gottesdienstlichen Zusammenkünfte . 368
c. die Gliederung des Hauptgottesdienstes 369

Seite.

2. Die Handlungen der Initiation 372
a. die heil. Taufe 373
b. die Confirmation 375
c. die Ordination 375
3. Die Handlungen der Benediction 377
a. die Anwendbarkeit der Segnungen und der Weihen . 377
b. die Trauung 378
c. das Begräbniß 379
Kap. XXI. die Vollziehung der kirchlichen Acte . . 380 — 404
1. Die äußere Erscheinung der Gemeinde und des fungiren-
den Geistlichen 380
2. Die Vollziehung des Cultus 381
a. das liturgische Sprechen 381
b. der Gemeindegesang 386
c. die homiletische Thätigkeit 389
3. Die homiletische Vorbereitung, Bildung und Uebung . 390
Der Rückgang in das kirchliche Leben und Wissen 403

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung.

§. 1.

Die praktische Theologie, von Schleiermacher als die Krone der Theologie gepriesen, von Planck (Einleitung in die theol. Wissenschaften, Leipzig 1795. II., 593) zu einem bloßen Surrogat der theoretischen Theologie für Candidaten herabgesetzt, welche durchaus unfähig seien, die theoretische Theologie mit einigem Erfolge zu studiren, befindet sich gegenwärtig in einem eigenthümlichen Processe der Umgestaltung, der noch zu keinem reinen Ergebnisse abgeklärt ist. Es haben nicht bloß die einzelnen Disciplinen der praktischen Theologie bisher eine ungleichmäßige Behandlung erfahren, welche im Widerspruche mit der empfundenen Wichtigkeit derselben steht; es ist nicht bloß streitig geblieben, welche Disciplinen der praktischen Theologie eigenthümlich zugehören und wie die einzelnen wenigstens encyclopädisch ineinander zu fügen seien; und der Eifer zur Besiegung der großen Schwierigkeit einer Verbindung systematischer Consequenz und Strenge der Methode mit den vielgestaltigen und wechselnden praktischen Anforderungen des Lebens hat nicht bloß neue Anstrengungen gemacht und verschiedenartige Versuche unternommen: sondern die Entschiedenheit und geistige Kraft, mit welcher die christliche Kirche überhaupt, ja die Religion in ihrer Nothwendigkeit und Heilskraft bezweifelt, verdächtigt und in einen Kampf auf Leben und Tod hineingezogen wird, hat

jene Unbefangenheit zerstört, welcher es früher vergönnt war, von dem thatsächlichen Bestande einer Kirche, von dem Dasein eines Klerus, von dem Faktum eines Kultus, von der Gewohnheit und von der Voraussetzung des Rechtes gewisser Functionen für die Darstellung ihrer Formen, und für die Anweisung zu ihrer Vollziehung auszugehen. Es sind dadurch neue Aufgaben entstanden. Die Genesis der kirchlichen Lebenserscheinungen darzustellen und ihr physiologisches Verhalten zu betrachten ist eben so nothwendig geworden als die Theorie des Kirchenregimentes zu entwerfen und die Technik des geistlichen Berufes wissenschaftlich zu vermitteln. Die Einleitung hat den Zweck, die Einsicht in die Natur, Nothwendigkeit und Stellung dieser Aufgaben zu erschließen und ohne den materiellen Untersuchungen vorzugreifen, welche den Inhalt der praktischen Theologie bilden, den Gegenstand in seinen sämmtlichen Beziehungen formal, richtig und deutlich vorzuführen. Sie behandelt demnach:

1. den Begriff,
2. die Geschichte,
3. die Methode der praktischen Theologie.

Kap. I.

Begriff der praktischen Theologie.

§. 2.

Der Begriff der praktischen Theologie wird auf etymologischem Wege vergebens gesucht. Die früher viel gebrauchten Namen: Pastoraltheologie, populäre, ekklesiastische, selbst bloß katechetische Theologie, theologische Pragmatik, theologische Praktik, angewandte Theologie, theologia activa zeigen nicht bloß den Mangel einer übereinstimmenden und allgemein anerkannten Bezeichnung für die Sache, sondern weisen auch durch die Mehrdeutigkeit der Namen auf das Schwankende und Unbestimmte des Begriffes hin. Man suchte einerseits wohl das Theologische, also das wissenschaftliche Element festzuhalten, andererseits die Beziehung desselben auf das Handeln auszudrücken; aber abgesehen von dem selbst noch nicht gleichmäßigen Gebrauche des Namens Theologie giebt sich in jenen Bezeichnungen sofort ein mehrfaches Schwanken zu erkennen:

a. in Bezug auf das Objekt des Handelns und deſſen Grenzen,
b. in Bezug auf das Subjekt des Handelns und deſſen Befugniſſe,
c. über den Sinn,
d. über das gegenſeitige Verhältniß des Theoretiſchen und des Praktiſchen in der Theologie.

§. 3.

Der geſuchte Begriff wird durch Abſtraktion aus den thatſächlichen Zuſtänden gleichfalls nicht gewonnen. Denn das Leben geht wohl der Erkenntniß vorauf und die Praxis hat manche Verlegenheit ſchon beſeitigt, ehe die Theorie auch nur die Schwierigkeit der Lage erkannte; aber niemals iſt die Theorie bloße Ueberſetzung der Praxis. Indem ſie die Gründe des Handelns aufdeckt, auf die Principien der verſchiedenen Verfahrungsweiſen zurückgeht, das Einzelne in ſeiner Stellung zu dem Ganzen und dadurch in ſeinen Zweckbeziehungen erkennt, lehrt ſie nicht bloß das Weſentliche von dem Zufälligen und Willkührlichen unterſcheiden, ſondern öffnet neue Geſichtspunkte und ſtellt neue Ziele auf, zu deren Erreichung ſie das Handeln, daſſelbe aus der Idee des Ganzen beſtimmend, leitet. Die falſchen Gegenſätze von credenda und agenda, von Theorie und Praxis, von theoretiſcher und praktiſcher Theologie müſſen verſchwinden. Sie ſind ſelbſt nichts als Abſtraktionen aus thatſächlichen, aber verſchwindenden Zuſtänden.

§. 4.

Der Begriff der praktiſchen Theologie muß aus der Idee der Theologie ſelbſt durch deren eigene Bewegung hervorgehen. Wäre das Praktiſche nicht ein der Theologie ſchlechthin Weſentliches und an ſich d. h. als Moment in allen ihren Theilen enthalten, ſo könnte es nicht an irgend einer Stelle für ſich d. h. als eigenthümliche Disciplin mit wiſſenſchaftlichem Rechte hervortreten. Die praktiſche Theologie wäre dann nichts als die angewandte theoretiſche (theologia applicatrix) entweder für den ſpeciellen Gebrauch der Geiſtlichen zugerichtet oder für Gemeindezwecke populariſirt und verarbeitet. Sie hätte dann weder einen eigenthümlichen Stoff noch eine wiſſenſchaftliche Form und

könnte deshalb nicht mehr als eine theologische Disciplin betrachtet werden.

§. 5.

Die gesammte christliche Theologie ist an sich praktisch; aber sie ist dies nicht bloß wegen ihres Zweckes (*Deyling* instit. prud. past. p. 2.), auf welchen sie als eine positive Wissenschaft bezogen (Schleiermacher kurze Darstellung des theologischen Studiums §. 1.) allen ihren Theilen eine Tendenz zur Praxis giebt. Schon *Georg Neumann* theol. aphoristica. 2 ed. Viteb. 1718 aphor. XLI. verwirft deshalb die Unterscheidung in theoretische und praktische Theologie und *Joh. Hoornbeek* theologia practica. Francf. 1698 proleg. p. 4. sq. kommt sogar im Anschluß an Duns Scotus (quaestiones in libr. IV. sentt. proleg. quaest. IV.) zu der einseitigen Behauptung: tota theologia est practica, non theoretica. Durch den Ausdruck, daß die ganze Theologie scientia ad praxin sei (*Nitzsch* observationes ad theologiam practicam felicius excolendam. Bonnae 1831) und daß die theoretische Theologie durch die Beziehung auf das Handeln praktisch sei (Nitzsch System der prakt. Theol. I., 8.) wird das Praktische immer noch in ein Verhältniß der Aeußerlichkeit zu dem Theoretischen gesetzt und es muß erst anderweitig dargethan werden, daß die Beziehung beider aufeinander weder bloß formal ist, noch bloß durch die Thätigkeit gewisser Subjekte hervorgebracht wird. Schleiermacher spricht die Consequenz dieses Standpunktes der bloßen Bezüglichkeit unumwunden mit den Worten aus (kurze Darstellung §. 5.): „die christliche Theologie ist der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist"; und (§. 6.): „diese Kenntnisse, wenn sie ohne Beziehung auf das Kirchenregiment erworben und besessen werden, hören auf theologische zu sein und fallen jede der Wissenschaft anheim, der sie ihrem Inhalte nach angehören".

§. 6.

Die Immanenz des Praktischen und des Theoretischen innerhalb der Theologie hebt Marheineke (Entwurf der prakt.

Theol., Berlin 1837 Einl. I.) entschieden hervor und der Mangel seiner Darstellung liegt nicht darin, daß die theoretische Theologie nach ihm nur die Möglichkeit ihrer Beziehung auf das Leben und Handeln in sich enthält. Denn das Ansich ist bei ihm nicht formelle, sondern reale Möglichkeit, wodurch allein das Hervortreten der praktischen Theologie als solcher in dem Kreise der übrigen Disciplinen zu einem begrifflich nothwendigen wird. Indem er aber von der Idee des sich selbst wissenden Glaubens ausgeht, kann er zwar die Theologie selbst als die praktische sich unterscheiden lassen von der, die es nicht ist, muß dann aber sofort die Unterschiede in jene falsche Beziehung treten lassen, nach welcher (l. c. §. 6.) die theoretische Theologie ein Wissen rein um des Wissens willen, die praktische ein Wissen um des Handelns willen sein soll.

§. 7.

Zur Ueberwindung dieser Gegensätze ist es nicht hinreichend mit Nitzsch (System I., 4.) die Einheit beider, des Wissens und des Handelns, als das Leben auszusprechen, obgleich es richtig ist, daß dieses Leben als Leben des Glaubens ein wissendes ist und sein Handeln doch nicht von dem Dasein der Wissenschaft in dem Sinne abhängt, als ob es ohne dieselbe nicht zu Stande käme. Man muß ausdrücklich in die Idee der Kirche und damit auf das specifische Lebensgebiet zurückgehen, in welchem die Theologie nicht bloß ihren Grund und ihre Wurzel zur Entfaltung eines selbstständigen Daseins und eigenthümlichen Organismus, sondern auch ihre ebenso theoretische wie praktische Zweckbestimmung hat. Nicht die mögliche oder wirkliche Beziehung auf das Handeln macht die theoretische Theologie praktisch, sondern alles theologische Wissen ist als solches weder bloß logisch und speculativ, noch bloß historisch und pragmatisch, sondern religiös-affektiv und ethisch. Und weder der Zweck noch die Form bilden den Grund der Unterscheidung der Theologie in ihre einzelnen Disciplinen, sondern die Modalität, in welcher das Objekt der Theologie überhaupt Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung wird. Im Zweck ist nämlich das theoretische Moment von dem praktischen ebensowe-

nig geschieden als im Principe der Theologie. Die Form ist überall die theoretische.

§. 8.

Die praktische Theologie hört mithin als solche nicht auf theoretisch d. h. wissenschaftlich zu verfahren. Sie ist eine theologische Disciplin, die das kirchliche Handeln als solches zu ihrem Gegenstande hat und um dieses Gegenstandes willen praktisch heißt. Dieser Name ist richtig gewählt und enthält alle den Begriff dieser Disciplin constituirenden Elemente.

§. 9.

Das kirchliche Handeln ist Inbegriff der Thätigkeiten, welche die christliche Religion auf kirchliche Weise in der Welt auswirken. Der Begriff des kirchlichen Handelns schließt das religiöse und das sittliche ein, unterscheidet aber die concreten, ausdrücklich als kirchlich bezeichneten Functionen sowohl von der sittlichen Thätigkeit überhaupt als von der praktischen Uebung des gottseligen Lebens. Der Gegenstand der praktischen Theologie ist durch diesen Ausdruck hinreichend von dem der Moraltheologie oder Ethik überhaupt unterschieden und wir bedürfen nicht zu diesem Zwecke, wie Alex. Schweizer (Begriff und Eintheilung der prakt. Theol., Leipzig 1836), der vorläufigen Aufstellung des klerikalischen Gegensatzes in der Kirche.

§. 10.

Der klerikalische Gegensatz, gleich wichtig für die Kirche in ihrem Lebensprocesse wie für die praktische Theologie in ihrer wissenschaftlichen Construction, muß durch die Entwickelung der Idee des kirchlichen Lebens und Handelns innerhalb der praktischen Theologie selbst entstehen. Außerhalb derselben wird die wissenschaftliche Entstehung dieses Gegensatzes auf Reflexionen gegründet, welche sich an den schon von *Hyperius* (de theologo s. de ratione studii theologici libr. IV. Bas. 1556) zum Principe der praktischen Theologie erhobenen Gedanken der Kirchenleitung anschließen. Schleiermacher (kurze Darstellung des theol. Studiums, §. 263. Vorlesungen über die prakt. Theologie Berlin 1850 S. 40 ꝛc.) faßt die Kirchenleitung we-

sentlich als Seelenleitung auf und sucht dieselbe sowohl im Kirchenregimente als im Kirchendienste als deren innerstes Wesen nachzuweisen. Aber er hat auch selbst die volle Einsicht, daß hierdurch beide sich nicht bloß nähern, sondern ineinander übergehen. Um nun dem Fließenden dieser Bestimmungen zu entgehen bringt Aler. Schweizer den für sich nur auf den Begriff der Theologie führenden Unterschied von Glauben und Wissen herzu und modificirt den Schleiermacher'schen Unterschied der Leitenden und Geleiteten vermittelst des Begriffes der Spontaneität und Receptivität in den der Mittheilenden und Aufnehmenden. Auch begreift er diesen Unterschied nicht als einen bloßen Naturzustand nothwendiger Wechselwirkung, sondern als einen ethischen innerhalb der Totalität der zu Einem Typus des religiösen Gesammtlebens Verbundenen und unterscheidet, ob dieser Unterschied

a. ein nur functioneller ist, so daß nur diejenigen, welche gerade in der Function christlicher Mittheilung nach positiven Formen sich befinden, der Klerus wären;

b. oder ein persönlicher, indem die Personen als solche, ob sie überhaupt functioniren oder nicht, den Stand des Klerus bilden;

c. oder ob er als Beruf und Amt den Klerus von den Laien sondert.

Aber diese Deduction bleibt bei der Vorstellung der Spannung stehen und bringt es weder zum vollen Begriffe des Amtes noch zur wirklichen Befreiung von dem Schwanken der Relativität. Diese Relativität zeigt sich auch in zwei andern wichtigen Punkten; zunächst darin, daß auf diesem Standpunkte die praktische Theologie dadurch von der theoretischen unterschieden werden soll, daß jene überwiegend von praktischem Interesse ausgehe, während diese überwiegend von wissenschaftlicher Tendenz sei; dann darin, daß bei der näheren Eintheilung der praktischen Theologie die Sonderung nach der Qualität der Functionen von einer Quertheilung nach dem mehr Gebundenen oder mehr Freieren der Thätigkeiten durchschnitten wird.

§. 11.

Es wird zwar die praktische Theologie von jenem Ge-

sichtspunkte aus über die frühere Beschränkung auf die Wissenschaften des geistlichen Berufes hinaus erweitert und als Theorie der kirchlichen Thätigkeiten bestimmt. Aber dadurch, daß der klerikalische Gegensatz zum Mittel- und Wendepunkte der praktischen Theologie wie des kirchlichen Lebensprocesses gemacht wird, kommt der Name des Klerus zu einer neuen Anwendung und Bedeutung, indem er sämmtliche kirchlich Beamteten umfaßt; der eigentliche Klerus verliert seinen specifischen Charakter und die Theorie des Kirchenregimentes wird unnatürlich beschränkt, indem sie sich in der Lehre von der Aufstellung des Klerus erschöpfen soll, wie er zu bilden, in Thätigkeit zu setzen, zu ordnen, zu unterstützen, zu leiten und zu überwachen sei (Schweizer Homiletik, Leipzig 1848 §. 11. und 12.).

§. 12.

Durch unsere Bezeichnung des Gegenstandes der praktischen Theologie ist ferner das Subjekt des Handelns nicht bloß formell sondern auch materiell auf zureichende Weise bestimmt. Es ist das kirchliche Subjekt schlechthin. Hierin liegt, daß es eine einseitige Auffassung ist, darunter ein einzelnes Kirchenglied neben oder über anderen Kirchengliedern zu verstehen, heiße es Pastor oder Papst, und daß dadurch nichts gebessert wird, wenn an die Stelle des Einzelnen die Summe aller Einzelnen gesetzt wird, sei es als Klerisey, oder als Collegium, oder als gleichberechtigte Gesammtheit aller Glieder einer empirischen Kirchengesellschaft. Nicht minder unzureichend und schief ist die moderne Auffassung, daß die Kirche selbst dies Subjekt sei. Bei den römischen Katholiken hat dieser Ausdruck eine feste historisch-dogmatische Bedeutung und giebt eine concrete Vorstellung. Bei den Evangelischen kommt zu der Mehrdeutigkeit des Namens die Unangemessenheit des Verfahrens, an die Stelle des lebendigen, ewigen und persönlichen Hauptes der Kirche, wenn nicht eine vergängliche, menschliche Einrichtung oder eine begriffliche Abstraktion, doch nur die Idee der sich selbst auswirkenden Kirche zu setzen. Auch die Wissenschaft hat mit dem Gedanken Ernst zu machen, daß Christus, der Herr der Kirche, in seiner gottmenschlichen Persönlichkeit die Kirche wirklich erhält, ausbreitet und regiert urd daß unter den Bedingungen der empirischen

Verhältnisse die wahren Zwecke, Motive und Mittel alles kirchlichen Handelns von ihm gestellt, erweckt und dargeboten werden.

§. 13.

Die christliche Kirche tritt durch die ihr wesentliche geschichtliche Erscheinung und durch ihre damit gesetzte Entwickelung unter empirischen Verhältnissen nothwendig in die Bedingtheit und in die Verwickelung der Geschichte ein. Aber weil durch die jeweilige Form ihres zeitlichen Regimentes die Abhängigkeit und das Regiertwerden der Kirche von Christo nicht anders als auf mißbräuchliche Weise geleugnet werden kann; weil ferner kein Grund vorliegt, in der praktischen Theologie an die Stelle der Persönlichkeit Christi irgend ein anderes Subjekt treten zu lassen, vielmehr die Forderung festzuhalten ist, daß jedes Subjekt des kirchlichen Handelns nur als Organ Christi zu betrachten und auszubilden sei; endlich weil Christus für die Sünde der ganzen Welt die Versöhnung ist (1 Joh. 2, 2.): so darf auch weder das Objekt des kirchlichen Handelns auf die schon bestehende kirchliche Gemeinschaft beschränkt, noch die Betrachtung der für die volle Lebensauswirkung der Kirche wesentlichen Mittel, Organe und Functionen an die in einer besonderen historischen Kirche vorgefundenen, gesetzlich aufgestellten und zeitweilig gebräuchlichen gebunden werden. Die historischen Kirchen haben vielmehr nur dann eine Zukunft, wenn sie sich an der Aufgabe betheiligen, auf dem ewigen und alleinigen Heilsgrunde in wahrer Perfektibilität sich zu einer concreten Gestalt des Reiches Gottes reinigen und vollenden zu lassen.

§. 14.

Durch die vorhergehenden Bestimmungen ist von dem kirchlichen Handeln ausgeschlossen:

a) die Zufälligkeit desselben; es ist als ein für die Kirche wesentliches und für deren Zwecke nothwendiges bezeichnet und deshalb in seinem Ursprunge, Bestande und Ziele auf den göttlichen Willen zurückgeführt;

b) die Willkühr und Eigenmacht desselben; es gilt nur als ein aus dem Geiste und Leben der Kirche, für die es gefordert wird, auch hervorgebrachtes und anerkanntes und wird in deren Namen, Dienste und Auftrage vollzogen;

c) die Vereinzelung desselben; es ist innerhalb der Kirche und für dieselbe geordnet und dadurch gliedlich gesondert und verbunden.

§. 15.

Der Umfang unserer Wissenschaft begreift das ganze Gebiet des kirchlichen Handelns in der Gesammtheit seiner kirchlichen Beziehungen. Ausgeschlossen ist demnach alles

1) was anderen Wissenschaften als solchen eigenthümlich zugehört, z. B. der Technologie, Medicin, Pädagogik, Moral, Dogmatik, Politik;
2) was die nicht kirchlichen Beziehungen der Kirche und ihrer Diener betrifft, z. B. die politische, juristische, sociale Seite dieser Beziehungen.
3) was die reinpersönlichen Verhältnisse und Thätigkeiten der letzteren angeht, auch wenn sie sich auf kirchliche Angelegenheiten beziehen z. B. außeramtliche schriftstellerische Thätigkeit.

Von dem Inhalte der praktischen Theologie durch ihre Natur ausgeschlossen, gehören sie auch weder in den Anhang, wo Schleiermacher noch Einiges unterbringt, noch in die Einleitung, wohin Anton Graf (zur prakt. Theologie I. Abtheil. Tübingen 1841.) Anderes verweiset, sondern in Monographieen, soweit diese Gegenstände nicht in eigenen Disciplinen erledigt werden oder so lange ein Interesse an einer Gesammtdarstellung des sonst zerstreueten Stoffes, namentlich in Bezug auf die mannigfaltigen außerkirchlichen Beziehungen der Geistlichen, vorhanden ist. Wenn schon die Pastoraltheologie etwas ganz anderes ist als eine Pastoralklugheitslehre, so ist ganz besonders die Verwechselung der Pastoraltheologie mit der praktischen Theologie zu vermeiden (vgl. Kienlen Encyclopädie der Wissenschaften der protestantischen Theologie Darmstadt 1845). Wenn aber nach dem Kanon der Reinheit nichts Fremdartiges aufzunehmen ist, so soll nach dem Kanon der Vollständigkeit auch nichts Wesentliches weggelassen werden. Handelt es sich nun nicht um die Schilderung dessen, was ein Mensch zu erleben und zu erleiden hat, damit ein rechtschaffener Pastor zu Stande komme, nicht um eine Darstellung bloß der Pflichten des Geistlichen oder um

eine Anweisung zur klerikalischen Thätigkeit oder um eine Theorie des geistlichen Berufes, sondern um eine Wissenschaft vom kirchlichen Handeln in der Gesammtheit der kirchlichen Beziehungen: so wird die praktische Theologie zu behandeln haben

1) die Gesammtheit der Beziehungen, in denen sich die Kirche in ihrem reinen Verhältnisse zu sich selbst bewegt, aber als bestimmte historische Gemeinschaft;
2) die Gesammtheit jener Beziehungen der Kirche zu dem was nicht Kirche ist, in denen sich aber ein der Kirche wesentliches Verhältniß in einer qualitativkirchlichen Bestimmtheit ausdrückt;
3) die Gesammtheit der Beziehungen, in denen sich die concrete Natur des kirchlichen Lebens überhaupt darstellt, dessen wesentliche Erscheinungen in ihrer Begründung, in ihren Formen, in ihren Gesetzen erkannt sein müssen, wenn die Kunstlehre ihrer Behandlung mit Erfolg gegeben werden soll.

Anmerkung. Es ist hier noch nicht von der Eintheilung, sondern nur von dem Stoffe unserer Disciplin die Rede. Aber es muß schon hier hervorgehoben werden, daß die praktische Theologie sich noch nicht damit zu ihrem wahren Begriffe erhoben hat, daß sie sich aus einer bloßen Pastoralwissenschaft zu einer Theorie der kirchlichen Functionen umbildete und eine Methodik des kirchlichen, nicht bloß des pastoralen Handelns ward (Hagenbach Encyclopädie der theol. Wissenschaften 3. Aufl. Leipzig 1851. §. 96.). Eine Ahnung des Fehlenden findet sich bei von Drey (kurze Einleitung in das Studium der Theologie Tübing. 1819.), der zwischen die systematische und praktische Theologie ans Ende der ersteren ein „System der christlichen Kirche" eingefügt wissen will; desgleichen bei Graf (l. c. S. 268.) und bei Pelt (Theol. Encyclopädie als System. Hamb. 1843. S. 571,) wenigstens in dem Namen einer „Kirchenorganisationslehre", obgleich derselbe hierunter etwas ganz Anderes versteht. Marheineke hat aus logischer Einsicht dem Mangel eines allgemeinen Theiles abzuhelfen gesucht, der das Besondere und Einzelne begründen und tragen müsse, aber die Natur dieses Allgemeinen von seinem speculativen Standpunkte aus verkannt. Nitzsch hat erkannt, daß es sich hierbei um das kirchliche Leben handle, aber zu weit gegriffen indem er eine „allgemeine Theorie" des kirchlichen Lebens gab. Es handelt sich vielmehr nur um eine Physiologie der Kirche d. h. um eine Lehre von der eigenthümlichen Organisation und Lebensbe-

wegung der Kirche in ihrer immanenten Selbstvermittelung, welche grundlegend sein muß für die Theorie der Ausübung der kirchlichen Thätigkeiten: Auch das neueste, noch nicht vollendete Werk von K. F. Gaupp in Breslau („Praktische Theologie" I. Berlin 1848. II. 1852.) geht wohl über den Standpunkt der bloßen Pastoral entschieden hinaus, definirt aber die praktische Theologie nur als „die Theorie von den Thätigkeiten der Kirche, durch welche sie sich in Gemäßheit ihrer Idee fortentwickelt, um zu ihrer Vollendung zu gelangen."

§. 16.

Es ist dem Obigen zufolge nicht richtig, wenn der praktischen Theologie ein eigenthümlicher Stoff und Gegenstand abgesprochen und behauptet wird, ihre wissenschaftliche Selbstständigkeit gewinne und sichere sie sich nur durch die pragmatische Form, in welcher sie alle übrigen theologischen Wissenschaften in sich wiederhole (Hagenbach l. c. S. 325.) und durch ihre Bewegung im Gebiete der Kunst oder des von bewußten Gesetzen ausgehenden Handelns zu einem eigenthümlichen Inhalte verarbeite. Es gilt nicht von ihr, was von Ammon (Handbuch der Anleitung zur Kanzelberedsamkeit 3. Aufl. Nürnberg 1826. §. 1.) speziell von der Homiletik behauptet, sie sei wie die Logik keine Wissenschaft im materiellen, sondern nur im formellen Sinne des Wortes, weil der Inhalt aller Predigten, die sie abfassen und vortragen lehre, entweder aus der Glaubenslehre oder aus der Moral genommen sei. Wie jener Autor sich selbst faktisch dadurch widerlegt, daß er dem Inhalte christlicher Predigten ein besonderes Kapitel in seiner Homiletik widmet, so hebt jeder Versuch einer Behandlung der praktischen Theologie als einer bloßen Technik und Methodik sich selbst auf.

§. 17.

Zu ihrer wissenschaftlichen Voraussetzung hat die praktische Theologie die übrigen Disciplinen der Theologie insgesammt; aber sie verhält sich zu diesen nicht wie die angewandte zur reinen Wissenschaft. Sie zieht auch nicht den sogenannten praktischen Geist der andern Disciplinen aus, hebt nicht die praktischen Gesichtspunkte und Beziehungen derselben hervor, stellt nicht die praktischen, in der gesammten Theologie zerstreueten Sätze zusammen, sondern bildet in der Organisation des

theologischen Wissens jenes Glied, welches selbst noch völlig der theologischen Wissenschaft angehörig die einzelnen Disciplinen derselben theologisch zusammenschließt und als theoretische Vorbereitung auf die Praxis das gesammte theologische Wissen in den Kreis des kirchlichen Lebens überleitet, in welchem es selbst seine nährende Wurzel hat. Die Behauptung von Rosenkranz (Encyclopädie der theol. Wissenschaften. 2. Ausgabe. Halle 1845. S. 335.), daß die praktische Theologie die concrete Einheit der speculativen und der historischen Theologie sei, ist hiernach zu berichtigen, während wir ihm in der Aeußerung (S. 336.) beistimmen: „die praktische Theologie wird oft die Theologie der Gestaltung der Kirche in ihrer nächsten Zukunft sein."

§. 18.

Da der eigenthümliche Gegenstand der praktischen Theologie das kirchliche Handeln als solches ist, welches in der Natur des kirchlichen Lebens seinen Grund und in der Auswirkung desselben sein Ziel hat, so liegt in dem jedesmaligen Lebenszustande der concreten geschichtlichen Kirche die materielle Unterlage für die besondere Gestalt unserer Wissenschaft. Wenn sie die Natur des kirchlichen Lebens enthüllt, die ewigen Gesetze desselben aufdeckt und die Principien des kirchlichen Handelns entwickelt, um der kirchlichen Praxis die leitenden Gesichtspunkte zu öffnen und die Regeln des Verfahrens anzugeben, durch welches die kirchlichen Zwecke zu erreichen sind und die empirische Kirche ihrer Idee gemäß ausgestaltet werde: so kann das erstere nicht anders als von einem bestimmten theologisch-kirchlichen Standpunkte aus vollzogen werden und das andere nur bei genauer Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse gelingen. Hierin liegt die Bedingtheit und fortgehende Umgestaltung unserer Wissenschaft, welche von beiden erwähnten Seiten her Product der Kirche selbst ist. Denn diese vollzieht nicht bloß praktisch im weltgeschichtlichen Kampfe die Kritik ihrer geschichtlichen Lebenszustände, sondern sie erzeugt auch aus Kraft ihrer Idee selbst sowohl das Bewußtsein über sich und die Gesetze ihrer Lebensentwickelung als auch die Theorie der kirchlichen Thätigkeit und die Methodik des kirchlichen Handelns.

§. 19.

Der Zweck der praktischen Theologie ist demnach die wissenschaftliche Vermittelung der theologischen Wissenschaft und des kirchlichen Lebens sowohl von Seiten der Wissenschaft als des Lebens her und für beide nicht minder wie für das theologische Subjekt. Die Allseitigkeit dieser Vermittelung begründet die Nothwendigkeit der praktischen Theologie und giebt ihr den specifischen Werth, in welchem sich das Interesse des Subjektes, das Bedürfniß der Kirche und die Forderungen der Wissenschaft durchdringen und der Gesichtspunkt des bloßen Nutzens und der praktischen Brauchbarkeit weit dahinten gelassen, aber der Segen und die Benutzung der Erfahrung nicht geschmälert wird. Denn als Aufgabe gedacht gestaltet sich der Zweck unserer Wissenschaft dahin, daß sie die Zwecke der Kirche und des kirchlichen Lebens und Handelns theoretisch zu den ihrigen machen muß und dadurch wissenschaftliche Vorbereitung auf die kirchliche Praxis wird.

§. 20.

Die praktische Theologie ist also ihrem Begriffe nach die theologische Wissenschaft und Kunstlehre oder die Theorie des kirchlichen Handelns zur Selbsterbauung der Kirche.

Ist dieser Begriff ein concreter aus dem Wesen der Kirche und ihrer Theologie erzeugt, so muß er sich auch in der Geschichte vollbringen und die Spur desselben muß in dem Gange seiner Verwirklichung nachgewiesen werden können.

Kap. II.

Geschichte der praktischen Theologie.

§. 21.

Die Theologie der evangelischen Kirche sucht vor allem die biblische Begründung und wendet sich deshalb grundsätzlich an die Schriften des A. und N. T. Diese enthalten ihrer Natur nach die praktische Theologie zwar nicht als solche weder formell noch materiell, wohl aber substantiell und principiell. Dies zeigt sich in dreifacher Beziehung.

1) Die Geschichte der Einführung des Reiches Gottes in die Welt spiegelt die wesentlichen Beziehungen des reli-

giösen Lebens in ihrer von Gott gewollten Eigenthümlichkeit deutlich und vollständig wieder; und durch die Unterscheidung der Alt- und der Neutestamentlichen Oekonomie einerseits, durch Reflexion auf die Grundverhältnisse andererseits, in denen das Princip der christlichen Kirche schon in der Stiftungszeit seine Anwendung gefunden hat, lassen sich nicht bloß die Thaten und Zustände, welche grundlegend und für alle Zeiten der Kirche vorbildlich sind, von den übrigen unterscheiden, sondern es können auch die Gesetze des kirchlichen Lebens und die Principien und Regeln des kirchlichen Handelns darin geschauet werden.

2) Das Leben und Wirken der persönlichen Organe des göttlichen Willens öffnet eine reiche Quelle für die Erkenntniß des richtigen und fruchtbaren kirchlichen Handelns und ist lehrhafter und anregender als jede Doctrin. Das urbildliche Leben Christi ist hier sowohl in seinem Unterschiede von, als in seiner Einheit mit den prophetischen Typen und den apostolischen Nachbildungen ins Auge zu fassen.

3) Leitende Gedanken kirchlicher Amtsthätigkeit finden sich in den das Allgemeingültige bei speciellen Veranlassungen concret aussprechenden biblischen Anweisungen, Urtheilen, Ermahnungen und Rathschlägen selbst, zwar nicht systematisch, aber in hinreichender Vollständigkeit und Klarheit kund gegeben.

Ed. Leopold das Predigtamt im Urchristenthum. Lüneburg 1846.
***Balduini* brevis institutio ministrorum verbi divini ex priori ad Timotheum epistola potissimum excerpta. Viteb. 1623.**

§. 22.

Von der praktischen Theologie als Wissenschaft ist das Auftreten von Elementen derselben zu unterscheiden, welche theils innerhalb der kirchlichen Gesetzgebung, theils in bischöflichen Briefen und theologischen Gutachten aus alter und neuer Zeit zerstreut zur Erscheinung kommen.

Solche Elemente der praktischen Theologie finden sich vornämlich:

1) in jenen pseud-epigraphischen Schriften der ersten christlichen Jahrhunderte, welche theils Verordnungen über kirchliche Verhältnisse und Thätigkeiten enthalten, theils die Praxis des sich umgestaltenden Kirchenthums unmittelbar

abſpiegeln, beſonders in den ſogenannten canones und constitutiones apostolorum, um welche nach den Unterſuchungen von Carſten Krabbe (Hamb. 1828) und Joh. Sebaſt. von Drey (Tüb. 1832) ſich beſonders Bickell (Geſchichte des Kirchenrechts I. Gießen 1843, wo auch bisher noch nicht gedruckte Texte mitgetheilt werden) verdient gemacht hat.

Canones apostolorum et conciliorum sec. 4 — 7. recogn. etc. Herm. Th. Bruns. Berlin 1839.

2) in den Beſchlüſſen der Synoden und Concilien der älteren und der mittleren Zeit, in den reformatoriſchen Urkunden und Kirchenordnungen, in den Landeskirchen-Geſetzgebungen, in welchen oft die Satzungen entweder die Motive mitenthalten oder ſo abgefaßt ſind, daß auf die maaßgebenden Begriffe vom kirchlichen Leben zurückgeſchloſſen werden kann.

A. Joſ. Binterim pragm. Geſchichte der deutſchen National-, Provinzial- und vorzüglichſten Diöceſan-Concilien. Mainz 1835 sq. Neue (Titel) Ausg. 1852.

von Schauroth vollſtänd. Sammlung aller **Conclusor. etc.** des **Corp. evang.** v. Jahre 1663—1752. Regensb. 1759 sq. 3 Fol. Fortſetzung von 1753—86 von Herrich. Regensb. 1786 fol.

Joh. Jac. Moſer **Corpus juris evangelicorum ecclesiastici** oder Sammlung ev. luth. und reform. Kirchenordnungen ꝛc. Züllich. 1738 sq. 2 Th. 4.

Aemil. Fr. Richter die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Weimar 1846. 2 Bde.

Herm. Waſſerſchleben die Bußordnungen der abendländ. Kirche. Halle 1852.

Heinr. Friedr. Jacobſon Geſchichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußiſchen Staates mit Urkunden und Regeſten. Königsberg 1837. 39. (Preußen und Poſen) 1844 (Rheinlands und Weſtfalens evang. Kirchenrecht).

Volk. Dan. Spörl vollſtändige Paſtoraltheologie aus den vornehmſten Kirchen- und Landesordnungen ꝛc. Nürnb. 1764.

3) in den biſchöflichen Briefen und päpſtlichen Decretalen, welche im corpus juris canonici nicht bloß durch den erſten Sammler und Ordner Dionysius Exiguus († 536) ſchon mit ſynodaliſchen Beſchlüſſen, ſondern auch durch den eigentlichen Schöpfer deſſelben Gratianus (1151) auch

mit gelegenheitlichen Aeußerungen angesehener Bischöfe und Theologen als Momenten der Entscheidung verbunden wurden.

Corpus juris canonici .... post *Just. Henning Boehmeri* curas .... denuo ed. *Aem. Lud. Richter.* Lpz. 1834 sq.

Das **Corpus juris can.** in seinen wichtigsten .... Theilen übersetzt und systematisch zusammengestellt von Br. Schilling und K. F. Fd. Sintenis. Lpz. 1834 sq.

4) in den Casualschriften der Kirchenväter, Reformatoren und Theologen, welche theils die Grundsätze selbst bei deren Anwendung auf die Einzelfälle entwickeln theils aus den von ihnen gegebenen concreten Rathschlägen und Belehrungen auf die darin enthaltenen Regeln zur Lösung oft vorkommender Schwierigkeiten zu schließen erlauben.

Viele Auszüge aus den Kirchenvätern finden sich in Jos. Amberger Pastoraltheologie I. Regensb. 1851 wie überhaupt bei den katholischen Bearbeitern dieser Wissenschaft; aber eine wissenschaftliche Darstellung und Zusammenordnung der hier einschlägigen, in zerstreueten Bemerkungen vorhandenen Ansichten der Kirchenväter bleibt noch zu wünschen.

Das Wissenswürdigste aus Luthers Schriften ist zusammengestellt in:

***Conrad Porta* pastorale Lutheri** das ist nützlicher und nöthiger Unterricht ꝛc. (Eisleb. 1586) Nördling. 1842.

Ferd. Geffert das evang. Pfarramt in **Dr. Luthers** Ansicht mit dessen eigenen Worten dargestellt. Schwelm 1826 (vorzügl.)

Unter den Gutachten sind zu bemerken außer einigen neueren Gutachten theol. Fakultäten:

Phil. Jac. Spener theol. Bedenken. 4 Bde. deutsche. Halle 1700—1702. 3 Bde. latein. Frankf. a./M. 1709. Letzte theol. Bedenken in 3 Thl. durch v. Canstein. Halle 1711. Vgl. Hennicke Speners deutsche und latein. theol. Bedenken in einer zeitgemäßen Auswahl. Halle 1838.

Sigm. Jac. Baumgarten Theol. Bedenken. Halle 1742—50. 7 Bde. Theol. Gutachten 1753—55. 2 Bde. Sammlung einiger Bedenken der theol. Fakultät zu Halle. 1747—51. 4 Bde.

Theologia pastoralis practica. Magdeb. 1737—90. 10 Bde.

Verhandlungen der Evangelischen Generalsynode zu Berlin. Amtliche Ausgabe der Protokolle. Berlin 1846.

Uebersichtliche und mit Einleitungen versehene Darstellung derselben von Aem. Ludw. Richter. Lpzg. 1847.

Amtliche Gutachten, die Verfassung der evang. Kirche in Preußen betreffend. Berlin und Lpz. 1849.

§. 23.

Von diesem Elementarischen ist das Fragmentarische zu unterscheiden, welches einzelne Theile und Gegenstände der praktischen Theologie theils in Monographieen, welche an den betreffenden Stellen besonders zu erwähnen sind, theils in Zeitschriften und Repertorien einer wissenschaftlichen Behandlung unterzieht. Die zuletzt erwähnten Schriften fallen zum Theil auch unter diesen Gesichtspunkt.

Unter den Repertorien verdienen eine Erwähnung:

Chr. W. Oemler Repertorium über Pastoraltheologie und Casuistik für angehende Prediger. Jena 1786—93. 5 Thle. Vermischte und letzte Beiträge. Jena 1800. Auszug desselben von Loy. Kempten 1805.

J. A. G. Hoffmann Repertorium über Pastorallehre und Casuistik in alphab. Ordnung. Jena 1837 sq. 2 Bde.

Ueber die Zeitschriften vgl. Winer Handbuch der theol. Literatur. 3. Aufl. Lpz. 1838 sq.

§. 24.

In allen Ansätzen zur wissenschaftlichen Behandlung der in das Gebiet der praktischen Theologie fallenden Gegenstände zeigt sich bis auf Gregor den Großen dieselbe Erscheinung, welche in den Briefen und Predigten, namentlich in den Lobreden der großen Kirchenlehrer jener Zeit beständig hervortritt, daß nämlich die Aufgabe des Klerikers auf eine ideale Weise geschildert und dadurch der Betrachtung ein der sittlichen und religiösen Idee der Amtsthätigkeit nahe kommendes Bild zur Nacheiferung vorgehalten wird, von der Technik des Dienstes aber, so wie von der Theorie der Verfassung, des Cultus, der Disciplin mehr nur gelegentlich die Rede ist. Man kann von der Schrift des Bischofes zu Mailand Ambrosius († 397) de officiis clericorum libri tres (ed. *Gilbert* Lips. 1839.) absehen, weil sie eigentlich eine christliche Sittenlehre nur mit Anwendung auf die Kleriker giebt. Aber in dem kurzen Buche voll praktischer Bemerkungen de pastorali cura, welches aus der Zeit Leo des Großen († 461) stammt und ihm selbst längere

Zeit zugeschrieben ward, so wie in dem noch lange als Quelle benutzten ἀπολογητικὸς des Gregor von Nazianz (übersetzt von Arnoldi. Mainz 1826), vornämlich aber bei Chrysostomus περὶ ἱερωσύνης (deutsch von Hasselbach. Stralsund 1821) tritt der angegebene Charakter aufs bestimmteste hervor und das Priesterthum erscheint bei der rednerischen Darstellung von der Größe, dem Umfange und den Aufgaben des geistlichen Amtes im edelsten Lichte. Für den Gedanken einer durch das Wort allein vermittelten Seelenleitung sind besonders das 4. und 5. Buch von Wichtigkeit. Für die wissenschaftlichen Anfänge der Homiletik und Katechetik zeigen sich bei *Augustinus* de doctrina christiana besonders in libr. IV. und de catechizandis rudibus strengere Formen. Einen inhaltsvollen und für die Verwaltung des geistlichen Amtes auf lange Zeit maaßgebenden Anfang einer Theorie der speciellen Seelsorge lieferte Gregor der Große († 604) in seinem liber pastoralis curae ad Joannem, Ravennae episcopum, auf des Kaiser Mauritius Befehl durch Bischof Anastasius ins Griechische, auf König Alfreds des Großen Befehl ins Angelsächsische übersetzt und in Gallien durch Concilienbeschlüsse als Norm des klerikalischen Verfahrens aufgestellt und als liber regulae pastoralis den zu ordinirenden Geistlichen neben der Sammlung der Kirchengesetze feierlich am Altare überreicht. Oft casuistisch und im Geiste des „Vaters der Mönche" gehalten giebt es doch nicht unwichtige Bemerkungen zur sittlichen Pathologie und zeigt auf lehrreiche Weise vornämlich, wie das officium praedicationis seine Belehrungen, Ermahnungen, Tröstungen nach Verschiedenheit des Alters, Temperamentes, Geschlechtes, der Lebensgewohnheiten, Neigungen ꝛc. der Zuhörer zu modificiren habe.

§. 25.

Seit Gregorius Magnus tritt das Ethische und Doctrinale gegen das übertragene Amt und Werk sichtlich und in zunehmendem Maaße zurück und der starr gesetzliche Charakter, den die Kirche überhaupt annimmt, prägt sich auch auf diesem Gebiete aus. Das Amt des Wortes verschwindet allmählich im Dienst am Sacramente. Mit dem Begriffe des Sacramentes verändert sich auch der des Priesterthumes. Ein

Zauber- und Heiligenschein umgiebt den Spender der göttlichen Gnade und das Wissen von den idealen Aufgaben des Dieners Gottes in der Gemeinde und die Anweisung zum kirchlichen Leben und Handeln aus dem Geiste des Christenthums unter den geschichtlichen Bedingungen, Zuständen und Formen verwandelt sich in eine Kenntniß und Anleitung zum Dienst der Messe, der Betstunden und der Beichtgerichtsordnung. Die Sammelgelehrsamkeit des Isidor von Sevilla († 636) drückt die klerikalische Wissenschaft in der epistola ad Ludifredum de sacerdotum in ecclesia officio zur notizenhaften Kenntniß und Erklärung des katholischen Cultus herab; und die libri poenitentiales und passionales gestalten sich im Anschluß an diese Behandlung der Liturgie so sehr zum Mittelpunkte der ganzen Theologie, daß die institutio clericorum des Rabanus Maurus († 856) aus der liturgischen Anweisung eine Art theologischer Encyclopädie hervorgehen ließ. Erklärungen des kirchlichen Ceremonialgesetzes bilden den vornehmsten Inhalt der mehrfach erscheinenden Bücher de officiis oder de observationibus oder de divinis ministeriis, unter denen das rationale s. enchiridion divini officii des W. Durandus (Mainz 1459) sowohl an Umfang wie durch Anordnung des Stoffes seine Vorgänger übertrifft. Die sittliche Idee des kirchlichen Amtes und vornämlich des Klerikers als Seelsorgers ward zwar durch Bernhard von Clairvaux († 1153) in den fünf an seinen päpstlichen Freund und Schüler Eugenius gerichteten Büchern de consideratione sui und in dem tractatus de moribus et officiis episcoporum, desgleichen durch die Strafreden einiger Gleichgesinnten während des Mittelalters der versinkenden Geistlichkeit und Kirche vorgehalten, ohne daß jedoch diese Idee zum Principe der praktischen Theologie erhoben würde oder sich zu einer weiteren Ausführung auf dem Gebiete derselben entfaltete. Zwar drangen auch der Pariser Kanzler Johann Charlier genannt Gerson († 1429) in den epist. II. de reformanda theologia (Opp. T. I. p. 121) und im tractatus de parvulis trahendis ad Christum (Opp. T. III. p. 278), desgleichen *Nicolaus* de Clemangis in dem lib. de studio theologiae bei *Luc. Dacherius* (*d'Achéry*) specilegium s. collectio vet. aliq. script. T. I. p. 473) auf eine Reformation des theologischen Studiums und auf Verbesserung des

Volksunterrichts; und Desiderius Erasmus von Rotterdam wies in seinem Ecclesiastes s. de ratione concionandi libr. IV. Basil. 1535. (ed. *Klein.* Lips. 1820) auf eine Einheit der Lehre und des Lebens hin, wie sie sich urbildlich in Christo, und auf eine Einheit des Glaubens und des Wissens, wie sie sich mannigfach in den Kirchenvätern ausprage. Aber es blieben dies vereinzelte Versuche, welche für die Umbildung des Ganzen noch eben so erfolglos waren, wie früher der Versuch des Rupertus, Abtes von Deuz († 1135), welcher alle Theologie auf die heilige Schrift zurückzuführen suchte, und des Ratherius, Bischofes von Verona († 974), der schon (vgl. Engelhardt kirchengeschichtliche Abhandlungen. Erlang. 1832) zufrieden sein wollte, wenn seine Diöcesanen die unverstandenen Worte der Liturgie auswendig herzusagen wüßten. Die Schrift des Raimundus Lullus unter dem Titel Pii eremitae Raimundi clericus. Paris 1499 enthält nicht, was ihr Titel vermuthen läßt; sie giebt nur ein kurzes credo und eine scholastische Aufzählung der sieben Cardinaltugenden und der sieben Cardinallaster (v. Ammon Geschichte der prakt. Theol. Gött. 1804. Th. I. S. 42).

§. 26.

Erst mit der Reformation der Kirche stellte sich der evangelische Begriff von Kirche und Amt wieder her. Für beide ging man in die biblische Idee zurück und faßte das Amt entschieden als Amt des Wortes auf. Indem man jedoch dieses Amt nicht etwa bloß in die Mitte aller kirchlichen Thätigkeiten stellte, sondern diese in ihm zu Grunde gehen ließ, so entwickelte sich theils die praktische Theologie nur einseitig als Pastoral oder Hirtenamtslehre, theils bedurfte der Begriff des Amtes selbst einer wiederholten Arbeit der Erneuerung aus seiner biblischen Idee. Wegen dieses Sachverhältnisses haben sich zwei zu unterscheidende Gruppen von Schriften gebildet und bis in die Gegenwart hinein die literarische Thätigkeit auf diesem Felde in Anspruch genommen.

§. 27.

Die systematisirte Pastoraltheologie beginnt mit des Mansfelder Superintend. Erasmus Sarcerius († als Pastor zu

Magdeburg 1559) „Pastorale oder Hirtenbuch“ (Eisleb. 1558 fol.), worin die persönliche Heranbildung des Pastors zunächst dargestellt und dann mit Benutzung der regulae caute loquendi des Urbanus Regius die Ausübung der Pastoralthätigkeit rathend und warnend geschildert wird, ohne daß sich die Gebiete des Sittlichen, Rechtlichen und Künstlerischen gehörig sonderten. Auch Nicolaus Hemming, der verfolgte Schüler Melanchthons († als Prof. und Pastor zu Kopenhagen 1600), handelt in seinem „Pastor oder Unterrichtungen, wie ein Pfarrherr und Seelsorger in Lehr, Leben und allem Wandel sich christlich verhalten soll“ (Leipz. 1566) im ersten Theile von der geistlichen und wissenschaftlichen Persönlichkeit, im zweiten von dem häuslichen, im dritten von dem öffentlichen Verhalten des Hirten unter dem Gesichtspunkte eines Christen überhaupt und giebt dann im vierten Theile von der Amtsthätigkeit, so weit sie überhaupt bei völliger Vernachlässigung des katechetischen und liturgischen Elementes zur Sprache kommt, eine geordnete, auf klare und feste Regeln gebrachte und von einem milden Gebetsgeiste durchwehte Entwickelung. Selbst in *Joh. Ludw. Hartmann* pastorale evangelicum. Nürnb. 1678 mit Zusätzen von Herrnschmiedt. Halle 1722, worüber *A. H. Franke* collegium pastorale. 2 Thle. Halle 1741 eine Art Commentar bildet, tritt das Persönliche in allen Beziehungen aufs stärkste hervor und läßt das Ethisch-Asketische und das Gesetzlich-Rechtliche mit dem Technischen durcheinander gehen, obgleich in systematischer Ordnung auseinander treten l. I. de pastoris constitutione et persona; l. II. de pastoris conversatione et vita; l. III. de officii administratione; l. IV. de ministrorum ecclesiae fortuna tum secunda tum adversa. Nach dem vergeblichen Versuche des Jac. Quenstädt in seiner ethica pastoralis et instructio cathedralis. Viteb. 1678 das Ethische und das Technische gesondert darzustellen ward die Amtsthätigkeit wenigstens in ihrer Einheit, obgleich von dem moralischen Gesichtspunkte der Amtspflichten aus entwickelt in *Christ. Kortholt* pastor fidelis s. de officiis ministrorum ecclesiae. Hamb. 1696. und in des reformirten Theologen *Ludw. Christ. Mieg* meletemata sacra de officio pastoris publico et privato Frcf. 1747. Von dem Begriffe der Klugheit aus (Mtth. 10, 16.), welcher nach der damaligen

Eintheilung der Moral aus deren drittem oder speciellstem, die concreten Lebensverhältnisse also auch die kirchlichen umfassenden Theile genommen ward, behandelte dann in gelehrter und verständiger Weise der Leipziger Prof. und Sup. Salomon Deyling in seinen institutiones prudentiae pastoralis. Lpz. 1734 (3. Aufl. vom Rechtsgelehrten Küstner 1768) in bisher nicht erreichter Vollständigkeit innerhalb der Pastoral Alles was zum kirchlichen Leben und Handeln gehört, läßt aber grade dadurch recht bestimmt den Unterschied zwischen einer praktischen und einer Pastoral-Theologie erkennen. Die Ahnung einer auf sittlich-religiösem Grunde psychologisch zu erbauenden Kunstlehre geht in Joh. Pet. Miller auf (Prof. in Halle und Göttingen), dessen „ausführliche Anleitung zur weisen und gewissenhaften Verwaltung des evang. Lehramts" Lpz. 1774 von dem Gedanken der Treue in einer rechtschaffenen, gewissenhaften und durch Menschenkenntniß weisen Liebe ausgeht, die sich noch über die Forderungen der kirchlichen Gesetze erhebe, ohne jedoch diese Begriffe genau zu bestimmen und auf einander zu beziehen. Indem er zugleich alles unter dem Gesichtspunkte des Didactischen in der größten Mannigfaltigkeit seiner Formen behandelt, arbeitet er, ohne es zu wollen, jener praktisch-dogmatischen Richtung in die Hände, welche in Aug. Heinr. Niemeyers Handbuch für christliche Religionslehrer Halle (1790) 1829 unter prakt. Theologie eine populäre Glaubens- und Sittenlehre versteht und den Pastor im Lehrer untergehen läßt. Zwar tritt nun die Liturgik neben die Didactik und Propädeutik und die Journale für Prediger, welche seit 1770 entstehen, bemühen sich besonders auch um die „Veredlung" des Gottesdienstes; aber die Pastoral ist in Gefahr, aus der Wissenschaft zu verschwinden, wie der Pastor aus dem Leben und rettet sich nur kümmerlich in Repertorien, wie das schon erwähnte von Oemler, oder artet in eine Glückseligkeitstheorie aus, wie in der „Anweisung zur Pastoralklugheit für künftige Landpfarrer" von P. Fr. Achat Nitsch. Lpz. 1791. Schon in den Titeln der bekannteren Schriften aus jener Zeit J. J. Pfeiffer Anweisung für Prediger zu einer treuen Führung ihres Amtes Marburg 1789. J. G. Rosenmüller Anleitung für angehende Geistliche zur weisen und gewissenhaften Verwaltung ihres Amtes (Ulm 1778) Lpz. 2. Aufl.

1792 ej. Pastoralanweisung zum Gebrauch akademischer Vorlesungen 1788.) spricht sich der einseitige und schon näher bezeichnete Standpunkt aus; oder auch zugleich die mangelhafte Eintheilung wie bei Sertro „über Pflicht, Beruf und Verdienst des Predigers" Gött. 1786, der die Pastoral für eine „Anwendungskunst der wissenschaftlichen Religions- und Menschenkenntniß im Predigtamte" erklärt. Aus diesem Kreise tritt von ihm sich losringend als bedeutend allein hervor Fr. Heinr. Christian Schwarz „der christliche Religionslehrer in seinem moralischen Dasein und Wirken." 2 Bde. Gießen 1798—1800. reich an pädagogischer Weisheit und von sittlicher Begeisterung im Sinne der Kantischen Pflichten- und Tugendlehre durchdrungen. Der Pastor wird hier zwar auch noch als Lehrer der Religion, aber in dem Lehrer wesentlich als Erzieher und zwar als der durch das Christenthum vorzugsweise zur Volkserziehung geeignete wirklichere Mensch und wahrste Weltbürger in einem sittlichen Gemeindeleben betrachtet und das moralische Wirken desselben mit ausdrücklicher Ausscheidung des Technischen sowohl nach seiner idealen als nach seiner rechtlichen Seite hin entwickelt, nachdem im ersten Theile das Verhältniß construirt worden ist, für welches dann der zum Fungiren Geeignete gefordert und ins Dasein gebracht wird. Ungeachtet seiner systematischen Mängel ist es auch selbst von dieser Seite her noch dem Werke des als Katechet bekannteren Joh. Friedr. Christoph Gräffe „die Pastoraltheologie in ihrem ganzen Umfange" Gött. 1803 vorzuziehen, welches zwar außer der Volkspädagogik auch noch das Kirchenrecht mit aufnimmt, jedoch fast aller organischen Vermittelung der Theile in dem Rahmen dieses Umfangs entbehrt, dessen Aeußerlichkeit sich schon in der Definition der Pastoral kund giebt, als einer „Anleitung, was und wie der Prediger in allen Verhältnissen seines Amtes zu lehren und zu thun hat, damit die Menschen durch Hülfe der Religion für Zeit und Ewigkeit gebildet werden." Viel tiefer jedoch und dem positiven Christenthum zugeneigter legt Ludw. Hüffell „über Wesen und Beruf des evang. christlichen Geistlichen." Gießen 1822. 2 Bde. 4. Ausg. 1843 für die Thätigkeiten des Geistlichen in dessen amtlicher Stellung als Glied der Kirchenverfassung einen objektiven kirchlichen Grund und entwickelt dieselben aus dem Wesen

des Berufes. Indem er die Wissenschaften des doctrinalen Elementes der prakt. Theologie von der Wissenschaft des ritualen und des socialen Elementes derselben unterscheidet, gewinnt er eine übersichtliche Eintheilung des reichen Stoffes und übertrifft auch hierin weit das Werk seines Schülers Rob. Haas „wissenschaftl. Darstellung des geistlichen Berufes nach den neuesten Zeitbedürfnissen entwickelt." Gießen 1834. 2 Bde. Dieser findet die Erweckung und Vervollkommnung des christlichen Lebens in einem zu diesem Zwecke im Staate geordneten Institute, das wir Kirche nennen, begründet, beginnt deshalb mit der Wissenschaft des christl. geistlichen Berufes oder Ecclesialwissenschaft, schreitet von da zur geistlichen Pädagogik fort, welche die Erziehung des Menschen zur geistlichen Tüchtigkeit behandelt, schildert dann die geistliche Persönlichkeit, in welcher sich alle Mittel zum kirchlich-religiösen Leben concentriren, in der sogenannten Episcopalwissenschaft, erforscht darauf die rechte Art und Weise, in welcher der Geistliche im Ganzen der Gemeinde, mithin (!) als eigentlicher Seelsorger wirkt in der Pastoralwissenschaft und führt dann in noch drei Abtheilungen die Katechetik, die Liturgik und die geistliche Rhetorik vor. Aber abgesehen von dem logischen Fehler der Eintheilung bei Hüffell, durch welchen das Sociale dem Doctrinalen und Ritualen coordinirt wird, als wäre es wie diese ein von der Kirche in die Hände der Geistlichen gelegtes Mittel zum Zwecke, während es doch die Sphäre ist, innerhalb deren der Geistliche wirkt, ergiebt sich aus diesem dritten Theile, in welchem die Lehre vom Kirchenregiment einen Abschnitt neben einem zweiten von der Seelsorge bildet, recht deutlich die Unmöglichkeit einer umfassenden und richtigen Construction der praktischen Theologie vom Standpunkte der bloßen Pastorale aus und die Verlegenheit in Bezug auf Einordnung der kirchenregimentlichen Dinge, die auch der an Schematismus und neuen Namen reiche „Entwurf eines Systems der Pastoraltheologie" von Kaiser Erl. 1816 nicht hat heben können. Es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß dieselben bei Danz „die Wissenschaften des geistlichen Berufes im Grundriß", Jena 1824 fehlen, da hier nicht einmal ein Versuch der Ableitung der einzelnen Disciplinen aus einem gemeinsamen Principe gemacht wird. Das vorhandene Bedürfniß macht sich

jedoch darin geltend, daß zu der Katechetik, Homiletik, Liturgik, der Lehre von der kirchlichen Disciplin und Wissenschaft der Seelsorge 6tens als Anhang eine Pfarramts-Verwaltungskunde gegeben wird. Köster dessen „Lehrbuch der Pastoralwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf Pastoralweisheit", Kiel 1827 an objektiver Kirchlichkeit und Schriftmäßigkeit wie an Gründlichkeit der Bestimmungen einen Fortschritt bezeichnet, scheidet mit Bewußtsein die Kirchenrechtskenntniß, welche 1. als Kirchenrecht die geistliche Politik, Justiz und Finanz 2. die Landeskirchenordnung zu behandeln habe als der Pastoralklugheit angehörig von seiner Darstellung aus und entwickelt dann nach der Rücksicht der Wirksamkeit durch das Ganze auf die Einzelnen oder durch die Einzelnen auf das Ganze erst die Liturgik und dann die Theorie der Seelsorge, worauf in Betracht der besonderen Wichtigkeit einzelner Momente der Cultuslehre die Homiletik und die Katechetik noch eine selbstständige Behandlung erfahren. Die geistreiche, in Reden an Theologie Studirende abgefaßte „Pastoraltheologie" von Claus Harms, Kiel 1830 ꝛc., welche ihren Ausgang von der Unmittelbarkeit der persönlichen und örtlichen Beziehungen des Verfassers nimmt und in fruchtbarer Durchdringung des wissenschaftlichen und praktischen Geistes 1. den Prediger, worin der Katechet mit enthalten ist 2. den Priester 3. den Hirten darstellt, wie ihn die Pastoraltheologie sein und thun lehrt, bildet einen Uebergang zu jenen Schriften, in welchen sich das Wissen von der Natur des kirchlichen Amtes und von dem Wesen des geistlichen Berufs erneuert. Dasselbe gilt von Hüffel und von Schwarz. Auch gehört hierher *A. Vinet* théologie pastorale ou théorie du ministère évangélique. Paris 1850 (deutsch mit kritischen Anmerk. von H. G. Hasse, Grimma 1852), voll scharfsinniger, praktischer und feiner Bemerkungen über Amt und Thätigkeit des Seelsorgers. Denn unter diesem Gesichtspunkte wird 1. das individuelle und innere Leben; 2. das sociale Leben; 3. das pastorale Leben; 4. das administrative Leben des Pastors vorbildlich und mit rednerischem Schmucke geschildert.

§. 28.

Eine solche Erneuerung ward zuerst nothwendig, als durch

ein Pochen auf die „Amtsgnade“ und durch einseitige Betonung der „reinen Lehre“ die Gefahr der Erstarrung des religiösen Lebens in der evangelischen Kirche eintrat, und eine falsche Beruhigung über das Vorhandensein kirchlicher Orthodoxie das praktische Christenthum verkümmern ließ. So klagt schon Nicol. Hemming in seinem pastor, nachdem er von dem Wirken der Sächsischen Reformatoren geredet hat: mores tamen hominum cum doctrina emendare non potuerunt und sagt später: nocentissima pestis ecclesiae malus pastor; is demum bonus est, qui utraque manu, doctrina et exemplo, coelestem Jerusalem aedificat. Mit geistvollem Spotte und schneidender Satire hat dann Joh. Valent. Andreä (vgl. Hoßbach, Berlin 1819.) das Pfaffenthum im protestantischen Lehrstande gegeißelt und zugleich versöhnende und erhebende Bilder eines rechten Theologen und Presbyters gezeichnet. Am tiefsten und entscheidendsten hat jedoch Phil. Jac. Spener gewirkt, vornämlich durch die pia desideria in der Vorrede der durch ihn besorgten Ausgabe der Postille von Joh. Arndt, Halle 1675. und durch die katechetische Schrift über „das geistliche Priesterthum aus göttl. Wort kürzlich beschrieben“ 1677, woran sich dann Aug. Herm. Francke's treffliche monita pastoralia 1712 reihen. Dazu kamen die veränderten theologischen Lehrarten und Bildungsweisen. In gleichem Sinne hat ***Rich. Baxter*** the reformed pastor (deutsch, Berlin 1833. Reutlingen 1837 „der evang. Geistliche; eine Pastoraltheologie“) das Amtsgewissen vornämlich in Bezug auf specielle Seelsorge geschärft und ***Pierre Roques*** (pasteur évangélique Bas. 1723 (deutsch von Rambach 1741 Halle) in 8 (essais) Versuchen einen klaren Begriff von der Aufgabe des evangelischen Lehramts im Bewußtsein der Studirenden und Prediger zu erwecken gesucht. Eine zweite Erneuerung fand durch Joh. Gottf. Herder statt, als aus dem praktischen Christenthume das lebendige verschwunden und nur noch eine Vielgeschäftigkeit moralischer Bemühungen und legaler Thätigkeit übrig geblieben war, welche Religion und Kirche zu Mitteln für die bürgerliche Wohlfahrt, den häuslichen Frieden, die persönliche Glückseligkeit herabsetzte und in endlichen Verhältnissen die Zwecke derselben suchte; als die christlichen Ausdrücke allmählich ihren specifischen Sinn verloren und zuletzt

sich selbst in verallgemeinernde Bezeichnungen auflösten; als mit der Dogmatik die Moral, mit der theoretischen Theologie auch die praktische verfiel und Männer wie Spalding die „Nutzbarkeit des Predigtamts", 1772 beweisen zu wollen sich verführen ließen. Grade hiergegen schrieb Herder seine „zwölf Provinzialblätter an Prediger" (1774) nachdem er etwa 10 Jahre früher in dem „Redner Gottes" eine Homiletik in demselben Sinne entworfen hatte, in welchem er später (1780) in den „Briefen über das Studium der Theologie" eine Anschauung von dem Wesen des Pfarramtes darlegte, welche das Priesterliche und das Prophetische in demselben wieder hervortreten ließ. Aber diese Anschauungen, bei ihm selbst mehr keimartig als entwickelt vorhanden, mehr prophetisch-poetisch hingeworfen als überall tief und richtig begründet, fanden weder Aufnahme noch Verständniß in einer Zeit des Kampfes und des Schwankens zwischen Rationalismus und Supranaturalismus, deren beiderseitige Systeme im Wesentlichen von denselben irrigen Voraussetzungen und mit gleicher Halbheit obgleich nach entgegengesetzten Seiten hin ausgingen. Erst mit der Erneuerung des kirchlichen Lebens selbst nach der unsäglichen Noth in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts trat eine Umänderung des theologischen Studiums und mancher kirchlichen Einrichtungen und Anstalten ein, welche die gegenwärtige Gestalt der praktischen Theologie herbeiführen halfen. Der priesterliche Charakter des Geistlichen im evangelischen Verstande ward Vielen klar, als Marheineke seine „Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens" schrieb und in der „Grundlegung der Homiletik", Heidelb. 1811 den wahren Charakter eines protestantischen Geistlichen schilderte (vgl. auch Parow in der Vorrede von Gottl. Schlegel „Handbuch einer prakt. Pastoralwissenschaft", Greifswald 1811. Die „Rathschläge" und „Anleitungen" zur Bildung des „öffentlichen" oder des „protestantischen Religionslehrers", wie Christiani, Schleswig 1789; Rehm, Halle 1800; J. O. Thieß, Altorf 1802 und J. F. Jacobi, Frkf. 1808 sie noch gegeben hatten, verschwanden. Man stellte wenigstens nicht mehr wie Ludw. Thilo, Frkf. a. d. O. 1811 die pädagogische Bestimmung des Geistlichen als das Wesen seines Berufes dar. Man wies den Prediger und den Pfarrer wieder auf Gottes Wort, wie Ei-

fenſchmidt das „religiös-ſittliche Leben des Predigers nach Pauli Anweiſung", Nonneburg 1819, oder wie Puſtkuchen-Glanzow den „Beruf des evangeliſchen Pfarrers dem Worte Gottes gemäß", Barmen 1831 darſtellen, wenn auch dazwiſchen wieder Lebr. Sigm. Jaspis in ſeiner „Hodegetik", Dresden 1821 nur eine Anweiſung für Theologen gab, die ſich zum chriſtlichen Lehramte auf den verſchiedenen Bildungsſtufen würdig vorbereiten und in ihren amtlichen, bürgerlichen und häuslichen Verhältniſſen mit Segen wirken wollen. Es ward nicht bloß von Wolff „der evangeliſche Predigerſtand nach ſeiner Wirkſamkeit, ſeinen Bedürfniſſen und Erforderniſſen", Lüneburg 1823 umſchrieben; es war wieder von „Paſtoralgrundſätzen" wie in den Briefen von F. Hofmann, Stuttgart 1829 die Rede; es ward wie von J. Jac. Kromm der „evangeliſch-proteſtantiſche Geiſtliche innerhalb der Grenzen ſeines heiligen Berufes" Mannh. 1839 und ebenſo von demſelben „der Katechet, Liturg und ſpecielle Seelſorger im Geiſte des Proteſtantismus" Quedlinb. 1841 beſchrieben; und wenn auch in verſchiedenem Sinne und Werthe, es haben die aufgeſtellten Muſterbilder evangeliſcher Geiſtlichen (wie in Fr. Strauß Glockentöne, Erinnerungen aus dem Leben eines jungen Geiſtlichen, Elberf. 1817—19. 3 Thle. 6. Aufl. 1831; Gottl. Jac. Planck das erſte Amtsjahr des Pfarrers von S., eine Paſtoraltheologie in einer Geſchichte, Gött. 1823; A. W. Gräfe Theophrons Leben und Wirken, ſeine Erfahrungen und Meinungen, Neuruppin 1830; Willkomm Blätter aus dem Gedenkbuche eines alten Landpredigers, Zittau 1835; Wohlfahrt und Müller Paſtoralſpiegel aus den Papieren eines bejahrten Geiſtlichen, Weimar 1836) die Richtung des Sinnes auf das wirkliche Leben mit ſeinen Bedürfniſſen, Aufgaben und Erfahrungen bekundet, der dann ſeine kernhafte Nahrung gefunden hat theils in den kirchengeſchichtlichen Darſtellungen chriſtlicher Perſönlichkeiten durch Aug. Neander und deſſen Schule, theils in den paſtoralen Lebensbildern durch welche J. Chr. Fr. Burk eine „evangeliſche Paſtoraltheologie in Beiſpielen aus den Erfahrungen treuer Diener Gottes zuſammengeſtellt" hat, Stuttg. 1838. 2 Bde. (vgl. Nachrichten von dem Character und der Amtsführung rechtſchaffener Prediger. 6 Bde. 1775—79.)

§. 29.

Die römisch-katholische Kirche hat an dieser Entwickelung Theil genommen nach Maaßgabe ihrer eigenthümlichen Auffassung des Begriffes der Kirche, des Klerus und der klerikalischen Thätigkeit. Seit dem Tridentinischen Concilium ist diese Kirche eine in Dogma, Ritus und Verfassung abgeschlossene Anstalt, von deren Verjüngung und Fortbildung in keiner Weise die Rede sein kann. Nur innerhalb ihrer festen Schranken giebt es eine Belebung und Fortbildung dessen, was sich überhaupt darin bewegen kann, eine Arbeit der Heiligung an den Einzelnen, eine Reinigung des priesterlichen und mönchischen Standes, eine Steigerung der Gelübde, eine Erhöhung der Regeln, eine Stiftung neuer Orden und Congregationen. An diesem Allen hat es durchaus nicht gefehlt und es würde eine an lehrreichen, großartigen und erbaulichen Zügen reiche Pastoral in Beispielen entstehen, wenn zu demjenigen, was an kirchlichem und missionirendem Eifer seit Loyola und Xavier für die Erhaltung und Ausbreitung der Kirche als Anstalt geschehen ist, hinzugesammelt würde, wodurch die selbstverläugnende Liebe eines Franz v. Sales und Carl Borromäo zu Werken und Opfern der Barmherzigkeit befeuert hat, oder wodurch die Genossen von Port-Royal oder Persönlichkeiten, wie Fenelon, Bossuet, Massillon, Flechier, Sailer und Andere durch Wort und Leben Heilsames wirken konnten. Aber auch die Erziehung und Ausbildung zum klerikalischen Dienste, worüber schon im Tridentinischen Concil Beschlüsse gefaßt waren, mangelte nicht, bezog sich aber in der Theorie nicht auf die Functionen des höheren, sondern nur des niederen Klerus und bevorzugte das Technische und Rituale, obgleich schon Franz Agricola 1578 (im Jülicher Lande) in der Ueberarbeitung der institutio sacerdotum des ***Petrus a Soto***, welches 1. von der Verwaltung der Sacramente, 2. von der beichtväterlichen Sorge, 3. von Leben und Wandel der Geistlichen handelt, das Ethische besonders berücksichtigt und einen biblischen Spiegel für priesterliches Leben und Wirken in Auszügen aus dem Alten und Neuen Testamente seinen Amtsbrüdern in glühendem Bußeifer vor Augen stellt. Während in Deutschland im 17. Jahrhunderte die katholische Pastoral sehr daniederlag, wie des Trierschen Suffragans ***Pet.***

Binsfeld theologia pastoralis 1599 und des Jesuiten ***Maximilian Sandaeus*** theologia mediea, Cölln 1635 beweisen, traten namentlich in Frankreich nicht bloß große Talente des kirchlichen Dienstes, besonders als Kanzelredner und Beichtväter auf, auch ward nicht blos praktisch durch den Einfluß des Jansenismus dem Mechanismus der Amtsführung gewehret, sondern aus dem Schooße der gelehrten, die Barbarei des Scholastismus bekämpfenden Benedictiner ging durch Mabillon's Werk: des études monastiques 1691 auch für die Pastorale wie für die Methodologie überhaupt eine wissenschaftlich bedeutende Einwirkung hervor. Im 18. Jahrhundert dagegen ward in Oestreich auf Befehl eine reformatio studiorum vorgenommen und nach dem Lehrplan des Abtes Rautenstrauch das fünfte Jahr des theologischen Studiums der Pastoral gewidmet. Nach der ganzen Richtung der Bildung jener Zeit, welche in Frankreich in den schärfsten Gegensatz gegen die Kirche trat, arbeitete jedoch die Kirche in Deutschland im Dienste des Humanismus und der Philanthropie und selbst die besten katholischen Pastoraltheologen blieben nicht von der Aufstellung der Zwecke der Nützlichkeit, Glückseligkeit und Aufklärung, wie von dem Aufsuchen rein pädagogischer Mittel für das Gelingen der pastoralen Amtsthätigkeit frei. Biblischer Geist, christliche Tiefe, Reinheit der Auffassung des geistlichen Amtes in einer Fülle praktischer, von der edelsten Lebenswärme durchströmter Bemerkungen findet sich vorzugsweise in Sailer's Vorlesungen aus der Pastoraltheologie, München seit 1788; 4. Aufl. 1822 3 Bde.; und in dessen „neuen Beiträgen zur Bildung des Geistlichen" 2 Bde. seit 1809. (Wohlfeile Ausgabe 1820). Er selbst beruft sich mit Anerkennung oft auf Franz Giftschütz Leidfaden für die in K. K. Erblanden vorgeschriebenen deutschen Vorlesungen über Pastoraltheologie, 2 Thle. Wien 1785 5. Ausgabe 1811 und auf Pittrof Kirchenamtspolitik nach den allgemeinen Verhältnissen der Kirchenstatistik und Pastoralklugheit in der Anwendung auf die Seelsorgergeschäfte 2 Thle., Prag 1785, Bamberg und Würzburg 1786. In der von ihm eröffneten Bahn werden durch Graf (l. c.) besonders ausgezeichnet ***Maurus Schenkl*** institutiones theologiae pastoralis, Ingolst. 1802, 3 Bde. 3. Ausg. 1826, der die specifisch christlichen und kirchlichen Bestimmungen

festhält; Andr. Reichenberger Pastoralanweisung, 5 Bde. Wien 1805, zuletzt Rottenberg 1832—35, reich an biblischen und kirchlichen Beispielen für die Züge eines Pastoralvorbildes, dessen Urbild in Christo gefunden wird mit wenigen, einfachen und abstrakten Regeln durchflochten; Franz Hinterberger Handbuch der Pastoral-Theologie, besonders in der 2. Ausgabe Linz 1836. 4 Bde.; und Eduard Herzog „der katholische Seelsorger nach seinen Amtsverpflichtungen und Amtsverrichtungen", 3 Bde. Breslau 1840, ebenfalls praktisch gehalten und mit vielen Auszügen aus alten und neuen Schriftstellern ausgestattet. Ein großer Mangel an wissenschaftlicher Systematik fällt bei allen diesen Schriften auf. Am meisten Einsicht in den wissenschaftlichen Zusammenhang zeigt das auch sonst bedeutende Werk von *Th. Joh. Powondra* systema theologiae pastoralis, Wien 1818, 6 Bde., welches seine Brauchbarkeit jedoch durch ein schwerfälliges Latein und eine scholastische Methode sehr vermindert.

Unabhängig von den Ideen, welche Schleiermacher bewegten, führt auch er eine Lehre vom Kirchenregimente im Unterschiede vom Kirchendienste, jedoch mit ausdrücklicher Ausschließung des Kirchenrechtes, als politica ecclesiastica auf, hat ihr aber in der wirklichen Ausführung seines Werkes keinen Platz gegeben. Die durch Franz Vogl besorgte 6. Ausgabe der „Pastoraltheologie nach den Grundzügen des Dominicus Gollowitz" (1. 1803, früher schon von Wiedemann mehrfach durchgesehen und verbessert) Regensburg 1851, 2 Bde., steht ganz auf dem Standpunkte der Pastoral und betrachtet, nachdem Jesus als Ideal des Seelsorgers geschildert ist, den Seelsorger selbst 1. als Vorbild der Gläubigen; 2. als Lehrer; 3. als Ausspender der Gnade und des Lebens. Jos. Amberger „Pastoraltheologie". I. Regensb. 1851 erklärt S. 6 die Pastoraltheologie für „die Wissenschaft der göttlich-menschlichen Thätigkeit der Kirche für den Auf- und Ausbau des Reiches Gottes tes auf Erden" und steht damit auf dem Boden der neueren Betrachtungsweise dieser Wissenschaft, hält sich aber in der Ausführung vornämlich praktisch-asketisch.

§. 30.

Mit Schleiermacher beginnen die Versuche, die prak-

tische Theologie auf ihren vollständigen und reinen Begriff zu bringen und innerhalb der theologischen Encyclopädie zu organisiren. Die reformirte Kirche hat namentlich durch ihre Gemeindeverfassung frühe Veranlassung gehabt, den Begriff des kirchlichen Amtes nicht bloß auf den des geistlichen Lehramtes zu beschränken und dadurch zu einer mehr organischen Anschauung des kirchlichen Lebens und seiner wesentlichen Functionen zu gelangen. So hat schon *Andr. Hyperius* (de theologo Bas. 1556) bei der Entwickelung des theologischen Studiums die Thätigkeiten der Kirche eben sowohl unter den Begriff der Regierung wie unter den des Dienstes gestellt, die gubernatio ecclesiae, welche die ordinatio und administratio ecclesiarum bei ihm befaßt, ein ministerium genannt, hat auf die praktische, durch den heiligen Geist ertheilte Gabe nachdrücklich hingewiesen, welche sich urbildlich im Alten und Neuen Testamente, vorbildlich in der Kirchengeschichte erweise und hie und da die Grundsätze und Regeln des kirchlichen Handelns hervortreten lassen, obgleich dies alles nur bei Gelegenheit der Regeln geschieht, nach welchen von den Studirenden die Bücher, welche von den πράξεις handeln, gelesen und benutzt werden sollen und demnach nicht einmal von einer durchgeführten Anordnung, geschweige denn von einer Theorie der kirchlichen Functionen die Rede ist. Auch Joh. Heinr. Alstedt zu Herborn (methodus theologiae 1611) theilt die pastorale Seite seiner praktischen Theologie in Prophetik und Politik ein, unterscheidet also eine Theorie des Lehramts und des Regierungsamts, faßt jedoch beides wesentlich als das praktische Wissen des Pastors auf und zieht in die praktische Theologie die Asketik, von ihm mit dem Dogmatiker Keckermann Soterologie genannt, hinein weil die prudentia de spirituali bono als praktisches Wissen die ganze Gemeinde angehe; während er dagegen die Katechetik ganz nur als Stofflehre betrachtet und deshalb in die theoretische Theologie verweiset. Auch in der lutherischen Kirche war wohl von einer theologia ecclesiastica oder consistorialis die Rede, und es giebt Elemente derselben in den Werken von Matth. Pfaff und Mosheim; aber als organische Theile einer praktischen Theologie kündigen sie sich nicht an. Wie weit die großartige Architektonik bei Fr. Schleiermacher „kurze Darstellung des theologischen Studi-

ums", Berlin 1811, 2. umgearbeit. A. 1830 alles Bisherige an Organisation des theologischen Wissens übertraf, lehrt jeder Blick in die damaligen Encyclopädieen und die Vergleichung mit der sonst recht verständigen Abhandlung von Valentin Friedr. Baur (Tübingen 1811), „über das Verhältniß der praktischen zur wissenschaftlichen Theologie". Der Gedanke der zusammenstimmenden Leitung der christlichen Kirche, wozu gleich sehr religiöser Sinn und wissenschaftlicher Geist gehören, beherrscht das Ganze und läßt die praktische Theologie als Technik der Kirchenleitung gleichmäßig das Regiment und den Dienst umfassen, aus der philosophischen und historischen hervorgehen und in einer selbstständigen Disciplin das theologische Studium organisch abschließen. Die philosophische Theologie enthält nämlich bei ihm die Lehre vom Wesen des Christenthums und der aus ihm entsprungenen Gemeinschaft der Kirche in ihren verschiedenen Formen und ist die Wurzel der Theologie; die historische bildet den Körper des gesammten theologischen Studiums und hat es mit jener Gemeinschaft als einem Werdenden zu thun, in welchem die jedesmalige Gegenwart begriffen werden muß als Product der Vergangenheit und als Keim der Zukunft; die praktische ist dann als Technik der Kirchenleitung die Krone desselben und wesentlich Kunsttheorie. Die bedeutendsten der folgenden Encyclopädiker, zuerst der Katholik v. Drey Tüb. 1819, dann Rosenkranz Halle 1831, 2. 1845, Hagenbach Leipzig 1832, 3. 1851; Staudenmaier Mainz 1834, 2. 1840. Harleß Nürnberg 1837. Pelt Hamburg u. Goth. 1843, Kienlen 1845 sind in dem neu gewonnenen Begriffe der praktischen Theologie einig, obgleich sie denselben von ihren ganz verschiedenen kirchlichen und wissenschaftlichen Standpunkten aus eigenthümlich begründen und noch auf verschiedene Weise abgrenzen, woraus dann wieder sehr von einander abweichende Eintheilungen entstanden sind. In Bezug auf begründende Ableitung des Amtes und der amtlichen Thätigkeit aus dem concreten Begriffe der Kirche als des actuosen Subjektes, sowie hinsichtlich der positiven und schärferen Bestimmung der einzelnen Aufgaben des Amtes hat *Nitzsch* (observationes ad theol. pract. felicius excolendam. Bonn. 1831) einen Fortschritt eingeleitet, auf dessen Bahn dann Alex. Schweizer (über Begriff und Eintheil. der prakt. Theol.

Leipzig 1836 und in mehreren Abhandl. in den Theol. Studien und Kritiken seit 1838) und Liebner (ibid. seit 1843) weiter gearbeitet haben, (vgl. auch Zyro ibid. 1837 3.). Die beste kritische Uebersicht der bisherigen Leistungen hat der Katholik Anton Graf gegeben (zur prakt. Theol. I. Tüb. 1841).

§. 31.

Die methodische Durchführung eines Systemes der praktischen Theologie hat zuerst Marheineke versucht „Entwurf eines Systems der praktischen Theologie" Berlin 1837. Vermittelst durchgeführter Entwickelung des Begriffes der Kirche hat er die Schranken der bisherigen Einzeldisciplinen durchbrochen und dadurch über den von ihm selbst aufgestellten mangelhaften Begriff der praktischen Theologie hinaus indirekt den Weg zu einer höheren Auffassung gewiesen, welche weder bloß den Begriff der kirchlichen Functionen noch bloß die Kunstregeln des kirchlichen Handelns zu entwickeln, sondern mit der Erkenntniß der Wahrheit des Lebens und Handelns (nicht bloß in, sondern) der christlichen Kirche selbst die Kunstlehre dieses kirchlichen Handelns unter gegebenen geschichtlichen Bedingungen zu verbinden hat. Die gegenseitige Durchdringung des Gedankens und des empirischen Stoffes ersetzen bei ihm selbst oft die Mängel seiner bloß logischen Methode. Die „praktische Theologie" von Carl Imman. Nitzsch (Bonn 1847 ꝛc.) und die „Vorlesungen über praktische Theologie" von Schleiermacher (herausgegeben von Jacob Frerichs, Berlin 1850) enthalten die nähere höchst lehrreiche Ausführung der von diesen großen Theologen früher gegebenen Andeutungen und Entwürfe.

Kap. III.

Die Methode.

§. 32.

Auf die Richtigkeit der Methode in ihrem Unterschiede von der Manier ist mit Recht ein großer Werth in jeder Wissenschaft zu legen und mit Marheineke anzuerkennen, daß dieselbe ebensowohl den Formalismus ausschließt, der sich außerhalb der Sache hält, als den Materialismus, der sich nur mit Stoff sät-

tigt. Wenn derselbe aber (l. c. §. 31.) behauptet, daß die „wahre Existenz und Entwickelung der praktischen Theologie an die Entdeckung der wahren Methode geknüpft" sei, so ist diese Versicherung entweder tautologisch oder einseitig und ungeschichtlich und wird zum Theil durch sein eigenes Buch widerlegt. Man hat das kirchliche Handeln verstanden und geübt, hat wesentliche Aufgaben der praktischen Theologie richtig erkannt und zweckmäßige Verfahrungsweisen entdeckt und gelehrt, ehe an eine Methode in seinem Sinne zu denken war. Mit gleicher Vorsicht ist eine andere Behauptung desselben (l. c. §. 28.) von gleichfalls nur relativer Gültigkeit aufzunehmen, daß die Methode der praktischen Theologie keine von der allgemeinen wissenschaftlichen Methode verschiedene sein dürfe. Versteht man darunter die von ihm angewendete begriffliche oder logische Methode, so wird dieselbe grade, dem Sinne wahrer Wissenschaft zuwider, aus dem ihr eigenthümlichen Gebiete hinweg und in einen Kreis von Erscheinungen und Aufgaben versetzt, denen allerdings Gedankenbestimmungen, aber nicht bloß logische Kategorieen zu Grunde liegen und über das Verständniß dieser Aufgaben und Erscheinungen, über die Einsicht in ihren Grund und Zusammenhang hinaus eine Anweisung zu ihrer zweckentsprechenden Behandlung und zu ihrer richtigen Lösung verlangen. Eben so einseitig ist das rein technische Verfahren Schleiermachers, welcher in Folge seiner Organisation der ganzen Theologie behauptet, (§. 260. der Darstellung des theol. Studiums) „die praktische Theologie wolle nicht die Aufgaben richtig fassen lehren, sondern habe es nur mit den Verfahrungsweisen bei der Erledigung aller unter den Begriff der Kirchenleitung fallenden Aufgaben zu thun". Es entsteht dadurch ein Formalismus der Reflexion, in welchem nicht die Sache selbst in ihrer eigenen Bewegung sich entfaltet, sondern das Subjekt sich in seinen Betrachtungen und Bemerkungen um dieselbe herumbewegt. Eine für unsere Wissenschaft ersprießliche Durchdringung beider Verfahrungsweisen wird aber nur möglich sein durch Aufnahme eines dritten Momentes, nämlich der Rücksicht auf die gegebenen Erscheinungen des kirchlichen Lebens. In seiner Isolirung sinkt auch dies Moment zu einem bloß äußerlichen Thun herab, zur bloß empirischen Wahrnehmung und Erklärung gewisser Facta und

zur Abstraction von Regeln aus dem Wahrgenommenen. In seiner Durchdringung aber mit den beiden anderen Momenten läßt es in sich die Idee des kirchlichen Lebens und die Principien des kirchlichen Handelns in deren geschichtlichen Realität und concreten Anwendbarkeit erscheinen. Unsere Methode wird demnach die genetische sein müssen, welche mit der eigenen Lebensbewegung ihres Gegenstandes nachdenkend fortgeht und dadurch ebensowohl zu einem Verständnisse über Grund, Wesen und Ziel dieser Bewegung als zu einer Einsicht in ihre Gesetze, Mittel und Bedingungen und dadurch zu einem wissenschaftlich-technischen Vorbilden der Regeln führt, welche durch die bewußte und sittliche Theilnahme der Beamteten an dieser Bewegung gefordert werden.

§. 33.

Der Grundgedanke oder das Princip der ganzen Bewegung ist die Idee der von Christo selbst unter gegebenen Verhältnissen gestifteten und bei ihrer Fortbildung in alle Zukunft hinein geleiteten Kirche. Von ihm aus muß sich die richtige Eintheilung ergeben und an der Eintheilung bewährt sich die Methode. So lange man mit Hagenbach §. 98. noch annehmen kann, daß die Wirksamkeit, zu der die praktische Theologie befähigen soll, je nach den verschiedenen Gesichtspunkten auch eine verschiedene Eintheilung zulasse, so lange wird der Grund der Eintheilung nicht da, wo er allein liegen kann, in dem Objekte und dessen immanenter Selbstunterscheidung, sondern in dem Subjekte und dessen Zwecken, Standpunkten und Bedürfnissen gesucht und eine wissenschaftliche Entscheidung unmöglich gemacht. Der Gegenstand wird dann wesentlich nur zerlegt und zertheilt, zuweilen auch nur zerschnitten und in seinen Theilen dann wieder nach einzelnen Gruppen zusammengeordnet oder auch nur äußerlich schematisirt. Es entstehen dann solche willkührliche Eintheilungen, wie die von Hagenbach selbst vorgeschlagenen, wonach die praktische Theologie (und zwar wieder nur den Kleriker) instruiren soll in Bezug 1. auf die Vorbereitung der Einzelnen zum Leben in der christlichen Gemeinschaft; 2. auf die öffentliche und private Förderuug des christlichen Lebens der Gemeinschaft selbst; 3 auf Be-

wahrung der Kirche vor schädlichen Einflüssen von innen und (4) Vertretung ihrer Rechte nach außen. Aus demselben Grunde entsteht die Gleichgültigkeit gegen den Anfang, sei es mit der Theorie des Kirchenregimentes oder des Kirchendienstes, die sich noch bei Schleiermacher findet. Und der Streit über das in dieser Beziehung kirchlich und wissenschaftlich Nothwendige kann selbst dann nicht erledigt werden, wenn der Eintheilungsgrund nicht mehr in dem Subjekte, sondern zwar in dem Objekte aber nur in den Beziehungen gesucht wird, in welche es nach verschiedenen Seiten hin treten mag. Ueberall treten diese bloßen Beziehungen des Gegenstandes hervor, wenn Schleiermacher die leitende Thätigkeit zunächst dem Umfange nach unterscheidet, ob sie sich auf den kleinsten Kreis der einzelnen Gemeinde als Dienst oder auf eine Gesammtheit von Gemeinden als Regiment bezieht und dann weiter den Dienst sowohl erbauend als ordnend nach der Beziehung auf die Gemeine oder auf die Einzelnen unterscheidet, und dadurch Cultus mit Predigt von Katechese und Seelsorge, Disciplin und Sittenbildung sondert, das Kirchenregiment aber mit Rücksicht auf ein gebundenes und ungebundenes Element behandelt und dadurch neben der organisirten Thätigkeit der kirchlichen Auctorität eine Stelle findet für die freie Geistesmacht, die der Einzelne auf das Ganze der Kirche ausübt; desgleichen wenn v. Drey (§. 357.) dasjenige, was der Kirchendiener vor der Gemeinde thut (Predigt, Cultushandlung, Disciplin) dem anderen entgegensetzt, was sich auf das kirchliche Verhalten der Gemeindeglieder bezieht (Katechese, Pastoralcorrection und specielle Seelsorge), während er das Kirchenregiment in kirchliche Regierung und kirchliche Politik zerlegt, als Gegenstände des ersten Symbol, Liturgie und Verfassungsform bezeichnet und der Anweisung zur kirchlichen Politik die Aufgabe stellt zu zeigen, wie bewirkt werden könne, daß durch die Stellung der Kirche gegen den Staat die Beförderung des Kirchenzweckes nicht leide. Selbst bei Nitzsch liegt das Unterscheidende, obgleich er zu dem Begriffe der thätigen, sich selbst erbauenden Kirche gelangt ist, nicht in der Qualität dieser Functionen, sondern in einem quantitativen Verhältnisse derselben, indem er in den observv. die actiones eintheilt in magis fundamentales und magis conservatrices und zu den

ersteren die kirchliche Didaktik und Liturgik, zu den anderen die kirchliche Pädeutik und Politik rechnet, welche letztere die Gesetzgebung, Verwaltung und Verfassung der Kirche in sich schließen soll, während die Pädeutik die specielle Seelsorge durch alle Arten ihrer Thätigkeit hindurchzuführen hat, damit der Begriff der Erziehung sich realisire, und in der Didaktik die Homiletik und Katechetik zusammengefaßt werden. In seiner „Praktischen Theologie" selbst hat er dies zwar dahin geändert, daß die Thätigkeiten auf den Unterschied der unmittelbar auf die Erbauung gerichteten und der ordnenden oder reflexiven zurückgeführt werden und daß diese den 2. Theil bildende Theorie der Thätigkeiten eine Substruction in der Theorie des kirchlichen Lebens erhält, welche den urbildlichen Begriff vom kirchlichen Leben, den jetzigen Zeitpunkt seiner protestantischen Entwickelung und den leitenden Gedanken für alle zu erfüllenden Aufgaben entwickelt. Auch wird dem Dienst am Worte und der Feier nun die eigenthümliche Seelenpflege zugeordnet als unter die erbauende Thätigkeit mit begriffen und von der ordnenden gesagt, sie werde theils äußeres theils inneres Kirchenrecht bilden und in objektiver Beziehung als eine Gesetzgebung, welche sich auf die erbauende Thätigkeit zurückerstreckt oder andere ergänzende hervorbringt, in subjektiver Beziehung als Regierung und als Verfassungsbildung sich betrachten lassen. Aber man sieht aus dieser Eintheilung, daß der frühere Standpunkt noch nicht völlig überwunden ist und daß die Elemente der richtigen Eintheilung und Behandlung noch nicht von einem durchgreifenden Principe gegliedert worden sind. Alex. Schweizer hat freilich die Einsicht, daß Kirchenregiment und Kirchendienst einander voraussetzen, so daß alle im Begriffe der Kirche liegenden Elemente und Materien sowohl vom Standpunkte des Kirchenregimentes als auch vom Standpunkte des Kirchendienstes zu betrachten seien, und sucht den Kirchendienst aus dem Begriffe des geistlichen Amtes in der Gemeinde nach den drei Momenten der lebendigen Gemeinde zu gliedern, ob sie für den Dienst gegeben ist als eine Totalität oder außerhalb ihres Zusammentritts als bestehend aus den einzelnen Gliedern oder als die aus Gattungswesen, welche hinsterben, bestehende und darum sich stets reproducirende. Er theilt auf diese Weise nicht etwa das Objekt, auf welches der in sich

selbst Eine und ungetheilte Kirchendienst hingerichtet würde, sondern der Kirchendienst selbst wird qualitativ getheilt als der cultische, pastorale und halieutische, so daß der Geistliche in jeder dieser Kategorieen einen qualitativ anders bestimmten Dienst ausübt. Er nimmt jedoch nicht bloß in den Unterabtheilungen den nur quantitativen Unterschied des Gebundneren und Freieren wieder auf; auch ist nicht bloß wie schon früher gezeigt, der klerikalische Gegensatz, um welchen sich die Haupteintheilung bewegt, aus nur fließenden Unterschieden hervorgegangen; sondern jenes Qualitative selbst geht nicht aus dem Wesen der sich selbst innerlich so unterscheidenden Kirche, vielmehr nur aus der Reflexion auf ihre wesentlichen Zustände hervor und aus der Beziehung des Kirchendienstes auf dieselben. Die Gleichgültigkeit des Anfanges ist bei Schweizer freilich überwunden. Er muß mit der Theorie des Kirchenregiments beginnen, da er dasselbe wesentlich als die constituirende Thätigkeit der Kirche auffaßt, durch welche der Kirchendienst hervorgebracht und im Ganzen erhalten wird. Mit gleicher relativer Nothwendigkeit muß diese Theorie bei Nitzsch das Ganze beschließen, da die reflexive, ordnende Thätigkeit die Wirklichkeit des Amtes zur Voraussetzung hat. Man darf aber nicht das Eine als specifisch katholisch, das Andere als specifisch protestantisch betrachten, weil nach katholischen Grundsätzen das Kirchenregiment und der Klerus überhaupt vor allem Zuthun der Gläubigen für alle Zeiten von Christus ausdrücklich und vermittelst eines Sacramentes gewollt und aufgestellt sei, (Graf S. 251) oder weil nach evangelischen Grundsätzen das Wort und Sacrament als das Kirchenstiftende die Theorie des Dienstes an denselben als das allem anderen voraufgehende fordere. Staudenmaier hat es mit seinem katholischen Standpunkte zu vereinigen gewußt, mit der Seelenführungslehre zu beginnen, welche bei ihm 1. die Theorie der Verkündigung der göttlichen Wahrheit als Katechetik an die Unmündigen, als Homiletik an die Erwachsenen, und 2. die Theorie der Vollziehung oder Verwirklichung derselben als kirchliche Pädagogik in der Zucht, als Liturgik im Cultus in sich faßt, worauf er dann das Kirchenrecht als Theorie der Regierung der Kirche als eines Ganzen folgen läßt. Und außer Schweizer hat namentlich auch Liebner innerhalb der prote-

ſtantiſchen Theologie das Sichverfaſſen und Organiſiren der Kirche als das Voraufgehende in der Theorie vertheidigt, da es ſich nicht um eine ſchlechthin erſt werdende, vielmehr um eine ſchon beſtehende Kirche handle. Liebner erkennt überhaupt den Gegenſatz des Regimentes und Dienſtes als Hauptabtheilung der prakt. Theologie nicht an, weil eines ſtets in dem andern ſei, und coordinirt Verfaſſung, Bekenntniß, Cultus und Disciplin; indem er aber die erſtere bloß als Form, die anderen als Inhalt bezeichnet läßt er ſelbſt ſeinen Grundgedanken nicht zur vollen Klarheit durchbrechen und ſchwächt dadurch nicht bloß den Eindruck ſeiner eigenthümlichen und bedeutenden Darſtellung des kirchlichen Lebensproceſſes, ſondern trübt auch die Reinheit deſſelben, da ſich nun keine Stelle für dasjenige findet, was in der Verfaſſungsthätigkeit ſelbſt nicht Form, ſondern Inhalt iſt. Auch Harleß ſucht den Unterſchied von Dienſt und Regiment zu beſeitigen, da er das Ganze der Kirchenleitung unter den Begriff des Dienſtes ſtellt. Allein wenn auch der Name wegbleibt, ſo kehrt doch zum Theil die Sache wieder, indem er innere und äußere oder erbauende und ordnende Leitung unterſcheidet und die ordnende, ohne welche ſich ein ſtetiges gemeinſames Leben im Glauben nicht denken laſſe, als kirchliche Politik bezeichnet, welche, ſofern die Kirche in ein inneres Verhältniß zum chriſtlichen Staate getreten ſei, mit kirchenrechtlichen Beſtimmungen Gemeinſchaft mache. Die Eintheilung in Kirchenregiment und Kirchendienſt, welche Roſenkranz in der 1. Ausgabe ſeiner Encycl. noch beibehalten hatte, weil ſie zwei bequeme Fächer darzubieten ſchien, hat derſelbe in der 2. Ausgabe gleichfalls aufgegeben und die logiſche Conſtruction Marheinekes, welcher vom Begriffe der allgemeinen chriſtlichen Kirche durch die Beſonderung der evangeliſchen zur Individualität der einzelnen Gemeinde herabſtieg, in umgekehrter Folge der Glieder, aber mit anderen Unterabtheilungen zur Anwendung gebracht, indem er aus encyclopädiſchen Rückſichten 1. den ſingulären, 2. den particulären, 3. den univerſellen Organismus der Kirche beſchreiben und dadurch in den Anfang der ganzen Wiſſenſchaft zurückkehren will. Der ſinguläre Organismus ſoll nämlich befaſſen a. die Fixirung des beſtimmten Glaubens oder Symbolik b. den Aſſimilations- und Realiſationsproceß des Glaubens oder Prag-

matik, welche die Katechetik, Psychagogie und Theorie des geistlichen Standes einschließen soll, c) das darstellende Handeln als solches oder Latreutik (Cultus). Unter dem particul. Organismus versteht er aber die Verfassung der Kirche und unter dem universellen jene Einheit des ewigen und christlichen Inhaltes aller Confessionen, welche äußerlich als solche nicht mehr darstellbar ist und sich durch die Wissenschaft der Religionsphilosophie in der Apologetik, Polemik, Kritik und Irenik vermittelt. Auch diese logische Eintheilung kann nicht immer über das „Insofern" der Beziehungen hinwegkommen, weil sie ihren Grund in der Wissenschaft als solcher und nicht in ihrem Gegenstande selber sucht. Es straft sich dies auch darin, daß diese Eintheilung sich selbst nicht getreu bleiben kann, so daß bei Marheineke schon im ersten Theile Besonderheiten, und im zweiten Theile wieder Allgemeinheiten vorkommen und daß Einzelnheiten z. B. der liturg. Theorie sich in allen Theilen finden, während Anderes, z. B. die Kirchenordnung gar keine Stelle gefunden hat. Diese logische Eintheilung erreicht nicht einmal die Einfachheit und Klarheit der teleologischen, welche nach Petersen's Vorschlage zuerst den Zweck der Kirche, dann die Mittel für denselben, endlich die Art und Weise der Ausführung untersuchen würde. Aber die Zweckbeziehung kann so wenig wie irgend eine andere Beziehung, obgleich diese schon in das Objekt selbst hineingelegt ist, den letzten Eintheilungsgrund abgeben, der immer nur darin gefunden werden kann, wie sich das Objekt selbst auseinanderlegt und sich als ein einiges in dem Unterschiede seiner Glieder bewegt und bewährt. Es erregt deshalb ein gutes Vorurtheil, wenn Pelt nach einer milden und klaren Beurtheilung seiner Vorgänger als Princip seiner Eintheilung die Thatsache der Selbstentfaltung der bestehenden Kirche oder die sich objektivirende Kirche bezeichnet. Allein jede Hoffnung verschwindet, wenn derselbe 1. die Kirchenorganisationslehre a. in Fundamentallehre b. in Liturgik eintheilt; 2. die Lehre von der bewußten Leitung der Kirche im Ganzen (Kirchenregiment) in die Theorie a. des Kirchenrechts b. der Seelsorge zerlegt; 3. die Thätigkeit des Klerikers an der einzelnen Gemeinde (Kirchendienst) als gründende, darstellende und erhaltende bezeichnet und darnach Homiletik, Katechetik und theol. Pädeutik zusammenordnet, unter theol. Pädeutik überdies den Theil des Kir-

chendienstes versteht, den der Theolog als Erzieher und Bildner des Klerus verrichtet. Bei Gaupp sondern sich die praktisch-theologischen Wissenschaften in dieser Dreiheit: 1. Theorie des christlichen Cultus oder Liturgik; 2. Theorie des Kirchendienstes oder Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik; 3. Theorie des Kirchenregimentes. Die grundlegenden Untersuchungen vermischen sich im ersten Theile mit der Theorie der liturgischen Thätigkeit im engeren Sinne; und da diese theils eine wesentliche Function des Kirchendienstes ist, theils in ihrer geordneten Vollziehung im concreten Cultus nicht abgesehen von kirchenregimentlicher Thätigkeit vollständig begriffen werden kann: so treten die Theile nicht klar und rein auseinander.

§. 34.

Aus unserem Principe kann dem Begriffe der praktischen Theologie gemäß nur eine Eintheilung hervorgehen, welche die Darstellung der eigenen Lebensbewegung der Kirche in ihrer immanenten Selbstvermittelung von der Theorie der Ausübung der kirchlichen Thätigkeiten unterscheidet. Der erste Haupttheil hat demnach die Lehre von der eigenthümlichen Organisation und immanenten Lebensbewegung der Kirche oder die Physiologie der Kirche darzustellen und muß als grundlegend an sich die Principien des kirchlichen Handelns enthalten, welche dann auch für sich hervortreten müssen, aber nicht in abstracto als Sammlung von Regeln, sondern in der Theorie der concreten kirchlichen Functionen, welche den zweiten Haupttheil bildet. Diese Durchdringung von Idee und Geschichte, welche von dem Leben der Kirche unzertrennlich ist, wird sich auch schon in dem ersten Theile zu erkennen geben. Denn der geschichtliche Zustand der Kirche zu einer gegebenen Zeit erzeugt zwar nicht, aber er bedingt die Eigenthümlichkeit und modificirt die Beschaffenheit der praktischen Theologie. Vornämlich ist ihre confessionelle Bestimmtheit und relative Gebundenheit anzuerkennen, welche sich theologisch hauptsächlich in dem dogmatischen Begriffe von der Kirche zeigt, welcher der praktischen Theologie von der thetischen gegeben ist, und historisch vorzugsweise in den ihr gestellten Aufgaben, so wie technisch in den Versuchen zu ihrer Lösung. Die confessionelle Verschiedenheit der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche ist überwiegend principieller Natur, die der lutherischen

und reformirten Kirche dagegen mehr dogmen- und kirchengeschichtlicher als principieller Natur. Es kann deshalb eine praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche geben unbeschadet ihrer relativen Sonderung in ihre confessionellen Unterschiede d. h. ohne Schaden für diese Wissenschaft durch, und ohne Schaden durch solche Wissenschaft für diese Unterschiede. Eine praktische Theologie dagegen, welche auf die Bedürfnisse der gesammten christlichen Kirche oder auch nur auf die des Abendlandes berechnet wäre, müßte entweder zu einer unförmlichen und heterogenen Composition anschwellen oder zu einem abstracten und farblosen, ihrem eigenen Zwecke widersprechenden Schatten und Schema zusammenschrumpfen.

§. 35.

Die weitere Eintheilung wird sich nach denselben Grundsätzen dahin ergeben, daß der erste Haupttheil zunächst die Natur des kirchlichen Lebens in ihren Elementen, Factoren und Mitteln untersuchen; dann die wesentlichen Formen seiner Erscheinung darlegen; endlich die Bedingungen seiner Verwirklichung durch ihre eigenthümlichen Kräfte, Organe und Functionen entwickeln muß. Diese organischen Functionen sind dann im zweiten Haupttheile nach ihrer qualitativen Verschiedenheit zu behandeln zunächst als die ordnenden, welche die kirchliche Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung betreffen; dann als die erziehenden, welche sich als missionirende, katechetische und pädeutische gliedern; endlich als die erbauenden, welche die liturgische, homiletische, die pastorale Thätigkeit umfassen. Als Glieder eines organischen Ganzen setzen sich reell im kirchlichen Leben, ideell in der Wissenschaft desselben die einzelnen Theile auch in ihren Unterabtheilungen gegenseitig voraus und stehen in beständiger Wechselwirkung. Man kann deshalb an verschiedenen Punkten in diesen Kreis eintreten ohne ihn zu zerreißen und es haben sich einzelne Disciplinen dieser Wissenschaft mit und ohne Rücksicht auf das Ganze ausbilden können, ohne daß deshalb der Versuch eines Systems der praktischen Theologie unberechtigt oder der Anfang und Fortgang in demselben gleichgültig für die Sache oder beliebig für das Individuum wäre.

Erſter Theil.

Die Phyſiologie der Kirche

oder

die Lehre von dem Organismus des kirchlichen Lebens.

§. 36.

Wenn das kirchliche Leben als ſolches Objekt unſrer Betrachtung iſt und nicht gefragt wird, wie auf die Entwickelung deſſelben von einzelnen Subjekten abſichtlich zur Erreichung beſtimmter Zwecke einzuwirken ſei, ſondern wie das kirchliche Leben in ſeiner Concretion als ideal-reale Erſcheinung in der Welt aus dieſer Erſcheinung ſelbſt zu verſtehen und aus ſeiner eigenen Natur in der immanenten Teleologie ſeines Organismus zu begreifen ſei: dann iſt zunächſt die Natur des kirchlichen Lebens zu erkennen, hierauf ein Verſtändniß der weſentlichen Formen ſeiner Erſcheinung zu gewinnen, endlich die Einſicht in die Bedingungen der Verwirklichung dieſes Lebens zu vermitteln.

Erſter Abſchnitt.

Die Natur des kirchlichen Lebens.

§. 37.

Die Natur des kirchlichen Lebens wird in ihrer Eigenthümlichkeit und nach der Vollſtändigkeit ihrer inneren Unter-

ſchiede und deren gegenſeitigen Beziehungen erkannt werden können, wenn wir

1. die Elemente ins Auge faſſen, welche aller und jeder Bildung des kirchlichen Lebens zu Grunde liegen und in den einzelnen Geſtalten deſſelben verarbeitet ſind;

2. die Factoren betrachten, durch welche die Elemente des kirchlichen Lebens ihre jedesmalige Geſtalt empfangen und dieſes Leben ſelbſt ſeine eigenthümliche Beſchaffenheit bewahret;

3. die Mittel kennen lernen, durch welche auf organiſche Weiſe und nach erkennbaren Geſetzen dieſe Bildung und Geſtaltung des kirchlichen Lebens vor ſich geht.

Aug. Peterſen die Idee der chriſtlichen Kirche. 3 Bde. Lpz. 1839—46.

E. W. Klee das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jeſu Chriſti. 2 Bde. Magdeb. 1839—41.

N. Ch. Kiſt die chriſtliche Kirche auf Erden nach der Lehre der heil. Schrift und Geſchichte. Nach der 2. holländiſchen Originalausgabe ins Deutſche übertragen von L. Troß. Lpz. 1838.

P. Tamburini **praelectiones de ecclesia Christi. 2 T. Rudolst. 1839.**

Kap. IV.

Die Elemente des kirchlichen Lebens.

§. 38.

Unter Elementen des kirchlichen Lebens ſind weder Beſtandtheile der Kirche noch Organe ihres Lebens noch Mittel der Auswirkung und Aneignung deſſelben zu verſtehen, ſondern diejenigen Kreiſe des Daſeins, in welchen ſich die Kirche naturgemäß bewegt und aus welchen ſie den Stoff ihres eigenen Lebens ſich anbildet. Es müſſen unterſchieden werden

1. das religiöſe
2. das geſellſchaftliche
3. das ſpecifiſch-chriſtliche Element;

weil durch jedes dieſer Elemente die Natur des kirchlichen Lebens einen eigenthümlichen und bleibenden Charakter empfängt. Es muß aber das Bewußtſein herrſchend bleiben, daß dieſe Unterſcheidung nur eine wiſſenſchaftliche iſt, weil ſich in concreto dieſe drei Elemente durchdringen und das zuletzt genannte die beiden

zuvor erwähnten zu seiner Voraussetzung hat, während diese in ihm erst ihre Vollendung und Beruhigung finden. Alles wirklich Religiöse ist sowohl in seiner Verzerrung wie in seiner Wahrheit eine Weissagung auf die Reinheit und Vollendung des Religiösen in Christo und die concrete Erscheinung und geschichtliche Wirksamkeit desselben ist nur möglich innerhalb der Voraussetzung des Religiösen überhaupt und auf Grundlage bestimmter religiöser Zuständlichkeiten in der wirklichen Geschichte. Jedes Religiöse aber ist als ein wesentlich Menschliches ebensosehr Gemeinschafterstrebend und zur Aeußerung drängend, als es aus der Aeußerlichkeit befreiet und zur Verinnerlichung und Vertiefung treibt. Und jedes menschliche Gemeinschaftsleben, wie es sich auch ausbreite und verzweige, besteht und wirkt selbst nur durch Bedürfnisse, Anschauungen und Triebe, die ihre tiefste Wurzel im religiösen Grunde haben.

§. 39.

Durch das religiöse Element unterscheidet sich die Natur des kirchlichen Lebens von der Natur der Welt, Cultur, Humanität und abstracten Sittlichkeit, verbindet sich dagegen vermittelst desselben mit der concreten Sittlichkeit in allen ihren Gestalten. Die Kirche hat es deshalb auch mit den Gefallenen und mit den Ungetauften zu thun und steht in einer wesentlichen Beziehung zu den socialen Bewegungen der Gesellschaft und zur Bearbeitung der Erde und ihrer Producte, wie zu allen den Thätigkeiten, welche auf die Erhaltung und Vervollkommnung der irdisch-menschlichen Lebensgemeinschaft gehen. Aber sie handelt weder aus den Motiven noch mit den eigenthümlichen Mitteln noch zu den besonderen Zwecken der Wissenschaft, Kunst, Bildung, sondern sie verfährt hierin durchaus eigenthümlich und selbstständig. Denn das Religiöse ist nicht einmal Mittel für die Sittlichkeit oder bloßes Princip derselben; es ist schlechthin Selbstzweck und verfährt autonomisch. Eben deshalb aber geräth auch die geschichtliche Kirche in Widerspruch mit ihrer Idee, wenn sie für ihre beschränkten zeitlichen Zwecke die religiösen Kräfte als Mittel verwendet, statt sich selbst zum Organe für die Ausgestaltung des religiösen Lebens zu machen; und nur durch beständige Vertiefung in ihr religiöses Element ist es der

geſchichtlichen Kirche möglich, ſich vor Erſtarrung in irgend welcher Aeußerlichkeit zu bewahren oder aus ſchon eingetretener Verknöcherung wieder in Fluß zu bringen und in reformatoriſcher Lebensbewegung zu erhalten. Da aber alles Religiöſe an ſich ethiſcher Natur iſt und deshalb in ſeinem eigenen Daſein daran geknüpft iſt, daß es im Unterſchiede von dem bloßen Naturſein durch Willensentſcheidung beſtändig hervorgebracht wird: ſo hat das kirchliche Leben wohl ſeine eigenen Geſetze, nach welchen es teleologiſch ausgewirkt wird, aber es bewegt und geſtaltet ſich nicht mit der Sicherheit des Inſtinctes und nicht nach der unveränderlichen Gleichartigkeit des Naturlebens, ſondern in den Schwankungen und unter den Mißgriffen des geſchichtlichen Lebens in einem gefallenen Geſchlechte, in welchem Gott die Heilszwecke ſeiner ewigen Liebe in anbetungswürdiger Weisheit ſo zur Vollziehung bringt, daß auch der Mißbrauch der Freiheit nicht gehindert, ſondern ethiſch überwunden wird.

§. 40.

Das religiöſe Element drückt den ſupranaturalen Charakter des kirchlichen Lebens aus und giebt und erhält demſelben die Beſtimmtheit der Centralität, der Univerſalität und der Individualität, welches die eigenthümlichen Merkmale der lebendigen Frömmigkeit ſind. Obgleich innerhalb der Geſchichte und unter ihren Vorausſetzungen und Bedingungen hervorgebrochen iſt das kirchliche Leben doch kein Product der natürlichen und bloß menſchlichen, in der Geſchichte wirkenden Kräfte oder Thätigkeiten; es iſt vermöge ſeines religiöſen Elementes auf eine wohl in der Natur und Geſchichte wirkende, aber ihnen weſentlich tranſcendente Urſächlichkeit zurückzuführen, und zwar nicht auf den Geiſt überhaupt, ſondern auf den Geiſt des lebendigen Gottes. Dadurch iſt zugleich ausgeſprochen, daß es ſich bei den möglichen Gegenſätzen gegen den Begriff der Natur nicht um den der Unnatur, der Kunſt, des Geiſtig-Vernünftigen ſondern um den des Geiſtlichen (Pneumatiſchen) und um den der Gnade handelt. Wenn nämlich das menſchliche Selbſtbewußtſein den alleinigen Boden für jeden religiöſen Glauben darbietet, ſo iſt dieſes Selbſtbewußtſein doch nicht der Grund deſſelben. Und wenn ſich jeder religiöſe Glaube in einem Proceſſe

des menschlichen Selbstbewußtseins darstellt und durch einen solchen vermittelt, so wird er doch nicht durch einen solchen erzeugt. Gott selbst ist der Grund und Stifter des Glaubens innerhalb der sittlichen Freiheit des Menschen und hat aus Gnade und durch Gnadenacte in der durch die Sünde zerrütteten Welt die wahre Gottesgemeinschaft des Menschen hergestellt und wirkt in ihr jene Frömmigkeit, welche das ist, was ihr Name ursprünglich sagt, nämlich Tüchtigkeit.

§. 41.

Vermittelst seines religiösen Elementes hat das kirchliche Leben den Character der Centralität. Denn wie die Religiosität des Subjektes, weil sie ihre gottmenschliche Wurzel im Gewissen hat, eine centrale Stellung im Leben des Subjektes einnimmt und weder ihren Sitz noch ihre ausschließliche Wirksamkeit in einer einzelnen der menschlichen Functionen hat, sondern auf eigenthümliche Weise in allen wieder erscheint und mit der Energie einer ursprünglichen Lebensbestimmtheit von innen aus das Ganze durchdringt: so stehen die religiösen Erscheinungen im Mittelpunkte aller objektiven Lebensbewegungen und drücken in einer jeden von ihnen ihre eigenthümliche Beschaffenheit auf besondere Weise aus. Ihre normale oder abnorme Beschaffenheit, ihre Schwäche oder Kräftigkeit entscheidet über das Geschick der Nationen und ist von wesentlichem Einflusse auf die geschichtliche Stellung der Kirche unter den verschiedenen Völkern oder zu verschiedenen Zeiten bei demselben Volke. Mit der centralen Stellung, welche der Kirche kraft ihres religiösen Elementes gebührt im Gegensatze gegen irgend welche peripherische, hängt ihre ganze Machtstellung zusammen und ihr Verfahren empfängt dadurch den Character eines geistlichen Bestimmens und Leitens im Gegensatze eines weltlichen Herrschens und unvermittelten Gebietens. Mit dem Unterschiede des Inneren und Aeußeren, des Unsichtbaren und des Sichtbaren hat aber dieser Gegensatz des Centralen und des Peripherischen in keiner Weise etwas zu schaffen, welcher sein Analogon im animalischen Leben an dem Herzen mit seiner Vermittelung des Blutumlaufes hat.

§. 42.

Das Religiöse ist an sich selbst das Menschlich-Allgemeine. Denn als ursprüngliche, von Gott gesetzte Bestimmtheit innerhalb des menschlichen Selbstbewußtseins und Lebens ist es als in den Subjekten selbst befindlich zwar von dessen ethischen Entscheidungen unabtrennbar und dadurch in seiner Beschaffenheit bedingt, aber niemals von der Willkühr des Subjektes in seinem Dasein überhaupt abhängig. Auch das sündliche Subjekt mit seinem verkehrten Willen hat sich nicht des religiösen Glaubens überhaupt entledigt; es befindet sich nur in einer falschen Glaubensentwickelung. So wie der Aberglaube nicht bloß unberechtigtes Hinzuthun eines Nichtigen und Eitlen zu dem Heilskräftigen und Wahren ist, sondern sich zu dem wahren Glauben selbst sowohl hinsichtlich der Beschaffenheit desselben als hinsichtlich seines Objektes und Grundes negativ verhält und dadurch Unglaube ist: so ist der Unglaube nicht bloße Abwesenheit des Glaubens überhaupt, auch nicht einfache Negation eines positiven und concreten Glaubens, sondern er setzt in dieser Negation selbst positiv das Falsche und ist dadurch Wahn nnd Aberglaube. Der objektive wahre Glaube hat demnach in seiner Positivität und Concretion die Aufgabe und das Vermögen, der subjektiv lebendige Glaube aller Menschen zu werden. Je bestimmter dieser Glaube das Lebenselement der Kirche ist, desto energischer vollziehen sich alle ihre Lebensverrichtungen im Charakter wahrer Universalität und desto entschiedener zeigt sich die Kirche als die wahrhaft und wesentlich katholische in aller jeweiligen Beschränkung und trotz aller Mißverständnisse dieses ihres Characters.

§. 43.

Die Allgemeinheit des wahren religiösen Glaubens ist weder in sich abstracte Allgemeinheit gleich der der sogenannten Vernünftreligion noch eine den Privatüberzeugungen der Individuen in der concreten Allgemeinheit des Gesetzes gegenüberstehende starre und formelle Allgemeinheit gleich der einer öffentlichen Staatsreligion; sie schließt sowohl dem Inhalte als der Form nach das Moment der concreten Individualität

in sich ein. Der wahre Glaube ist unbeschadet seines mit der Wahrheit zugleich gesetzten Universalismus concreter Glaube bestimmter Individuen innerhalb positiver Lebenszustände; ja er wäre weder objektiv wahr noch subjektiv lebendig, wenn er nicht jene Bestimmungen in sich vereinigt hätte. So ist auch der wahren Katholicität des kirchlichen Lebens nichts so fremd, als die starre Aeußerlichkeit eines uniformen Kirchenthums, dessen consequente Ausbildung in den Gegensatz der Singularität umschlägt, welcher das eigentliche Element aller Separatisten und Schwärmer ist. Die Ausgestaltung des religiösen Lebens als einer individuellen Darstellung der persönlichen Gemeinschaft des Gläubigen mit Gott kann auch in ihrer kirchlichen Bestimmtheit um so weniger in Streit mit dem Universalismus des kirchlichen Lebens gedacht werden, je deutlicher erkannt wird, daß Christus zur Gemeinde in dem Verhältnisse des persönlichen Hauptes zum concreten Leibe steht und daß in seiner Persönlichkeit, welche Gegenstand (Joh. 14, 1), Princip (Joh. 15, 16) und Anfang (Hebr. 12, 2) des christlichen Glaubens selbst ist, das subjektive und objektive Moment des Glaubens sich so vollkommen durchdringen, daß sein Leben zu gleicher Zeit die reinste Darstellung wahrer Frömmigkeit (Joh. 8, 46. Hebr. 4, 15. 1 Petr. 2, 21), das vollendete Ziel derselben in allen Individuen (Eph. 4, 13 sq.) und ihre unversiegliche Quelle für alle Zeiten ist (Joh. 6, 40. 47. 54. 11, 25. Apostg. 4, 12).

§. 44.

Die christlichen Individuen haben den innerhalb ihres persönlichen Lebens subjektiv wirksamen und in beständiger Individualisirung begriffenen Glauben jedoch als ihren eigenen weder in dem Sinne, daß er ihr menschliches Werk noch in dem, daß er ihr ausschließliches Eigenthum sei. Sie haben ihn vielmehr theils als eine durch göttliche Thätigkeit und durch objektive Heilsvermittelungen in ihnen gewirkte Bestimmtheit; theils sind sie dieses Gutes nicht als vereinzelte Subjekte, sondern als Glieder einer neuen, durch Christum vermittelten Lebensgemeinschaft mit Gott theilhaftig geworden. Beides aber vollzieht sich wiederum nicht bloß religiös-innerlich und geistig-sittlich, sondern auf geschichtlicher Grundlage und durch thatsäch-

liche Vermittelungen. In ihnen durchdringt sich das religiöse Element mit den anderen Elementen des kirchlichen Lebens.

§. 45.

Durch das geschichtliche Element unterscheidet sich das kirchliche Leben seiner Natur nach von dem Lebensprocesse, durch welchen sich die Religion in den Individuen verwirklicht; ferner von der bloß inneren Glaubens- und Liebesgemeinschaft aller im Geist irgendwie Verbundenen; endlich von dem theils an und für sich in den Himmeln unabhängig von menschlichem Wollen oder Nichtwollen vorhandenen theils den Gesammtorganismus des nach dem göttlichen Willen mannigfach gegliederten sittlichen Lebens umfassenden Reiche Gottes.

§. 46.

Die religiöse Gläubigkeit ist weder eine Thätigkeit oder ein Handeln noch ein ruhendes Sein oder ein Zustand, sondern eine Zuständlichkeit des Subjektes, die als eine menschliche und innerliche jedoch nicht bloß selbst geistiger Natur und von individueller Lebendigkeit ist, sondern auch eine dieser Natur und Lebendigkeit entsprechende Thätigkeit für das eigene Dasein voraussetzt, einschließt und hervortreibt. Diese wesentlich ethische Thätigkeit, welche die individuelle Lebendigkeit der Religiosität des Subjektes bedingt, und deren Verlauf völlig verschieden ist von dem Processe der Offenbarungsthätigkeit, wodurch die Momente des wahren Glaubens in seiner Objektivität innerhalb der Religionsgeschichte producirt werden, ist einerseits eine Voraussetzung des kirchlichen Lebens und eine Bedingung seiner Gesundheit, andererseits eine Frucht desselben; aber sie vollzieht sich ganz innerhalb der Sphäre des einzelnen Subjektes, während das kirchliche Leben als solches ein gemeinsames ist im Elemente der Gesellschaft.

§. 47.

Gemeinschaft und Gesellschaft sind zwei ganz verschiedene Begriffe. Gemeinschaft drückt die Zugehörigkeit zu Gleichartigem aus entweder als inneres Verbundensein in gegenseitiger Mittheilung oder als gleiches Theilhaben an gewissen Gütern

mit ihren Rechten und Pflichten. Gesellschaft ist eine Form der Vereinigung zu bestimmten Zwecken. Da nun die Kirche nicht naturwüchsig aus Familien- und Stammeseinheit hervorgeht, sondern aus der gesammten Menschheit sich ihre Glieder anbildet und sich dabei an den persönlichen Glauben und die sittliche Thätigkeit der Individuen wendet: so kann der Schein entstehen, als sei die Kirche selbst wesentlich als „Gesellschaft" etwa der Bekenner Jesu zu begreifen. Aber das Gesellschaftliche ist für die Kirche nur das Element zur Bildung ihrer eigenthümlichen Form, nicht diese Form selbst. Träte die Kirche als bloß religiöse Gesellschaft in die Welt ein, so hätte sie nicht bloß die ihr gebührende centrale Stellung aufgegeben, sondern auch ihren specifischen Charakter als Kirche verloren; sie wäre zur Bedeutung eines Conventikels herabgesunken oder hätte nur den Werth eines geistlichen Ordens.

§. 48.

Auf der anderen Seite kann das Moment der Gemeinschaft einseitig als das Wesen der Kirche constituirend festgehalten werden, wie selbst Luther im Großen Katechismus den Ausdruck communio sanctorum (κοινωνία τῶν ἁγίων) im symbol. apost. eperegetisch auffaßt als „die Glosse oder Auslegung, da Jemand hat wollen deuten, was die christliche Kirche heiße; recht deutsch zu reden sollte es heißen eine Gemeine der Heiligen d. i. eine Gemeine, darin eitel Heilige sind oder noch klärlicher, eine heilige Gemeine". Es soll aber offenbar im symb. apost. ein neuer Gedanke ausgedrückt werden, nämlich der Glaube an die Gemeinschaft des Heiles und aller Güter des Reiches Gottes, deren sich alle in Christo Geeinten, unangesehen ihre äußere Lage, getrösten als solche die nicht subjektiv vollkommene Heilige, sondern objektiv wirklich und wahrhaft Geheiligte sind. Verwischt man diesen Unterschied, so verliert man ohne Noth einen wichtigen Gedanken und giebt zugleich Veranlassung zum Hinüberschwanken in den unklaren Begriff einer unsichtbaren, angeblich besseren, aber nirgends darstellbaren Kirche. Wie sich in dem Ausdrucke communio (sanctorum) die Begriffe communio und consortium durchdringen, so sind diese beiden Begriffsbestimmungen der Gemeinschaft auch in ihrer Durchdrin-

gung mit dem Begriffe der Darstellung im Elemente der Gesellschaft für den Ausdruck Kirche festzuhalten und daraus die Bezeichnung der Kirche als congregatio sanctorum (confess. august. art. 7.) et vere credentium (art. 8.) zu verstehen.

§. 49.

Die Kirche ist ihrem Wesen nach ἐκκλησία d. h. die Gemeinde der zur Gemeinschaft des Heiles von Gott aus der Menschheit Berufenen. Sie ist also ein wesentliches Moment für die Erscheinung und Darstellung des Reiches Gottes unter den Menschen. Aber sie ist weder mit diesem Reiche identisch noch im Stande die mannichfaltigen Beziehungen desselben allseitig zu vermitteln. Sie hat es mit der Vermittelung der religiösen Beziehungen als solcher zu thun und ist hierzu auf eine durch keine andere Institution zu ersetzende Weise von Gott gestiftet und begabt worden. Hierdurch ist sie auf das menschliche Geschlecht und innerhalb desselben auf einen Kreis specifischer Thätigkeiten beschränkt.

§. 50.

Das gesellschaftliche Element drückt den Charakter des erscheinenden Glaubenslebens innerhalb der concreten Gemeinschaft aus. Die Erscheinung ist aber nicht mit der Sichtbarkeit zu verwechseln, und nicht auf das terrestrische Leben zu zu beschränken. Denn auch in der Vollendung der Kirche bleibt die Darstellung und Aeußerung derselben in dem Erscheinungsglanze der ihr verheißenen Herrlichkeit und die Sphäre dieser δόξα ist das verklärte Menschengeschlecht.

§. 51.

Zunächst tritt aber vermittelst des gesellschaftlichen Elementes die Kirche als eine sociale Lebensgestalt in die Strömungen, Verwickelungen und Kämpfe der Weltgeschichte ein; und wenn auch nicht mit Bellarmin zu den Kennzeichen der Kirche ein gewisser Glanz zeitlichen Glückes zu rechnen ist, vielmehr mit Luther als siebentes der Gemeinde von Gott geschenktes Heiligthum das zu duldende Kreuz gezählt werden kann und mit Melanchthon nach 1 Petr. 4, 17 das Haus Gottes

als im Vordergrunde der Verfolgung und der Trübsale stehend bezeichnet werden muß: so ist es doch dem Wesen der Kirche nicht widersprechend, sich der zeitlicher Güter, Rechte und Ehren zu bedienen, welche in engster Verbindung mit ihrem geschichtlichen Lebensgange unter den Völkern ihr zugetheilt und genommen werden.

§. 52.

Das kirchliche Leben erhält durch das gesellschaftliche Element die charakteristischen Bestimmtheiten der Partikularität, der Normirung und der Continuität. Denn vermittelst dieses Elementes wird das Recht und die Macht des geschichtlichen Lebens in seiner Bedingtheit, Gliederung und Stetigkeit auch an dem kirchlichen fühlbar und geltend. Die Momente der Allgemeinheit und Einzelnheit treten schon an dem religiösen Subjekte als solchem hervor; aber das Moment der Besonderheit zeigt sich erst, wenn die natürlichen und die geschichtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden, auf deren Grundlage sich das Leben entwickelt. Der Universalismus des kirchlichen Lebens und dessen Individualität in den einzelnen Kirchengliedern empfängt seine nothwendige Vermittelung durch die Partikularität der kirchlichen Lebenserscheinungen, welche auf Grundlage der Nationalität in Verbindung mit Geschlechts-, Alters- und Temperaments-Unterschieden unter Einfluß geschichtlicher Verhältnisse durch dogmatische Verschiedenheiten sich bilden. Durch diese Partikularität entsteht zwar eine unleugbare Bedingtheit und eine nur relative Geltung der kirchlichen Lebenserscheinungen, aber auch jene Mannigfaltigkeit der Formen, welche zur Darstellung der überhaupt möglichen Typen des christlichen Glaubens und Lebens erforderlich sind, und jene Vielseitigkeit der Uebergänge und Schattirungen, welche die gliedliche Verbindung derselben vermitteln, die Zusammengehörigkeit des verschiedenartig Erscheinenden deutlich machen und das geschichtliche Leben der Kirche als das in seinen Unterschieden mit sich einige bewähren im Gegensatze gegen separatistische und gegen unionistische Verkehrtheiten und Gelüste.

§. 53.

Vermöge des gesellschaftlichen Elementes tritt auch die dem religiösen Leben immanente Ordnung äußerlich als kirch-

liches Recht und Gesetz hervor und es entsteht die Aufgabe, das ewige Recht und das unveränderliche Gesetz des kirchlich-religiösen Lebens in den wechselnden zeitlichen Rechten und in den wandelbaren menschlichen Verordnungen des kirchlich-socialen Lebens zur Darstellung zu bringen. Dadurch wird zugleich die Regelung des kirchlichen Lebens als Norm empfangend und Norm gebend in der Art hervorgebracht, daß alle Aeußerungen desselben gleich entfernt von Zwang und von Willkühr den Charakter der Normirung an sich tragen und im Gegensatze gegen Antinomismus und gegen gesetzliches Kirchenthum die Freiheitsordnung des Evangeliums durchzuführen geschickt werden.

§. 54.

Hiermit hängt der Charakter der Continuität des kirchlichen Lebens aufs engste zusammen, indem vermöge der Durchdringung dessen, was die Idee des Sachverhältnisses fordert und was durch die Relativität der geschichtlichen Umstände bedingt ist, eine Sicherheit und Stetigkeit der Fortleitung jenes Lebens möglich wird, welche in der Abwehr donatistischer Anschauungen und Forderungen und im Gegensatze gegen das Sprungartige und Stoßweise aller bloß enthusiastischen religiösen Erkenntniß und Bildung zugleich die Irrthümer und Mißgriffe eines bloß traditionellen Kirchenthumes vermeidet. In der Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen und in der Vielgestalt seiner Formen ist es doch nur ein in seinem Wesen identisches Leben, um dessen Ausgestaltung in dem menschlichen Geschlechte es sich handelt und dessen Eigenthümlichkeit das specifisch-christliche Element des kirchlichen Lebens bildet.

§. 55.

Vermöge des specifisch-christlichen Elementes unterscheidet sich die Natur des kirchlichen Lebens nicht bloß quantitativ oder graduell sondern qualitativ sowohl von allen anderen Entwickelungen der Religiosität als auch von allen anderen Darstellungen sittlich-religiöser Verbundenheit. Denn nicht der allem religiösen Glauben gemeinsame, hier etwa nur mit größerer Klarheit und in vollkommener Reinheit hervorgetretene Gedanke der Gemeinschaft des Menschen mit Gott und des durch gott-

menschliche Persönlichkeiten und Verrichtungen vollbrachten Heiles ist das Eigenthümliche des Christenthumes, sondern die Gewißheit der in einem einzigen historischen Subjekte und Acte geschehenen Verwirklichung des Heiles für ewige Zeiten und für alle Gläubigen. Darum hat auch der christliche Glaube bei seiner Entfaltung innerhalb der menschlichen Geschichte weder subjektiv in eine andere Existenzform des frommen Verhaltens überzugehen noch objektiv einer anderen Heilsveranstaltung zu weichen. Als der objektiv wahre und in sich vollkommene Glaube umfaßt er jenes ganze religiöse Verhältniß zu dem wahren Gott, welches die Realisirung des göttlichen Willens an dem Menschen und die Vollendung des menschlichen Lebens in der Gemeinschaft mit Gott vermittelt und zwar beides unter der doppelten Voraussetzung der in Folge der Thatsache des Sündenfalles als göttliche Strafe eingetretenen Zerrüttung der Welt und der in Christo vollendeten geschichtlichen Heilsoffenbarung zur Durchführung des göttlichen Gnadenrathschlusses über die Errettung der Welt.

§. 56.

Wenn demnach die Erlösung eine geschichtliche Potenz innerhalb eines bestimmten Kreises der menschlichen Gesellschaft geworden ist und die Kirche als Haus und Leib des Herrn in einer wesentlichen Zugehörigkeit zu ihm (Eph. 1, 23) sein realgeschichtliches Wirken vermittelt und eine himmlisch-irdische, göttlich-menschliche Natur als durch den heil. Geist gestiftete und geleitete Gemeinde der Kinder Gottes an sich trägt: so ist doch die Einheit des Göttlichen und des Menschlichen eine durchaus andere in der geschichtlichen Person Jesu Christi als in der von ihm abhängigen Kirche, und es ist eine durchaus schriftwidrige Behauptung von Möhler (Symbolik 2. Ausg. Mainz 1833. S. 307) daß die sichtbare Kirche der unter den Menschen in menschlicher Form fortwährend erscheinende, stets sich erneuernde, ewig sich verjüngende Sohn Gottes, die andauernde Fleischwerdung desselben sei; vor welcher Uebertreibung und Entstellung eines richtigen Gedankens sich auch Rich. Rothe (Anfänge der christl. Kirche und ihrer Verfassung. I. Wittenb. 1837. S. 289) nicht genug gehütet hat.

Ueber die Ableitung des Wortes Kirche von το κυριακὸν cfr. Jacobſon Kirchenrechtliche Unterſuchungen I. Königsb. 1831. S. 58 sq. v. Raumer die Einwirkung des Chriſtenthums auf die althochdeutſche Sprache. Stuttg. 1845 S. 288.

§. 57.

Als Realität der durch Chriſtum vermittelten Gottesgemeinſchaft und als Auswirkung derſelben im Menſchheitsleben giebt dies Element der Natur des kirchlichen Lebens den ſupramundanen Charakter und die Beſtimmtheit der Wahrheit, der Einheit und der Unvergänglichkeit. Wie ſehr daſſelbe auch in der Welt eine Geſtalt gewinne und wie groß die Aehnlichkeit ſeiner Erſcheinungsformen mit denen des Weltlebens werden möge, es kann niemals ohne ſich ſelbſt aufzugeben weltförmig werden oder den charakteriſtiſchen Unterſchied ſeiner Formen von den ihm verwandten Erſcheinungen des ſittlich-religiöſen Lebens überhaupt in Familie, Staat, Geſellſchaft verlieren.

§. 58.

Die Beſtimmtheit der Wahrheit iſt hier im objektiven Sinne zu nehmen, da es ſich um die Lebensgemeinſchaft mit Gott und um die Herſtellung derſelben für den Sünder, um die Vollendung derſelben für den Begnadigten handelt. Vermittelung des Lebens Chriſti mit dem Leben des Einzelnen, ſo daß in dem letzteren das erſtere eine individuelle Geſtalt gewinnt, iſt alſo die eigenthümliche Aufgabe des kirchlichen Lebens. Daſſelbe wäre nicht im Stande, dieſes Medium zu bilden, wenn es nicht die Wahrheit der Perſon und des Werkes Chriſti in Lehre und Leben auf eine objektiv ſichere Weiſe für die Erkenntniß und für die Lebens-Aneignung den Individuen nahe zu bringen vermöchte. Reinheit der Lehre mit ihrer Wurzel im Schriftworte und Zucht des Wandels mit ihrem Mittelpunkte in der an die Sacramentsverwaltung geknüpften Heilsordnung ſind deshalb die nothwendigen Merkmale der Wahrheit des kirchlichen Lebens. Da ſich jedoch daſſelbe nur unter geſchichtlichen Bedingungen in einem ſündlichen Geſchlechte entwickeln kann: ſo bewegt ſich die orthodoxe Lehre ſelbſt von ihrem Schriftgrunde aus zu ihrer Vollendung in einem dogmengeſchichtlichen Kampfe, in welchem ſie

durch Ueberwindung häretiſcher Abweichungen und orthodoxiſtiſcher Erſtarrung ihre eigene Lebenswahrheit zur Ausgeſtaltung bringt; und die kirchliche Disciplin bringt im Gegenſatze gegen Rigorismus und Libertinismus die wahren Lebensordnungen aus dem Schooße des Evangeliums nur durch poſitives Eingehen in das Rechtsleben der Völker und in die ſittlichen Anſchauungen und Gewiſſensüberzeugungen der Menſchen hervor.

§. 59.

Mit der Wahrheit iſt für die Natur des kirchlichen Lebens zugleich die Einheit deſſelben gegeben, die als Einheit des Lebens nicht bloß eine Mannigfaltigkeit von Unterſchieden erträgt ſondern dieſelben fordert, hervorbringt und erhält. Als Glaubensausdruck in der Lehre ſtellt ſich dieſe Einheit in der Union der Confeſſionen, als Lebensausdruck in dem Organismus der zu einer Geſammtheit verbundenen Kirchenglieder dar. Ob dieſe Glieder Individuen oder Gemeinſchaften ſind, ob ihre Confeſſionen Privatbekenntniſſe oder ſymboliſch fixirte mit öffentlicher Auctorität bekleidete ſind, ob dieſe Glieder und ihre Bekenntniſſe geſchichtlich in Streit oder in Frieden leben, das berührt die in Rede ſtehende Frage gar nicht. Es handelt ſich um ein allgemeines Lebensgeſetz der Kirche und zwar um jene Eigenthümlichkeit dieſes Lebens, kraft deren es in beſtändiger Ueberwindung des Indifferentismus wie des Confeſſionalismus das Bekenntniß zu dem in Chriſto geoffenbarten dreieinigen Gotte nach allen in demſelben enthaltenen Lehrbeſtimmungen bekennend durch die geſchichtlichen Aeußerungen und Geſtaltungen der Confeſſionen hindurchzuführen trachtet und die allein zum Heile nothwendige Zugehörigkeit zu Chriſto durch die dazu verordneten Mittel in allen beſonderen Gemeinſchaften mit Ueberwindung ſchismatiſchen und ſynkretiſtiſchen Parteiweſens zu verwirklichen ſtrebt.

§. 60.

Von den vorigen Beſtimmungen iſt die der Unvergänglichkeit unabtrennbar; aber dieſer letztere Ausdruck iſt ſorgfältig von dem der Unveränderlichkeit zu unterſcheiden. So wenig das Leben des verſöhnten Menſchen in der Gemeinſchaft mit Gott als ein ewiges Leben zeitlos zu denken iſt, ſo wenig iſt das

kirchliche Leben in der Form abstracter Identität und geschichtsloser Unveränderlichkeit zu fassen. Es erhält sich dieses Leben selbst nur als das was es ist durch stetige Lebensverjüngung aus der alleinigen persönlichen Quelle alles Lebens und hat deshalb die ihm zu Theil gewordene Fülle auf concrete Weise in der Geschichte auszubreiten und durchzuarbeiten. Dies kann weder durch einfache Wiederholung des schon Producirten noch durch äußerliches Ansetzen des noch zu Erwartenden geschehen, sondern nur durch Fortbildung des eigenthümlichen Lebens. Da jedoch diese Fortbildung innerhalb der Geschichtsverwickelungen eines sündigen Geschlechtes vor sich geht, so kann dieselbe nicht als reine und ungestörte Production sich vollziehen, sondern nur als stetige, in keinem einzelnen historischen Acte oder Factum abgeschlossene reformatorische Thätigkeit. Im Gegensatze gegen Restauration und gegen Revolution überwindet sie die Repristinationsversuche wie die zersetzenden und auflösenden Bestrebungen, in denen sich Unglaube an das Wesen und Aberglaube an die Form von beiden Seiten her durchdringen; und vermittelt die Erhaltung, Ausbreitung und Fortbildung des gesunden Lebens, indem sie durch Reproduction des Eigenthümlichen die Continuität, durch Assimilation des Gleichartigen die Universalität, durch Reaction gegen das Fremdartige die Identität vermittelt.

Kap. V.

Die Factoren des kirchlichen Lebens.

§. 61.

Die Factoren, durch welche das kirchliche Leben seine eigenthümliche Beschaffenheit und seine jedesmalige Gestalt empfängt, sind theils religiös-geschichtliche theils geschichtlich-religiöse. Zu den ersteren gehören:

1. der persönliche Glaube;
2. die göttliche Gnade in Christo;
3. der heilige Geist.

Die Factoren der anderen Abtheilung sind:

1. die kirchliche Tradition;
2. die kirchliche Observanz;
3. das kirchliche Recht.

Auch die Factoren können wie die Elemente nur für die Betrachtung isolirt werden; im Leben wirken sie nicht bloß mit, sondern durch und in einander, obgleich mit verschiedener Energie und in verschiedenem Werthe.

§. 62.

Der persönliche Glaube bildet die subjektive Bedingung des kirchlichen Lebens und wirkt in doppelter Weise für die Verwirklichung des durch Christum der Menschheit erworbenen Heiles; nämlich theils als Verinnerlichung durch Aneignung der durch die Gnade dargebotenen Güter theils als Aeußerung zur eigenthümlichen Lebensdarstellung. In ersterer Beziehung kommen die Momente der Ursprünglichkeit, der Wahrhaftigkeit, der Freiheit in Betracht; in letzterer die Beziehungen zur Wissenschaft und zur Gesellschaft.

§. 63.

Der Ausdruck Glaube ist nicht durch einen anderen, wie Frömmigkeit, Religiosität, Ueberzeugung und dergleichen zu ersetzen, da er nicht bloß eine intellectuelle und sittlich-religiöse Bestimmtheit im Innern eines Subjektes bezeichnet, sondern zugleich auf einen objektiven Grund, auf welchen sich diese Bestimmtheit stützt, verweiset. Der persönliche Glaube ist zwar zunächst als im Gewissen wurzelnd Gewißheit seiner selbst, Ueberzeugung (πεποίθησις Eph. 3, 12.) und schließt seiner Natur nach die Unsicherheit und den Zweifel von sich aus (Matth. 14, 31. 21, 21. Röm. 14, 23. Jac. 1, 6). Aber diese Selbstgewißheit ist nicht etwa bloß formelle Ueberzeugung, so daß das Wesen des Glaubens in abstracter Uebereinstimmung mit sich selbst, in formaler Ueberzeugungstreue bestände; sondern sie ist Ueberzeugung von der Wahrheit und Heilskräftigkeit ihres Inhalts; sie ist πίστις und als solche Grundlage (ὑπόστασις) der gehofften und Beweis (ἔλεγχος) der unsichtbaren Güter (Hebr. 11, 1). Daraus nun, daß sie dieses zunächst im Gemüthe und zwar in Form einer unmittelbaren Empfindungsbestimmtheit ist (Röm. 10, 10), folgt nicht, daß der Glaube selbst nur die gefühlte Wahrheit oder die unmittelbare Gewißheit derselben sei, sondern nur, daß in ihm die Vermittelungen der Ueberzeugung

zur einfachen Einheit des Selbstbewußtseins zusammengegangen sind. Und daraus, daß der Glaube eine Gewißheit der Wahrheit in einer anderen Form als in der des wissenschaftlichen Wissens ist (Hebr. 11, 3), folgt nicht, daß der Glaube eine individuelle Annahme des überhaupt nicht streng Beweisbaren, daß er ein Fürwahrhalten aus subjektiv zureichenden Gründen, daß er eine unzureichend begründete Meinung gewisser Subjekte, kurz eine niedere und über sich selbst zu erhebende Stufe des Wissens sei; sondern vielmehr, daß es eine ganz falsche und willkührliche Beziehung ist, welche den Glauben sei es als unmittelbares oder als unbegründetes Wissen in einen Gegensatz zum eigentlichen und sicheren Wissen bringt. Der Glaube hat gleichfalls seine objektiv zureichende Begründung; aber diese liegt nicht in wissenschaftlichen Argumenten (Röm. 10, 17. 1 Cor. 2, 4 sq.), sondern in geschichtlichen Thatsachen und Bezeugungen des Heiles, die allem Wissen von ihm vorausgegeben sind und alles Verstehen desselben bedingen.

§. 64.

Diese Thatsachen und Bezeugungen des Heiles, durch welche der göttliche Gnadenrath geschichtlich sich in die Welt einführt, bringen in der Finsterniß und in dem Tode der Welt das Licht und Leben auf concrete Weise ans Licht und zum Leben (Joh. 1, 3 sq. 1 Joh. 1, 1), wollen aber in ihrer Wahrheit von allen, die Theil an ihnen erlangen wollen, ernstlich erlebt sein und wenden sich deshalb an die persönliche Erfahrung (Joh. 7, 17). Da sie nun selbst in ihrer geschichtlichen Concretion und Realität doch pneumatischer Natur sind (Joh. 6, 63), so kann dies Erleben und Erfahren nicht auf sinnliche und äußerliche Weise geschehen, sondern nur durch Aneignung vermittelst des Glaubens (Luc. 16, 31. Joh. 20, 29). Der Proceß dieser Aneignung im Subjekte kann nun, da dies Subjekt ein vernünftiges Wesen ist, nicht ein unvernünftiger sein, aber er darf nicht als ein logischer, sondern muß als ein ethischer betrachtet und vollzogen werden, da das Subjekt ein Sünder ist, für den es sich um Vergebung der Sünden, um Wiedergeburt zu wahrem Leben, um Herstellung der Gemeinschaft mit Gott und um Vollendung des Lebens in der Heiligung zur Se-

ligkeit handelt. Diese ethischen Vermittelungen (Marc. 1, 15. Luc. 8, 5 sq.) des Glaubens schließen auch ihrerseits die Annahme aus, daß die Glaubensgewißheit entweder unmittelbare Gewißheit oder eine durch irgend welche Form der Gnosis, sei es auch nur die der intellectuellen Anschauung, vermittelte Erkenntniß sei. Sie stellen dieselbe als *Gottvertrauende Heilsgewißheit* dar, die ihrerseits in Bezug auf die Erlangung des Heiles unersetzlich und unentbehrlich vom Reichthum oder Mangel intellectueller und sonstiger Bildung völlig unabhängig ist.

§. 65.

Ist nun der Glaube des Subjektes nicht bloß auf das allein wahre Glaubensobjekt bezogen, von welchem alles Heil zu den Menschen kommt, so daß dieser Glaube als der richtige oder der *objektiv wahre* bezeichnet werden muß, wurzelt er auch in dem alleinigen Grunde alles Heilsglaubens, so daß er zugleich der rechte oder der *subjektiv lebendige* ist: dann ergreift er nicht bloß wirklich das wahre Heil und eignet es sich zum Leben an (Joh. 20, 31. Röm. 4, 5. 10, 4. Gal. 2, 16. 3, 26), sondern er führt auch das Werk des Glaubens aus (1 Th. 1, 3. 2 Th. 1, 11. 1 Tim. 5, 8. 2 Petr. 1, 5. Jac. 2, 14 sq.). Die Glaubensthätigkeit wirkt in der *gegenseitigen Durchdringung* der beiden ihr gleich wesentlichen Richtungen, der Verinnerlichung und der Aeußerung.

§. 66.

Der wahre und lebendige Glaube hat grade weil er ein solcher ist in den Subjekten kein Leben von Natur und durch Geburt. Er muß auf geistliche Weise in einem Jeglichem neu gepflanzt und aus frischem Samen geweckt werden. Er hat in einem Jeglichem seine besonderen Stadien des Wachsens, seine Entwickelungsknoten, seine Lebensgeschichte. Die heil. Schrift bezeichnet deshalb auch genau die verschiedenen Verhältnisse und Beziehungen des Glaubens zu seinem Gegenstande, Grunde und Träger durch den Gebrauch verschiedener Präpositionen und Casus. Sie spricht auch nicht bloß vom Glauben als Senfkorn (Luc. 17, 6), vom Feststehen (1 Cor. 16, 13), Bleiben (act. 14, 22) und Wachsen (2 Cor. 10, 15) im Glauben; sie redet auch

vom Maaß (Röm. 12, 3) und Kampf (1 Tim. 6, 12) des Glaubens, von Prüfung (Jac. 1, 3) und Bewährung desselben (1 Petr. 1, 7); ja vom Unglauben im Glauben (Marc. 9, 24), von Abfall (Luc. 8, 13. 1 Tim. 4, 1) und Verkehrung des Glaubens (2 Tim. 2, 18) und von der Fürbitte, daß der Glaube nicht aufhören möge (Luc. 22, 32). Für die Beschaffenheit des kirchlichen Lebens ist mithin die Glaubensbeschaffenheit der Kirchenglieder von entscheidender Wichtigkeit.

§. 67.

Mit dem wachsenden Unglauben oder Aberglauben bei Geistlichen und Laien verschwindet in gleichem Verhältnisse die Energie des Glaubens sowohl in der Aneignung des Heiles wie in der Lebensdarstellung. Er setzt nicht mehr mit der Kraft der Ursprünglichkeit die objektiven Heilsgüter und Gnadenmittel zu immer reicherem Lebensgewinne in wahres geistiges Eigenthum um. Er läßt nicht mehr das gewonnene Gut von subjektiver Beschränkung frei zum allgemeinen Besitzthum und Erbe der Gemeinde werden. Die Nothwendigkeit der täglichen Erneuerung, ja die der Wiedergeburt wird nicht mehr erkannt. Im Einzelnen wie im Ganzen fehlt die reformatorische Lebensverjüngung. An ihre Stelle drängt sich hier das Gewohnheits-, dort das selbstgemachte Kirchen- und Christenthum.

§. 68.

Wo aber die individuelle Lebendigkeit des Glaubens vorhanden ist, da zeigt sich auch die Aufrichtigkeit der ernsten Betheiligung eines erweckten Gewissens an allen Angelegenheiten des kirchlichen Lebens und die Aeußerungen desselben tragen sämmtlich das Gepräge der Wahrhaftigkeit. Lippendienst und Heuchelwesen sind eben so weit entfernt mit ihrem falschen Eifer und mit ihrer affectirten Gluth, als es die Freigeisterei ist mit ihrer erkünstelten Gleichgültigkeit und mit ihrem fanatischen Wahn. Dem entsprechen dann auch die Forderungen, welche zum Schutze der Einheit, Reinheit und Wahrheit des kirchlichen Lebens gemacht werden müssen und ohne die Gewissen zu beschweren ihnen zumuthen können, die nöthigen Lasten zu tragen.

§. 69.

Da der Glaube nicht durch menschliche Kunst und Kraft hervorgebracht werden kann, so stehen Zwang und Willkühr in grabem Widerspruche mit seiner Natur. Freiheit des Glaubens und Gewissens ist die nothwendige Bedingung ihres Lebens, und diese Freiheit bedarf in der Welt des Schutzes und der Pflege. Schutz und Pflege der Freiheit sind aber theils durch die Idee derselben selbst bedingt, theils durch die concreten Gebiete, auf denen sich die Idee der Freiheit realisirt, näher zu bestimmen. Der Begriff der Freiheit ist niemals auf bloß formelle Weise und durch Abstraction zu gewinnen; er ist wesentlich ethisch-speculativ und drückt die Natur alles Ethischen aus, wenn auch nicht den Stoff, so doch die Form des Handelns trotz aller Sollicitationen und Bedingungen aus dem seiner selbst bewußten Willen zu nehmen. Dies ist die bleibende Ebenbildlichkeit mit dem Schöpfer auch in dem gefallenen Menschen und bildet den Punkt der Anknüpfung für seine Erlösung und Bekehrung wie die Pforte des Eingangs für die reale Erfüllung seines Wollens mit gottgefälligem Gehalte dar. Die Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt demnach nicht das Begehren ein, daß sich der Einzelne durch Berufung auf seinen Glauben für seine Reden und Handlungen solle straflos machen und für unverantwortlich erklären oder durch Rückgang auf sein Gewissen sich von der Verbindlichkeit gegen objektives Gesetz und Recht befreien dürfen. Sie enthält vielmehr das Verlangen, daß einerseits dem christlichen Glauben keine ihm fremdartige Beschränkung aufgelegt, sondern Raum für seine Ausbreitung und Entfaltung zur wirklichen Befreiung der Gewissen gegeben werde, und daß andererseits diesem Glauben nicht zugemuthet werde, sich auf andere Weise zu erhalten, auszubreiten und zu entwickeln, als es seine Natur mit sich bringt d. h. innerhalb der sittlichen Freiheit des Menschen auf Grundlage der Gewissensüberzeugung.

§. 70.

Wird nun durch den Glauben beständig Licht und Leben aus Gott der menschlichen Seele angeeignet und aus der geschichtlichen Objektivität in das Innere des Subjektes hinüber-

geführt, so entsteht zunächst eine Uebertragung des Reiches Gottes in das Innere des Subjektes (Luc. 17, 21). Denn wenn die religiöse Bestimmtheit des Menschen auch innerhalb des Empfindungslebens zuerst erscheint und aus demselben ihre Form entnimmt, so ist dieselbe doch nicht auf diese Sphäre beschränkt als wäre sie, wenn nicht im Gefühle verschlossen, doch höchstens im Stande, das Gedanken- und Willensleben in frommer Empfindung zu begleiten; sondern sie durchdringt das intellectuelle und ethische Leben des Menschen eben so specifisch und mit principieller Energie, wie sie es als Andacht mit dem Gefühlsleben thut. Es geht eine den ganzen Menschen betreffende Umwandlung im Innern desselben vor, welche in ihm als dem Gerechtfertigten und Begnadigten mit dem seligen Gefühle der Gottzugehörigkeit in Erleuchtung die Erkenntniß der Wahrheit, in Bekehrung und täglicher Erneuerung die Heiligung bewirkt.

§. 71.

Der Glaube ist also selbst Wissen der Wahrheit, aber nicht in Form der Wissenschaft. Er ist selbst Leben des Heiles, aber nicht in Form des erscheinenden Lebens. Er hat deshalb zu beiderlei Formen auch nicht ein unmittelbares und directes, sondern nur ein mittelbares und indirectes Verhältniß; dieses aber nicht auf zufällige, sondern auf nothwendige Weise.

§. 72.

Als Wissen der Wahrheit in einem menschlichen Subjekte bewegt sich der Glaube selbst in religiösen Vorstellungen und Begriffen, welche die allgemeine Natur der Vorstellung und des Begriffes selbst an sich tragen; und durch den Geist des Glaubens, der das Subjekt zum Reden bringt (2 Cor. 4, 13) und zum Zeugnißablegen (Joh. 15, 26 sq.) wird das für die Stiftung des christlichen Glaubens in anderen Individuen nothwendige Wort der Lehre (Matth. 20, 19 sq.) hervorgebracht. So wie hierdurch von zwei Seiten her eine aus der Natur des Glaubens und des Wissens sich ergebende Beziehung beider auf einander eintritt, so sind Kirche und Wissenschaft durch Vermittelung der Theologie auf einander bezogen.

§. 73.

In der Natur des christlichen Glaubens wie in der Idee des Wissens durchdringen sich die Momente der objektiven Wahrheit und der subjektiven Gewißheit. Der Glaube selbst käme nicht wirklich zu der vollen ihm wesentlichen Subjektivität, wenn er nur in einer starren Objektivität von Thatsachen und Sätzen überliefert würde, deren Gedankenzusammenhang und Wahrheitsbegründung sich jeder Einsicht und Vermittelung des menschlichen Denkens entzöge. Und das menschliche Wissen hätte keine wahre Objektivität, es wäre und bliebe eine individuelle, durch subjektive Befähigung und zufällige Gunst der Stellung mehr oder weniger begründete, jedoch der Bürgschaft der Wahrheit und des Anspruches der Allgemeingültigkeit entbehrende Gewißheit, wenn die Vernunft des Menschen, statt Organ der denkenden Erkenntniß zu sein, sowohl Richterin als Quelle der Wahrheit selbst zu sein begehrte. Der christliche Glaube steht deshalb nicht dem Wissen überhaupt als eine in sich abgeschlossene und für das Erkennen unzugängliche Welt gegenüber; aber er wahrt seine Grenzen in Behauptung der Eigenthümlichkeit seines Gebietes gegen die Anmaßungen einer eitlen und abstrakten Wissenschaft und ist eine fremde und unzugängliche Welt für die blinde Vernunft aller unbekehrten Menschen.

§. 74.

Die Wahrheit des christlichen Glaubens ist nämlich für den Christen Voraussetzung, aber nicht im Sinne einer Hypothese, sondern als Lebensgrund. Wenn er zweifelt, so bezieht sich dies Zweifeln nicht auf die substantielle Wahrheit des christlichen Glaubens, sondern entweder auf die Reinheit, Vollständigkeit und Klarheit seiner eigenen Glaubenserkenntniß oder auf eine irgend wie selbst schon durch menschliche Erkenntniß hindurchgegangene und durch menschliche Geistesthätigkeit hervorgebrachte Aussage und Wissensdarstellung vom christlichen Glauben. Wenn also der Christ sich der strengen Form und jeglicher Mittel der Wissenschaft bedient, um sich des Grundes und Zusammenhanges des christlichen Glaubens bewußt zu werden, die falschen Darstellungen desselben von den richtigen unterscheiden und die Fortbildung des kirchlichen Lehrbegriffes fördern zu kön-

nen, so hört er damit, daß er Theologe wird, keineswegs auf Christ zu sein. Das theologische Wissen ist wirkliches Wissen, aber es hat den christlichen Glauben nicht bloß zu seinem Gegenstande und Inhalte, sondern zu seiner bleibenden Voraussetzung und zu seinem wesentlichen Elemente. Es ist ein Wissen im Glauben und aus dem Glauben.

§. 75.

Das theologische Wissen erkennt mit der Creatürlichkeit des Menschen auch seine eigene Abhängigkeit und Beschränktheit an und bildet sich nicht ein, in voraussetzungsloser Autonomie durch die Kraft des reinen, folgerichtigen Denkens die Wahrheit aus dem Innern des menschlichen Geistes schöpferisch hervorbringen und auf absolute Weise sich und alle Dinge begreifen zu können. Es setzt ferner auch auf Grund des christlichen Glaubens mit der Sündhaftigkeit des natürlichen Menschen seine eigene natürliche Verfinsterung und Unfähigkeit selbst zur Erkenntniß der schon geoffenbarten Wahrheit, aber mit der Gewißheit der vollbrachten Erlösung endlich auch die Möglichkeit seiner eigenen Erleuchtung und Verklärung in dem wiedergebornen Christen voraus.

§. 76.

Bei klarer Unterscheidung zwischen dem Glaubensbewußtsein des christlichen Subjektes und der theologischen Wissenschaft können die obigen Sätze nicht den Sinn empfangen, als könne jenes Glaubensbewußtsein oder als solle das Subjekt aus jener Form des Wissens, welche unmittelbar mit dem Glauben eins ist d. h. aus religiöser Gefühlsbestimmtheit her, oft irrig Glaubenserfahrung genannt, über die Probleme der Wissenschaft entscheiden. Es treten vielmehr die früher schon in ihrer Verschiedenheit bezeichneten Vermittelungen, die dem Glauben als solchem und dem Wissen als solchem eigen sind, um so deutlicher hervor und machen die falschen Entgegensetzungen und die trüben Vermischungen von Glauben und Wissen sei es im objektiven oder im subjektiven Sinne unmöglich, durch welche die richtige Schätzung der dem kirchlichen Leben wesent-

lichen Lehrentwickelung und die Einsicht in das wahre Verhältniß derselben zur Wissenschaft überhaupt so sehr gehindert wird.

§. 77.

Als Leben des Heiles in menschlichen Subjekten geht der Glaube in alle Formen des menschlichen Lebens ein, aber er ist mit keiner von ihnen identisch. Indem er die Gestaltung des Menschen in das Bild Christi und dadurch die Erneuerung des gefallenen Menschen zur göttlichen Ebenbildlichkeit vermittelt bestimmt und durchdringt er umgestaltend das gesammte Leben desselben, damit es in allen Beziehungen dem göttlichen Willen entsprechend werde. Er ist das Medium, durch welches der Geist Gottes als Princip der Heiligung in alle Verrichtungen und Gestaltungen des menschlichen Lebens im Einzelnen und in der Gesammtheit gedacht allein überzugehen vermag; und er ist dieses nicht als ein gleichgültiger Durchgangspunkt, wie ein geöffnetes Thor, sondern vermittelst seiner eigenen religiös-ethischen Natur. Aber unmittelbar und direct hat er selbst es nicht mit den ethischen, sondern mit den religiösen Beziehungen des Menschen zu thun.

§. 78.

Das Religiöse und das Ethische sind zwei der menschlichen Natur überhaupt eigene und wesentliche Bestimmtheiten von ursprünglicher Kräftigkeit und unergründlicher Tiefe und haben beide innerhalb des menschlichen Selbstbewußtseins ihren psychologischen Entstehungspunkt im Gewissen. Aber beide fallen weder als identisch zusammen noch decken sie überall einander. Denn das Gewissen ist nicht ihre Quelle, sondern nur die zarte und empfindliche Stelle in dem menschlichen Geiste, aus welcher beide durch göttliche schöpferische Thätigkeit hervorspringen und worin sie ihre gemeinsame Wurzel haben, durch welche das diesseitige Leben des Menschen ins jenseitige wächst und aus dem göttlichen Lebensgrunde ihre Nahrung holt.

§. 79.

Es ist deshalb auch das kirchliche Leben weder identisch mit der Gesammtheit der durch das christliche Princip in der

Umgestaltung begriffenen ethischen Verhältnisse noch specifisch an eine der Formen gebunden, in denen sich das menschliche Gesellschaftsleben ethisch darstellt. Wie durch die Heiligung das nothwendige Mittelglied zwischen Glauben und Lebensgestaltung überhaupt gebildet wird und keine Seite des Lebens an sich von dieser Beziehung ausgeschlossen ist: so steht die Kirche durch ihre Organisation als Leib Christi zu ihnen allen in einem indirecten und mittelbaren Verhältnisse, ist aber zugleich hiedurch in ihrer Eigenthümlichkeit geschützt und gegen Untergang in oder Verwechselung mit den Formen der freien Geselligkeit und des gebundenen Vereins- und Gesellschaftslebens sichert.

§. 80.

Die Natur des christlichen Glaubens bringt es mit sich, daß er nicht in dem Formalismus und Subjektivismus der abstrakten Gläubigkeit befangen gedacht werden kann. Als Gottvertrauende Heilsgewißheit weist er auf einen Inhalt und auf eine Bewährung hin, welche unabhängig von menschlicher Ueberzeugung und von der Kräftigkeit religiöser Erregtheit objektiv vorhanden und dem Glauben selbst im formellen und materiellen Sinne voraus gegeben sind. Das Zurückgreifen in die eigene Brust kann dann weder aus der Fülle noch aus der Kräftigkeit des persönlichen Glaubens etwas anderes heraufbringen als Aufforderung zur Buße und Dank für empfangene Gnade.

§. 81.

Die Gnade Gottes in Christo schafft die objektive Bewährung und die reale Erfüllung des kirchlichen Lebens. So wirkt sie als grundlegende Vorbereitung, als verschonende Erhaltung, als heiligende Vollendung und bildet das identische, constante und energische Band zwischen den wechselnden Erscheinungen und den concreten Unterschieden in der fließenden Geschichte des kirchlichen Lebens einerseits und zwischen dieser Geschichte und dem Reiche Gottes andererseits.

§. 82.

Das mit der Schöpfung des Menschen zugleich gesetzte und in seiner Ursprünglichkeit durchaus reine und normale Ver-

hältniß deſſelben zu Gott iſt als ein die menſchliche Geſchichte beginnendes in ſeiner Thatſächlichkeit zugleich ein vorgeſchichtliches und übergeſchichtliches, welches alle Bedingungen ſeiner vollſtändigen und geſunden Entfaltung in ſich trägt. Dieſe Entfaltung iſt aber durch die Thatſache des Sündenfalles in ihrem naturgemäßen Gange ſo tief geſtört und zum Theil verändert worden, daß die menſchliche Geſchichte nicht mehr als einfache Entwickelung jenes urſprünglichen Verhältniſſes betrachtet und aus ſich ſelbſt verſtanden, noch weniger in ihrem Gange durch logiſche Conſequenz erſchloſſen werden kann. Thatſächliche Gotteshülfe hat auf ethiſche Weiſe und in geſchichtlichem Zuſammenhange in der durch die Sünde zerrütteten Welt eine Erneuerung, jedoch nicht eine einfache Wiederherſtellung, ſondern eine Entwickelung und Vollendung des urſprünglichen Verhältniſſes hervorgebracht und aus freier Gnade in der vorhandenen Ordnung der Dinge eine neue Lebensgemeinſchaft höherer Ordnung geſtiftet.

§. 83.

Dieſe göttliche Stiftung, durch welche ſich der Gnadenrath Gottes zum Heile der Welt mit der ſchöpferiſchen Lebenskraft der Liebe thatſächlich in die Geſchichte eingeführt hat und nicht aufhört, ſich in ihr durchzuführen, hat um dieſes Verhältniſſes willen theils ihre ewigen und überweltlichen, theils ihre zeitlichen und geſchichtlichen Vorausſetzungen; und wie ſie ſelbſt objektiv nur durch eine Reihenfolge göttlicher Offenbarungsacte zu Stande gekommen iſt, ſo faßt ſie ſelbſt als Eine und dieſelbe Heilsökonomie Gottes ſich in ſtufenweiſer Entfaltung ihrer concreten Unterſchiede geſchichtlich in ſich zuſammen im Gegenſatze gegen alle anderen Religionsformen, welche darum falſche ſind, weil ſie als nicht von Gott geſtiftete auch weder den wahren Gott zu verkündigen noch die Menſchen in das rechte Verhältniß zu ihm zurückzuführen vermögen.

§. 84.

Als Enthüllung eines beſonderen Rathſchluſſes Gottes, deſſen Zweck das Heil der Welt iſt, unterſcheidet ſich die Heilsoffenbarung ſpecifiſch und concret von der allgemeinen

Manifestation Gottes sowohl in der Naturordnung der creatürlichen Welt (Ps. 19. Apost. Gesch. 14, 17. Röm. 1, 19) als in der vernünftigen Organisation und in den durch Gewissenserregungen sich kund gebenden ethischen Beziehungen des menschlichen Geschlechtes und seiner Geschichte (Röm. 2, 14 seq.). Dieser Rathschluß ist als ein ewiger und das Heil der gesammten Welt umfassender zu bezeichnen, weil er den vollen Ernst des wesentlichen Liebeswillens Gottes ausdrückt. Das Prädicat des Besonderen kommt ihm nicht im Sinne des Particularismus zu, der den Universalismus der Gnade leugnet, sondern zur Unterscheidung der speciellen auf die Errettung der gefallenen Menschheit in der Form der Gnade bezogenen von der generellen Liebe Gottes gegen alle Creaturen.

§. 85.

Dieser göttliche Gnadenrath führt sich als Heilsoffenbarung thatsächlich und geschichtlich in die Welt ein und in ihr durch; aber dies geschieht nicht als in einer Reihenfolge vereinzelter Acte Gottes oder wunderbarer Begebenheiten, über deren logische, moralische, physische Möglichkeit, Nothwendigkeit, Wirklichkeit auf eine nicht zu erledigende Weise hin und her gestritten werden könnte, sondern die Offenbarung ist eine in sich geschlossene Einheit göttlicher Aeußerungen, in denen Gott nicht bloß seine Macht oder seinen Willen oder irgend eine einzelne Bestimmtheit seines Denkens oder Wesens, sondern worin er sein wahres Wesen selbst offenbart als der von Ewigkeit sich selbst offenbare, weil auf göttliche Weise sich selbst in sich und darum auch von der Welt sich unterscheidende Gott.

§. 86.

Als lebendiger realer Mittelpunkt und als concrete persönliche Einheit dieser Gottesoffenbarung zum Heile der Welt ist der Sohn Gottes geoffenbaret sowohl in seinem überweltlichen und vorzeitlichen Sein bei dem Vater als in seiner geschichtlichen Erscheinung im Fleische und in seinem ewigen gottmenschlichen Wirken nach seiner Menschwerdung. Wie in ihm der Rathschluß des Heiles als ein ewiger Gedanke und Wille Gottes gefaßt worden ist, in ihm, dem ewigen persönlichen Gegen-

stande der Liebe des Vaters: so ist die Ausführung desselben in Zeit und Ewigkeit an sein wirkliches Kommen geknüpft und die Vollendung des göttlichen Willens an allen Dingen wird durch dasselbe ebenso concret vermittelt, als die specielle Verwirklichung des göttlichen Heilsplanes durch die Erlösung der Welt.

§. 87.

Durch ihr Verhältniß zu dieser Persönlichkeit, durch welche Gott der τὰ πάντα ἐν πᾶσι πληρούμενος ist (Eph. 1, 23. 1. Cor. 15, 28), empfangen alle Personen, Dinge und Ereignisse ihre weltgeschichtliche Stellung und ihr Gericht. Er ist ihnen Leben zum Leben oder Tod zum Tode. Mit einer Verheißung seines Kommens beginnt und mit einer solchen schließt die Offenbarungsgeschichte, welche in dem Jahrtausende-langen Proceß ihrer Bewegung und durch alle concreten Unterschiede und geschichtlichen Stufen, welche sie zu ihrer Vollendung sich selbst voraussetzt, hindurch ihre Beruhigung und Einigung in der geschichtlichen Erscheinung dieser Persönlichkeit hat, in welcher die Heilsoffenbarung zur Vollendung kommt, weil Subjekt und Objekt, Zweck und Mittel, Form und Inhalt der Offenbarung in ihr sowohl absolut als identisch sind.

§. 88.

Im Gegensatze gegen bloß innerliche Bezogenheit und gegen bloß äußeren Zusammenhang vermittelt diese Persönlichkeit sämmtliche Beziehungen der Gnade nach allen Seiten hin auf eine der Natur dieses Verhältnisses entsprechende Weise. Denn Christus ist nicht bloß Haupt der Gemeinde und Regent der Kirche im engeren Sinn, sondern auch König im Reiche Gottes überhaupt bis zur Vollendung aller Dinge (1. Cor. 15, 27), weshalb auch alle Dinge sowohl in den Himmeln als auf Erden die Bestimmung haben (Eph. 1, 10), aus ihrer Zertrenntheit in ihm wieder zusammengefaßt zu werden als eine Zusammengehörigkeit und Summa in einem sie vereinigenden Mittelpunkte und unter einem sie beherrschenden Haupte (ἀνακεφαλαιώσασθαι τὰ πάντα ἐν τῷ Χριστῷ).

§. 89.

Die Kirche ist hiedurch in ihrer reformatorischen Fortent-

wickelung und bei ihrer Hineinbildung in die Welt, welche beide Thätigkeiten nicht getrennt von der Anbildung der lebensfähigen Elemente und sittlichen Ordnungen in der Welt vollzogen werden können, vollständig dagegen geschützt, daß sie nicht den Proceß ihrer eigenen Selbstauflösung vollzieht und in der ihr wesentlichen Form des Protestantismus nicht in Opposition und Negation als solche sich verliert oder nur nach Bossuets Ausdruck das Thema unendlicher Variationen bildet. Jesus Christus derselbe gestern und heute und in alle Ewigkeit (Hebr. 13, 8) vermittelt die Wesensgleichheit oder Identität des kirchlichen Lebens in der ganzen Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen und Beziehungen durch die unter allen Verhältnissen gleiche und stetige oder constante Mittheilung der göttlichen Gnade in der vollen Energie seiner gottmenschlichen Person.

§. 90.

Wie nun alle göttliche Wirksamkeit als eine ethisch-teleologische sich erweiset, so ist auch die göttliche Causalität in der Auswirkung des kirchlichen Lebens ausdrücklich in dieser Bestimmtheit hervorzuheben, weil das kirchliche Leben selbst weder vorhanden wäre noch verstanden werden könnte ohne jenen Factor, der auch das Leben des Heilandes in seiner individuell-geschichtlichen Gestalt hervorgebracht und vollendet hat. Vom heiligen Geist empfangen (Luc. 1, 35. Mtth. 1, 20), vom heiligen Geiste geleitet (Mtth. 4, 1) hat sich der Herr durch den heiligen Geist selbst als ein untadeliges Opfer Gott dargebracht (Hebr. 9, 14) und ist durch ihn während seines wirklichen Menschenlebens in der vollen und realen Gottesgemeinschaft als eingeborner Sohn vom Vater verblieben. Wie er demnach den Geist nicht nach dem Maaße hatte, so war er auch nicht in der Gewalt dieses Geistes als ein seinem gewöhnlichen Dasein und Bewußtsein entrücktes prophetisches Individuum; sondern dieser Geist, mit welchem er gesalbet war (Luc. 4, 18. act. 4, 27) ist zugleich so sehr mit eins (2. Cor. 3, 17) und von ihm abhängig, daß er von ihm wieder ausgesendet und an andere mitgetheilt werden kann (Joh. 19, 22).

§. 91.

Der heilige Geist ist das absolute Princip des kirch-

lichen Lebens und wirkt als die schöpferische, bildende und leitende Potenz desselben sowohl in Bezug auf die einzelnen Erscheinungen und individuellen Zustände als hinsichtlich der Gesammtheit. Wie die Stiftung der Kirche durch seine Ausgießung bewirkt worden ist, so wird auch durch ihn die Wiedergeburt des Individuums und dessen lebendige Einverleibung in den Organismus des kirchlichen Lebens durch Vermittelung der dazu verordneten Gnadenmittel vollzogen. Und wie die Bildung der Kirche aus ihren Anfängen in den Aposteln durch ihn fortgeführt wird zu der plastischen Gestalt des Leibes Christi, so geht von ihm die bildende Thätigkeit in den Gliedern aus, welche sämmtlich die Aufgabe haben, heranzuwachsen zu einem vollkommenen Manne (Eph. 4, 13) *εἰς μέτρον ἡλικίας τοῦ πληρώματος τοῦ Χριστοῦ*. Zu diesem Zweck leitet er die Einzelnen in ihrer gliedlichen Verbindung mit dem Ganzen (Joh. 16, 13) zu ihrer selbst Besserung, und führt reformatorisch das Ganze in der durch die Geschichte und das Selbstbewußtsein vermittelten Berufung, Erleuchtung, Heiligung und Einigung der Glieder zur Vollendung.

§. 92.

Dieser Factor nämlich vollbringt zugleich die persönliche Vermittelung der Gottesgemeinschaft nach allen ihren Richtungen im Unterschiede von der bloß moralischen, logischen und metaphysischen Vermittelung einerseits und von der geschichtlichen, durch die religiösen und kirchlichen Gnadenmittel bewirkten andererseits. Denn als heiliger Gottesgeist, vom Vater im Namen des Sohnes gesendet (Joh. 14, 26), wird durch ihn die Einwohnung Gottes in den erlösten Menschen (Joh. 14, 23) und ihre Vollbereitung zu lebendigen Tempeln (1. Cor. 6, 19. Eph. 2, 22) in dem Herrn bewirkt. Aber wie er selbst ewiger, göttlicher Persönlichkeit und hypostatischen Charakters im göttlichen Wesen ist, so zeigt sich seine Thätigkeit überall als Personenbildend und in der Einheit den Unterschied der Personen bewahrend.

§. 93.

Wenn also durch ihn das Leben Gottes in dem Menschen und des Menschen in Gott durch Fortbildung des Werkes Christi

und durch Verherrlichung der Person desselben (Joh. 16, 14) vollzogen wird, so geschieht dies nicht ohne wesentliche Betheiligung der Gesinnung und des Glaubens der Individuen; aber die Lebensgemeinschaft Gottes und des Menschen ist als eine durch den heiligen Geist gewirkte nicht bloß subjektiver und moralischer Natur, sondern die Kinder Gottes werden der göttlichen Natur theilhaftig gemacht (2. Petr. 1, 4), welche Mittheilung deshalb auch nicht durch bloß moralische Thätigkeit, sondern durch reale Mittheilung pneumatischen Lebens in der Wiedergeburt bedingt ist.

§. 94.

Es ist durch diese Bestimmungen zugleich die bloß logische Vermittelung ausgeschlossen, mag dieselbe als bloß formale Denkthätigkeit oder im Sinne des Panlogismus als Proceß der in sich selbst kreisenden absoluten Idee genommen werden, welche angeblich sich selbst im Elemente ihres Andersseins in alle ihre Momente auseinanderlegt und nicht bloß diese innerhalb jenes Elementes selbst zu einer Einheit zusammenfaßt, sondern dies Element des Andersseins selbst mit allen seinen Bestimmungen in sich zurücknimmt und in sich aufhebt. Durch diesen logisch-metaphysischen Proceß der Unterscheidung des Einigen und des Wiederzusammenfassens des Unterschiedenen vermittelt sich zwar die Idee Gottes mit sich selbst, mit der Welt, mit dem menschlichen Geiste; aber wie dieser ganze Proceß ein Hirngespinst ist, so hat weder die Existenz noch die Unterscheidung und die Einheitsvermittelung Gottes, der Welt, des Menschen den Ernst der Wirklichkeit und die Energie der Wahrheit. Es ist ein Proceß vorhanden, der nichts producirt als daß er eine eingebildete resultatlose Bewegung ist, welche in die Abstraction und in den Schematismus des formalen Denkens zurückfällt. Es handelt sich aber nicht um die Denkbarkeit einer Gemeinschaft des Menschen mit Gott, nicht um die wissenschaftliche Einsicht in die Grundlagen, Gesetze, Bedingungen und Mittel einer solchen, nicht einmal bloß um die Vollziehung der Operationen des Glaubensbewußtseins von dieser Gemeinschaft, sondern um die Vermittelung einer Lebensgemeinschaft mit Gott, die das ganze menschliche Leben zu durchdringen die Bestimmung hat.

§. 95.

Die Realität dieser Lebensgemeinschaft mit Gott schließt jedoch nicht die Substantialität derselben ein. So wenig durch die Incarnation des Logos der Unterschied der göttlichen und der menschlichen Natur aufgehoben wird weder an sich noch in der individuellen Einheit derselben in der Person Jesu Christi, so wenig geschieht in der durch den heiligen Geist bewirkten Lebensmittheilung des Gottmenschen an die Gläubigen ein Gottwerden (Vergottung) des Menschen oder ein fortgehendes Menschwerden Gottes. Die durch Gott in Christo bewirkte Versöhnung der Welt mit ihm selbst und die durch den heiligen Geist bewirkte Wiedergeburt derselben zu einem neuen Leben der Heiligung hat die Wesenseinheit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes in ihrem metaphysischen Verhältnisse so wie die gleichfalls metaphysischen Beziehungen des Schöpfers zum Geschöpfe zur Voraussetzung, aber die auf dieser Voraussetzung als ihrer bleibenden Grundlage zur Welterrettung vollzogenen Operationen sind durchaus anderer als metaphysischer Art.

§. 96.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den geschichtlichen Thatsachen der Offenbarung, durch welche der Eintritt des Heiles in die Welt auf absolute Weise zu Stande gebracht und die bleibende Möglichkeit der subjektiven Aneignung desselben durch objektive Stiftungen, Mittel und Einrichtungen gesichert worden ist. Sie sind Voraussetzungen und Grundlagen für die Vermittelungen des kirchlichen Lebens als eines solchen. Diese Vermittelungen können daher nicht selbst wieder geschichtlicher Art sein. Sie müssen wohl auf concrete und reale Weise geschehen, so daß auch Zeit und Ort für sie nicht gleichgültig sind, aber sie selbst liegen völlig auf dem pneumatischen Gebiete und sind deshalb durchaus persönlicher Natur und ohne Herzens- und Gewissensbetheiligung nicht vollziehbar.

§. 97.

Wenn es sich aber um beständige Erneuerung des Herzens zur Heiligung und Vollendung des Lebens der Erlösten und Wiedergebornen in Gott handelt, so folgt doch hieraus nicht die Identität der jetzt in Rede stehenden durch den heiligen Geist

bewirkten Vermittelungen der persönlichen Lebensgemeinschaft mit Gott und der rein religiösen Acte und Mittel, durch welche das einzelne Subjekt seine individuellen Bedürfnisse befriedigt und die Gottinnigkeit seines Lebens vermöge seiner Herzensgemeinschaft mit Gott im geistlichen Umgange mit ihm und im Segen des Gebetslebens pflegt und nährt. Es gehört dies zu den Bedingungen einer gesunden Entwickelung des kirchlichen Lebens, ist aber nicht dieses Leben selbst, was gegen Mysticismus, Quietismus und Pietismus festzuhalten ist.

§. 98.

Dasselbe ist von der durch die kirchlichen Gnadenmittel bewirkten Gemeinschaft im Gegensatze gegen sektirerische und hochkirchliche Behauptungen zu sagen. Das kirchliche Leben wird durch sie bedingt, aber nicht absorbirt. Wenn die Wesens-Einheit der Kirche noch immer innerhalb der Christenheit durch die gegenseitige Anerkennung der auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogenen Taufe zur Darstellung kommt und die evangelische Kirche in allen ihren Confessionen einig ist einerseits in der kirchlichen Verwerfung sowohl der Wiederholung als der Verachtung der Taufe, andererseits in der kirchlichen Anerkennung der wirklich vollzogenen Taufe: so ist doch schon innerhalb der evangelischen Kirche selbst wieder eine verschiedene Anschauung und Praxis hinsichtlich der Nothtaufe vorhanden und die uralte Verschiedenheit, die in der Christenheit überhaupt wegen Zulässigkeit und Werth der Kindertaufe vorhanden ist und es nicht erlaubt, die baptistischen Gemeinden des christlich-kirchlichen Charakters überhaupt zu berauben, während die engere kirchliche Gemeinschaft mit ihnen aufgehoben ist, zeigt schlagend die Nothwendigkeit einer Unterscheidung der sacramentalen und der durch den heiligen Geist bewirkten persönlichen Vermittelung des kirchlichen Lebens. Die Verschiedenheit der Lehre und Praxis des Abendmahls scheidet und verbindet das kirchliche Leben innerhalb der Christenheit auf eine analoge, die evangelische Kirche noch unmittelbarer, directer und tiefer ergreifende Weise. Selbst die Verschiedenheit in der Auffassung und im Gebrauche des Wortes Gottes in der heiligen Schrift als eines Gnadenmittels ist geeignet, dies Verhältniß ins Licht zu setzen.

§. 99.

In dem heiligen Geiste als dem absoluten Principe des kirchlichen Lebens ist auch der relative Unterschied des formalen und des materialen Principes der evangelischen Kirche aufgehoben und die Mißgriffe sowohl einer theoretisirenden als einer naturalisirenden Praxis wie die Ausartungen des kirchlichen Spiritualismus und Materialismus finden in der Hingebung an seine Leitung ihre Berichtigung und Ueberwindung. Wie göttlicher Ursprung und zeitlicher Anfang für die Stiftung der Kirche durch ihn vermittelt werden, so geschieht durch ihn die Hineinbildung des Himmelreichs vermittelst des kirchlichen Lebens in die Welt und die Umbildung und Verklärung der Welt zum Reiche Gottes. Er setzt in seiner Gemeindebildenden Thätigkeit das religiöse Leben in geschichtliches um und durchdringt das geschichtliche Leben mit religiösen Kräften.

§. 100.

Die kirchliche Tradition hat als geschichtlichreligiöser Factor des kirchlichen Lebens sowohl formell als materiell ihre Macht in den geschichtlichen Anschauungen und Verhältnissen, ihr Recht in dem Herkommen, ihr Maaß an der heiligen Schrift, ihre Grenze an dem confessionellen Bewußtsein, wodurch selbst innerhalb des gemeinsamen protestantischen Gegensatzes gegen die römisch-katholische Auffassung und Behauptung eines göttlichen Rechtes und einer dogmatischen Verbindlichkeit der Tradition noch eine weitgreifende und tiefbegründete Verschiedenheit der Gestaltung des kirchlichen Lebens entstehen konnte, ohne durch diese thatsächliche Anwendung des Rechtes der evangelischen Freiheit die wesentliche Einheit der evangelischen Kirche zu vernichten und die Umbildung bloß traditioneller Formen unmöglich zu machen.

§. 101.

Die Tradition ist nicht ein Recht, in dessen Besitz, Kenntniß und Uebung sich ein privilegirter Stand, ein göttlich autorisirtes Individuum mit dem Charakter der Infallibilität, eine kirchliche Gemeinschaft von besonderer apostolischer Dignität befinden, sondern ein Factum und wirkt deshalb mit der Macht der Thatsachen. Die lebendig in der Zeit und unter beson-

deren geschichtlichen Umständen sich fortentwickelnde Kirche hat von Anfang an einen Schatz von Erfahrungen und Einrichtungen, von Auffassungen und Verfahrungsweisen hervorgebracht, die zwar nicht unbewußt, aber unabsichtlich aus concreten Verhältnissen entstanden keine unmittelbare Anwendung auf spätere Zustände leiden, aber dieselben in ihrer späteren Gestaltung mitbestimmen und die Continuität der Entwickelung vermitteln helfen. Diese traditionellen Bildungen sind deshalb ihrer Natur nach fließend und veränderlich und die älteren und ältesten haben vor den jüngeren und noch in der Bildung begriffenen nicht das mindeste Recht, sondern nur die Ehrwürdigkeit des Alters und die Macht des geschichtlichen Lebens voraus. Dies ist etwas sehr Großes aber etwas durchaus Anderes als die Fiction eines urchristlichen Schatzes von Aussagen und Einrichtungen, deren einer Theil in ungebrochener Einheit und ungetrübter Reinheit durch mündliche Ueberlieferung als von den Aposteln herstammend sich erhalten habe, deren anderer bisher nicht ans Licht gekommener Theil aber aus jenem Schatze durch eine Auctorität so oft es nöthig sei hervorgebracht werden könne, der die gesammte Kirche sich in religiöser Pflicht zu unterwerfen habe. Die Apostel haben als Lehrauctorität keine Nachfolger in der Kirche und ihre gesammte Stellung ist eine wesentlich andere als die der Bischöfe (apolog. conf. aug. art. 14 de potest. eccles.). Die gerechte Anerkennung der historischen Thatsache, daß die Apostel vieles ungeschrieben mitgetheilt haben (Chrysost. ad 2 Th. 2, 15. Joh. Damasc. IV, 12); das wohlbegründete, wenn auch nicht ganz unbefangene Lob, welches vor der Feststellung des Kanons heiliger Schrift der unentbehrlichen Tradition gegeben ward (Papias bei Euseb. hist. eccl. III, 39: *οὐ γὰρ τὰ ἐκ τῶν βιβλίων τοσοντόν με ὠφελεῖν ὑπελάμβανον, ὅσον τὰ παρὰ ζώσης φωνῆς καὶ μενούσης* und Polycarp bei Irenaeus adv. haer. III, 3, 4: *ταῦτα διδάξας αἰεὶ, ἃ καὶ παρὰ τῶν ἀποστόλων ἔμαθεν, ἃ καὶ ἡ ἐκκλησία παραδίδωσιν, ἃ καὶ μόνα ἐστὶν ἀληθῆ*); der wichtige Gebrauch derselben im Kampfe gegen die Häretiker durch Bildung und Bewahrung einer regula fidei, *κανὼν τῆς πίστεως* und eines symbolum, wozu sich die evangelische Kirche entschieden bekennt (conf. aug. art. 1—3. Artic. Schmalc. p. I. Conf. gall. §. 6) — dies Alles braucht weder zu der

Uebertreibung Auguſtin's zu führen: ego vero evangelio non crederem nisi me catholicae ecclesiae commoveret auctoritas noch zu der verwirrenden Behauptung und Forderung des Origenes (de princip. praef. §. 2): servetur ecclesiastica praedicatio per successionis ordinem ab apostolis tradita et usque ad praesens in ecclesiis permanens; illa sola credenda est veritas, quae in nullo ab ecclesiastica et apostolica discordat traditione; noch zu der falſchen Beruhigung des Chryſoſtomus (l. c.) *παράδοσίς ἐστιν, μηδὲν πλέον ζήτει.*

§. 102.

Da das kirchliche Leben weder ein unmittelbar vorhandenes iſt noch durch Naturgeſetze ſich fortpflanzt noch durch rein geſchichtliche Potenzen entwickelt wird, ſondern als ein ethiſch-religiöſes Leben von ſpecifiſcher Dignität unter geſchichtlichen Verhältniſſen ſich weiterbildet: ſo wirkt auch die Tradition auf die Geſtaltung deſſelben nicht mit der bloßen Macht der Thatſachen ſondern als ein in das Bewußtſein genommener und ethiſch dem Lebensganzen eingeordneter Factor. Obgleich kein Recht, ſondern ein Factum gewinnt die Tradition Rechte, die nicht von außen her aufgeſtellt und durch irgend eine Auctorität formulirt, ſondern aus dem Boden des Herkommens lebendig gewachſen in der Relativität ihrer Berechtigung anerkannt werden. Sie dienen zum Schutze der Einheit (confess. gall. §. 26), zur Aufrechthaltung kirchlicher Ordnung, Sitte und Zucht (conf. aug. art. 15) und eine ſolche *εὐταξία* iſt ein Schmuck der Kirche und deshalb nothwendig (apolog. conf. 8). Aber als traditiones humanae dürfen ſie keine religiöſen Feſtſetzungen treffen ad placandum deum, ad promerendam gratiam et satisfaciendum pro peccatis (conf. august. art. 15 abus. 5) und das Halten derſelben iſt nichts Verdienſtliches; denn theils bewahren ſie nur den Zuſammenhang mit der kirchlichen Vergangenheit und vermitteln den Zugang zu ihren Schätzen, mögen dieſelben hiſtoriſcher und ritueller oder hermeneutiſcher und doctrineller Art ſein, in welcher Beziehung die apolog. conf. aug. 8 ſagen konnte: et si quis recte expendere velit, verius servamus canones quam adversarii; theils bezwecken ſie nur, ut res ordine geratur in ecclesia (conf. aug. l. c.); theils betreffen ſie nur volun-

tarium quoddam exercitii genus (apol. 8) wie Faſten und dergleichen, welche Niemandem weder verboten noch geboten werden ſollen (Reformatio Hassiae 1526 c. 7); nam aperte judaizant adversarii (apol. 8. conf. gall. §. 24).

§. 103.

Die Tradition bedarf deshalb zu ihrer eigenen Regulirung eines von der menſchlichen Willkühr und von den Schwankungen der Geſchichte unabhängigen Maaßes, welches ſelbſt innerhalb der Geſchichte und zwar des religiöſen Lebenskreiſes, aber durch eine Thätigkeit hervorgebracht iſt, welche dieſem Producte eine göttliche Auctorität zu ſichern im Stande iſt. Ein ſolches Maaß hat die evangeliſche Kirche an der heiligen Schrift und unterſcheidet deshalb in allen ihren Symbolen ſcharf zwiſchen dem, was Gottes Gebot, Verheißung, Einſetzung und was traditio humana iſt. Sie kann ſelbſt die ökonomiſchen Synodalbeſchlüſſe, welche ſeit dem 4. Jahrh. vorzugsweiſe den Inhalt der Tradition bildeten, nicht der heiligen Schrift gleichſetzen und deshalb nicht mit Justinian. novell. 131. c. 1 ſagen *τῶν γὰρ προειρημένων συνοδων καὶ τὰ δόγματα καθάπερ τὰς θείας γραφὰς δεχόμεθα καὶ τὲς κανόνας ὡς νόμες φυλάττομεν.* Sie kann überhaupt den *ἄγραφος* und den *ἔγγραφος λόγος* nicht als zwei zufällig verſchiedene Formen von gleichem Werthe betrachten und deshalb weder mit der griechiſchen Kirche ſagen (Confess. orthod. P. I. Qu. 4) *ἦγεν δύο λογίων εἶναι τὰ δόγματα· ἄλλα παραδίδει ἡ γραφὴ καὶ ἄλλα παραδεδομένα ἐκ στόματος ἀπὸ τὲς ἀποστόλες καὶ ταῦτα ἑρμηνεύθησαν ἀπὸ τὰς συνόδες καὶ τὲς ἁγίες πατέρας* noch mit der römiſchen (Concil. Trident. sess. IV. decret. de canon. script.).... perspiciensque, hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ex ipsius Christi ore ab apostolis acceptae aut ab ipsis apostolis, spiritu sancto dictante, quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt, orthodoxorum patrum exempla secuta (sc. synodus) omnes libros tam V. tam N. T., quum utriusque unus deus sit auctor, nec non traditiones ipsas tum ad fidem tum ad mores pertinentes, tanquam vel oretenus a Christo vel a spiritu sancto dictatas et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac re-

verentia suscipit et veneratur. Im Gegensatze gegen diese im Wesentlichen schon von *Vincentius Lirinensis* († gegen 450) in seinem Commonitorium entwickelte Ansicht kann sie auch bei der von Bellarmin de verbo Dei IV. 2 seq. vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen göttlicher, apostolischer und bloß kirchlicher Tradition sich nicht beruhigen und muß die auf Ignatius von Antiochia zurückgeführte Behauptung, daß die Sicherung der kirchlichen Einheit die Tradition und den Bischof als Träger derselbe fordere, um so entschiedener zurückweisen, je weniger die schon von Abälard in seiner Schrift Sic et Non (edd. ***Henke*** et ***Lindenkohl.*** Marb. 1851) so scharf angegriffene Behauptung des unanimis consensus patrum geschichtlich durchführbar ist und je bestimmter die Kirche ihre Einheit nicht in irgend welcher Aeußerlichkeit der Erscheinung, sondern in der durch das Wort Gottes und die Sacramente kraft des heiligen Geistes vermittelten Einheit mit ihrem ewigen Haupte sucht und hat.

§. 104.

Die evangelische Kirche erkennt deshalb, wie verschieden auch der dogmatische Begriff der Inspiration formulirt sein mag, einstimmig an, daß zwar alle Apostel Zeugen des Herrn und Boten des Evangeliums, aber daß sie nicht alle Propheten in dem Sinne sind, in welchem dies Wort besonders auf die heiligen Schriftsteller angewendet wird (Röm. 15, 26. Eph. 2, 20. 3, 5); daß dagegen auch solche Personen, welche nicht unmittelbare Augen- und Ohrenzeugen des Lebens Jesu waren, vermöge des theopneustischen Charakters ihrer Schriften und der kanonischen Stellung derselben die volle fides divina haben. Denn die Schrift oder als Sammlung die Schriften, seit Chrysostomus *βιβλία, τὰ βιβλία* genannt mit und ohne das Prädicat *θεῖα*, heißen *γραφαὶ ἅγιαι* oder *ἱερὰ γράμματα* zunächst nicht um ihres heiligen Inhalts und Zweckes willen, sondern wegen ihres Ursprunges (2 Tim. 3, 15. 2 Petr. 1, 19), woraus erst jenes Andere und die ganze eigenthümliche Beschaffenheit der heiligen Schrift folgt und wodurch sie allein als wirkliche reine Quelle der Erkenntniß der göttlichen Wahrheit gelten kann (Joh. 21, 24. Mtth. 10, 19. 1 Cor. 2, 4. 14). Denn es handelt

sich um eine solche Reproduction des Offenbarungswortes in der Gemeinde Gottes, in Folge deren dieses eine der Zufälligkeit des Gedächtnisses und den Schwankungen und Unterbrechungen der mündlichen Ueberlieferung entnommene Festigkeit, Unveränderlichkeit und Continuität gewinnt, wodurch es dem Gemeindegebrauche stets zugänglich ist, ohne den Charakter des Wortes zu verlieren. Dies geschieht durch die Schrift. Ist nun dieselbe kein buchstäblicher Abdruck, keine sofortige sylbengetreue Wiederholung des Gesprochenen, sondern eine durch die Thätigkeit des menschlichen Geistes vermittelte Production, so setzt die Zuverlässigkeit des Schriftgebrauches die wirkliche Reproduction des Wortes voraus. Diese aber ist der Sache nach nur möglich und für den Glauben befriedigend nur vollzogen unter Annahme derselben Thätigkeit, welche ursprünglich das Wort erzeugt hat. Es ergiebt sich zugleich hieraus, daß die Schrift zwar ebensowenig mit dem Worte Gottes wie dieses mit dem Logos identisch ist, daß aber keine empirische Aussonderung des Wortes Gottes aus der heiligen Schrift und keine Beschränkung der Inspiration weder materiell auf sogenannte Fundamentalartikel noch formell auf bloß religiöse Erregtheit oder auf religiösen Takt der Apostel zugestehen ist, wohl aber eine begreifliche Unterscheidung, welche die h. Schrift als teleologische Reproduction des Offenbarungswortes zu betrachten hat, welche ihr Princip in der Einheit der Thätigkeit jener beiden Factoren der heiligen Geschichte hat, welche das Offenbarungswort selbst ursprünglich hervorgebracht haben. Wie nun jene producirende Thätigkeit des Offenbarungsgeistes in der religiösen Geschichte der Welt keine endlos fortgehende ist, sondern in Christo ihren zusammenschließenden Mittelpunkt hat, so kommt auch diese reproducirende Thätigkeit desselben zur Ruhe, wenn alle zur vollständigen und sicheren Erkenntniß der Heilswahrheit in Christo erforderlichen Offenbarungszeugnisse vorhanden und zu einer Gesammtheit sich ergänzender Schriftzeugnisse vereinigt worden sind. Durch die Beziehung auf den gemeinsamen Mittelpunkt, die Erscheinung Jesu Christi, treten Altes und Neues Testament in ihre organische Verbindung (Joh. 5, 39. 46. Mtth. 5, 17 seq.) und gemäß der nähern oder entferntern Beziehung auf diesen Mittelpunkt entsteht eine größere oder geringere religiöse Wichtigkeit der einzelnen Aussagen, eine

graduelle Verschiedenheit derselben, ein Kanon im Kanon, ohne daß dadurch das Ganze heiliger Ueberlieferung zerrissen wird.

§. 105.

An diesem Orte ist aber eine verschiedene Stellung der beiden evangelischen Hauptconfessionen zu erwähnen, welche von großem Einflusse auf die Gestaltung des gesammten kirchlichen Lebens geworden ist. Beide sind zwar darin gleich, daß sie die unbedingte Nothwendigkeit des Wortes Gottes und die durch göttliche Anordnung und die menschliche Bedürftigkeit bedingte Nothwendigkeit der heiligen Schrift behaupten, für diese letztere vermöge ihres theopneustischen Charakters die göttliche Auctorität in Anspruch nehmen und die sufficientia und perspicuitas derselben in allen Dingen, die zum Heile zu wissen und zu glauben nöthig sind, aufs entschiedenste lehren und deshalb gegen die Gleichstellung der heiligen Schrift und der Tradition protestiren (besonders scharf conf. belgic. art. 7. confess. helvet. maj. c. 1 et 2; minor. c. 1—4). Aber abgesehen von der nur zu beschränkter Geltung gekommenen formula consensus helvet. von 1675, welche Canon 2 die Inspiration auch von den hebräischen Vocalen und Punkten behauptet und Can. 3 das Verdammungsurtheil über die Kritik der Lesarten des recipirten Textes spricht, geben viele reformirte Symbole (z. B. conf. gallic. 2. anglic. 6. belg. 4) einen Katalog der kanonischen Bücher und sondern die Apocryphen scharf von ihnen ab, so daß die Schottische Bibelgesellschaft gegen die Verbreitung derselben mit den kanonischen Schriften zugleich protestirt. Es hängt dies mit jener einseitigen Abhängigkeit von dem Schriftworte als solchem zusammen, welche nicht selten in einen Bruch mit der Geschichte, in eine Verwerfung der Tradition überhaupt, in eine Knechtschaft des Buchstabendienstes und alttestamentischer Gesetzlichkeit umzuschlagen drohete. In der conf. tetrapolit. art. 14 heißt es zwar: „Was mit der Schrift im Einklang und zur Förderung guter Sitten und Nutzen der Menschen geordnet ist, wenn es auch gleich mit ausdrücklichem Wort nicht in der Schrift stände, muß dennoch eher für göttliche als menschliche Anstalt angesehen werden, da es aus dem Gebot der Liebe fließt;“ und die conf. anglic. art. 34 führt die ihrer Natur nach veränderlichen Tradi-

tionen ausdrücklich auf ihre menschliche Auctorität zurück. In der Genfer Kirchenordnung vom Jahr 1541 dagegen (bei Richter die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I. 342) wird die Unterscheidung von Pastor, Lehrer, Aeltester und Diakon als quatre ordres ou espéces d'offices bezeichnet, que notre Seigneur a institué pour le gouvernement de son église und nach der Kirchenordnung der ecclesia peregrinorum von 1550, die Johann von Lasco für die nach England geflüchteten Niederländer zu London entworfen, hat die Gemeinde zweierlei Diener, lehrende und nicht lehrende vermöge der „unwandelbaren Auctorität der Schrift" (Richter l. c. II, 99). Wenn nun auch nicht überall in der reformirten Kirche solche unmittelbare Schriftgrundlage für kirchliche Einrichtungen, deren Bildung der Geschichte angehört, gesucht ward und eine die wissenschaftliche Behandlung der die Schrift betreffenden Fragen beengende symbolische Feststellung ihrer historischen Beschaffenheit nicht überall durchdrang: so trat doch in den reformirten Kirchengemeinschaften im Ganzen die Neigung hervor, alles was nicht aus der Bibel direct herzuleiten sei als etwas Ungehöriges hinwegzuthun und das kirchliche Leben von Grund aus auf diesem Schriftboden neu zu gestalten, wobei der Unterschied des Alten und des Neuen Testamentes in dem allgemeinen Begriffe des Wortes Gottes mehr als recht ist verschwand; während in der lutherischen Kirche alles was nicht gradezu wider das Evangelium war geschont und wenn es auch nur geschichtliche Wurzeln hatte gepflegt ward, wobei manches Ungehörige erhalten blieb z. B. die herkömmliche Auswahl der Episteln, von denen Luther selbst gesagt hatte (form. missae bei Richter K. O. I, 5) sie seien mehrentheils morales und gingen am Glauben vorüber. Es erklärt sich hieraus ein großer Theil der Verschiedenheiten namentlich des Cultus bei den Lutheranern und bei den Reformirten, welche durch dogmatische Differenzen noch verstärkt wird. Aus den letzteren erklärt sich z. B. die in einigen reformirten kirchlichen Kreisen herrschend gewesene abgesonderte Application der Predigt an die „Versicherten" und an die übrige Versammlung, während das Vorherrschen der analytischen Predigtmethode und des exegetischen Charakters der ganzen Lehrweise bei den Reformirten mit der vorhin erwähnten Stellung zur heiligen Schrift, das Vorherrschen da-

gegen des Doctrinären über das Liturgische und Symbolische beim Cultus überhaupt, namentlich auch beim Begräbniß, mit dem Verhalten gegen die Tradition vorzugsweise zusammenhängt. In der das kirchliche Leben weithin bestimmenden Verschiedenheit der Auffassung des Sonntages und seiner Feier vereinigen sich alle diese Momente und verstärken sich durch sämmtliche die Observanz erzeugenden Verhältnisse.

§. 106.

Die kirchliche Observanz geht theils aus der kirchlichen Tradition theils aus der Berührung der Kirche mit den Staatseinrichtungen theils aus den Gewohnheiten des Volkslebens hervor und empfängt dadurch einen überwiegend localen Charakter. Von besonders großem Einflusse auf die Bildung der Gestalt des kirchlichen Lebens ist in dieser Beziehung der von Nitzsch (Prakt. Theol. I, 424) hervorgehobene Umstand, daß an einigen Orten die Reformation der Kirche unter Begünstigung und selbst unter entschiedener Leitung der geistlichen oder der weltlichen Vorgesetzten oder beider vor sich ging und sich dann verhältnißmäßig ruhig und von außen wenig angefochten entwickeln konnte, während anderwärts die Reformation nicht allein ohne und wider den Willen der Bischöfe, sondern auch verlassen oder gar verfolgt von den Landesobrigkeiten zu Stand und Wesen gelangte und fortwährend den härtesten und anhaltendsten Kampf mit dem römischen Katholicismus zu bestehen gehabt hat. Von eben so großer Wichtigkeit ist aber auch der für die Gestaltung des kirchlichen Lebens noch nicht genug in Anschlag gebrachte Volkscharakter in Verbindung mit den Lebensgewohnheiten der betreffenden Kreise, durch deren Vermittelung erst das allgemeine Leben sich individualisirt und localisirt. Es ist dies von besonderer Wichtigkeit für die Bildung der Verfassung und für die Entwickelung der Kirchengewalt, ob sie von oben her als episcopale mit besonderer Berücksichtigung des Pastors und der Obrigkeit oder von der Gesammtgemeinde aus in presbyterialer Form sich vollzieht; desgleichen für die Handhabung kirchlicher Disciplin und die Beziehungen des kirchlichen Lebens zur Geselligkeit und Cultur überhaupt.

§. 107.

Die Observanz hat nämlich ihren eigenthümlichen Boden in der Sitte, ihre Wurzel in dem ungeschriebenen Rechte, ihre Stütze in der Verjährung, ihre Macht in der öffentlichen Uebung. Hiermit ist ihre Stärke wie ihre Schwäche ausgedrückt und die sittliche Pflicht einer weisen und sorgfältigen Behandlung derselben ausgesprochen. Denn die Sitte läßt sich nicht zwingen sondern nur leiten. Dies letztere aber ist nothwendig, da sie selbst in concreto nicht immer die Bestimmungen der wahren Sittlichkeit zur Erscheinung bringt. Sie wächst zum Theil aus dem Naturgrunde des menschlichen Daseins, zum Theil aus den geschichtlichen Voraussetzungen eines bestimmten Volkslebens hervor und verliert sich mit ihren Wurzeln zuweilen selbst in heidnischen Anschauungen und widerchristlichen Gewohnheiten. Man denke nur an die Nuptialgebräuche und Leichenceremonien! Ja selbst da, wo hinsichtlich ihres Inhaltes kein Widerspruch mit dem Christenthum vorhanden ist, kann aus der Sitte mit ihrem Brauch die lebendige Bewegung der religiösen und sittlichen Gedanken entschwunden und nur die Form der Gewohnheit übrig geblieben sein; an welche sich dann, die gesunde Entwickelung hindernd und den berechtigten Fortschritt, die bessernde Umgestaltung hemmend und verdächtigend, die Zähigkeit des Vorurtheils und die Trägheit der Menschen mit um so größerer Hartnäckigkeit zu hängen pflegt, je deutlicher die Empfindung wird, daß diese Dinge sich nicht durch die innere Macht wahrhaften Lebens, sondern nur durch äußere Uebung und Verbindung mit dem Herkommen in geschichtlicher Geltung erhalten.

§. 108.

Wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit scheidet die Observanz zum Theil allmählich als historischer Stoff aus dem Leben der sich fortbildenden Kirche aus; zum andern Theile geht sie aus bloß geduldeter in bestätigte Observanz und durch das Gewohnheitsrecht in das eigentliche Recht zunächst als statutarisches Recht über als Ausfluß der relativen Autonomie kirchlicher Corporationen. Der Grundsatz nämlich, daß den Corporationen die Befugniß zustehe, Rechtssätze aufzustellen, die ihr inneres Leben beherrschen sollen, ist im canonischen Rechte für

die Capitel und religiösen Genossenschaften anerkannt und für erstere in den neueren Umschreibungsbullen ausdrücklich bestätigt (Richter Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Leipzig 1848. §. 180). Dies ist das eigentliche statutarische Recht, dessen Gegenstand alles sein kann, was in den Kreis der innern Rechtsverhältnisse der Corporation fällt. Mit den Statuten stellt zugleich das canonische Recht regelmäßig die Gewohnheiten zusammen, da vom eigentlichen Gewohnheitsrechte innerhalb der Kirche nicht die Rede sein kann, und hält fest, daß überall die Observanz nicht dem unveränderlichen, die Lehre oder Verfassung der Kirche betreffenden Rechte, dem jus naturale, welches nach Gratian in lege et evangelio continetur, widersprechen, auch nicht irrationabilis sein d. h. nicht den Principien widersprechen darf, durch welche das Institut beherrscht wird.

§. 109.

Das evangelische Kirchenrecht faßt abweichend von dem katholischen die Kirchengemeinden unter dem Gesichtspunkte selbstständiger Corporationen auf. Diese Selbstständigkeit ist jedoch nicht unbeschränkt (Puchta Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840. S. 134). Denn die einzelne Gemeinde ist nur ein Glied der Kirche und mit dieser durch die Einheit der Lehre verbunden. Deshalb ist im Gebiete der letzteren kein Raum für die Autonomie. Dasselbe gilt von der durch das Kirchenregiment angeordneten allgemeinen Liturgie, soweit nicht die Agende selbst bei einzelnen Handlungen eine freiere Bewegung der Gemeinden gestattet. Endlich ist auch die Verwendung des Kirchengutes nicht der Willkühr der Gemeinden zu überlassen, sondern diese richtet sich nach dem begriffsmäßigen Zweck der Gemeinde, welcher der der Kirche ist. Ungeachtet dieser Beschränkungen hat aber die Autonomie noch immer einen weitern Spielraum rücksichtlich der Verwaltung des Kirchengutes, wo diese den Gemeinden überlassen ist (Rheinisch-Westphälische Kirchenordnung §. 14.), in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des für die Armenpflege bestimmten Kirchenvermögens und bezüglich der Normen, nach denen die Verpflichtung zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse vertheilt werden soll. (Richter Lehr-

buch §. 185). Bei der eigenthümlichen Verbindung, in welcher die evangelische Kirche namentlich durch ihre Verfassung mit den Staatseinrichtungen steht, hat das nationale Rechtsleben einen größeren Einfluß auf die Bildung des eigentlich kirchlichen Rechtes haben müssen, als in der katholischen Kirche; und selbst das eigentliche Gewohnheitsrecht hat vielfach die äußeren rechtlichen Verhältnisse der Kirche bestimmt (Richter l. c.). Von welchem Einflusse die Staatsgesetzgebung sein konnte, zeigt besonders in Preußen das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 36. mit seiner Bestimmung: „Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung." Wie ernstlich das gemeint war, kann man aus den Bemerkungen von Suarez zu dieser Stelle über ihre Motive sehen: „Um die Beibehaltung dieses Paragraphen muß ich angelegentlich bitten. Es ist durchaus nothwendig, den falschen und gefährlichen Begriff von einer unitate ecclesiae zu entfernen." Und: „Es giebt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äußeres Band mit einander verknüpft sind."

§. 110.

Das Kirchenrecht ist der Inbegriff der Normen, durch welche die Rechtsverhältnisse der Kirche als eines Ganzen und ihrer Glieder als Glieder derselben bestimmt werden. Es ist nicht identisch mit dem kanonischen Rechte, indem das letztere theils nicht den ganzen kirchlichen Stoff umfaßt, theils von seinem eigenthümlichen Standpunkte aus sich über vielerlei nicht kirchliche Verhältnisse verbreitet. Es ist seinem Wesen nach so alt als die Kirche selbst und hat sich mit ihr zugleich aus demselben Lebensgrunde entwickelt. Als selbstständige, von der Theologie gesonderte Wissenschaft aber ist das Kirchenrecht erst spät aufgetreten und hat die dreifache Aufgabe übernommen: 1. die Summe der in der Kirche geltenden Rechtssätze aufzuzeigen; 2. die Entwickelung derselben aus ihrem Principe, sowie ihre Verbindung zu einer Einheit aufzuzeigen; 3. aus der Idee der Kirche die Kritik des bestehenden Rechtes zu geben und dadurch die Fortbildung anzubahnen. Es unterscheidet sich hierdurch von

der Rechtsphiloſophie wie von dem ſogenannten Natur- und Vernunftrechte hinreichend (Richter l. c. §. 5—7).

Buß Methodologie des Kirchenrechts. Freiburg 1842. (ſchroff römiſch) S, 81 seq.

Jacobſon Kirchenrechtliche Verſuche. Zweiter Beitrag. Königsberg 1833. S. 43.

Stahl Rechtsphiloſopie. 2. Aufl. Heidelberg 1845. Bd. II. S. 239.

Schmalz das natürliche Kirchenrecht. Königsberg 1795.

Verſuch eines natürlichen Kirchenrechts. Berlin 1799 (charakteriſirt durch die Definition S. 2. „Kirche iſt eine Geſellſchaft von Menſchen, welche die Gottheit verehren wollen").

Krug Kirchenrecht nach den Grundſätzen der Vernunft. Leipzig 1826 womit zu vergleichen iſt:

(Schirmer) Kirchenrechtliche Unterſuchungen. Berlin 1829.

§. 111.

Auf der allgemeinen Grundlage der kirchlichen Einheit geſtaltet ſich das Kirchenrecht verſchieden theils nach der confeſſionellen Geſondertheit, theils nach der nationalen Verſchiedenheit und wird dadurch allgemeines und beſonderes Kirchenrecht. Es iſt ein Theil des Rechtes überhaupt, deſſen einzelne Beſtimmungen zu dem öffentlichen wie zu dem Privatrechte in vielfacher Beziehung ſtehen ohne ſich dadurch ihres eigenthümlichen Weſens zu entäußern.

Puchta Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig 1840.

§. 112.

Seinem Gegenſtande nach zerfällt das Kirchenrecht in das innere und in das äußere Kirchenrecht, je nachdem es das Verhalten der Kirche an ſich oder die Beziehungen derſelben zu dem Staate und den übrigen kirchlichen Gemeinſchaften ordnet. Dieſer Unterſchied iſt klar, ſachgemäß und durchgreifend, während die oft verſuchte Eintheilung in öffentliches und Privat-Kirchenrecht ſchief und verwirrend iſt. Das Recht der Kirche iſt in ihr ſelbſt und für ihre Glieder ſchlechthin öffentliches Recht (Richter l. c. §. 5).

§. 113.

Die Quellen des Kirchenrechts ſind theils gemeinſame theils den beſonderen Kirchen eigenthümliche. Die gemein-

samen Quellen des römisch-katholischen und des evangelischen Kirchenrechts in Deutschland sind:

1. die heilige Schrift mit den durch die confessionelle Verschiedenheit bedingten wesentlichen Modificationen.
2. das canonische Rechtsbuch.
3. das römische Rechtsbuch als Grundlage des in Deutschland geltenden Gemeinen Rechts, bei den Protestanten zuweilen z. B. im Eherecht von noch ausgedehnterer Anwendbarkeit als bei den Katholiken, bei denen es durch das canonische Recht beschränkt wird.
4. die deutschen Reichsgrundgesetze, nämlich:
   a. der Passauer Vertrag vom J. 1552
   b. der Augsburger Religionsfriede vom J. 1555
   c. der Westphälische Religionsfriede vom J. 1648
   d. der Reichsdeputationshauptschluß v. J. 1803
   deren Wirksamkeit trotz der Päpstlichen principiellen Proteste gegen die beiden letzteren und ungeachtet mangelnder genauer Bestimmungen in der Schlußacte des Wiener Congresses noch immer wie die jedes wohlerworbenen Rechtes, jedoch wegen Auflösung des deutschen Reiches nur zum Theil fortdauert.
5. die Staatsgesetzgebungen, sowohl hinsichtlich der von den Landesherren kraft ihres Hoheitsrechtes für beide Kirchen gemeinschaftlich erlassenen Gesetze, als hinsichtlich der einschlagenden Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden.

§. 68.

Die eigenthümlichen Quellen des Rechtes der römisch-katholischen Kirche in Deutschland sind:

1. die Tradition.
2. die Schlüsse der Concilien.
3. die neueren Päpstlichen Verordnungen oder Constitutionen.
4. die seit dem 15. Jahrh. mit dem technischen Namen Concordate bezeichneten zwischen den Gewalten in Kirche und Staat über ihr gegenseitiges Verhalten abgeschlossenen Verträge.
5. die particulären Quellen, welche durch die gesetzgebende Gewalt der kirchlichen Local-Obern oder durch die Autono-

mie der kirchlichen Corporationen oder durch ausschließend auf die Verhältnisse der katholischen Kirche sich beziehenden Staatsgesetze entstehen.

Münch vollständige Sammlung aller Concordate. Leipzig 1830. 2 Bde.

Laspeyres Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Bd. I. Halle 1840.

§. 115.

Die eigenthümlichen Quellen des Kirchenrechts der evangelischen Kirche sind:

1. die in den Symbolen niedergelegten Bekenntnisse.
2. die conclusa corporis evangelicorum, welche abgesehen von ihrem historischen Werthe jetzt nur noch höchst beschränkte Bedeutung haben. Denn das Corpus Evangelicorum, welches seit 1653 zu festerer Organisation gelangte, hatte zunächst nicht die Aufgabe, das Recht der evangelischen Kirche durch eine allgemein-verbindliche Gesetzgebung weiter zu entwickeln, sondern seine Bestimmung war die Vertretung der wohlerworbenen Rechte der Evangelischen in den einzelnen Ländern. Dennoch haben zuweilen die Glieder desselben auch über bestimmte Rechtssätze Vereinigung getroffen, welche dann für die Gesetzgebung und den Gerichtsgebrauch der einzelnen Länder eine Quelle geworden sind.
3. die in den Kirchenordnungen, Kirchenagenden, in den jene ergänzenden Consistorial- und Ehe-Ordnungen und in einzelnen Verordnungen niedergelegten von den Landesherren als Kirchenobern oder auch vermöge der Landeshoheit erlassenen Gesetze.
4. die Landesverträge und Staatsgrundgesetze.
5. das statutarische Recht aus der Autonomie der Kirchengemeinden oder Corporationen über ihre inneren Angelegenheiten erwachsend.

Posselt **systema jurium Corporis Evangelicorum. 1786.**

von Kamptz die Provinzial- und statutarischen Rechte der Preußischen Monarchie. 3 Bde. Berlin 1826.

Haupt Sammlung der Kön. Preuß. Gesetze, das Religions-

Geiſtliche-, Kirchen- und Unterrichts-Weſen betreffend. 3 Bde. Quedlinburg 1821.

Fürſtenthal Sammlung aller das Kirchen- und Schulweſen betreffenden Geſetze. 4 Bde. Cöslin 1838. Nachtrag 1844.

Boche der Preußiſche legale Pfarrer. Halle 1836. 2. Aufl.

Seger Repertorium geſetzlicher Beſtimmungen u. ſ. w. Berlin 1828 (mit ſpäteren Nachträgen).

Bielitz Handbuch des Preußiſchen Kirchenrechts. 2. Aufl. Leipzig 1831.

Heckert Handbuch der kirchlichen Geſetzgebung Preußens. 2 Bde. Berlin 1846.

Borck Handbuch über die kirchliche und Schulgeſetzgebung. Königsb. 1831. 2. umgearbeitete Auflage. 1844. 2 Bde.

§. 116.

Die evangeliſche Kirche unterſcheidet ſich von der römiſch-katholiſchen Kirche in Bezug auf den Gebrauch und die Bedeutung der heiligen Schrift als Rechtsquelle darin:

1. daß dieſelbe von dem Kanon der heil. Schrift die Kritik nicht in demſelben Maaße und Sinne ausgeſchloſſen hat wie jene;
2. daß ſie keinen geſetzlich feſtſtehenden Text gleich der vulgata hat, von welcher Concil. Trident. sess. IV. feſtſetzt, ut in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.
3. daß ſie den Gebrauch der heil. Schrift in der Mutterſprache allen ihren Gliedern erſchloſſen und nicht der Aufſicht der kirchlichen Obern unterworfen hat;
4. daß ſie das Vorhandenſein eines mit dem heiligen Geiſte ausgeſtatteten Organes zur unfehlbaren Auslegung der heiligen Schrift nicht anerkennt;
5. daß ſie nicht in der heil. Schrift eine beſtimmte Verfaſſungsform mit göttlicher Nothwendigkeit eingeſetzt findet;
6. daß ſie die Herrſchaft altteſtamentlicher Rechtsſätze als ſolcher allmählich gebrochen und in das Gebiet der bloßen Reception gewieſen hat.

Von der Differenz innerhalb der evangeliſchen Kirche ſelbſt bezüglich dieſes Punktes iſt ſchon die Rede geweſen.

§. 117.

Die Wichtigkeit der Symbole als Quellen des kirchlichen Rechtes der evangelischen Kirche ergiebt sich aus dem innigen und lebendigen Zusammenhange der Lehre mit der Verfassung, obgleich die Behauptung, es bestehe ein solcher Lehrgegensatz zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche, daß derselbe auch in einer verschiedenen Verfassung seinen nothwendigen Ausdruck finden müsse, übertrieben ist und thatsächlich durch die Geschichte der Rheinisch-Westphälischen Kirche widerlegt wird. Es bleibt hierbei besonders zu beachten, daß jene Bestimmungen reformirter Symbole, welche eine bestimmte Verfassung als die durch die Schrift gebotene und darum ausschließlich berechtigte Form betrachten, in Deutschland theils gar nicht theils nicht zu allgemeiner Herrschaft gekommen sind. Die Symbole enthalten ferner einen unverletzlichen Maaßstab für die Bestimmung des Inhalts und der Grenzen der Kirchengewalt und für die Feststellung der Rechte des Lehramts in der Kirche. Die deutsche reformirte Kirche endlich hat auf Grundlage der Augsburgischen Confession ihr rechtliches Dasein empfangen und von dieser Seite einen Einheitspunkt mit der lutherischen Kirche gewonnen.

Ed. Köllner Symbolik der lutherischen Kirche. Hamburg 1837. S. 358.

Max Göbel die religiöse Eigenthümlichkeit der lutherischen und der reformirten Kirche. Bonn 1827.

§. 118.

Die Staatsgrundgesetze stellen nicht bloß bestimmte kirchliche Einrichtungen und Rechte unter den Schutz der Landesgesetze, sondern enthalten zum Theil selbst Festsetzungen über innere kirchliche Angelegenheiten wie z. B. das Baierische Edict, welches eine Beilage zu der Verfassungs-Urkunde von 1818 ausmacht (abgedruckt in Richter Lehrbuch u. s. w. Anhang S. 72 seq.) oder die Bestimmung der Würtembergischen Verfassung von 1819. Cap. 6. §. 75 über das durch das Consistorium und den Synodus auszuübende Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche; oder sie stellen wie die Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in den Bestimmungen über Patronat, Civilehe, Ablösung der Reallasten tief

in die Rechte der Kirche eingreifende und dieselben wesentlich verletzende Gesetze in Aussicht. Die Landesverträge sichern zum Theil, wie in dem Mecklenburgischen Landesvergleich von 1755 §. 192 seq. den Landständen eine Theilnahme an der Abfassung von Kirchengesetzen; zum Theil beruht auf ihnen in manchen Ländern die Erhaltung der unmittelbar nach der Reformation eingezogenen Stifts- und Klostergüter als Kirchengut und deren rechtliche Bestimmung und Verwendung zu Besten der Kirchen und Schulen (Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4. §. 558).

§. 119.

Die Päpstlichen Verordnungen sind theils Bullen theils Breven. Die ersteren werden auf Pergament in lateinischer Sprache geschrieben und mit dem an einer seidenen oder hänfenen Schnur hangenden bleiernen, seltener goldenen Siegel (bulla) versehen und empfangen theils die Unterschrift des Papstes und der Cardinäle als bullae consistoriales, theils nur jene der expedirenden Beamten als bullae non consistoriales. Die Breven (breves epistolae) werden auf Papier oder Pergament mit der Unterschrift des Cardinal-Secretairs der Breven in der Regel ebenfalls in lateinischer Sprache ausgefertigt und ergehen zuweilen unverschlossen, gewöhnlich aber mit dem kleineren Päpstlichen Insiegel (dem schon im 13. Jahrh. üblichen annulus piscatoris) versiegelt. Gegenwärtig sind sie selten von allgemeiner Bedeutung und betreffen meistens die Verhältnisse einzelner Landeskirchen oder Diöcesen. Wenn sie den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen der Publication in einem bestimmten Lande nicht unterworfen sein sollen, so sind über die Nichtanwendung des placetum regium besondere Bestimmungen in der Landesgesetzgebung erforderlich. Von noch beschränkterer Anwendung sind die Canzleiregeln d. h. Verfügungen, die von jedem Papste beim Antritt seiner Regierung als Instruction für die Päpstlichen Behörden erlassen werden, aber nicht bloß das Formelle, sondern zugleich das Materielle der ihnen überlassenen Geschäfte betreffen und sich besonders auf Päpstliche Reservate hinsichtlich der Pfründen beziehen. Ihre jetzige Gestalt erhielten sie vornämlich durch Nicolaus V. († 1450) und sind seit Innocenz VIII. (1484)

wenigen Veränderungen unterworfen gewesen. Die Sammlungen der Entscheidungen des höchsten Päpstlichen Gerichtshofes, der rota romana, haben kein gesetzliches Ansehn, sind aber wichtig als Präjudicien über die Anwendung der Grundsätze des canonischen Rechtes.

Eisenschmidt römisches Bullarium. Neustadt a. d. Orla 1831. 2 Bde; Auszüge aus dem **Bullarium magnum a Leone M. usque ad Benedict. XIV. Luxemb.** 1737 — 58. 19 **fol.** und der Fortsetzung desselben bis auf Pius VIII. von Barberi zu Rom 1835 sq. 9 Fol. enthaltend.

Marini diplomatica pontificia. Romae 1841.

Jacobson im Rechtslexicon von Weiske unter den Artikeln.

§. 120.

Die älteren Concordate, deren es seit dem 9. Jahrh. viele gegeben hat, unter denen jedoch einen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung des kirchlichen Rechtes nur das Wormser Concordat von 1122 zwischen Calixt II. und Heinrich V. übte, haben sämmtlich ihre praktische Bedeutung verloren. Nicht völlig ist dies der Fall mit den Concordaten des 15. Jahrh., nämlich mit den 4 Bullen Eugen's IV. von 1447, Concordata principum genannt, wodurch die Pragmatische Sanction von 1439 bestätigt ward; und mit dem sogenannten Aschaffenburger, richtiger Wiener Concordat von 1448, welches auf den Costnitzer Vergleich von 1418 zurückging und die Entschädigung des Papstes für die von ihm mit jenen Bullen aufgegebenen Rechte vermitteln sollte, in Wahrheit aber eine Beschädigung der deutschen Kirchenfreiheit herbeigeführt hat. Im Allgemeinen haben diese Concordate in Deutschland als Grundgesetze des Reichs gegolten und zwar die Fürstenconcordate als Regel, das Wiener Concordat als die Ausnahme; und diejenigen ihrer Bestimmungen, durch welche bestimmte Rechte erworben und diesen entsprechende Verpflichtungen begründet worden, sind gegenwärtig noch als Theile des Kirchenrechtes jedes Landes zu betrachten, so weit sie nicht durch die neueren Vereinbarungen mit dem römischen Stuhle modificirt worden sind. Von diesen letzteren ist nur die mit Baiern 1817 abgeschlossene ein wirkliches Concordat d. h. eine Uebereinkunft des Staates mit dem Päpstlichen Stuhle über gewisse Reservatrechte des Papstes und Verhältnisse der römi-

Königliche Staatsbibliothek MÜNCHEN

schen Kirche im Staate. Die für Preußen 1821, für Hannover 1824, für die Oberrheinische Kirchenprovinz 1821 und 1827 erlassenen Circumscriptionsbullen dagegen erweisen sich zunächst und in ihrer Beziehung zur Kirche als Verordnungen des kirchlichen Oberhauptes, denen die einzelnen Staaten ihre Genehmigung ertheilt haben. Auf der anderen Seite jedoch, so viel ihr Verhältniß zum Staate betrifft, liegen ihnen wahre Verträge unter, in denen der Staat sich nicht nur zur Leistung der Dotationen für die neu errichteten Bisthümer und Kapitel verpflichtet, sondern auch die Verfassung dieser letzteren selbst und, wie für Preußen die Bulle de salute animarum zeigt, bestimmte Päpstliche Reservatrechte garantirt hat. Aber überall hat sich die von den einzelnen Staaten ertheilte Genehmigung nur auf die sachlichen Verfügungen erstreckt und nirgends hat man beabsichtigt, mit ihr zugleich dem Päpstlichen Systeme eine huldigende Anerkennung darzubringen und dadurch mittelbar auf das Majestätsrecht in Kirchensachen zu verzichten oder die Berechtigung der evangelischen Kirche zu gefährden (Richter l. c. §. 86).

Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland. 2 Bde. Göttingen 1831—33. I, 407.

Koch sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789.

§. 121.

Die Geschichte des Kirchenrechtes, welche in compilatorischer Weise durch Gerh. v. Mastricht (historia juris ecclesiastici Duisb. 1676 ed. *Thomasius.* Hal. 1705. 1719) begonnen, durch Ludw. Tim. v. Spittler (Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidor. Halle 1776 mit Fortsetzungen in der Gesammtausgabe der Werke von Wächter Bd. I. Stuttg. 1827 und Vorlesungen darüber Bd. III. 1836) in lebendiger und geistreicher Polemik, durch Glück (praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae. Hal. 1786) gleichfalls compilatorisch, durch Joh. Jac. Lang (äußere Kirchenrechtsgeschichte I. Tüb. 1827) flüchtig und voll irriger Behauptungen, durch C. Hase (commentarii historici de jure ecclesiastico. Lips. I, 1828 II 1832) mit Sorgfalt und Belesenheit fragmentarisch behandelt ward, hat den Anfang einer gründ-

lichen und umfassenden Behandlung durch Joh. Wilh. Bickell (Geschichte des Kirchenrechts I. Gießen 1843) erhalten.

§. 122.

Die Geschichte des Kirchenrechts umfaßt nicht bloß die äußere oder die Geschichte der in den verschiedenen Zeiten vorhandenen Rechtsquellen und der Bearbeitung derselben, sondern zugleich die innere oder die Geschichte des in diesen Quellen enthaltenen Rechtes, der Rechtsinstitute selbst. Nach Bickell zerfällt diese Geschichte in 5 Perioden. In der 1. Periode, die bis auf Constantin Magn. (306) reicht, beruht das Recht größtentheils auf der durch enges Aneinanderschließen der Gemeinden bewahrten apostolischen Tradition, auf Sitte und Gewohnheit. Der Ausdruck *Κανὼν*, regula = grades Holz hatte in dieser Periode eine sehr bestimmt abgegrenzte Bedeutung. Er bezeichnete dasjenige, was als vollkommene Richtschnur für das religiöse Leben gelten konnte, zunächst die von der gesammten orthodoxen Kirche in Uebereinstimmung bewahrte mündliche und schriftliche Ueberlieferung; dann, obwohl noch selten, einen einzelnen dieser vollkommenen kirchlichen Regel angemessenen Satz, aber nicht die Schlüsse (*ψῆφος*, *ὅρος*) einzelner Synoden und nicht die kirchliche Vorschrift überhaupt. Sehr unbestimmt ward dagegen der Ausdruck *νόμος* lex gebraucht, nämlich für jede bindende Norm überhaupt, insbesondere für das geschriebene Gesetz im Gegensatz gegen das Herkommen (*ἔθος, συνήθεια*, consuetudo). Daneben gebrauchte man zur Bezeichnung einer kirchlichen Norm viele andere Ausdrücke (*θεσμός*, *τύπος*, *ὅρος*, definitio, auch dispositio = Anordnung) und die älteren Schriftsteller bezeichneten dieselben mit Rücksicht auf ihre Urheber gern als Gebote (*ἐντολὴ, ἐπινομὴ, παραγγέλμα, διαταγὴ, διάταξις, διάταγμα, προστάγμα, διατυπώσις, ἐπιταγὴ* praeceptum, praescriptio, mandatum, edictum). Kirchenrechtliche Sammlungen im eigentlichen Sinne waren in dieser Periode so wenig vorhanden als wissenschaftliche Bearbeitungen kirchenrechtlicher Gegenstände. Zu erwähnen sind jedoch die Sammlungen sogenannter apostolischer Verordnungen, deren Unächtheit zwar unzweifelhaft ist, die aber zum Theil noch in diese Periode fallen und später in der Kirche

wenigstens theilweise eine gewisse Gültigkeit erlangt haben. Es gehören dazu:

1. Die 8 Bücher apostolischer Constitutionen des Clemens Romanus, wahrscheinlich in Syrien entsprungen, (eine Kirchenordnung des 3. Jahrhunderts in den 6 ersten in sich zusammenhangenden und ursprünglich unter dem Namen *διδασκαλία* vorhanden gewesenen Büchern enthaltend) welche noch jetzt einen bedeutenden Theil der im eigentlichen Orient anerkannten Sammlungen des Kirchenrechts ausmachen und wovon einzelne griechische codices canonum Bruchstücke enthalten, selbst nachdem eine Generalsynode gegen dieselben entschieden hatte;

2. Die 50 oder 85 canones apostolorum, dem Schlusse der Constitutionen gewöhnlich angehängt, im gebietenden Style abgefaßt und besonders auf die rechtlichen Verhältnisse der Geistlichen bezogen, gegen Ende des 4. Jahrh. vielleicht in Syrien entstanden, seit dem 6. Jahrh. auch im Occident nicht selten benutzt und für verbindlich gehalten;

3. Die zuerst von Bickell Beilage I. bekannt gemachte „apostol. Kirchenordnung", worin die 12 auf Befehl des Herrn versammelten Apostel, aber auch Martha und Maria reden, jedoch der in den apostol. Constitut. 8, 4. 32 mitverordnende Paulus nicht. Johannes beginnt die moral. Lehren. Petrus, der auch in den apost. Constit. 8, 4. mit Anordnungen wegen der Bischöfe beginnt, redet zuerst bei den eigentlichen kirchenrechtlichen Bestimmungen und schließt mit der Ermahnung die gegebenen Anordnungen genau zu befolgen, nicht als Machtgebote der Apostel, sondern als Befehle im Auftrage des Herrn ertheilt. Wahrscheinlich ist sie im Anfange des 3. Jahrh. entstanden und hat eine feste Stelle nur in den orientalischen Sammlungen erhalten;

4. das von Bickell Beilage II. zuerst bekannt gemachte „canonische Gesetz der Apostel (*ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποστόλων*), welches 18 einzelne canones enthält, die sich theils auf Gegenstände der Kirchenzucht, namentlich die gehörige Feier des Gottesdienstes und einzelner heiliger Handlungen, theils auf bloß moralische Gebote beziehen, beides mit Judenchristlichen Andeutungen, und wohl nicht früher als ins 4. Jahrh. zu setzen sind (Anathema im Sinne von Excommunication);

5. Die 9 canones der apostolischen Synode zu Antiochia.

Mit Rücksicht auf den Gal. 2, 11 act. 11, 26 erwähnten Aufenthalt mehrerer Apostel zu Antiochia bemerkt Innocenz I. im J. 415, daß eine berühmte Zusammenkunft der Apostel dort gewesen sei. Auf der 2. Nicänischen Synode 787 erwähnt Gregor von Pisinunt gradezu eine Synode der heil. Apostel und citirt einen canon derselben über Bilderdienst. Im 16. Jahrh. fand Turrian in einer griechischen Handschrift die 9 canones, gab jedoch nur die Ueberschrift und wenige Zeilen in griechischer Sprache, das Uebrige in einem lateinischen Auszuge heraus. Das vollständige griechische Original ward zum erstenmale von Bickell Beilage 3 herausgegeben aus einer griechischen Handschrift der Münchner Bibliothek aus dem 14. Jahrh.

§. 123.

In der 2. Periode von Constantin bis Pipin (306 — 741) entwickelte sich die christliche Kirche unter dem Schutze und der Einmischung der zum Christenthum übergetretenen römischen Kaiser. Die Schlüsse der allgemeinen Synoden bildeten die Grundlage und Haltpunkte der kirchlichen Anordnungen und erhielten den Namen canones; aber auch die Schlüsse particulärer Synoden gewannen dadurch auch außerhalb ihres Entstehungskreises Ansehn und Geltung, daß sie zu kirchlichen Rechtssammlungen vereinigt wurden. Eine geordnete Sammlung der bisherigen schriftlichen Normen gab in doppelter Recension gegen Ende des 5. Jahrh. der Mönch Dionysius Exiguus, welche systematisch in 300 Titeln (im Jahr 690) von dem afrikanischen Bischofe Cresconius verarbeitet ward. Während diese in Italien entstandene Dionysische Sammlung, alle Documente des particulären Rechtslebens ausscheidend, durchaus als allgemeine sich erweisen will, finden wir eine andere in Spanien, welche zunächst als Trägerin des besonderen Rechtes der Spanischen Kirche betrachtet werden muß, deren Geschichte jedoch noch in tiefem Dunkel liegt. Man vermuthet, daß ihr Grund zur Zeit des 1 Concils von Braga (562) gelegt ward.

§. 124.

In die 3. Periode von Pipin bis Gratian (741 — 1150) fällt die Begründung und weitere Entwickelung der selbstständigen römisch-katholischen Kirche unter der Herrschaft des

Papstes im Gegensatze zu der unter der Botmäßigkeit der griechischen Kaiser gebliebenen Kirche des Orients; ferner der Einfluß des germanischen Elementes auf die Bildung des Kirchenrechts und die Entstehung der pseudo-isidorischen Decretalen, welche im 9. Jahrh. im Frankenreiche erschienen und einen sehr verschiedenartigen Stoff durch Eine Hand und wie aus Einem Gusse verarbeitet haben cfr. ***Knust*** de fontibus et consilio Pseudoisidorianae collectionis. Göttingen 1832 (Preisschrift). Außerdem entstanden in dieser Zeit noch eine nicht geringe Anzahl anderer Rechtssammlungen, welche Altes und Neues, allgemeines und nationales Recht unvermittelt neben einanderstellten; desgleichen Anfänge einer systematischen Bearbeitung einzelner Theile namentlich der Lehre von der Disciplin cfr. Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des kanonischen Rechts. Leipzig 1834. Wasserschleben Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839. Desselben Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen. Breslau 1844.

§. 125.

In die 4. Periode von Gratian bis zur Reformation (1150—1517) fällt die Entstehung des heutigen gemeinen Kirchenrechtes, die Abfassung des corpus juris canonici und die Bearbeitung der Wissenschaft durch eine eigene Klasse von Rechtsgelehrten, die Canonisten. Zuerst vollendete der Camaldolensermönch Gratianus in Bologna (1150) ein großes Werk über das Kirchenrecht, welches zuerst unter dem Namen decreta, dann unter dem Titel concordantia discordantium canonum citirt wird, später allgemein decretum ***Gratiani*** heißt und dazu bestimmt war, die verschiedenartigen, in den bisherigen Rechtssammlungen enthaltenen Bestimmungen zusammenzufassen und ihren Zusammenhang und ihre Einheit durch eigene scholastische Deductionen zu vermitteln. Es zerfällt in 3 Theile, deren erster in 101 Distinctionen eine allgemeine Einleitung über die Natur und die Quellen des Rechts, sowie die Lehre von den kirchlichen Personen und Aemtern enthält (sogenannte tractatus ordinandorum von distinct. 20 an). Der 2. Theil stellt 36 fingirte Rechtsfälle (causae) auf, die Gelegenheit zu besonderen Fragen geben (quaestiones) und durch einzelne canones aufgelöst werden. Der 3. Theil behandelt in 5 Di-

stinctionen die Lehre von den gottesdienstlichen Einrichtungen. Die von den Erklärern an den Rand geschriebenen Parallelstellen sind hernach in den Text selbst aufgenommen worden und heißen paleae von ihrem ersten Urheber Paucapalea, einem Schüler Gratians. Das kirchliche Rechtsleben ruhete in jener Zeit auf den päpstlichen Rescripten und Constitutionen und selbst die Schlüsse der allgemeinen Synoden fielen unter diese Kategorie, da sie sich nur als nach einer Berathung mit den Synoden publicirte Aeußerungen des päpstlichen Willens erwiesen. Sie bildeten deshalb auch das vorherrschende Element in den nun folgenden Rechtssammlungen, welche eben deshalb auch Decretalensammlungen genannt wurden, von denen es vornämlich 5 unter dem Titel compilationes von je 5 Büchern (und Titeln judex, judicium, clerus, connubia, crimen) giebt. Aus diesen Compilationen und den von ihm selbst erlassenen Decretalen ließ Gregor IX. (durch Raymund de Pennafort) 1234 eine Rechtssammlung verfertigen, welche der unsicher gewordenen Praxis eine feste Unterlage geben und die Widersprüche zwischen den einzelnen päpstlichen Entscheidungen ausgleichen sollte. Zur Ergänzung und Fortbildung dieser 5 Bücher Gregorischer Decretalen erschienen dann noch 3 Sammlungen, welche Bonifacius VIII. in Verbindung mit seinen eigenen Decretalen 1298 in eine besondere Sammlung von wieder 5 Büchern unter dem Titel liber sextus bringen ließ und nach der Publication im Collegium der Cardinäle an die Universitäten von Bologna und Paris übersandte. Diese officiellen Rechtssammlungen schließen mit den sogenannten Clementinen, einer von Clemens V. 1313 publicirten Sammlung, die Schlüsse des Concils von Vienne (1311) und seine eigenen Decretalen enthaltend ab, da die Thätigkeit der Päpste seitdem nach ganz anderen Richtungen gelenkt ward. Bedeutendere Decretalen wurden jedoch noch einzeln verbreitet und von den Lehrern des kanonischen Rechtes commentirt, bis sie denn auch gesammelt und unter dem Titel Extravaganten seit dem Anfange des 16. Jahrh. den Clementinen angehängt wurden und seitdem unverändert ihre Stelle in dem kanonischen Rechtsbuche behauptet haben. Aber es war dies eine bloße Veranstaltung der Editoren dieser Quellen, zuerst des Johann Chappius in Paris (1500), nicht eine Handlung der Kirche, wodurch allein

die Sammlungen als Ganzes das Ansehen einer Sammlung gemeiner Rechte hätten erhalten können. Auch hat kein Sammler ein geschlossenes Ganze der Extravaganten aufzustellen und für einen Inbegriff der allgemein geltenden neueren päpstlichen Verordnungen aufzustellen gewagt. Die Reformationssynoden von Costnitz und Basel 1414—18 begannen das Episcopalsystem an die Stelle des Papalsystems zu setzen und wenn auch der päpstliche Hof die ihm durch die Basler Decrete entzogenen Rechte zum großen Theil durch Concordate wiederzuerlangen und durch die Canzleiregeln zum Theil noch auszudehnen wußte, so vermochte er doch das erschütterte Ansehen seiner gesetzgebenden Gewalt nicht wieder herzustellen. Auf den Concilien zu Costnitz und Basel bezeichnete man das Decret Gratians und die 3 officiellen Decretalensammlungen mit den Ausdrücken jus scriptum und corpus juris canonici. Der erstere aus dem römischen Recht entlehnte Ausdruck bezeichnet sie als Sammlungen, deren Inhalt unzweifelhaft gemeines Kirchenrecht sei, der letztere faßt sie als ein auf gewisse Weise geschlossenes Ganze auf. Die späteren Ausgaben des corpus juris ruhen sämmtlich auf der mit allen Vortheilen und allen Nachtheilen einer officiellen Kritik von Pius IV. veranlaßten Ausgabe zu Rom 1582 und enthalten außer den Extravaganten gewöhnlich noch zwei Anhänge, nämlich die Institutionen des Lancelottus (zuerst 1563 in Perugia) und den liber septimus des Petrus Matthäus von Lyon (Lugdun. 1590), eine Privatsammlung in 5 Büchern, welche eine Nachlese und Fortsetzung zu den Extravaganten enthält. Die besten kritischen Ausgaben sind die von Justus Henning Böhmer Halle 1747 und von Aemil. Ludw. Richter Leipzig 1833 seq. Ein vorzügliches Hülfsmittel für das Verständniß der Dogmen des canonischen Rechts sind die Glossen, ursprünglich kurze Worterläuterungen, welche die Lehrer des canonischen Rechts ihren Exemplaren des Textes beifügten und allmählich zu umfänglichen Erklärungen mit dem Charakter fortlaufender Commentare, apparatus genannt, erweiterten. Da die Reformation nicht den Zusammenhang aller kirchlichen Erscheinungen aufhob, sondern zunächst nur die Reinigung der Lehre und der mit dieser zusammenhängenden rechtlichen Einrichtungen bezweckte, so hat das canonische Recht auch in der evangelischen

Kirche in vielen Punkten seine Herrschaft behauptet ungeachtet der Erklärungen Luthers und der Homburger Synode: jus illud contra fas vocatum canonicum legi omnino prohibemus (*Schmincke* Moniment. Hass. II, 650. *Just. Henn. Böhmer* jus ecclesiasticum protestantium. I, 121).

Roßhirt Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. I. Kanonisches Recht. Mainz 1846.

Schott de auctoritate juris canonici inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando. Erlang. 1781.

Ueber die Beschränkung seiner Gültigkeit innerhalb der katholischen Kirche cfr. Jacobson Geschichte der Quellen I, 7. Laspeyres Geschichte der kathol. Kirche Preußens I, 817.

§. 126.

In der 5. Periode von der Reformation bis auf die Gegenwart ist von besonderer Wichtigkeit:

1. Die Tridentinische Synode mit ihren 25 Sessionen, deren dogmatische Bestimmungen überall, deren disciplinarische Verfügungen in der katholischen Kirche Deutschlands (nicht in Frankreich) ohne Einschränkung recipirt worden sind.

2. Die hiermit in Verbindung stehende Errichtung von Päpstlichen Nuntiaturen einerseits und die weitere zumal wissenschaftliche Ausbildung des Episcopalsystems andererseits.

3. Die Begründung und Ausbildung eines evangelischen Kirchenrechts.

4. Die Einwirkung der Landesherrlichen Gewalt als einer christlichen Obrigkeit, welche die Stelle der Bischöfe vertrat, auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse.

5. Die Beschränkung des Reformationsrechtes des Landesherrn, welches früher auch auf Bestimmung der Lehrvorschriften sich ausgedehnt hatte, durch den Westphälischen Frieden.

6. Die Bildung eines deutschen Kirchen-Staatsrechtes.

7. Die systematische Behandlung der Wissenschaft des Kirchenrechts.

§. 127.

Bei den Katholiken gewann im 16. Jahrh. die in Frankreich entstandene kritische Methode der Civilisten Einfluß auf die Behandlung des Kirchenrechts. Aber alles Streben der wesent-

lich dogmatischen Bearbeitung war darauf gerichtet, den Sinn jeder einzelnen Stelle richtig zu bestimmen. Bemühungen, die obersten Principien des Kirchenrechts aus den Quellen historisch zu begründen und die einzelnen geltenden Bestimmungen aus ihnen abgeleitet in einem wissenschaftlichen Zusammenhange darzustellen, treten im 16. und 17. Jahrh. noch nicht hervor. In der Anlage des Ganzen nähert sich der wissenschaftlichen Methode van Espen († 1728), bedeutend als der erste katholische Schriftsteller, der die Rechte des Staates und die Freiheiten der Kirche gegen eine unumschränkte Gewalt des Päpstlichen Stuhles zu vertheidigen wagte.

Die strengere wissenschaftliche Behandlung des Kirchenrechts im modernen Sinne beginnt in der katholischen Kirche mit Ferd. Walter (Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. Bonn seit 1822 in zahlreichen und verbesserten Auflagen) und hat sich seitdem mit Eifer und Erfolg entwickelt. Eine alphabetische Verarbeitung des Stoffes giebt Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechtes. Würzburg 1830. 2. Ausg. 1838 seq.

§. 128.

Die ersten Versuche der Evangelischen seit Melchior Kling († 1571) schlossen sich gleichfalls noch an die Canonisten an und die verschiedenen Ansichten über Bedeutung und Ableitung der Landesherrlichen Rechte in Kirchensachen, welche fast gleichzeitig zu Anfang des 17. Jahrh. auftraten, hatten wenig Einfluß auf die Darstellung des Kirchenrechts. Benedict Carpzov († 1666) und Johann Brunnemann († 1672) bestimmten nur genauer die Anwendung, welche vom canonischen Rechte im evangelischen Kirchenrechte gemacht werden kann und brachten das Material desselben aus dessen einstweiligen Quellen etwas vollständiger zusammen, in welcher Beziehung des ***Ben. Carpzov*** jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis (Hannov. 1645) in der Ausgabe von Beyer Lips. 1721 fol. durch manche Zusätze bereichert ward. Eine sichere Grundlage gab jedoch dem evangelischen Kirchenrechte erst Justus Henning Böhmer durch seine genaue Kenntniß des praktischen Kirchenrechts und durch den Gebrauch, den er von seinen bedeutenden kritischen und historischen Hülfsmitteln machte.

Er knüpfte seine Darstellung (Jus Ecclesiasticum Protestantium. Hal. 1714. 5. Ausg. 1756 seq. 5 Tom. 4 ohne das Jus Parochiale) zwar noch an die Titelfolge der Decretalen; aber seine Methode und das von ihm zusammengebrachte Material veränderten vollständig den Standpunkt und bestimmten ziemlich den Inhalt der Bearbeitungen des evangelischen Kirchenrechts bis zu Ende des 18. Jahrh. Namentlich war das beliebteste Lehrbuch des protestantischen Kirchenrechts von seinem Sohne Georg Ludwig Böhmer (Principia juris canonici. Gött. 1762. ed. 7 curant. Schoenemann 1802) ganz auf jenes Material gegründet, obgleich dasselbe von einer ganz verschiedenen Grundanschauung über den Begriff der Kirche und ihr Verhältniß zum Staate aus verarbeitet ist. Gegen Ende des 18. Jahrh. gewann das sogenannte Naturrecht entschiedenen Einfluß auf die Bearbeitung des Kirchenrechts, wobei man vergeblich die Natur der Kirche als einer äußeren Gesellschaft allgemein zu bestimmen und hieraus zugleich nicht nur eine sichere wissenschaftliche Grundlage für das evangelische Kirchenrecht zu gewinnen, sondern selbst manche praktische Fragen unmittelbar zu beantworten versuchte. Hierfür zeugen außer den schon erwähnten Schriften von Schmalz und Krug besonders And. Jos. Schnaubert (Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. Jena 1794. 3. Aufl. 1805) und mit Modificationen Heinr. Stephani (das allgemeine canonische Recht der protestantischen Kirche in Deutschland. Tüb. 1825) und J. G. Pahl (das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland. Tüb. 1827). Durch Eichhorn (Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland. 2 Bde. Gött. 1831 – 33) auf feste, geschichtliche Rechtsgrundlagen zurückgebracht und doch nicht bloß juristisch wie durch Georg von Wiese (Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Gött. 1793. 6. Aufl. 1850) behandelt, durch vielfache kritische Specialarbeiten gereinigt und bereichert, durch Rückkehr in den kirchlichen Geist mit gesunder theologischer Auffassung der Grundverhältnisse befruchtet ward diese Wissenschaft in lichtvoller Weise dargestellt durch Aem. Ludw. Richter (Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipz. 1842. 3. Aufl. 1848), wo sich die Literatur im Einzel-

nen verzeichnet findet, auch über das Territorial-Kirchenrecht, dessen sehr ausführliche Bearbeitung für einzelne Landeskirchen mit der geschichtlichen Entwickelung der evangelischen Kirche genau zusammenhängt.

§. 129.

Die Wirksamkeit der Factoren des kirchlichen Lebens ist innerhalb der schon gestifteten Kirche theils eine directe theils eine indirecte, jedoch niemals eine unmittelbare. Dies ist gegen den trägen, unsittlichen Wahnglauben, der bei Vernachlässigung oder gar Verachtung der ordnungsmäßigen Mittel auf unmittelbare göttliche Hülfe rechnet, wie gegen spiritualistische Verkennung und schwärmerische Verflüchtigung des Werthes und Gebrauches derselben zu betonen. Selbst die Stiftung der Kirche ist keine unmittelbare, sondern eine vielfach vermittelte Gottesthat in dem menschlichen Geschlechte und der Unterschied des Mittelbaren und des Unmittelbaren in der Bestimmung der Begriffe Offenbarung, Inspiration, Wunder, den die abstrakte Betrachtung macht, hebt sich in concreto selber auf.

Kap. VI.

Die Mittel des kirchlichen Lebens.

§. 130.

Die Vermittelung der Wirksamkeit der Factoren des kirchlichen Lebens geschieht, obschon zum Theil auf einem wundervollen und geheimnißreichen Gebiete, nämlich auf dem des menschlichen Seelenlebens und der göttlichen Gnadenthaten, doch auf ordnungsmäßige Weise und nach erkennbaren Gesetzen.

Es liegt hierin das praktische Moment des Studiums der Theologie und Philosophie und die Möglichkeit fruchtbarer Anwendung der Weltbeobachtung und Menschenkenntniß verbunden mit dem Segen einer bleibenden Aufforderung zur Pflichttreue und zum gewissenhaften Gebrauche der verordneten Mittel, welche mit den organisch nothwendigen Formen und Bedingungen des kirchlichen Lebens nicht zu verwechseln sind.

§. 131.

Bei der Frage nach den ordnungsmäßigen Mitteln selbst ist zunächst festzuhalten, daß sie unabhängig von menschlichen Recepten durch die Idee des kirchlichen Lebens mit Nothwendigkeit gefordert zu dem Zwecke der Kirche in einem inneren Verhältnisse stehen müssen. Jenes Vorgeben, daß der Zweck die Mittel heilige, daß also zur angeblichen Rettung der Kirche oder in majorem Dei gloriam die Sittlichkeit zu verletzen und eine pia fraus zu verstatten sei, ist hierdurch entschieden als ein durchaus willkührliches abgewiesen. Denn theils ist die Kirche selbst nicht absoluter Zweck, darf also mit ihren relativen Zwecken, die wieder Mittel für den absoluten Zweck der Selbstoffenbarung und Verherrlichung Gottes sind, nicht im Widerspruche mit dem in den sittlichen Geboten klar ausgesprochenen Willen Gottes stehen; theils sind die wirklichen Mittel überall durch den Zweck selbst, der sich vermöge ihrer in der Welt durchsetzt, hervorgerufen und werden nicht durch ein ihnen fremdes Subject äußerlich und willkührlich zusammengebracht.

§. 132.

Ein anderer wichtiger Punkt ist der, daß diese Mittel zwar durch den geschichtlichen Zustand der Kirche in ihrer Anwendung bedingt sind, daß sie aber weder durch den Willen der Kirche entstehen noch durch die Kraft des kirchlichen Lebens erhalten werden, sondern die Natur göttlicher Gaben und Stiftungen haben. Es bringt deshalb die verschiedene Stellung und Verwaltung des kirchlichen Amtes, der Gebrauch oder Nichtgebrauch der heiligen Schrift, die Zahl der Sacramente, das Predigen über andere Dinge als über Gottes Wort große Verschiedenheiten in dem geschichtlichen Leben der Kirche hervor; aber Wort und Sacrament und die Ordnung ihrer Verwaltung überhaupt bedingen den Fortbestand der Kirche und die Erhaltung ihres eigenthümlichen Lebens selbst, indem sie die Nahrungsstoffe desselben enthalten und darbieten.

§. 133.

Von den Mitteln des kirchlichen Lebens liegen:

1. auf der subjectiven Seite die Gnadengaben, obgleich

sie objectiver Natur sind und objectiver Vermittelungen bedürfen. Sie können nicht angeschafft, aber erbeten werden und schließen für den, welchem sie verliehen sind, die Pflicht der subjectiven Ausbildung ein.

2. Auf der objectiven Seite liegen die Gnadenmittel, welche jedoch nicht bloß für ihre Wirksamkeit auf subjective Aneignung und Verarbeitung gewiesen, sondern selbst für ihr Dasein durch menschliche Mitthätigkeit bedingt sind.
3. In der Verbindung beider Seiten ergiebt sich für die kirchliche Amtswirksamkeit ein eigenthümliches Feld, wodurch der Uebergang der Idee der Gemeinde in das empirische Dasein vermittelt wird.

§. 134.

Die Gnadengaben (χαρίσματα) bilden für jede kirchliche Wirksamkeit in dem persönlichen Lebensgrunde des Individuums den göttlichen Quell der Thätigkeit. Hierin liegt ihre Unmittelbarkeit, die Möglichkeit verschiedener Grade des Bewußtseins und die Relativität des Werthes der eigentlich wunderbaren Charismen. Ursprünglich jedes Gut als Geschenk Gottes bezeichnend wird Charisma im engern Sinne für die aus Gnaden durch den heiligen Geist mitgetheilte Fähigkeit oder Tüchtigkeit zu christlichen Zwecken als solchen gebraucht und vom Apostel Paulus, der nicht gegen die Freiheit, sondern nur gegen die Unordnung im Gebrauch der Charismen kämpft (1. Cor. 12—14), ausdrücklich die Identität des Geistes in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, die Gemeinsamkeit des Zweckes im Dienste desselben Herrn und die Nothwendigkeit einer gliedlichen Einordnung derselben und einer bewußten Unterordnung unter den Liebeszweck der Gemeindeerbauung hervorgehoben.

§. 135.

Die Charismen begründen die kirchliche Befähigung des Individuums, bezeugen und schaffen die geistliche Salbung und gewähren mit der Weihe von oben die Gewißheit des inneren Berufes. Sie sind ihrer Natur nach in ihrem concreten Vorkommen individuell und deshalb mannigfach selbst durch Alter und Geschlecht modificirt und dem Grade nach verschieden, stehen auch im engsten Zusammenhange mit dem geschichtlichen

Geistesleben der Gemeinde und finden ihre Anknüpfung in den Naturanlagen und Talenten der Gemeindeglieder, dürfen aber deshalb doch nicht als an Zeit- und Ortsverhältnisse absolut gebunden und nur auf gewisse Kreise beschränkt betrachtet werden. Wie sie ihre Einheit hinsichtlich ihrer Entstehung in dem heil. Geiste, hinsichtlich ihrer Bestimmung in dem kirchlichen Zwecke und mit Rücksicht auf ihre Wirkungsweise in der Gleichartigkeit ihrer substantiellen Natur finden: so steht ihre Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit in lebendiger Beziehung zu den Bedürfnissen der Gemeinde und bei wesentlicher Gleichartigkeit wird ein verschiedenes Hervortreten derselben in der Zeit der Stiftung der Kirche, in Gährungszeiten des kirchlichen Lebens und in ruhigen Entwickelungsstadien innerhalb jeder Epoche stattfinden.

§. 136.

Die Unterscheidung der Charismen in ordentliche und in außerordentliche ist zu verwerfen, da in allen dasselbe übernatürliche Princip wirksam ist, welches die höhere Ordnung und Natur des geistlichen Lebens zu Stande bringt und erhält; aber es läßt sich mit Aug. Neander ein Unterschied darin finden, ob sie unmittelbar gewirkte sind durch die schöpferische Kraft des heiligem Geistes oder mittelbar gewirkte durch die umbildende Kraft desselben. Es entstehen aber auch hierdurch nicht zwei Gattungen, sondern nur eine Verschiedenheit der Erscheinungsformen.

§. 137.

Im Anschluß an die biblischen Bezeichnungen lassen sich die Charismen übersichtlich in Gruppen sondern, die wir nennen können:

1. Charismen des innern Lebens und zwar
   a. die Gabe der kritischen Unterscheidung (διάκρισις);
   b. die Gabe der intellectuellen Einsicht (γνώσις);
   c. die Gabe der praktischen Weisheit (σοφία).
2. Charismen des Wortes
   a. die Sprachengabe mit Einschluß der Dollmetschung (γλωσσολαλία);
   b. die Prophetie als Gabe der erwecklichen Rede, des Liedes, des Gebetes, der Apocalypsis (προφητεία);
   c. die Lehrgabe (διδασκαλία).

3. Charismen der That
   a. die Gabe der Krafthandlung (δύναμις καὶ ἐνέργεια);
   b. die Gabe des kirchlichen Regierens (κυβέρνησις);
   c. die Gabe des kirchlichen Dienens (διακονία).

§. 138.

Was in §. 133. von den Gnadenmitteln gesagt wurde, das gilt in gleichem Sinne und mit gleicher Geltung, aber in verschiedener Beziehung von dem Worte Gottes und von den Sacramenten. Das Wort Gottes in seinem Unterschiede von dem Logos, welcher Gott ist, hat schon in seiner Entstehung die Bedingung der menschlichen Mitthätigkeit. Es ist ein Product zweier Factoren, des göttlichen und des menschlichen Geistes, welche zwar von ungleichem Werthe und von ungleicher Wirksamkeit, jedoch beide von persönlicher Natur sind und nicht von zwei verschiedenen Seiten her, sondern nachdem sie in einem menschlichen Individuum eine concrete Vereinigung gefunden haben, von diesem pneumatischen Einheitspunkt aus wirken. Die Sacramente dagegen sind zwar von Anfang an für menschliche Aneignung bestimmt gewesen und innerhalb menschlicher Lebensverhältnisse entstanden, aber nicht durch menschliche Mitthätigkeit hervorgebracht worden. Sie sind ganz göttlicher Stiftung und das endliche Moment ihres Daseins ist nicht ein persönlicher Factor, sondern ein elementarischer Träger. Eben deshalb gehört aber andererseits zur Existenz des Sacramentes nothwendig das Wort Gottes und die Feier, weil ohne beide das Element nur Element ist und bleibt. Das Wort Gottes dagegen verweiset zwar seinerseits auf das Sacrament als auf ein zum kirchlichen Leben unentbehrliches Gnadenmittel und dringt auf seine eigene Verkündigung, aber es verliert auch beim Mangel an Erfüllung seiner Forderung nicht seine eigenthümliche Natur. Beiderlei Gnadenmittel erweisen jedoch gleichmäßig ihre Objectivität darin, daß ihre wirksame Kraft nicht an die Würdigkeit, zum Theil selbst nicht an die Beschaffenheit dessen, der sie verwaltet, gebunden ist und daß ihre Kraft beständig wirkt, sei es zum Segen oder zum Verderben des Empfängers, je nach dessen Verhalten. Es können deshalb auch Frauen und Ketzer auf gültige Weise taufen und wie Conf. August. art. 8. Conf. helvet. post.

c. 19. anglic. art. 26. die Unabhängigkeit des Sacramentes von der Beschaffenheit des spendenden Geistlichen behaupten, so fordert auch das Conc. Trid. sess. 7. can. 11. nur die Intention des administrirenden Priesters, die Uebereinstimmung seines Bewußtseins mit der Absicht der Handlung.

§. 139.

Das Wort Gottes ist sowohl formell als materiell Offenbarungswort und gegen die falsche Auffassung desselben als eines übernatürlichen Vehikels für einen ihm fremden Inhalt ist festzuhalten, daß beide Seiten der Offenbarung, die formale und die materiale, sich in ihm untrennbar durchdringen. Es hat seinen Ursprung in dem Offenbarungsgeiste Gottes vermittelst und in Kraft der Eingebung. Es hat seinen Inhalt an den göttlichen Offenbarungsthaten, die in dem ewigen Gnadenrathschluß Gottes gründen, in der Menschwerdung des Logos gipfeln, in der Vollendung des göttlichen Willens an allen Dingen enden. Es hat seine Form als sprachlicher Gedankenausdruck auf geschichtlich-natürlicher Grundlage in der individuellen Bestimmtheit, mit welcher das Wort in einem menschlichen Geiste geboren wird, welcher von dem göttlichen Geiste mit schöpferischer Kraft und in principieller Energie ergriffen und über sich selbst erhoben ist.

§. 140.

In dieser Beschaffenheit des Wortes Gottes liegt seine Befähigung zu unendlicher Anwendbarkeit bei individuellster Bestimmtheit und seine pneumatisch-schöpferische Kraft, in welcher es als Same der Wiedergeburt das Bad der Wiedergeburt in der heiligen Taufe begleitet, vermittelst der Verkündigung das Glaubensleben der Individuen erzeugt, ernährt und erzieht und durch Weihe und Segnung im sterblichen Leben die Keime des unsterblichen befruchtend durchdringt und zur Vollendung leitet. Durch das Wort, in welchem Gott selbst zu den Menschen spricht, geschieht als unmittelbare und reine Offenbarung des Geistes selbst eine Wirkung von Geist auf Geist, mit welcher keine menschliche Macht vergleichbar ist; und wenn es die Dinge weihet, durch welche die Andacht vermittelt wird, wenn es sie aus dem Kreise des Elementarischen und des bloßen Naturseins

in das Gebiet des Geistigen und Religiösen erhebt oder wenn es segnend in göttliche Ordnungen einführt, göttliche Stiftungen im menschlichen Leben wirksam macht, göttliches Wohlgefallen an menschlichem Vorhaben declarirt und auf dasselbe überträgt (Marheinecke Entwurf §. 403.) — stets macht es sich als ein Organ des heiligen Geistes und als ein göttliches Gnadenmittel für die Entwickelung des kirchlichen Lebens mit einer Energie geltend, für welche nichts absolut undurchdringlich bleibt.

§. 141.

Mit der heiligen Schrift ebensowenig identisch als mit dem göttlichen Logos, aber nicht auf empirische Weise aus dem Schriftworte auszuscheiden, sondern nur begrifflich von ihm zu unterscheiden (§. 104.), ertheilt das Wort Gottes der heiligen Schrift die Eigenschaft der efficacia und macht sie zu Demjenigen fähig, was die evangelische Kirche von ihr behauptet, nämlich zur lauteren Quelle der Erkenntniß der religiösen Wahrheit, zur einzigen Norm des christlichen Glaubens und Lebens und zum sicheren Grunde der kirchlichen Lehre. Aber so ernst und streng hieran festzuhalten ist gegen die Gefahren der römisch-katholischen Auffassung der Tradition und gegen die Irrthümer schwärmerischer Berufung auf außertestamentische Offenbarungen und auf unmittelbare innere Erleuchtung, ebenso entschieden ist auch mit der evangelischen Kirche der Sprachgebrauch festzuhalten, welcher jede mit dem canonischen Schriftworte übereinstimmende Verkündigung der Heilswahrheit metonymisch und auf abgeleitete Weise als Gottes Wort bezeichnet, weil hierdurch einerseits die Unabhängigkeit des Wortes von dem Buchstaben betont, andererseits die lebendige Continuität und die zeugende Kraft des Wortes hervorgehoben wird.

§. 142.

Die evangelische Kirche ist einstimmig in der Behauptung der göttlichen Stiftung, der mystischen Beschaffenheit und des nothwendigen Gebrauches der Sacramente als Gnadenmittel des Heiles; ferner in der Angabe der Bedingungen ihres heilvollen Gebrauches, in ihrer Beschränkung auf dieselben Handlungen und im Widerspruche gegen Anabaptismus und gegen

Meßopfer. Aber die theologiſche Begründung und Ausdeutung, die ſymboliſche Ausprägung und Feſtſtellung, das kirchliche Ritual und Ceremoniell iſt theils in Gemäßheit der confeſſionellen Unterſchiede verſchieden theils innerhalb derſelben Confeſſion variirend.

§. 143.

Im dritten Jahrhundert ward das Wort sacramentum in weiterer Bedeutung dem μυστήριον Eph. 1, 9. 5, 32. Col. 1, 26. 1 Tim. 3, 16. gleichbedeutend und daher zuweilen als Ausdruck für „chriſtlicher Glaube" genommen; in engerer Bedeutung bezeichnete es Taufe und Abendmahl (Tertull. de bapt. c. 1. de coron. c. 3.). Später ward es auf jede äußere feierliche Handlung bezogen, welche ſich auf eine geheimnißvolle Lehre bezog und zunächſt das Chrisma ſo benannt, wie noch im 9ten Jahrh. von Rabanus Maurus und Paſchaſius Radbertus. Erſt zu Anfang des 12ten Jahrh. zählte man ſieben Sacramente, welche Auffaſſung beſonders durch Petr. Lombardus († 1164) sentent. libr. IV. ausführlich entwickelt, durch Thomas Aquinas († 1274) weit verbreitet, mit kirchlicher Autoriſation erſt durch Papſt Eugen IV. auf der Synode zu Florenz 1439 den Armeniern, die ſich mit der römiſch-katholiſchen Kirche vereinigen wollten, überliefert und durch Concil. Trident. sess. 7. zur ſymboliſchen Kirchenlehre erhoben ward. Noch im kanoniſchen Rechtsbuche heißt es (can. 84. c. 1. qu. 1.): sunt autem sacramenta baptisma, chrisma, corpus et sanguis Christi, quae ob id sacramenta dicuntur, quia sub tegumento corporalium rerum virtus divina secretius salutem eorundem sacramentorum operatur; und Gratianus giebt die Definition: sacramentum est invisibilis gratiae visibilis forma, wozu der römiſche Katechismus den Beiſatz fügt: ad nostram justificationem institutum. Vom Glauben iſt hiebei nicht die Rede; denn nach römiſcher Lehre (concil. trid. sess. 7. can. 8.) wirkt das Sacrament ex opere operato d. h. die Gnade kommt durch daſſelbe ohne eigenes Verdienſt des Empfängers und abgeſehen von ſeiner poſitiven Empfänglichkeit von außen, falls er nicht durch Verharren in einer Todſünde derſelben ein Hinderniß bereitet. Die Confess. Augustana dagegen hebt den Glauben ſehr beſtimmt hervor, wenn ſie (art. 13.) ſagt: „Vom Gebrauch der

Sacramente wird gelehret, daß die Sacramente eingesetzt sind nicht allein darum, daß sie Zeichen seien, dabei man äußerlich die Christen kennen möge, sondern daß es Zeichen und Zeugniß sind göttlichen Willens gegen uns, unseren Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern und dann recht gebraucht werden, so man's im Glauben empfähet und den Glauben dadurch stärket." Wenn nun die Reformirten die Nothwendigkeit des Glaubens in einer Weise hervorheben, daß der Schein entstehen kann, als werde durch diese Auffassung nicht bloß die Art der Wirksamkeit und ihr Erfolg, sondern die wesentliche Kraft und Wirksamkeit des Sacramentes selbst vom Glauben oder Nichtglauben des Empfängers abhängig gemacht: so ist doch zu bedenken, daß die reformirten Symbole bei diesem äußersten Gegensatze gegen die römische Auffassung niemals das Sacrament und dessen Feier als ein bloßes Sinnbild einer Lehre, Verheißung und Gnade, niemals als einen äußerlichen, der Sitte angehörigen, durch Herkommen geweiheten Brauch oder nur als ein gesellschaftliches Wahrzeichen und Merkmal betrachtet, sondern stets behauptet haben, daß die Sacramente göttlicher Stiftung sind und die göttliche Gnade wahrhaft und auf übernatürliche Weise überbringen. Aus dieser Gleichartigkeit des dogmatischen Grundbegriffes vom Sacramente folgt auch die Beschränkung desselben in der evangelischen Kirche auf die heil. Taufe und das heil. Abendmahl. Wenn die Apologie der Augsburgischen Confession auch noch die Absolution unter die Sacramente rechnet (absolutio, quae est sacramentum poenitentiae), so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß man sich damals an die katholische Auffassung so eng anschloß, als es ohne Entstellung und Verleugnung des evangelischen Glaubens geschehen konnte. In den Lutherischen Katechismen (1529) wird schon die Beichte als eine dem Abendmahl nothwendig voraufgehende Handlung aufgefaßt. In der römischen Kirche dagegen wird selbst von der Firmelung und von der Ordination behauptet, daß sie der Seele ein eigenthümliches unauslöschliches Gepräge aufdrücken und deshalb ebensowenig wie die Taufe zu wiederholen seien (Conc. Trid. sess. 7. can. 9.). Verschiedene Ansichten der Canonisten sind aber stets darüber vorhanden gewesen, wodurch die Ehe ein Sacrament

werde und den Character der Unauflöslichkeit gewinne. Selbst die priesterliche Benediction der Brautleute zur Ehe wird nicht geboten, sondern nur empfohlen und die für nothwendig erachtete Assistenz des Pfarrers (nicht des Priesters) bezieht sich nur auf die Erlangung eines kirchlich sicheren Zeugnisses. Der Vorschlag von Wilh. Boehmer (Theol. Studien und Kritiken 1850. Heft 4.), das Fußwaschen unter die Sacramente aufzunehmen, entbehrt der hinreichenden Begründung.

§. 144.

Die Kindertaufe stützt sich nur zum Theil auf die heil. Schrift und auf die kirchliche Lehre, zum andern Theil auf die kirchliche und auf die bürgerliche Ordnung. Denn die kirchliche Forderung der Kindertaufe, durch die heil. Schrift direct weder hervorgerufen noch abzuweisen, hat auch der Staat zu der seinigen gemacht und verordnet in den meisten Ländern nach Verlauf einer bestimmten Frist bei eintretender Weigerung die Anwendung von Zwangsmitteln, vornämlich die Bestellung eines Vormundes für das Kind. Bei diesen Verordnungen ist man nicht immer frei geblieben von einer Vermischung dessen, was der Staat zu seinen eigenen Zwecken bedarf und behufs der bürgerlichen Ordnung festzustellen für dienlich erachtet, und dessen, was er als Schutz- und Schirmherr den öffentlich anerkannten Kirchengemeinschaften zu leisten verpflichtet ist. Mit der strengen Fassung des Dogma von der Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit in der lutherischen Kirche hängt der Gebrauch der Noth- oder Jähtaufe eng zusammen, welche in der lutherischen Kirche, wenn sie durch Hebammen, Schullehrer und andere Christen vollzogen ist, nur der mit der Einsegnung der Wöchnerin und des Täuflings verbundenen Bestätigung durch den verordneten Geistlichen bedarf (Würtemberg. Kirchen-Ordnung von 1536), in der reformirten Kirche dagegen nicht gebräuchlich ist und durch die Kirchen-Ordnung Chur-Hessens von 1657 sogar verboten ward. Nach katholischer Ansicht ersetzt der Martyrertod (baptismus sanguinis) und das im gläubigen Verlangen nach den Segnungen der Taufe erfolgte Abscheiden (baptismus flaminis) den Mangel des Sacraments (baptismus fluminis) hinsichtlich der Rechtfertigung. Auch wendet die römisch-katholische Kirche bei Findelkin-

dern und in anderen zweifelhaften Fällen seit dem 8ten Jahrh. eine bedingte Taufformel an (si homo es, ego te baptizo); welches Verfahren von der Wittenberger K. O. von 1533 und von der Würtemberger K. O. von 1536 ausdrücklich verboten wird. Die evangelischen Kirchen-Ordnungen machen dem Geistlichen nur zur Pflicht, sich über die geschehene Taufe möglichste Gewißheit zu verschaffen und gestatten die Taufe, wenn die angestellten Nachforschungen ohne Resultat geblieben sind. Sie sind sämmtlich einig in der Behauptung der Unzulässigkeit des Sichselbsttaufens und verlangen, daß der Täufling in menschlicher Form geboren und lebendig sein muß. Zum Theil verbieten sie ausdrücklich, was die katholische Kirche in Nothfällen gestattet, nämlich den nur zum Theil ans Licht gebrachten Fötus zu taufen.

§. 145.

Die Kindertaufe weiset nicht bloß auf die christliche Unterweisung und Erziehung hin, sie führt direct in dieselbe durch die Einpflanzung des Täuflings in die kirchliche Gemeinschaft ein. Die Taufe selbst aber ist ein in sich geschlossener Act, der keine Ergänzung durch die Confirmation bedarf oder empfängt. Denn die heil. Taufe ist das für jeden Menschen zum Eintritt in die christliche Gemeinschaft nöthige Sacrament, welches die Schuld der Erbsünde, nicht aber diese letztere selbst, aufhebt und in die reale Lebensgemeinschaft mit Christo versetzt. Die Confirmation dagegen ist nur eine durch das Kirchenregiment eingeführte Religionshandlung, welche den Getauften nach vollzogenem Unterrichte und auf Grund des von diesem selbst abgelegten kirchlichen Bekenntnisses durch kirchliche Weihe und Segnung in den Stand eines vollberechtigten Gemeindegliedes aufnimmt. Als Bürgen für die dem Täufling zu ertheilende Unterweisung und Erziehung, nicht bloß als Zeugen der vollzogenen Handlung, gelten die seit den ältesten Zeiten bei der Kindertaufe zugezogenen, später auch von den Erwachsenen gewählten Taufpathen (ἀνάδοχοι, sponsores, fidejussores, patrini).

§. 146.

In der evangelischen Kirche wird die active Mitgliedschaft nicht durch die Taufe allein gewonnen, sondern ist durch die

Theilnahme am heiligen Abendmahl bedingt, zu dessen Genusse alle confirmirten Kirchgenossen nach abgelegter Beichte und empfangener Absolution fähig und berechtigt sind, und worin die Bußfertigen und Gläubigen die Vergebung der nach der Taufe begangenen Sünden und Stärkung der Lebensgemeinschaft mit Christo empfangen. Die Absolution wird kraft der der gesammten Kirche zugetheilten Schlüsselgewalt durch den Geistlichen vollzogen, der nicht als Richter der Beichtenden, sondern als Verwalter des Amtes der Gnade handelt, weshalb auch in Nothfällen ein Laie die Absolution ertheilen und das Sacrament spenden kann. Sie ist ihrem Begriffe nach weder bloße Verkündigung der unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen zu erlangenden Gnade Gottes noch directe und reale Ertheilung derselben zur Vergebung der Sünden, sondern directe und concrete Zusprechung derselben auf Grund der abgelegten Beichte, in welcher der Communicant mit dem Bekenntnisse seiner Sündhaftigkeit zugleich die Versicherung der Aufrichtigkeit seiner Reue und den Ernst seines Glaubens an Christum und an die Wirkungen des heiligen Geistes ausspricht. Mit der Verwerfung des satisfactorischen Charakters der guten Werke und mit der Behauptung der Allgenugsamkeit des Verdienstes Jesu Christi hängt die Verwerfung des Ablasses, der Ohrenbeichte und der Uebernahme einer persönlichen Genugthuung sowie der die Tilgung der zeitlichen Strafen mit Einschluß des Fegfeuers bezweckenden von dem Geistlichen aufzuerlegenden Büßungen ebenso eng zusammen wie mit der Verwerfung der Idee des Meßopfers die der Annahme einer Verwandlung der Elemente in den wirklichen und gegenwärtigen, substantiellen Leib und das Blut des Heilandes und eines Sacramentsgenusses der Laien nur in der Gestalt des Brodes.

§. 147.

Die dogmatischen Unterschiede innerhalb der evangelischen Kirche hinsichtlich der Art und Weise der Gegenwart Christi im Abendmahl und des Objectes, welches die Ungläubigen genießen, sind von großer theologischer Wichtigkeit, gehören aber ganz der Schule an, gehen in ihren genaueren Bestimmungen innerhalb der Theologie beider Confessionen mannigfach in

einander über und haben eine kirchentrennende Bedeutung nur durch besondere geschichtliche Umstände erlangt, welche die Wiedervereinigung der Getrennten schwierig, aber nicht unmöglich machen. So nothwendig die Forderung der Theilnahme am heil. Abendmahle für die Kirchenglieder ist, nicht bloß um ihre Zugehörigkeit zur Kirche zu bezeugen, sondern vielmehr um das gewonnene kirchliche Leben zu erhalten, zu reinigen und zu stärken, so widersprechend dem Begriffe dieses Sacramentes und seiner würdigen Feier ist eine gesetzliche Verordnung darüber, wie oft der Einzelne an dieser Feier Theil zu nehmen habe. Während die römische Kirche daran festhält, daß jeder Pfarrgenosse zur Osterzeit communiciren soll, hat die evangelische Kirche mit Recht die Bestimmungen älterer Kirchenordnungen aufgegeben, welche für jeden Einzelnen wenigstens einmal in jedem Jahre die Theilnahme am heil. Abendmahle forderten und gegen die Uebertreter dieser Verordnung kirchliche Strafen bis zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses bei Hartnäckigen festsetzten. Die Frage, ob ein Geistlicher sich selbst das Abendmahl reichen dürfe, ist theoretisch nicht mit objectiver Sicherheit zu beantworten. Sie ist eine Frage der Zweckmäßigkeit und Schicklichkeit. Aeltere Kirchenordnungen z. B. die Würtembergische von 1668 haben sie bejahet, andere sie verneint. In Preußen ist das gesetzliche Verbot durch die Verordnung vom 16. Mai 1697 ausgesprochen. Die in der reformirten Kirche von Anfang an üblich gewesene Generalbeichte schließt die in der lutherischen Kirche herrschend gewesene, seit dem 18. Jahrh. aber allmählich verschwundene Privatbeichte keineswegs aus. Eine Wiederbelebung der letzteren ist wegen des großen Segens der vertrauten Besprechung höchst wünschenswerth; aber statt eines kirchlichen Gebietens derselben ist eine das subjective Bedürfniß berücksichtigende Verweisung dieser Handlung in das Gebiet der Seelsorge vorzuziehen. Eben dahin gehört auch die Frage nach der Zulässigkeit der Privatcommunion, welche für Gebrechliche, Kranke und Sterbende unbedenklich, zum Theil nothwendig ist und vollständig mit ihren Tröstungen die letzte Oelung ersetzt, deren sich die römische Kirche als eines Sacramentes zur geistlichen Aufrichtung des Kranken aus der durch seine Sünden herbeigeführten Kraftlosigkeit und Schwäche der Seele, zur Vergebung der kleineren

(läßlichen) Sünden und zur Erweckung eines starken Vertrauens auf Gottes Barmherzigkeit bedient und durch den Priester den Kranken mit dem vom Bischofe geweiheten Oele an den fünf Sinneswerkzeugen (Augen, Ohren, Nase, Mund und Händen) salben läßt.

§. 148.

Die Gnadengaben weisen an sich selbst hin auf ihre zweckmäßige Verwendung, die Gnadenmittel auf ihre rechte Verwaltung und Aneignung. Zu beiden bedarf die Kirche der Amtswirksamkeit zunächst in ihrer allgemeinsten und reinsten Bedeutung, in welcher das Amt (munus) das nothwendige, von Zufall und menschlicher Willkühr freie Organisirtsein der wesentlichen Functionen bezeichnet, unabhängig selbst noch von den Formen seiner Erscheinung und von den Bedingungen seiner empirischen Darstellung und Führung. Hierin hat das kirchliche Amt seinen göttlichen Grund, durch welchen es aus dem Boden des Gemeindelebens hervorgehoben wird ohne sich von demselben zu scheiden. Die kirchliche Amtsthätigkeit in diesem Sinne ist zwar nicht die Fortsetzung der Wirksamkeit Christi in der Stiftung, Erhaltung und Regierung der Kirche selbst, weil das Fortleben Christi in der Kirche kein substantielles, sondern ein realpersönliches ist, wohl aber das von ihm gewollte und angeordnete Mittel derselben, für dessen Anwendung seine geschichtliche Thätigkeit für immer maaßgebend bleibt. Die Zweifel an der Nothwendigkeit des Amtes überhaupt gehen entweder aus dem Zweifel an der Nothwendigkeit der betreffenden Functionen hervor oder aus dem Zweifel an der Möglichkeit einer von Zwang, Zufall und Willkühr freien Organisation derselben. Der erstere Zweifel führt in seiner Consequenz auf die Leugnung der Religion, der andere auf die der Kirche. Die Verkennung des Amtsunterschiedes dagegen als eines göttlich gewollten und geordneten innerhalb des geschichtlichen Gemeindelebens hängt mit der falschen Anwendung der Idee des allgemeinen Priesterthums der Gläubigen zusammen und sucht den Grund des Amtes in der Gemeinde statt in Gott, während diejenigen, welche Amt und Stand verwechseln, vornämlich durch die geschichtswidrige Annahme getäuscht werden, daß durch die göttliche Stif-

tung des Amtes ein ursprünglicher Unterschied unter den Gemeindegliedern mit gesetzt sei, und daß die spätere Organisation des Amtes und die Vernüpfung bestimmter amtlicher Geschäfte und kirchlicher Dienstverrichtungen mit eigends dazu bestimmten Amtsträgern schon in dieser Form von Christo geordnet und zum Bestande der Kirche nothwendig sei, wenn auch nicht immer dieses kirchliche Beamtenthum als Klerus und der Klerus als eine Mittlerschaft zwischen Christo und den Gläubigen betrachtet wird, an welche die Gemeinschaft mit ihm absolut gebunden wäre.

§. 149.

Das Amt entfaltet sich in dem geschichtlichen Leben der Kirche zu einer Mannigfaltigkeit besonderer Aemter von theils qualitativen theils graduellen Unterschieden, weil das Amt an sich schon concretes Amt ist und durch diese Bestimmung in die Reihe der Thatsachen und geschichtlichen Potenzen eintritt. Es entsteht hierdurch ein Unterschied von geistlichem und nichtgeistlichem Amte, ohne daß dadurch über die Vertheilung der Geschäfte an bestimmte Personen etwas ausgesagt wäre oder eines dieser Aemter aufhörte ein wahrhaft kirchliches Amt zu sein. Die Hoheit und Würde des geistlichen Amtes liegt nicht in dem Grunde oder in der Form seines Thuns, sondern in dem Inhalte und in der Aufgabe desselben und es ist ein falscher Gegensatz, der zwischen geistlichem und nichtgeistlichem Amte in der Kirche in dem Sinne gebildet wird, als sei das erstere eigentliches Kirchenamt und göttlicher Stiftung, das andere dagegen Gemeindeamt und nur geschichtlichen Ursprungs und kirchenordnungsmäßiger Herkunft. Hieraus kann sich nur das verkehrte Suchen nach gegenseitiger Garantie gegen beargwöhnte Uebergriffe im Sinne des mißtrauischen Repräsentativsystems entwickeln. Aber ebenso irrig ist es auch, die Einheit der Aemter und ihre specifische Gleichheit in einem abstracten Amtsbegriffe zu suchen. Sie liegen in der lebendigen Person Jesu Christi und in der Personbildenden Beziehung aller wesentlichen kirchlichen Verrichtungen auf den Herrn der Kirche selbst.

§. 150.

Das Eintreten des Amtes in die Reihe der geschichtlichen

Thatsachen und Potenzen kann nämlich nicht als bloße Ordnung oder Thätigkeit geschehen, sondern muß durch Personen vermittelt sein, in deren Thätigkeit es sich selbst darstellt und zur Wirksamkeit bringt, weil es seiner Natur nach eine sittliche Lebens- und Heilsordnung ist. Ob diese Personen bloße Träger des Amtes oder zugleich Organe desselben sind, ob sie es momentan sind oder auf ständige Weise, ob für eine bestimmte Frist oder auf Lebenszeit, ob durch natürliche Lebensstellung oder durch außerordentliche Einwirkung, ob durch inneren Beruf oder durch äußere Beauftragung — kurz, die besonderen Formen der Verbindung zwischen Amt und Person hangen von den geschichtlichen Umständen ab, in denen zugleich der Uebergang des Amtes in den Dienst (ministerium) liegt. Dieser letztere setzt seine gesetzliche Begrenzung, seine feste Rechtsordnung, seine legale Berufung voraus und erfordert deshalb eine nachweisbare Qualification, wodurch wieder eine zureichende Vorbereitung theils wissenschaftlicher theils technischer Natur bedingt wird. Es ist hierbei zu beachten, daß geistliches Amt, kirchliches Amt und Kirchendienst weder im Begriffe identisch sind noch empirisch einander decken und daß die Nothwendigkeit des Ueberganges des kirchlichen Amtes in den Kirchendienst nicht in dem religiösen, auch nicht in dem specifisch-christlichen, sondern in dem gesellschaftlichen Elemente der Kirche liegt, daß sich aber in jenen anderen Elementen die Gewähr findet gegen die Erstarrung des Dienstes, gegen die Verweltlichung des Amtes und gegen die magische und hierarchische Auffassung beider. Daß bei der Einrichtung der Aemter die Verfassung der jüdischen Synagoge nicht unbeachtet blieb, ist bekannt (Vitringa de synag. veter. ed. 2. 1726 p. 467 seq.); aber über die Fragen: wann? und wie? differiren die Meinungen. Die Ansicht Mosheim's (comment. de reb. christ. p. 113 seq.), daß die Apostel von Anfang an in Analogie zur Synagoge einen Entwurf zur Organisation der Gemeinde gemacht haben, setzt für die Anfänge der Entwickelung zu viel Reflexion voraus und hat keinen biblischen Grund. Die Behauptung von Christ. Baur dagegen (die sogenannten Pastoralbriefe Stuttg. 1835. S. 79), daß alle Gemeindeämter erst nach der apostolischen Zeit entstanden seien, während derselben aber die Bedürfnisse der Gemeinden ihre Befriedigung durch die

Charismen empfangen hätten, denen später die kirchlichen Aemter entsprochen, geht in das andere Extrem über und wird abgesehen von anderen Stellen schon durch 1 Cor. 16, 15, eine von Baur nicht angezweifelte Stelle, widerlegt. Gegen die einseitige Auffassung des Amtsbegriffes, welche von Löhe ins Extrem getrieben ist, vergleiche man außer Höfling's Artikeln in der (Erlanger) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche vornämlich die besonnene und erschöpfende Abhandlung von Jul. Müller in der (Berliner) Deutschen Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben 1852. Nr. 6 seq.

Zweiter Abschnitt.

Die Formen der Erscheinung des kirchlichen Lebens.

§. 151.

Mit dem Eintritte des kirchlichen Lebens in die Erscheinungswelt ist nothwendig der Uebergang der innern Form, welche dem kirchlichen Leben die Bestimmtheit seines Inhalts giebt, in die äußere oder Erscheinungsform gesetzt und für uns die Aufgabe entstanden:

1. die Bedeutung der Form für das kirchliche Leben überhaupt,
2. die besonderen Arten der kirchlichen Erscheinungsformen,
3. die einzelnen Formen selbst zu betrachten.

Kap. VII.

Die Bedeutung der Form für das kirchliche Leben.

§. 152.

Form überhaupt ist Bildung, daher auch Bildung ist die Form beherrschen, sie in seiner Gewalt haben. Sich durch die Form beengt fühlen ist Mangel an Bildung; sich über sie hin-

wegsetzen Rohheit, sei es die der Barbaren oder der Blasirten; mit ihr spielen ist Eitelkeit, Ueberfeinerung, Frivolität; sie überschätzen Bornirtheit, Aberglaube, Zauber. Nicht zu verwechseln mit Förmlichkeit, Ceremoniell, Pedanterie, Façon, Manier, besondere Art und Weise — hat die Form einen dreifachen Gegensatz, den der Formlosigkeit, den des Inhalts, den des Wesens. Aber der erstere fällt nicht zusammen mit dem des Gebundenen und des Freien; der zweite nicht mit dem der Aeußerlichkeit und der Innerlichkeit; der dritte nicht mit dem des Zufälligen und des Nothwendigen.

§. 153.

Die Innerlichkeit der Religion, das Wesen der christlichen Gemeinschaft und die Freiheit, mit welcher sich beide innerhalb der Menschheit entwickeln und in dieselbe hineinbilden, schließen nicht bloß das Gestaltetsein überhaupt als die Voraussetzung des eigenen Daseins und als die Bedingung ihres gesammten Wirkens ein, sondern erheischen auch die dem Inhalte entsprechende und die das Wesen ausdrückende Form, damit das kirchliche, über bloß elementarisches Dasein und chaotische Verworrenheit an sich erhöhete Leben vor dem Untergange seiner Eigenthümlichkeit und vor dem Verluste seiner Kraft und seiner Aufgabe sich bewahre und gegen Unterdrückung durch Anderes, gegen Zerfließen in Verwandtes, gegen Vermischtwerden mit Fremdartigem vielmehr in seiner Freiheit, Reinheit und Einheit sich erhalte.

§. 154.

Der Uebergang der Form überhaupt in die schöne Form ist auch innerhalb des kirchlichen Lebens nicht zufällig und willkührlich, obwohl bedingt und beschränkt. Die Nothwendigkeit desselben sowie seine Begrenzung ergeben sich aus einem und demselben Grunde, nämlich aus jener dreifachen Reihe von Beziehungen, in denen sich das Verhältniß des kirchlichen Lebens,

a. zu der ihm immanenten Idee,

b. zu den Mitteln ihrer Darstellung,

c. zu der Beschaffenheit der menschlichen Natur ausdrückt.

Es wird hierdurch ebensowohl der Vorwurf einer Profanation

des Heiligen als der einer Entwürdigung der Kunst, die aus Selbstzweck zum Mittel herabgesetzt werde, abgewiesen.

§. 155.

Die religiöse Idee des kirchlichen Lebens, nicht zu verwechseln mit der Idee der Religion, ist die, daß in der Person Jesu Christi die absolute Idee der Religion ihr geschichtliches und adäquates Dasein gewonnen habe und daß die Kirche der von dem Herrn gestiftete und mit den zureichenden Mitteln versehene Lebenskreis sei, in welchem und durch welchen innerhalb der Menschheit das durch Christum gewonnene Heil verbreitet und angeeignet werde. Es darf mithin das kirchliche Leben jene Durchdringung des Guten, Wahren und Schönen, welche sich in dem Begriffe des Absoluten findet, ebensowenig auflösen als die Idee der Religion dies thut. Aber es darf auch aus demselben Grunde das Ganze nicht unter die Bestimmtheit eines einzelnen jener Momente gesetzt d. h. die Religion darf ebensowenig unter dem ästhetischen als unter dem ethischen oder philosophischen Gesichtspunkte allein betrachtet werden.

§. 156.

Die Mittel der Darstellung sind theils sinnliche theils sinnlich-geistige, welche auch in ihrer verklärtesten Gestalt noch eine natürliche Grundlage behalten und dadurch an die Bedingung des Maaßes geknüpft sind, welches in sich die Bestimmungen der Zweckmäßigkeit, der Regelmäßigkeit und der Harmonie zusammenfaßt und dadurch in das Gebiet der schönen Darstellung überführt, ohne daß jedoch der unendliche Gehalt, der zur Darstellung kommen soll, an eine einzelne Form des kirchlichen Erscheinungslebens absolut gebunden oder durch die Gesammtheit der bisher erzeugten Formen erschöpft worden wäre. Denn die Freiheit von dieser oder jener Art der Darstellung hebt nicht die Nothwendigkeit der Darstellung selber auf und mit dieser zugleich ist theils durch den Inhalt theils durch das Material der Darstellung die Bedingtheit derselben gegeben und die Nothwendigkeit der Formbildung selbst, welche die Möglichkeit neuer und ungeahnter Entwickelungen darin hat, daß die Entwickelungsgeschichte des kirchlichen Lebens nicht bloß durch die

Entfaltung seiner ursprünglichen Lebenskeime, sondern zugleich durch die Natur der Völker und durch die geschichtlichen Verhältnisse und die concreten Zustände des menschlichen Geschlechtes bestimmt wird, mit denen die Kirche in Wechselwirkung tritt. Die Völker verhalten sich nicht bloß leidend den Einwirkungen der Kirche gegenüber, sondern wenn sie dieselbe in ihr Leben aufnehmen, bringen sie auch ihrerseits Elemente hinzu, welche einen neuen Proceß der Umgestaltung und Fortbildung des Ueberlieferten einleiten.

§. 157.

Die Beschaffenheit der menschlichen Natur in ihren Anlagen, Bedürfnissen und Forderungen kommt mit ihrem Verlangen nach totaler und universeller Befriedigung der Natur des christlichen Glaubens entgegen und sichert auch von dieser Seite den ästhetischen Anforderungen ihren eigenthümlichen Platz in der Darstellung des kirchlichen Lebens. Die menschliche Natur ist nicht bloß geistig, sondern leiblich-geistig und faßt eine Fülle von Anlagen in sich zusammen, die auf die Berechtigung ihrer Ausbildung hinweisen und zur wirklichen Befriedigung der Bildungsbedürfnisse des gesammten Menschen eine Berücksichtigung der Wechselwirkung der verschiedenen Vermögen fordern, welche kein einziges unangeregt und unentwickelt läßt und eine Lebensvollendung bezweckt, welche im Individuum vollständig und allseitig auch die Möglichkeit ihrer Realisation im ganzen Geschlechte habe. Die nichtchristlichen Religionen sind zur Erfüllung dieser Aufgabe, deren Gedanken sie nicht einmal vollständig in sich tragen, nicht geschickt, weil sie an Natur- und Volkseigenthümlichkeiten geknüpft von localer Beschränktheit nicht frei werden können und für die Darstellung der religiösen Ideen die Kunst entweder ausschließen oder auch bei sonst vorgeschrittener Kunstbildung im strengen archaischen Style und bei stereotypen Formen verharren, in beiden Fällen aber der Form als solcher einen größeren Werth beilegen, als ihr gebührt.

§. 158.

Aus diesen Prämissen ergiebt sich die Berechtigung einer christlichen Kunst in ihrer zwiefachen Richtung, einerseits in

der ethischen Gestaltung des christlich-religiösen Lebens selbst, also eine christliche Lebens-, Lehr-, Erziehungs- und Regierungskunst auf kirchlichen Grundlagen und zu kirchlichen Zwecken, welche um dieser letzteren Bestimmungen willen in der praktischen Theologie eine selbstständige, von der in der christlichen Ethik, Pädagogik und Politik gegebenen unterschiedene Entwickelung hat; andererseits in der ästhetischen Behandlung der Darstellungsformen und Bildungsmittel des kirchlichen Lebens, deren wissenschaftliche Darstellung auch bei Voraussetzung der kirchlichen Grundlagen und Zwecke um ihres Gegenstandes willen nur zum Theil in die praktische Theologie gehört.

§. 159.

Beide Richtungen sind im wahren Sinne Kunstthätigkeit, weil beide auf die Ausgestaltung eines Ideales im Elemente des geschichtlich- oder sinnlich-natürlichen Lebens gehen durch eine die Bestimmtheit des bloßen Seins überwiegende freie Productivität aus Quellen der Begeisterung, welche die Besonnenheit und das Studium, und auf Grundlage von Talenten, welche zu ihrer Anwendung ihre Ausbildung voraussetzen und einschließen. Unter Ideal verstehen wir nicht das subjective Gebilde einer überschwenglichen Phantasie ohne Aussicht auf Realisirung und durch das Bewußtsein unerfüllbarer Ansprüche im bleibenden Gegensatze gegen die wirkliche Welt, sondern die Idee, welche der leitende und wesentliche Gedanke des wirklichen Lebens ist, selbst, aber nicht in begrifflicher, sondern in plastischer, durch die Anschauung vermittelter Bestimmtheit.

§. 160.

Die Anfänge dieser Kunst in ihrer zwiefachen Richtung fallen schon in die früheste Zeit der kirchenbildenden Thätigkeit und sind schon in dem Leben Jesu sowohl im subjectiven als im objectiven Sinne dieses Worts vorhanden. Die freieste Productivität, welche alles Gottgegebene zum innerlichsten Eigenthum und alles Gottgewollte zum eigenen Willen und zur persönlichsten That machte, hat das Leben, welches Jesus lebte, zur vollkommenen Darstellung eines mit Gott einigen Menschenlebens gemacht, und bei dem nothwendigen Gedanken an den Wider-

ſchein der geiſtigen Bildung, der ſittlichen Hoheit, der innern Lebensentwickelung überhaupt im Antlitz und im leiblichen Organismus iſt es unmöglich, die leibliche Erſcheinung Chriſti als Mißgeſtalt zu denken. Die künſtleriſche Auffaſſung und Darſtellung derſelben hat hierin ihr unveräußerliches Recht und hat daſſelbe auch von jeher geübt. Aehnlich verhält es ſich mit der Reproduction des Lebens Jeſu in den evangeliſchen Berichten. Denn auch das einfachſte Referat ſetzt eine bewußte Thätigkeit zu beſtimmten Zwecken voraus und iſt eine Bearbeitung des Gegenſtandes durch zweckdienliche und der Natur des Gegenſtandes entſprechende Mittel. Der theopneuſtiſche Charakter dieſer Referate hebt das erwähnte Verhältniß nicht auf, ſondern verſetzt es nur auf einen anderen Boden.

***Grüneisen* de Protestantismo artibus haud infesto. Tub. 1839** verglichen mit C. Barthel über das Verhältniß des Proteſtantismus zur Kunſt in Illgen Zeitſchrift für hiſtoriſche Theologie 1840 Heft 3.

§. 161.

Die Kunſt im angegebenen Sinne iſt zwar wahre Kunſt und ſchließt deshalb für ihre Ausübung die Forderung der Virtuoſität ein d. h. der freien Beherrſchung aller Mittel und die ſtete Gegenwärtigkeit derſelben, wodurch die Kunſt die Sicherheit der Natur wiedergewinnt und keine Spur von Anſtrengung und Studium ſichtbar bleibt; aber ſie iſt weder reine noch ſchöne Kunſt, ſondern religiöſe Kunſt. Wir drücken durch dieſe Bezeichnung jenes Verhältniß von Religion und Kunſt zu einander aus, in welchem ſich das der Kunſt zugewendete Element der Religion und das dem religiöſen Elemente entſproſſene Moment der Kunſt gegenſeitig und allſeitig durchdringen, ohne daß die Religion in der Kunſtdarſtellung oder die Kunſt in der Religionsdarſtellung auf- und unterginge. Es iſt durch dieſe Bezeichnung mehr ausgedrückt als dies, daß religiöſe Gegenſtände Inhalt von Kunſtdarſtellungen und daß Kunſtdarſtellungen Gegenſtand religiöſer Beziehungen werden können; aber es iſt zugleich die Verwechſelung mit den Mißbildungen verhindert, in welchen Religion und Kunſt mit einander vermiſcht werden können. Es iſt vielmehr damit geſagt, daß Religion und Kunſt eine weſentliche, durch gemeinſame Ideen vermittelte Beziehung auf einander ha-

ben, daß aber in unſerem concreten Falle die Religion das Beſtimmende und die Kunſt das Dienende ſei, daß ferner dieſe Abhängigkeit ſich ſowohl auf den Zweck als auf die Motive der Kunſt beziehe und daß endlich dies Verhältniß kein durch Kunſt gemachtes, ſondern ein dem Weſen beider auf der Grundlage der Religion und innerhalb des Gebietes der Religion entſprechendes und aus ihm hervorgegangenes ſei.

§. 162.

Beide, Religion und Kunſt, ſind Darſtellungen des Unendlichen im Endlichen, aber es verhält ſich nicht ſo damit wie Ehrenfeuchter (Theorie des chriſtlichen Cultus. Hamburg und Gotha 1840. §. 54.) annimmt, daß in der Religion die Einheit beider, des Unendlichen und des Endlichen, im Unendlichen, in der Kunſt dagegen im Endlichen geſetzt würde. In beiden iſt vielmehr das Unendliche das Beſtimmende und Uebergreifende, das Endliche Darſtellungsmittel; und dieſes letztere iſt einer ſolchen Verklärung fähig, daß auf beiden Gebieten eine vollkommene Einheit und Durchdringung des Unendlichen und des Endlichen möglich iſt, welche in ihrer Verwirklichung eigenthümliche Mittelpunkte der Verſöhnung bilden. Aber die Vermittelung iſt auf jedem Gebiete eine andere; auf dem einen eine ſittlich-religiöſe, auf dem andern eine künſtleriſch-äſthetiſche. So bildet ſich auf der einen Seite als Mittelpunkt der Verſöhnung die geſchichtliche Realität des Gottmenſchen, auf der anderen das klaſſiſche Kunſtideal.

§. 163.

Die relative Unſelbſtſtändigkeit der religiöſen Kunſt, welche nicht aufhört Kunſt zu ſein, aber aufgehört hat, Kunſtzwecke zu verfolgen und nach äſthetiſchen Motiven die Aufgaben zu ſtellen und die Mittel zu ihrer Löſung zu wählen, wird durch das Hinzutreten einer doppelten Beſtimmtheit, nämlich des Chriſtlichen und des Kirchlichen der Religion einerſeits in ihrer Ausgeſtaltung noch geſteigert, andererſeits jedoch durch die damit verbundene feſtere Begründung und reinere Begrenzung aus der Unbeſtimmtheit und Zerfloſſenheit allgemeiner religiöſer Sympathieen und Antipathieen und äſthetiſcher Anſchauungen gerettet

und gegen die Angriffe abstracter Verständigkeit, pietistischer Engherzigkeit und weltlüsterner Ueberschwenglichkeit in eine klare und gesicherte Stellung gebracht.

§. 164.

Da die religiöse Kunst so weit geht als die Religion Darstellung ist und in sie eingehen kann, so sind auch nicht einzelne Gebiete oder Gegenstände auszuscheiden, welche entweder der religiösen Kunst unzugänglich wären oder in denen sie ihren eigenthümlichen religiösen Charakter verlöre und mit der Kunst als solcher zusammenfiele. Es ist vielmehr eine solche Durchdringung von Religion und Kunst vorhanden, daß die *specifische Eigenthümlichkeit* der besonderen *Stufe der objectiven Religionsentwickelung* auch eine *besondere Gestalt der religiösen Kunst* hervorruft und den *einzelnen Künsten eine eigenthümliche Stellung und Bedeutung* giebt, sei es als religiöses Darstellungs- oder als religiöses Bildungs- und Erziehungs-Mittel.

§. 165.

Die christliche Religion bewegt sich wesentlich innerhalb der wahren und wirklichen Versöhnung Gottes und der Welt und hat es vornämlich mit der Vollendung des Lebens in Gott durch Jesum Christum zu thun. Es ist also möglich und nothwendig als Aufgabe, Alles und Jedes aus seiner Profanation zu retten und Gott zu weihen und durch die Einordnung in den Dienst des Herrn zu dessen Ehre und zum menschlichen Heile zu verwenden, hiemit zugleich aber die Bestimmung jedes einzelnen Dinges zu erfüllen. Die christliche Religion schließt darum an sich von den verschiedenen Künsten keine weder als Darstellungs- noch als Bildungs- und Erziehungs-Mittel aus. Aber sie nimmt ihnen allen den Rest von Selbstständigkeit, den einzelne derselben in den anderen Religionen haben. Sie sind sämmtlich in ihr *nichts als Mittel*. Treten sie, auch nur relativ, als Selbstzweck auf, so ist gleichzeitig in beiden, im christlich-religiösen Leben und in der christlich-religiösen Kunst, eine abnorme Richtung vorhanden.

§. 166.

Durch die Beziehung auf die kirchlichen Zwecke im engern Sinne wird die Geltung, welche die Kunst im christlichen Leben überhaupt hat, nicht sowohl auf einen engeren Kreis beschränkt, als daß ihr ein bestimmterer Charakter gegeben wird. Kirchenmusik, kirchliche Architektur und Bildnerei, kirchliches Handeln in symbolischen Gebräuchen und unter declamatorischer Action und Mimik unterscheidet sich von den zu religiöser Privaterbauung, zu Zwecken des Unterrichts, zu frommer Ergötzung unternommenen Kunstdarstellungen verwandter Art nicht durch das Gebiet, die Gegenstände, die Mittel, sondern durch die Art der Behandlung.

„Kirche und Kunst" in Tholucks theolog. Anzeiger 1838 Heft 1.

§. 167.

Der allgemeine Charakter der kirchlichen Kunst darf um der angegebenen Verhältnisse willen weder durch rein ästhetische Kategorieen (klassisch, romantisch oder auch naiv, erhaben, lieblich) noch durch logische (zweckmäßig, übereinstimmend) oder psychologische (ansprechend, gemüthlich, sinnreich, rührend), auch nicht durch bloß religiöse (erbaulich, erwecklich, heilig) bezeichnet werden, sondern muß die eigenthümliche Natur seines Herkommens mit ausdrücken.

§. 168.

Bezieht sich dieser Ausdruck vorzugsweise auf das religiöse Moment der Kunst, so wird ihr Charakter bestimmt werden müssen als der einer edlen Einfalt, welche die Bedingung aller wahren Popularität ist und bei universellster Anwendbarkeit eine schlagende Bedeutsamkeit und originelle Individualisirung zuläßt. Denn in den religiösen Beziehungen verschwinden die künstlichen Unterschiede der geschichtlichen Lebensstellung und Bildung, aber nicht die Persönlichkeit und nicht die Bildung. Eine durch nivellirende Verflachung zu gewinnende Durchschnittsbildung würde zur Plattheit und Geistlosigkeit von Gemeinplätzen, aber nicht zur Allgemeinverständlichkeit und ansprechenden Simplicität der Ausdrucksweise des Volkes führen. So wenig dieselbe der inneren Logik entbehrt, wenn sie auch nicht als solche in Be-

griffsentwickelungen hervortritt, weil die Simplicität nicht die des Verstandes ist, sondern nur der Mutterwitz über den Schulwitz gesetzt wird, ebensowenig verträgt sie sich mit Farblosigkeit, Abstractheit und Unbestimmtheit; denn die poetische Natur des Volkes, die alle kennen, welche mit dem Volke leben, ein Herz für dasselbe haben und deshalb mit seinen Bedürfnissen vertraut geworden sind, verlangt, daß Alles aus dem wirklichen Leben und aus der jedesmaligen Situation frisch, einfach und natürlich herausgestaltet werde. Da Volk überhaupt nicht gleich Pöbel ist, so kann das Niedrige und Gemeine auch keine Geltung haben. Hier handelt es sich überdies um das aus allen Ständen gesammelte Volk Gottes.

§. 169.

Bei vorwiegender Rücksicht auf das specifisch-christliche Moment wird die Bezeichnung der keuschen Klarheit am Orte sein, welche gleichweit entfernt ist von brutaler Deutlichkeit, von coquetter Andeutung und von rigoristischer Verhüllung. Denn das Christliche ist überall wahr und rein und erzeugt deshalb eine Durchsichtigkeit des Gedankens und des Ausdrucks, welche in ehrlicher Offenheit bis zur derben Natürlichkeit fortgehen kann ohne jemals nackte Darstellung und freche Entblößung zu werden. Es hält eben deshalb die Lust der Darstellung und Aeußerung in heiligen Schranken, reinigt die Phantasie ohne sie trocken und arm zu machen, läßt das Nichtdarstellbare anklingen und durchscheinen ohne im Gebrauch der Anspielungen in das Gebiet der gezierten oder der geistlosen, nichtssagenden Kunstspielerei gerathen zu lassen und spricht selbst durch Schweigen, gleich fern von lüsterner, wie von prüder, von nüchterner, wie von berechnender Verschwiegenheit.

§. 170.

Beim Vortreten des kirchlichen Momentes wird sich im Charakter unserer Kunst eine positive Eigenthümlichkeit ausdrücken müssen, welche beim Festhalten gemeinsamer Bestimmungen doch das Recht origineller Erfindung, localer Töne, temporeller Färbung und individualisirter Schule geltend macht. In der Darstellung des Ewigen kommt dadurch das Zeitliche zu

seinem Rechte, das Allgemeine besondert sich, nicht bloß das Nationale, auch das Provinzielle, selbst das Individuelle findet seine Stelle; und wo in einem bestimmten Kreise eine Eigenthümlichkeit als Typus herrschend geworden ist, da ist doch nicht die sclavische Abhängigkeit der Nachahmung eingetreten, sondern die Freiheit und Eigenheit der Nachbildung bleibt bewahrt und nur die Verschrobenheit des Aparten und das Barocke des Absonderlichen und Seltsamen ist ausgeschlossen. Kurz, es bildet sich ein Styl; denn in ihm durchdringen sich vollständig die religiöse, die künstlerische und die persönliche Bestimmtheit des Lebens.

Kap. VIII.

Die Arten der kirchlichen Erscheinungsformen.

§. 171.

Da die kirchliche Erscheinungsform überhaupt den Inhalt und das Wesen des kirchlichen Lebens auszudrücken hat, so können die Arten derselben nicht durch einen Rückgang in die Elemente des kirchlichen Lebens oder durch eine Zersetzung seiner Natur, ebensowenig durch irgend welche äußerliche Merkmale, sondern nur dadurch bestimmt und daran unterschieden werden, daß sich die einzelnen Momente der kirchlichen Gemeinschaft nach einander als die das Ganze bestimmenden hervorheben.

§. 172.

Ist das Moment der Gemeinschaft mit Gott das entscheidende, so muß das kirchliche Leben als Gottesdienstgemeinschaft oder in der Form des Cultus erscheinen. Tritt das Moment der gliedlichen Gemeinschaft bestimmend auf, so muß sich die Kirchengemeinschaft im engeren Sinne oder die Form der Verfassung erzeugen. Kommt das diesen beiden Formen zu Grunde liegende und beide vermittelnde Moment der Glaubensgemeinschaft zur Darstellung, so entsteht nothwendig Bekenntnißgemeinschaft oder die Form der Confession.

§. 173.

In jeder dieser Formen sind sämmtliche Momente nicht bloß an sich enthalten, sondern ausdrücklich mitgesetzt und in le-

bendiger Beziehung auf einander thätig, weil das kirchliche Leben seine innere Einheit auch in den Formen seiner Erscheinung auszudrücken hat. Das unterscheidende Uebergreifen der jedesmaligen Bestimmtheit über sämmtliche Momente vertilgt nicht, sondern vermittelt diese Einheit auf organische Weise.

E. W. Klee die allgemeine christliche Kirche oder das Princip der Reformation. Berlin 1845.
W. Löhe drei Bücher von der Kirche. Stuttg. 1845.
Delitzsch vier Bücher von der Kirche. Dresden 1847.

§. 174.

Während die ältere Zeit sich gar nicht auf Definition des Cultus oder auf den Nachweis seiner Entstehung einließ, sondern ihn einfach als bestehend voraussetzte und meistens gradezu mit den Ceremonien des Gottesdienstes gleichstellte (wie auch *Cicero* de nat. deor. II, 18. mit colere das Aeußerliche des Dienstes im Unterschiede von venerari, dem Innerlichen der Verehrung gebraucht), hat man in neuerer Zeit mehrfache Versuche einer richtigen Begriffsbestimmung und einer sachgemäßen Herleitung des Cultus gemacht.

Gaß über den christlichen Cultus. Breslau 1815.
Vetter die Lehre vom christlichen Cultus. Berlin 1839.
Ehrenfeuchter Theorie des christlichen Cultus. Hamburg und Gotha 1840.
Klöpper Liturgik oder Theorie der stehenden Cultusformen ꝛc. Leipzig 1841.
Kliefoth Theorie des Cultus der evangelischen Kirche. Parchim und Ludwigslust 1844.
Ebrard Versuch einer Liturgik vom Standpunkte der reformirten Kirche. Frankfurt a. M. 1843.
Bähr der protestantische Gottesdienst vom Standpunkte der Gemeinde aus. Heidelberg 1850.

§. 175.

Die Nothwendigkeit des Cultus ist weder durch bloß theologische Zurückführung auf eine göttliche Institution noch durch bloß anthropologische Ableitung aus menschlichen Bedürfnissen noch durch bloß historische Begründung zu erweisen, sondern aus dem Wesen der Religion selbst genetisch herzuleiten. Die genetische Deduction schließt das Wahre der andern Verfahrungsweisen ein und führt zugleich aus dem Allgemeinen

ins Concrete. Sie zeigt, wie zunächst das historische Dasein der Religion, ihr inneres Leben und dessen äußere Darstellung sich gegenseitig hervorrufen; wie ferner die einsame Religionsübung und die gemeinsame, desgleichen die private und die öffentliche Religionsdarstellung sich wechselseitig bedingen; und wie endlich im Cultus überhaupt die von Gott ausgehende und die vom Menschen her beginnende religiöse Thätigkeit zur Aneignung und Auswirkung des Heiles innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft sich durchdringen.

§. 176.

Das Wesen des Cultus darf deshalb nicht von einem einzelnen der in Rede stehenden Gebiete aus bezeichnet werden, weder vom Gesichtspunkte des Gottesdienstes noch von dem der Gemeindeversammlung, weder vom Begriffe des Gebetes noch von dem der Heilsverkündigung noch von dem der Gnadenmittheilung aus, sondern muß, um sämmtliche Momente zusammenzufassen, von der Grundlage der thatsächlichen Gemeinschaft mit Gott ausgehen und die aus diesem Grunde hervorgehende Darstellung des Lebens dieser Gemeinschaft als das Wesen des Cultus überhaupt bezeichnen. Ueber den Unterschied des wirksamen und des darstellenden Handelns s. Schleiermacher die christliche Sitte. Berlin 1843. (W. W. 1 Abth. 12 B.) S. 537 seq.

§. 177.

Die centrale Idee des Cultus wird also auch nicht richtig durch die der Anbetung oder durch die des Opfers ausgedrückt, sondern muß als die der Versöhnung ausgesprochen werden, deren Begriff dann wieder nicht auf die That oder auf die Lehre oder auf die innere Gewißheit derselben und deren Aeußerungen beschränkt werden darf, sondern sich in dem ganzen Gebiete des Cultus und in allen seinen Erscheinungen wiederfinden und ausdrücken muß und ihrerseits selbst auf dem Gegensatze von Sünde und Gnade beruht, der deshalb auch in der Darstellung niemals unberücksichtigt bleiben darf. Es kommt hierdurch auch der Unterschied des Sacrificiellen und des Sacramentalen zu seinem Rechte.

§. 178.

Die Acte des Cultus stellen mithin den lebendige und realen Proceß der gesammten Heilsvermittelung dar und dürfen deshalb materiell nicht aus ihrem organischen Zusammenhange gerissen und formell nicht entweder nur als Dienst oder nur als Andachtsübung betrachtet, sondern müssen für beiderlei Beziehungen unter den Begriff der Erbauung zusammengefaßt werden.

§. 179.

Für die Bestimmung der Cultuszwecke ergiebt sich hieraus, daß jede Ablösung derselben von dem oben bezeichneten Grunde zu einseitigen Auffassungen und zu schiefen Gesichtspunkten führen muß, sei es zu denen der moralischen Besserung oder der intellectuellen Aufklärung, der andächtigen Gefühlserregung oder der Darlegung der Liebe und Verehrung gegen Gott, wenn nicht gar eine Verwechselung des Zweckes mit den Wirkungen und Erfolgen eintritt. Der Cultus hat keine außerhalb seines Wesens liegenden Zwecke. Er wäre sonst ein unselbstständiges Mittel für diese, und nicht eine nothwendige Erscheinungsform des kirchlichen Lebens.

§. 180.

In der jedesmaligen Form des Cultus spricht sich zu gleicher Zeit die bestimmte Stufe der religiösen Entwickelung und die des gesammten Culturstandes aus, mit welchem deshalb die Kirche vermittelst ihres Cultus in directer Wechselwirkung steht. Denn wie die Religion die Wurzel aller menschlichen Bildung ist und kraft ihrer centralen Stellung das ganze Leben zu durchdringen die Bestimmung hat, so ist die Kirche die Trägerin und Pflegerin derselben und schließt im Cultus die Blüthe beider auf, empfängt aber in dieser Beziehung ebensoviel als sie giebt und giebt, indem sie Samen der Bildung ausstreuet, was sie selbst empfangen hat. Die Kirche ist nicht mehr die alleinige Inhaberin der Bildung, schließt auch nicht mehr die gesammte Bildung in sich ein; aber sie ist noch immer die Mutter derselben. Wie Religion und Cultus im Christenthum weder abstract geschieden sind noch unterschiedslos zusammenfallen, sondern eine

höhere Einheit durch wahre Versöhnung gewonnen haben, so ist dasselbe Verhältniß zwischen Religion und Cultur vorhanden. Die Religion überzieht nicht die Menschen mit einer fertigen Bildung, sondern gestaltet dieselben innerlich um, giebt ihnen nicht neue Formeln, sondern neue Anschauungen und Lebenstriebe und entwickelt dieselben, indem sie nicht aufhört zu erwecken, zu beseelen, zur Gestaltung und Vollendung zu treiben. Vermittelst ihres religiösen Lebens ist deshalb die Kirche befähigt und bestimmt, die Keime der Bildung aus den weltlichen Zerwürfnissen zu retten und in ihrem Schooße durch die Zeiten der Verbildung wie der Verwilderung hindurchzutragen.

§. 181.

Von jenen Kundgebungen des Lebens in der Gemeinschaft mit Gott, welche das ganze Leben des Christen zu einem ununterbrochenen Gottesdienste erneuern und heiligen, unterscheidet sich der Cultus im engern Sinne durch die ihm wesentliche und darum charakteristischen Form der Feier. Denn die Vollziehung der Acte des Cultus ist wohl durch eine Thätigkeit bedingt, welche ihre Gesetze in bestimmten Regeln und festen Normen ausdrücken kann und welche die tiefste Befriedigung, die reinste Freude, die seligste Lust gewährt; aber diese Thätigkeit fällt so wenig unter den Begriff der Arbeit wie unter den des Genusses oder des Spieles, obwohl sie durch ihre directe Beziehung auf die Cultur auch auf diese primitiven Bedingungen und Erscheinungen derselben selbst direct bezogen ist. Wenn die Seele schon durch Versinken in ihren Naturgrund täglich gekräftigt wird, wie viel mehr wird das geschehen, wenn sie in ihren geistigen und göttlichen Lebensgrund eintaucht, wo sie ruhet, aber nicht schläft, sondern wach wird und feiert nnd als ihr rechtes Festgewand Christum anzieht! Hiermit ist die Grundlage für das Hervortreten der kirchlichen Feste gewonnen und das Princip für die Organisation derselben.

§. 182.

Aus dem Begriffe des Cultus folgt, daß derselbe an die persönliche Andacht und Betheiligung des Individuums geknüpft, aber nicht auf dieselbe gegründet ist und des-

halb durch Privaterbauung nicht vollkommen ausgedrückt, mithin auch nicht in seinen anderen Formen durch diese ersetzt werden kann. Der Grund des Cultus liegt im Wesen der Religion einerseits, in dem der menschlichen Natur andererseits. Der Cultus hat also nicht das bloß Individuelle, Private, Singuläre, sondern das objectiv und concret Allgemeine, also das Gemeinschaftliche der Erbauung auszudrücken. Wie sehr dies Alles durch Persönlichkeiten getragen und gestaltet wird, so ist doch das Hängen an Persönlichkeiten, um welche sich Kreise von Andächtigen bilden, die mit dem Hingange jener Individuen wieder zerstieben, eine krankhafte Erscheinung im kirchlichen Leben.

§. 183.

Das in der Religion wie in der menschlichen Natur an sich enthaltene Moment der Gemeinschaft verlangt auch im Cultus seine Darstellung für sich zu finden, kann aber um der Natur des Christenthums willen nicht auf die Hausandacht sich beschränken lassen. Diese selbst ist durch das gesunde kirchliche Leben mitgesetzt, damit der religiöse Grund der Familie auch als solcher hervortrete und sich im Bewußtsein und Leben als die wesentliche Macht derselben bezeuge und bewähre. Mit dem Verfalle der Hausandacht ist einerseits der des Familienlebens selbst verbunden, weil alle sonstigen Bande des Zusammenhaltens entweder nur subjective und persönliche wie Liebe, Anstand, Bildung oder nur objective und äußerliche wie Gewohnheit, Noth, Zwang und dergleichen sind; andererseits der des kirchlichen Lebens, weil es an einem wesentlichen Uebergangsgliede aus dem öffentlichen in das private kirchliche Leben und an einem geeigneten Mittel zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse fehlt, welche weder im öffentlichen Gottesdienste berücksichtigt noch durch Seelsorge befriedigt werden können. Hier liegt der Grund der Entstehung von Conventikeln. Aber das Christenthum geht an sich über die Familiengemeinschaft, die noch einen bestimmten Naturgrund hat, hinaus und erzeugt aus innerem Lebenstriebe, nicht aus Berücksichtigung der bloßen Nothstände, die bei der Beschränkung des Cultus auf den Hausgottesdienst entstehen würden, eine über denselben hinausgehende Cultusform.

§. 184.

Die kirchliche Gemeinde als solche bedarf einer eigenthümlichen Darstellung im Cultus, welche jene anderen Arten desselben theils voraussetzt und einschließt, theils hervorruft und leitet. Hierzu ist das bloße Geöffnetsein der Kirche zu allen Zeiten nicht ausreichend, so wichtig es auch theils für individuelle Stimmungen theils für Solche ist, die zu Hause keinen Ort zum Beten haben, keine Stille und Sammlung in ihrer gewöhnlichen Umgebung finden, nicht einmal Sicherheit vor Gespött und Angriff erlangen können. Es bliebe auch in dem Kirchengebäude ein solches Cultushandeln doch nur Privatandacht und eine zufällige, bloß vom Subjecte ausgehende Thätigkeit. Soll Zusammenwirken des Gebenden und des Empfangenden, soll Gemeinsamkeit des Cultus, soll eine Vollständigkeit und Sicherheit seiner Acte vorhanden sein, so muß der Zufall und die Willkühr ausgeschlossen werden, Zeit und Ort, Art und Form, Handlung und Person müssen bestimmt und bekannt sein, d. h. es muß der öffentliche oder Gemeinde-Gottesdienst organisirt sein.

§. 185.

Der öffentliche Gottesdienst ist aber nicht bloß durch sein Verhältniß zu diesen Erweisungen einer Frömmigkeit, die mit der seinigen gleichen Grund und gleiche Wurzeln hat, sondern auch durch seine eigenthümliche Natur an ein Organisirtsein der Gemeinde gebunden und weiset dadurch einerseits in die Verfassung der Kirche hinüber, wie andererseits in die bestimmte Confession.

§. 186.

Die Verfassung der Kirche ist die Darstellung des Organismus derselben als des Volkes Gottes oder der Gemeinde. Dieser Organismus ist seinem Wesen nach ein ethisches Organisirtsein und seinem Begriffe nach mit dem der Gemeinde identisch. Das Verfassetsein ist deshalb mit dem Dasein der Kirche unzertrennlich verbunden und in demselben Sinne eine göttliche Institution, in welchem es der Cultus oder das Amt ist. Die bestimmte Verfassung jedoch ist im Gegensatze gegen

die Auffassung der römisch-katholischen Kirche und gegen die der Irvingianer nicht als eine directe göttliche Stiftung zu betrachten. Sie ist auch nicht einfaches Product der eigenthümlichen Natur der Kirche oder des religiösen Wesens der Gemeinde. Sie hat vielmehr noch einen zweiten Factor in der Natur des menschlichen Gemeinwesens; und einen dritten in den factischen Culturzuständen, innerhalb deren die christliche Kirche gestiftet worden ist und sich entfaltet hat.

§. 187.

Es sind deshalb schon mit der Stiftung der Kirche zugleich elementarische Anfänge einer wirklichen Verfassung hervorgetreten, deren besondere Formen dann dem geschichtlichen Bildungsprocesse unterworfen gewesen sind, und deshalb auch einen großen Reichthum der Richtungen und Gestalten entwickeln konnten, weil sie in der mannigfaltigen Geschiedenheit und Verknüpfung, worin sie theils unter sich theils in Bezug auf andere Formen des menschlichen Daseins stehen, dem menschlichen Rechte und dessen Ordnung angehören.

Aug. Neander Geschichte des apostolischen Zeitalters. Hamburg 1832. 4. Aufl. 1848.

G. J. Planck Geschichte der Entstehung und Ausbildung der christlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1805 seq. 5 Bde.

Wilh. Böhmer die christlich-kirchliche Alterthumswissenschaft. Breslau 1836 seq. 2 Bde.

Dan. Schenkel das Wesen des Protestantismus. Thl. 3. Schaffhausen 1852.

Aem. Richter Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

von Mühler Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Berlin 1846.

Ueber die Irvingianer s. die Schrift: das apostolische Amt, seine ursprüngliche Gestalt, sein Verfall und seine Wiederherstellung. Berlin 1850.

§. 188.

Durch ihre Verfassung steht die Kirche in directer Wechselwirkung mit den bürgerlichen Verhältnissen ihrer Glieder und drückt darin ihr Leben im Staate und ihr Verhältniß zu demselben auf positive Weise aus. Wie der Mensch geboren sein muß, ehe er wiedergeboren werden kann,

ſo ſetzt das Reich Gottes zu ſeiner Erſcheinung die Welt, die Kirche die menſchliche, ethiſch geordnete Geſellſchaft d. h. den Staat voraus. Auch dieſer iſt eine göttliche Ordnung im menſchlichen Geſchlechte. Er wirkt nicht als phyſiſche Gewalt, ſondern als eine Macht, welche auf ſittlichem Boden ſteht und das geſammte Leben des Menſchen in allen ſeinen Beziehungen rechtlich und geſetzlich ordnet. Mit ſeinen ethiſchen Wurzeln geht deshalb der Staat in den religiöſen Grund des Lebens hinein und ſteht hierdurch in *indirecter* Beziehung zu der Kirche. In gleichfalls zunächſt indirecter Beziehung zum Staate und zu den bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſen ihrer Glieder ſteht die Kirche ihrerſeits durch die religiöſe Erweckung und Pflege des innern Lebens, welches ja kein bloß inneres und verborgenes bleiben, ſondern die Geſinnung zur That bringen ſoll. Durch dieſe nothwendige Darſtellung des inneren, religiöſen Lebens geht aber die Kirche ſelbſt in rechtliche und geſetzliche Verhältniſſe über. Sie hat Forderungen an ihre Glieder zu ſtellen, von denen ſie nicht laſſen kann ohne ſich ſelbſt aufzugeben und zu deren Beitreibung ſie einer executiven Macht bedarf, die ſie ſelbſt nicht hat noch haben kann. Sie gewinnt nicht bloß ein Gaſtrecht in den Staaten, ſondern tritt in ein Rechtsverhältniß zu ihnen, ſobald ſie Boden und Geſtalt in der Welt gewinnt; und indem ſie ihre Rechtsanſprüche erhebt und geltend macht, indem ſie in Eheſachen und Erziehungsangelegenheiten ihrer Glieder Beſtimmungen trifft, über Eidesleiſtung und Kriegsverpflichtung ſich äußert, betritt ſie ein Gebiet, auf welchem die indirecten Beziehungen in die directen übergehen. Da nun der Staat über dieſelben Verhältniſſe Feſtſetzungen treffen und auf deren Ausführung halten muß, ſo iſt zur Vermeidung eines bleibenden Widerſpruches und eines tödtlichen Kampfes zwiſchen beiden göttlichen Inſtitutionen eine Cooperation nothwendig, welche eine gegenſeitige Anerkennung vorausſetzt und nur in beſtimmten Rechtsverhältniſſen auf Grund der Verfaſſung geſchehen kann.

§. 189.

Unterſuchungen über die *allgemeine Natur* der Kirche und des Staates bilden die *Grundlage* für die Einſicht in die *concreten, durch die Geſchichte vermittelten* Be-

ziehungen beider. Sie zeigen, daß, je klarer das Wesen beider in seiner Eigenthümlichkeit aufgefaßt und je reiner ihre begriffliche Sonderung durchgeführt wird, desto bestimmter die Einsicht hervortritt, daß beide, schon in ihrem Begriffe aufeinander bezogen, sich in concreto stets gegenseitig voraussetzen und bedingen, daß aber die Form, in der sich ihr Verhältniß zu einander ausdrückt, um der Natur dieser Institutionen willen ein sehr mannigfaltiges sein kann, und vermöge des geschichtlichen Daseins beider sein muß. Wie im Mittelalter die Kirchenverfassung verhältnißmäßig viel entwickelter war, als die Staatsverfassung, so ist in der modernen Zeit das umgekehrte Verhältniß herrschend geworden. Natürlich entspricht eine Form der Verfassung dem Wesen der Kirche, eben so des Staates, mehr als die andere, aber an keine ist Kirche oder Staat absolut gebunden. Nur Verfassungslosigkeit hebt beide auf; denn im wirklichen Leben kann diese nur durch Anarchie d. h. durch Zerstörung aller Formen eintreten.

§. 190.

Unter diesen Formen können sich solche finden, in denen das Verhältniß von Staat und Kirche selbst als ein negatives erscheint, wo die kirchliche Gemeinschaft als religio illicita, als politisch-religiöse Hetärie, als staatsgefährliche Faction gesetzlich verboten ist; andere, in denen das positive Verhältniß noch keinen bestimmten oder nur einen negativen Ausdruck erhalten hat, weil die kirchliche Gesellschaft entweder ihre Eigenthümlichkeit noch nicht hinreichend entwickelt hat, um beachtet zu werden oder weil ihr Umfang noch zu beschränkt ist für politisches Gewicht oder weil grundsätzlich wie bei manchen Secten, welche die Kirche in der Gestalt eines bloßen Vereines oder religiösen Ordens erhalten wollen, kein bestimmtes Verhältniß stattfinden soll; andere endlich, in denen ein vorhandenes positives Rechtsverhältniß sich auflöst und im Uebergange zu einem neuen begriffen ist, wie in Nordamerika und in dem Nothstande der freien Schottischen und Waadtländischen Kirche. Aber die beabsichtigte Verhältnißlosigkeit, zuweilen aus falschen Theorieen von der gläubigen und von der ungläubigen Seite her in einzelne Staatsgrundgesetze hineinformulirt, ist thatsächlich nicht ausführbar und

schlägt beim praktischen Versuche in einen Vernichtungskampf der Kirche durch die Staatsgewalt oder des Staates durch die Kirchenmacht um, weil beide aus verschiedenen Gründen und zu verschiedenen Zwecken das ganze menschliche Dasein in Anspruch nehmen. Der wahrhaft religiös-indifferente Staat wäre atheistisch und vernichtete nicht bloß die Kirche sondern zugleich sich selbst. Die wirklich gegen ihre staatliche Anerkennung gleichgültige Kirche wäre im Widerspruche mit ihrer eigenen Bestimmung, die gesammte Welt in Eintracht mit jeder göttlichen Ordnung zu christianisiren.

***Alex. Vinet* essai sur la manifestation des convictions religieuses et de la séparation de l'église et de l'état** in dessen „Reden über religiöse Gegenstände;" nach der 2. Ausg. (1832) übersetzt von Vogel. Frankf. a. M. 1835.

§. 191.

Die specifische Natur der Kirche schließt ferner die Ansicht von der Unvereinbarkeit der Ansprüche und Rechte der Kirche und des Staates an dasselbe Individuum oder die Behauptung von der nothwendigen Feindschaft zwischen Staat und Kirche aus. Wenn ein einzelner Staat die christliche Religionsübung gradezu verbietet oder in angeblicher Förderung der Nationalwohlfahrt die Interessen und Rechte der Kirche verletzt, auch wo er sie nicht verfolgt; oder wenn in kirchlichen Gemeinschaften durch einseitige Askese, durch irrige Berufung auf das Wort des Herrn: „mein Reich ist nicht von dieser Welt," durch falsche Anwendung des Gedankens der alleinigen Herrschaft Christi eine Collision mit den bürgerlichen Pflichten eintritt: so liegt es grade in dem Wesen der christlichen Kirche an der Auflösung solcher geschichtlichen Collisionen zu arbeiten, den sündlichen Grund ihrer Entstehung aufzudecken und die Wurzel der Mißverhältnisse zu beseitigen. Dabei wird sie unterscheiden, was das zu erstrebende normale Verhältniß und was vorübergehender Nothstand ist, dessen Gebrechen ertragen werden müssen und in diesem Ertragen wieder bedenken, daß es Verhältnisse giebt, zu denen sie nicht schweigen darf auch wenn sie dieselben dulden muß und daß es besser für sie ist, politischen Rechten zu entsagen, als an solchen Acten, die sie grundsätzlich verwerfen muß, positiven und activen Theil zu nehmen.

§. 192.

Durch die specifische Natur der Kirche wird ferner auch die Behauptung von der wesentlichen Einheit der Kirche und des Staates in allen ihren Modificationen abgewiesen. Die unmittelbare Einheit beider, wie sie sich mit Ueberwiegen des Religiösen im heidnischen Aegypten, Indien, Etrurien, mit Ueberwiegen des Staatlichen bei den alten Römern, im Gleichgewicht beider Potenzen bei den Griechen fand, ist innerhalb der christlichen Lebensentwickelung, welche ihren Ausgang von einer durchaus neuen und eigenthümlichen göttlichen Stiftung nimmt, unmöglich. Aber die vermittelte Einheit, welche die Kirche als Staat auffaßt, wie im Papstthum, oder den Staat als Kirche wie im Byzantinischen Reiche oder im Czarenthum, stellt innerhalb der christlichen Geschichte den Rückfall auf den jüdisch-gesetzlichen Standpunkt dar, dessen Theokratie etwas ganz anderes ist als Priesterherrschaft. Die moderne Theorie der vermittelten Einheit, in welcher die Kirche nur ein Institut bleibt zur Pflege der Religiosität, wie es dergleichen für die Wissenschaft, für das Recht, für die Kriegführung giebt, während der Staat als die vollendete Darstellung und wesentliche Erscheinungsform der gesammten Sittlichkeit gilt, gewinnt die Einheit nur durch Zerstörung des Begriffes der Kirche. Für Preußen denkwürdig ist in dieser Hinsicht die C. O. vom 16. Decbr. 1808, deren Folgen und Consequenzen bis jetzt noch nicht vollständig beseitigt sind, obwohl seit der C. O. vom 30. April 1815 wiederholte Ansätze dazu gemacht worden sind.

§. 193.

Durch die specifische Natur der Kirche wird endlich auch die besonders von Jonathan Schuderoff formulirte Ansicht widerlegt, welche das in Rede stehende Verhältniß als das der Confraternität bezeichnet. Hiernach soll die Kirche zwar von aller Staatsgewalt eximirt sein und es werden gleiche Rechte für sie wie für den Staat in Anspruch genommen; sie soll sich gleichfalls constituiren und dem Staate in allen Beziehungen ebenbürtig, jedoch friedlich zur Seite treten. Aber einerseits wird die Kirche hier nur als ein Menschenverein betrachtet, dessen Or-

ganisation bloß von der Idee der an nothwendige (sittliche) Gesetze gebundenen Freiheit, dessen Rechte auch bloß von der allgemeinen Menschenvernunft und von dem vernünftigen Gesammtwillen der Staatsbürger als Geister, als höhere Naturen ausgehen sollen (Grundzüge zur evang. protest. Kirchenverfassung und zum evang. Kirchenrechte. Lpz. 1817. Kleine Schriften kirchenrechtlichen und religionsphilosophischen Inhalts. 1839). Andererseits wäre das ganze Verhältniß nur möglich auf dem Wege des Vertrages und wie es von den beiden selbstständigen Contrahenten nach freiem Ermessen und zu gegenseitigem Vortheil geknüpft wird, so könnte es unter veränderten Umständen ohne die innere Natur dieser Institutionen zu ändern wieder gelöst werden. Die Kirche hätte hiernach einen rein socialen Charakter, wie auch Pahl (das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche. Tüb. 1827. S. 31) behauptet, welcher annimmt, daß die Religion das Bewußtsein von Gott und der idealen Welt ist, wie es der Mensch durch seine Vernunft empfängt und daß die Vorstellung der Religionsstifter von einer höheren Mittheilung von Gott als Bildungsmittel benutzt worden sei, weil sonst die religiösen Ideen nicht unter die Massen wären verbreitet worden (S. 10 seq.), wonach die Kirche nur ein Verein ist, auf Förderung der religiösen Gesinnung im Allgemeinen gerichtet und auf der subjectiven Ueberzeugung der Menschen von Gott und göttlichen Dingen ruhend (S. 17 und 59). Schon Stephani hebt in richtiger Polemik gegen die Ansicht, als könne ein Vertrag die Einigkeit zwischen zwei Gewalten begründen, welche eifersüchtig die Kräfte desselben Menschen und zwar ganz für sich in Anspruch nehmen, hervor, daß „der nöthige Waghalter" fehle (die absolute Einheit der Kirche und des Staates Würzb. 1802 S. 10 und 23). Aber auch bei ihm fehlt es an jeder Einsicht in die Natur der Kirche. Er will die Frage nur als philosophischer Mensch betrachten. Der Kirchenzweck soll im wahren Staatszwecke eingeschlossen sein; die Kirche soll nur als Zweig des Staatshaushaltes leben, als eine Hülfsanstalt zur moralischen und religiösen Cultur (S. 46. 90. 230); deshalb soll die Idee einer Glaubensgesellschaft vernichtet werden (S. 183), kurz der Unterschied zwischen Staat und Kirche durch Aufhebung der letzteren selbst verschwinden.

§. 194.

Die naturgemäße Entwickelung der Kirche führt im geschichtlichen Leben ein positives Rechtsverhältniß derselben zum Staate herbei, deſſen einzelne Bestimmungen in der kirchlichen und in der staatlichen Gesetzgebung zum Vorschein kommen und für deſſen allgemeine Bezeichnung in den meisten der neueren Staatsgrundgesetze sich eine Stelle findet. Die Darstellung des concreten Rechtsverhältnisses in Form eines Vertrages ist etwas ganz anderes, als wenn dieses Verhältniß selbst auch seinem Wesen nach nur als Vertrag aufgefaßt wird. Nur in diesem letzteren Falle ist es möglich, mit Krug (Kirchenrecht nach den Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums. Leipzig 1826. S. 151 seq.) die Forderung aufzustellen, der Staat solle in keinem anderen Verhältnisse zur Kirche stehen, wie zu allen anderen Vereinen, mögen sie Zwecke haben, welche sie wollen; und sein Princip solle dies sein, daß jeder Mensch seinen Gott verehren könne wie er wolle, ohne daß es irgend Einfluß auf seine bürgerlichen Rechte habe.

§. 195.

Die Natur des Staates schließt ihrerseits die Anmaßung einer Entscheidung über die Wahrheit der Religion aus, nicht aber das Recht einer Feststellung des concreten Rechtsverhältnisses zwischen dem historischen Staate und den in ihm befindlichen Religionsgesellschaften. Dies Recht hängt mit der Pflicht seiner Selbsterhaltung aufs engste zusammen und erzeugt die ernsten Conflicte zwischen den Forderungen der Religions- oder Gewissensfreiheit und den Beschränkungen derselben durch die Staatsgesetzgebung, welche nicht rein theoretisch, sondern nur ethisch-praktisch auf geschichtlicher Grundlage gelöst werden können.

W. Gladstone der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche. Nach der 4. Aufl. des Originals eingeführt durch Dr. A. Tholuck, übersetzt durch Jul. Treuherz. Halle 1843.

§. 196.

Die Proclamation einer unbedingten Religionsfreiheit ist eine hohle Phrase. Denn ohne Freiheit der Uebung ist die Gewissensfreiheit, der Religion als solcher verstattet, illu-

sorisch. Jene Freiheit der Uebung aber a priori und ohne Gewähr für alle möglichen Ansprüche sogenannter Freiheit zu verstatten wäre Selbstauflösung des Staates. Die Forderung gleicher Gerechtigkeit gegen alle Staatsangehörigen führt ihrem concreten Sinne keineswegs zur politischen Gleichgültigkeit gegen religiöse Ueberzeugungen, vielmehr negativ zur Beseitigung der Willkühr, positiv zur gesetzlichen Regulirung der thatsächlich vorhandenen Ungleichheit, welche den verschiedenen Religionsgesellschaften in deren Beziehungen zum Staate entweder vermöge der Natur dieser Institute wesentlich oder durch das geschichtliche Verhältniß ihrer Angehörigen zu einander zeitweilig entstanden ist.

§. 197.

Das Recht des Staates, die Aufnahme einer Religionspartei, die Bedingungen dieser Aufnahme und die Schranken für die Entfaltung ihrer Eigenthümlichkeit gesetzlich festzustellen, wird das Reformationsrecht genannt. Bei den Kirchenrechtslehrern heißt der niedrigste Grad der Zulassung einer Religion, nämlich die Beschränkung auf die Hausandacht, devotio domestica simplex. Ist das Recht der Zuziehung eines Geistlichen hiermit verbunden, dann heißt sie devotio domestica qualificata. Die Verbindung zu einer Gemeinde setzt aber die Anerkennung des Staates hinsichtlich der durch den Glauben vermittelten äußeren Gemeinschaft, das religionis exercitium voraus, welches wieder als privatum und publicum unterschieden wird, je nachdem die Gemeinde unter dem rechtlichen Gesichtspunkte nur einer Gesellschaft oder unter dem einer Corporation betrachtet wird.

§. 198.

Mit dem Reformationsrechte war früher auch das unbeschränkte Reprobationsrecht verbunden, kraft dessen entweder ein gewisses Bekenntniß nur als mit dem Bürgerrechte unvereinbar betrachtet oder den Bekennern der Aufenthalt im Lande versagt oder die Ausübung dieser Religion unter die Kategorie des Verbrechens gestellt ward. Dies Reprobationsrecht ward zwar schon durch Artikel 16 der deutschen Bundesacte im Gebiete des deutschen Bundes für die christlichen Religionsparteien ausgeschlossen, jedoch nicht zugleich jenes Recht, die Religionsübung dieser Confessionen verschieden zu bestimmen, sobald nicht

durch die den Confessionen im Westphälischen Frieden erworbenen Rechte oder durch die Landesverfassung eine Grenze gezogen ist. Durch die neueren Verfassungs-Urkunden ist auch das Reformationsrecht hinsichtlich der drei Confessionen völlig, hinsichtlich anderer Religionsparteien jedoch nur theilweise ausgeschlossen worden.

E. Herrmann über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate. Gött. 1849.

§. 199.

Das jus reformandi wird oft als ein Theil des jus circa sacra d. h. des Majestäts- oder Kirchenhoheitsrechtes betrachtet. Im eigentlichen Sinne befaßt das letztere aber nur die Totalität der dem Staate über die recipirten Kirchen zustehenden Rechte und wird dann theils als jus inspectionis theils als jus advocatiae s. protectionis betrachtet, welches letztere richtiger aus dem Gesichtspunkte der Pflicht behandelt würde, (wie Altenburg. Verf. Urk. §. 130) da es das Schutz- und Schirmrecht ist, wodurch jede Kirche im Genuß der ihr garantirten Rechte erhalten und ihr der weltliche Arm zur Behauptung derselben geliehen wird. Das Oberaufsichtsrecht dagegen ist ein wesentliches Recht des Staates zur Kenntnißnahme von allen Lebensäußerungen der Kirche, um dieselbe in den ihr gesetzlich zuerkannten Rechten zu erhalten und etwanige Nachtheile für den Staat zu beseitigen. Von diesem Majestätsrechte in Kirchensachen ist wesentlich das jus sacrorum oder in sacra, auch jus episcopale genannt, zu unterscheiden, welches die Kirchengewalt begreift, durch welche der Landesherr das Kirchenregiment über die evang. Kirche in seinem Staate unter verschiedenen Modificationen bisher geführt hat.

§. 200.

Das innigste Verhältniß, in welches die Kirche zum Staate treten kann, ohne daß die Eigenthümlichkeit beider aufgehoben wird, drückt sich auf Seiten des Staates in der Bezeichnung „christlicher Staat", auf Seiten der Kirche in dem Namen „Landeskirche" aus. Der christliche Staat, wohl zu unterscheiden von dem kirchlichen Staate, stellt sich als Staat eines christlichen Volkes dar. Das letztere hat seinem Glauben nicht bloß

eine Privatgeltung oder den allgemeinen Rechtsschutz verschafft, sondern mit ihm die allgemeinen und öffentlichen Institutionen durchdrungen, welche deshalb ihre Beziehung auf diesen besonderen christlichen Geist und Glauben weder an sich selbst noch in dessen anderen eigenthümlichen Bezeugungen verleugnen können. Aber sie hören dadurch nicht auf weder Institutionen des Staates noch allgemeine und öffentliche desselben zu sein und gewähren deshalb auch den nichtchristlichen Staatsangehörigen den Rechtsschutz für die Uebung ihrer Religion und für den Genuß ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte.

§. 201.

In gleicher Weise ist die *Landeskirche* von der staatlichen Kirche sorgfältig zu unterscheiden. Denn sie drückt ihre Verbindung mit dem Staate nicht auf dem Gebiete ihrer Glaubensäußerungen, sondern lediglich auf dem der Verfassung aus. Sie läßt ferner selbst diese Verbindung weder bloß als relative Einheit noch bloß auf der einen, sei es der kirchlichen oder der staatlichen Seite hervortreten, sondern ebensosehr und gleichzeitig den Unterschied der kirchlichen und der staatlichen Ordnung und zwar beides auf beiden Seiten. Endlich kann sie unter dem Gesichtspunkte der Corporation selbst politische Rechte und Acte vollziehen, ohne dadurch in die Mischform der Staatskirche zurückzufallen. Sie ist durch die obigen Bestimmungen hiergegen ebensogut geschützt wie gegen die territoriale Abhängigkeit eines bloßen Staatsinstituts und gegen die souverainen Gelüste eines kirchlichen Staates im politischen Staate.

§. 202.

Da die Verfassung der Kirche das Verfassetsein der letzteren in Einem Geiste und Glauben voraussetzt, so kann auch die Verfassungsbildung nicht abgetrennt von dem Ausdrucke vor sich gehen, welchen sich die kirchliche Glaubensgemeinschaft historisch als *Bekenntnißgemeinschaft* in der Confession gegeben hat. Und da wiederum die Kirche keine Lehrgemeinschaft oder Schule ist, sondern nur mit derselben Nothwendigkeit bekennend und lehrend ihr eigenthümliches Leben auswirkt, wie sie es feiernd und nach allen Richtungen hin ethisch gestaltend thut, so kann auch die Confessionsbildung nicht isolirt vor sich gehen.

Der Begriff der Confession ist von dem der Kirchengemeinschaft unabtrennbar. Es ist deshalb eine von Grund aus falsche und verwirrende Auffassung, welche die Frage stellt, ob durch die Confession die Kirche oder ob durch die Kirche die Confession gebildet werde. *Die Kirche existirt nur als Confession.*

§. 203.

Der *Begriff der Confession* schließt die drei Momente a) des Glaubens, b) der Erkenntniß des Glaubens, c) der Darstellung dieser Glaubenserkenntniß durch das Medium des Wortes als einer gemeinsamen ein. Sie ist deshalb ihrer Natur nach von menschlicher Thätigkeit und von geschichtlichen Einwirkungen ebensowohl abhängig als frei d. h. *die Confession ist ihrem Begriffe nach nicht Princip einer Glaubensgemeinschaft sondern Ausdruck derselben*, dieses letztere jedoch nicht im Sinne eines Gesellschaftsstatutes, sondern in der dreifachen Beziehung eines Glaubensbekenntnisses, eines Lehrzeugnisses, eines kirchlichen Erkennungszeichens.

§. 204.

Die Confession setzt den *persönlichen Glauben* und die individuelle Betheiligung der Gemeindeglieder voraus und schließt dies in ihren Begriff als *Glaubensbekenntniß* ein. Aber sie geht auch, da sie wesentlich kirchliches oder Gemeindebekenntniß ist, durch ihren eigenen Begriff über das Individuelle hinaus und ist schon bekennend als Gemeinsames demselben übergeordnet. Und da die Gemeinde die christliche ist, welche in einem realen Lebenszusammenhange mit Jesu Christo vermittelst des von ihm ausgegossenen heiligen Geistes und der kirchlichen Gnadenmittel sich bewegt: so kann sie niemals Herrin über den Glauben werden und das Bekenntniß desselben durch Abstimmungen und Beschlüsse gleich einem Gesellschaftsstatute reguliren. Sie muß in ihrer Confession nothwendig die Herkunft desselben aus dem göttlichen Grunde, heiligen Ursprunge und apostolischen Anfange des christlichen Glaubens ausdrücken, ohne daß sie dieselbe jenem Grunde, Ursprunge und Anfange gleich setzen d. h. *als inspirirt* betrachten dürfte, wie *Karsten* (die Kirche und das Symbol. Hamburg 1842) thut.

§. 205.

Die concrete Gemeinde kann aber theils als ſolche theils um ihrer hiſtoriſchen Beziehungen willen mit ihrem Bekenntniſſe weder bei jenem Grunde, Urſprunge und Anfange ſtehen bleiben noch die ſpätere Entwickelung auf dieſelben reduciren wollen, ſondern ſie muß auch ſchon als bekennende Gemeinde, vielmehr als lehrende und ſich eigenthümlich von anderen unterſcheidende, ihren organiſchen Zuſammenhang mit dem Entwickelungsproceß der Kirche überhaupt darſtellen und in ihrer Confeſſion die Merkmale der hiſtoriſchen, dogmatiſchen, ethiſchen Veranlaſſungen und Umſtände tragen, durch welche dieſelbe aus ihrem Glaubensgrunde hervorgetrieben und unter deren Einfluß ſie als eine eigenthümliche Bekenntnißgeſtalt gebildet ward.

§. 206.

Mit der Geſchichte der Kirche iſt deshalb die Geſchichte der Confeſſion aufs engſte verbunden und die letztere hat wie die erſtere eine doppelte Geſchichte, eine der innern Entwickelung und eine der äußeren Schickſale. Es iſt deshalb in gleicher Weiſe falſch und verwirrend, die Confeſſion entweder nur unter dem Geſichtspunkte der Einheit und der Unveränderlichkeit oder unter dem der Getheiltheit und des Wechſels zu betrachten. Im erſteren Falle wird ſie weſentlich als inſpirirt betrachtet, im anderen als ein Product menſchlicher Willkühr oder geſchichtlicher Zufälligkeit. In beiden Fällen wird ſie geſchichtslos gemacht und entweder ihrer Wurzeln oder ihres Lebens beraubt.

§. 207.

Die Einheit der Kirche wird nicht durch die Mannigfaltigkeit der Confeſſionen und die Einheit der Confeſſion nicht durch die Verſchiedenheit der Ausdrücke und der theologiſchen Richtungen zerſtört, ſondern in beiden Fällen nur durch das Widerſprechende der confeſſionellen Beſtimmungen und durch das Einanderausſchließende der Glaubensſätze. Durch ihre Confeſſion hat deshalb jede Kirchengemeinſchaft einen öffentlichen und officiellen Ausdruck für

ihr Verhältniß zur christlichen Kirche überhaupt und zu den verschiedenen Kirchengemeinschaften insbesondere. Die Confession verbindet und scheidet also gleichzeitig, indem sie auf die angegebene Weise von dem Glauben einer concreten Gemeinschaft gültiges Zeugniß giebt.

§. 208.

Die Confession *scheidet* aber nicht bloß nach außen, nämlich eine Kirchengemeinschaft von der andern; und sie *verbindet* nicht bloß nach innen, nämlich die Glieder derselben Gemeinschaft. Sie scheidet auch nach innen, indem sie das Private von dem Oeffentlichen, das Eigenthümliche von dem Gemeinsamen, das Subjective von dem Objectiven sondert. Sie verbindet auch nach außen, weil den verschiedenen Kirchengemeinschaften, so lange dieselben überhaupt noch christliche sind, auch ein Gemeinsames im Glauben eigen ist, welches im Bekenntnisse ebenso bestimmt seine Stelle finden muß wie das Unterscheidende. Die concreten Kirchengemeinschaften haben deshalb ein ganz verschiedenes Verhältniß zu einander, je nachdem ihre Entgegensetzung überhaupt principieller oder nur abgeleiteter Art ist oder auch je nachdem die Ausschließung in den betreffenden Punkten eine absolute oder nur eine relative ist. Die Frage nach der Möglichkeit einer *gegenseitigen Gewährung der Kirchengemeinschaft* hat deshalb theils für das Bewußtsein verschiedener Kirchengemeinschaften theils in Bezug auf sie einen ganz verschiedenen Sinn.

§. 209.

Die Confession wird durch den Begriff der Landeskirche gar nicht alterirt. Durch ihre Confession geht die Landeskirche über das Territorium des Staates hinaus. Aber sie hat in demselben auf Grund ihrer Confession die bestimmte rechtliche, sociale und politische Stellung. Eine Veränderung der Confession verändert auch diese Stellung; zwar nicht absolut d. h. nicht immer, nicht überall, nicht in allen Beziehungen, aber relativ. Die Confession ist nach dieser Seite eine *Declaration vor dem Staate*, wenn auch nicht der Glaubenssätze, so doch der Grundsätze. Sie ist deshalb nothwendig zu formuliren und ihre

Urkunde hat im juriſtiſchen Sinne den Werth eines Rechtsdocumentes, womit jedoch noch nichts über die Stellung und den Gebrauch derſelben innerhalb der Kirchengemeinſchaft ausgeſagt iſt.

§. 210.

Die concrete Kirchengemeinſchaft ſpricht nicht bloß aus eigenem Bedürfniß und Lebenstriebe ihren Glauben für ſich unbefangen und rückſichtslos aus; ſie giebt auch nicht bloß, nach allen Seiten zur Verantwortung bereit gegen Jedermann, ein erkennbares Zeichen ihrer Eigenthümlichkeit — ſie ſtellt auch nothwendig als die lehrende Kirche ein Lehrzeugniß auf, welches die Merkmale dieſer Kirche als der den wahren Glauben lehrenden enthalten ſoll. Nach der einen Seite hin will ſie damit den Beweis führen, daß ſie bei ihrer Abweichung von anderen Kirchengemeinſchaften nicht häretiſch, daß ſie durch ihre eigenthümliche Lehrauffaſſung nicht heterodox, daß ſie in ihrer fortſchreitenden Bewegung nicht neologiſch ſei. Nach der andern Seite hin giebt ſie damit ihren Gliedern ein Regulativ für die innern Lehrbewegungen, weil ohne ein ſolches die Gemeinſamkeit nicht mehr auf erkennbare Weiſe vorhanden wäre. Die Wahrheit dieſes kirchlichen Verhältniſſes hängt in beiden Beziehungen von der Reinheit des Ausdrucks ab, den die Confeſſion in ihrer Formulirung gewinnt.

§. 211.

Die Reinheit der formulirten Confeſſion ſpricht ſich im objectiven Sinne in der Lauterkeit des dargeſtellten Glaubens, im ſubjectiven Sinne in der Klarheit und Conſequenz dieſer Darſtellung aus. Die erſtere iſt abhängig von der Stufe der kirchlichen Glaubensentwickelung, die andere von der Stufe der kirchlichen Lehrentwickelung. Beiderlei Entwickelung geht nicht nothwendig parallel. Es iſt alſo auch die Reinheit im geſchichtlichen Verlaufe nur relativ vorhanden und hat ihr Maaß, die erſtere an der heiligen Schrift, die andere an der kirchlichen Wiſſenſchaft.

J. P. Lange Philoſophiſche Dogmatik. Heidelb. 1849 S. 616 seq.

§. 212.

Die formulirte Confession kann deshalb ihrem Begriffe nach nicht die Bedeutung eines Gesetzes haben, sondern nur die einer Norm und zwar im Sinne der norma normata. Sie leitet die Entwickelung der kirchlichen Lehre auf Grund der heiligen Schrift, schließt dieselbe jedoch nicht anders als in relativem Sinne ab; denn bei aller Gewißheit der materiellen Wahrheit ihrer Lehre erlaubt der Begriff der christlichen Kirche principiell und formell nicht, die confessionellen Ausdrücke, Sätze und Lehrbestimmungen als absolut die Schrift erschöpfend und den Sinn derselben abschließend zu betrachten. Namentlich darf die evangelische Kirche, da sie selbst sich nicht für infallibel erklärt, auch nicht die Schriftauslegung ihrer Diener dafür halten. Wohl aber muß sie die Gewißheit haben und auf deren Anerkennung bestehen, daß ihre Lehre aus der heiligen Schrift geschöpft und den Sinn derselben aufschließend ist.

§. 213.

Die Verpflichtung auf die Confession als auf das Symbol einer bestimmten Kirchengemeinschaft kann sich deshalb in diesem Sinne nur auf die öffentliche Lehre, muß sich aber auf diese auch direct beziehen und den Character einer amtlichen Dienstverpflichtung haben d. h. sie ist wesentlich kirchenregimentlicher Natur. Sie darf deshalb nicht durch eine bloße Ermahnung auf Grund einer moralischen Voraussetzung verdrängt werden, sondern muß eine rechtsverbindliche Kraft haben, mag sie mit oder ohne Eid und Unterschrift vollzogen werden. Ebenso muß, damit die Verbindlichkeit nicht illusorisch und das Urtheil über ihre Erfüllung nicht dem subjectiven Ermessen anheimgegeben werde, die Uebereinstimmung des Symboles mit der heiligen Schrift im Sinne des quia und nicht in dem des quatenus verstanden werden. Das quatenus ist die allgemeine Grundlage und die eigene Voraussetzung der Symbole und ihrer kirchlichen Geltung überhaupt.

§. 214.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die abstracte Lehrfreiheit ausgeschlossen, welche ebensowohl die Lehre verdirbt

wie die Freiheit vernichtet, indem sie die erstere in Privatmeinungen und subjective Ansichten auflöst und doch entweder die Gemeinde in die Gewalt derselben giebt, weil die Lehrenden durch nichts gehindert sein sollen, diese Subjectivitäten kraft ihres Amtes geltend zu machen oder Amt und Gemeinde zugleich zerstört, weil zu der abstracten Lehrfreiheit Jedermann gleichberechtigt ist.

§. 215.

Die concrete Lehrfreiheit dagegen stellt nicht das Individuum mit seinen subjectiven Ansichten, sondern die Lehre mit ihrer objectiven Bestimmtheit voran und begehrt auch für diese weder unbedingte Geltung noch unbegrenzten Raum, sondern nur eine rechtlichgeordnete Stätte für ihre ungehinderte Bethätigung und Entfaltung nach ihren eigenen Lebensgesetzen. Durch diese objective Haltung wird das Individuum erst zur Erkenntniß der Wahrheit geschickt gemacht und selbst zur Freiheit erzogen. Seine subjectiven Fähigkeiten und deren Ausbildung, die prüfende Durchforschung des gesammten Lehrstoffes, die selbstständige Aneignung und die eigenthümliche Verarbeitung desselben wird hierdurch so wenig gehindert, daß dieses Alles vielmehr in den Begriff der concreten Lehrfreiheit eingeschlossen ist, theils durch die amtliche Verpflichtung auf das Bekenntniß der Kirche ausdrücklich gefordert wird.

§. 216.

Diese amtliche Verpflichtung giebt mithin für das objective Recht der öffentlichen Lehre und für die subjective Pflicht der privaten Forschung und der individuellen Aneignung eine gesetzliche Gewähr. Sie ist ein wirklicher Schutz der Freiheit und sichert gleichzeitig gegen Symbolzwang und gegen Lehrwillkühr oder Hörzwang. Ihre sachliche Nothwendigkeit hat sich auch formell frühe geltend gemacht. Von Luther selbst ausgestellte, noch vorhandene Ordinationsscheine gedenken des Versprechens des Ordinirten, daß er die reine Lehre predigen wolle (Johannsen Allseitige Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher. Altona 1833 S. 468); und die Doctoren der Theologie wurden bei der Promotion zu

Wittenberg unmittelbar nach Ueberreichung der Augsburgischen Confession auf dieselbe verpflichtet (Strobel Beiträge zur Literatur Th. 2. S. 193. *Förstemann* liber decanorum Facult. Theol. Acad. Viteb. Leipzig 1838 p. 152). Zwar hat sich bald genug eine einseitige Theorie, deren Spuren sich auch in den schwer zu vereinigenden Aeußerungen des Eingangs der Concordienformel finden, und eine falsche Praxis (Johannsen die Anfänge des Symbolzwanges unter den Protestanten. Altona 1847) dieser Frage bemächtigt, die denn auch eben so einseitigen Widerspruch hervorgerufen und bis in die Gegenwart hinein die ernstesten Zerwürfnisse veranlaßt hat. Aber alle Verirrungen und Rückschritte können die Wahrheit des Principes nicht anfechten; und es ist eine übertriebene Behauptung v. Haller's (Restauration der Staatswissenschaften B. 4 S. 68) daß die Protestanten trotz ihres Principes, in Glaubenssachen gar keine menschliche Auctorität anzuerkennen, sondern die heilige Schrift ohne authentischen Ausleger zur einzigen Norm zu nehmen, wiederum in die Annahme einer geistlichen Auctorität zurückgefallen seien und (B. 5 S. 61) daß diese Auctorität nur von einer rechtmäßigen an eine usurpirte Macht übergegangen sei.

Eine Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über diesen Punkt findet sich bei Bickell die Verpflichtung auf die symbolischen Schriften. Cassel 1839. 2te Aufl. 1840 S. 86 seq. Die zahlreichen, vornämlich neueren Schriften über diesen Gegenstand sind verzeichnet bei Richter Lehrbuch des K. R. 3te Aufl. 1840 S. 450.

§. 217.

Die Kirche gewinnt auf diesem Wege die reale Möglichkeit, sich alle Fortschritte der verschiedenen Wissenschaften materiell und formell anzueignen, ohne daß sie ihre eigenthümliche Stellung, Lehre und Lehrweise aufzugeben braucht. Sie bleibt Kirche im Unterschiede von der Schule, steht aber mit derselben vermittelst der Lehre in positiver Wechselwirkung. Diese Lehre bleibt vermittelst des Bekenntnisses an das kirchliche Leben, an die heilige Schrift und an den von dieser bezeugten Glauben gebunden, ist aber als Lehre nicht bloß einer unendlichen Anwendbarkeit fähig, sondern der Individualisirung, also der Entfaltung jener Unterschiede, aus denen sich

geſchichtlich die Richtungen hervorbilden, bedürftig. Deshalb bleibet auch die Lehrweiſe nothwendig kirchlich gerichtet d. h. theologiſch; aber ſie gewinnt wiſſenſchaftliche Selbſtſtändigkeit, Eigenthümlichkeit und Bedeutung.

§. 218.

Ob die Kirche, die der *Schule* nicht entbehren kann, *eigene Anſtalten* dieſer Art, die von denen des Staates geſondert ſind, für alle Arten und auf allen Stufen des Unterrichts und der Erziehung bedarf oder ob ſie dies Eigene auf gewiſſe Stadien und Formen beſchränken kann, das hängt lediglich von den concreten Einrichtungen ab, die den betreffenden öffentlichen Anſtalten eigen ſind, und von dem Einfluſſe, welcher der Kirche in denſelben geſetzlich gewährt wird. Es können deshalb die geſchichtlichen Einrichtungen der einen Zeit nicht maaßgebend für die ganz veränderten Zuſtände und Bedürfniſſe einer andern ſein. Feſtzuhalten iſt nur, daß wegen der centralen Lebensſtellung der Religion und wegen der unauflöslichen Beziehung der Kirche auf die Cultur des menſchlichen Geſchlechtes überhaupt die religiöſe Erziehung und der religiöſe Unterricht nicht zu iſoliren ſind. Die Kirche darf deshalb ihre Thätigkeit für die Unterweiſung aller ihrer Glieder weder auf die *Confirmandenpflege* beſchränken laſſen oder gar die *Kanzel zum Lehrſtuhl* machen. Sie darf aber auch nicht *grundſätzlich* ihre künftigen Diener dem öffentlichen Leben und der allgemeinen Bildung entfremden und eine von dem Gange derſelben unberührte angeblich reinkirchliche Ausbildung derſelben hervorzubringen verſuchen. Sie bedarf zwar, da ſie zur Erreichung ihrer eigenthümlichen Zwecke amtlicher Organe benöthigt iſt, deren Daſein und Zurichtung für die beſonderen Functionen nicht dem Zufall überlaſſen werden kann, eigenthümlicher Einrichtungen und Anſtalten für die *wiſſenſchaftliche und techniſche Vorbildung* dieſer Organe zu ihrem Dienſte, wovon ſpäter die Rede ſein wird; aber es liegt in ihrem eigenen Intereſſe, dieſelben bis zu einem gewiſſen Zeitpunkte den für die *allgemeine Bildung vorhandenen öffentlichen Anſtalten* überweiſen zu können und dieſe im *Einvernehmen mit der Staatsregierung* ſo zu ge-

ſtalten, daß eine bleibende und ſichere Grundlage für die weitere Entwickelung gewonnen wird.

§. 219.

Das Symbol und die Verpflichtung auf daſſelbe in unſerem Sinne hindert alſo nicht die kirchliche Lehrentwickelung, ſondern hält dieſelbe nur auf den kirchlichen und geſetzlichen Bahnen und erleichtert dadurch die ordnungsmäßige Einführung der Reſultate chriſtlicher Wiſſenſchaft in das kirchliche Leben. Der Symbolbildenden Thätigkeit, welche der Kirche weſentlich iſt, wird hierdurch die lange verſchüttet geweſene Bahn wieder geöffnet und die Ausübung derſelben auf ordnungsmäßige Weiſe unter Betheiligung ſämmtlicher Intereſſenten möglich gemacht. Die auf der General-Synode zu Berlin im Jahr 1846 genommenen Anſätze behalten trotz ihrer momentanen Erfolgloſigkeit und relativen Unvollkommenheit eine große kirchengeſchichtliche Bedeutung und einen hohen dogmatiſchen Werth.

§. 220.

Der Gewinn dieſer Herſtellung beſteht zunächſt in der Verhinderung der Mißbildungen, welche durch Unterlaſſung oder Unterdrückung dieſer kirchlichen Lebensfunction ſeit der Abſchließung und ſymboliſchen Feſtſtellung des kirchlichen Lehrbegriffes vom Ende des 8. und des 16. Jahrh. ab entſtanden ſind und eine pſeudoſymboliſirende Thätigkeit des Kirchenregimentes hervorgerufen haben; dann in der Löſung der Spannung, in welche der ſymboliſche Lehrbegriff mit dem wiſſenſchaftlichen Bewußtſein der Gegenwart gerathen mußte, ſeitdem die Kirche die Fähigkeit verlor, auf organiſche Weiſe das Heterogene von ſich auszuſcheiden und das Homogene ſich anzubilden, und doch ohne Selbſtvernichtung den Anſpruch nicht aufgeben konnte, die Gewißheit der Wahrheit auf eine von Gott geordnete Weiſe durch ihre Lehre zu vermitteln. Es wird dadurch ferner möglich, die dogmatiſchen Verhärtungen, in welche einzelne ſymboliſche Lehrbeſtimmungen gerathen ſind, zu erweichen, in geſchichtlichen Fluß zu bringen und einem umfaſſenderen Syſteme organiſch einzufügen ohne das Weſen dieſer Lehr-

bestimmungen zu zerstören, ohne die Eigenthümlichkeiten derselben zu verwischen, ohne die Spitzen derselben zu zerbrechen. Man braucht die symbolischen Bücher nicht zu corrigiren, sie berichtigen sich gegenseitig selbst; ihre eigenen Gegensätze und theilweisen Widersprüche sowie ihre formale Unzulänglichkeit treiben über den abstract-symbolischen Standpunkt hinaus; und nicht der symbolische Standpunkt überhaupt oder dessen Recht ist aufzugeben, sondern die Relativität dieser ganzen Sphäre anzuerkennen. Es wird dadurch endlich die isolirte Stellung der Symbole aufgehoben und, indem sie selbst der Geschichte und dem kirchlichen Bewußtsein der Gegenwart wiedergewonnen werden, treten sie theils selbst zu einander in die sich gegenseitig rectificirende Beziehung theils erlangen sie durch die Rückkehr in ihre normale Stellung den die kirchliche Lehrbewegung normirenden Einfluß wieder.

Hering Geschichte der kirchlichen Unionsversuche seit der Reformation. Leipzig 1836. 2 Bde.
Rudelbach Reformation, Lutherthum und Union. Leipz. 1839.
id Einleitung in die Augsburgische Confession. Leipzig 1841.
Chr. H. Weisse die Christologie Luthers und die christologische Aufgabe der evangelischen Theologie. Zur dogmatischen Begründung der evangelischen Union. Leipz. 1852.

Kap. IX.

Die einzelnen Formen.

§. 221.

Das kirchliche Leben stellt sich innerhalb der angegebenen drei Arten kirchlicher Erscheinungsformen um seiner nothwendigen Individualisirung willen in einzelnen charakteristischen Formen dar und gewinnt durch dieselben den Uebergang in die concrete Wirklichkeit. Das wissenschaftliche Princip der Unterscheidung und Gruppirung dieser Formen kann jedoch nicht in der Natur des Cultus, der Verfassung, des Bekenntnisses liegen, sondern muß sich aus der des kirchlichen Lebens selbst ergeben, indem ja hier nicht die Formen des Cultus, der Verfassung, des Bekenntnisses in ihrer Einzelnheit, sondern die des kirchlichen Lebens innerhalb dieser Erscheinungsformen darzustellen sind.

§. 222.

Aus dem Begriffe des Lebens folgt, daß auch das kirchliche, wie jedes Leben sich unter dem Gesetze der Polarität entwickeln muß, daß also

1. das kirchliche Leben sich sowohl als positiv wie auch als negativ darzustellen,
2. die concrete Gemeinde sich zugleich als activ und als passiv zu bethätigen,
3. das kirchliche Individuum sich theils nach Seiten seiner Eigenthümlichkeit theils nach Seiten seiner Allgemeinheit zu bezeugen hat.

§. 223.

Das kirchliche Leben stellt sich deshalb im Gebiete des Cultus unter der doppelten Form eines Lebens der Gemeinschaft mit Gott im Bewußtsein und Genusse der erlangten Versöhnung und im Bewußtsein und der Qual der noch vorhandenen Sünde, Schuld und Strafe dar. Innerhalb des Verfassungslebens erzeugt sich hiernach der relative Gegensatz des kirchenregimentlich Zusammengefaßten und des freien Vereinslebens oder der Privatthätigkeit für kirchliche Zwecke. Innerhalb des Bekenntnißlebens tritt das positive Ja der Confession, welches die Gemeinde constituirt, verbunden mit dem die Irrlehre abstoßenden damnamus hervor.

§. 224.

Die Gemeinde erscheint aus obigen Gründen nothwendig in der Selbstunterscheidung der darbringenden und der empfangenden im Cultus, der leitenden und der geleiteten in der Verfassung, der lehrenden und der hörenden in der Bekenntnißsphäre, bleibt aber dabei stets auf sich selbst bezogen und läßt den Unterschied nicht zum ausschließenden Gegensatze sich verfesten.

§. 225.

Das kirchliche Individuum erhält hierdurch einen objectiven Grund für die Theilung seiner Thätigkeit in eine gebundene und eine freie auch innerhalb seiner amtlichen Sphäre. Das Verhältniß des Gebundenen und des Freien ist jedoch ein verschiedenes nicht bloß in den drei Arten der kirchlichen Erschei-

nungsform überhaupt, sondern es ist in jeder derselben sich noch mannigfach abgestuft und erweiset daran überall die evangelische, der gesetzlichen Ordnung unterworfene, aber nicht durch sie geknechtete Art.

§. 226.

Das Kirchliche in der Natur des Lebens kann, da hier nicht von seinem Inhalte, sondern nur von seiner Form die Rede ist, auch nur aus dem Begriffe der Gemeinschaft neue Bestimmungen darreichen. Die in diesem Begriffe an sich enthaltenen Momente der Allgemeinheit und der Einzelnheit müssen deshalb auch für sich, jedoch in lebendiger Beziehung auf einander hervortreten, so daß in dem kirchlichen Handeln die Gemeinde entweder als Gemeinde oder in Einzelnen ihrer Glieder als solchen sich bethätigt.

§. 227.

Das kirchliche Handeln bewegt sich deshalb nothwendig so, daß es entweder von der Gemeinde ausgeht oder von den Einzelnen und in beiden Fällen wieder entweder auf die Gemeinde oder auf Einzelne hingerichtet ist. Durch diese Formen wird die Gliederung des kirchlichen Lebens innerhalb seiner Erscheinung vermittelt, indem diese Formen zunächst auseinander treten und sich abgesondert von einander entwickeln müssen, dann aber auch diese Unterscheidung und die gegenseitige Beziehung des Allgemeinen und des Einzelnen sich innerhalb der so abgesonderten Formen wiederholen muß.

§. 228.

Im Gebiete des Cultus bilden sich demnach die unterschiedenen Acte der Communion und die abgesonderten Cultushandlungen. Innerhalb beider erzeugt sich wieder der Unterschied des Functionirenden und der Versammlung. Diese beiden Factoren aber erregen und bestimmen sich nicht bloß gegenseitig, sondern handeln auch wieder theils in der Form der Gemeinsamkeit d. h. gleichzeitig, theils in der Form der Getrenntheit d. h. abwechselnd.

§. 229.

Innerhalb der Verfassung erscheint aus demselben Grunde

die Kirche nothwendig in den Formen der Gesammtkirche und der Localgemeinden. In beiden tritt dann wieder der Unterschied der Gemeinde-Glieder und des Gemeinde-Vorstandes auf und das Handeln bewegt sich ebensowohl in der Form der Repräsentation als in der der Diakonie und zwar von beiden Seiten her und in allen ihren berechtigten Arten und Stufen.

§. 230.

In der Bekenntnißsphäre ergiebt sich hieraus der Unterschied der ökumenischen und der Sondersymbole und in beiden wieder der Unterschied dessen, was die Gesammt-Gemeinde zu bekennen hat und was für Einzelne zu besonderen Zwecken der Lehr- und Bekenntnißacte geordnet ist. In dem bekennenden Handeln sondern sich demgemäß auch die Acte, durch welche die Gemeinde als solche ihr Bekenntniß darstellt, durch welche sie es an den Einzelnen bringt und durch welche der Einzelne sich zu dem Gemeinde-Bekenntniß mitbekennt. Diese Acte sind theils kirchenpolitischer, theils cultischer, theils doctrineller Art und erzeugen deshalb einen großen Reichthum an Formen, in denen diese Acte auf charakteristische Weise vollzogen werden.

§. 231.

Die dem Cultus wesentliche Erscheinungsform des polarischen Gegensatzes muß sich um dieser Bestimmtheit willen auf dem gesammten Gebiete des Cultus so ausdrücken, daß jeder Pol des Gegensatzes für sich, aber als Pol d. h. in seiner nothwendigen Beziehung auf den anderen Pol zur Darstellung kommt. Hierdurch entsteht innerhalb der gottesdienstlichen Feier der Gegensatz der Trauer und der Freude, innerhalb des gottesdienstlichen Handelns der Gegensatz der Bußübung und der Gnadenaneignung.

§. 157.

Der im Cultus sich selbst darbringenden Gemeinde ist deshalb das Bekenntniß in der doppelten Form des Sünden- und des Glaubensbekenntnisses nothwendig, wie ihr als der

empfangenden die Verkündigung in der zwiefachen Form des Gesetzes und des Evangeliums beständig zukommen muß und deshalb der Gebrauch der ganzen heiligen Schrift in der rechten Theilung des Wortes ihr niemals vorenthalten werden darf. Aus demselben Grunde treten sowohl bei dem sacrificiellen wie bei dem sacramentalen Handeln der Gemeinde diese polarischen Gegensätze auseinander und die Formen, in denen die Hingabe des Sündenlebens in den Tod dargestellt und vollzogen wird, unterscheiden sich ebenso nothwendig und wesentlich von den Formen, in denen die Hingabe des Glaubenslebens in den Liebesdienst erscheint, wie die Abrenuntiationsformeln von denen der Einweihung bei der heil. Taufe und die der Beichthandlung von denen der Abendmahlsfeier sich sondern.

§. 233.

Da alle Individuen ein im Wesentlichen gleiches Verhältniß zur Sünde und zur Gnade haben, aber auf diesem allgemeinen Grunde eine persönlich verschiedene Stellung einnehmen, so muß sich jener polare Gegensatz auch dieses Verhältniß berücksichtigend auf eigenthümliche Weise in der gottesdienstlichen Amtsthätigkeit des Individuums zur Erscheinung bringen. Es muß dasselbe einerseits als reines Organ und wirklicher Diener Gottes, andererseits als lebendiges Glied der Gemeinde zur Darstellung kommen. Es liegt hierin der Grund für die amtliche Auszeichnung und priesterliche Weihe des kirchlichen Individuums, ohne daß diesem dadurch der Charakter moralischer Heiligkeit oder ein unvertilgbarer Charakter klerikalischer Würde mitgetheilt würde. Es bleibt dasselbe vielmehr ein mit menschlicher Sündhaftigkeit und Fehlbarkeit heimgesuchtes Subject, welches auf dieselben Mittel, die es zum Heile der Gemeinde verwaltet, zu seiner eigenen Versöhnung mit Gott angewiesen ist.

§. 234.

Der Gegensatz der Darbringung und des Empfangens stellt sich auch in den cultischen Beziehungen des fungirenden Individuums als ein polarer dar und ruft die nothwendige Form der

Wechselwirkung in der Vollziehung der Cultushandlungen hervor, welche nicht bloß eine innerliche Anregung und sittlich-religiöse Befruchtung ist, sondern sich auch in besonderen Acten darzustellen hat, in welchen sich dies wesentliche Verhältniß thatsächlich vollzieht. Es ist hierdurch mehr als die bloße Gegenwart der Gemeinde und deren passive Assistenz, es ist ihr actives Mithandeln beim Cultus gefordert und diese Forderung in ihrem sachlichen Grunde als unabweislich nachgewiesen.

§. 235.

Damit nun diese Wechselwirkung, von Zufall und Willkühr unabhängig, in sachgemäßer dem Zwecke des Cultus entsprechender Weise zur Vollziehung komme, muß dieser Cultus selbst in der Form des objectiven Organisirtseins erscheinen und dieses Organisirtsein muß sämmtliche religiöse Beziehungen des Menschen von der Geburt bis zum Tode, so weit sie cultisch darstellbar sind, umfassen. Dies setzt eine Gottesdienstordnung als einen Theil der Kirchenordnung voraus, welche Voraussetzung uns ihrerseits wieder zu der Nothwendigkeit einer Organisation der Gemeinde führt.

§. 236.

Der Gegensatz des Gebundenen und des Freien stellt sich in seiner Polarität innerhalb der gottesdienstlichen Ordnung selbst in dem Wechsel der stehenden Cultusformen mit den beweglichen und veränderlichen; desgleichen der liturgischen Formulare mit freien homiletischen Ansprachen dar. Die kirchenregimentliche Sammlung der liturgischen Formulare, meistens mit kurzen Vorschriften über ihre Verwendung im Kirchendienst verbunden, bildet die Kirchen-Agende, an welche nicht, wie Köster (Lehrbuch S. 27) sagt, der schwächere Prediger darum gebunden ist, weil er selbst weder gute Formulargebete zu entwerfen noch die alten schicklich zu verändern versteht, während es dem geistreichen Prediger erlaubt sei, nach Befinden der Umstände dieselben theilweise umzuändern oder ganz zu paraphrasiren oder mit freien Gebeten zu vertauschen. Aus dem Begriffe der Organisation des Gottesdienstes und seiner ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt sich vielmehr für alle Geist-

lichen dieſelbe Verbindlichkeit des amtlichen Gebrauches der Agende zu liturgiſchen Verrichtungen.

Alex. Schweizer inwiefern die liturgiſchen Gebete bindend ſein ſollen. S. 26 seq.

§. 237.

Unter dem Ausdrucke Liturgie, welcher urſprünglich jedes öffentliche Dienen zu gemeinem Beſten bezeichnet, verſteht man entweder den Gottesdienſt überhaupt oder den Inbegriff aller heiligen Handlungen in und außer dem öffentlichen Gottesdienſte oder den Altardienſt im Unterſchiede von den übrigen Handlungen des öffentlichen Gottesdienſtes. Die Stabilität der liturgiſchen Formulare ſchließt ihre Perfectibilität nicht aus. Denn mit Ausnahme der ſolennen Worte und Formen, welche mit der göttlichen Inſtitution gewiſſer Cultushandlungen untrennbar verbunden oder durch ihren bibliſchen Gebrauch geheiligt ſind, fallen alle dieſe Conceptionen in das Gebiet der kirchlichen Ordnung und ſind damit nur der Willführ entnommen, aber nicht der Fortbildung enthoben.

Alex. Schweizer das Stabile und Einförmige einer bindenden Agende feſtgehalten u. ſ. w. Zürich 1836.

§. 238.

Die abſolute Abhängigkeit der Kirche von Chriſto und die weſentliche Gleichheit aller Gläubigen vor ihm ſchließen nicht die Leitung der Kirche durch menſchliche Organe aus, ſondern fordern nur, daß dieſelbe in Uebereinſtimmung mit dem Worte Gottes und unter principieller Führung des von Chriſto geſendeten Geiſtes auf die wirklichen Zwecke der Kirche gehe. Zur Erreichung dieſer Zwecke iſt aber eine Fixirung des fließenden Unterſchiedes zwiſchen Leitenden und Geleiteten und das Hervortreten feſter Ordnungen erforderlich, durch welche dieſe Leitung auf ſtändige und in ſich übereinſtimmende Weiſe geübt werden kann.

§. 239.

Es giebt kein Gebiet des kirchlichen Lebens, welches der ethiſchen Organiſation und damit der amtlichen Lei-

tung entbehren könnte; aber es giebt auch keines aus demselben Grunde, auf welchem die Privatthätigkeit des Einzelnen für kirchliche Zwecke entbehrlich wäre oder das außeramtliche Vereinsleben keine Stätte finden könnte. In der Beziehung dieser beiden Pole auf einander bewegt sich die ganze Organisation des kirchlichen Lebens in der Erscheinung.

§. 240.

Die amtliche Leitung hat jedoch auf den verschiedenen Gebieten einen ganz verschiedenen Charakter und Umfang und hiermit hängt das verschiedene Verhältniß des Amtlichen und des Nichtamtlichen, des Nothwendigen und des bloß Zulässigen, des Gebundenen und des Freien auf jedem derselben eng zusammen. Ein durchgreifender Unterschied ist vornämlich zwischen der pastoralen Leitung, welche wesentlich Seelenführung ist, und der kirchenregimentlichen zu machen, welche es mit der Aufstellung und Handhabung einer gesetzlichen Ordnung zu thun hat. Dieser Unterschied ist auch da festzuhalten, wo wesentliche Functionen dieser ganz verschiedenartigen kirchlichen Thätigkeiten von denselben Personen in amtlichem Auftrage vollzogen werden.

§. 241.

Es ist ein ganz irreleitender Versuch Schleiermacher's, Kirchenregiment und Kirchendienst so unterscheiden zu wollen, daß sich das erstere auf die Angelegenheiten der Gesammtkirche, der andere auf die der einzelnen Gemeinde bezöge (kurze Darstellung §. 271. Praktische Theologie S. 32). Abgesehen davon, daß Kirchendienst der weitere Begriff ist, unter welchen auch die kirchenregimentliche Thätigkeit fällt, ist besonders darauf zu halten, daß nicht in den Objecten, sondern in der qualitativen Beschaffenheit der kirchlichen Thätigkeiten der Grund zu ihrer Unterscheidung und Vergleichung liegt. Die einzelne Gemeinde mit den Einzelnheiten ihrer kirchlichen Organisation ist ebenso gut Gegenstand der kirchenregimentlichen Thätigkeit als die Organisation der Gesammtkirche es ist.

§. 242.

Im Gegensatze gegen eine die Eigenthümlichkeiten der Lo-

calgemeinden vernichtende despotische Zusammenfassung der einzelnen Gemeinden zu einer Gesammtkirche sowie im Gegensatze zu einer im Sinne des Independentismus sich in völliger gegenseitiger Unabhängigkeit versuchenden Localgestaltung fordert der gesunde Organismus des kirchlichen Lebens eine wahre Centralisation der kirchenregimentlichen Leitung und eine wirkliche Freiheit der peripherischen Entwickelung. Zu beiden treibt derselbe Geist, der die einzelne Gemeinde individualisirend stiftet und die gestiftete über ihre Einzelnheit hinaus zur Darstellung ihrer Einheit mit der Kirche in eine organisirte Verbindung mit anderen Gemeinden führt.

§. 243.

Damit die einzelne Gemeinde als ein wahres Glied des kirchlichen Organismus erscheinen könne, muß sie selbst eine organisirte Einheit von Kirchengliedern darstellen, welche letzteren in einem Rechtsverbande stehen, durch welchen sie zu gewissen Leistungen gesetzlich verpflichtet sind, ohne daß dadurch freie Gaben und Dienste ausgeschlossen wären. Die Gemeinde ist hierdurch stets im Stande, an allen sie betreffenden öffentlichen Angelegenheiten ordnungsmäßigen Antheil zu nehmen und sich nicht bloß für eine zuverlässige Kenntniß von den laufenden Verhandlungen die geeigneten Mittel zu verschaffen, sondern auch allen ihren Mitgliedern die Möglichkeit einer directen Betheiligung zu eröffnen, ohne zu den ihre Auflösung voraussetzenden Urwahlen greifen zu müssen.

§. 244.

Damit die einzelne Gemeinde aber auch als ein wirkliches Glied des kirchlichen Organismus erscheine, bedarf dieselbe einer gesetzlich geordneten Stellung in dem Verfassungsleben der Kirche, wodurch ihre Verbindung mit der Gesammtleitung der kirchlichen Angelegenheiten auf rechtliche Weise gesichert und zur directen und stetigen Geltendmachung auf organische Weise vermittelt werde.

§. 245.

Statt einer falschen und irrigen auf der Grundlage des

Mißtrauens und der gegenseitigen Beargwöhnung sich bewegengen formellen Repräsentation wird hierdurch die Nothwendigkeit einer reellen Betheiligung aller Glieder des kirchlichen Organismus an der Erhaltung desselben einleuchtend, welche zu ihrer ordnungsmäßigen Ausübung zwar eine gesetzliche Feststellung der betreffenden Befugnisse einschließt, aber nicht erlaubt, die Ausübung derselben einseitig entweder nur unter dem Gesichtspunkte des Rechtes oder bloß unter dem der Pflicht zu betrachten.

§. 246.

Die Form der Vertretung wird dadurch nothwendig, daß nicht alle zur Theilnahme an einer bestimmten Handlung berechtigten und verpflichteten Glieder der kirchlichen Gemeinschaft zur persönlichen Ausübung ihrer Befugnisse und Leistungen in allen Fällen und unter allen Umständen befähigt sind. Der Natur der Sache nach ist die Vertretung auf solche Verhältnisse beschränkt, welche eine Uebertragung zulässig und möglich machen. Sie selbst stellt sich nach der polaren Gegensätzlichkeit des Lebens als eine zwiefache dar zu gegenseitiger Ergänzung; als eine natürliche auf Grundlage der geschichtlichen Lebens- und Amtsstellung und als eine durch Beauftragung auf Grund einer Wahl zu speciellen Zwecken hervorgebrachte. Die erstere ist bleibend und ständig, die andere vorübergehend und wechselnd. Freies Geltendmachen der persönlichen Ueberzeugung und officielles Gebundensein an einen objectiv abgegrenzten Kreis gesetzlicher Befugnisse schließen sich gegenseitig nicht aus sondern ein.

§. 247.

Die organische Zusammenfassung der Einzelnen im Gemeindeverbande und der Gemeinden zur vollen Wahrheit der Kirchengemeinschaft setzt die Einheit der Confession voraus; aber diese Einheit erscheint nicht als Einerleiheit, welche eine völlige und in der Wirklichkeit unmögliche Gleichheit der theologischen Auslegung des göttlichen Wortes und des wissenschaftlichen Ausdruckes der schulgerechten Lehre fordern müßte, mit dieser Forderung aber das formale Princip der evangelischen Kirche selbst verletzte, sondern als concrete Einheit lebendiger Unterschiede, in welchen sich der Reichthum der in dem evan-

gelischen Principe enthaltenen Bestimmungen theoretisch auseinanderlegt und geschichtlich zu besonderen kirchlichen Lebenskreisen mit eigenthümlichem Typus nach apostolischem Vorbilde sich entfalten kann, ohne das Bewußtsein ihrer wesentlichen Zusammengehörigkeit zu verlieren oder den Versuch der Darstellung dieses Verhältnisses in der Form der vollen Kirchengemeinschaft aufzugeben.

§. 248.

Da die Reinheit der Confession durch ihre Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift bedingt ist, jede Erklärung der heiligen Schrift und jede Feststellung der kirchlichen Aussagen über ihren Sinn aber durch theologische Thätigkeit vermittelt wird, welche von dem Gange der wissenschaftlichen Bildung überhaupt unabtrennbar ist, so gehört es zur Reinheit der Confession selbst, in ihrem symbolischen Ausdrucke einen Unterschied zwischen der theologischen Lehrbestimmtheit mit ihrer dogmatischen Beweisführung und exegetischen Begründung und der dem gemeinsamen kirchlichen Glaubensbewußtsein wesentlichen Aussprache ihrer Eigenthümlichkeit zu machen und nur den letzteren für verbindlich im oben angegebenen Sinne zu erklären.

§. 249.

Die Wahrheit des confessionellen Handelns verlangt, daß nicht bloß die lehrende sondern auch die hörende Gemeinde in der Einheit der Confession sich bewege und an der Erhaltung ihrer Reinheit sich betheilige, daß aber nicht bloß ein verschiedenes Verhältniß der Gebundenheit und der Freiheit für die verschiedenen organischen Bestandtheile der Gemeinde geltend sei, sondern daß innerhalb der Gebundenheit selbst dieser relative Gegensatz des Allgemeinen und des Individuellen sich ordnungsmäßig zur Darstellung bringe, d. h. daß es einen objectiv gültigen Ausdruck für den Unterschied des Fundamentalen und des Nichtfundamentalen gebe. Dieser Unterschied wird aber ganz falsch gefaßt, wenn er nur auf einzelne Lehrartikel bezogen wird, in denen angeblich entweder nur die eine oder nur die andere Bestimmtheit enthalten sei. Er zieht sich vielmehr durch

sämmtliche Lehren, hat jedoch in den einzelnen ein verschiedenes Verhältniß zu sich selbst.

§. 250.

Dieses Sachverhältniß erzeugt die reale Möglichkeit einer geschichtlichen Verwirklichung der durch die Idee des kirchlichen Lebens geforderten (§. 60.) reformatorischen Entwickelung der Confession und dadurch der Kirche selbst, welche unzertrennlich verbunden ist mit der Durchführung einer über die kirchenregimentliche Zusammenfassung und die bloße Conföderation hinausgehenden nicht negativen sondern positiven, nicht absorptiven und temperativen, sondern conservativen Union der evangelischen Confessionen. Indem diese Union den Consensus nicht außerhalb, sondern innerhalb des Dissensus sucht und zur Darstellung bringt und dem Dissensus weder seine geschichtliche Bedeutung noch seine theologisch-dogmatische Berechtigung raubt, sondern ihm nur den Anspruch der vollkommenen und darum ausschließlichen Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift und seine einseitige, die Möglichkeit der Kirchengemeinschaft aufhebende Entgegensetzung nimmt, entsteht jenes Verhältniß der Durchdringung beider Confessionen, in welchem Union und Confession sich gegenseitig nicht bloß dulden sondern anerkennen; und indem diese Anerkennung keine bloß ideale und subjective, sondern eine im kirchlichen Leben objectiv gültige ist bewegt sich das kirchliche Leben selbst in jener Geschlossenheit der ihm eigenthümlichen Sphäre, deren Mittelpunkt der wahre Glaube an den lebendigen Christus, deren Brennpunkte der Consensus und der Dissensus der Confessionen ist. Es wird hierdurch nicht eine neue Kirche neben den schon vorhandenen erzeugt, sondern nur eine Herstellung der einen, im Geiste ihres Stifters neubelebten christlich-evangelischen Kirche gewonnen, welche zugleich die wahrhaft katholische ist, der um ihres Principes willen die Zukunft gehört.

Hundeshagen der deutsche Protestantismus. 2. Abdruck. Frcfrt. a. M. 1847.

id. die Bekenntnißgrundlage der vereinigten evang. Kirche im Großherzogthum Baden. Heidelb. 1851.

Dritter Abschnitt.

Die Bedingungen der Verwirklichung des kirchlichen Lebens.

§. 251.

Wenn sich das kirchliche Leben in den ihm zustehenden Formen verwirklichen soll, so müssen die materiellen Bedingungen vorhanden sein, durch welche die formale Möglichkeit zur realen wird. Diese Bedingungen sind nicht jene innern, durch welche das kirchliche Leben überhaupt erst möglich wird; auch nicht jene äußeren, die sich aus den umgebenden Verhältnissen und aus den geschichtlichen Ereignissen zu Veranlassungen der Hemmung oder Förderung des kirchlichen Lebens gestalten und dasselbe eigenthümlich modificiren, sondern jene Bedingungen der Verwirklichung, welche ihren Grund in der Natur des kirchlichen Lebens selbst haben, aber ihre Form durch die Beschaffenheit der Erscheinungssphäre desselben empfangen. Diese Bedingungen sind

1. die hinreichenden Darstellungsmittel,
2. die nothwendigen Organe,
3. die wesentlichen Functionen des kirchlichen Lebens.

Kap. X.

Die kirchlichen Darstellungsmittel.

§. 252.

Die Elemente, aus denen das kirchliche Leben seine Darstellungsmittel nimmt, sind dieselben, welche für die Erscheinung und Darstellung alles Geistigen dienen, nämlich

a. die zeitlich räumlichen Verhältnisse,
b. das Handeln in ihnen,
c. die persönliche Lebenserscheinung.

§. 253.

Die Kirche sondert jedoch aus ihnen zur Darstellung ihres eigenthümlichen Lebens das Zweckentsprechende aus, bezeichnet es

durch deutliche Merkmale als das ihr Zugehörige und bewirkt dadurch auf allen diesen Gebieten den Unterschied des Kirchlichen und des Nichtkirchlichen, welcher nur zum Theil mit dem des Heiligen und des Profanen zusammenfällt, eher mit dem des Geweiheten und des Ungeweiheten.

Staudenmaier der Geist des Christenthums dargestellt in den heiligen Zeiten, heiligen Handlungen und der heiligen Kunst. Mainz. 3te Aufl. 1838. 2 Bde.

§. 254.

Innerhalb der zeitlich räumlichen Verhältnisse und aus ihnen entsteht mithin als Darstellungsmittel des kirchlichen Lebens nothwendig die Begrenzung des kirchlichen Gebietes, wodurch die den kirchlichen Zwecken gewidmeten Zeiten, Räume und Geräthe sich von den übrigen als unterschieden zeigen, ohne daß deshalb die letzteren für ethisch unberechtigt erklärt oder der Beziehung auf die ersteren entnommen werden dürfen.

§. 255.

Es liegt in der Idee des kirchlichen Lebens als eines in sich mannigfaltigen, einigen und gemeinsamen, daß die zeitlich auseinandertretenden Erscheinungen desselben kirchenregimentlich zu einem Cyclus heiliger Zeiten geordnet werden.

R. Hospinianus **Festa Christianorum h. e. de origine, progressu, ceremoniis et ritibus festorum dierum Christ. Tig. 1593. fol.**

Dresser **de festis diebus Christianorum etc. Lips. 1594. ed. 2. 1602.**

§. 256.

Dieser Cyclus ist ein doppelter, je nachdem er sich aus der Substanz der heiligen Geschichte entfaltet oder auf der Grundlage des Gemeindebedürfnisses im Anschluß an natürliche und geschichtliche Verhältnisse bewegt. Der erstere erzeugt das Kirchenjahr mit seinen Festen, der andere die regelmäßige Wiederkehr des Gemeindegottesdienstes und der an kirchliche Acte geknüpften Feier der Entwickelung des natürlichen und des geschichtlichen Lebens.

§. 257.

Das Kirchenjahr hat den Grund seiner Entstehung darin, daß die Hauptthatsachen der christlichen Heilsgeschichte nicht bloß überhaupt festlich im kirchlichen Leben ausgezeichnet werden, sondern daß die innern Beziehungen, in denen sie zu einander und zu der menschlichen Entwickelungsgeschichte stehen, auch in ihrer äußeren Verbindung nach ihrem sachgemäßen Verlaufe im Cultus hervortreten müssen. Es entwickelt sich dasselbe hiernach selbstständig, aber im Anschluß an die bürgerliche Zeiteintheilung und nicht ohne Rücksicht auf schon vorhandene Erscheinungen des religiösen Lebens in geschichtlicher Allmählichkeit. Durch das Letztere ist es geschehen, daß einzelne Festcyclen sich bildeten und für sich bestanden, ehe sie zu einem das Jahr umfassenden Systeme organisch verbunden wurden.

Nickel die heiligen Zeiten und Feste nach ihrer Geschichte und Feier in der katholischen Kirche. Mainz 1825 — 38. 3 Th. in 6 Bden.

Lisco das christliche Kirchenjahr. 4te Aufl. Berlin 1846. 2 Bde.

Strauß das evangelische Kirchenjahr in seinem Zusammenhange dargestellt. Berlin 1850.

§. 258.

Da die Heilsthatsachen ihren Mittelpunkt in der Person des Heilandes haben, so giebt die Geschichte dieser Person in den Thatsachen, in welchen sich die Beziehung dieser gottmenschlichen Erscheinung auf das menschliche Heil concentrirt, den Grund für die Individualisirung der hohen Kirchenfeste und damit das Princip für die Theilung des Kirchenjahres in seine einzelnen Festkreise her.

§. 259.

Jeder einzelne Festkreis hat in einer bestimmten Hauptthatsache der Heilsgeschichte einen organischen Mittelpunkt, um den sich als Vorbereitung und Nachfeier diejenigen Momente ordnen, welche theils objectiv die geschichtliche Vermittelung jener Thatsache mit den anderen wesentlichen Thatsachen darstellen, theils für das subjective Glaubensleben die nothwendigen Uebergänge von einem Stadium in das andere durch den Cultus bilden.

§. 260.

Die Geburt des Sohnes Gottes in der Knechtsgestalt des menschlichen Lebens, die durch Kreuzestod und siegreiches Auferstehen vollbrachte Versöhnungsthat, die durch die Himmelfahrt vermittelte mit der Ausgießung des heiligen Geistes zur Stiftung der christlichen Kirche beginnende Offenbarung der ewigen Wirksamkeit Jesu Christi zur Rechten des Vaters in der Herrlichkeit bilden die drei Mittelpunkte der festlichen Kreise, deren specielle Organisation später zu betrachten ist.

§. 261.

Die Eintheilung des Kirchenjahres in eine festliche und in eine festlose Zeit hat keinen innern Grund, sondern beruht nur auf der äußern Wahrnehmung der Thatsache, daß die zweite Jahreshälfte keine hohen und allgemeinen Kirchenfeste hat. Sie entbehrt aber ebensowenig einer regelmäßigen Wiederkehr der gottesdienstlichen Feier als besonderer kirchlicher Feste, die jedoch für ihre Entstehung einen anderen Grund und für ihre Organisation ein anderes Princip als die vorhin erwähnten haben.

§. 262.

Die Nothwendigkeit einer Regelmäßigkeit der Wiederkehr des öffentlichen Gottesdienstes liegt in der Idee des Cultus wie in der Natur des Gemeindelebens und ist zur Befriedigung des Gemeindebedürfnisses auf eine zwiefache Weise geltend zu machen, theils nämlich durch die Aussonderung bestimmter Tage theils durch die bestimmter Stunden, welche durch ihre ausdrückliche Bestimmung für die Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes auch eine cultische, von der ethischen wohl zu unterscheidende Heiligkeit empfangen (Conf. Aug. art. 26. 28. Conf. Helvet. art. 24.).

§. 263.

Das Princip für die Aussonderung und Anordnung dieser zuletzt genannten heiligen Zeiten ist nicht, wie für die zuerst erwähnten, ein dogmatisch-historisches, sondern durchaus nur ein

kirchenpolitisches. Es waltet der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit vor, wobei es sich in Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse, der geschichtlichen Voraussetzungen, der nationalen Gewohnheiten besonders um eine richtige Vertheilung von Arbeitszeit und Festzeit und um ein richtiges Verhältniß des Gottesdienstes zu den Lebensbedürfnissen handelt.

§. 264.

Die wöchentliche Auszeichnung des Auferstehungstages Jesu Christi entspricht unter diesem Gesichtspunkte allen Anforderungen und unterscheidet den christlichen Sonntag durchaus vom jüdischen Sabbath, dessen Verbindlichkeit wenigstens für Heidenchristen ausdrücklich durch Col. 2, 16. auf Grund von act. ap. 15, 1 seq. aufgehoben ist. Seine Feier ist uralt. Wenn auch der Ausdruck: Tag des Herrn apocal. 1, 10. zweifelhaft sein kann, so finden sich doch für die frühe Auszeichnung des Sonntags zu gottesdienstlicher Zusammenkunft Spuren in act. 20, 7. und 1 Cor. 16, 2. und wenn *Plinius* ep. X, 97. nur von einem stato die für dieselbe spricht, so nennt doch *Justinus Martyr* († 167) apolog. II. c. 25. ausdrücklich den Sonntag mit Angabe der Gründe.

§. 265.

Durch die Thatsache der Auferstehung Jesu Christi und deren Bedeutung für das christliche Glaubens- und Gemeindeleben wird diesem Tage selbst eine eigenthümliche Auszeichnung gegeben und eine Parallele zum alttestamentlichen Sabbath gewonnen, dessen Grundlage ebenfalls ein göttliches Factum, das Factum der feiernden Ruhe Gottes nach dem Schöpfungswerke ist. Aber es ist auch nichts weiter als eine Parallele vorhanden, wie sie sich durchweg zwischen Alt- und Neutestamentlichen Einrichtungen zeigt und es ist weder an eine unmittelbare göttliche Stiftung noch an eine apostolische in göttlichem Auftrage geschehene gesetzliche Einrichtung des Sonntags und seiner Feier noch an eine durch die Auctorität der Kirche gestützte oder durch das Recht der Obrigkeit verfügte Uebertragung des Sabbaths und seiner Ordnung auf den Sonntag zu denken. Es hat sich vielmehr auf der Grundlage der geschichtlich gegebenen

und deshalb weder zu erfindenden noch willkührlich abzuändernden siebentägigen Woche und in Analogie der religiösen Auszeichnung derselben im Alttestamentlichen Cultus auf Grund göttlicher Thatsachen sachgemäß eine christlich-kirchliche Umbildung dieser Feier erzeugt, die deshalb ihren eigenthümlichen Charakter auch in jeder wesentlichen Beziehung festzuhalten und auszudrücken hat.

Eine gute Uebersicht der Verhandlungen geben:

Liebetrut der Tag des Herrn und seine Feier. Berlin 1837, neue Ausarbeitung 1850.

Kraußold in der (Erlanger) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1850. Heft 3 und 4.

Hengstenberg über den Tag des Herrn. Berlin 1852.

§. 266.

Die religiöse Bedeutung, welche die von Gott gestiftete und nach seinen heiligen Zwecken gelenkte Ordnung der Natur, so wie die religiöse Beziehung, welche die Abhängigkeit des menschlichen Lebens von diesem Naturlaufe hat, ist nicht durch Feste, welche sich auf die Jahreszeiten und die wichtigsten Abschnitte der menschlichen Lebensentwickelung beziehen, mit Horst (Mysteriosophie oder über die Veredlung des protestantischen Gottesdienstes. 2 Bde. Frankf. a. M. 1816.) auszudrücken, sondern wird vollständig nach ihren drei wesentlichen Momenten dargestellt durch die kirchliche Feier des Jahresanfangs, des Erndtesegens und der durch Christum in der Zeit für die Ewigkeit überwundenen, jedoch geschichtlich in Folge der Sünde bis ans Ende der Welt fortwirkenden Macht des Todes. Durch diese Stellung wird das mit Recht am Schlusse des Kirchenjahres in Preußen gefeierte Todtenfest vor dem Charakter der Subjectivität und Sentimentalität bewahrt und kann auch nicht mit dem römisch-katholischen Feste aller Seelen verwechselt werden.

§. 267.

Die entscheidenden Momente für ihr eigenes geschichtliches Leben hat die Kirche festlich darzustellen durch die jährliche Begehung eines von den Festen der einzelnen Vereine zu unterscheidenden allgemeinen Missionsfestes am Epiphaniassonntage,

des Reformationsfestes am entscheidenden Gedenktage und des allgemeinen Buß- und Bettages, für dessen Stellung zwischen Ostern und Pfingsten keine hinreichenden Gründe sprechen, der aber jedenfalls nur einmal im Jahre zu feiern ist, wenn er seinen Festcharakter behalten und sich von den sonstigen Buß- Beicht- und Gebets-Gottesdiensten unterscheiden soll. Die Kirchweihfeste sind durchaus localer Natur und mehr bedenklich, als räthlich. Eine innere Nothwendigkeit treibt sie nicht hervor.

§. 268.

Das geschichtliche Leben einzelner ihrer Glieder vermag die evangelische Kirche nicht gottesdienstlich zu feiern, da das geschichtliche Leben des Heilandes allein die Substanz aller ihrer Feste bildet. Sie hat deshalb schon aus dogmatischem Grunde die Feier der Marien-, Apostel-, Martyrer- und Heiligen-Tage zu verwerfen. Aber die hervortretenden Acte der kirchlichen Lebensentwickelung ihrer Glieder, soweit dieselben gleichzeitig an einer Mehrheit vollzogen werden können, darf sie mit ihrer öffentlichen gottesdienstlichen Feier in zuvorbestimmte, regelmäßig wiederkehrende Zeiten verlegen und deshalb, wie die alte Kirche gewisse festliche Taufzeiten hatte, dergleichen für die Confirmation der Jugend, für die Ordination der Candidaten, für die Convocation der Synoden verordnen.

§. 269.

Ihre wesentliche Beziehung auf den Staat wie auf das Culturleben der Völker überhaupt hat die Kirche durch öffentliche gottesdienstliche Feier wichtiger politischer und culturgeschichtlicher Acte und Begebenheiten darzustellen, welche ihrer Natur nach wechselnd eine jährliche Wiederkehr der Feier nur für eine gewisse Zeit erlauben und zum Theil in das Casuelle übergehen, welches sich vollständig in der an kirchliche Acte geknüpften nicht bloß religiösen, sondern gottesdienstlichen Feier gewisser Ereignisse der natürlichen und geschichtlichen Lebensentwickelung der Individuen zeigt, deren Feier gleichfalls nach Ort, Zeit und Art kirchenregimentlich zu bestimmen ist.

§. 270.

Kirchenregimentliche Feſtſetzungen über den täglichen Wechſel der den religiöſen und den ſonſtigen Zwecken gewidmeten Zeiten für das Privatleben zu treffen widerſpricht dagegen dem Sinne der evangeliſchen Kirche, welche ſich damit begnügt, dem religiöſen Bedürfniſſe der Individuen in dieſer Beziehung die rechte Bahn zu zeigen, die ſeelſorgerliche Pflege zuzuwenden und die Mittel der Anregung und Befriedigung darzubieten. Sie hat hierbei keine canoniſchen Stunden.

Die canoniſchen Stunden. 2te Ausg. Landshut 1835.

§. 271.

Die Abgrenzung des Raumes iſt theils zu Zwecken des Gottesdienſtes theils für andere mit dem kirchlichen Leben in Beziehung ſtehende Handlungen und Zuſtände erforderlich nicht bloß wegen äußerer Bedürftigkeit, ſondern um die innere Einheit, Geſchloſſenheit und von allen anderen Verrichtungen ſich unterſcheidende Eigenthümlichkeit des kirchlichen Lebens auch für die Anſchauung darzuſtellen.

§. 272.

Die Beſchaffenheit dieſer Begrenzung, die Größe des ausgeſonderten Raumes, die Ausfüllung und Benutzung deſſelben iſt theils durch die beſonderen Zwecke theils durch die übrigen Mittel der Darſtellung bedingt; und dieſe ſind wieder theils von confeſſioneller Verſchiedenheit theils von dem Herkommen theils von künſtleriſchen Anſchauungen abhängig, die von dem Gange der geſammten Cultur unabtrennbar ſind.

Fr. Kugler Handbuch der Kunſtgeſchichte. Stuttg. 1842. 2te Ausg. 1850.

L. v. Klenze Anweiſung zur Architectur des chriſtlichen Cultus. München 1835.

Kreuſer der chriſtliche Kirchenbau, ſeine Geſchichte, ſeine Symbole, ſeine Bildwerke. Bonn 1851. 2 Bde.

Preuß über evangeliſchen Kirchenbau. Breslau 1837.

§. 273.

Sobald die Gemeinde ihren Gottesdienſt nicht im Freien hält, tritt die Architektonik in eine nothwendige Beziehung

zu dem Cultusgebäude und gestaltet dasselbe nicht bloß auf eine dem besonderen Zwecke desselben äußerlich entsprechende Weise, sondern in künstlerischer Durchdringung der baulichen Mittel so, daß sich die bestimmte Idee des Ganzen in der Gesammtform wie in der zusammenstimmenden Einrichtung der einzelnen Theile des Gebäudes und ihres architektonischen Schmuckes selbst verkörpert darstelle, ohne daß die künstlerische Schönheit der Erreichung des nächsten Zweckes hinderlich werden darf.

§. 274.

Da die christliche Architektur nicht der Gottheit eine Wohnung sondern der Gemeinde ein zu Cultuszwecken bestimmtes Gebäude errichtet, so geht sie von einem eigenthümlichen Principe aus, welches von allen heidnischen Tempeln und Bauweisen das christliche Gotteshaus und die Structur der kirchlichen Cultusstätten wesentlich unterscheidet. Die Entwickelung desselben jedoch zu seiner Reinheit und Vollendung ist nur allmählich und unter Einfluß tief eingreifender, geschichtlicher Umstände vor sich gegangen.

§. 275.

Die verschiedenen kirchlichen Bausty le vom römisch-christlichen Basilikenbau an durch den byzantinischen, romanischen und germanischen (gothischen) Styl bis zu den modernen Versuchen der Construction eines evangelischen Gotteshauses hin haben ihren Grund in der Verbindung einer eigenthümlichen Bestimmtheit der Idee des christlichen Cultus, welche als die das Ganze beherrschende auszudrücken war, mit den geschichtlichen Voraussetzungen und Einflüssen, unter denen sich diese Kunst allmählich entwickelte.

§. 276.

Die im Allgemeinen darzustellende Idee ist die der Versöhnung, welche in ihrem specifisch christlichen Sinne durch das Zeichen des Kreuzes für die Anschauung hervorgerufen wird. Die Kreuzesform ist an sich durch eine Veränderung in der Lage ihrer Theile so vieler Modificationen fähig und erlaubt eine solche Mannigfaltigkeit der baulichen Verwendung, daß sie auch in der evangelischen Kirche als die Grundform des Baues festzuhalten

und auszudrücken ist, damit sich das evangelische Gotteshaus schon durch seine bauliche Einrichtung von einem Concertsaal und Theater unterscheide, mag es sich sonst im Viereck, Achteck oder Kreise darstellen, im romanischen Rundbogen- oder im germanischen Spitzbogenstyl sich entfalten, in der byzantinischen, von den Baptisterien entnommenen Kuppelform wölbend sich zusammenschließen oder mit dem Thurme ins Unermeßliche sich erheben, der erst nach erfolgter Einwirkung der muhamedanischen Architektur zu seiner vollkommenen Entwickelung gelangte.

§. 277.

In der griechischen und in der römischen Kirche bestimmte der Altar mit dem ihn umgebenden Chor als Ort für die von der Gemeinde getrennte Geistlichkeit den ganzen Bau, weil die Idee der Versöhnung in der Bestimmtheit des Opfers aufgefaßt ward und das allein von dem Priester darzubringende Meßopfer den Mittel- und Höhenpunkt des Cultus bildete. In der evangelischen Kirche hebt sich mit der Verwerfung dieser Auffassung die einseitige Beziehung auf den Altardienst selber auf, mit den Schranken zwischen Geistlichkeit und Gemeinde fallen auch die des Chores und mit den Reliquien und der über sie errichteten Krypta verschwindet auch die übermäßige Höhe des den Altar umgebenden Platzes. Aber es ist eine unbegründete Einseitigkeit den Altar selbst wegzuschaffen und dafür einen Tisch unter die alles bestimmende Kanzel zu stellen, wo er nicht einmal davor sicher ist, beim Mangel an Raum und Bequemlichkeit der Zuhörer weitergeschoben zu werden. Wo es die Verhältnisse nicht gestatten, besondere, auch baulich bezeichnete Stätten für die Feier der beiden Sacramente zu haben, da ist wenigstens für die liturgischen Handlungen ein ebenso fester und eigenthümlich für seinen Zweck zugerichteter Platz auszusondern wie für die homiletische Thätigkeit, wobei in Betracht der Wichtigkeit der Predigt allerdings auf die Oertlichkeit der Kanzel eine besondere Rücksicht zu nehmen ist und für die Stellung des Altars keine dogmatischen Gründe geltend gemacht werden dürfen.

§. 278.

Die innere Eintheilung des Gebäudes, die Benutzung des

Raumes, die Anordnung der Plätze hat ſich ebenfalls nicht nach dogmatiſchen Grundſätzen, ſondern nach architektoniſchen Regeln unter dem Geſichtspunkte der Zweckmäßigkeit mit Berückſichtigung des Herkommens zu richten. Hiermit fällt die räumliche Abſonderung der Pönitenten und Nichtchriſten von den Gläubigen weg, desgleichen die des Klerus von den Laien und die Claſſificirung nach Gnadenſtänden. Die geſonderten Plätze der Communicanten und der Confirmanden, die Trennung nach Geſchlecht und gewiſſen Altersſtufen, die Auszeichnung mancher kirchlichen Stände dagegen widerſprechen nicht dem evangeliſchen Principe, laſſen ſich aber nicht a priori feſtſtellen, ſondern ſind in concreto nach den ſo eben angegebenen Geſichtspunkten zu behandeln.

***Rud. Hospiniani* libri V de templis h. e. de origine, progressu, usu et abusu templorum ac omnino rerum omnium ad templa pertinentium. Tiguri 1603. fol.**

§. 279.

Die kirchlichen Geräthe ſind durch den kirchlichen Gebrauch bedingt und erhalten durch denſelben ſowohl ihren paſſenden Ort als die dem Zwecke deſſelben entſprechende Form. Das äſthetiſche Moment der Form führt zwar die künſtleriſche Thätigkeit herzu, der kirchliche Zweck und die Beſtimmung zu beſonderem Gebrauche behalten jedoch die Entſcheidung.

§. 280.

Nach Ausſcheidung der Geräthe, welche dem Weſen des evangeliſchen Cultus widerſprechen wie Weihkeſſel und Räucherfaß, bleiben diejenigen, welche zur Verrichtung der heiligen Handlungen unentbehrlich ſind wie die vasa sacra des Altars und des Taufſteines, theils von denen zu unterſcheiden, welche gleichfalls unentbehrlich ſind, aber nicht in einem inneren Verhältniß, ſondern nur in äußerer Beziehung zu dem Cultus ſtehen, wie die zur Einſammlung milder Gaben dienenden Gefäße, die Kirchenſtühle und dergleichen theils von denen, welche entbehrlich ſind, aber ein inneres Verhältniß zum Cultus haben. Dieſe letzteren ſind in ſich wieder dadurch unterſchieden, ob dieſes Verhältniß ein directes, dem Cultus dienendes Verhältniß iſt, wie bei den Glocken und der Orgel,

die deshalb auch zu diesem Dienste gleich wie die vasa sacra geweihet werden, oder ob sie die Cultuszwecke nur indirect fördern als symbolische Darstellungs- und subjective Anregungsmittel, wie Leuchter und Crucifix auf dem Altar und mancherlei anderer Kirchenschmuck. Was nur zum Inventarium der Kirche gehört, wie Uhren, Reinigungsgeräth u. s. w. fällt nicht in unsere Betrachtung. Das älteste Verbot der Glockentaufe im Capitulare Caroli M. vom J. 789.

§. 281.

Aus dem Elemente des Handelns in den zeitlich räumlichen Verhältnissen nimmt die Kirche zum Ausdrucke ihres eigenthümlichen Lebens die Darstellungsmittel des geistigen Lebens überhaupt, nämlich das Zeichen, die Wortsprache und das Thathandeln. Die vereinzelte oder verbundene Anwendung dieser Mittel und das relative Ueberwiegen des einen über das andere ist theils durch die jedesmalige Stufe der kirchlichen Entwickelung bedingt, theils von den besonderen Zwecken der Darstellung abhängig, theils durch die Beschaffenheit des darzustellenden Inhalts hervorgerufen.

***Jos. Bingham* origines ecclesiasticae.** Englisch seit 1708; lateinisch durch Grischov. Halle 1751—81. **XI T.** in 4.

§. 282.

Das Zeichen spricht zunächst den Menschen von der sinnlichen Seite an; aber als Bild und Ausdruck des Geistigen empfängt es nicht bloß selbst eine höhere Bedeutung, sondern erhebt auch den Menschen über den Kreis des Sinnlichen. Durch den religiösen und heiligen Gehalt des christlichen Lebens wird auch das Zeichen für den kirchlichen Gebrauch in den Kreis des Geweiheten und cultisch Heiligen gezogen; und wie es selbst ein ausdrucksvolles und sinnreiches kirchliches Darstellungsmittel ist, so dient es wiederum als ein kräftiges Anregungsmittel der Frömmigkeit von Seiten der Andacht her.

§. 283.

Wird das Sinnliche und Natürliche unmittelbar zum Ausdruck des Kirchlichen gemacht, so entstehen die kirchlichen Sinnbilder, die bedeutungsvoll zugerichteten Sachen und

Gegenstände, die kirchlichen Trachten und Gewänder, die symbolische Einrichtung und Ausschmückung der Gebäude und Geräthe, bei deren Bildung das confessionelle, das conventionelle und das ästhetische Moment zusammenwirken und somit weder reine Kunstwerke, noch cultische Idole erzeugen.

Münter Sinnbilder und Kunstvorstellungen der alten Christen. Altona 1825.

Helmsdörfer christliche Kunstsymbolik. Frankf. 1839.

Augusti Beiträge zur christlichen Kunstgeschichte. 2 Th. Leipzig 1841. 46.

Piper Symbolik und Mythologie der christlichen Kunst. Weimar I, 1. 1847. I, 2. 1851.

§. 284.

Außer den Mitteln, welche die Architektonik in sich selbst zur sinnbildlichen Darstellung kirchlicher Ideen und zur Anregung und Leitung der Andacht vermittelst der Bearbeitung des Sinnlichen und Natürlichen der Umgebung hat, sind hier die der Sculptur und Malerei verwendbar, so daß die Werke der eigentlich plastischen Künste sämmtlich auch innerhalb des evangelischen Cultus eine Stätte haben können. Wie sie aber niemals Gegenstand des Cultus sein dürfen, so sind sie auch niemals direct, sondern nur indirect für die Zwecke desselben zu verwenden und haben diese ihre objective Stellung auch örtlich dadurch auszudrücken, daß sie nur begleitend und dienend als Altar- und Kanzel-, als Wand- und Fenster-Schmuck erscheinen und ihrem Gegenstande nach aus dem überhaupt darstellbaren Theile der heiligen Geschichte und der christlich-religiösen Beziehungen der Welt entnommen sind.

§. 285.

Aus dem religiösen Privatleben erst allmählich, vornämlich seit dem 4ten Jahrh., und unter mannigfachem, selbst heftigem Widerspruche in die kirchlichen Gebäude übergegangen haben die religiösen Bildwerke außer dem künstlerischen Werthe und der ästhetischen Verwendung eine dreifache Bedeutung für das kirchliche Leben. Sie dienen theils als Darstellungsmittel religiöser Ideen für die Anschauung; theils als Belehrungsmittel für die Jugend und das Volk (Luthers Werke

von Walch VI, 2747. XX, 212); theils als Erregungsmittel der andächtigen Stimmung überhaupt oder ihrer Fixirung auf einen bestimmten Kreis heiliger Objecte.

J. H. v. Wessenberg die christlichen Bilder. 2 Bde. Constanz 1827.

Didron iconographie chrétienne. Paris 1843.

Alt die Heiligenbilder oder die bildende Kunst und die theologische Wissenschaft. Berlin 1845.

Rheinwald die kirchliche Archäologie. Berlin 1830. S. 398 seq.

§. 286.

Auf dem anfangs wohl hölzernen, dann steinernen (*Gregor.* Nyss. Opp. T. III. p. 369) Altare findet sich seit dem 4. Jahrh. das Kreuz, das auch an verschiedenen anderen Orten sichtbar ward und dessen Anbringung nur auf dem Fußboden der Kirche nicht gestattet ward (Concil. Trullan. c. 43), am Ende des 8. Jahrh. statt dessen das Crucifix. Bis ins 5. Jahrh. zurück lassen sich die Zeugnisse für den Gebrauch, auch am Tage Lichter anzuzünden zum Zeichen der Freude wenn das Evangelium gelesen ward (Hieron. adv. Vigilantium c. 8) verfolgen. Der Gebrauch selbst ist aber uralt, wenn er auch früher nicht einen mystischen Sinn hatte, sondern aus einem natürlichen Bedürfnisse hervorging, indem die Christen sich oft in Höhlen und Catacomben zu ihren Gottesdiensten versammeln mußten. Der Abendmahlskelch, anfangs von Holz oder Glas, ward bald aus edlen Metallen angefertigt (*Chrysost.* hom. 50 in Matth.) und schon die Constitut. apost. verordnen l. 8. c. 12 in abergläubischer Befangenheit, es sollten zwei Diakonen, auf beiden Seiten des Altars stehend, einen Fächer aus dünnen Geweben oder aus Pfauenfedern oder aus Leinwand halten, damit nicht kleine fliegende Thiere in den Kelch fallen möchten.

J. Fabricius de aris veterum Christianorum. Helmst. 1698.

G. Voigt Thysiasteriologia s. liber posthumus de aris vet. Christ. ed. J. A. Fabricius. Hamb. 1709.

Jac. Gretser de sancta cruce. Ingolst. 1606 seq. 3 T. in 4.

J. Doughtaeus de calicibus eucharisticis vet. Christ. Brem. 1694.

K. Heideloff der christliche Altar archäologisch und artistisch dargestellt. Nürnberg 1838.

§. 287.

Da es sich um die sichtbare Darstellung des inneren Glaubenslebens, um den plastischen Ausdruck der geistigen Seelenbewegungen handelt, so ist im graden Gegensatze gegen das vorchristliche Alterthum die Malerei im kirchlichen Dienste mehr als die Sculptur geeignet, die religiösen Ideen zur anschaulichen Darstellung zu bringen, obgleich Arbeiten, wie Danneckers Christus und noch mehr Thorwaldsons Apostel zeigen, zu welcher früher ungeahnten Höhe auch die Sculptur innerhalb der christlichen Kunst steigen kann. Wie es übrigens Sculpturarbeiten, namentlich Reliefs giebt, welche schon in das Malerische innerhalb der Architektur übergehen, so giebt es Malereien namentlich auf Glas, welche theils den Charakter von Sculpturen haben theils völlig in architektonische Verzierungen sich verlaufen. Altargemälde sind mehr als Wand- und Deckengemälde geeignet, das kirchliche (nicht bloß das religiöse) und das ästhetische Moment dieser Kunst in ihrer Durchdringung zu zeigen.

de Wette Gedanken über Malerei und Baukunst besonders in kirchlicher Beziehung. Berlin 1846.

§. 288.

Die unendliche Welt der Töne, unberechenbar in ihren Schwingungen und doch seelenvoll nach festen arithmetischen und wie die Klangfiguren zeigen, auch geometrischen Gesetzen sich bewegend, bietet für das Unaussprechliche und Ahnungsreiche im christlichen Glauben ein durch nichts anderes zu ersetzendes Darstellungsmittel. Das Musikalische der menschlichen Stimme übt abgesehen von dem durch die Sprache auszudrückenden Inhalte eine unwiderstehliche Macht über das Gemüth aus und ist deshalb der künstlerischen Zucht und Ausbildung zu unterwerfen und mit Bewußtsein den kirchlichen Zwecken dienstbar zu machen theils durch Bildung des Sprachorganes theils durch seine Verwendung zum Gesange. Die Erregung von Seelenstimmungen und die Leitung der Empfindung durch die Macht der Töne gewährt auch im kirchlichen Leben nicht bloß der Vocal- sondern auch der Instrumental-Musik eine Stelle; der kirchliche Zweck erzeugt jedoch auch einen eigenthümlichen Styl, der die Kirchenmusik von jeder anderen unterscheidet.

Matth. Gerbert de cantu et musica sacra a prima ecclesiae aetate usque ad praesens tempus. St. Blasien 1774. 2 Tom. in 4.

id. Scriptores ecclesiast. de musica sacra potissimum, ex variis Italiae, Galliae et Germaniae codicibus collecti. St. Blasien 1784. 3 Tom. in 4.

Häuser Geschichte des christlichen, insbesondere evang. Kirchengesanges und der Kirchenmusik. Quedlinb. 1835.

C. von Winterfeld der evangelische Kirchengesang und sein Verhältniß zur Kunst des Tonsatzes. Leipzig 1843.

Thibaut über Reinheit der Tonkunst. Heidelberg. 2. Aufl. 1826. 3. Verm. Ausg. mit Vorrede von Dr. F. Bähr. 1851.

§. 289.

Ein näheres Verhältniß zu dem geistigen Leben als alle sinnlichen Dinge hat aber der menschliche Leib, der in seinen Geberden und Bewegungen, selbst in seinen Zuständen bezeichnendes Darstellungsmittel kirchlichen Lebens sowohl für dessen Acte als für dessen Zustände werden kann. Wenn die evangelische Kirche die Tonsur, über welche ***Casp. Ziegler*** de tonsura clericorum. 1681 sich ausführlich verbreitet, und die Wallfahrten mit Recht abgeschafft hat, so hat sie die kirchlichen Processionen nur auf ihr richtiges Maaß zurückführen dürfen. Denn die Darstellung geht aus dem Plastischen der Körperhaltung durch das Mimische nothwendig in die sinnbildliche Bewegung über, mag sie von dem Einzelnen für sich oder in Gemeinschaft mit Anderen vollzogen werden.

§. 290.

Orchestik und Schauspielkunst haben zwar in der christlichen Kirche keine Stelle, wie sie in den religiösen Darstellungen des nicht christlichen Lebens solche haben; und Erscheinungen, wie im Mittelalter die in den Kirchen aufgeführten Schauspiele oder wie die religiösen Tänze und Drehungen der jetzigen shakers und shatters weisen durch sich selbst auf krankhafte Erregungen oder auf irre gelenkte Lebenstriebe hin. Aber auch in der evangelischen Kirche kann weder der Geistliche einer mit wissenschaftlicher Einsicht und mit technischen Vorübungrn verbundenen Kunst des kirchlichen Vortrages in richtiger Declamation und Action entbehren als die Gemeinde zu

einer Menge von kirchlichen Handlungen anders zusammentreten und sie vollziehen kann, als in einer geordneten Bewegung und in einer dem Zwecke der Feier entsprechenden Haltung des Körpers, welche theils an sich theils in ihrer Gruppirung mit anderen theils in der absichtlichen Stellung und Bewegung einzelner Glieder einen sinnbildlichen Charakter haben.

§. 291.

Dient das Handeln als solches zum sinnbildlichen Ausdrucke des kirchlichen Lebens, so entstehen die kirchlichen Gebräuche, welche nicht bloß den öffentlichen Gottesdienst und die Sacramentsfeier umgeben, begleiten und mit eigenthümlichen Formen der Vollziehung durchflechten, sondern in demselben Verhältnisse zu allen Cultushandlungen stehen und den rituellen Theil des kirchlichen Lebens begründen, welcher theils eigentliche Riten d. h. kirchenregimentlich festgestellte Formen, durch welche eine kirchliche Handlung rechtsgültig vollzogen wird, theils Ceremonien d. h. durch die kirchliche Sitte geheiligte Formen, unter denen die Vollziehung stattfindet, in sich schließt.

E. Martene de antiquis ecclesiae ritibus. Antv. ed. 3. 1736. 4 voll. fol.

C. Schöne Geschichtsforschungen über die kirchl. Gebräuche u. s. w. Berlin 1819—22. 3 Bde.

J. Chr. W. Augusti Handbuch der christlichen Archäologie. Leipz. 1836. 37. 4 Bde.

§. 292.

Die Wortsprache hat ihre große kirchliche Bedeutung nicht bloß durch ihr eigenes Verhältniß zu dem Geiste überhaupt, der in ihr das entsprechende Medium seiner Aeußerung findet, sondern auch durch das Verhältniß der Kirche zu den heiligen Urkunden. Von beiden Seiten her wird die Sprache verhindert in das bloße Tönen, Zungensprechen und fremdsprachiges Recitiren zurückzufallen. Denn die Sprache hat wohl eine Naturgrundlage an der menschlichen Stimme, in deren Ton das Seelenleben unmittelbar anklingt; auch ist die Lautsprache nicht im Stande die ganze Tiefe der Empfindungen mit allen Schattirungen der seelischen Zustände und die ganze Fülle der Gedankenwelt des Geistes vollständig begrifflich auszudrücken; und dem fremdsprachigen Originale der heiligen Urkunden kann nie eine Ueber-

setzung, wenn ihr nicht der Charakter des Inspirirtseins gegeben wird, allseitig entsprechen. Aber sobald der Tonausdruck mehr als bloßes Zeichen sein, sobald er nicht bloß die innere Stimmung sondern zugleich den Gedanken ausdrücken soll und dieses auf eine, nicht bloß für den Sprechenden oder für wenige Kenner, sondern für die ganze Versammlung verständliche Weise zu vollführen hat — sobald ist auch der Uebergang des Tones in den artikulirten Laut der Muttersprache nothwendig und das Musikalische, das Unartikulirte, das Fremdsprachige darf nur begleitend und unselbstständig auftreten.

§. 293.

Die Kunst der kirchlichen Behandlung der Wortsprache ist um der Bedeutung willen, die das Wort für das kirchliche Bewußtsein und Leben hat, viel selbstständiger innerhalb der kirchlichen Lebensdarstellungen und viel abhängiger innerhalb der eigentlichen Kunstdarstellungen, als es die anderen Künste sind. Es darf hier nicht vom Begriffe des Liedes, der Rede u. s. w. ausgegangen und erst für das religiöse Lied und die religiöse Redemittheilung, dann specieller für das Kirchenlied, für die Predigt und das Gebet und die strengere Lehrunterweisung die Stelle in der Poetik, Rhetorik, Didactik nachgewiesen und die Anwendung der allgemeinen Regeln auf auch diese besonderen Arten der Sprachdarstellung gezeigt werden. Das Wort ist vielmehr schon als Wort Gottes heiliger Schrift nach Inhalt und Form in concreter Bestimmtheit gegeben und es handelt sich nur darum, dasselbe auf zweckmäßige Weise vermittelst der Sprache zur beständigen Kenntniß und geistigen Aneignung darzubieten und das angeeignete auf allen Gebieten des Lebens in den passenden Formen der menschlichen Rede zur Darstellung zu bringen. Hierdurch entsteht auf dem kirchlichen Gebiete im engeren Sinne der Unterschied der didactischen, der liturgischen und der homiletischen Sprache.

§. 294.

Je nachdem dabei die Mittheilung ihren directen Ausgang von den heiligen Urkunden oder von den in dem Geiste und Glauben der Gemeinde schon verarbeiteten Gnadenschätzen nimmt, wird die Wortsprache als Darstellungsmittel einen ande-

ren Charakter erhalten, der sich von dem Materiellen aus auch noch in der Diction und in dem Vortrage auszuprägen hat. In beiden Fällen ist von sämmtlichen Formen der Mittheilung durch das Wort Sprechen, Lesen, Singen Anwendung zu machen, worauf für die Theorie der Kunst des richtigen Wortausdruckes später Rücksicht zu nehmen ist.

§. 295.

Das Thathandeln als Darstellungsmittel des kirchlichen Lebens muß sämmtliche Momente, durch welche dieses Leben gestiftet, erhalten und zu seiner Vollendung geführt wird, um dieselben zur Erscheinung zu bringen, in relativer Selbstständigkeit auftreten lassen und ihren inneren Unterschied wie ihre organische Gliederung zur Anschauung bringen. Hierdurch entstehen zunächst die gesonderten Cultus-Verfassungs- und Bekenntniß-Acte, welche das ganze Gebiet des kirchlichen Lebens umfassen, soweit dasselbe Gemeindeleben ist, mithin auch die kirchlichen Beziehungen des Individuums als Gemeindegliedes betreffen. Diese Acte müssen ferner durch rein kirchliche Handlungen entweder selbst vollzogen werden oder wenigstens von ihnen begleitet sein, damit ihr eigenthümlicher Charakter ausgedrückt werde und derselbe diese kirchlichen Acte von den verwandten Acten der ethischen, politischen und wissenschaftlichen Thätigkeit unterscheide. Diese Handlungen endlich sind in ihrer Ausführung durch gewisse Verrichtungen bedingt, an welche sich die Technik des kirchlichen Dienstes knüpft, welcher die Sicherheit, Würde und Tüchtigkeit der Vollziehung verbürgt.

§. 296.

Alles kirchliche Handeln hat die Idee der Persönlichkeit zu seiner absoluten Voraussetzung; und die Erscheinung derselben im menschlichen Leben ist zugleich die objective Grundlage und die subjective Bedingung desselben. Denn die Kirche existirt zwar nicht durch, wohl aber nur in menschlichen Subjecten und erzieht dieselben vermittelst der Persönlichkeit Jesu Christi zur persönlichen Lebensgemeinschaft mit dem unendlichen Gott.

§. 297.

Das kirchliche Leben tritt deshalb nothwendig als persön-

liche Lebenserscheinung hervor und kann derselben als einer menschlichen unter seinen Darstellungsmitteln am wenigsten entbehren. Da jedoch die menschliche Persönlichkeit als Ebenbild Gottes in sich wahre Unendlichkeit und Selbstzweck ist, so kann sie nicht bloß den Boden für die Erscheinung, das Element für das Handeln, das Mittel für die Darstellung des kirchlichen Lebens hergeben, sondern muß in ihrer Erscheinung sogleich dies ausdrücken, daß sie mehr als bloße Grundlage und Mittel, daß sie zugleich Zweck des kirchlichen Handelns und der kirchlichen Lebenserscheinung ist.

§. 298.

Es liegt deshalb in dem Begriffe beider, des kirchlichen Lebens und der menschlichen Persönlichkeit, daß die letztere nicht bloß als plastisch-mimische Erscheinung des kirchlichen Lebens auftreten darf, sondern sich zur sittlich-religiösen Lebensgestalt ausbilden muß und nur als solche ein wahres Organ des kirchlichen Gesammtlebens werden kann. Dies gilt für jedes Gemeindeglied, in verstärktem Maaße also für den Geistlichen.

Schuur Briefe an einen jungen Geistlichen. Königsb. 1844.
W. Löhe der evangelische Geistliche. Stuttg. 1852.

§. 299.

Die plastisch-mimische Erscheinung kann in diesem Zusammenhange nicht mehr bloß zur Bezeichnung allgemeiner kirchlicher Gedanken, Verhältnisse und Zustände dienen, sondern muß als Ausdruck und Darstellung persönlichen Lebens aufgefaßt werden, worin jenes Allgemeine concret, subjectiv und individuell geworden ist. Sie ist dadurch fähig, die unendliche Mannigfaltigkeit dieser Lebensfülle, das wechselnde durch die Empfindung hindurchgegangene Spiel der Momente dieses Lebens mitten in dem Ernste seiner Entwickelung, und den Reiz der unmittelbaren und eigenthümlichen Frische der individuellen Lebenserscheinung auch für die Anschauung hervortreten zu lassen. Sie ist dadurch über das Stereotype und Conventionelle des Sinnbildes erhoben und gegen das Scheinleben des bloß Gemachten wie gegen die Steifheit des nur Angelernten gesichert. Als Ausdruck des kirchlichen Lebens schließt sie zugleich das Auffällige singulärer Angewöhnungen und das Will-

kühnliche barocker Eigenheiten aus. Sie darf nur den Typus des kirchlichen Gesammtlebens als Darstellung einer ethisch-religiösen Persönlichkeit individuell ausgestalten.

§. 300.

Als ethisch-religiöse Gestalt erscheint das kirchliche Leben in der Darstellung christlicher Persönlichkeiten, die ihr Ziel in der Vollendung des Lebens in Gott, ihr bleibendes Vorbild in dem einzigen und allein vollendeten Mittler zwischen Gott und den Menschen, ihren Lebenstrieb in dem heiligen Geiste vermittelst der persönlichen Frömmigkeit haben und durch ihre wesentlich gleiche Beziehung auf Gott in Christo bei aller individuellen Lebensungleichheit doch als Glieder einer und derselben kirchlichen Lebensgemeinschaft auf einander in ursprünglich gleicher Berechtigung bezogen bleiben.

Kap. XI.

Die Organe des kirchlichen Lebens.

§. 301.

Auf der Grundlage wesentlicher Gleichheit vor Gott und ursprünglicher Gleichberechtigung der christlichen Persönlichkeiten entwickelt sich der Unterschied der Glieder der Kirche als ein secundärer und abgeleiteter vermittelst der Stellung, die sie als besondere Organe des kirchlichen Gesammtlebens einnehmen.

§. 302.

Das Bedürfniß der Kirche, sich für ihre Erhaltung und Ausbreitung in der Welt die geeigneten Werkzeuge in stetem Bereitsein zu beschaffen, begegnet sich hier mit dem allgemeinen Triebe des Lebens, seine innere Organisation auch äußerlich hervortreten zu lassen und durch das geordnete Zusammenwirken der gesonderten Organe die eigene Ausgestaltung zu vollbringen.

§. 303.

Die Bildung und Sonderung der Glieder der Kirche zu Organen des kirchlichen Lebens ist um dieser letzteren Bestim-

mung willen nothwendig eine ethiſche, zum Behufe kirchlicher Functionen auf Grundlage natürlicher und geiſtiger Begabung amtlich geordnet. Der Unterſchied der Organe iſt mithin ſelbſt weder ein bloß natürlich-organiſcher noch ein rein functioneller noch ein ſtreng perſönlicher, ſondern ein amtlich-kirchlicher.

§. 304.

Aus dem Begriffe des kirchlichen Amtes gewinnen wir demnach den des kirchlichen Organismus. So wie jenes nach dem Vorbilde Chriſti ein dreifaches iſt, nämlich:

a. ein Amt des Wortes, welches im Begriffe der Prophetie wurzelt und auf die völlige Verkündigung und Enthüllung des geoffenbarten Rathſchluſſes Gottes vom Heile der Welt geht;
b. ein Amt des Helfens, in der dienenden Liebe begründet und im Gehorſam bis zum hohenprieſterlichen Opfertode vollendet;
c. ein Amt des Regierens, aus Gottes Macht und zur Vollſtreckung ſeines heiligen Willens für die Vollendung ſeines Reiches:

ſo muß auch die Kirche als Leib Chriſti perſönliche Organe zur Vollſtreckung dieſes dreifachen Amtes in der Zeitlichkeit in ſich ausbilden und

1. zum Dienſt am Worte
2. zur Leiſtung der Hülfe
3. zur Führung des Regimentes

ordnungsmäßig zubereiten und aufſtellen.

§. 305.

Um der organiſchen Verbindung willen, welche die Aemter untereinander und mit, wie in der Perſon Jeſu Chriſti haben, muß auch die Erſcheinung dieſer Aemter in den kirchlichen Dienſten dieſes Verhältniß in mannigfachen Uebergängen an ſich ſelber darſtellen und ſelbſt in ſeinen perſönlichen Organen ausdrücken.

§. 306.

Ueber die Anordnung und Vertheilung der Ge-

ſchäfte unter die einzelnen Perſonen iſt hiermit jedoch noch nichts ausgeſagt. Die Beſtimmung hierüber iſt weder durch göttliche Stiftung feſtgeſtellt noch einfach aus dem Begriffe des kirchlichen Organismus herzuleiten. Sie fällt vielmehr unter die *ſocialen Anordnungen* der Kirche, wobei ſie mannigfach durch confeſſionelle Auffaſſung bedingt iſt, und hat deshalb im Anſchluſſe an die apoſtoliſchen Einrichtungen unter den Einwirkungen geſchichtlicher Verhältniſſe und unter dem Geſichtspunkte geſchäftlicher, den Anforderungen des Dienſtes entſprechender Zweckmäßigkeit nicht unbedeutende Veränderungen erleiden müſſen.

§. 307.

Der *Unterſchied* zwiſchen den mit kirchlicher Amtsführung und Dienſtleiſtung Beauftragten und den übrigen Gliedern der Kirche darf alſo weder als ein *ſpecifiſcher* noch als ein *fundamentaler* noch als ein *principieller* betrachtet werden. Er wird aber auch durch die Bezeichnung des *poſitiven* und des *natürlichen Klerus* nicht richtig ausgedrückt. Denn es wird zwar hierdurch einerſeits die falſche Entgegenſetzung von Klerus und Laienthum beſeitigt, die dem Begriffe der evangeliſchen Gemeinde widerſpricht, andererſeits der Irrthum der modernen Auffaſſung der Kirchendiener als bloßer Gemeindebeamten vermieden. Allein theils iſt der Ausdruck Klerus doch, ſelbſt wenn von ſeiner hierarchiſchen Abkunft abgeſehen wird, bei ſeiner Anwendung auf das geſammte kirchliche Beamtenthum mißverſtändlich, da er herkömmliche Bezeichnung nur für einen Theil deſſelben geworden iſt; theils iſt die Bezeichnung des Poſitiven und des Natürlichen aus ganz anderen als den kirchlichen Verhältniſſen hergenommen und trübt deshalb bei ſeiner unmittelbaren Anwendung auf das vorliegende Gebiet die Klarheit der Einſicht in das reine Sachverhältniß. Wir ſtimmen hier mit *Marheineke* gegen *Nitzſch* und deſſen Vorgänger.

§. 308.

Der Unterſchied unter den *kirchlich Beamteten* ſelbſt wird theils durch die *Qualität* der Aemter und Functionen theils durch den *Grad der Theilnahme* an ihnen beſtimmt. Die erſtere iſt durch die innere Natur der Sache gegeben, der

andere wird in seiner dienstlichen Beziehung kirchenregimentlich geordnet. Was sich hieran von Rangverhältnissen knüpft, das findet ebenso wie der Unterschied der Stände innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft seinen Grund und sein Verständniß lediglich in den socialen Einrichtungen und in den politischen Beziehungen der Kirche und erlangt in ihnen seine geschichtliche Nothwendigkeit und seine relative Berechtigung.

§. 309.

Erst innerhalb dieser socialen Einrichtungen und politischen Beziehungen der Kirche bildet sich der Begriff, Namen und Stand der Geistlichkeit als des Inbegriffes der kirchlichen Personen, welche zur Vollziehung der gottesdienstlichen Handlungen und zur Verrichtung bestimmter kirchenregimentlich vorgeschriebener Acte kirchenordnungsmäßig berufen und behufs des Eintritts in den ordo clericorum entweder cum oder sine titulo geweihet worden sind.

§. 310.

Auf demselben Grunde bewegt sich das corporative Verhältniß der Geistlichen in seinen inneren und äußeren Beziehungen und die persönliche und bleibende Verbindung des einzelnen Geistlichen mit einer bestimmten Gemeinde oder mit einem Complexe derselben. Es ist dies durchweg ein menschliches Rechtsverhältniß, welches von dogmatischen Voraussetzungen frei zu halten ist.

§. 311.

Auf Seiten des Gemeindelebens entwickelt sich erst innerhalb dieser Verhältnisse, aber gleichzeitig mit ihnen die Localgemeinde zur Parochie und die Verbindung derselben zu Diöcesen und zu deren kirchenregimentlicher Zusammenordnung in der gegliederten Verfassung einer bestimmten Confessions- und Landeskirche.

§. 312.

Der gefährliche Wahn, welcher die göttliche Stiftung der Aemter auf den Stand der Kirchenglieder überträgt, aus deren

Mitte die Personen für die dienstliche Vollziehung der Aemter hervorgehen, verwirrt den ganzen kirchlichen Organismus und vermengt die religiösen mit den socialen und politischen Beziehungen. Er nimmt für die letzteren dieselbe Auctorität wie für die ersteren in Anspruch und schwächt die Wirksamkeit des Amtes, indem er die geschichtlichen Grundlagen und Bedingungen seiner Erscheinung verkennt und verrückt. Während er das Ansehn der Träger und Organe des Amtes zu erhöhen meint, vermindert er den reellen Einfluß derselben durch ihre Isolirung. Zugleich bringt er die verschiedenen Stände in eine schiefe Stellung und in eine feindselige Spannung, weil er grundsätzlich wenigstens einen der Stände von aller Theilnahme an der Kirchenleitung ausschließen muß. Ein solches Verhältniß ist aber nicht bloß ein unglückliches und gefährliches, sondern auch an sich ein unwahres, weil es die ursprüngliche Gleichheit und Gleichberechtigung der Kirchenglieder principiell aufhebt und die Kirchengewalt, durch welche Christus sein königliches Amt in der gesammten Kirche fortsetzt, ohne Grund als ein von Christo an bestimmte Persönlichkeiten und deren Nachfolger übertragenes oder als an gewisse politisch bevorzugte Stände nothwendig geknüpftes vorstellt.

§. 313.

Die Organe des kirchlichen Lebens sind demnach theils allgemein-christliche, durch welche sich die Integrität der specifisch-religiösen Natur der Kirche unter der Leitung Christi durch seinen heiligen Geist in allem Wechsel der menschlichen Persönlichkeiten und der geschichtlichen Einrichtungen lebendig erhält und fortpflanzt, theils eigentlich kirchliche, durch welche die geschichtlichen Zustände der concreten Kirchengesellschaften mit jenem allgemeinen Leben der Kirche vermittelt werden.

§. 314.

Beiderlei Organe sind dem Obigen zufolge nicht Institute, Corporationen, Stände, sondern Personen, welche zu der ersteren Art der Organe gehören insofern sie wahre und lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi sind; und zu der anderen Art, insofern sie gemäß menschlicher Ordnung in bestimmten Amts-

verhältnissen zum Dienste der Kirche aufgestellt sind, mögen sie geistlichen oder weltlichen Standes sein.

§. 315.

Die Lehre vom status hierarchicus triplex der orthodoxen Dogmatiker hat ursprünglich nichts mit den später daran geknüpften Theorieen über die Berechtigung zum Kirchenregimente und über die Vertheilung der kirchlichen Functionen zu schaffen, sondern hat grade im Sinne, die kirchlichen Beziehungen der socialen Ordnungen der menschlichen Gesellschaft in ihrem göttlichen Grunde aufzuzeigen und stellt deshalb das göttliche Recht der Obrigkeit und der Familie dem des Kirchendienstes im engeren Sinne zur Seite.

Kap. XII.

Die Functionen des kirchlichen Lebens.

§. 316.

Vermittelst ihrer Organe vollzieht die Kirche die zu ihrem Leben erforderlichen Functionen, welche sie aus dem gemeinsamen Lebensgrunde stets neu hervorgehen läßt und durch welche sie sämmtliche Glieder, obschon in verschiedenem Maaße und in verschiedener Richtung, doch wirklich in die gemeinsame Lebensbewegung hineinzieht und auf concrete Weise für die kirchliche Auswirkung des Reiches Gottes in Thätigkeit setzt und darin erhält. Denn der Gemeinde inhärirt nicht bloß der Charakter des allgemeinen Priesterthums der Gläubigen, sondern ebensowohl der des allgemeinen Prophetenthums und der des allgemeinen Königthums.

§. 317.

Das gleiche Recht schließt aber auch die gleiche Beschränkung ein und hält nicht bloß das Mögliche und das Wirkliche auseinander, sondern bewahrt auch in dem Wirklichen den Unterschied des Potentiellen und des Actuellen und in dem letzteren wieder sowohl den der Qualität als des Grades.

§. 318.

Die wissenschaftliche Unterscheidung der Functionen darf ihren Ausgang weder von den Gegenständen dieser Functionen noch von ihrer Richtung auf dieselben noch von dem Umfange des Gebietes ihrer Wirksamkeit nehmen, sondern einzig und allein von der eigenthümlichen Beschaffenheit derselben; denn diese allein bleibt sich selbst gleich in der Mannigfaltigkeit jener Beziehungen und ist zugleich in sich deutlich und bleibend unterschieden bei der Gleichheit jener.

§. 319.

Ihrer Qualität nach unterscheiden sich nun die kirchlichen Functionen als

1. ordnende,
2. erziehende,
3. erbauende,

von denen jede das ganze Gebiet des kirchlichen Lebens umfaßt und durchwirkt. Es entstehen hierdurch zwar mannigfache Berührungen dieser Functionen untereinander, aber keine Vermischungen und keine Verwechselungen. Durch ihre qualitative Verschiedenheit wird vielmehr in der Berührung eine für den ganzen Lebensproceß nothwendige Wechselwirkung erzeugt und ein für die gesammte kirchliche Entwickelung heilsames Bewußtsein ihrer gegenseitigen Bedingtheit und Untrennbarkeit hervorgebracht.

§. 320.

Dem Begriffe der Kirche gemäß sind diese Functionen ethisch-organisirte Thätigkeiten. Es kann deshalb nicht bloß eine Theorie derselben geben, sondern die Erzeugung eines wissenschaftlichen Bewußtseins über ihr eigenes Wesen und über die Gesetze und Regeln der Auswirkung ihres Lebens gehört wesentlich selbst zur Lebensthätigkeit der Kirche als einer Gemeinschaft ethisch-religiös verbundener Persönlichkeiten. Die Darstellung dieser Theorie bildet den zweiten Theil der praktischen Theologie.

Zweiter Theil.

Theorie der kirchlichen Functionen.

Erster Abschnitt.

Theorie der ordnenden Thätigkeiten.

§. 321.

Der Begriff der ordnenden Thätigkeiten faßt alle die Functionen in sich zusammen, durch welche die Kirche als eine organisirte dargestellt, in der Fortbildung ihrer Organisation gesichert und innerhalb der aufgestellten Ordnungen in gesetzmäßiger Bewegung erhalten wird. Die Theorie derselben hat es deshalb zu thun:

1. mit der kirchlichen Verfassung,
2. mit der kirchlichen Gesetzgebung,
3. mit der kirchlichen Verwaltung.

Kap. XIII.

Theorie der kirchlichen Verfassung.

§. 322.

Die Theorie der kirchlichen Verfassung zerfällt in die Lehre

a. vom Kirchenregimente,
b. von der Gemeindeorganisation,
c. vom geistlichen Amte;

weil theils die Gesammtkirche, theils auch die Einzelgemeinde als eine organisirte zu betrachten ist und zwar beide in Bezug auf

die Durchdringung ihrer sittlich-religiösen und ihrer politisch-socialen Verhältnisse.

§. 323.

Das Kirchenregiment ist die menschliche Darstellung der Kirchengewalt, durch welche die Kirche als eine sociale Lebensordnung ihre Angelegenheiten dem kirchlichen Bekenntnisse gemäß eigenthümlich ordnet und verwaltet.

§. 324.

Das Subject der Kirchengewalt im kirchenpolitischen Sinne ist dieselbe Kirche, welche Object derselben ist. Dem Kirchenregimente können mithin der Art und dem Umfange nach keine anderen Befugnisse zugetheilt werden als die concrete Kirchengemeinschaft besitzt, welche sich unter dem bestimmten Kirchenregimente befindet. Der übliche Ausdruck „Kirchengewalt" empfängt zugleich hierdurch materiell und formell seine Begrenzung und der Grund des Mißverständnisses deckt sich auf, in welchem Moses Mendelssohn (über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783. S. 68) auf die Frage: was wird der Kirche für eine Regierungsform anzurathen sein? die Antwort gab: keine. Er hat die kirchenpolitische und die sittlich-religiöse Bedeutung des Regierens verwechselt.

§. 325.

In dem Gedanken der Kirchengewalt sind drei Momente enthalten, deren vereinzeltes und einseitiges Hervorheben bisher die Bildung eines dem vollen Begriffe entsprechenden evangelischen Kirchenregimentes verhindert hat, nämlich

1. das Moment der geistlichen Aufsicht und Leitung oder das episcopale,
2. das der obrigkeitlichen Regierung oder das gouvernementale,
3. das der Gemeidemitwirkung oder das presbyteriale Moment.

§. 326.

Wenn das episcopale Moment die beiden anderen nicht hervortreten läßt oder nicht als mitberechtigte anerkennt, so ent-

steht die hierarchische Form des Kirchenregiments. Diese hat sich in der doppelten Form des Papalsystemes und des Episcopalsystemes ausgebildet. Das letztere sucht zwar namentlich seit der Costnitzer Synode die päpstliche Gewalt durch die Macht allgemeiner Concilien zu brechen, ruht aber selbst auf dem falschen Gegensatze von Klerus und Laienthum und gründet die für die Bischöfe in Anspruch genommenen Rechte auf das mit der römischen Kirchenverfassung eng zusammenhängende kanonische Recht.

§. 327.

In Frankreich mit der Erinnerung an die Freiheiten und Rechte der gallikanischen Kirche und mit der Entwickelung des Jansenismus eng verbunden gab sich das Episcopalsystem einen Ausdruck in den vier Propositionen oder Declarationen des Gallikanischen Klerus 1682, welche auch jetzt noch von Bischöfen und Professoren der Theologie unterzeichnet werden müssen (Vuillefroy traité de l'administration du culte catholique. Paris 1842. p. 229). In Deutschland, wohin sich diese Auffassung durch das Werk des Niederländers *van Espen* jus ecclesiasticum universum. Col. 1702 fol. verbreitet hatte, gewann dies System seine vollständige wissenschaftliche Ausbildung durch den Weihbischof v. Hontheim in Trier, der unter dem angenommenen Namen *Justinus Febronius* de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis. Frcfrt. 1763—74. IV. T. in 4. schrieb. Theilweise durch die Josephinische Gesetzgebung für die Oestreichischen Erblande begünstigt ward dies System in der Emser Punktation 1786 reproducirt, als die Errichtung einer Nuntiatur in München 1785 die Selbstständigkeit der deutschen Erzbischöfe aufs Neue gefährdete, gewann aber unter den Stürmen der Revolution und bei dem Widerwillen der deutschen Bischöfe kein geschichtliches Leben und zuckt nur dann und wann wieder empor, wenn sich der Gedanke einer katholischen, aber vom päpstlichen Joche befreieten Kirche regt.

Bossuet **defensio declarationis celeberrimae etc. Luxemb. 1730. 2 voll. I, 21 seq.**

Reuchlin Geschichte von Port-Royal. 2 Bde. Hamburg 1839 seq. I, 378.

Leop. Ranke die römischen Päpste u. s. w. Berlin 1835 seq. III, 160.

§. 328.

Der gemeinschaftliche, aber beiden Formen dieses Systems wesentliche Irrthum ist der, daß nach Catech. Rom. II c. 7 angenommen wird, es sei auch die Handhabung der Ordnung in der Kirche von Christus den Aposteln Mtth. 18, 17 seq. übertragen und von diesen auf den Episcopat übergegangen, um die Gemeinde als den mystischen Leib Christi zu einem dem Herrn wohlgefälligen Opfer zu bereiten. Der Unterschied liegt in dem, was die Kirche im Anschluß an die scholastische, jedoch für den Inhalt der Kirchengewalt nicht erschöpfende Unterscheidung seit Thomas Aquinas zwischen potestas ordinis und potestas jurisdictionis die hierarchia jurisdictionis nennt. Nach der Behauptung des römischen Episcopalsystemes geht die päpstliche Gewalt nur über geistliche und zur Seligkeit gehörige Dinge, nicht über weltliche und zeitliche; und die erstere ist beschränkt durch die Rechte der allgemeinen Concilien, durch die von diesen gegebenen Kirchengesetze und durch die besonderen Einrichtungen der Nationalkirchen.

§. 329.

In der evangelischen Kirche hat der Name des Episcopalen in seiner Bedeutung und Anwendung mehrfach geschwankt. Bald verstand man darunter das ministerium verbi et sacramentorum, zuweilen noch in den symbolischen Büchern (apolog. conf. zu art. 28) potestas ordinis genannt, bald den Inbegriff der Personen und Befugnisse der Kirchenobern. Hinsichtlich des letzteren unterschied man zum Theil, wenigstens theoretisch, was den Bischöfen als Inhabern eines geistlichen Amtes nach göttlichem Rechte nothwendig zukomme von demjenigen, was ihnen als Kirchenobern vermöge ihrer kirchlichen Stellung und als eine mit dem Lehramte verbundene, wenn auch nicht unabhängig von der Kirche geübte Function verbleiben könne. Hierzu rechnete man das Recht der Ordination der Kirchendiener (Conf. Aug. art. 14. Art. smalc. P. 3. art. 10), das Recht der Einrichtung eines äußeren, geordneten Gottesdienstes (Conf. Aug. art. 15) und das Recht der Excommunication (art. 28). Dieses alles aber unterschied man wieder als potestas jurisdictionis und als gesellschaftliche Einrichtung von denjenigen Rechten,

welche die Bischöfe nach Ansicht der Reformatoren nur aus Verleihung des Staates geübt hatten z. B. die Ordnung der Verhältnisse der Kirche als äußerer Gesellschaft, die Verwaltung des Kirchengutes, die kirchliche Gerichtsbarkeit.

§. 330.

Zum Theil faßte man aber wieder alles, was die katholischen Bischöfe an kirchenregimentlichen Rechten besessen hatten, unter dem Namen des jus episcopale zusammen, betrachtete dasselbe während der Zeit des Widerstandes der Bischöfe gegen die Reformation als suspendirt bis zu einem künftigen definitiven Vergleiche und fingirte später eine angeblich in dem Passauer Vertrage und dem Augsburger Religionsfrieden vermöge des Devolutionsrechtes geschehene Uebertragung desselben an die christlichen Obrigkeiten, als welche an die Stelle der Bischöfe getreten seien und dieses von der Landeshoheit völlig verschiedene Recht gleich Depositären oder Nutznießern interimistisch durch besondere kirchliche Behörden auszuüben hätten. So bildete sich eine neue kirchenrechtliche Ansicht vom Episcopalsysteme, durch welches das factisch geübte und unter Beistimmung und mit Beihülfe der Reformatoren gebildete landesherrliche Kirchenregiment in der evangelischen Kirche zuerst durch *Matthias Stephani* tractatus de jurisdictione etc. Frcfrt. 1611 theoretisch begründet werden sollte.

§. 331.

Als die Widersprüche dieser Theorie offenbar wurden gründeten in näherem Anschlusse an Aeußerungen der Reformatoren spätere Schriftsteller nach dem Vorgange von *Reinkingk* tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico. Giess. 1619 die Berechtigung zur Wiederaufnahme der von der bischöflichen Jurisdiction und Usurpation freigewordenen Kirchengewalt auf den göttlichen Beruf der christlichen Obrigkeit zur Obhut über beide Tafeln des Gesetzes (Conf. Aug. art. 16) und beschränkten dieselbe auf die potestas externa, indem sie die potestas ordinis dem Lehramte überwiesen und auch für die Uebung jener dem Landesherrn als vornehmstem Gliede der Kirche und kraft göttlicher Anordnung zustehenden äußeren Gewalt

besondere kirchliche Behörden, für die Gesetzgebung den Beirath des Lehrstandes und zum Theil hierbei sowie bei der Berufung zum Lehrstande die Zustimmung der Gemeinden forderten.

§. 332.

Ehe sich jedoch diese Keime einer richtigen theoretischen Behandlung der Sache entfalteten und ehe die praktische Behandlung von den ihr noch anklebenden Unsicherheiten sich befreien konnte, bildete sich im Anschluß an die dogmatische Lehre von den drei kirchlichen Ständen (*Joh. Gerhard* loci theologici ed. Cotta. Tubing. 1762 seq. T. XII — XIV) eine Ansicht aus, welche den Landesherrn rücksichtlich der Lehre und Liturgie nur als den Vollstrecker der von dem Lehrstande ausgegangenen Festsetzungen betrachtete und ihn auch in dem äußerlichen Gebiete bei allen wichtigeren Verfügungen an die Einwilligung des Lehrstandes binden wollte, während er die Laien auf das Recht der Aneignung beschränkte. Juristischerseits ward diese Ansicht von *Benedict Carpzov* († 1666) jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis. Hanov. 1645 ed. nov. cum additamentis Beyeri. Lips. 1721 fol. ausgebildet; theologischerseits von *Johann Carpzov* († 1699) disputatio de jure decidendi controversias theologicas. Lips. 1695.

§. 333.

Eine in der Consequenz dieses Systemes entwickelte Verfassung würde eine reinbischöfliche sein, die auf den Grundsatz einer dem Lehramte, wenn nicht dem Lehrstande als solchem übertragenen Kirchengewalt gebauet wäre, aber bei dem Mangel eines göttlich geordneten Primates ihren kirchlichen Einheits- und Mittelpunkt entweder nur in einer bloß aus Geistlichen bestehenden Synode finden könnte oder um den Schwankungen der Majoritätsbeschlüsse zu entgehen für die gewöhnlichen Fälle an einen Kanon symbolischer Lehrbestimmungen gebunden wäre, für außerordentliche Fälle dagegen auf außerordentliche von Christo zu sendende Persönlichkeiten warten müßte. Jedenfalls wäre aber das Haupt des Lehrstandes als solches das Haupt der Kirche und der Summepiscopat des Landesherrn wäre für diese Verfassung nicht bloß eine Fiction sondern eine Absurdität.

§. 334.

In ihrer Reinheit wegen der nothwendigen und thatsächlichen Beziehung der evangelischen Kirche zum Staate unausführbar hat eine auf dieser Grundlage entstandene Verfassung in der halb hierarchischen halb politischen Mischform der anglikanischen Kirche eine Gestalt gewonnen, welche mehr geeignet ist zu warnen als zu locken, des Zerrbildes einer apostolischen Kirche der Irvingianer zu geschweigen.

§. 335.

Da das Wahre der Episcopalverfassung ohne das Irrige und Gefährliche derselben in anderen Verfassungsformen zu seinem Rechte kommen kann, so ist das theilweise Hindrängen auf ihre Einführung in der neueren Zeit mit Wachsamkeit, Vorsicht und Weisheit zu behandeln. Am gewandtesten bewegt sich innerhalb der episcopalen Auffassung Stahl (die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840); neuerdings auch Leo (Lehrbuch der Universalgeschichte. 3. Bd. 2. Aufl. Halle 1851). Gründlich haben dagegen Aem. Richter („die Grundlagen der Kirchenverfassung nach den Ansichten der Sächsischen Reformatoren" in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda 1840. Heft 3.) und Schenkel (Theol. Studien und Kritiken von Ullmann ꝛc. 1850) gezeigt, daß der Grundsatz einer dem Lehrstande übertragenen Kirchengewalt weder in der heiligen Schrift noch in den Bekenntnissen der Kirche noch in den Schriften der Reformatoren wirklich begründet ist.

§. 336.

Die Herstellung des bischöflichen Titels unter Friedrich I. von Preußen sowie später unter Friedrich Wilhelm III. (C. O. vom 18. Januar 1816. Herstellung der erzbischöflichen Würde durch C. O. vom 19. April 1820) und zu derselben Zeit in Nassau hat das Bedürfniß nach stärkerer Sonderung des politischen und des kirchlichen Momentes in dem landesherrlichen Kirchenregimente freilich nicht befriedigen können, weil die mit diesem Titel ausgezeichneten General-Superintendenten durchaus nur Organe des landesherrlichen Kirchenregi-

mentes waren (C. O. vom 7. Juni 1829). Aber die Einführung einer bischöflichen Verfassung als solcher, selbst wenn sie von den Prätensionen der Hochkirchlichen frei erhalten und von den Ungehörigkeiten der Vorschläge in Bunsen's Verfassung der Kirche der Zukunft. Hamburg 1844 gereinigt würde, entspricht weder den Verhältnissen der Gegenwart noch dem Bedürfnisse der evangelischen Kirche.

Nicolovius die Bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche. Königsberg 1834.

id. Geschichte der bischöflichen Würde in der evangelischen Kirche. Allg. Kirchenzeitung 1837. Nr. 19—22.

§. 337.

Die evangelische Kirche hat sich nicht im Gegensatze, sondern nur im Unterschiede vom Staate zu entwickeln und braucht sich bei Anerkennung des Factums, daß die Verfassung der evangelischen Kirche in Deutschland fast überall das jus episcopale des Landesherrn seit der Reformationszeit zu seiner Grundlage hat (Richter Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851) nur vor den falschen Theorieen der Begründung desselben und vor den irrigen daraus gezogenen Schlüssen zu hüten, um das Moment des Episcopalen zu seiner rechtlichen Geltung zu bringen. Die große Bedeutung dieses Momentes liegt in der Hervorhebung der eigenthümlichen Lebensordnung der Kirche und in der Macht der kirchlichen Individualität und gesalbten Persönlichkeit.

(von Kamptz) Ueber das Recht der Regenten in der evangelischen Kirche in Deutschland. Berlin 1828.

§. 338.

Eine andere falsche Theorie und eine andere irrige Consequenz ist mit dem Factum des landesherrlichen Kirchenregiments verknüpft worden durch die einseitige Betonung des zweiten Momentes im Begriffe der Kirchengewalt, wodurch aus dem Obrigkeitlichen allmählig das Christliche verschwand oder wenigstens das Landesherrliche sich in das Territoriale verwandelte und das Kirchliche im Staatlichen unterging.

§. 339.

Sehen wir von den außerhalb des christlichen Gebietes entstandenen Anschauungen ab, wie sie sich mit großer Bestimmtheit bei *Spinoza* (tractatus theologo-politicus c. 19) aussprechen, so läßt sich nicht verkennen, daß diese Richtung ursprünglich im Kampfe gegen hierarchische Anmaßungen des Lehrstandes und in der Opposition gegen ein das staatliche Recht und die Bedeutung des Territoriums verkennendes Rückgreifen auf römische Institutionen sich entwickelte und daß sie den gesunden Gedanken einer nothwendigen Einheit der staatlichen und der kirchlichen Ordnung zur Sicherung der Einheit des menschlichen Lebens in sich trug. Aber schon bei *Hugo Grotius* de imperio summarum potestatum circa sacra. Paris 1646, dessen Grundsätze in Deutschland von *Ziegler* de juribus majestatis. Viteb. 1681 vertheidigt wurden, zeigt sich, wie diese Einheit nur abstract genommen und ganz auf die Seite der Staatsmacht gelegt ward. Noch deutlicher spricht sich in den Schriften von Thomasius (vom Rechte eines Fürsten in Mitteldingen. Halle 1695. Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten 1696. Vindiciae juris majestatici circa sacra. 1699. Recht evangelischer Fürsten in Kirchensachen 1713) die Ansicht aus, daß die Gewalt des Landesherrn über die Kirche zwar keine Gewalt in Sachen der Lehre sei, vielmehr die Duldung auch des bekenntnißwidrigen Glaubens zu gewähren habe, daß sie aber in den äußeren Angelegenheiten, Ceremonieen und Gebräuchen eine unbedingte zum Zwecke der Aufrechthaltung des Friedens sei und in ihren Anordnungen nur durch die Regeln der Klugheit beschränkt werde.

§. 340.

Wie sehr demnach diese Gewalt in keinem Sinne als eine ecclesiastica potestas sondern nur als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt betrachtet werden konnte und wie sich die Besorgniß vor einer Kirche als eines Staates im Staate durch die scharfe und klare Polemik gegen das Episcopalsystem hindurchzieht, das ergiebt sich vollständig aus *Just. Henn. Böhmer* de jure episcopali principum evangelicorum. Hal. 1712 und besonders aus dem praeloquium de systemate universali juris ca-

nonici vor T. V. seines Jus eccles. Protest. ed. 3. Hal. 1763. Als den Lebenskreis der Kirche betrachtet dieser den inwendigen Glauben und das Gewissen und beschränkt deshalb alles kirchliche Regiment, weil menschliche Gesetze das Innere des Menschen nicht umwandeln können, auf die äußere Ordnung der kirchlichen Thätigkeiten, bezeichnet aber in dieser Hinsicht (ratione ordinis et adiaphororum) dasselbe nicht als bloße generalis inspectio, sondern als die Befugniß auch specialissima zu ordnen. Und zwar soll der Fürst dies Recht vi imperii ausüben und als pars imperii sub qualitate seculari, non ecclesiastica, also nicht als eine bloß in Folge seines Territorialrechts ihm zugefallene kirchliche Gewalt.

§. 341.

Die innere Unmöglichkeit einer bloß äußeren und doch über sämmtliche Ordnungen der Kirche sich erstreckenden Gewalt tritt besonders da hervor, wo er dem Landesherrn auch das Recht zuschreiben muß über Glaubensartikel zu entscheiden, sobald der Zustand des Staates wegen der aus den Streitigkeiten hervorgegangenen Unruhen dies verlange (Jus parochiale. ed. 6. Hal. 1760. c. 3. sect. 1. §. 19 sed ob tranquillitatem necessitas saepe extorquet talem legem a principe, per quam alteram opinionem publice doceri prohibet, alteram eligit. Und c. 1. sect. 2. §. 32. adeoque haec tantum necessaria est, quoties status reipublicae ex his concertationibus scissus et turbatus hoc urget et postulat.) Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß Hobbes in seinen unter den Eindrücken des Elendes eines aus religiösen Reibungen entstandenen Bürgerkrieges geschriebenen Buches Leviathan s. de civitate ecclesiastica et civili (der kirchliche und bürgerliche Staat. Halle 1794) das System der Unumschränktheit der kirchlichen Gewalt in seiner Ausdehnung auch auf die geistlichen Beziehungen bis zum völligen Cäsareo-Papat entwickelt; oder daß das Territorialsystem in seiner abstracten Consequenz bis zur absoluten Negation der Kirche getrieben werden kann, wie von Schmitthenner (das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen. Berlin 1838) geschehen ist, während Christ. Gottfr. Janj (die wahre evangelische Kirche in Grundzügen des evangelischen Kirchen-

rechts. Adorf 1836) darauf die Vertheidigung des kirchlichen Idiotismus gründet.

§. 342.

Eine neue Wendung hat dies System durch die speculative Philosophie empfangen, soweit dieselbe dem Staate die Bestimmung gegeben hat, die concrete Darstellung der ganzen Sittlichkeit zu sein und sich in allmählicher Läuterung zum Gottesreiche. zu verklären; mehr territorialistisch gehalten von Marheineke die Reform der Kirche durch den Staat. Leipzig 1844, mehr idealistisch von Rich. Rothe die Anfänge der christlichen Kirche I. Wittenberg 1837 und Theologische Ethik. Wittenberg 1848 seq. 3 Bde. Theils ist hierdurch den Begriffen Kirche und Staat ein ihnen nicht zukommender Sinn eingelegt, theils die individuelle Lebensordnung beider Institutionen verkannt worden, wenn auch die der Kirche eigenthümliche Aufgabe nicht mehr gradezu auf den Staat übertragen ward.

§. 343.

Am besonnensten drückt sich der fromme Verfasser der durch v. Moser herausgegebenen Vertrauten Briefe über die wichtigsten Grundsätze und auserlesenen Materien des protest. geistlichen Rechtes Frankf. 1771 aus, welcher im 11ten Briefe bekennt „daß er die kirchliche Gewalt evangelischer Landesherrn zwar bloß auf den Besitz gründe, letztere aber auch durch eine nach gegenwärtigen Umständen beinah unumgängliche Nothwendigkeit zu coloriren suche." Er schließt den Brief mit den denkwürdigen Worten: „denn keine weltliche auch heydnische Obrigkeit hat jemals dem Reiche Christi so viel geschadet, als die Oberhand einer unbekehrten Clerisey."

§. 344.

Eine rein und consequent auf der Grundlage des Territorialsystemes errichtete Kirchenverfassung ist ebenso unausführbar gewesen, wie eine reinbischöfliche Verfassung. Wie die letztere den Staat zum Diener und Executor der Kirche erniedrigt haben würde, so hätte durch die andere der Staat die Kirche als solche in sich aufgehoben. Es hat deshalb nur zu vorüber-

gehenden Ansätzen und Versuchen in dieser Richtung kommen können, wie in Preußen durch die C. O. vom 16. Decbr. 1808, durch welche die Aufhebung der Consistorien der lutherischen und des Kirchen-Directoriums der reformirten Kirche verfügt und die oberste kirchenregimentliche Leitung einer Abtheilung im Ministerium des Innern übergeben ward. Schon 1815 wurden jedoch durch C. O. vom 30. April die Consistorien in den Provinzen hergestellt und 1817 durch C. O. vom 3. Novbr. ein eigenes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gebildet. Aber die falschen Anschauungen von einer in der Vermischung der Kirchen- und der Staatsbehörden darzustellenden Einheit der Kirche und des Staats wirkten noch lange verderblich darin nach, daß die Oberpräsidenten als solche die amtlichen Vorsitzenden der Provinzial-Consistorien waren und daß durch die Dienstinstructionen vom 23. Octbr. 1817 und 31. Decbr. 1825 der vergebliche Versuch gemacht ward, den Geschäftskreis der Consistorien und der Regierungen nach dem Gesichtspunkte einer Trennung des Innern und des Aeußern zu reguliren.

§. 345.

Durch eine Verbindung der in den erwähnten beiden Systemen enthaltenen lebenskräftigen Elemente ist die Consistorial-Verfassung entstanden. Wie verschieden auch die Ansichten über den Rechtsgrund des landesherrlichen Kirchenregiments sich entwickeln mochten, die Thatsache stand fest, daß die von den Reformatoren anerkannte Berechtigung der Regenten, dem christlichen Leben Ordnung und Frieden zu schaffen, sich zuerst in Sachsen 1527 mittelst der Kirchenvisitationen geltend machte; daß sich daran unmittelbar 1528 die Bestellung von Superintendenten knüpfte; daß 1538 ein aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetztes Consistorium für die Ehesachen errichtet; und endlich auf Grundlage eines von den Wittenberger Theologen 1538 ertheilten Gutachtens das Consistorium zu Wittenberg 1542 als landesherrliche Behörde für die obere Aufsicht und Verwaltung, für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und für das kirchliche Strafamt gestiftet ward, von wo aus sich dann die Verfassung auch der übrigen lutherischen Landeskirchen in Deutschland in den Grundzügen gleichmäßig

entwickelt hat, aber in der Entwickelung selbst überall stehen geblieben ist.

Moser von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankf. 1773.
(Feuerbach) Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche. Nürnberg 1823.

§. 346.

Zunächst mußte das territoriale Element ein drückendes Uebergewicht auch unbeabsichtigt gewinnen, da nicht bloß das aus Theologen und weltlichen Geschäftsmännern bestehende Collegium seine Instruction vom Landesherrn empfing, sondern auch dem Regenten jura reservata verblieben waren, deren Uebung durch unmittelbar vortragende Behörden vollzogen ward, welche meistens die obersten Landesbehörden selbst und nur selten besondere Kirchenräthe waren, wie in Würtemberg nach der C. O. von 1559 und später in Sachsen, wo durch C. O. von 1580 diese Einrichtungen den Würtembergischen genau nachgebildet wurden (Weber Systematische Darstellung des Sächsischen Kirchenrechts. 5 Bde. 2te Aufl. Leipz. 1843. Th. I. S. 280.). Durch diese jura war der landesherrlichen Gewalt die Gesetzgebung sammt der in ihr enthaltenen Organisationsgewalt, das Dispensationsrecht und die Verleihung der Verwaltungsämter übergeben; und hierunter war Einzelnes noch der persönlichen Entschließung des Regenten vorbehalten.

§. 347.

Als nun im Laufe der Zeit das Territorialsystem theoretisch und praktisch zu größerer Geltung kam, haben sich demnach auch die Consistorial-Verhältnisse selbst wesentlich geändert und die Zusammensetzung und Stellung, wie die Befugnisse dieser Behörden sind nicht etwa auf das durch ihre Idee bestimmte Maaß zurückgeführt, sondern meistens auf eine der Idee der Kirche und dem Principe der Reformation nicht entsprechende Weise beschränkt worden, abgesehen von den Veränderungen, die unter Landesherrn von fremder Confession eintreten mußten. Zwar hatten sich im Herzogthum Preußen die Bischöfe als unmittelbare Lenker und Aufseher des kirchlichen Lebens unter der Auctorität der Regenten erhalten, weil sie sich der reformatorischen Be-

wegung lebendig angeschlossen hatten; und zu dem Churfürsten von Sachsen stand der Bischof von Naumburg eine kurze Zeit lang in einem ähnlichen Verhältnisse. Allein schon 1584 hörte das bischöfliche Amt auch in Preußen auf und nur in Lübeck und alternirend in Osnabrück gab es noch auf der Grundlage des Westphälischen Friedens evangelische Bischöfe, diese jedoch außer allem Zusammenhange mit dem Regiment der Kirche.

§. 348.

Hierzu kam der üble Umstand, daß auch in der Organisation des geistlichen Standes, in der Behandlung seiner gemeinsamen Angelegenheiten, in der Geschäftsführung des kirchlichen Dienstes, in der gesammten kirchlichen Verwaltung ein *Zurücktreten des episcopalen Elementes* immer deutlicher ward und daß es fast ganz an jener *Organisation der Gemeinde* fehlte, welche derselben eine Mitwirkung am Kirchenregimente in dem durch das Princip der Reformation geforderten und von den Reformatoren ihr zuerkannten Umfange ermöglicht und gesichert hätte.

§. 349.

Ein Rückgang auf die Befugnisse der Gemeinde überhaupt findet sich nun zwar in einem dritten Systeme, dem sogenannten *Collegialsysteme*. Aber dasselbe hat sich nicht bloß im Gegensatze gegen die beiden anderen gebildet und dadurch von Grund aus selbst eine einseitige Richtung empfangen, sondern es hat auch mit Beseitigung des specifischen Begriffes der Kirche die Gemeinde vornämlich nur als eine Gesellschaft betrachtet theils mehr im bloß socialen, theils im ethisch-religiösen Sinne. Es betrachtet die einzelnen Glieder der Kirche d. h. einer auf der Grundlage gleicher Berechtigung errichteten Gesellschaft (collegium aequale) als die Träger der Kirchengewalt, welche deshalb diese jura collegialia auch auf den Landesherrn übertragen können und dieses zur Zeit der Reformation factisch gethan haben sollen. Eine scharfe Scheidung zwischen den dem Landesherrn an sich zustehenden Rechten und der Kirchengewalt ist die Hauptstärke dieses Systemes, während es die ebenfalls wichtige Lehre von der Gleichheit aller Kirchenglieder dadurch wesentlich entstellt, daß

es dieſe Gleichheit aus einem Geſellſchaftsvertrage ableitet und die Gemeinde als eine Allheit einzelner Glieder betrachtet, denen als ſolchen die Dispoſition über die Kirchengewalt zuſtehe.

§. 350.

Auf der Grundlage der von *Samuel Pufendorf* de habitu religionis ad vitam civilem. Brem. 1687 noch ſchwankend und mit anderen Anſchauungen vermiſcht ausgeſprochenen Anſichten hat beſonders Chriſtoph Matthäus Pfaff in ſeinen Origines juris eccles. Tüb. 1719, in mehreren den ſpäteren Ausgaben (die beſte 1759) angehängten Diſſertationen und beſonders in ſeinen „Akad. Reden über das ſowohl allgemeine als proteſtantiſche Kirchenrecht. Tüb. 1742. 2te Ausg. 1753.“ dies Syſtem entwickelt, dem ſich dann beſonders ſeit *Georg Ludwig Böhmers* principia juris canonici. Gött. 1762. 7te Ausgabe durch Schönemann 1802 und v. Mosheim's Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten, mit Anmerk. herausg. durch v. Windheim 1760 neu bearbeitet durch Günther. Leipz. 1800 viele Kirchenrechtslehrer angeſchloſſen haben und welches auch in Pacificus Sincerus (Schleiermacher) über das liturgiſche Recht evangeliſcher Landesfürſten. Gött. 1824 erſcheint, wogegen Marheineke über die wahre Stelle des liturgiſchen Rechts. Berlin 1825 zu vergleichen iſt.

§. 351.

Eine auf die Conſequenz dieſes Syſtemes gegründete Verfaſſung iſt eben ſo unmöglich, wie bei den früher geſchilderten Syſtemen. Denn aus demſelben Rechtsgrunde, aus welchem die Uebertragung der Kirchengewalt auf den Landesherrn durch dies Syſtem gerechtfertigt wird, könnte nicht bloß unter veränderten Umſtänden der Zurückfluß derſelben in den Schooß der Gemeinde als ſolcher hergeleitet, ſondern auch für dieſe die Befugniß gefolgert werden, den Verband der Gemeinden unter einander aufzuheben, das geiſtliche Amt und deſſen Befugniſſe den Gemeindebeſchlüſſen zu unterwerfen, ja die Gemeinde in ihre Elemente zu zerſetzen und das Geſchick der Kirche den unzuverläſſigen Stimmen gleichberechtigter Urwähler Preiszugeben d. h. die Kirche aufzulöſen. Die Verfaſſung würde deshalb ſchwanken zwiſchen

den Bildungen des Independentismus und Congregationalismus auf der einen und den Experimenten der freien Gemeinden auf der andern Seite.

§. 352.

Verbindet sich dagegen das Wahre dieses Systemes mit dem des Episcopalsystemes, so entsteht eine Form, die unter geschichtlichen, ihrer Bildung günstigen Umständen eine große Lebenskraft und Widerstandsfähigkeit gegen fremde Elemente entwickelt hat, nämlich die reine Presbyterial- und Synodal-Verfassung. Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die dem Staate gegenüber vollkommen selbstständige, nur dem Majestätsrechte desselben unterworfene Kirche das Regiment von den Gemeinden selbst durch das Organ der aus Geistlichen, Laienältesten und Diakonen zusammengesetzten Presbyterien und über diesen durch die aus den Pfarrern und abgeordneten Aeltesten gebildeten Synoden bekenntnißmäßig führen läßt. Der Beruf des Presbyteriums ist es, die reine Lehre zu erhalten, durch Ermahnungen und Ausübung des christlichen Strafamts dem Laster zu wehren, für die Armen Sorgfalt zu tragen und dem Gottesdienste seine Ruhe und Würde zu sichern. Conf. Gall. art. 29 Belg. 30. Helv. posterior 31 bei *Niemeyer* collectio confessionum in ecclesia Reform. Lips. 1840.

Discipline des églises réformées de France. Heidelb. 1711. *Soulier* statistique des églises réf. de France. Paris 1828.

§. 353.

Die ersten Spuren dieser Verfassung finden sich in Straßburg, wo sie durch den Franzosen Farel wahrscheinlich nach dem Vorbilde Waldensischer Gemeinden eingerichtet wurden (Kirchhofer das Leben Wilhelm Farels. 2 Bde. Zürich 1831 seq.). Vollständig entwickelt wurde sie jedoch erst durch Calvin, der die Genfer Kirche 1536 unter unmittelbarer Einwirkung Farel's organisirte. Von Straßburg und Genf aus verbreitete sie sich dann nach Frankreich, Schottland, England und durch aus England geflüchtete Reformirte an den Niederrhein, endlich im Anfange des 18ten Jahrh. auch in das Nördliche Deutschland. Ueber die Verschiedenheiten dieser Verfassung s.

Miller und Lorimer Geschichte, Wesen und Vorzüge der Presbyt. Verfassung; übersetzt v. Hellmar. Halle 1849.

M. Goebel Geschichte des religiösen Lebens in der Rheinisch-Westphälisch evangelischen Kirche I. Coblenz 1848. II, 1. 1852.

Weber geschichtliche Darstellung des Calvinismus in Frankreich. Heidelb. 1836.

Cunitz **considérations historiques sur le développement du droit ecclesiastique protestant en France. Strasb. 1840.**

Gemberg die Schottische Nationalkirche. Hamb. 1828.

von Oven die Presbyterial- und Synodal-Verfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark. Essen 1829.

§. 354.

Der Vorzug dieser Verfassung besteht in der Freiheit der Bewegung in dem individuellen Lebensgebiete der Kirche und in dem innigen Verbande der Gemeindeglieder, ihr Nerv in der Bekenntnißtreue und Strenge der Kirchenzucht, ihr Mangel in der abstracten Scheidung von Staat und Kirche. Diese letztere entspricht so wenig dem deutschen Geiste, daß die, eine durchaus republikanische Verfassung enthaltenden, Schlüsse der Homberger Synode vom J. 1526, bei denen besonders Franz Lambert von Avignon thätig war (Baum Franz Lambert von Avignon. Straßburg und Paris 1840), selbst auf dem Boden der Hessischen Kirche keine Wurzel geschlagen haben und daß die nach Deutschland verpflanzte Presbyt. Synodal-Verfassung daselbst fast überall die wesentliche Veränderung erlitten hat, daß sie dem Episcopalrechte der Landesherrn eine Stelle einräumen mußte.

§. 355.

Es fehlt deshalb nicht an geschichtlichen Anknüpfungen für die weitere Entwickelung der Verfassung einer evangelischen Landeskirche auf der Grundlage einer Verbindung der Consistorial- mit der Synodal- und Presbyterial-Verfassung, wie dieselbe z. B. in den Provinzen Rheinland und Westphalen seit dem 5ten März 1835 sich bestimmter zu bilden begonnen hat. Vgl. Snethlage die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen Westphälisch-Rheinischen Kirchenordnung. Leipz. 1837. 2te Ausg. Bielefeld 1850. Diese Bildungen haben einen tieferen Grund als den Wunsch dadurch der Union

eine größere Ausdehnung und einen festeren geschichtlichen Anhalt und Ausdruck zu geben. Sie sind in dem Principe der evangelischen Verfassung selbst gegründet, welche sämmtlichen Momenten der Kirchengewalt ihre eigenthümliche Stelle im Organismus des Regimentes zu gewähren hat und deshalb jene bisher gesonderten Verfassungen, die in ihrer Sonderung disparate Grundlagen und sich widersprechende Principien hatten, nicht etwa stückweise aneinanderschieben und wie Schwabe in Darmstadt (Grundzüge einer constitutionellen Kirchenverfassung 1832) eklektisch verbinden, sondern durch einen Umbildungsproceß ineinanderarbeiten und namentlich dem episcopalen Elemente im Anschluß an das Institut der General-Superintendenten noch eine größere Entwickelung verschaffen muß.

§. 356.

Die Behauptung (Guerike Allg. christl. Symbolik Lpz. 1839 S. 572), daß der lutherischen Confession nur die eine und der reformirten nur die andere Verfassungsform eigne, wird geschichtlich mehrfach widerlegt. Einerseits ruhet auch nach Zwingli's Ansicht das Regiment zwar bei der Gemeinde, aber die Gemeinde wird durch die christliche Obrigkeit vertreten, welche die äußere kirchliche Ordnung festzusetzen berechtigt und verpflichtet ist (*Zwingli* de eucharistia in Opp. ed. Schuler et Schulthess T. III. P. I. p. 337. Hundeshagen die Conflicte des Zwinglianismus, Lutherthums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche. Bern 1842 S. 36 seq. 322 seq.), wie denn auch deutsch-reformirte Gemeinden unter evangelischen Landesherrn das consistoriale Element in ihre Verfassung schon vor den neuesten Unionsmaaßregeln, wenn gleich in schwankenden Grenzen, in ihre Verfassung aufgenommen haben (Jacobson Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Prov. Rheinland und Westphalen. Königsb. 1844 S. 174 seq. 259 seq. 354 seq.). Andererseits war das Institut der Aeltesten mit besonderer Beziehung auf Kirchenzucht den Reformatoren keineswegs fremd. Im Sendschreiben an die Nürnberger 1540 heißt es im Corpus Reformatorum ed. *Bretschneider* III, 965.: Restituetur et excommunicatio, non ut ante in litibus rerum profanarum, sed de judiciis manifestis, adhibitis in hoc judicium senioribus in qualibet ec-

clesia. Und *Melanchthon* de abusib. emend. sagt daselbst IV, 542.: nec liceat soli pastori ferre sententiam excommunicationis sine ulla decuria judicum aut nemine adhibito ex honestioribus viris suae ecclesiae. Ut enim vocantur haec judicia ecclesiae, ita sunt plures adhibendi, ut Paulus voluit. Tyrannis est inimica ecclesiae. Auch haben sich Presbyterien und Synoden (Jacobson S. 207 seq. und Urkunden-Sammlung S. 242 seq,) unter den Lutheranern in Cleve und Mark schon im 18ten Jahrh. gebildet, obgleich unter dem entschiedensten Einflusse der Reformirten.

***Nettelbladt* de tribus systemat. in Opp. Hal. 1783.**

Höfling Grundsätze evangel. lutherischer Kirchenverfassung. 2te Aufl. Erlang. 1851.

Klamerides über die Nothwendigkeit und zweckmäßigste Einrichtung einer Verbindung der Consist. Verf. mit der Presbyt. und Synodalordnung. Quedlinb. und Leipz. 1841.

Meine Schrift: Die gegenwärtige Noth der evang. Kirche Preußens. Pasewalk 1843.

§. 357.

Eine solche Fortbildung der Verfassung setzt aber nothwendig eine Organisation der Gemeinden voraus, weil nur die organisirte Gemeinde die im Principe der evangelischen Kirche begründete und von den Reformatoren in ihrem Rechte anerkannte Theilnahme an der Ordnung ihres Lebens thätig ausüben kann; denn in der Kirche gilt nicht der Einzelne als solcher, sondern nur als Glied eines Ganzen.

***Dav. Blondell* tractatus de jure plebis in regimine ecclesiastico im Anhange an *Hugo Grotius* de imperio summarum potestatum etc. ed. 2.**

§. 358.

Die Gemeinde hat ein unbestreitbares Recht der Theilnahme an jeder Veränderung der Lehrvorschriften, der Gottesdienstordnung, der Verfassung. Dies Recht hat aber bisher entweder ganz in seiner Ausübung geruht, indem man aus dem Stillschweigen der Gemeinde auf ihre Zustimmung schloß oder die Vertreter der Gemeinde in deren bürgerlichen Angelegenheiten zugleich als die Vertreter auch der kirchlichen Beziehungen be-

trachtete; oder es ist nur kümmerlich entwickelt worden, weil man das Recht der Gemeinde durch deren Pfarrer gesichert achtete, denen man gewöhnlich überließ, sich über die Gesinnung und Stimmung der Gemeinden zu informiren und auf dieselbe lenkend einzuwirken. In dieser Beziehung bedarf die Kirche einer aus ihr selbst hervorgegangenen Vertretung der Gemeinde in deren Verhältniß zum Kirchenregimente.

§. 359.

Diese Vertretung wird sich am zweckmäßigsten an eine stehende Einrichtung anschließen, welche der Gemeinde selbst in Bezug auf ihre Local-Verhältnisse zu ihrem Gedeihen nothwendig ist, sowohl hinsichtlich ihrer äußeren Zusammensetzung als ihrer inneren Zusammenfassung. Auch die Anfänge dieser Organisation haben sich zum Theil völlig wieder verloren, indem die Kirchenvorsteher in wesentlicher Beziehung nur zur Vermögens-Verwaltung stehen; zum Theil sind sie nur dürftig entwickelt und zaghaft in Verbindung mit halben Maaßregeln zur Einführung von Gemeinde-Kirchenräthen wieder aufgenommen worden.

§. 360.

Die inneren Gemeindebeziehungen sind doppelter Art; solche in denen die Gemeinde als Corporation und solche, in denen sie als religiöse Gemeinschaft thätig ist. Die Organisation wird deshalb auch in doppelter Richtung vor sich gehen müssen; einmal mehr von der Gemeinde, das anderemal mehr vom Pfarrer aus. Die eine Art wird den Charakter der Repräsentation, die andere den der Diakonie an sich tragen. Die eine wird kirchliche Gemeindebehörden, Convente, Presbyterien erzeugen, die andere Kirchendiener und Pfarrhelfer mit amtlichem Charakter zum Unterschiede von den Helfern, welche der freien Privatthätigkeit und dem kirchlichen Vereinsleben angehören.

§. 361.

Da die Gemeinde als eine christliche das geistliche Amt für ihr eigenes Dasein voraussetzt und als eine kirchlich organi-

sirte das Pfarramt als ihren ordnungsmäßigen Einheits- und Mittelpunkt in sich hat, dieses Amt aber wesentlich für den Dienst der Gemeinde geordnet ist, so bildet das Pfarramt auch den Knotenpunkt, in welchem sich beide Richtungen der Gemeindeorganisation zusammenfassen. Der Pfarrer ist der geborne Repräsentant der Gemeinde und zugleich der erste Diener der Kirche an der Gemeinde.

§. 362.

Der Pfarrer ist deshalb auch der natürliche Vorsteher des Collegiums, in welchem die Gemeinde-Repräsentanten oder Aeltesten und die Pfarrhelfer oder Diakonen sich zugleich befinden, ja in vielen Fällen dieselben Personen sein können z. B. für die kirchliche Armen- und Krankenpflege, für die Uebung der Kirchenzucht, für manche Verwaltungsgeschäfte. In den Fällen dagegen, welche eine Wahrnehmung weltlicher Rechte erheischen, tritt zweckmäßiger eine Sonderung ein, die auch innerhalb der Gemeindeorganisation dem Patrone verstattet, die ihm gebührende Stelle bei der Vermögensverwaltung, bei der Veränderung der Parochialverhältnisse und der Stolgebühren, in Bauangelegenheiten u. s. w. zu finden.

§. 363.

Die Parochialeintheilung gehört dem öffentlichen Rechte an und kann deshalb durch Privatwillkühr, also auch durch Verjährung, nicht verändert werden. Die Parochie ist der bestimmte kirchliche Bezirk, worin die Glieder einer concreten Gemeinde unter Leitung eines Parochus bei einander wohnen. Nach der Regel entscheidet über die Zugehörigkeit das Domicil; auch schon der längere Aufenthalt, wenn er sich auf ein bestimmtes Verhältniß gründet, wie bei Studirenden, Zeitpächtern, Dienstboten. An Vagabunden verrichtet der Geistliche, in dessen Sprengel sie sich grade befinden, die Functionen. Ob und welche Exemtionen vom Pfarrzwange stattfinden bestimmen die Landesgesetzgebungen mit Rücksicht auf das statutarische und Gewohnheitsrecht. Der Name parochus ist neueren Ursprungs und nicht mit Chr. Baur (über den Ursprung des Episcopates. Tüb. 1837. S. 76) von *πάροχος* = *παρανύμφιος* herzuleiten. In

den Quellen finden sich dafür die Ausdrücke presbyter, presbyter parochianus, parochialis presbyter, rector, rector ecclesiae, parochialis ecclesiae curatus, plebanus, persona.

E. Seitz das Recht des Pfarramts der katholischen Kirche. Regensb. 1840.

Just. Henning Böhmer jus parochiale. ed. 6. Hal. 1760.

§. 364.

Da im Begriffe des Patronates eine Schutz- und Schirmherrschaft liegt, die oft mit großen Opfern und bedeutenden Leistungen verbunden ist, so kommen demselben nicht bloß Ehrenrechte, sondern auch materielle Rechte, Privilegien und dergleichen zu, deren einseitige Aufhebung eine Rechtsverletzung enthielte, welche schwer auf die Gemeinde selbst zurückfallen würde. Der Name patronus kommt erst im 9. Jahrh. vor; früher war der Name senior, senior saecularis gebräuchlich. Im Orient legte die weltliche Gesetzgebung des 6. Jahrhunderts dem Stifter einer Kirche das Recht bei, dem Bischofe einen Geistlichen zur Anstellung an der letztern in Vorschlag zu bringen. Für das Abendland besitzen wir aus dem 5. Jahrh. ein vereinzeltes Zeugniß, daß ein Bischof, der in einer fremden Diöcese eine Kirche stiftete, den Kleriker für dieselbe zu ernennen berechtigt war. Vielleicht ist gleichzeitig das Präsentationsrecht der Laien in Bezug auf die von ihnen gestifteten Kirchen auch vorhanden gewesen. In Spanien erlosch dies Recht mit der Person des Stifters; für dessen Nachkommen blieb nur das Recht der Aufsicht über die Vermögensverwaltung. Im Frankenreiche dagegen knüpfte sich das Patronatrecht an den Boden und verband sich mit den Lehnsverhältnissen. So haften auch in Deutschland die meisten Patronate am Grundbesitz.

H. L. Lippert Versuch einer historisch-dogmatischen Entwickelung der Lehre vom Patronate nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. Gießen 1829.

Hellmar der Patronat nach Preußischem Landes- und Provinzial-Recht. Elberfeld 1850.

Klee das Patronatrecht und die landesherrliche Kirchenverfassung. Berlin 1851.

§. 365.

Das Patronatrecht enthält nach seinem vollen Umfange

das Präsentationsrecht, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, das Recht auf Alimente und gewisse Ehrenrechte und wird ursprünglich durch Fundation erworben, wozu die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes gehört. Die erectio s. institutio beneficii konnte nach dem kirchlichen Rechte stets nur in Verbindung mit einer entsprechenden dotatio geschehen.

§. 366.

Eine Aufhebung des Patronates selbst in Bezug auf das Besetzungsrecht kirchlicher Stellen und eine unbedingte Rückgabe des Wahlrechts an die Gemeinden wäre, von allem Uebrigen abgesehen, bei dem jetzigen Zustande der Gemeinden, eine vermessene Gewaltthat von unberechenbaren Folgen. Es ist überhaupt fraglich, ob auch unter günstigeren Verhältnissen eine Reife des Urtheils und eine sittliche Stärke in den Gemeinden vorauszusetzen ist, welche die Gefahren einer Wahlagitation gegen die Mißgriffe und Mißstände einer Patronatsentscheidung verschwinden ließe. Bei fortgeschrittener Organisation der Gemeinde wird jedoch der letzteren eine positivere Mitwirkung als bisher bei der Pfarrbesetzung zu gewähren sein. (Pucha Einleitung S. 138 seq.). Luther legte anfangs (de instituendis ministris ecclesiae ad Senatum Pragensem und „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen und abzusetzen") die Wahlen für das Pfarramt ganz in die Hände der Gemeinden. Aber der Mangel einer Organisation der letzteren und die Unruhen des Bauernkrieges (Förstemann Urkundenbuch zur Geschichte der Reformation Th. 1. S. 266 seq.) ließen die Ansicht entstehen, daß in dem Berufe des Landesherrn zur äußern Ordnung der Kirche auch das Recht und die Pflicht zur Bestellung frommer Hirten für die Gemeinden liege (Corpus Reformat. III, 251). Diese den Obrigkeiten zugeschriebenen Verleihungsrechte nahmen nun die Natur der Patronatrechte an; und den Gemeinden blieb nur das Recht der Einwendung gegen Person, Lehre und Wandel der Vocirten oder Präsentirten. Dabei wurden die bestehenden Patronatrechte anerkannt, weshalb sich auch hie und da selbst ein Wahlrecht er-

halten hat, ja zuweilen ein solches auf Grundlage von Friedensverhandlungen über das gegenseitige Verhältniß der Confessionen neu begründet worden ist (Richter Lehrbuch des K. R. §. 170).

§. 367.

Das von Christo selbst angeordnete geistliche (Lehr- oder Bischofs-) Amt hat die religiöse Pflege der Gemeinde nach allen ihren Richtungen durch Lehre, Sacrament und Seelsorge als einen Dienst an, in und mit der Gemeinde zu vollziehen. In der Conf. Aug. art. 7 (cfr. apolog. art. 14) heißt es ausdrücklich: sic autem sentiunt, potestatem clavium s. potestatem episcoporum juxta evangelium potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelium, remittendi et retinendi peccata et administrandi sacramenta.... Porro secundum evangelium seu ut loquuntur de jure divino nulla jurisdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae sine vi humana, sed verbo.

§. 368.

Zur Uebernahme dieses Amtes gehört für jeden einzelnen Fall die rechtmäßige Berufung. Conf. Aug. art. 14: de ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. Durch diese tritt der Vocirte in die besonderen, auf Grundlage allgemeiner Verhältnisse menschlichgeordneten und durch die verschiedenen Staats- und Kirchen-Gesetzgebungen modificirten Rechte und Pflichten der Geistlichen ein (Luthers Werke von Walch Th. 5. S. 1509).

§. 369.

Zu den Rechten der Geistlichen gehören die jura stolae d. h. das Recht der Gebührenerhebung nach einer bestimmten Taxe für gewisse Amtsverrichtungen, deren Verwandlung in freie Liebesgaben keineswegs durch das evangelische Princip gefordert wird, deren Umwandlung in ein fixirtes Einkommen aber ebenso

sehr zu wünschen und allmählich herbeizuführen ist, als der Versuch das Einkommen aus den liegenden Grundstücken und die Real-Abgaben in eine feste Rente zu convertiren beharrlich abzuweisen ist; ferner die Freiheit vom Heerdienst und von der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften, bei Gemeindelasten insbesondere von persönlichen Leistungen und Diensten. Die frühere Immunität von öffentlichen Abgaben und Steuern, sowie der privilegirte Gerichtsstand ist in neuerer Zeit durch die Staatsgesetzgebungen vielfach beschränkt oder ganz aufgehoben worden.

Grellmann kurze Geschichte der Stolgebühren. Göttingen 1785.
Fertsch das Beichtgeld in der protestantischen Kirche, seine Entstehung und die Nothwendigkeit seiner Abschaffung. Gießen 1830.
Tittmann über die Fixirung der Stolgebühren und des Schulgeldes. Leipzig 1831.
Birnbaum die rechtliche Natur des Zehnten. Bonn 1831.
Kühlenthal Geschichte des deutschen Zehnten. Heilbronn 1837.
Göschl über den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Aschaffenburg 1837.
Die Besteuerung der kirchlichen Stiftungen und die künftige Ablösungsordnung für dieselben. Denkschrift von dem Comite der Stettiner Pastoralgesellschaft. Stettin 1851.
Funk die Immunitäten ꝛc archäologisch-kirchenrechtlich untersucht. Grimma 1852.

§. 370.

In Bezug auf die Pflichten der Geistlichen fordern die Kirchenordnungen ein dem Lebensberufe entsprechendes sittliches Verhalten, Zurückgezogenheit von bürgerlichen Geschäften, Vorsicht in der Theilnahme an erlaubten öffentlichen Vergnügungen, Einfachheit und Anstand in der äußeren Erscheinung, ohne in die Einzelnheiten der gesetzlichen Feststellungen des canonischen Rechtes über das decorum clericale sich zu verlieren.

§. 371.

Hinsichtlich des besonderen Amtes besteht mit Recht neben der Residenzpflicht die Verpflichtung zur persönlichen Abwartung des übertragenen Amtes, woraus die Nothwendigkeit der Nachsuchung des Urlaubs und der Stellvertretung folgt, und die Verpflichtung zur Beschränkung der amtlichen Verrichtungen auf den zugewiesenen Dienstkreis, zu dessen Ueberschreitung für

jeden einzelnen Fall ein Dimissoriale erforderlich ist, welches gegen Erlegung der Stolgebühren nicht verweigert werden darf, da der kirchlichen und der bürgerlichen Ordnung hierdurch Genüge geschieht, ein innerer Unterschied im geistlichen Amte aber nicht besteht, durch welchen die Uebertragung verhindert würde. Der ausschließliche Vorbehalt der Confirmation für die Superintendenten (Flügge Geschichte des teutschen Kirchen- und Predigtwesens. 2 Bde. Bremen 1800. Th. 2. S. 406) ist deshalb dem evangelischen Begriffe des kirchlichen Lehramts widersprechend.

§. 372.

Beim Eintritte in das erste Amt empfängt der Diener des Wortes die Ordination als die feierliche Beglaubigung, daß derselbe nach der Ueberzeugung der Kirche die zu einem Lenker des kirchlichen Lebens einer Gemeinde erforderlichen Eigenschaften besitze, und als die feierliche Ertheilung des Rechtes zur Spendung der Sacramente und zur gültigen Vollziehung aller kirchlichen Handlungen. Zuweilen ersetzt der Besitz der theologischen Doctorwürde den Mangel der Ordination (Ledderhose Kurhessisches Kirchenrecht; neu bearbeitet von Pfeiffer. Marburg 1821. S. 288). Diese selbst verleihet aber, obgleich sie eine kirchliche Segnung und Weihe ist, weder übernatürliche Gaben, durch welche der Eintritt in einen mit der Heilsvermittelung betrauten, von den gemeinen Mitgliedern der Kirche specifisch verschiedenen Priesterstand vermittelt würde, noch einen unauslöschlichen Charakter, obgleich sie bei Amtsveränderungen nicht wiederholt wird, worin Walter (Lehrbuch des K. R. §. 199) mit Unrecht eine Anerkennung des character indelebilis findet; noch hat sie verschiedene Stufen in sich für verschiedene Aemter, Amtsverrichtungen und Würden. Hierin ist ein durchgreifender Gegensatz der evangelischen und der römischen Kirche ausgesprochen.

Erfch und Gruber Allgemeine Encyclopädie. Art. Ordination von Laspeyres.

§. 373.

Die Verfügung zur Ordination steht natürlich dem Kirchenregimente zu; die Vollziehung derselben kann aber durch jeden Geistlichen, der den Auftrag dazu empfangen hat, gesche-

hen, im Nothstande selbst durch einen Laien. Das specielle Kirchenrecht bestimmt, ob die Vollziehung der Ordination zu den Amtsgeschäften der Superintendenten gehört oder durch eines der geistlichen Mitglieder des Consistoriums geschehen soll; desgleichen ob und wo es ein Recht städtischer Ministerien ist wie oft in Hannover (Schlegel Kur-Hannoversches Kirchenrecht. 5 Bde. Hannov. 1801—6. Bd. 2. S. 404. 417) und wo es den theologischen Facultäten zusteht, wie früher in Helmstädt (Ledderhose l. c. S. 288). Jedenfalls muß die Ordination vor versammelter Gemeinde geschehen unter Handauflegung und gemeinschaftlichem Gebete in Assistenz benachbarter Geistlichen und wird passend mit dem Genusse des heil. Abendmahls verbunden. Ein von Luther entworfenes Formular, woran sich die älteren Kirchenordnungen meistens anschlossen, findet sich in seinen Werken (Walch. Ausg. Bd. 10. S. 187 seq.)

§. 374.

Die Ordination zu empfangen gebührt nach dem Obigen auch den ständigen Vicaren, aber nicht mit derselben Sicherheit des Rechtes den zu unbestimmter und temporärer Aushülfe angenommenen Candidaten des Predigtamtes, noch weniger den letzteren als solchen. Würde aber die Candidatur zu einem kirchlichen Amtsverhältnisse erhoben, so verstände sich die Ordination hier, wie bei der Aussendung von Missionaren von selbst.

§. 375.

Die wirkliche Besitznahme des Amtes wird durch die Introduction bezeichnet, welche ordnungsmäßig durch den Superintendenten geschieht und in ihrer Form durch die Kirchenordnungen näher bestimmt wird. Ob die Ablegung des Amtseides am zweckmäßigsten mit ihr verbunden werde oder bei der Ordination geschehen müsse oder vor der letztern bei den kirchlichen Behörden, ja ob etwa die Ordination selbst mit der Introduction in engster Verbindung am passendsten vor der Gemeinde stattfinde, an welcher der Geistliche zu wirken bestimmt ist, wie in Sachsen nach der Verordnung vom 5. Octbr. 1835, darüber hat es stets verschiedene Ansichten und Verordnungen ge-

geben. In der katholischen Kirche wird noch jetzt bei der Ordination und der Uebertragung der niedern Kirchenämter der Eid des Gehorsams geleistet. Die Bischöfe und Erzbischöfe legen jetzt (früher die erstern den letztern) den Eid in die Hände des vom Papste zur Consecration delegirten Bischofes ab. Hierbei ist zu bemerken, daß die römische Kirche 7 ordines hat, von denen der höhere immer die niedern voraussetzt, weil eine promotio per saltum irregular machen würde. Ostiarien, Lectoren, Exorcisten, Akoluthen bilden die 4 ordines minores s. non sacri; Subdiakonen, Diakonen, Priester die 3 ordines majores s. sacri. Erst die Priesterweihe giebt die Ermächtigung und Befähigung zur Darbringung des Opfers und ist ein Sacrament, während die Ordinationen vom Subdiakon abwärts meistens nur als sacramentaler Ritus bezeichnet werden. Das volle sacerdotium jedoch wird erst auf denjenigen übertragen, der auf gesetzliche Weise zum Hirten einer bestimmten Diöcese berufen ward, und geschieht durch Consecration. Bald nach dem 7. Lebensjahre ist die Tonsur und der Eintritt in den niedrigsten ordo möglich. Zur Erlangung des Episcopates ist das 30. jetzt erforderlich.

§. 376.

Da die Ordination auch sine titulo d. h. ohne Beziehung auf ein besonderes Amt möglich ist, aber den Eintritt in das Amtsverhältniß überhaupt in sich schließt, so dürfte sich auch die Eidesleistung mit ihr verbinden müssen; und da die Eidesleistung überhaupt eine religiöse, obzwar keine rein kirchliche Handlung ist, in diesem Falle sich aber zugleich auf ein kirchliches Verhältniß bezieht, so ist für die Trennung derselben von der Ordination und für ihre Verlegung ins Consistorium kein Grund vorhanden. Introduction und Ordination bleiben aber wohl passender gesondert, da sich die erstere wiederholen kann, die letztere aber nicht, mithin der Zweck einer Verbindung dieser beiden Handlungen nicht überall erreicht werden könnte. Auch bezieht sich ja die erstere auf das Verhältniß des Geistlichen zu einer einzelnen Gemeinde, die andere auf das zur Gesammtkirche.

§. 377.

Zur Erwerbung eines Kirchenamtes fordert das evan-

gelische Kirchenrecht auf Grundlage des canonischen Rechtes von den Bewerbern:

1. Integrität ihres Rufes, in welcher Beziehung über das Impediment der unehelichen Geburt früher viel gestritten ward, weil Schnaubert (Grundsätze des K. R. 3. Aufl. Jena 1805. §. 87) und Wiese (Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Leipz. 1799. Grundsätze u. s. w. zuerst. Göttingen 1793) die Anwendbarkeit der Vorschriften des canonischen Rechtes für diesen Fall auch in der evangelischen Kirche behaupteten.

2. ein canonisches Alter, worüber die ältern Kirchenordnungen nur allgemeine Bestimmungen geben und die Entscheidung über die individuelle Befähigung den Consistorien überlassen, während später durch Observanz gewöhnlich die Großjährigkeit als canonisches Alter angesehen und zum Theil gesetzlich bestimmt worden ist. In Sachsen gilt das 21., in Hannover für Pfarrämter das 30. Lebensjahr.

3. genügende wissenschaftliche Vorbereitung und praktische Qualification, zu deren Ermittelung schon die ältern Kirchenordnungen eine genaue Prüfung vorschreiben, die zweckmäßig geordnet wird in ein examen pro candidatura s. pro licentia concionandi und ein examen pro munere s. pro ministerio, welches durch ein colloquium für gewisse Fälle zu ergänzen ist. Mit Recht hat man auf Grund der heil. Schrift dabei gefordert nach der confessionis sinceritas, nach der docendi dexteritas, nach der morum integritas.

4. ausreichende Gesundheit und Freiheit von störenden Leibesgebrechen;

5. die Unentgeltlichkeit der Verleihung;

6. die Zustimmung der Gemeinde, welche nach unserem Dafürhalten bis zur positiven Mitwirkung zu erheben ist. Endlich wird durch manche Landesgesetzgebungen

7. der Indigenat gefordert oder die Nachweisung des erworbenen Bürgerrechts, woraus begriffswidrige Beschränkungen entstanden sind, die sich in ihrer Allgemeinheit nicht aus dem Majestätsrechte rechtfertigen lassen.

§. 378.

Der Verlust eines Kirchenamtes kann geschehen:

1. durch Versetzung in ein anderes Kirchenamt, wozu die Zustimmung des Geistlichen erforderlich ist und grundsätzlich im Interesse des kirchlichen Wohles geschehen muß;

2. durch freiwillige Emeritirung, bei welcher dem in Ruhestand Versetzten die Rechte des geistlichen Beamtenstandes verbleiben und aus den Amtseinkünften noch eine gewöhnlich durch Observanz und Gesetz regulirte, seltener durch Uebereinkommen mit dem Amtsnachfolger bestimmte Einnahme erwächst (ein victalitium oder Leibgeding s. Würtemb. K. O. von 1559), zweckmäßiger aber durch eine aus besonderen Fonds zu entnehmende Pension zu beschaffen wäre;

3. durch unfreiwillige Emeritirung, welche von Amtswegen verfügt wird und dann mit Recht eine geringere Pension nach sich zieht, wenn sie unter dem Gesichtspunkte der Strafe vollzogen wird und an die Stelle der früher gebräuchlichen Versetzung auf eine sogenannte Pönitenzpfarre tritt, welche Versetzung mit Recht in Sachsen schon 1763, in Preußen durch C. O. vom 27. April 1830 abgeschafft worden ist, weil sie, die nur eine Strafe für den Geistlichen sein sollte, eine solche für die unschuldige Gemeinde ward;

4. durch Absetzung in Folge richterlichen Erkenntnisses über gemeine oder über Amtsvergehen, mag dieses Erkenntniß nach einer Generaluntersuchung von den Consistorien gesprochen werden, die dann nach erfolgter Remotion des Schuldigen vom Amte denselben zur Specialuntersuchung dem weltlichen Richter übergeben; oder mag die Eröffnung und Beendigung der Untersuchung von dem weltlichen Richter geführt werden, welcher dann der kirchlichen Behörde nur amtliche Nachricht zunächst zur Verfügung der Suspension und Einleitung der interimistischen Verwaltung, dann von dem Ausfalle der Untersuchung zu geben hat. Die Degradation, die vor der Vollstreckung des Urtheils zu geschehen pflegt, wenn ein Geistlicher wegen eines gemeinen Vergehens mit einer Leibes- oder Lebensstrafe belegt wird, fiele besser weg, da sie eine reale Bedeutung nur in der katholischen Kirche hat.

5. durch Entlassung vom Amte, wozu die kirchliche Behörde aus Rücksichten der Disciplin befugt sein kann gegen einen

Geistlichen, der von der Instanz losgesprochen ist oder sich durch einen Reinigungseid von der Strafe befreiet hat.

6. durch freiwillige Verzichtleistung auf das geistliche Amt, welche mit dem Verluste aller Rechte des geistlichen Beamtenstandes verbunden ist, die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde voraussetzt und nicht zum Besten eines Dritten zugelassen werden darf.

§. 379.

Die Bewerbung um eine bestimmte Stelle steht nicht im Widerspruche weder mit dem Glauben an die specielle Providenz oder mit der aufrichtigen und demüthigen Hingebung an die göttlichen Führungen noch mit den Forderungen der heiligen Schrift oder der evangelischen Kirche an die Diener des Wortes; wohl aber sind Eigennutz, Eitelkeit und selbstsüchtige Beweggründe ernstlich zu bekämpfen und idealistische Vorstellungen und schwärmerische Hoffnungen ebenso sorgfältig zu überwachen als die zurückhaltende Aengstlichkeit einer falschen Schaam und das Widerstreben einer düstern Weltbetrachtung, welches nicht zu verwechseln ist mit wahrer Bescheidenheit und heiliger Scheu vor dem hohen Berufe.

Häfeli über das Anhalten und Bewerben um Predigerstellen. Leipzig 1787.

Kap. XIV.

Theorie der kirchlichen Gesetzgebung.

§. 380.

Die kirchliche Gesetzgebung ist ein Ausfluß derselben Kirchengewalt, durch welche das Kirchenregiment in der Kirche bestellt wird und hat mit ihr denselben Umfang und dieselben Schranken. Ihre eigenthümliche Aufgabe besteht darin, aus der Substanz des kirchlichen Lebens die Rechtsnormen hervorzutreiben, welche die Entwickelung des kirchlichen Lebens ordnen und die verfassungsmäßige Ausübung der kirchlichen Gesellschaftsrechte sichern.

§. 381.

Die kirchliche Gesetzgebung hat deshalb ihre unverrückbare Grundlage an der heil. Schrift, ihre unmittelbare Voraussetzung in dem bisherigen Rechtsbestande, ihren nächsten Zweck in der Ausgleichung der fortschreitenden Lebensbewegung in deren neuen Bedürfnissen und gerechten Forderungen mit den alten Satzungen und mit den stehenden Formen des geltenden Rechtes, ihr höchstes Ziel in der Darstellung des ewigen Rechtes im menschlichen Gesetze.

§. 382.

Im klaren Unterschiede von jener Gesetzgebung über kirchliche Dinge, welche ein Ausfluß der Landeshoheit ist und z. B. die corporativen Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften, die persönlichen Rechte der Kirchenglieder und Kirchendiener, die Besteuerung der Kirchengüter betrifft, beschränkt sich die kirchliche Gesetzgebung als solche auf die mit dem Kirchenzwecke in unmittelbarer Verbindung stehenden Verhältnisse, nimmt aber für diese die volle Autonomie in Anspruch.

§. 383.

Eine unmittelbare Folge der Anerkennung dieses Sachverhältnisses ist die Einsicht, daß zu dieser kirchlichen Gesetzgebung im engern Sinne weder die politischen Stände, Kammern, Parlamente als solche befähigt noch die Träger des landesherrlichen Kirchenregimentes oder des geistlichen Amtes für sich ausreichend sind, sondern daß das Princip der evangelischen Kirche, weil diese unter Christi Auctorität und seines heiligen Geistes Leitung sich selbst als das Subject der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, eine positive Mitwirkung der organisirten Gemeinde auch an dieser kirchlichen Lebensthätigkeit in organischer Verbindung mit den beiden anderen Factoren verlangt.

§. 384.

Die moralische Verpflichtung und die geschichtliche Observanz, kraft welcher die von dem Kirchenregimente ausgehende Gesetzgebung sich auf den Beirath von Gliedern des Lehramtes und sachverständiger, namentlich rechtskundiger Laien stützte und die Zustimmung der Gemeinden voraussetzte oder nach-

träglich einholte, muß sich demnach in das verfassungsmäßige Recht des officiellen Zusammenwirkens verwandeln.

§. 385.

Da die Idee der Kirche als eines Leibes Christi mit lauter lebendigen, zum Leben des Leibes zusammenwirkenden Gliedern eine biblische ist, so läßt sich erwarten, daß sich in allem kirchlichen Verhandeln der apostolischen Zeit auch der Grundsatz der Gemeinschaft und Brüderlichkeit deutlich zeigen werde, ohne daß eine schematisirte Organisation vorhanden gewesen wäre mit formellen Festsetzungen darüber, wer das Recht der letzten Entscheidung und Verfügung habe. So zeigen es auch die heiligen Urkunden. Das Bewußtsein der göttlichen Einsetzung von Aposteln und Lehrern in der Kirche 1 Cor. 12, 28, denen das Evangelium von Gott anvertrauet ist 1 Thess. 2, 4 und die Gewißheit der göttlichen Anordnung und Leitung für jeden einzelnen Fall act. 13, 2. 20, 28 und fast in jedem Anfange eines Briefes ausgesprochen, ist auch da vorhanden, wo nicht von einer unmittelbaren oder durch die persönliche Erscheinung Christi bewirkten Berufung, sondern von einer menschlichen Wahl und Bestätigung die Rede ist. Timotheus und Titus von Paulus gewählt und in ihr Amt verordnet heißen ebensowohl Knechte Gottes und Apostel Jesu Christi *Κατ' ἐπιταγὴν θεῦ* 1 Tim. 1, 1. Tit. 1, 1, wie Paulus sich *κλητὸς ἀπόστολος διὰ θελήματος θεῦ* und Petrus (1 Petr. 1, 2) sich Apostel Jesu Christi *κατὰ πρόγνωσιν θεῦ πάτρος* nennt. Und wie sehr die Apostel und die von ihnen verordneten *πρεσβύτεροι καὶ ἐπίσκοποι* als die Leitenden in der Gesammtkirche und in den einzelnen Gemeinden erscheinen, so ist doch nirgends ein Ausschluß der Gemeinde von der Theilnahme an dieser Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten sichtbar. Vielmehr wird act. 1, 15 die ganze Jüngerschaar in Jerusalem bei der Ernennung des Matthias zum Apostel zugezogen; act. 6, 1 seq. wählt die Gemeinde die 7 Diakonen und führt sie den Aposteln zur Weihe vor, und 2 Cor. 8, 19 erscheint die Gemeinde als activ thätig bei der Verordnung von Apostelgehülfen. Aehnlich sind die Ausdrücke und Verhältnisse in den ersten Jahrhunderten.

A. Ritschl die Entstehung der altkatholischen Kirche. Bonn 1850.

§. 386.

Als das geeignete Mittel zu einem organischen Zusammenwirken der drei berechtigten Factoren in der Gesetzgebung hat man von jeher die Synode (den Send) erkannt, welche durch Abgeordnete aus sämmtlichen zur Theilnahme an der Gesetzgebung Berechtigten zu bilden ist, weil ein Erscheinen in Masse nicht bloß unmöglich und unnöthig, sondern auch begriffswidrig ist.

§. 387.

Soll dies Mittel seinem Zwecke entsprechen d. h. soll die Synode etwas anderes sein als eine Commission zur Begutachtung vorgelegter Fragen und Entwürfe, soll sie ein lebendiger Theil der kirchlichen Verfassung sein, so muß sie regelmäßig in gesetzlich festgestellten Zeiträumen zusammentreten unter Leitung der Organe des Kirchenregimentes mit dem verfassungsmäßigen Rechte, nicht bloß die von dem letzteren vorgelegten Gegenstände zu berathen und darüber durch Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen, sondern auch das Wohl der Kirche betreffende Anträge an die Kirchenobern zu richten.

§. 388.

Die durch Majorität gefaßten Beschlüsse sind jedoch der Natur des kirchlichen Lebens gemäß für die Minorität nicht präjudicirlich und hindern um so weniger ein Geltendmachen der Ansicht der letzteren, als diese Beschlüsse ihrem Begriffe nach keine Entscheidungen sind sondern vota, welche das Verhältniß der Ansichten in der Versammlung feststellen und mit ihren Motiven versehen an das Kirchenregiment gehen, durch dessen Bestätigung erst die zu Gesetzen umgebildeten Verhandlungen der Synoden die Rechtskraft empfangen und von welcher Stelle aus auch die Publicatiou geschieht.

Ullmann die Geltung der Majoritäten in der Kirche. Hamburg 1850.

§. 389.

Bei ungelöster Differenz der Ansichten innerhalb der Synode oder zwischen den Synodalvoten und den Ansichten der

kirchlichen Regierung ist ein verfassungsmäßig festzustellender modus der weiteren Verhandlungen und des Rückganges an die Synode nothwendig, weil sonst die Theilnahme derselben an der Gesetzgebung illusorisch wird. Es gehört eine verfassungsmäßige Bestimmung hierüber wesentlich zu der dem Organismus der Kirche entsprechenden Gliederung der Körperschaften, welche innerhalb der ihnen zustehenden Befugnisse gesetzliche Anordnungen über die Regulirung der kirchlichen Lebenserscheinungen zu treffen haben. Es findet hierbei nicht eine Uebertragung politischer Einrichtungen und constitutioneller Formen auf das kirchliche Gebiet statt, sondern es erzeugen analoge Verhältnisse nur auf sonst ganz verschiedenen Grundlagen analoge Bedürfnisse und deshalb der Form nach verwandte Mittel der Befriedigung.

Röder Grundzüge der Politik des Rechtes. I. Heidelb. 1837.

§. 390.

Zur gründlicheren Verarbeitung des Materiales und zur gewisseren Berücksichtigung der vorhandenen Bedürfnisse von dem Standpunkte concreter Anschauungen aus ist es zweckmäßig, daß die Synode sich selbst durch verschiedene Stufen hindurch entwickelt von dem kleinsten Kreise der Diöcesan-Synode aus durch die Provinzial-Synode hindurch bis zur General-Synode unter der Voraussetzung, daß die niedere Stufe zu der höheren aus sich deputirt und daß zu der untersten die Gemeinde ihre Abgeordneten aus dem Gemeinde-Kirchenrathe wählt.

§. 391.

Aus demselben Grunde ist es auf den höheren Stufen nicht bloß ersprießlich, sondern wegen der inneren Verbindung der kirchlichen Interessen mit den wissenschaftlichen Fragen und mit den bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnissen nothwendig, daß die Landes-Universitäten aus ihrer theologischen und juristischen Facultät Deputirte senden. Und da nicht bloß die kirchliche und die politische Gesetzgebung sich vielfach berühren, sondern der Staat als solcher ein wesentliches Interesse an den Verhandlungen der kirchlichen Gesetzgebung hat, so würde

die Anwesenheit eines landesherrlichen Commissarius zur Vereinfachung mancher Verhandlungen wie zur Aufklärung in vielen Fragen dienen und im Interesse der Kirche wie des Staates liegen. Daß ein solcher Commissarius kein Stimmrecht in der Synode haben könnte, aber für gewisse Fälle ein veto haben müßte, liegt im Begriffe seiner Stellung.

§. 392.

Der Vorsitz dürfte am zweckmäßigsten auf den verschiedenen Stufen dem Superintendenten, dem General-Superintendenten, einem Mitgliede der obersten Kirchenbehörde verfassungsmäßig übertragen werden, da die Präsidenten der kirchlichen Provinzial- und Landesbehörden vorzugsweise Organe des landesherrlichen Kirchenregimentes sind und an der Spitze der kirchlichen Verwaltung stehen; und da die unter den bisherigen Verhältnissen für eine Wahl sprechenden Gründe bei einer begriffsmäßigen Umbildung der Verfassung wegfallen.

§. 393.

Durch die gesetzliche Stelle, welche diese Synoden im Organismus der kirchlichen Verfassung haben, durch die beschließende Theilnahme derselben an der kirchlichen Gesetzgebung und durch die active Mitwirkung der Gemeinden unterscheiden sich diese Synoden sowohl von den sonstigen Conferenzen und Institu ten zur Förderung brüderlichen Verkehrs und wissenschaftlich-kirchlichen Lebens, als von den bisherigen bloß klerikalischen Synoden.

§. 394.

Die Synoden sind zwar nicht, wie J. Feßler (über die Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden. Insbruck 1849) behauptet, kirchliche Einrichtungen göttlichen Ursprungs zu dem Zwecke, um alle wichtigen und schwierigen Angelegenheiten der Kirche durch die von dem Herrn mit der Kirchengewalt Betrauten in gemeinschaftlicher Berathung zu verhandeln und dadurch die kirchliche Eintracht und Einheit zu sichern. Aber es ist doch urkundlich nachgewiesen, daß die Päpste von Victor I. bis Benedict XIV. und Pius IX. herab stets auf Abhaltung

namentlich der Provinzial-Synoden gedrungen und daß die Allgemeinen und die Provinzial-Concilien über regelmäßige Abhaltung von Synoden die bestimmtesten Vorschriften gegeben haben, denen gemäß die Provinzial-Synoden vom 4ten bis 7ten Jahrh. jährlich zweimal, von da bis zum 15ten Jahrh. jährlich wenigstens einmal, von da bis zum Tridentinischen Concil wenigstens alle drei Jahr einmal sich versammeln sollten. Für die Diöcesan-Synoden läßt sich seit dem 6ten Jahrh. die Entwickelung einer Theilnahme an der gesetzgebenden Thätigkeit, jedoch in untergeordneten Kreisen, nachweisen. Sie werden von da ab in den Acten der größeren Concilien erwähnt, haben aber dort der Natur der katholischen Kirche gemäß eine ganz andere Bestimmung, als wir denselben zugewiesen wünschen. Sie sollten nämlich *nach* den Provinzial-Synoden gehalten werden, um deren Beschlüsse und andere Belehrungen des Bischofes zu vernehmen. Bei Abstimmungen gab die Stimmenmehrheit eine Entscheidung, der selbst der Erzbischof sich fügen und sie in seinem Namen bekannt machen mußte, wobei ihm aber das Rechtsmittel der Appellation an den Papst frei stand. Diejenigen, welche entscheidende Stimmen hatten, unterschrieben mit der Formel definiens subscribo; diejenigen, welche nur berathende Stimmen hatten, unterzeichneten consentiens subscribo. An einer Belebung der Synoden wird in der römisch-katholischen Kirche Deutschlands mächtig gearbeitet.

Schmid die Bisthums-Synode. 2 Bde. Regensb. 1851.

§. 395.

Von der gesetzgebenden Thätigkeit der Kirche sind nach dem Obigen zwar diejenigen Angelegenheiten auszuscheiden, welche dem bürgerlichen Leben als solchem angehören und der Gesetzgebung des Staates anheimfallen. Die evangelische Kirche nimmt deshalb keine Gerichtsbarkeit über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen, über die äußeren Beziehungen der Gemeinden als Corporationen, über die aus kirchlichen Verhältnissen hervorgehenden Justizsachen in Anspruch. Aber es giebt *gemischte Verhältnisse* von den Ehe- und Schulsachen an bis zu den Bestimmungen über das Begräbniß herunter, über welche nicht einseitig zu verfügen ist, sondern ein gemeinsames

Handeln des Staates und der Kirche mehr als bisher stattfinden muß und das um so bestimmter, je reiner sich die staatliche und die kirchliche Ordnung in ihrer Eigenthümlichkeit entfalten. Das einseitige Vorgehen auf diesem Gebiete würde unheilvolle Conflicte erzeugen und in unleidlicher Gewissensverwirrung zuletzt Recht gegen Recht bis zum Vernichtungskampfe stellen.

§. 396.

Von besonderer Dringlichkeit ist die Umgestaltung des *Eherechts*, welches sich einerseits noch nicht ganz von unmöthigen, mit altrömischen und jüdischen Anschauungen, Gewohnheiten und Gebräuchen zusammenhängenden Bestimmungen des canonischen Rechts befreiet, andererseits dagegen nicht bloß den kirchlichen Charakter und den biblischen Boden, sondern selbst seinen religiösen, ja seinen sittlichen Grund zum Theil verloren hat und immer bestimmter auf die Basis eines bloßen Civilvertrages gestellt zu werden Gefahr lauft. Hier ist vor allem der *christliche* Standpunkt wiederzugewinnen, welcher das natürliche, rechtliche und religiöse Moment der Ehe in ihrer von Gott geordneten sittlichen Einheit als consortium omnis vitae und individua vitae consuetudo zusammenfasset und das Wesen dieses Verhältnisses theils auf seine ursprüngliche Einfachheit und Reinheit zurückführt, wie es in der Gemeinschaft des ersten Menschenpaares in dessen Umgange mit Gott abgebildet ist, theils dasselbe in dem Vorbilde der Gemeinschaft Christi mit seiner Gemeinde in seiner höchsten Verklärung erscheinen läßt.

§. 397.

Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich die *Bedingungen* einer gültigen Schließung und Auflösung des Ehebundes gesetzlich so feststellen, daß dieselben unzweideutig aus ihrer biblischen Grundlage Mtth. 5, 31 seq. 19, 3—9. Mrc. 10, 2—12. Röm. 7, 2 seq. 1 Cor. 7, 1 seq. Eph. 5, 22 seq. erwachsen aber so sich gestalten, daß die Gesetzgebung theils mit Schonung des aufs tiefste in alle Lebensverhältnisse eingreifenden bisherigen Rechtsstandes zu Werke geht mit dem Bewußtsein, daß die Kirche überhaupt die Ehe nicht erzeugt, sondern sie zu heiligen und zu segnen hat, theils mit Weisheit den Umstand berücksichtigt, daß

die bibliſchen Stellen überhaupt nicht den Charakter geſetzlicher Rechtsfeſtſetzungen haben und überdies in einigen Punkten nicht über den Streit gewiſſenhafter Auslegung erhaben ſind. Mit der veränderten Vorſtellung vom Prieſterthum in der evangeliſchen Kirche fällt auch der dogmatiſche Grund für die Forderung des Cölibats hinweg.

***G. Calixti* de conjugio clericorum etc. emend. ed. *H. Pk. Conr. Henke.* Helmst. 1783.**

§. 398.

Es iſt hierbei von beſonderer Wichtigkeit, daß die zu treffenden geſetzlichen Beſtimmungen klar und einfach das objective Recht ausſprechen, damit die Ertheilung oder Verweigerung des Trauſegens nicht den einzelnen Geiſtlichen ins Gewiſſen geſchoben werde, wodurch ein ungleiches Verfahren erzeugt werden müßte, welches nicht bloß den Schein der Willkühr entſtehen ließe, ſondern zugleich eine ſchlimme Saat des Mißtrauens und der Beargwöhnung ausſtreuen und das Recht ſelbſt verkürzen und verkümmern laſſen würde.

§. 399.

Von hier aus läßt ſich auch ein Verfahren bei Schließung und Auflöſung der Ehe geſetzlich ordnen, welches in Bezug auf das erſtere der Kirche die Mittel gewährt, ſich die Ueberzeugung von der Einſicht der Brautleute in die chriſtlichen Pflichten des Eheſtandes zu verſchaffen und welches in Bezug auf das andere das Verfahren von den ihm auch jetzt, obgleich das Sühneverfahren merklich gebeſſert iſt, noch anhangenden Mängeln reinigt, zu welchen beſonders das Fehlen eines eigenen, aus Mitgliedern des Conſiſtoriums und des Obergerichtes der Provinz gebildeten Ehegerichtshofes gehört.

Göſchl Verſuch einer hiſtoriſchen Darſtellung der kirchlich-chriſtlichen Ehegeſetze. Aſchaffenb. 1832.

von Moy Geſchichte des chriſtlichen Eherechts. Regensb. 1833.

von Gerlach über die heutige Geſtalt des Eherechts. 2te Aufl. Berlin 1842.

Puchta die Eheſcheidungsfrage. Berlin 1843.

Gitzler Handbuch des Gemeinen und Preußiſchen Eherechts. Breslau 1840.

Stapf vollſtändiger Paſtoralunterricht über die Ehe. Frankfurt (1820.) 6te Aufl. 1843.

§. 400.

Auf dem Gebiete der eigentlichen Kirchengesetzgebung handelt es sich vornämlich um die vollständige Umbildung und verfassungsmäßige Aufstellung einer Kirchenordnung. Denn die bisherigen Bestimmungen derselben entsprechen theils nicht mehr den gegenwärtigen kirchlichen Bedürfnissen und sind deshalb bei fortdauernder formeller Gültigkeit praktisch werthlos und wo sie nicht außer Gebrauch gekommen sind dem kirchlichen Leben hinderlich geworden; theils hat die Staatsgesetzgebung viele Bestimmungen der alten Kirchenordnungen nicht bloß überflüssig sondern wirklich ungültig gemacht, ohne daß stets mit Sicherheit gesagt werden könnte, wo die Grenze des Aufgehobenen und des noch Gültigen sei. Ein einfaches und ernstliches Zurückgehen auf die alten Kirchenordnungen in deren vollem Umfange und bisherigen Bestande ist deshalb unmöglich geworden; und ein subjectives Auswählen hebt die Sicherheit, ein einseitiges Umbilden innerhalb besonderer Kirchenkreise hebt die Einheit des Rechtes auf und greift überdies, wo es ohne Vollmacht geschieht, in die Rechte der verfassungsmäßig noch bestehenden gesetzgebenden Gewalt des Kirchenregimentes auf eine bedenkliche Weise ein.

Redepenning Vorschläge und leitende Gedanken zu einer Kirchenordnung für das protestantische Deutschland. Götting. 1848.

Elteſter Vorträge über Wesen und Gestaltung der evangelischen Kirche. Potsdam 1851.

§. 401.

Innerhalb der Kirchenordnung ist zunächst eine Lehrordnung aufzustellen. Denn die Einheit des Glaubens, die Bestimmtheit der Confession und die Reinheit der Lehre schließen nach dem Begriffe der evangelischen Kirche zwar nicht die Mannigfaltigkeit der Ausdrucksweisen und Lehrtropen, die Verschiedenheit der Bekenntnißschriften und die Freiheit der wissenschaftlichen Bewegung in dem Reichthum ihrer Richtungen auf absolute Weise aus; aber sie bedingen die relative Berechtigung, ordnen die gesetzliche Anerkennung, regeln die strömende Bewegung derselben.

Redepenning Umrisse und Bestandtheile einer kirchlichen Lehrordnung. Götting. 1849.

§. 402.

Die kirchliche Gesetzgebung hat demnach genau und bestimmt die Schriften aufzuführen, welchen innerhalb der betreffenden Kirchengemeinschaft symbolische Geltung zuerkannt wird; sie hat deutlich die Stelle zu bestimmen, welche den einzelnen symbolischen Schriften als Norm der öffentlichen Lehre zukommt; und Sinn, Umfang und Form der amtlichen Verpflichtung auf dieselben festzustellen. Sie hat ferner den für den öffentlichen und amtlichen Gebrauch der Bibel bestimmten Text zu bezeichnen, die für den kirchlichen Religionsunterricht der Jugend nothwendigen Katechismen aufzustellen und für die rechtzeitige Einführung der allmählich nothwendig werdenden Verbesserungen und Berichtigungen innerhalb dieser menschlichen Arbeiten, Einrichtungen und Festsetzungen Sorge zu tragen.

§. 403.

Da die evangelische Kirche in der Union ihrer Confessionen nicht auf Vertilgung, sondern auf Erhaltung und rechtliche Anerkennung der in ihr lebendigen Lehrunterschiede geht, aber die verschiedenen Lehrbestimmungen der Confessionen nur als gleichberechtigte Lehrtropen behandeln kann, so geht die gesetzgebende Thätigkeit in ihr auch nicht auf die Ausstoßung einzelner bisher gültig gewesener symbolischer Schriften oder auf die Correctur derselben durch Auslassung oder Umänderung einzelner, die Differenz aussprechender Stellen, sondern auf die unumwundene Erklärung, daß der bisherige kirchliche Gegensatz der Confessionen zum bloßen Lehrunterschiede herabgesetzt und statt der früheren, die wahre und volle Kirchen- und Abendmahls-Gemeinschaft ausschließenden Stellung im Dissensus jetzt dieselbe in dem jene Gemeinschaft und auch den Lehrunterschied einschließenden Consensus genommen werde.

§. 404.

Da ferner die evangelische Kirche keine dritte neben und außer der lutherischen und reformirten befindliche unirte Kirche zu sein beabsichtigt, so kann sie auch nicht auf eine Formulirung des Consensus beider Confessionen im Sinne eines

neuen Bekenntnisses von symbolischer Bedeutung gehen. Der Consensus muß allerdings als vorhanden auch aussprechbar sein. Aber das Aussprechen desselben in einer dogmatischen Formulirung durch theologische Arbeit unter den wissenschaftlichen Gegensätzen der verschiedenen Schulen ist etwas ganz anderes als die Erklärung der kirchlichen Gesetzgebung, daß die bestimmte in Rede stehende confessionelle Differenz nicht mehr als kirchentrennend und die Sacramentsgemeinschaft aufhebend betrachtet werde, sondern dahin gewiesen sei, wohin sie nach dem evangelischen Principe gehört, in die Geschichte, in die Theologie, in die Subjectivität der individuellen Auffassung und Aneignung.

Dorner das Princip unserer Kirche ꝛc. Kiel 1841.
Schenkel das Princip des Protestantismus. Schaffhausen 1852.

§. 405.

Durch eine solche Erklärung wird der Schein einer kirchlichen Bekenntnißlosigkeit und der Verdacht eines kirchlichen Synkretismus sammt den auf beide gegründeten Vorwürfen einer sich selbst widersprechenden Gewaltthat beseitigt. Es werden nur die Gewissen frei gemacht und die biblisch berechtigten, aus dem Principe der Reformation hervorgegangenen, aber geschichtlich bisher verkümmerten und äußerlich zurückgehaltenen evangelischen Lebenserscheinungen zu kirchlicher Anerkennung und Gültigkeit gebracht. Da weder der Consensus noch der Dissensus der beiden Confessionen auf einzelne Punkte zu beschränken ist, sondern sich durch die ganze symbolische Ausprägung hindurchzieht wegen verschiedener geschichtlicher und theologischer Ausgangspunkte derselben, so bewirkt jene Erklärung der kirchlichen Gesetzgebung nirgends eine Lücke im Bekenntnisse oder des confessionellen Bewußtseins überhaupt; sie ist vielmehr selbst eine evangelische Bekenntnißthat von großer reformatorischer Bedeutung, welche dasjenige, was zum evangelischen Glauben und Leben für nothwendig und wesentlich zu achten ist, von demjenigen unterscheidet, was nur geschichtliche und theologische Wichtigkeit hat. Und da diese Erklärung sich nicht ins Unbestimmte auf alle möglichen, sondern nur auf gan bestimmte, längst in geschichtlicher Durchdringung begriffene

Confessionen und dieses wieder innerhalb geschlossener Gemeindekreise bezieht, so wird durch die Aufnahme der verschiedenen symbolischen Schriften derselben in ein gemeinsames corpus doctrinae nicht zweierlei sich widersprechende Lehre äußerlich durcheinander geworfen, sondern ausgedrückt, daß diejenigen symbolischen Bestimmungen, welche sich in ihrer Isolirtheit gegenseitig als häretische verdammen, sich in ihrer Beziehung aufeinander selbst als einseitige aufheben und für das kirchliche Bewußtsein ihren Widerspruch verloren und nur ihren Unterschied auf Grundlage ihrer positiven und substantiellen Einheit behalten haben.

§. 406.

Es ist hierbei ausdrücklich anzuerkennen, daß zwar das Bemühen um die Union der Confessionen in der evangelischen Kirche ebenso alt ist als diese selbst und daß dies Bemühen nicht bloß von den Reformirten ausgegangen und getragen, sondern auch in der lutherischen Kirche von einer nie ganz unterdrückten Melanchthonischen Richtung gehegt worden ist, daß aber das wirkliche *rechtsgültige Eintreten* der evangelischen Kirche in die Unionsstellung etwas *relativ* Neues ist, welches die bisherige kirchliche Stellung der lutherischen und reformirten Kirche in Deutschland wirklich verändert, ihren Gliedern eine *neue* kirchliche Rechtsstellung zu einander giebt und für die besonderen kirchlichen Gemeinschaften nicht schweigend oder durch Decret, sondern nur durch einen *öffentlichen und feierlichen Act mit ordnungsmäßiger Zustimmung* derselben vollzogen werden kann.

§. 407.

Da das kirchliche Leben seine Brennpunkte im Consensus und Dissensus der Confessionen hat, so können sich die einzelnen Theile der evangelischen Kirche *mit gleichem Rechte* in dem einen oder in dem anderen bewegen, ohne ihre gliedliche Beziehung zu verlieren, vorausgesetzt daß der Consensus nicht im unionistischen, der Dissensus nicht im separatistischen Sinne genommen wird. Es werden sich hiernach verschiedene Abtheilungen und Kreise bilden, die für ihr eigenthümliches Leben die gebührende Berücksichtigung und Pflege beanspruchen, aber keines-

wegs nur ein äußeres Zusammenleben unter demselben landesherrlichen Kirchenregimente mit sofortiger itio in partes für jede Berathung und Besorgung der eigenthümlichen Angelegenheiten fordern dürfen. Dies würde der Idee der Union völlig widersprechen, dasjenige, was davon schon im kirchlichen Leben vorhanden ist, verwirren und zerstören und an die Stelle der Einen evangelischen Kirche mit verschiedenen geschichtlich-confessionellen Lebenstypen und Lehrtropen wenigstens drei verschiedene, nur zu gewissen einzelnen Zwecken äußerlich verbundene und gegen einen gemeinsamen Feind conföderirte Kirchen setzen.

§. 408.

Die evangelische Kirche hat deshalb Vorsorge zu treffen, daß hierin Alles ehrlich und ordentlich zugehe und muß in ihrer Gesetzgebung einen symbolischen Standpunkt einnehmen, der die berechtigten Richtungen und Kreise einschließt. Dieser Standpunkt ist keineswegs der unirte im engern Sinne, wohl aber derjenige, welcher sich zu dem evangelischen Consensus der beiden Confessionen überhaupt bekennt. Dieses Bekenntniß ist die allgemeine Grundlage und nothwendige Voraussetzung für diese bestimmte Kirchengemeinschaft. Die Verpflichtung auf dasselbe muß mithin die evangelische Kirche in ihrer Lehrordnung allen denen auflegen, die das geistliche Lehramt in ihr empfangen und verknüpft die Abnahme derselben am zweckmäßigsten mit der Ordination, während mit der Introduction die Rücksichtnahme auf die besonderen in der Vocation und deren Confirmation speciell zu bezeichnenden Verhältnisse und event. die Special-Verpflichtung zu verbinden ist.

§. 409.

Ein namentliches Hervorheben der Augsburgischen Confession von 1530 ist auch bei jener allgemeinen Verpflichtung auf den Consensus um deswillen nothwendig, weil es sich nicht um ein Bekenntniß zu dem evangelischen Principe überhaupt oder zu der allgemeinen christlichen Kirche handelt, wie solches durch die Ablegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses bei der Taufe und Confirmation, ja bei jedem Hauptgottesdienste oder durch die schon durch den Gebrauch der Agende aus-

gedrückte Zustimmung zu den drei oekumenischen Symbolen geschieht, sondern um eine Verpflichtung von amtlicher Bedeutung auf ein entscheidendes symbolisches Lehrzeugniß einer bestimmten historischen Kirche. Hierzu ist eine Urkunde besonders geeignet, welche wie die Augsburgische Confession von so großer kirchenpolitischer Bedeutung für Deutschland ist, daß sogar die Reformirten daselbst ursprünglich nur als Confessioni Augustanae Addicti staatsrechtliche Anerkennung gefunden haben, und welche zugleich eine dogmatische Beschaffenheit hat, welche die keimende Differenz nicht verbirgt, aber doch die Einheit überwiegend hervortreten läßt.

§. 410.

Eine amtliche Verpflichtung auf symbolische Bücher hat die Kirche durch ihre Lehrordnung nur für diejenigen zu fordern und die Formen derselben festzustellen, welche durch ihr Amt in eine directe Beziehung zu der öffentlichen kirchlichen Verkündigung der Lehre treten, also weder von den Elementarlehrern noch von den Religionslehrern an den höheren Schulen noch von den akademischen Lehrern der Theologie noch von irgend welchen höheren oder niederen Kirchenbeamten, sondern allein von den Dienern am Wort, bei denen diese Verpflichtung aus denselben Gründen einen wesentlichen Theil des Amtseides bildet, aus welchen sie bei den anderen Kirchengliedern wegfällt, welche durch ihre Dienstinstruction und ihren Amtseid hinreichend gebunden sind.

§. 411.

Die unter den symbolischen Büchern befindlichen Katechismen sind schon um deswillen, aber auch wegen ihrer speciellen Beschaffenheit nicht zu bleibenden Lehrbüchern für den Religionsunterricht der Jugend geeignet, aber sie bleiben die kirchliche Norm und wesentliche Grundlage der durch die kirchliche Gesetzgebung zu auctorisirenden Lehrbücher für den Religionsunterricht in den Schulen und für den Confirmanden-Unterricht.

Augusti historisch-kritische Einleitung in die beiden Hauptkatechismen der evangelischen Kirche. Elberfeld 1824.

§. 412.

Da die evangelische Kirche keine inspirirte Bibelübersetzung kennt, so hat sie dies Bewußtsein auch im evangelischen Volke lebendig zu erhalten und die Pietät gegen das bewunderungswürdige Werk Luthers nicht in eine abergläubische Verehrung des Buchstabens umschlagen zu lassen. Bei dem Accente, der auf die persönliche Beschäftigung mit der Bibel und auf den fleißigen Hausgebrauch derselben mit Recht gelegt wird, hat die Kirche auf die Verpflichtung für einen diesem Zwecke entsprechenden Text zu sorgen und unter offener Darlegung des Sachverhältnisses an den Stellen, welche in der jetzigen kirchlich recipirten Uebersetzung unzweifelhaft nicht den wahren Sinn oder denselben nicht richtig, sondern mißverständlich und irreleitend ausdrücken, unter dem bisherigen Texte die richtige Uebersetzung zu geben, nicht aber zuzugeben, daß schweigend der Text selbst von beliebigen Herausgebern der Bibel umgestaltet werde.

H. Schott Geschichte der deutschen Bibelübersetzung Luthers und der fortdauernde Werth derselben. Leipz. 1835.

W. Hopf Würdigung der lutherischen Bibelverdeutschung. Nürnberg 1847.

§. 413.

Ein zweiter nothwendiger Theil einer Kirchenordnung ist die Gottesdienstordnung, mit deren Einrichtung und Umbildung sich demnach die kirchliche Gesetzgebung gleichfalls zu beschäftigen hat, wie auch gewöhnlich der erste Theil der alten Kirchenordnungen die Lehre, das corpus doctrinae, der andere die agenda enthielt. In dies Gebiet der kirchlichen Thätigkeit fällt vornämlich:

1. die Anordnung der kirchlichen Feste und der Reihenfolge der Acte des öffentlichen Gottesdienstes;
2. die Feststellung der Formen der gültigen Vollziehung der kirchlichen Handlungen;
3. die Sammlung der liturgischen Formulare zu kirchlichem Gebrauche in einer autorisirten Agende;
4. die Herstellung eines Kirchengesangbuches in Verbindung mit einem kirchlichen Gebetbuche.

§. 414.

Da eine äußere Gleichheit in allen dieſen Verhältniſſen nicht zum Weſen evangeliſcher Kircheneinrichtungen gehört und ein Zwang in denſelben ihrem Principe widerſpricht, ſo iſt die Schonung des Beſtehenden, die Achtung des Eigenthümlichen, die Berückſichtigung der Obſervanz, ſelbſt die Geſtattung von Ausnahmen eine Pflicht der Liebe, ſoweit ſich dergleichen mit der kirchlichen Ordnung und mit dem evangeliſchen Glauben verträgt. Das Einzelne wird bei der Theorie der erbauenden Thätigkeiten zur Sprache kommen.

§. 415.

Der von uns aufgeſtellte Grundſatz iſt in völliger Uebereinſtimmung mit den deutlichen Ausſprüchen der ſymboliſchen Bücher. Die Formul. Concord. ſagt (bei Hase p. 615): credimus, docemus et confitemur, ecclesiae Dei ubivis terrarum et quocunque tempore licere, pro re nata ceremonias tales mutare juxta eam rationem, quae ecclesiae Dei utilissima et ad aedificationem ejusdem maxime accommodata judicatur; und die Apolog. Conf. (ib. p. 214): et tamen usum libertatis in his rebus moderandum esse docemus, ne imperiti offendantur et propter abusum libertatis fiant iniquiores verae doctrinae evangelii, neve sine probabili causa mutetur aliquid in usitatis ritibus, sed ut propter alendam concordiam serventur veteres mores.

§. 416.

Ein dritter Theil der Kirchenordnung, der bisher unter die beiden andern vertheilt und in ihnen verſteckt geweſen iſt, muß ſich als kirchliche Lebensordnung ſelbſtſtändig äußern und auf der ethiſch-ſocialen Seite die kirchliche Sitten-, Disciplinar- und Amtsordnung aufſtellen, auf der ſocial-politiſchen Seite die gültigen Beſtimmungen über die geſammte kirchliche Verfaſſung ausſprechen, welche ohne Mitwirkung der Geſetzgebung nicht geändert werden dürfen.

§. 417.

Natürlich iſt hierbei nicht die chriſtliche Sittenlehre im Grund-

riß zu entwerfen, sondern es sind die in den sittlichen Ordnungen des menschlichen Lebens an sich enthaltenen religiösen Grundlagen positiv hervorzukehren und die kirchlichen Forderungen kurz und bündig auszusprechen, welche sich aus der christlichen Sitte als wahre Lebensordnung für die Glieder der Kirche ergeben. Hierbei kommt es vornämlich darauf an, daß die Sonntagsfeier als die Spitze erscheint, in welcher die religiöse Grundlage aller menschlichen Gemeinschaft und Ordnung die natürlichen, rechtlichen, sittlichen Bedingungen und eigenthümlichen Gestaltungen derselben auf religiöse Weise durchbricht und sich als den positiven Mittelpunkt aller ihrer Lebensbewegungen, als die Gemeinschaft bildende und Gemeinschaft erhaltende Thätigkeit darstellt, welche die verschiedenen Arten und Formen des menschlichen Zusammenseins keineswegs zu zerstören, sondern vielmehr aus ihrer Störung und Verwirrung zu befreien, mit dem heiligen Geiste zu durchdringen und mit der göttlichen Lebensordnung in Uebereinstimmung zu setzen sucht.

Irmischer Staats- und Kirchen-Verordnungen über die christliche Sonntagsfeier. Erlangen 1839 seq.

§. 418.

Ebenso kurz und bündig sind die Fälle und Formen zu bestimmen, welche ein kirchliches Disciplinar-Verfahren hervorrufen und die Anwendung desselben zu leiten haben. Während das Einzelne, so viel davon in die praktische Theologie gehört, bei der Theorie der erziehenden Thätigkeiten zur Sprache kommt, ist hier nur der Grundsatz hervorzuheben, daß die ganze Zucht-, Straf- und Bußordnung der Kirche ein Glied ihrer Heils-, Gnaden- und Segensordnung ist. Eine Collision derselben kann deshalb weder mit der wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit der Individuen noch mit der christlichen Sitte noch mit dem bürgerlichen Rechte eintreten, sondern nur mit den Ausartungen, Mängeln, Fehlern und Verbildungen derselben.

§. 419.

Bei der Aufstellung der kirchlichen Amtsordnung als eines Theiles der Kirchenordnung handelt es sich weder um eine

Angabe der verschiedenen Stufen des Amtes mit deren Dienststellung und Rangordnung, welche in die Bestimmungen über die Verfassung gehört, noch um eine detaillirte Angabe der verschiedenen Amtsverrichtungen mit ihren Verbindlichkeiten und Formalitäten, worüber theils die besonderen Dienstinstructionen theils einzelne gesetzliche Verordnungen sprechen, sondern um die klare Hervorhebung der kirchlichen Beziehungen des Amtes und seines evangelischen Charakters zur Belebung des kirchlichen Bewußtseins und zur Normirung der einzelnen Erlasse und Verfügungen.

§. 420.

Bei dem Entwurfe der kirchlichen Verfassung ist besonders darauf zu achten, daß die kirchliche und die staatliche Ordnung nicht vermischt werden und wenn sich in der Person des evangelischen Landesherrn die Einheit der Kirche und des Staates auf concrete Weise darstellt, indem er das Majestätsrecht und das bischöfliche Recht gesetzlich in sich vereinigt, daß dann auch der Unterschied beider auf concrete Weise dargestellt und somit ein Ausdruck dafür gefunden wird, daß der Landesherr das kirchliche Majestätsrecht als ein politisches, von seiner Eigenschaft als Landesherr unablösliches Recht, das bischöfliche Recht dagegen als ein kirchliches Recht besitzt, welches ihm als evangelischem Fürsten und erstem Kirchenstande unter historischen Umständen als ein zeitliches Recht überkommen ist. Der sachgemäße Ausdruck für dies Verhältniß ist der, daß der Landesherr das kirchliche Majestätsrecht durch eine politische, das bischöfliche Recht durch eine kirchliche Behörde ausübt. Das erstere erstreckt sich über alle Religionsgemeinschaften im Lande, das andere nur über die evangelische Landeskirche. Beide Behörden müssen von einander unabhängig und in ihrem Geschäftskreise klar geschieden sein, wobei vorausgesetzt wird, daß sie in den der Kirche und dem Staate gemeinsamen Angelegenheiten sich mit einander benehmen.

§. 421.

Unter den einzelnen Bestimmungen ist von besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit die Auffindung der richtigen Gesichts-

punkte und die zweckentsprechende Feststellung der genügenden, einer wirklichen Anwendung fähigen Bedingungen für die Ausübung des activen und des passiven Wahlrechts der Gemeindeglieder. Es dürfte am gerathensten sein, für die Ausübung des ersteren nichts als Großjährigkeit, Selbstständigkeit und Unbescholtenheit im Sinne des Gesetzes von den nachweislichen Gemeindegliedern zu fordern und die Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl sowie das Bekenntniß zum evangelischen Glauben als sich von selbst verstehende Christenpflicht vorauszusetzen; für die des letzteren aber theils ein höheres Lebensalter, etwa das 30ste Jahr zu verlangen, theils positive Bedingungen der kirchlichen Qualification aufzustellen unter der Voraussetzung, daß das Wahlcollegium gesetzlich befugt und verpflichtet ist, begründeten Protest gegen die Gewählten aufzunehmen und bei mangelnder Qualification Ausschließungen vorzunehmen. Die Verbindung des Wahlactes mit einem Gottesdienste wird die Gewissen schärfen und die Handlung mit der nöthigen Würde und kirchlichen Feier umgeben.

§. 422.

Die kirchliche Gesetzgebung bezieht sich ihrer Natur nach nur auf einen concreten, territorial begrenzten und kirchenregimentlich in einem geschichtlichen Verbande zusammengefaßten Gemeindekreis. Da nun nicht bloß dieser Umfang veränderlich ist, sondern auch durch ihre Confession die Landeskirche über die territoriale Beschränkung hinausgeht, so haben auch nicht bloß die mit der Gesetzgebung beschäftigten Personen zur Erweiterung ihres Gesichtskreises den Blick auf die Zustände und Einrichtungen der verwandten Kirche zu richten, sondern die Gesetzgebung muß es einerseits selbst ausdrücken, daß sie es nur mit einem Gliede der evangelischen Kirche überhaupt zu thun hat, andererseits nach einer organischen Verbindung dieses Gliedes mit den zunächst erreichbaren streben und deshalb auf die verfassungsmäßige Aufstellung eines Organes d. h. einer ständigen Behörde für die Behandlung der Gesammtangelegenheiten der conföderirten Kirchen, zunächst Deutschlands, dringen. Dies Organ kann durch keine Kirchentage, durch keine

evangelischen Conferenzen kirchlicher Würdenträger bei allem Segen derselben ersetzt werden.

C. Hase die evangelisch-protestantische Kirche des deutschen Reichs. 2te Aufl. Leipzig 1852.

Kap. XV.

Theorie der kirchlichen Verwaltung.

§. 423.

Bei einer richtigen Abgrenzung der regierenden und der gesetzgebenden Gewalt fällt die Feststellung der Befugnisse der Verwaltung, des Umfanges, der Gegenstände und der Pflichten derselben vorzugsweise der letzteren, die Bestellung der Organe derselben und die innere Organisation selbst aber der ersteren anheim. Eine Theilnahme an der Besetzung der verschiedenen Aemter könnte die Synode auf ihren verschiedenen Stufen durch das Vorschlagsrecht mehrerer Candidaten ausüben.

§. 424.

Unter der Voraussetzung, daß dem Landesherrn das Kirchenregiment verbleibt, würde dasselbe durch eine von ihm zu ernennende, von dem Cultus-Ministerium völlig unabhängige, reinkirchliche, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Oberbehörde auszuüben sein, unter deren Leitung mit Berücksichtigung der Rechte der Mediat-Consistorien die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ganz durch Provinzial-Consistorien unter besonderen Präsidenten zu führen wäre. Die Mitglieder derselben, theils geistliche theils weltliche, werden vom Landesherrn ernannt. Zu ihnen gehört auch ein Mitglied der theologischen Facultät der in der Provinz befindlichen Universität. Dieselben sind der kirchlichen Oberbehörde und mit dieser dem Landesherrn, nicht aber der Synode, verantwortlich, von welchem sie auch die Dienstinstruction empfangen.

Weber de consistorio. Arnstadt 1647.

§. 425.

Zu dem Geschäftskreise dieser Behörden ist vornämlich zu rechnen:

1. die Sorge für die Aufrechthaltung und Ausführung der Kirchenordnung;
2. die obere Aufsicht über die kirchlichen Personen, Gegenstände und Verhandlungen;
3. die active Theilnahme an den Provinzial- resp. General-Synoden;
4. die Prüfung der Candidaten;
5. die Bestätigung der Vocationen der Prediger;
6. die obere Aufsicht auf das Kirchen-, Pfarr- und resp. Schul-Vermögen;
7. die Vertretung der Kirche nach außen;
8. eine Theilnahme an der Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens.

§. 426.

Den Provinzial-Consistorien zunächst untergeben stehen an der Spitze der Diöcesan-Verwaltung mit analogem Wirkungskreise die Superintendenten (Dekane, Inspectoren, Senioren, Pröbste), die am zweckmäßigsten selbst noch im Pfarramte stehen und jedenfalls in demselben geübt und bewährt sein müssen. Die Sprengel derselben dürfen nicht zu groß sein und der Mechanismus des Geschäftsganges ist möglichst zu vereinfachen, da die persönliche Anschauung der Verhältnisse und der lebendige Verkehr mit den Diöcesanen die Grundbedingungen ihrer Wirksamkeit bilden und doch auch dem von ihnen geführten Pastorate sein Recht geschehen soll.

Schmidt der Wirkungskreis und die Wirkungsart der Superintendenten in der evangelischen Kirche. Quedlinburg 1837.

§. 427.

Die zur Leitung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten erforderliche, aus eigner Anschauung gewonnene Kenntniß der concreten Verhältnisse, der factischen Zustände, der persönlichen Beziehungen wird am sichersten durch Visitationen gewonnen, welche seit dem 4. Jahrh. im Orient durch die Bischöfe angestellt auch in der evangelischen Kirche seit 1527 in gesetzlicher Uebung geblieben sind und belebend in reichem Segen auf die Einzelnen wie auf die Gesammtheit zurückwirken, wenn

ſie ihrer Idee gemäß ausgeführt werden. act. 15, 36. 1 Cor. 1, 11. Col. 1, 4.

§. 428.

Die Viſitationen ſind ihrer Natur nach theils *General*- theils *Special-Viſitationen* und erſcheinen nach den Umſtänden entweder als *ordentliche* oder als *außerordentliche*. In ihrer Ausführung werden ſie ſehr erleichtert durch voraufgegangene ſogenannte *Pfarr-Relationen*, wie ſie in Altenburg, Großherzogthum Heſſen, Würtemberg üblich ſind, und durch die in den Archiven niedergelegten, mit Sorgfalt und Treue abzufaſſenden *Viſitationsberichte*.

§. 429.

Ihren perſönlichen Mittelpunkt haben die Viſitationen in der Thätigkeit der *General-Superintendenten*, welche vornämlich als die Träger des epiſcopalen Momentes zu betrachten ſind und als Präſidenten der Provinzial-Synoden und der theologiſchen Prüfungs-Commiſſionen der Conſiſtorien nicht bloß eine vielſeitige und tiefeingreifende Wirkſamkeit zu entwickeln, ſondern auch einen verbindenden und vermittelnden Einfluß auf die verſchiedenen kirchlichen Organe zu üben haben.

Auguſti über das Amt eines General-Superintendenten in deſſen „Beiträgen zur Geſchichte und Statiſtik der evangeliſchen Kirche. Leipzig 1337.

§. 430.

Die Viſitatoren haben vornämlich:

1. den Wandel und die Amtsführung der *Geiſtlichen* zu unterſuchen;
2. die religiöſen und ſittlichen Verhältniſſe der *Gemeinde* ins Auge zu faſſen;
3. den Zuſtand des *Unterrichts* zu prüfen;
4. die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Schul-*Vermögens* zu inſpiciren;
5. die lebendige Beziehung der *Kirchenglieder* auf einander zu vermitteln.

§. 431.

In Bezug auf den Wandel der Geistlichen sind die allgemeinen sittlichen Verpflichtungen von den besonderen Beziehungen, in welche die geistliche Amtsstellung führt, zu unterscheiden. Das geistliche Amt giebt seinen Trägern zwar keine specifische Dignität und fordert keine aparte Sittlichkeit. Die evangelische Kirche verwirft die Annahme, daß gewisse über das allgemeine sittliche Maaß hinausgehenden Entsagungen und Leistungen eine religiöse Verdienstlichkeit begründeten und eine größere Sicherheit der ewigen Seligkeit, desgleichen eine höhere Stufe der Heiligkeit bewirkten. Aber die Amtswirksamkeit ist durch das ethische Einhalten der Grenzen bedingt, welche die Amtsstellung überall mit sich bringt und die Individualisirung des Amtes ist von der Specialisirung der Amtswürde unzertrennlich.

Herz der Geistliche als Vorbild der Gemeinde. Stuttg. und Tüb. 1832. (kathol.)

§. 432.

Auf ähnliche Weise ist in Bezug auf die Amtsführung zwischen positiver Amtsuntreue, dienstlichen Vergehungen und negativem Zurückbleiben hinter gerechten Erwartungen zu unterscheiden, weil hierdurch ein ganz verschiedenes Schuldverhältniß begründet, ein verschiedenes Maaß der Strafbarkeit bedingt, eine verschiedene Methode der Behandlung hervorgerufen wird.

§. 433.

Von großer Wichtigkeit ist die richtige Behandlung des collegialischen Verhältnisses, auf dessen gesunde Gestaltung die Visitationen von großem Einflusse sein können. Aber es hat auch die kirchliche Verwaltung durch eine richtige Vertheilung der Geschäfte und durch eine sorgfältige Abgrenzung des Amtskreises und der dienstlichen Stellung in demselben für das objective Vorhandensein der Bedingungen zu sorgen, welche eine solche Gestaltung überhaupt möglich machen und die Entwickelung derselben wesentlich erleichtern. Aus dem engeren collegialischen Verbande im Dienste an einer und derselben Gemeinde geht dies Verhältniß durch die synodale Gemeinschaft in das der Amtsbrüderlichkeit überhaupt über.

§. 434.

Von ähnlicher Beschaffenheit sind die Verhältnisse, welche sich auf Grund dienstlicher Beziehungen zwischen dem Geistlichen und den verschiedenen geistlichen und weltlichen Behörden und deren Mitgliedern theils in theils außerhalb seiner Gemeinde bilden. Dienstliche Pünktlichkeit, amtliche Gewissenhaftigkeit, persönliche Willfährigkeit bereiten den Boden für eine glückliche Vollziehung der Geschäfte. Der höheren Verwaltung liegt auch hier die Sorge ob, den Geschäftsbetrieb zu regeln, die Vielschreiberei entfernt zu halten und die kirchlichen Verhältnisse auch kirchlich und nicht büreaukratisch zu behandeln.

§. 235.

Auf diesem Wege kann es auch allein gelingen, in Bezirken von gemischter Bevölkerung die Verwickelungen, welche sich durch den Zusammenstoß der Interessen verschiedener Confessionen und Kirchengemeinschaften bilden, theils zu verhindern theils zu lösen und namentlich in den aus Veranlassung der gemischten Ehen entspringenden Streitigkeiten die Würde der evangelischen Kirche zu wahren, das Recht ihrer Glieder und Diener zu schützen und dem Unfuge der Proselytenmacherei zu wehren.

Jacobson über die gemischten Ehen in Deutschland, insbesondere in Preußen. Leipz. 1838.

von Ammon die gemischten Ehen u. s. w. Dresden 1839.

Kunstmann die gemischten Ehen u. s. w. geschichtlich dargestellt. Regensburg 1839.

Perrone über die gemischten Ehen; dogmatische Abhandlung aus dem Latein. übersetzt von Azinger. Augsburg 1841.

Ausführliche Erörterung der beiden Fragen: was ist in der Streitsache über die gemischten Ehen streng Rechtens und welche Vorschläge sind zur Ausgleichung der desfallsigen Differenzen zulässig und empfehlenswerth. Tübing. 1841.

Semler das Rechtsverhältniß der gemischten Ehen. Augsb. 1852.

§. 436.

Unter den speciellen Gegenständen der Pfarrverwaltung verdient die Führung der Kirchenbücher eine besondere Berücksichtigung wegen ihrer Beweiskraft als öffentlicher Urkunden; desgleichen die Aufsicht über die Seelen-Register und Wäh-

ler-Listen der Gemeinde wegen ihres kirchenpolitischen Gebrauches; ferner die Anfertigung der Conduitenlisten der Küster und Schullehrer wegen der nöthigen Controlle, endlich die Wahrnehmung der Rechte der geistlichen Institute und die Sicherung ihrer Güter, womit die Bewahrung und Vervollständigung der Pfarrarchive eng verbunden ist.

Becker wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frkfrt. 1831.

Hoffmann Anleitung zur Entwerfung von Familienbüchern für Prediger. Giessen 1834.

König die Pfarrmatrikel nach ihrer Geltung und Anlage. Halberstadt 1835.

§. 437.

An der Verwaltung des Kirchenvermögens müssen aus der Gemeinde unter Mitwirkung des Patrons gewählte Administratoren um so mehr Theil nehmen, als nach der Geschichte und der ältern protestantischen Rechtsansicht die Gemeinden und die betreffenden Institute Subjecte des kirchlichen Eigenthums sind und der Recurs an die Parochien genommen wird, wenn das Kirchenärar (fabrica ecclesiae) nicht mehr im Stande ist, die Kosten des Gottesdienstes und den Unterhalt der Kirchengebäude zu bestreiten. Dasselbe findet in Bezug auf das Pfarr- und Schul-Vermögen statt. Die Verwaltung der Pfründen (beneficia) aber oder der Inbegriff der mit dem Kirchenamte verbundenen Einkünfte ist Sache der Beneficiaten selbst und ihnen nicht zu entziehen, wie in Baden seit 1843 geschehen ist, wo den Geistlichen aus einem besonderen Fonds ein nach bestimmten Klassen abgestufter Gehalt gezahlt wird. Die möglichen Vortheile dieser Einrichtung verschwinden gegen den gewissen Nachtheil einer völligen Abhängigkeit der Besoldung von den Finanzen des Staates. Da jedoch der Beneficiat an den Grundstücken nur ein Benutzungsrecht, an den Oblationen und Stolgebühren ein Forderungsrecht hat, so steht die Ausübung der beiderlei Rechte unter der Oberaufsicht der kirchlichen Behörden. Dasselbe ist der Fall mit den Verhandlungen über Ablösung der Reallasten, zu denen auch der Zehnt gehört, mit der Vererbpachtung liegender Gründe, den Veränderungen in den Baulichkeiten und den Pfarrübergaben beim Amtswechsel,

damit theils die Substanz des Vermögens nicht verschlechtert theils die Benutzung desselben nicht erschwert oder in eine ihrem Zwecke widersprechende Richtung gezogen werde.

Helfert von dem Kirchenvermögen. 3. Aufl. Prag 1834. 2 Bde.
Permaneder die kirchliche Baulast, München 1838.
Actenstücke aus der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths. Heft 4. Denkschrift betreffend die Vermehrung der Dotation der evang. Kirche in Preußen. Berlin 1852.

§. 438.

Weil die wesentliche Beziehung von Kirche und Schule aufeinander sich auf Seiten der Schule darin ausdrückt, daß der christliche Religions-Unterricht eine besondere Stelle unter den Lehrgegenständen hat und die gesammte Schuleinrichtung in einem positiven und directen Verhältnisse zu dem christlichen Principe überhaupt und zu seiner kirchlichen Auffassung insbesondere steht, so hat auch die kirchliche Verwaltung darauf zu sehen, daß solche Schulanstalten in genügender Zahl vorhanden sind und daß die vorhandenen ihrem Stiftungszwecke entsprechen. Hierin liegt der sachliche Grund für die Nothwendigkeit einer Verbindung der Schulvisitationen mit den Kirchenvisitationen, wodurch die gesonderten, von den technischen Mitgliedern der Schulbehörden angestellten Schulvisitationen nicht aufgehoben werden.

§. 439.

Diese Verbindung setzt, da die Schulen keine reinen Kirchenanstalten sind, für die höheren Stufen eine amtliche Beziehung der Kirchen- und Schulbehörden zu einander voraus, fordert ein Zusammenwirken beider in Bezug auf die Bildungsanstalten der Lehrer und giebt für die niederen Stufen dem Pfarrgeistlichen nothwendig Sitz und Stimme in der Schul-Deputation und für die Parochialschule die Pflicht der unmittelbaren Beaufsichtigung.

Kirsch die Aufsicht des Geistlichen über die Volksschule. Leipzig 1840.

§. 440.

Die Beaufsichtigung der Volksschule durch den Pfarrgeistlichen kann nur dann von Segen sein, wenn dieselbe nicht eine

bloße Inspection und Visitation, sondern eine mit ihr verbundene Oberleitung ist, zu deren Gedeihen nicht bloß die richtige Amts-Stellung und das persönliche tactvolle Benehmen des Geistlichen gegen den Schullehrer, sondern das Zusammenwirken derselben in amtlichen Conferenzen gehört, welche gleichzeitig zur weiteren Ausbildung der Lehrer für ihr Fach, zur Entwickelung ihres kirchlichen Bewußtseins und zur Verständigung über locale Schulverhältnisse dienen. Es setzt dies für den Geistlichen selbst eine gründliche Beschäftigung mit der Pädagogik und namentlich mit dem Elementar-Schulwesen voraus, weshalb die kirchliche Verwaltung auch für diesen Zweig der Ausbildung der Kirchendiener Sorge zu tragen und bei den Prüfungen derselben hierauf amtliche Rücksicht zu nehmen hat.

Theophilos das amtliche Verhältniß zwischen Predigern und Schullehrern. Lemgo 1841.

§. 441.

Die wesentliche Beziehung von Kirche und Schule auf einander drückt sich aber auch auf Seiten der Kirche aus und erzeugt hier die Anstalten für die Erhaltung und Verbreitung der Lehre vom christlichen Glauben, welche als kirchliche nothwendig einen confessionellen Charakter haben und der kirchlichen Aufsicht und Leitung bedürfen. Confirmanden-Unterricht und Predigt der Geistlichen fällt unter die kirchliche Inspection als solche; in Bezug auf Einrichtung, Besetzung und Leitung der wissenschaftlichen Bildungsanstalten für die Geistlichen findet aber nur eine Mitwirkung der kirchlichen Verwaltung und ein Sichbenehmen derselben mit den für das höhere Unterrichtswesen bestellten Staatsbehörden statt, da die theologischen Facultäten organische Theile der Universitäten sind und die evangelische Kirche wohl der theologischen, aber nicht der klerikalischen Seminare bedürftig ist.

§. 442.

In Bezug auf die confessionelle Ausprägung findet aber eine zu beachtende Verschiedenheit statt. Der Confirmanden-Unterricht fordert, da die Confirmation in enger Verbindung mit der Zulassung zum heiligen Abendmahl steht, eine strenge-

re und engere confessionelle Form. Die kirchliche Verwaltung hat deshalb darauf zu achten, daß in Gemeinden mit lutherischem Typus der lutherische, in Gemeinden mit reformirtem Typus der Heidelberger Katechismus die Norm dieses Unterrichts bilde; während bei durchgeführter Union ein diesem Standpunkte entsprechendes Lehrbuch unter kirchlicher Auctorität zu beschaffen ist. In Baden ist deshalb mit Recht diese Arbeit in ernstlichen Angriff genommen worden, wovon als verhältnißmäßig gelungene Arbeiten zeugen:

Eberhardt Katechismus der christlichen Kirche. Heidelb. 1852.

Confessioneller Katechismus der evang. unirten Kirche Deutschlands zusammengefügt aus dem Heidelberger und dem kleinen Lutherischen. Heidelb. 1852.

§. 443.

Die Predigt dagegen kann als evangelische Heilsverkündigung den confessionellen Typus nur im weiteren Sinne darstellen und der kirchlichen Beaufsichtigung und Leitung wohl einen Unterschied des protestantischen und des römisch-katholischen Charakters darbieten, aber innerhalb der evangelischen Kirche kann die confessionelle Verschiedenheit nur historisch und theologisch einen homiletischen Unterschied der Methode und Form des Predigens erzeugen, welcher nur indirect unter die Aufsicht und Anordnung der kirchlichen Verwaltung fällt.

§. 444.

Aehnlich verhält es sich mit den Bildungsanstalten für Geistliche. Die theologische Wissenschaft als solche hat keinen confessionellen Charakter ex professo. Evangelische und katholische Facultäten sind aber an derselben Universität mit Recht wegen principieller Differenz der Geltung, welche die kirchliche Auctorität für die wissenschaftliche Lehre in Bezug auf Forschung und Darstellung hat, geschieden, während lutherische und reformirte Theologie eine sich selbst aufhebende Unterscheidung innerhalb derselben Facultät bildet. Dasselbe ist der Fall mit den theologischen Seminarien, mögen sie unter der Direction der theologischen Facultät stehen oder nicht. Die auf den unmittelbaren Dienst an der Gemeinde be-

rechneten Vorübungsanstalten dagegen von vorzugsweise praktischem Charakter, Hülfspredigerstellen, Vicariate und dergleichen haben den confessionellen Typus bestimmter hervortreten zu lassen, ohne daß eine Scheidung nothwendig wird.

§. 445.

Bei der Sorge für die Verbreitung der reinen Lehre hat die Verwaltung innerhalb des ihr zugewiesenen Amtskreises rechtzeitig die Vermehrung der geistlichen Stellen im Verhältniß zu der wachsenden Bevölkerung zu veranlassen und nicht bloß dem kirchlichen Bedürfnisse entsprechend die Gründung neuer Pfarrsysteme in Ueberwindung des Eigennutzes und der Gleichgültigkeit der Bevölkerung zu betreiben, sondern auch, wo diese Gründung zur Zeit nicht bewirkt werden kann, wenigstens vorläufige Abhülfe zu treffen durch Anstellung von Hülfspredigern, durch Anordnung von Reisepredigt und Colportage und durch Unterstützung solcher Vereine, welche wie der Gustav-Adolph-Verein die Stärkung und Sammlung der in der Diaspora lebenden evangelischen Christen zum Zwecke haben. Es ist aber Vorkehrung zu treffen, daß diese Thätigkeit nicht den gegen andere Confessionen aggressiv verfahrenden Charakter der Jesuiten-Missionen und der rücksichtslosen Polemik der separirten Lutheraner annimmt.

§. 446.

In enger Verbindung hiermit steht die Sorge für die wandernde Bevölkerung, welche nicht völlig den Privatvereinen zu überlassen oder der Pfarrgeistlichkeit in den Bezirken, in welchen sich diese Bevölkerung grade aufhält, zu überweisen ist. Wie die kirchlichen Angelegenheiten des Kriegsheers vollständig von Seiten der kirchlichen Verwaltung geordnet sind, wie nicht bloß die Kriegsflotte, sondern auch die Handelsflotte der großen Seefahrenden Nationen ihre ordnungsmäßige geistliche Besorgung hat, wie dasselbe in den großen Gefangen-, Kranken- und Armen-Häusern stattfindet, so ist auch von Seiten der kirchlichen Verwaltung amtlich dahin zu wirken, daß der Theil der Bevölkerung, welcher durch seinen irdischen Beruf zu einem Wanderleben genöthigt ist, in kirchlichem Verbande bleibt und da, wo

er sich in größeren Massen bei stetem Wechsel der Individuen zusammenfindet, in amtlich geordnete geistliche Pflege kommt.

§. 447.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist deshalb auf die Vermehrung der seelsorgerlichen Kräfte um so mehr zu richten, als auch innerhalb der bestehenden Pfarrsysteme und ihrer seßhaften Bevölkerung ganze Schichten der letzteren der kirchlichen Verkümmerung entgegengehen und dem sittlich-religiösen Verderben verfallen, weil sie mit den gewöhnlichen Kräften und Mitteln nicht erreicht werden können. Entlastung der Geistlichen von unnöthigen Geschäften, Ermunterung des pastoralen Eifers derselben, Organisation der außergewöhnlichen Gottesdienste und Aufnahme der Candidaten in den geordneten Kirchendienst scheint das Nächste und Dringendste zu sein, womit sich die Verwaltung auf diesem Gebiete zu beschäftigen hätte, wo ihr die Noth der meisten Gemeinden, die Sehnsucht vieler Geistlichen, das Verlangen fast aller Candidaten und die Bemühungen mancher Vereine, gleich der Pastoral-Hülfsgesellschaft zu Berlin und in den Rheinlanden, bereitwillig entgegenkommen.

O. v. Gerlach über den religiösen Zustand der anglikanischen Kirche. Potsdam 1845.

Amtliche Berichte über die in neuerer Zeit in England erwachte Thätigkeit für die Vermehrung und Erweiterung der kirchlichen Anstalten. Potsdam 1845.

§. 448.

Die Besorgung der Gemeinden während der Pfarrvacanz ist ein weiterer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die kirchliche Verwaltung. Das gegenwärtige Verfahren ist nur ein Nothbehelf, bei welchem die Bedürfnisse der Gemeinden hinter denen der Nachkommen des verstorbenen Pfarrers verschwinden. Anstellung von Synodal-Candidaten in Verbindung mit der Aufnahme der Candidaten in eine kirchliche Stellung und Vicariatsordnung dürfte hier das nächste Hülfsmittel sein, da an eine Abschaffung des Gnadenjahrs nicht zu denken ist und selbst in diesem Falle durch Versetzung unerwartete Vacanzen eintreten und interimistische Pfarrverwaltung veranlassen.

§. 449.

Bei der Beurtheilung des Zustandes der Gemeinden ist dasjenige, was allgemeinen Verhältnissen, weit verbreiteten Zuständen, herrschenden Richtungen angehört, sorgfältig von den localen und speciellen Vorkommnissen zu unterscheiden. Dasselbe ist bei der Erforschung der Gründe ihrer Entstehung der Fall, welche nicht immer auf dem kirchlichen Gebiete liegen und deshalb auch der kirchlichen Verwaltung nicht überall eine directe Einwirkung verstatten.

§. 450.

Die wesentliche Beziehung von Kirche und Cultur auf einander läßt es aber nicht zu, diese indirecte Einwirkung als zufällig und deren Art als gleichgültig zu betrachten. Durch die Organisation der erziehenden und der erbauenden Thätigkeiten übt die kirchliche Verwaltung auf eine sichere, ihrer eigenen Natur und den Zwecken dieser Thätigkeiten entsprechende Weise eine solche Einwirkung aus und ruft zugleich auf dem Gebiete des Culturlebens eine analoge Thätigkeit durch die Wechselwirkung der Erscheinungen hervor.

§. 451.

Durch die wesentliche Beziehung von Kirche und Staat auf einander wird die staatliche Anerkennung der christlichen Sonn- und Festtage, die bürgerliche Gültigkeit der kirchlichen Handlungen und Zeugnisse, die politische Bevorzugung der christlich-kirchlichen Institutionen hervorgerufen; und die kirchliche Verwaltung hat über die dieserhalb eingegangenen Verbindlichkeiten zu wachen und auf die Erfüllung der betreffenden Verordnungen zu halten, ohne daß sie deshalb selbst eine politische Wirksamkeit auszuüben oder die kirchlichen Interessen auf rein politischem Boden und durch parlamentarische Verhandlungen zu vertreten hätten. Eine politische Theilnahme der Geistlichkeit als Stand neben Adel, Bürger und Bauer auf Reichstagen, in Ständeversammlungen, bei Kammersitzungen ist etwas ganz anderes als eine Vertretung der kirchlichen Interessen, worüber lehrreiche Vergleichungspunkte darbieten:

F. W. v. Schubert Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen. Greifswald 1821. 2 Bde.

Knös kurze Darstellung der vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung. Mit einem Vorwort von Harleß. Stuttg. 1852:

J. Münter Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipz. 1823—31. 2 Th. in 3 Bdn.

Zweiter Abschnitt.

Theorie der erziehenden Thätigkeiten.

§. 452.

Im Begriffe der Erziehung sind die drei Momente der Pflege, der Unterweisung und der Zucht enthalten, welche sich gegenseitig voraussetzen und bedingen. Denn die Idee der Erziehung setzt einen Zustand der Unvollkommenheit in einem der Vollendung fähigen Individuum voraus und die Möglichkeit einer Einwirkung auf dasselbe zum Zwecke seiner Vollendung durch ethische Mittel. Da nun jedes Individuum ein in sich mannigfaltiges und zugleich ein in sich einiges und untrennbares ist, so muß es auch als solches Gegenstand der Erziehung sein und zwar auf allen Stufen seiner Entwickelung und in allen Stadien seiner Lebensrichtung.

Schwarz Erziehungslehre. 2. Aufl. Leipz. 1829—37. 7 Bde.
Gräfe Allgemeine Pädagogik. Leipz. 1845. 2 Bde.
Palmer Evangelische Pädagogik. 1. Abth. Stuttg. 1852.

§. 453.

Durch die Bestimmtheit des Kirchlichen im Begriffe der Erziehung ist Ziel, Umfang, Princip und Methode derselben mitbezeichnet. Das Ziel ist die Vollendung des Lebens in Gott nach allen seinen Richtungen in dem Vorbilde und in der Aehnlichkeit Christi. Die Aufgabe wird hierdurch eine unendliche, aber keine schrankenlose; sie hat das Maaß ihrer Begrenzung in der lebendigen Persönlichkeit Christi und deren Verhältniß zu den einzelnen Individuen.

§. 454.

Hierdurch bestimmt sich zugleich der Umfang der kirchlichen Erziehung. Sie umfaßt ideell und als Aufgabe das ganze

Leben aller menschlichen Individuen in der vollen Continuität ihres geschichtlichen Daseins und hat ihre Grenze nur in der Eigenthümlichkeit ihrer durch das concrete Ziel scharf bestimmten Aufgabe. Reell und empirisch ist sie beschränkt durch die Bedingungen des Erscheinungslebens und der Wirksamkeit der historischen Kirche.

§. 455.

Das Princip derselben ist in seinem letzten Grunde die Thätigkeit Christi innerhalb seiner Gemeinde selbst in ihrer Aeußerung als heiligende Liebe, welche das Werk der erlösenden Liebe in die Einzelnen hinüberführt zur individualisirten Vollendung.

§. 456.

Ihre Methode kann demnach keine andere sein als die Nachfolge Christi in ihrer concreten Anwendung d. h. in Allem ihm dienstbar sein, um Alle ihm dienstbar zu machen.

Joh. Fecht **instructio pastoralis. ed. II. Rost. 1728.**
Hennicke Christus als Vorbild für specielle Seelsorge. Lpz. 1841.
P. Aegid. Jais Bemerkungen über die Seelsorge besonders auf dem Lande. 5. Aufl. 1843.

§. 457.

Da die Momente des Begriffes der Erziehung sich in jedem concreten Falle zu durchdringen haben und ein wissenschaftlicher Eintheilungsgrund der kirchlichen Functionen nur innerhalb der Qualität derselben durch eine innere Bestimmtheit und nicht durch irgend welche äußere Bezüglichkeit entstehen kann, so ist ein Unterschied der erziehenden Thätigkeit nur dadurch von wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung, daß je eines der Momente ohne sich von dem anderen zu isoliren das bestimmende wird, also die anderen in sich zusammenfaßt, sie in sich aufhebend. Es treten demnach als selbstständige Erscheinungen innerhalb des gemeinsamen Gebietes auseinander

1. die pflegende
2. die unterweisende
3. die disciplinarische Erziehung.

Kap. XVI.

Die pflegende Erziehung.

§. 458.

Die Thätigkeit der Kirche auf dem Felde der pflegenden Erziehung kann unter einem anderen Gesichtspunkte auch als die halieutische und als die missionirende bezeichnet werden, da sich in ihr die Liebe besonders als die suchende darstellt, welche die allgemeine Mission, welche die Kirche als Heilsanstalt von Christo empfangen hat, auf die unmittelbarste Weise bethätigt und veranschaulicht. Nach den Gegenständen ihrer Thätigkeit erweiset sie sich

1. als Pflanzung des neuen
2. als Heilung des kranken
3. als Stärkung des gesunden Lebens der Gemeinschaft mit Gott

und erzeugt dadurch eigenthümliche Gestalten der kirchlichen Seelenpflege.

Alex. Schweizer über die wissenschaftliche Construction der Seelsorge; in den Theol. Studien und Kritiken. 1838. Heft 1.
Jos. Gehringer Theorie der Seelsorge. Tübingen 1848.

§. 459.

Die Pflanzung des neuen Lebens der Gemeinschaft mit Gott ist gleichbedeutend mit der Einverleibung in Christum, welche auf sacramentale Weise nach des Herrn Gebot und Verheißung durch die heil. Taufe geschieht. Die Kirche hat demnach eine solche Einwirkung auf die Individuen und die Völker zu üben, daß dieselben für die Erlangung dieser Gnade vorbereitet und dazu geschickt gemacht werden. Von dieser Einwirkung ist an sich keine Seele auszunehmen aus dem doppelten Grunde der natürlichen Entfremdung aller Menschen von dem Leben in Gott und der umfassenden Allgemeinheit der Gnade Gottes in Christo. Aber für die einzelnen Fälle bedarf die Kirche des Bewußtseins einer besonderen Sendung wegen der geschichtlichen Verwirklichung des göttlichen Heilsplanes (1 Tim. 2, 6).

§. 460.

Mit den leiblichen Nachkommen ihrer Angehö-

rigen steht die Kirche durch das christliche Familienleben in einer solchen Verbindung, daß sie weder eines besonderen Auftrages noch einer eigenthümlichen Veranstaltung zu dieser auf die Taufe vorbereitenden und für sie erziehenden Einwirkung auf die Neugebornen bedarf und nur regimentlich die Grenze der Zeit festzustellen hat, innerhalb welcher, sowie die Bedingungen, unter welchen das Kind ihrer besondern Einwirkung zu übergeben ist. Bis dahin ist ihre Einwirkung eine allgemeine und indirecte, welche um so energischer und ihres Erfolges gewisser ist, je mehr es der Kirche gelingt, die Einrichtungen des öffentlichen und des Privatlebens mit christlichem Geiste zu erfüllen und die ihr schon angehörigen Individuen als lebendige Glieder Christi zu bethätigen.

§. 461.

Für die mitten unter christlichen Völkern zerstreut wohnenden oder in kleinen Gemeinschaften unter sie versprengten Nichtchristen ist diese allgemeine und indirecte Einwirkung christlicher Umgebungen ebenfalls von größter Bedeutung und ruft in den Einzelnen nicht selten das Verlangen nach dem Heile und den Wunsch des Eintritts in die christliche Kirche hervor, zu dessen Herbeiführung dann eine besondere Vorbereitung des Proselyten durch den Geistlichen, welchem derselbe sein Vertrauen zugewendet hat, unter Genehmigung der bürgerlichen und der kirchlichen Obrigkeit stattfinden muß. Diesem Geistlichen bleibt es überlassen, ob und wie weit er sich mit dieser Angelegenheit befassen will, wie er sich von der Aufrichtigkeit und der von Nebenabsichten freien Reinheit des Verlangens, von dem Zustande des Proselyten überhaupt überzeugen und wie er in Bezug auf die Erfolge seiner Thätigkeit vor Gott, seinem Gewissen und der Gemeinde die Zuführung eines neuen Gliedes derselben glaubt verantworten zu können.

§. 462.

Bei der Behandlung eines solchen Proselyten wird es abgesehen von dem Bildungsstande desselben besonders darauf ankommen, daß in sittlich-religiöser Beziehung aller Wahn irgend welcher Verdienstlichkeit des beabsichtigten Schrittes zer-

ſtört und das Heilsverlangen zum lebendigen Ergreifen Chriſti durch den Glauben entwickelt; und daß in intellectueller Beziehung die Zerſtörung der falſchen Anſichten nicht bloß Hand in Hand gehe mit der Einführung in die geſunde Lehre, ſondern ſich weſentlich auf dieſe gründe und aus ihr nach Bedürfniß und Gelegenheit hervorgehe.

§. 463.

Die Methode der Behandlung wird ſich demnach im engſten Anſchluß an den Seelenzuſtand des Proſelyten vorzugsweiſe in der vertraulichen Geſprächs- und Umgangsform bewegen. Aber die Fragen des Geiſtlichen werden mehr die des Arztes und des berathenden Freundes als des Katecheten und Lehrers ſein. Das Fragen wird mehr von dem Bedürftigen, Zweifelnden, Unſicheren ausgehen und nur vor der Abweichung in die Intereſſen des bloßen Wiſſens zu bewahren ſein. Eine zuſammenhängende Darſtellung der chriſtlichen Lehre in ſcharfer Zuſammenfaſſung der Hauptpunkte und in lichtvollem Ueberblick über das Gebiet derſelben nach dem Lehrbegriffe der betreffenden Kirchengemeinſchaft ſchließt in gedrängtem Vortrage am zweckmäßigſten die Unterweiſung, die ſich zuvor weniger kirchlich-ſyſtematiſch, als bibliſch-geſchichtlich und religiös-pſychologiſch bewegte.

§. 464.

Der Umgang des Proſelyten iſt mit zarter Sorgfalt zu überwachen und mit Weisheit die Wahl deſſelben zu leiten, da bei dem Mangel eines kräftigen kirchlichen Gemeindelebens für den Uebergang des ſeinen bisherigen Lebensverhältniſſen und Umgangskreiſen Entnommenen in eine neue Welt religiöſer Gemeinſchaft die Privatthätigkeit chriſtlicher Vereine und Familien hülfreich eintreten muß, aber nicht alle Arten, Einrichtungen und Gewohnheiten derſelben zu dieſem Geſchäfte mannigfachſter Vermittelung zahlreicher, und zwar für ſie größtentheils fremder Bedürfniſſe geeignet ſind. In dem innern Verkehr dieſer kleineren Gemeinſchaften ſelbſt würde eine Stockung entſtehen, wenn der Proſelyt darin als ein fremdes Element empfunden würde. Und dieſer müßte ſeinerſeits zerſtreuet, innerlich verwirrt und in ſeiner

Entwickelung gehindert werden, wenn er in eine ihm nicht zusagende Sphäre oder auch in einen Kreis träte, der ihn zuviel in Anspruch nähme oder seine Entwickelung zu hitzig treiben wollte.

§. 465.

Die Feier der Aufnahme des Proselyten in die kirchliche Gemeinschaft ist, da diese Aufnahme selbst ein kirchlicher Act ist, der die religiösen Privatbeziehungen mit dem öffentlichen Leben vermittelt, auch öffentlich nach geschehener Bekanntmachung vor der Gemeinde im Gotteshause derselben am passendsten an einem Wochentage unter kirchlichen Gebräuchen mit Vermeidung aller Ostentation zu vollziehen.

§. 466.

Die Form des Uebertritts schließt die öffentliche und feierliche Entsagung der bisherigen Religionsgemeinschaft, aber keine Verfluchung derselben ein; desgleichen die Ablegung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses vor Empfang der heiligen Taufe unter dem Beistande dreier Taufzeugen in dem Umfange des Confirmationsgelübdes. Dieser Act wird unter Gesang und Gebet durch eine kurze Ansprache eingeleitet, durch Besprengung mit Wasser, Handauflegung und Einsegnung vollzogen und durch den Genuß des heiligen Abendmahls besiegelt. Passend verbindet sich mit dem Uebertritte der Namenwechsel.

§. 467.

Durch die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden mit den andern Staatsangehörigen werden die ersteren schneller als bisher in den Proceß der allgemeinen Bildung hineingezogen werden und dadurch selbst ihre schon begonnene Zersetzung nach zwei Hauptrichtungen hin beschleunigen. Die Einen werden den Weg der angeblichen Reform wandeln und die nationale und religiöse Eigenthümlichkeit so weit abschleifen und so lange ummodeln, bis von beiden nichts mehr vorhanden ist, als die farblose Allgemeinheit der Indifferenz oder die Abstraction des Deismus. Die Andern werden, um die Eigenthümlichkeit des Religiösen und des bei ihnen eng und untrennbar damit verknüpften Nationalen zu erhalten, sich dichter

an einander und fester an die unterscheidenden Institutionen anschließen. Aber sie werden zugleich, um den Widerspruch dieser Institutionen mit den Pflichten und mit der Ausübung der Rechte ihrer neuen socialen und politischen Stellung zu vermeiden, nothwendig aus dem rabbinischen und talmudischen Satzungswesen auf den Boden des alten Testamentes und zu dem religiösen Gehalte des israelitischen Gottesdienstes zurückgedrängt werden. Die innere Unmöglichkeit, sich in dieser Stellung eines wahren Israeliten, welcher die natürliche und die geschichtliche Grundlage verloren hat, zu erhalten ist ebenso groß und wird sich ebenso gewiß fühlbar machen als die Haltungslosigkeit der Reform-Juden.

Stern die Aufgabe des Judenthums. Berlin 1845.

Schröder Satzungen und Gebräuche des talmudisch-rabbinischen Judenthums. Bremen 1851.

§. 468.

Die christliche Kirche hat mit beiden Richtungen Berührungspunkte; mit der einen durch den religiösen Zustand vieler ihrer eigenen Glieder, mit der andern durch das Alte Testament. Bei einem solchen Zustande fehlt es weder an Anzeichen des göttlichen Willens noch an Mitteln und Wegen für eine speciellere und directere Einwirkung der Kirche auf diese Individuen und Gemeinschaften, mit denen sie sich vielfach und zum Theil unmittelbar berührt. Sie wird nicht mehr nöthig haben, auf das vereinzelte Verlangen nach ihrer Hülfe zu warten; sie wird missionirend unter diese Haufen treten dürfen in der Hoffnung, daß ein großer Theil der unreinen Beweggründe zum Uebertritte, welche aus den bisherigen Verhältnissen der Juden mit so großer Leichtigkeit entsprangen, nicht mehr vorhanden sein werde und daß sich zum Theil die Schwierigkeiten gemindert haben, welche der Judenmission aus der Sorge für die leibliche Erhaltung ihrer Zöglinge erwuchs, welche von ihren früheren Glaubensgenossen bitter verfolgt, von ihren neuen Glaubensbrüdern mit oft nicht ungerechtem Mißtrauen betrachtet, zugleich in ungewohnten Lebensverhältnissen, zu Beschäftigungen nicht verwendet werden konnten, zu deren Ausrichtung es ihnen

an Körperkraft, Geschick und Uebung fehlte, und zu anderen selten Gelegenheit fanden.

§. 469.

Als ein geeignetes Mittel zur Verstärkung des allgemeinen und indirecten Einflusses der Kirche auf diese Schichten der Bevölkerung und zum Uebergange in die specielle und directe Einwirkung bietet sich die Einrichtung von zunächst monatlichen Bibelstunden am Sabbath zur Erklärung des Alten Testamentes in den Kirchen der Ortschaften dar, in denen unter der dort ansässigen Judenschaft eine solche geistige Bewegung wahrgenommen wird, welche auf die Betheiligung einer namhaften Anzahl ihrer Glieder vermischt mit den christlichen Einwohnern des Ortes schließen läßt.

§. 470.

Die Abhaltung solcher Bibelstunden erheischt aber bei großer Kenntniß des Alten Testamentes und einer festen Stellung im Evangelium einen praktischen Blick für die wirkliche Nothdurft einer so eigenthümlich gemischten Versammlung und eine nicht geringe homiletische Gabe für die Auswahl und Behandlung der zweckmäßigen Abschnitte aus dem geschichtlichen und rituellen, gesetzlichen und prophetischen Theile der Alttestamentlichen Oekonomie. Denn die Hauptaufgabe besteht darin, das Verhältniß dieser Oekonomie zu der Neutestamentlichen auf der geschichtlichen Grundlage der ersteren als ein göttlich geordnetes in anschaulicher Klarheit aus seinen wahren Wurzeln hervorgehen zu lassen und praktisch fruchtbar auf die vorliegenden Verhältnisse zur Erweckung wahrer Bußfertigkeit und ernstlichen Heilsverlangens anzuwenden.

§. 471.

Eine directe Bekämpfung speciell jüdischer Vorurtheile und Lehrmeinungen ist nur mit Vorsicht zu üben und dann im strengsten Anschlusse an die Erklärung der biblischen Stellen, welche solchen irrigen Ausdeutungen unterworfen gewesen sind oder zu schädlichen Vorurtheilen Veranlassung gegeben haben, möglichst objectiv zu halten. Eine aggressive Polemik gegen das Judenthum überhaupt hebt den beabsichtigten Zweck auf.

Pet. Beer Geschichte, Lehren und Meinungen aller religiösen Sekten der Juden. Brünn 1822 seq. 2 Bde.

§. 472.

Eine directe Einwirkung auf die Israeliten übt die christliche Kirche am zweckmäßigsten durch Vereine aus, welche ohne officiellen Charakter in ihren Unternehmungen freier sind und erfrischender auf die Gesammtheit der Kirchenglieder zurückwirken als mit denselben. Eine Verbindung mehrerer Vereine, die sich unter einer Gesammtleitung zusammenfassen, ist besonders dann von großer Wichtigkeit, wenn die einzelnen Vereine sich in die Pflege der besonderen Zweige dieser sehr mannigfaltigen Thätigkeit theilen.

§. 473.

Es handelt sich nämlich vorzüglich:

1. um den Druck und die Vertheilung von Bibelausgaben sowohl Neuen als Alten Testamentes in der unter den Juden gebräuchlichen Sprache;
2. um dasselbe in Bezug auf religiöse theils belehrende, theils erbauliche Schriften zur Vertheilung unter dieselben;
3. um die Aussendung von Missionaren behufs persönlichen Verkehrs und zur öffentlichen Verkündigung des Wortes unter Israel;
4. um eine Anstalt zur Ausbildung dieser Männer in einer zwiefachen Abtheilung, damit geeignete Christen in Sprache und Gewohnheiten der Juden, und damit Proselyten von rabbinischer Gelehrsamkeit in christlicher Wissenschaft unterrichtet werden können;
5. um eine Schule für Judenkinder bei dichter jüdischer Bevölkerung;
6. um ein Gotteshaus für den auf Israeliten berechneten Gottesdienst in großen Städten mit entsprechender jüdischer Bevölkerung;
7. um eine Einrichtung zur Handreichung der Proselyten für ihr irdisches Fortkommen;
8. um eine Zeitschrift für die Freunde der Mission zur Mittheilung von Nachrichten und zur innern Verständigung;
9. um eine Thätigkeit zur Erweckung der Liebe gegen Israel in den Christen.

Mayer die Juden unserer Zeit. Darstellung ihrer religiösen

und politischen Verhältnisse in den drei alten Erdtheilen. Regensburg 1842.

Gaußen die Verkündigung des Evangeliums unter den Juden. Aus dem Französischen. Hamburg 1844.

Die Missionen der Christen unter den Juden; in Rheinwald Repertorium. Bd. 23 und 25.

Wiggers Geschichte der evangelischen Mission. Hamburg 1845 seq. 2 Bde.

§. 474.

Außer dem Pastor Schaddäus zu Straßburg, welcher im 17. Jahrh. die historischen Bücher des Neuen Testaments unter dem Titel pentateuchus N. T. in Judendeutsch und auf eigene Kosten herausgegeben, haben zuerst besonders Niederländische Theologen aus der Schule der Arminianer schriftliche Erörterungen der Irrthümer der Juden, der Gründe ihres hartnäckigen Unglaubens und der Mittel, sie zu gewinnen, veröffentlicht. In Deutschland ließ zuerst Joh. Müller, Pastor zu Gotha, 1716 eine Anleitung zur Judenbekehrung, darauf einen Brief in Judendeutsch von der Versöhnung durch Christus drucken und vertheilen, endlich eine ausführliche Abhandlung „das Licht am Abend" in derselben Sprache erscheinen. Als der Prof. Joh. Heinr. Callenberg zu Halle diese Schriften 1727 kennen lernte, gründete er durch milde Beiträge eine Druckerei für diese und ähnliche Schriften, auch Uebersetzung des N. T., mit denen in Erinnerung an den Vorschlag des schon verstorbenen Dr. Wagenseil dieser Sprache kundige Studenten umhergesendet wurden und mündliche Belehrung mit der Vertheilung verknüpften. Schon bei Callenberg's Lebzeiten, der unermüdlich thätig war und selbst druckte, während Dr. med. Fommann Setzerdienste versah, verband sich mit dieser Anstalt eine ähnliche für Bekehrung der Muhammedaner. Aber schon unter dem dritten Director (1776—91) ging das ganze Institut wieder ein, dessen berühmtester Zögling Stephan Schulz ist, bekannt durch seine Schrift: Leitungen des Höchsten nach seinem Rath auf dessen Reisen durch Europa, Asien und Afrika. 5 Bde. Halle 1771 seq. Lehrschriften von bekehrten Juden für noch nicht bekehrte waren im Anfange des 18. Jahrh. ebenfalls erschienen z. B. von Gellmer. Hamburg 1722 und von Borg. Leipzig 1722.

§. 475.

Einen neuen Aufschwung hat diese Thätigkeit in unserem Jahrh. gewonnen, seit i. J. 1808 in London Freunde Israels zusammentraten, zunächst zum Besuche jüdischer Kranker, und sich dann unter Lewis Way als „Londoner Gesellschaft zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden" constituirten und eine Arbeitsanstalt für bekehrte Israeliten, eine Druckerei für hebräische Uebersetzungen des N. T. und regelmäßige Vorträge in hebräischer und in englischer Sprache zuerst in einer bischöflichen, dann in einer eigends zum Zwecke der Belehrung der Israeliten erbaueten Kirche einrichteten. Seit 1817 hat diese Gesellschaft aufgehört, den Proselyten äußere Vortheile zu gewähren, ist aber sehr gewachsen und hat seit 1818 Missionen nach dem Festlande von Europa, 1823 nach Syrien und Palästina, 1832 nach Nordafrika ausgesendet, auch 1842 bei der Stiftung des anglicanischen Bisthums in Jerusalem die Hälfte des Dotationsfonds hergegeben. Seit 1841 hat sie nämlich sich selbst unter den Patronat des Primas von England gestellt, nachdem sie die Dissenters von sich ausgeschieden und sich eng an die Bischöfliche Kirche angeschlossen. Es hat sich deshalb 1843 die „Brittische Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums unter den Juden" für Freunde Israels aus allen evangelischen Gemeinschaften gebildet und sich mit dem Comite der Kirche Schottlands für die Judenbekehrung in freundschaftliche Beziehung gesetzt. Auch hat sich, da seit 1844 der in Berlin stationirte Missionar der Londoner Gesellschaft angewiesen wurde, den englischen und den deutschen Gottesdienst nach der Liturgie der bischöflichen Kirche zu halten, die Verbindung der dortigen Juden-Missionsgesellschaft mit ihm aufgelöst, was nicht ohne Einfluß auf die von dem anglicanischen Pfarrer Bellson in Berlin redigirte Zeitschrift „Blätter für Israels Gegenwart und Zukunft" Berlin 1845 seq. und deren Erfolge geblieben ist. Die Berliner „Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden", gestiftet 1822, welche von 1823—25 eine Zeitschrift unter Tholucks Leitung mit dem Titel „der Freund Israels" herausgab und viele Tochtergesellschaften gegründet hat, richtet ihre Aufmerksamkeit nicht so sehr auf den Uebertritt Einzelner als auf die Erregung und Belebung der ganzen Masse, vornämlich durch die evangelische

Predigt von Christo und durch Hinwirken auf die Zerstörung der Vorurtheile und falschen Schriftauslegungen, welche die Anerkennung Jesu und den Glauben an ihn hindern. Mehrere Glieder der Gesellschaft haben sich seit 1834 enger verbunden als „Verein zur christlichen Fürsorge für Proselyten und nach evangelischer Wahrheit forschende Juden." Die in Frankfurt a. M. 1820 gestiftete Gesellschaft hält seit 1834 monatliche Missionsbetstunden. Die in Basel 1820 gestiftete, an deren Stelle 1831 die „Gesellschaft von Freunden Israels" trat, beschäftigt sich vornämlich mit Proselytenpflege, hat ein eigenes Haus für sie und seit 1841 eine Zeitschrift in französischer und deutscher Sprache „der Freund Israels, Nachrichten von Ausbreitung des Reiches Gottes unter Israel" unter Redaction des Pfarrers Bernouilli. Die 1822 durch den Grafen von der Recke in Düsselthal gegründete Rettungsanstalt für arme verwahrloste Kinder ohne Unterschied des Glaubens ward bald auch ein Asyl für erwachsene Israeliten; dies letztere hat jedoch seit 1830 wieder aufgehört. Der 1822 zu Dresden gestiftete „Verein zur Verbreitung wahrer biblischer Erkenntniß unter dem Volke Israel" hat sich zur Hauptaufgabe die Aussendung von Missionaren, die Verbreitung der heil. Schrift und religiöser Tractate, die Sorge für die Uebergetretenen gemacht. Eine mit Beihülfe eines Frauenvereins gegründete Anstalt zur Erziehung jüdischer Kinder mit Bewilligung von deren Eltern ist seit 1831 durch Mangel an Unterstützung wieder eingegangen. Im nordwestlichen Deutschland sandte der „Verein der Freunde Israels" zu Lehe 1839 den ersten, 1842 den zweiten Missionar mit der doppelten Bestimmung aus, in Christen die Liebe für Israel zu erwecken und unter den Juden das Wort Gottes mündlich und durch Vertheilung von Bibeln zu verbreiten. Ihm schloß sich 1841 der Verein in Bremen an. In Cöln ist der Rheinisch-Westphälische Verein 1843 gegründet und hat eine von Pastor Ball redigirte Zeitschrift seit 1845. Eine lehrreiche Zeitschrift zur Benachrichtigung der Freunde Israels von ihren Erfahrungen und ihrer Wirksamkeit giebt auch die Londoner Gesellschaft seit 1813 unter abwechselnden Titeln heraus und ihr in Frankfurt a. O. stationirter Missionar redigirt seit 1845 eine deutsche Zeitschrift. Schulen und Agenden zur Vertheilung von Bibeln unterhält vornämlich die seit 1820

gestiftete „Amerikanische Gesellschaft für Verbesserung des Zustandes der Juden", welche ihren Hauptsitz in Newyork hat und aus Mitgliedern verschiedener Kirchen besteht. Ihren anfänglichen Plan, am Hudson für Juden Ländereien zu erwerben, hat sie aufgegeben.

§. 476.

Der größte Theil der obigen Bemerkungen findet mit geringen durch die Natur der Verhältnisse gebotenen Abänderungen seine sofortige Anwendung auf die Thätigkeit für die Bekehrung der anderen nicht christlichen Völker. Es kommen jedoch theils noch eigenthümliche Aufgaben und Schwierigkeiten hinzu, welche aus der Natur, Lage und Bildungsstufe dieser Völker entspringen; theils sind für sie wieder mannigfache Vortheile und Erleichterungen vorhanden.

§. 477.

Durch den Reichthum der neueren Verkehrswege und Bildungsmittel, sowie durch die unendlich vervielfachte Berührung der Völker mit einander ist die Thätigkeit für die Ausbreitung des Christenthums in der Form der Heidenmission überhaupt in ein neues Stadium eingetreten. Aus der Vereinzelung und Beschränktheit kleinerer Kreise ist sie in den Zusammenhang der allgemeinen Culturentwickelung und zu universal-historischer Bedeutung gekommen. Sie ist ein Factor des öffentlichen, kirchlichen und zum Theil des nationalen Lebens geworden; und immer tiefer wird es empfunden, immer deutlicher erkannt, daß die christlichen Völker als solche die Aufgabe haben, sich dieser Arbeit der Christianisirung der Welt zu unterziehen.

§. 478.

Die Mission ist hierdurch mehr als früher in den Stand gekommen, ihre evangelische, kirchliche und nationale Stellung und Eigenthümlichkeit gewinnen und behaupten zu können. Aber mit dieser Stellung sind auch nicht geringe Gefahren für die Mission verbunden. Diese Gefahren sind vornämlich dreifacher Art.

1. Die Mission geräth häufig in Gefahr, als Mittel zu einem

anderen als zu dem ihr eigenthümlichen Zwecke behandelt zu werden.

2. Sie ist damit bedrohet, daß sie die Zerwürfnisse der Landeskirchen in sich aufnimmt und theils selbst in ihrem Bestande darunter leidet, theils ihre Arbeit und Aufgabe darunter leiden läßt, indem sie statt des Evangeliums als eines die Menschen neu gebärenden und zu eigenthümlicher Ausbildung in den verschiedenen Völkern bestimmten Lebenskeimes ein fertiges und auf anderem Boden gewachsenes Kirchenthum zu bringen veranlaßt wird.
3. Sie kann in die Lage kommen, daß sie den Charakter der freien Betheiligung durch gläubige Liebe in der officiellen Beauftragung und Dienstleistung verschwinden läßt und die Verschiedenheit der Verwaltung schon gestifteter Gemeinden von der Organisation einer Thätigkeit zur Bildung neuer Gemeinden aus erst zu gewinnenden Elementen verkennt.

§. 479.

Die directe Ausübung dieser Thätigkeit unter den Heiden ist an so eigenthümliche Bedingungen zum Theil der persönlichsten Art gebunden, daß verhältnißmäßig nur wenige Individuen inneren und äußeren Beruf zu ihr in sich erkennen werden. Dieser Umstand schließt jedoch die Theilnahme sämmtlicher Kirchenglieder an dieser Thätigkeit nicht im Mindesten aus. Er lenkt die Aufmerksamkeit jedoch auf zwei wichtige Punkte hin.

1. Die Bekehrung geht durch Einwirkung von Person auf Person, nicht aber von Masse auf Masse vor sich. Hierdurch empfängt die Schleiermacher'sche Ansicht von einer Stärkung der Peripherie der christlichen Völkerkreise und einer Erregung der Heidenwelt durch die Berührung mit derselben ihre Berichtigung.
2. Die thätige Theilnahme sämmtlicher Kirchenglieder an der Mission ist zu erregen und zu organisiren.

§. 480.

Zur Erregung dieser Theilnahme können selbst die Staatsregierungen mithelfend durch Schutz und Unterstützung wirken,

welche sie diesem großen Werke angedeihen lassen; und die kirchlichen Obrigkeiten vermögen es zu pflegen durch Hirtenbriefe an die Geistlichen, durch Ansprachen an die Gemeinden und durch Aufnahme einer Fürbitte für die Bekehrung der nichtchristlichen Völker in das allgemeine Kirchengebet, wie einer jährlichen öffentlichen und gleichzeitigen gottesdienstlichen Missionsfeier in die Zahl der Kirchenfeste, welche die Jahresfeste der Missionsvereine nicht zu ersetzen, sondern zu tragen die Bestimmung hat. Aber die Organisation selbst muß Sache der Vereine bleiben, nur daß sich dieselben natürlich nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der kirchlichen Obrigkeit bilden dürfen.

§. 481.

Die leitenden Vorstände der Vereine werden nach innen zu besonders ihr Augenmerk zu richten haben

1. auf gewissenhafte Mittheilung zuverlässiger Nachrichten;
2. auf zweckmäßige Einrichtung gottesdienstlicher Missionsstunden;
3. auf Beschaffung der zur Erreichung des Missionszweckes erforderlichen Mittel, Kräfte und Anstalten.

Nach außen hin wird ihre Sorge gehen müssen

1. auf geeignete Mittel zur Ausbreitung des Vereines;
2. auf Verständigung mit den Vereinen, welche auf den der Missionsarbeit verwandten Gebieten thätig sind, zur gegenseitigen Unterstützung;
3. auf organische Verbindung mit anderen Missionsvereinen, welche dieselbe kirchliche Grundlage haben.

§. 482.

Es wird hierdurch möglich werden, der Verschwendung von Mitteln zu unausführbaren Zwecken, der Zerstreuung der Kräfte bei weitgreifenden Plänen, der gegenseitigen Störung in der Arbeit auf dem gemeinsamen Felde hüben und drüben zu wehren und zugleich die Auswahl, Vorbereitung und Ausrüstung der Missionare in eine zweckmäßigere Uebereinstimmung mit den Absichten der Vereine, mit den Bedürfnissen der betreffenden Völker und mit den Anforderungen der Sache selbst zu bringen, wozu die Universitäten ihre Beihülfe nicht ver-

sagen werden. Denn wenn die evangelischen Vereine auch eine andere Grundlage haben müssen, wie die 1622 durch Gregor XV. gestiftete congregatio de propaganda fide catholica und die evangelischen Missionare eine andere Vorbereitung bedürfen, als den katholischen in dem 1627 durch Urban VIII. gestifteten seminarium de propaganda fide gewährt wird: so ist ein planmäßiges Wirken nach bestimmt ausgeprägten Grundsätzen zu einem klar erkannten Ziele ein dringendes Bedürfniß unserer Missionsthätigkeit. Und wenn die Behauptung von Ed. Michelis (die Völker der Südsee. Münster 1847. S. 202), daß die protestantischen Missionare meistens aus dem ungebildeten Handwerkerstande genommen seien, theils übertrieben theils in dem damit verknüpften Tadel nicht überall gerecht ist, so muß doch anerkannt werden, daß die verschiedenen Culturzustände und Bildungsbedürfnisse der zu bekehrenden Völker eine sorgfältige Beachtung verdienen und daß auf der Grundlage einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung am sichersten, schnellsten und zweckmäßigsten sich die specielle Vorbereitung der zum Missionsdienst tauglichen und willigen Personen wird gewinnen lassen.

Baseler Magazin für die neueste Geschichte der protestantischen Missions- und Bibelgesellschaften seit 1816. Eine für die Statistik der Missionen wichtige „Missionszeitung" ist seit 1840 beigegeben.

Blumhardt Versuch einer allgemeinen Missionsgeschichte der Kirche Christi. Basel 1828—37. 3 Bde. in 5 Abth. (unvollendet).

Schmidt kurzgefaßte Lebensbeschreibungen evangelischer Missionare. Leipzig 1836 seq.

Brauer das Missionswesen der evang. Kirche in seinem Bestande. Hamb. 1847.

Klumpp das evangelische Missionswesen. 2. Aufl. Stuttg. 1842.

Steger die protestantischen Missionen und deren gesegnetes Wirken. Berlin 1843 seq.

Handbüchlein der Missionsgeschichte und Missionsgeographie. Calw 1844.

Bormbaum evangelische Missionsgeschichte in Biographieen. Düsseldorf 1850 seq.

Hoffmann Missionsstunden. Stuttg. 1849.

id. Neue Missionsstunden. Stuttg. 1851.

Rud. Stier Grundriß einer biblischen Heryktik. 1830. 2. Aufl. Halle 1844.

§. 483.

Die pflegende Erziehung, welche für das schon vorhandene, aber *erkrankte* oder noch *schwache* religiöse Leben innerhalb der Christenheit erforderlich ist, kann sich in einer zwiefachen Richtung bethätigen, indem entweder eine historische Kirche auf die andere diese Einwirkung ausübt oder indem eine kirchliche Gemeinschaft sich mit ihrer Sorge auf ihre eigenen Glieder richtet. Der Gebrauch des Namens Mission für diese Thätigkeiten ist nicht ohne verwirrenden Einfluß auf die Feststellung des richtigen Gesichtspunktes, auf die Erkenntniß des wahren Zweckes und auf die Wahl der anzuwendenden Mittel geblieben. Innerhalb der ersten Richtung ist dadurch das Proselytenmachen entstanden, innerhalb der andern die Lösung der Aufgabe erschwert worden, die innere Mission in das richtige Verhältniß zu dem bestehenden kirchlichen Organismus zu setzen.

§. 484.

Die Einwirkung, welche die evang. Kirche auf *andere Kirchengemeinschaften* ihrem Principe gemäß auszuüben nicht aufhören kann, wird vornämlich in der Mittheilung des Segens bestehen, der von der öffentlichen und schriftmäßigen Verkündigung des Evangeliums und von dem Ernste des lebendigen Glaubens an Christum untrennbar ist. Was diesem Ernste und jener Verkündigung theoretisch und praktisch entgegensteht, wird sie zuvörderst zu beseitigen suchen und ihre Waffen deshalb weniger gegen einzelne Lehrsätze, Gewohnheiten und Einrichtungen als gegen die falschen diesen Erscheinungen einwohnenden Principien richten und demgemäß auch ihrerseits nicht sowohl Lehrbegriffe und Institutionen als Principien einzupflanzen suchen, um die wahre Katholicität der christlichen Kirche herzustellen und in der concreten Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Individualität der verschiedenen Kirchengemeinschaften die evangelische Einheit und Glaubensgemeinschaft zu bewahren.

§. 485.

Innerhalb ihrer *engeren kirchlichen Gemeinschaft* wird die evangelische Kirche in der begründeten Ueberzeugung von der zureichenden Kraft der ihr anvertrauten Gnadenmittel

zur Heilung des kranken und zur Stärkung des schwachen kirchlichen Lebens sich von dem Grundsatze leiten lassen, daß es sich vornämlich um die rechtzeitige und geordnete Zuführung derselben zu allen Kreisen und Individuen handelt und um den ordnungsmäßigen und rechten Gebrauch derselben. Alle Thätigkeit auf diesem Gebiete wird sie deshalb an den ordentlichen Kirchendienst und an dessen Organe anzuschließen suchen, so daß dieselbe entweder von diesen Organen geübt wird oder unter der Leitung derselben von anderen Kirchengliedern vollzogen wird oder wenigstens in Uebereinstimmung mit ihnen geschieht.

§. 486.

Zu diesem Zwecke wird die Kirche selbst ihre Einrichtungen erweitern, ihre Anstalten vermehren, ihre Organe von unangemessenen Beschäftigungen befreien und entwickeln, die in der Gemeinde vorhandenen Gnadengaben zur kirchlichen Diakonie heranbilden und die vorhandenen Kräfte, welche nicht alle amtlich verwendet werden können, zu solcher Vereinsthätigkeit leiten müssen, welche den kirchlichen Organismus in den Angelegenheiten, die zur Zeit noch außerhalb seines Bereiches liegen, ergänzen und in den anderen unterstützen kann.

§. 487.

Da die Mittel und Kräfte der Heilung des kranken und der Stärkung des schwachen Lebens in vielen Fällen dieselben sind, und beide Beziehungen in concreto nicht absolut getrennt werden können, um des unvollendeten Zustandes der historischen Kirche und der allen ihren Gliedern immer noch anklebenden Sünde willen: so wird dieselbe Einrichtung und Thätigkeit nicht selten gleichzeitig und ungetheilt in beiden Beziehungen wirken. In anderen Fällen dagegen wird der eine Lebenszustand so überwiegend charakteristisch vor dem andern hervortreten, daß eine Theilung der Arbeit und eine Verschiedenheit der Behandlung nothwendig wird.

§. 488.

Die Thätigkeit, welche sich auf die Besserung der Straf-

gefangenen, auf die Rettung der Gefallenen, auf die Erziehung der Verwahrloſten richtet, wird vom Geſichtspunkte der Heilung aus die eigenthümliche ſittliche Verirrung in ihrem Zuſammenhange mit Unglauben oder Wahnglauben zuvörderſt erkennen, das jedesmalige Stadium der krankhaften Lebensentwickelung beachten, den Einfluß der herrſchenden Zeitideen in Anſchlag bringen und darnach das Heilsverfahren methodiſch einrichten müſſen.

§. 489.

Dieſe Thätigkeit wird ſich am wenigſten einer Gemeindeorganiſation einfügen laſſen und namentlich in der Einwirkung auf die wandernde Bevölkerung am meiſten den Charakter und die Methode der eigentlichen Miſſion annehmen. Aber ſie wird ſich doch vielfach mit jener anderen Thätigkeit berühren, welche auf die Beſchaffung einer geſunden chriſtlichen, jedoch nicht bloß religiöſen oder ascetiſchen Lectüre, auf die Erzielung von Einrichtungen zu einer würdigen Sonntagsfeier nach den Grundſätzen des Evangeliums, auf die Herſtellung eines dem Evangelio entſprechenden geſelligen Zuſtandes geht, welche ihrerſeits wieder in die Bemühungen um die Verbreitung der heiligen Schrift, um die Einführung des Volkes in ein zuſammenhangendes Verſtändniß deſſelben, um die Belebung des kirchlichen Gemeinſinnes in beſonderer Beziehung auf chriſtliche Armen- und Krankenpflege, kurz in diejenigen Thätigkeiten übergeht, welche vorzugsweiſe unter dem Geſichtspunkte der Lebens-Stärkung zu wirken beſtimmt ſind und ſich deshalb mit der eigentlich erbauenden Thätigkeit der Kirche vielfach verbinden.

Meine Schrift: die Beſſerung der Strafgefangenen. Berlin 1841.
Wichern die innere Miſſion. Denkſchrift an das deutſche Volk. Hamb. 1849.
id. Fliegende Blätter aus dem rauhen Hauſe.

§. 490.

Die Durchdringung der Geſellſchaft in allen ihren Schichten mit dem poſitiven Chriſtenthume iſt das einzige Mittel zur Rettung derſelben vom ſicheren Verderben. Denn hierdurch allein werden die ſtockenden Kräfte in neue Bewegung geſetzt und friſches, geſundes Leben dem alternden Geſchlechte zugeführt. Die neuen Aufgaben und die ſocialen Probleme, wel-

che die Geschichte stellt, werden nicht zurückgeschoben, sondern im Lichte des Evangeliums begriffen und im Glauben an das ewig siegreiche Heil in Christo mit der Gewißheit der göttlichen Hülfe ernstlich zu ihrer Lösung angefaßt. Die Verbindung in der Gotteskindschaft bringt bei den bleibenden Unterschieden der Stände, Bildungsstufen, Fähigkeiten und Glücksgüter eine gliedliche Gemeinschaft hervor, welche die wüsten Träume und die oft sündlichen Wahngebilde der Communisten und Socialisten Lügen straft, aber die wahre Sehnsucht nach Menschenglück und Völkerwohl verwirklicht.

Stein der Socialismus und Communismus. Leipz. 1848.
Vinet der Socialismus in seinem Princip. Berlin 1849.

§. 491.

Es ist aber von der äußersten Wichtigkeit für die Erfüllung dieser großen Mission der christlichen Kirche, daß sie in ihrer historischen Erscheinung sich nicht beschränken läßt auf einen zuvor abgegrenzten Kreis des Lebens mit stabilen Formen und unveränderlichen Einrichtungen, sondern daß sie selbst bildungsfähig bleibt zu beständiger Verjüngung aus den ihr von Gott geöffneten Heilsquellen durch den gewissenhaften Gebrauch der ihr zugetheilten Gnadenmittel. Es beruht hierauf der Unterschied des Christenthums vom Judenthum, der sich innerhalb der Kirche selbst als evangelische und als gesetzliche Richtung in mehrfachen Erscheinungen zeigt und das kirchliche Leben und Wirken vor Erstarrung in einem formalen Kirchenthume schützt, so daß die lebendige Frömmigkeit sich nicht in dissentirende Kirchen-Bildungen zu flüchten hat.

§. 492.

Die eigentliche Evangelisirung des christlichen Volkes kann dann auch nicht die Sache besonderer, von der ordentlichen kirchlichen Amtsverwaltung getrennter oder wenigstens unabhängiger Vereine werden. Das in der Kirche zur Verwaltung des Wortes und der Sacramente geordnete geistliche Amt hat vielmehr den nächsten Beruf zur Ausrichtung dieser Thätigkeit und in der pastoralen Seelsorge das geeignete Mittel derselben. Nur im Anschlusse an dieses Amt sind

die Vereine für innere Mission geeignet, die gemeinsame Pflicht aller lebendigen Kirchenglieder zur Mitarbeit an dem großen Werke ihrer Erfüllung nahe zu bringen und mit der kirchlichen Verwaltung im Einvernehmen zu erhalten, die ihrerseits nichts versäumen darf, die kirchliche Gesetzgebung und das Kirchenregiment auf die vorhandenen Noth- und Uebelstände aufmerksam zu machen und zur Herbeiführung der nothwendigen Einrichtungen und Umbildungen zu veranlassen.

§. 493.

Damit aber die Träger des geistlichen Amtes im Stande sind, die kirchlichen Beziehungen dieser weitverzweigten christlichen Vereinsthätigkeit und dadurch die *Einheit des kirchlichen Lebens* auf diesem Gebiete zu erhalten, ist es durchaus nöthig, daß eine *Theilung der Arbeiten* mit der *Vereinfachung und Concentration der Vereine* und diese mit der *Organisation der Gemeinde* Hand in Hand gehe. Eine directe und unmittelbare Betheiligung des Geistlichen an allen Special-Vereinen zur Förderung christlicher Zwecke und zur Ueberwindung kirchlicher Noth ist eine dem apostolischen Vorbilde widersprechende Zersplitterung der Gaben und Kräfte und führt allmählich zu einer schiefen und haltungslosen Stellung.

§. 494.

Eine directe und unmittelbare Theilnahme des Geistlichen ist am wenigsten bei den Vereinen zu entbehren, welche gleichfalls direct und unmittelbar die *kirchlichen Zwecke im engern Sinne und als solche* verfolgen und eben deshalb *bleibende und allgemeine* sind. Sie ist am wenigsten rathsam bei denen, welche es mit den *Specialitäten krankhafter Zeiterscheinungen, socialer Nothstände und sündhafter Verirrungen* zu thun haben. Hier ist neben dem *öffentlichen Zeugnisse durch das Wort* überhaupt die Unterstützung der Vereine durch die *gottesdienstliche Feier ihrer Feste* das geeignete Mittel der Betheiligung und alles übrige der treuen Uebung der speciellen Seelsorge in dem *zugewiesenen Amtskreise* zu überlassen.

§. 495.

Die Einwirkung des Geistlichen auf Gefallene, Verarmte, Hülfsbedürftige ist also nicht durch directe Theilnahme an den Vereinen auszuüben, welche sich mit der Besserung der *socialen* Lage derselben beschäftigen. Wie sehr dieselben auch von religiösen Beweggründen getrieben werden und wie entschieden sie sich auf kirchlichem Boden bewegen mögen, sie werden durch die Natur der Sache in den Kampf der industriellen Interessen mit seinem unkirchlichen Parteiwesen verwickelt und würden die kirchliche Stellung des daran betheiligten Geistlichen untergraben. Er mag privatim seinen guten Rath ertheilen, zur Bildung der erforderlichen Vereine, wo sie leibliche Handreichung zu thun haben, Anregung geben, sich Mittheilungen von ihnen zur genaueren Kenntniß der Lage seiner Pfarrkinder verschaffen. Aber die unverkümmerte Bewahrung der Macht, Freiheit und Sicherheit seines geistlichen Einflusses wird zuverlässiger erreicht durch die bloße, aber auch entschiedene seelsorgerliche Betheiligung an dem Schicksale der Bedrängten und durch Privatübung der Wohlthätigkeit nach Bedürfniß und Vermögen.

§. 496.

Die Nothwendigkeit einer wegen der Verschiedenheit der Zwecke von der *polizeilichen* verschiedenen *Beaufsichtigung* und von der *juristischen* und *politischen* verschiedenen *Behandlung* der Gefallenen und Verarmten, der vagabondirenden und der überhaupt nicht seßhaften, sondern wandernden Bevölkerung in religiös-kirchlichem Sinne ruft auch eine von der bürgerlichen Verwaltung dieser Angelegenheiten getrennte kirchliche Verwaltung hervor, welche bei vollzogener Organisation der Gemeinde dem Pfarrer die nöthigen Helfer amtlich zuordnet und bei Gemeinsamkeit der Berathung die Einheit der Gesichtspunkte mit der erforderlichen Geschäftsvertheilung, sowie die leibliche mit der geistlichen Pflege zu verbinden und ohne Vermischung der Beziehungen, weil ohne Verwechselung der Standpunkte und Zwecke festzuhalten ermöglicht.

Dégérando le visiteur des pauvres. Paris 1820. 3 ed. 1826. de Villeneuve-Bargemont économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du pauperisme en France et en Europe. Paris 1834.

Duchatel und Naville das Armenwesen nach allen seinen Richtungen. Weimar 1837.
Bodz-Reymond Staatswesen und Menschenbildung. Berlin 1837—39. 4 Bde.
Wohlfahrt der Pauperismus nach seinem Wesen, Ursprunge, Folgen und Heilmitteln u. s. w. Weimar 1845.
Chalmers die kirchliche Armenpflege. Aus dem Englischen übers. durch O. von Gerlach. Berlin 1847.
Merz Armuth und Christenthum. Stuttg. 1849.
Schunck die Armenpflege vom christlichen Standpunkt. Erlangen 1850.

§. 497.

Aehnlich verhält es sich mit dem Einflusse des Geistlichen auf die gesunde Gestaltung des politischen Volkslebens und der christlichen Geselligkeit. So wenig er wähnen darf, durch sein persönliches Erscheinen in allerhand Versammlungen und Gesellschaften denselben einen geweiheten Charakter beilegen oder durch seine individuelle Theilnahme einen wesentlich bestimmenden Einfluß auf ihre Richtung und den Gang ihrer Verhandlungen anders ausüben zu können, als es jede bedeutende Persönlichkeit vermag, ebensowenig hat er eine tendentiöse Zurückhaltung vom Gebrauche seiner bürgerlichen Rechte und gesellschaftlichen Stellung zu üben und durch Hingebung an Vereine mit solchen die evangelische Freiheit beschränkenden Satzungen und Verbindlichkeiten eine kirchliche Separatstellung in der Gemeinde einzunehmen. Wenn hiebei dasjenige, was den bloß individuellen Beziehungen angehört und unter den rein ethischen Gesichtspunkt fällt, von der allgemeinen Stellung und Thätigkeit des Geistlichen als solchen unterschieden wird, so ist klar, daß dem Letzteren wesentlich nichts anderes zukommt als die geistliche Pflege der ethischen Wurzeln des politischen und geselligen Lebens in deren religiöser Grundlage mit allen Mitteln seiner kirchlichen Stellung in gewissenhafter Benutzung der Anknüpfungspunkte, welche das Amt selber ihm darbietet.

§. 498.

In dieser Hinsicht ist von besonderer Wichtigkeit eine solche Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes, daß von ihm die Gemeindeglieder nicht bloß dauernd angezogen und

festgehalten werden, sondern daß die Theilnahme an demselben einen solchen Einfluß auf Gesinnung, Leben und Wandel zu gewinnen geeignet ist, daß sich nicht bloß eine christliche Sonntagsfeier, sondern überhaupt eine christliche Sitte bildet, welche auch die nichtkirchlichen Einwohner zunächst in Schranken hält und allmählich eine zwar langsame, aber sichere Umgestaltung der Ansichten und Gewohnheiten erzeugt, wie sie durch keine Sabbathsverordnungen hervorgerufen, durch keine ascetischen Vereine mit ihren Gelübden, Entsagungen und Opfern erreicht werden kann.

Oschwald die christliche Sonntagsfeier. Leipz. 1850.
Liebetrut die Sonntagsfeier, das Wochenfest des Volkes Gottes im Neuen Bunde. Hamburg 1851.

§. 499.

Ein anderer entscheidender Punkt ist die Pflege des religiösen Elementes der Schulen verbunden mit der Sorgfalt in der Behandlung ihrer kirchlichen Beziehungen. Gewissenhafte Inspection der Pfarrschulen und treue Benutzung der mit den Lehrern der Parochie abzuhaltenden Conferenzen sichern dem Geistlichen eine amtliche Einwirkung von unermeßlichem Werthe auf die gesammte Volksbildung und während sie von der einen Seite ihm möglich machen, auf zweckmäßige Gebete und Lieder, angemessenen Religionsunterricht, richtige Beschäftigung mit der heiligen Schrift, erläuternde Repetition der Predigt zu halten und an den Schulfeierlichkeiten sich selbst durch cultische Acte zu betheiligen oder eigene gottesdienstliche Feier zu veranstalten, verschaffen sie auf der andern Seite ihm die nöthige Kenntniß von den religiösen Bedürfnissen der Jugend überhaupt und von den speciellen Seelen-, Lebens- und Schulzuständen, auf welche er mit seelsorgerlicher Pflege wirken soll.

Harnisch der jetzige Zustand des gesammten Preußischen Volksschulwesens. Leipz. 1844.
C. von Raumer Geschichte der Pädagogik seit dem Wiederaufblühen classischer Studien. 3 Bde. 2. Aufl. Stuttg. 1846.

§. 500.

Die Anwendung der pflegenden Erziehung auf das individuelle Leben knüpft sich ebenfalls zum größten Theile an

die Veranlassungen zur speciellen Seelsorge, welche die kirchlichen Beziehungen der Individuen dem geistlichem Amte darbieten. Anmeldungen zum heil. Abendmahle und zum Aufgebote, desgleichen von Geburts- und Sterbefällen, Kranken- und Privat-Communionen, die gottesdienstlichen Verrichtungen und Casualreden selbst, wozu auch die Sühneversuche und Eidesverwarnungen gehören, öffnen ein weites Feld und gewähren einen Reichthum von Beziehungen und Gelegenheiten, in denen es leichter ist, sich zu verirren und Mißgriffe zu thun, als geschickt und fruchtbringend durch sichere Griffe in Herz und Gewissen die kurz zugemessene Zeit zu benutzen. Es fehlt viel weniger an Gelegenheit als an Geschick zur speciellen Seelsorge, die ihrerseits wieder mehr praktisch geübt sein will als theoretisch erlernt werden kann.

Ch. W. Oemler der Prediger am Krankenbette. 5 Th. Jena 1782—91. Bei Betrübten und Angefochtenen. 1790. im Strafamte. 1773. bei Delinquenten und Missethätern. 1775. bei denen, die zu Ablegung eines Eides vor Gericht sollen zubereitet werden. 1778. im Beichtstuhle 1780.

J. F. Möller de cura animarum in urbibus potissimum diligentius agenda comment. Erf. 1838.

§. 501.

Außer diesen amtlichen Veranlassungen, welche eine directe Aufforderung zur seelsorgerlichen Thätigkeit in sich schließen, muß der Geistliche in seinem eigenen Gewissen den Stachel fühlen, der ihn zum hirtenamtlichen Suchen derer, welche der kirchlichen Gemeinschaft durch äußere oder innere Hindernisse entzogen sind, zum persönlichen Verkehr mit den angefochtenen Seelen, zur väterlichen Pflege des religiösen Lebens seiner Beichtkinder treibt. Für diese freie Thätigkeit ist vor allem Weisheit zu erbitten und in ihr Geduld in gläubiger Liebe und Vorsicht in demüthiger, hoffender Freudigkeit zu üben, der Schematismus der Methodisten entschieden zu verwerfen, für die so überaus wichtigen Hausbesuche ebenfalls lieber passende Gelegenheit zu ergreifen als sie der Reihe nach planmäßig zu vollziehen und bei diesen Besuchen selbst soll man mehr die religiösen und sittlichen Elemente des Familienlebens pflegen und den priesterlichen

Beruf des Hausvaters erläutern und stärken, als selbst Andachtsübungen leiten oder gradezu kirchliche Inspection halten.

S. J. Baumgarten casuistische Pastoraltheologie herausgegeben von Hesselberg. Halle 1752.

Kap. XVII.

Die unterweisende Erziehung.

§. 502.

Die unterweisende kirchliche Erziehung darf die bildende Macht der Persönlichkeit und den Einfluß der Gemeinschaft mit ihrer Zucht und Pflege auf die geistige und sittliche Entwickelung der Individuen nicht gering achten; aber ihr vornehmstes Mittel ist allseitige Anwendung des Wortes, da ihre Aufgabe darin besteht, den Zweck der Erziehung durch die Einführung des Subjectes in das kirchliche Bekenntniß zur Abendmahlsgemeinschaft erreichen zu helfen und indem die Wahrheit dieses Glaubensbekenntnisses für die Einsicht aufgeschlossen wird, ein bewußtes Mitleben im Bekenntnisse der Kirche mit freier Zustimmung zu demselben zu vermitteln.

§. 503.

Da die Kirche deshalb von der Forderung nicht ablassen kann, daß die Organe, durch welche sie diese Thätigkeit ausübt, in Uebereinstimmung mit ihrem Bekenntnisse leben und lehren, so hat sie nicht bloß kirchliche Anstalten und Behörden aufzustellen, durch welche die Befähigung der Candidaten zu bestimmten Dienstleistungen geprüft und die amtliche Thätigkeit ihrer Diener überwacht und geleitet wird, sondern sie hat diese Organe sich selbst heranzubilden.

§. 504.

Für diese Heranbildung wird der Einfluß vorausgesetzt, den die Kirche auf das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen durch Verständigung und Zusammenwirken mit den Staats- und Schulbehörden gesetzmäßig auszuüben hat, wozu unter Anderem die Mitwirkung der obersten Kirchenbehörde bei der

durch das Ministerium des Unterrichts zu vollziehenden Besetzung der Professuren der theologischen Facultäten gehört.

§. 505.

Aber diese Heranbildung ist nicht auf das akademische Studium der Theologie und auf die in den Universitäts-Seminarien angestellten Uebungen zu beschränken; und die Sorge der Kirche für die wissenschaftliche und technische Ausbildung ihrer künftigen Diener ist nicht dadurch gehoben, daß die Prüfung der Candidaten zu den Amtsbefugnissen der kirchlichen Behörden zählt und daß der Candidat nach bestandener erster Prüfung angewiesen wird, sich unter die Aufsicht der Superintendenten der Diöcese seines jeweiligen Aufenthaltsortes durch persönliche Meldung zu stellen und vor der Meldung zum zweiten Examen einen sechswöchentlichen Cursus in einem Schullehrer-Seminar zu machen. Wie groß auch der Privatfleiß sein mag, welche Bildungselemente für das Leben überhaupt und für das geistliche Amt insbesondere auch im Hauslehrerleben und im Schuldienste liegen, welche Vorübungen auch durch Gunst der Umstände mit glücklichem Erfolge privatim angestellt werden mögen — es ziemt der Kirche nicht, diese wichtige Angelegenheit als ein Privatverhältniß zu behandeln. Mit der Candidatur knüpft sich ein engeres Rechts- und Pflicht-Verhältniß an.

Heidenreich Worte liebevoller Mahnung an Jünglinge, welche zur Universität übergehen, um dem Predigtamte sich zu widmen. Neustadt a. d. Orla 1822.

Gräffe über den Werth akademisch-homiletischer Vorübungen. Gött. 1812.

Rehm Briefe über zweckmäßige Benutzung der Candidatenjahre. Gotha 1799.

W. Schenk der Candidat der Theologie. Weimar 1802.

Breiger über die Wahl des Predigtstandes und die Vorbereitung darauf. Hannover 1819.

L. Hüffell die Schule der Geistlichen. Gießen 1818.

Böddinghaus der evangelische Geistliche in seiner Vorbereitung und Amtsführung. Elberf. 1837.

§. 506.

Da das theoretische und das praktische Moment der theo-

logiſchen Vorbereitung zum geiſtlichen Amte ſich niemals trennen dürfen, aber ein verſchiedenes Verhältniß zu einander haben können, ſo iſt hierauf mit Hinblick auf das objective Bedürfniß der Kirche und auf die ſubjective Befähigung der Individuen bei der Organiſation der Vorbereitungs-Anſtalten und Mittel zu achten. Als ſolche Mittel bieten ſich dar

1. wiſſenſchaftliche Vorträge, die ſpecieller als die academiſchen auf die Amtsverwaltuug und das kirchliche Leben eingehen;
2. ſchriftliche Ausarbeitungen auf Grund ſpecieller Studien und als Vorlage für mündliche Beſprechung;
3. praktiſche Verſuche im wirklichen Gemeindeleben unter erfahrener Leitung in ſtufenweiſer Ausdehnung.

Als Anſtalten ſind zu unterſcheiden und resp. zu bilden

1. von den Synoden unterſchiedene regelmäßige Conferenzen der in einer Diöceſe befindlichen Geiſtlichen und Candidaten;
2. Prediger-Seminarien in jeder Provinz für die am meiſten befähigten Candidaten der Theologie;
3. amtliche Zuordnung der Candidaten des Predigtamtes zu dienſtlichen Leiſtungen vom freieren Anſchluß an qualificirte Geiſtliche an bis zum förmlichen Vicariat und kirchlichen Amt des geiſtlichen Helfens.

Sextro über praktiſche Vorbereitungsanſtalten zum Predigtamte. Gött. 1783.

L. Hüffell über die Errichtung praktiſcher Inſtitute zur Ausbildung der angehenden evang. chriſtl. Geiſtlichen. Carlsruhe 1831.

Dittenberger über Prediger-Seminarien. Heidelberg 1835.

Hammer Aphorismen über das Weſen und die Mittel der Fortbildung der evang. chriſtl. Geiſtlichen. Grimma 1837.

Spieß über Geiſtlichen-Vereine. Ein Gutachten. Offenbach 1837.

§. 507.

Durch Vermittlung der Privatſeelſorge und des paſtoralen Hausbeſuches kann ſelbſt auf die innerhalb des Familienkreiſes ſtattfindende Unterweiſung in den Elementen der chriſtlichen Lehre ein nicht unbedeutender Einfluß ausgeübt werden, der für die in dem Familienleben nicht verſorgten Kinder durch Anlegung von Kleinkinder-Bewahranſtalten ergänzt und verſtärkt

wird. Durch das Verhältniß zu den Schulen bildet sich ein anderes, weites Feld für kirchliche Unterweisung. Ein eigenthümlicher und rein kirchlicher Kreis eröffnet sich aber in der katechetischen Unterweisung in einer doppelten sorgfältig zu unterscheidenden Richtung, je nachdem nämlich dieselbe erst auf die Confirmation zu führen oder dieselbe schon zu ihrer Grundlage zu nehmen hat.

§. 508.

In der alten Kirche waren theils die Katechumenen noch nicht getauft, theils hatten Taufe und Confirmation eine andere Stellung zu einander als in der Gegenwart zumal in der evangelischen Kirche, in welcher die Confirmation wohl einen kirchlich-religiösen, aber keinen sacramentlichen Charakter hat und auch nicht bischöfliche Bestätigung der Taufe ist, sondern kirchliche Weihe und Segnung, vollziehbar durch jeden ordinirten Geistlichen, bei der Zulassung des Confirmanden zum heiligen Abendmahl und bei der Aufnahme desselben in den Stand eines vollberechtigten Gemeindegliedes auf Grund des von diesem abgelegten kirchlichen Bekenntnisses.

§. 509.

Die Vorbereitung war deshalb auch eine andere, weil Ziel und Voraussetzung derselben sowie Lebens- und Bildungsstufe der Katechumen andere waren, als jetzt. Die Elemente und Grundzüge der Heilslehre als einer geoffenbarten wurden einfach und selbst dem Stoffe nach noch mit manchen Beschränkungen, aber im 3. und 4. Jahrh. doch schon in den seitdem üblich gebliebenen Hauptstücken und in einer Steigerung nach der Abstufung der verschiedenen Klassen der Katechumenen, mitgetheilt. Diese Mittheilung war Verkündigung (narratio bei *Augustin.* de catechizandis rudibus), ein zusammenhängender Vortrag mit untermischten Fragen von untergeordneter Bedeutung (l. c. 9 und c. 13), wie auch κατηχεῖν nicht heißt einen Schall von Jemandem hervorrufen, wie irrig J. J. Rambach der wohlunterrichtete Katechet Jena 1739. (8. Aufl. S. 56 „in der Katechisation muß immer ein Echo erschallen") annahm, sondern einen Schall geben, reden mit dem Nebenbegriffe des Wichtigen und Feierlichen, lehren (act. 21, 21. 24).

Vom Unterrichte in der christlichen Lehre ist das Wort gebraucht Röm. 2, 18. 1 Cor. 14, 19. Gal. 6, 6., vielleicht im Gegensatz gegen das Schriftliche Luc. 1, 4 und mit Bezug auf die Grundlehren act. 18, 25. Später begnügte man sich mit dem Erlernen, Hersagen und Abfragen (insinuare et decantare) besonders des Symbolums, des Vater Unsers und des Decalogs. Da die Eltern und vorzüglich die Pathen in den Zeiten vor Carl dem Großen verpflichtet wurden, den aufwachsenden getauften Kindern das evangelische Symbolum einzuprägen, so mußten diese vor ihrer Zulassung zur Pathenschaft dasselbe dem Presbyter vorsingen oder hersagen. Die schriftliche Aufzeichnung des Symbolums war anfänglich gar nicht gestattet. Dasselbe ward aber durch mündlichen Unterricht dem Competenten oder Taufcandidaten stets mitgetheilt Die Katecheten oder Katechisten nicht zu verwechseln mit καθηγητὴς Mtth. 23, 8. 10 = Wegweiser, Leiter, Lehrer hießen auch Nautologen, (welche die Einsteigenden im Vordertheil des Schiffes empfingen) Clem. Rom. ep. ad Jacob. c. 14. Besonders lehrreich hinsichtlich der Behandlung der Täuflinge in der morgenländischen Kirche sind die 23 κατηχήσεις des Cyrillus von Jerusalem († 386), welche jedoch nicht Katechisationen, sondern Predigten sind.

§. 510.

In den Carolingischen Zeiten wies man die parvuli an die Klöster oder beim Mangel von Schulen an ihren Parochus, forderte auch die Volkssprache für den Unterricht in den Hauptstücken; aber bei dem bald eintretenden Verfalle der Bildung überhaupt und bei der eigenthümlichen Entwickelung der Kirche des Mittelalters ging der kaum erwachte Gedanke der Volksbildung bald wieder unter. Nur die Bettelmönche als wandernde Predigerzunft lockten die Kinder noch mit Heiligenbildern an sich und überhörten das Ave Maria, Paternoster und Symbolum. Die noch vorhandenen Katechismen von Kero, einem Mönche in St. Gallen gegen 720, welcher eine deutsche Erklärung des Vater Unsers und ein deutsches Symbolum enthält; der sogenannte Weißenburger Katechismus, wahrscheinlich vom Mönche Otfried im 9. Jahrh., welcher das Vater Unser mit Erklärung, die Hauptsünden, das Athanasianische Symbol

und das Ehre sei Gott in der Höhe enthält; sowie verwandte Schriften vom Bischofe Ulrich zu Augsburg und von Notker mit dem Beinamen Labeo, einem Mönch zu St. Gallen im 10. Jahrh. bezogen sich überdies nicht auf die Unterweisung der Kinder, sondern auf den Unterricht des erwachsenen Volkes; und die tiefer eindringende Schrift von *Joh. Gerson* tractatus de parvulis ad Christum trahendis beschäftigt sich mit der Erziehungsfrage und den sie betreffenden Schriften überhaupt, betrachtet speciell nur die Behandlung der Jugend vom Beichtstuhl aus und versteht unter den parvulis zugleich Studenten.

§. 511.

Man darf sich weder durch die Gesprächsform noch durch den Titel der Schriften täuschen lassen, denn unter den Schriften des Basilius M. findet sich ein Abriß der Glaubenslehre in Frage und Antworten unter dem Titel *ἔκθεσις πίστεως ἐν συντόμῳ*, unter den Homilien des Chrysostomus eine mit dem Titel *κατήχησις πρὸς τὲς μέλλοντας φωτίζεσθαι* und der *λόγος κατηχητικὸς* des Gregor Nyss. ist für die Unterweisung der Kleriker bestimmt, um sie für die Controverse mit Philosophen, Rabbinern und Häretikern auszurüsten. So ist auch in späterer Zeit die ganze Theologie in katechetischer Form dargestellt worden z. B. *Val. Fromm* theol. catechetica 1654. Reuden catechesis theologica 1590; oder die wissenschaftliche Dogmatik in Fragen und Antworten abgehandelt von Hollaz examen theologiae acroamaticae ed. Teller 1750. Die geringe Einsicht des Mittelalters in die didactische Bedeutung der Frage ergiebt sich daraus, daß in den betreffenden Lehrschriften der Schüler fragt und der Lehrer antwortet, welcher Methode auch noch der erste Zürcher Katechismus von Meister Leu oder *Leo Judae* folgt, der dort bis 1609 galt.

§. 512.

Reinigung von den Elementen der hierarchisch-scholastischen Ueberlieferung und Anfänge wirklicher Katechismen finden sich dagegen bei den Secten, vornämlich bei den Waldensern, Wiklefiten und Böhmischen Brüdern, auch den Gregorianern oder Bruderschaft der Hieronymiten, gestiftet durch Gerhard Groote († 1384), welche das Volk und auch die weibliche Jugend die

heilige Schrift lesen lehrten. Besonders wichtig ist bei diesen Secten, daß die Lehrsätze des Glaubens, welche durch das Mittel förmlicher, wenn auch noch sehr einfacher Katechismen zu einer kirchlichen Basis gemeinsamer Glaubenserkenntniß verbunden waren, in Verbindung mit biblischen Sprüchen der Jugend zum Unterrichte übergeben wurden.

Ullmann Reformatoren vor der Reformation. Hamb. 1841 seq.
Köcher katechet. Geschichte der Waldenser, Böhm. Brüder. Jena 1768.
Robert Otto Gilbert hist. Xtian. catecheseos P. I. tres priores aetates complectens. Lips. 1836.
Löschke die religiöse Bildung der Jugend im 16. Jahrh. Breslau 1846.

§. 513.

Verwandte Bestrebungen innerhalb der römischen Kirche drangen nicht durch. Ein 1511 von einem Priester zu Rostock Nic. Ruß herausgegebener Katechismus triplex funiculus (die 3fache Schnur) ward von dessen Feinden aufgekauft und bis auf einige Exemplare verbrannt; und die Bettelmönche wollten die Gregorianer excommuniren lassen, was nur mit Mühe durch Joh. Gerson verhindert ward.

Köcher katechetische Geschichte der Päpstischen Kirche. Jena 1753.

§. 514.

Mit dem principiellen Rückgange zur heiligen Schrift, mit der Aufhebung des Gegensatzes zwischen Klerus und Laien, mit dem reformatorischen Principe überhaupt mußte innerhalb der evangelischen Kirche auch für die Unterweisung der Jugend und für die Auffassung und Entwickelung der katechetischen Thätigkeit eine neue Periode eintreten. Luther hat auch sofort auf die Nothwendigkeit und den Segen des kirchlichen Jugendunterrichtes mit Ernst und Entschiedenheit hingewiesen, welchem durch seine Bibelübersetzung der beste Vorschub gethan ward; hat seit 1518, nachdem er längst zuvor in der Pfarrkirche zu Wittenberg selbst katechisirt hatte, Auslegungen der 3 Hauptstücke (was du thun sollst — woher das Vermögen schöpfen — wie es empfangen) herausgegeben; in der Vorrede zur deutschen Messe und Ordnung des Gottesdienstes eine Anleitung zum belehrenden Fragen gegeben; und da er sich durch die Visitation der churſächsischen Landeskirche 1527—28 überzeugte, daß es mit dem

beabsichtigten feineren Katechismus („die Summa des christlichen Verstandes") noch nicht an der Zeit sei, seinen großen Katechismus 1529 ausgehen lassen, wodurch die Lehrbüchlein von Jonas, Rhegius, Melanchthon, Brenz, Agricola ꝛc. außer Gebrauch kamen, obgleich der von Joh. Brentius zwischen 1521—27 verfaßte, gewöhnlich der Halle'sche Katechismus genannte in manchen Gegenden Süddeutschlands symbolisches Ansehn hatte.

Jul. Hartmann ält. kat. Denkmale der evang. Kirche. Stuttg. 1843.

§. 515.

Aber dieser lutherische Katechismus, mit den 2 Lehrstücken von den Sacramenten und mit der christlichen Haustafel bereichert, sowie der kleinere, obgleich in Fragen und Antworten abgefaßt, war zunächst bestimmt 1. zur Grundlage für Katechismuspredigten 2. zum öffentlichen Abhören und Hersagen in den sogenannten Katechismusübungen, welche besonders wichtig waren für die von dem Superintendenten in allen Gemeinden der Diöcese abzuhaltenden Fastenexamina, in denen, damit das Volk Lust behielte, denn es wurde nicht bloß die Jugend, sondern auch das Gesinde und die Alten befragt, keine anderen als höchstens die Fragen des kleinen Katechismus durften vorgelegt werden. Der Katechismus wurde deshalb bloß memorirt und sein Wortverstand erklärt. Aber auch dies letztere hörte bald auf, da es dem Hause und der Schule überlassen blieb, in beiden Fällen aber bald die geeigneten Lehrer fehlten. Die Geistlichen hielten diesen Unterricht der Jugend nämlich ihrer kirchlichen Amtswürde nicht entsprechend und widersetzten sich noch lange den später an sie ergehenden Aufforderungen zur Uebung dieser Pflicht als einer pietistischen Schwärmerei.

Fr. Illgen comm. quibus recolitur memoria utriusque catechismi Lutheri. Lips. 1830.

J. Konr. Irmischer Mart. Luthers großer und kleiner Katechismus nach den ältesten Ausgaben historisch u. krit. bearb. Erlang. 1832.

§. 516.

Hierzu kam die Neigung zu einer Behandlung bloß des dogmatischen Stoffes, die sich schon bei *Hyperius* de catechesi 1570. ed. Schmid 1704 zeigt. Diese Neigung, durch die confessionellen Zerwürfnisse genährt, führte in Verbindung

mit der scholastischen Entwickelung der protestantischen Theologie seit Ende des 16. Jahrh., auch in der katechetischen Behandlung des Lehrstoffes zu einer durchaus dogmatisch-polemischen Form, wie sie z. B. die viel gebrauchten und oft commentirten institutiones catecheticae von Conrad Dietrich zu Marburg 1613 zeigen und brachte, indem die ganze Masse der Controversfragen in gelehrter Polemik immer formloser auf den alten Grund des lutherischen Katechismus geschüttet ward, jene Erscheinungen, welche Val. Andreä in seinem Theophilus geißelt, um so sicherer hervor, als die durch Melanchthons Schwiegersohn Valentin Friedland aus Trotzendorf bei Görlitz, daher Trocedorf genannt, Rektor zu Goldberg geb. 1490. † 1556, gegebenen pädagogischen Anregungen theils unverstanden blieben theils obwohl bewundert bald vergessen wurden. Man fing zwar Bearbeitungen des Katechismus an, wie z. B. der Würtemb. Prälat Zeller 1681 in seiner „katechistischen Unterweisung zur Seligkeit", woraus Prof. Schellenbauer einen als Lehrbuch in Gebrauch gebliebenen Auszug verfertigte; aber es blieb doch auch in dieser Form nur beim Recitiren des Gegebenen.

§. 517.

Seit dem Ende des 16. Jahrh. ward auch in allen lutherischen Katechismen das Lehrstück von der Absolution oder vom Amt der Schlüssel mit abgedruckt, von welchem Stück es noch nicht ermittelt ist, ob es von dem Pommerschen General-Superintendenten Casper Melissander verfaßt oder aus dem Nürnberger Katechismus geflossen ist. Joh. Mathesius erwähnt zuerst 1565 sechs Stücke der Kinderlehre, während Luther immer nur von fünf Stücken der christlichen Lehre spricht und im großen Katechismus dies Lehrstück zur Lehre von der Taufe, im kleinen zur Lehre vom Abendmahl zieht, obwohl er kurz zuvor in der Schrift von der babylonischen Gefangenschaft die Buße als drittes Sakrament anführt, wie sie auch Melanchthon 1530 in der Apologie der Conf. Aug. so nennt.

G. Mohnike das sechste Hauptstück im Katechismus ꝛc. Stralf. 1830.

§. 518.

In den reformirten Gemeinden Deutschlands ist der von Ursinus verfaßte Pfälzische oder Heidelberger Ka-

techismus von 1563 nach und nach fast allen anderen vorgezogen worden und hat hier namentlich den von Calvin verfaßten und 1536. 38. 45 herausgegebenen Genfer Katechismus verdrängt. In der Schweiz ward 1609 der Leosche Katechismus auf obrigkeitliche Anordnung durch den von Marcus Bäumler verfaßten verdrängt, weil man einen neuen Katechismus haben wollte, der ein Auszug aus der Helvetischen Confession von 1566 sein und unter allen evangelischen Eidgenossen allein gelten sollte. Auch erschien 1606 eine Bearbeitung des Heidelberger Katechismus von Alting.

Augusti Versuch einer historisch-kritischen Einleitung in die beiden Hauptkatechismen der evang. Kirche. Elberfeld 1824.

Köcher katechet. Geschichte der reformirten Kirchen. Jena 1756.

Langemack historia catechetica oder gesammelte Nachrichten zu einer katech. Historie. Stralsund 1729—40. 3 Thle.

§. 519.

Eine neue Belebung der kirchlichen Thätigkeit und zugleich ein Fortschritt auf dem katechetischen Felde entstand durch und seit Spener, welcher nicht bloß theoretisch in der Vorrede zu seiner Bearbeitung des lutherischen Katechismus, desgleichen in der Vorrede zu seinen tabulae catecheticae 1683 (deutsch von Pritius 1717) und an verschiedenen Stellen seiner Theologischen Bedenken über die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Katechese sich äußerte, sondern auch in rüstiger Thätigkeit an die Stelle der Katechismuspredigten aus Veranlassung seiner collegia pietatis Unterredungen über die Predigt und kirchliche Jugendlehre setzte. Hierdurch ward über den Text des Katechismus hinausgegangen und indem man auf das Verständniß seines Sinnes, desgleichen auf die praktische Aneignung seiner Wahrheit sah, kam man zu einer neuen Methode, nämlich zu der Zergliederung der Sätze und zu der Vermannigfachung der Frage, wobei der Beweis jedoch stets aus der heiligen Schrift, oft nur mit bloßer Anführung der beweisenden Schriftstellen geführt ward. Seine Bemühungen wirkten nach allen Seiten hin anregend und leitend und hatten auch auf die Verbreitung der Confirmationsfeier und des Confirmanden-Unterrichtes, welche innerhalb der lutherischen Kirche zuerst in Pommern (seit 1535) vorkommen, nicht unbedeutenden Einfluß.

§. 520.

A. H. Franke entwickelte dann das von Spener begonnene und angeregte Werk in seiner theoretischen und praktischen Consequenz, setzte die Katechese durch seine großartigen, mit dem Halleschen Waisenhause verknüpften Anstalten in eine fruchtbare Verbindung mit dem gesammten Erziehungswesen und gründete das erste katechetische Institut in der evangelischen Kirche. Von Halle und Göttingen aus kamen nun katechetische Vorlesungen und Uebungen in Gebrauch. J. J. Rambach schrieb sein einflußreiches Buch „der wohlunterrichtete Katechet" Jena 1722. 10. Aug. 1762; Joh. Hübner seine biblischen Historien für die Jugend 1714. Dabei verschaffte diese Erweiterung des katechetischen Stoffes nach Seiten der Bibel hin nicht bloß dem Katechismus einen biblischen Begleiter, sondern es wurden dem Katechismus selbst z. B. dem Danziger, biblische Geschichten einverleibt, ja es gab Spruchkatechismen, welche wie z. B. der von Joh. Wilh. Petersen zu Lübeck 1685 sämmtliche Antworten in biblischen Sätzen gaben. Auch bildeten sich in dieser Zeit die Schulspruchbücher, wahrscheinlich im Zusammenhange mit den täglichen Losungen und Schatzkästlein, weshalb auch das erste Würtemberger Spruchbuch vom Jahre 1700 den Titel „biblisches Schatzkästlein" führt; und fast sämmtliche deutsche Landeskirchen erließen entweder Instructionen über die Verwaltung des katechetischen Zweiges der Pastoralthätigkeit oder ließen eigene Landeskatechismen auf Grund des kleinen lutherischen Katechismus ausarbeiten.

Thilo Spener als Katechet. Berlin 1840.
id. der Bibelspruch im Dienste des Religionsunterrichts. Erf. 1846.
Schuler Geschichte des katechetischen Religionsunterrichts unter den Protestanten von der Reformation bis auf die Berliner Preisaufgabe von 1762. Halle 1802.
Franz Buddeus katechetische Theologie aus dessen Handschrift nebst Georg Walch's Einleitung in die katechetische Historie herausgegeben von Frisch. Jena 1752.

§. 521.

Bevor jedoch diese Keime und Anfänge kirchlicher Katechese sich vollständig hatten entfalten und ehe die Elemente derselben sich organisch hatten durchdringen können trat ein Bruch

innerhalb dieser Thätigkeit selbst ein, welcher theils das theologische und das pädagogische Element, theils Inhalt und Form der Katechese auseinander brachte. Die pädagogischen Ansichten und Einrichtungen von Rousseau und Basedow (1765), der Humanismus und Philanthropismus gewannen um so leichteren Eingang, als die Theologie, welche durch den Pietismus zum Theil schon ihre wissenschaftliche Strenge und ihren kirchlichen Halt verloren hatte, durch eine eitle Nachgiebigkeit gegen die Forderungen freigeisterischer Aufklärung mehr von ihrem christlich-positiven Stoffe einbüßte und zuletzt von ihrem biblischen Grunde hinweggedrängt durch den Einfluß der Wolfschen Philosophie eine natürliche Religion mit lauter demonstrirbaren Wahrheiten erhielt und durch den des Kantschen Kriticismus die Religion an die Moral verlor. Die kirchlichen Katechismen wurden bald stillschweigend bald mit Geräusch und unter obrigkeitlicher Genehmigung beseitigt und beliebige Lehrbücher und Leitfäden von unendlicher Mannigfaltigkeit an deren Stelle gesetzt. Die geschichtliche Grundlage des Unterrichts verschwand, die Mittheilung des objectiv gegebenen Stoffes, das Aneignen desselben durch strenges Memoriren, die Verarbeitung seines Sachgehaltes hörte auf und an die Stelle des festen und gemeinsamen kirchlichen Bekenntnisses bei der Confirmation trat die veränderliche Formulirung der subjectiven Ueberzeugung.

§. 522.

Gleichzeitig gewann die vom kirchlichen Katechismus dem Inhalte und der Form nach gelöste Katechese eine reinpädagogische, dann eine bloß didactische, endlich eine bloß formale Bedeutung als eine bis zur höchsten Kunst ausgebildete Methodik und Technik erotematischer Denkübungen über jeden beliebigen Gegenstand. Statt dem starren Mechanismus und einer todten Orthodoxie, wie man anfangs beabsichtigte, durch freie Entwickelung der Seelenkräfte entgegen zu wirken, gerieth man selbst in einen Mechanismus formeller Kunstgriffe hinein, welcher die Religion, die kindliche Seele und die menschliche Natur gleich sehr mißverstand und mißhandelte, wie sich schon bei Salzmann „über die wirksamsten Mittel Kindern Religion beizubringen" Leipz. 1780 zeigt.

§. 523.

Die bezeichnete Wendung beginnt schon mit Mosheim 1735, welcher (Sittenlehre der heil. Schrift Th. I. S. 477) die Definition giebt: „Katechisiren heißt den Verstand in solchen Sachen durch Fragen aufklären, die unter die Botmäßigkeit des Verstandes gehören und weder durch die Sinnen noch allein durch die Einbildungskraft erreicht werden.“ Er geht dabei von der Ueberzeugung aus, daß die Fortdauer des natürlichen Verderbens der Menschen trotz des Christenthums ihren Grund in dem Mangel einer genügenden und überzeugenden Unterweisung habe. Auch der Wolfianer Joh. Christian Jocardi, Pred. zu Berlin, forderte (Katechetische Sammlung 1745) größere Deutlichkeit und Vollständigkeit des christlichen Volksunterrichts dem hereinbrechenden Unglauben gegenüber, Systematisirung und Gründlichkeit der Beweise, bestimmte Erklärung der Tugend- und Pflichtbegriffe.

§. 524.

Zu demselben Zwecke gebrauchten bald auch die Offenbarungsgläubigen nicht mehr die bestimmten und charakteristischen Ausdrücke der heiligen Schrift und der christlichen Kirche oder deuteten dieselben doch auf eine sie verflachende und mit den modernen Anschauungen übereinstimmende Weise aus. Dies zeigt sich deutlich bei Treumann (Katechisationen. 3 Th. Berlin 1786 seq. Neue Katechisationen. Hamburg 1795. Biblische Katechisationen. Berlin 1799) und bei Dolz (Katechetische Unterredungen. Leipz. 1801 seq. 4 Sammlungen. Neue Katechisationen. 1799—1818. 6 Samml. Katechetische Jugendbelehrungen. 1805—1818. 6 Samml.). Selbst Joh. Pet. Miller (unentbehrliche Exempel zum leichten, faßlichen, erbaulichen und angenehmen Katechisiren. Leipzig 1786) ist nicht ganz frei von diesem Verfahren, welches er doch selbst in seiner „Anweisung zur Katechisirkunst oder zu Religionsgesprächen mit vielen Beispielen. Leipz. 1778) noch mit richtiger Einsicht in das Verkehrte und Zwecklose solcher Umdeutungen strafte und beklagte.

§. 525.

Auf diesem Wege ward bei Rosenmüller (Anweisung

zum Katechisiren. Gießen 1783. 3. Aufl. Leipz. 1793) die Katechetik zur Anweisung, wie man Kindern die Religion durch mündliche Unterredung beibringen soll, während sie bei J. W. Schmidt (Katechetisches Handbuch. Jena 1791. 2. Ausg. 1799—1801. 3 Th.) schon bloß Beförderung der moralischen Besserung zum Zwecke hat und bei Gräffe (vollständiges Lehrbuch der allgemeinen Katechetik nach Kantischen Grundsätzen. Götting. 1795—99. 3 Th.) nichts als eine Verarbeitung der Kantschen Vernunftkritik ist und aus der weitschweifigen Behandlung des naturhistorischen, psychologischen, historischen Stoffes in den vielen Beispielen selten bis in den religiösen kommt. Bei dem wissenschaftlich und ethisch strengeren Daub, welcher vom Kantisch-Fichteschen Standpunkte aus das religiöse Element wieder geltend machte und statt der Kunstgriffe Grundsätze einzuführen suchte, (Lehrbuch der Katechetik. Frankf. a. M. 1801) erscheint die Katechetik wieder als eigenthümliche Wissenschaft, aber nur als die Wissenschaft von den Regeln, welche die Kunst eines populären Unterrichts befolgen muß, wofern ihr Vorhaben, Religionskenntnisse dem Gedächtniß beizubringen, gelingen soll. Bei Dinter (Unterredungen über die Hauptstücke des lutherischen Katechismus. Neustadt a. d. Orla 1800 seq. Neue Ausg. 1831—33. 3 Th. Regeln der Katechetik. 1801) aber hat sie gar nichts mehr beizubringen, sondern glaubt nach einer falschen Vorstellung von sokratischer Methode alle Wahrheit durch geschicktes Fragen aus den Kindern selbst herauslocken zu können. Sogar Wolfrath (Versuch eines Lehrbuchs der allgemeinen Katechetik und Didaktik. Lemgo 1807. Lehrbuch der religiös-moralischen Katechetik und Didaktik. 1808), bei welchem sich sonst viel Gutes und über diese Periode Hinausgreifendes findet, verweist noch die Entwickelung des Materiellen und der religiös-moralischen Lehren selbst aus der Katechetik schlechthin und zieht dieses nur in Bezug auf seine Summen, Umfang und Behandlungsart in Betracht. Das Gesundeste innerhalb dieser formalen Behandlung der Katechese giebt H. Müller (Lehrbuch der Katechetik mit besonderer Beziehung auf den katechetischen Religionsunterricht. Altona 1816. 2. Ausg. 1822) worüber ein brauchbarer Commentar erschien von Carstensen (Handbuch der Katechetik. Altona 1821 seq. 2 Bde.), während der

Formalismus dieses rationalistischen Verfahrens über ihn und Dinter hinaus noch sehr vervollkommnet worden ist durch die Schule Diesterweg's und besonders durch Thierbach (Handbuch der Katechetik. Sondershausen 1822 seq. 2 Bde. Neue Ausg. 1837. Katechisirkunst. Nordhausen 1826 seq. 5 Thle. Lehrbuch der Katechetik. Hannover 1830. Abriß der katechetischen Regeln 1834). In diesen Kreis gehört auch J. A. Gottfr. Hoffmann in Möra (Methodik und Materialien des populären christlichen Unterrichts. Leipzig 1839. Katechetik. Jena 1841); ferner Schultheß (Untauglichkeit der seit 300 Jahren eingeführten Katechismen für unsere Zeiten und Idee des einzig besten Leitfadens zum Unterricht der Kinder im christlichen Glauben und Leben. Zürich 1830); und Jul. Körner (Briefe eines Geistlichen an seinen Amtsbruder. Schneeberg 1828), welcher das rationalistische Verfahren beim Confirmanden-Unterricht zu rechtfertigen sucht. Bei aller Kunstfertigkeit, Lehrgewandtheit und Geschäftigkeit, die sich eigene katechetische Journale schuf, wie von Lang (Katechetisches Magazin. Erlangen 1781 seq. 3 Bde. Neues kat. Magazin. 1785 seq. 4 Bde.), Gräffe (Neuestes katech. Magazin. Gött. 1789 seq. 4 Bde. Katech. Journal 1793 seq. 7 Bde.) und Wilmsen (Briefe zur Beförderung des katech. Studiums. 1794 seq. 2 Bde.) ist diese Richtung trotz der Berliner Preisaufgabe von 1762 nicht im Stande gewesen, einen brauchbaren Katechismus zu produciren.

§. 526.

Die supranaturalistische Theologie ist gleichfalls nicht im Stande gewesen, die allmählich doch bestimmter erkannte Aufgabe der katechetischen Thätigkeit zu erfüllen, da sie im Wesentlichen mit dem Rationalismus gleiche philosophische und theologische Grundlage hat und nur von ihr aus nach einer anderen Seite hin sich entwickelt. Ihr katechetisches Verfahren, ihre Lehrbücher und Leitfäden haben ganz dasselbe Gepräge des demonstrativen Verfahrens in der Glaubensbegründung; sie verfährt auch hier, wie sonst dogmatisch, als nur formale Apologetik mit Appellation an Geist und Herz. Nur einzelne Persönlichkeiten, wie Dann in Stuttgart oder Harms in Kiel durchbrechen diesen theologisch-beschränkten Standpunkt durch in-

dividuelle Begabung und durch die Kraft und Fülle ihres unmittelbaren biblisch-kirchlichen Glaubenslebens und sind Vorboten einer neuen Zeit. Zu ihnen gehört hinsichtlich der Theorie vornämlich F. H. Chr. Schwarz in Heidelberg Katechetik oder Anleitung zum Unterricht der Jugend im Christenthum. (1793) 3. Bdchn. Gießen 1819, ausgezeichnet durch religiös-ethischen Sinn, Reichthum des Inhalts und gesundes praktisches Urtheil.

§. 527.

Da nun die Bewegungen der neueren Zeit von einer Erweckung des religiösen Lebens überhaupt zu einem sich vertiefenden Eindringen in den specifischen Gehalt des concreten christlichen Glaubens gegangen und nicht bloß zur theologischen Verarbeitung des Lehrgehaltes, sondern zu der Arbeit kirchlicher Lebensgestaltung unabweisbar gekommen sind, aber nicht den Punkt erreicht haben, wo der Bildungsprozeß zu klaren Sonderungen neuer Gestalten gekommen wäre: so darf es nicht Wunder nehmen, daß Versuche, den Lutherischen und den Heidelberger Katechismus ineinander zu arbeiten, wie der vom Pfarrer Hermann zu Odenkirchen in seinem „christlichen Katechismus der evangelischen Kirche" Duisburg 1842. oder Vorschläge, wie die von Gräber über einen allgemeinen Katechismus (Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens 1843) unternommen aber noch zu früh gekommen sind. Solche Arbeiten jedoch, wie diese und vor allem, wie die von Rud. Stier „Luthers Katechismus als Grundlage des Confirmanden-Unterrichts im Zusammenhange erklärt". Berlin (seit 1832. oft.) dazu dessen „Hülfsbüchlein" und dessen „Versuch einer zeitgemäßen Veränderung des kleinen Katech. Luthers. Berlin 1846; desgleichen von Harnisch „Anweisung zum Unterricht im Christenthum" Halle 1828. und dessen „Entwürfe und Stoffe zu Unterredungen über Luthers kleinen Katechismus. Weissenfels 1835. 3 Thle. 3. Aufl. 1841; desgleichen die schon erwähnten Arbeiten in Baden zeigen nicht bloß, sondern brechen und bahnen die Wege zur kirchlichen Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse der christlichen Jugend in katechetischer Beziehung und werden darin durch die an dialektisch veranschaulichender Begriffsentwickelung reichen, von Schleiermacherschen

Gesichtspunkten aus unternommenen Arbeiten von Rütenick besonders in dessen „christl. Lehren für Confirmanden. Berlin (1829) 2. Aufl. 1834, und durch die Bearbeitungen der biblischen Geschichte von Rauschenbusch, Zahn, Lisco, Kirchner, Kurtz u. A. unterstützt.

§. 528.

Ueberdies sind theoretisch im Wesentlichen die richtigen Gesichtspunkte für die Katechese, worüber sich gute Bemerkungen schon bei Stern finden in dessen „Erfahrungen, Grundsätze und Grundzüge für biblisch-christlichen Religionsunterricht" Carlsruhe 1833 mit immer größerer Reinheit, Sicherheit und Uebereinstimmung gewonnen und die Grundsätze und Kunstregeln derselben nicht bloß in den neueren Hauptwerken über die praktische Theologie, sondern innerhalb der deutschen evangelischen Kirche vornämlich in Lorenz Kraussold Katechetik. Erlangen 1843 und in Christian Palmer Evangelische Katechetik. 1844. 3. Aufl. Stuttg. 1851 systematisch und mit solcher Gründlichkeit entwickelt worden, daß die halben Wahrheiten schwerlich große Verwirrung anrichten werden, durch welche vom modern-pantheistischen und freigemeindlichen Standpunkte aus die Jugend in das „zeitgemäße" religiöse Bewußtsein eingeführt werden soll, wie dies z. B. beabsichtigt wird in der Schrift von Dr. Anhalt die Volksschule und ihre Nebenanstalten. Jena 1846. Hier wird die Bibel für die Jugend als das „vorzugsweise Lesebuch" (S. 113) besonders deshalb empfohlen, weil (S. 118) „nichts bildender für das religiöse Bewußtsein ist, als die Anschauung einer fremden, originellen, in sich durchgebildeten Religiosität" und in Betreff der Methode wird gesagt: S. 128: „Je mehr der Lehrer in andern Unterrichtsgegenständen auf die äußerste Schärfe und Bestimmtheit der Vorstellungen halten muß, um so weniger ist dies in der Religionsstunde seine Aufgabe; vielmehr wird in dieser das Moment der Allgemeinheit und Unbestimmtheit der Vorstellungen für sich vertreten und festgehalten; nicht als ob der Lehrer absichtlich unklar sein müßte; aber er soll den Schüler nicht nöthigen, religiöse Gedanken zu combiniren, weil in dieser Combination die Macht des Eindrucks verloren geht." Man lernt dagegen Schriften wie des Würtem-

berger Prälaten Oetinger „historisch-moralischer Vorrath von katechetischen Unterweisungen" Tüb. 1762 wieder schätzen und wird sie auch wohl benutzen lernen.

§. 529.

Innerhalb der römischen Kirche ist vermöge des gottesdienstlich-hierarchischen Zweckes aller Institutionen das doctrinelle Element der Katechese stets dem der Einübung und Eingewöhnung zum kirchlichen Leben untergeordnet geblieben und selbst in der Zeit des Eindringens philanthropistischer und rationalistischer Bewegungen nicht zu der Selbstständigkeit und nicht zu dem von den kirchlichen Lehrbestimmungen abgelösten Formalismus gekommen, wie in der evangelischen Kirche. Dies zeigt sich nicht bloß bei Galura Grundsätze der wahren (sokratischen) Katechisirmethode. Freiburg 1763; sondern selbst bei Bierthaler Geist der Sokratik. Salzburg 1798. 2. Ausg. und bei *Mich. Ign. Schmidt* methodus tradendi elementa prima religionis. Bamberg 1769. deutsch von Strauch unter dem Titel „der Katechist nach seinen Eigenschaften und Pflichten" (1772) 1785. Die älteren Katechismen selbst z. B. der größere des Jesuiten Petr. Canisius 1554 und der kleinere 1566 sind gar nicht aus einem ursprünglichen Lebenstriebe der Kirche hervorgegangen, sondern, wie ihre Beschaffenheit und Einrichtung zeigt, im Gegensatze und auf Anregung der reformatorischen Erscheinungen entstanden und tragen einen durchaus polemischen Charakter. Der zu den symbolischen Büchern gehörige catechismus romanus vom J. 1566 hat überdies gar keine katechetische Bedeutung. Die theoretischen Anweisungen von *Jacob de Ledesma* liber de modo catechizandi. Rom. 1579 und des Jesuiten Ant. Possevinus († 1611 als berühmter Polyhistor) epistola de necessitate, utilitate ac ratione docendi catholici catechismi (ed. Eder. Ingolst. 1583) enthalten gleichfalls nichts Eigenthümliches und ebensowenig Bedeutendes, wie Schwarzl praktischer Religionsunterricht zum Gebrauche katech. Vorlesungen sammt einem Anhang von der katech. Geschichte und den dahin gehörigen Büchern. Ulm 1796. 2 Bde.; Mücke Versuch eines Lehrbuchs der Katechetik; eine Preisschrift. Bresl. 1802; Winter religiös-sittliche Katechetik. Landshut (1811) 1816; Wein-

kopf wissenschaftliche Katechetik. Wien 1824 (Angewandte Katechetik. Wien 1825); Andreas Müller Lehrbuch der Katechetik. Würzb. (1838) 2. Ausg. 1840. Bedeutender dagegen sind außer den an Anregungen so reichen Vorlesungen aus der Pastoraltheologie vom Bischof Joh. Mich. Sailer seit 1788 die katechetischen Vorlesungen des Erzbischofs von Salzburg Augustin Gruber. 4. Aufl. 1836. 2 Thle. (der erste über Augustins Buch de cat. rud.) und die Schriften von dem Fichtianer Graser zu Baireuth, vornämlich das Buch „Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung zur festeren Begründung der Erziehungs- und Unterrichtswissenschaft. 2 Thle. Baireuth 1830. 3. Ausg., worin derselbe die ganze sittlich-religiöse Erziehung auf der Basis des freien sich in und aus Gott bestimmenden Lebens errichtet. Das Hauptwerk jedoch ist Joh. Bapt. Hirscher Katechetik oder der Beruf des Seelsorgers, die ihm anvertraute Jugend im Christenthum zu unterrichten und zu erziehen, nach seinem ganzen Umfange dargestellt. Tübingen 1831. 4. Aufl. 1840, welcher die Katechese mitten in die Kirche hineinsetzt, sie mit der religiösen Erziehung eng verbindet und als einen Theil der pfarramtlichen Thätigkeit des Seelsorgers betrachtet, jedoch Erziehung und Unterweisung einander coordinirt und auf eine nicht ganz klare Weise Verwaltung und Vollziehung des Wortes unterscheidet.

§. 530.

Wenn nun die katechetische Thätigkeit der Kirche im engeren Sinne als die unterweisende Erziehung der getauften Jugend zum Mitbekennen und Mitleben des christlichen Glaubens in der Gemeinde bestimmt und demgemäß die Confirmation als ein Wendepunkt innerhalb derselben bezeichnet wird, so ergeben sich daraus in Bezug auf die Katechumenen folgende wichtige Bemerkungen. Zuerst ist klar, daß die Katechumenen schon als Christo zugehörige und ihm in seiner Gemeinde sacramentlich einverleibte Glieder, als die Lämmer, die er zu weiden befohlen hat, betrachtet und in der Sanftmuth und Demuth des Herrn und mit dem heiligen Eifer und Ernste seiner erziehenden Liebe (παιδεύσαι Tit. 2, 11) getragen und geführt zu werden den Anspruch haben, woraus das seelsorgerliche Verhältniß

des Katecheten zu seinen Zöglingen, der Ausschluß der Belohnungen aber nicht der der Strafen, denn das Gute ist Gottes Gnade und Gabe, aber das Böse des Menschen Schuld; ferner die Gleichartigkeit in der Behandlung, die keinen Vorrang eines Lieblings zuläßt, endlich der religiös-sittliche Charakter des ganzen Verhaltens und Verfahrens sich ergiebt.

§. 531.

Es ist ferner aus dem Obigen ersichtlich, daß die Katechumenen nicht bloß zur Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste in einem geordneten Maaße zuzulassen und anzuhalten sind, sondern daß sie selbst mit Recht nicht privatim und vereinzelt behandelt, sondern zu einer eigenen katechetischen Gemeinde vereinigt und zu ihr aus den Familien und Schulen in bestimmten Stunden versammelt werden und daß diese Versammlungen, ohne zu besonderen Jugendgottesdiensten sich zu gestalten, auch dem Cultus vornämlich durch das gemeinsame Gebet und durch Verkündigung des Wortes in kurzen und herzlichen Ansprachen Recht und Raum verstatten müssen.

§. 532.

Es ist ferner gewiß, daß die Kirche gewisse Voraussetzungen für den Beginn ihrer katechetischen Arbeit an den Individuen machen muß, die sie nach der Taufe der Familienpflege zurückgegeben hat und die auch während des Katechumenates wesentlich noch innerhalb des Familien- und des Schullebens sich bewegen. Sie wird deshalb bestimmte Anforderungen machen, von deren Erfüllung die Aufnahme in den Katechumenat abhängig ist und von denen nur in Nothfällen dispensirt werden darf. Durch seelsorgerliche Einwirkung auf die Familie und durch pfarramtliche Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in der Volksschule wird die Erfüllung dieser Bedingungen durch kirchliche Mitthätigkeit erleichtert und die Reihe der Vorstufen in der Bildung des kindlichen Lebens bis zu seiner Befähigung zum Katechumenate überschritten werden. Hinreichende Lesefertigkeit und Uebung im Aufschlagen angegebener Bibelstellen, Sicherheit in der Kenntniß des Katechismus nach seinem Wortlaute, Bekanntschaft mit den biblischen Haupterzäh-

lungen und Kernsprüchen, desgleichen mit den gebräuchlichsten Liedern des kirchlichen Gesangbuches zu verschaffen befaßt die nach dem jetzigen Stande des Elementar-Schulwesens wohl zu leistenden Vorarbeiten für die kirchliche Katechese, die wohl etwanige Lücken noch auszufüllen haben wird, jedoch im Ganzen auf diesem schon gelegten Grunde muß fortbauen können.

§. 533.

Eine ähnliche Relativität der individuellen Reife wie für den Eintritt wird man ferner auch für den Austritt aus dem Katechumenate zugeben und nur der Willkühr Schranken setzen müssen. Auch wird man in Berücksichtigung aller, auch der ökonomischen und der politischen Verhältnisse wohl mehr geneigt bleiben, diesen Wendepunkt im Allgemeinen in das sogenannte Discretionsjahr (das 14. bis 15.) zu legen als in ein späteres Jugendalter, in welchem Fragen, Bedürfnisse und Interessen aufkommen, welche eine andere Form und zum Theil auch andere Mittel zu ihrer Befriedigung bedürfen, als sie der katechetischen Thätigkeit eigen sind.

§. 534.

Endlich ergiebt sich aus dem Obigen, daß man zwar nicht, wie Seidel in seiner Pastoraltheologie Helmst. 1749 verlangt, auch auf den zukünftigen Beruf der Kinder Rücksicht zu nehmen, sondern daß man vielmehr den allgemeinen Christenberuf für alle Stände im Auge zu behalten hat; daß es aber gerathen ist, nicht bloß eine Trennung nach den Geschlechtern, sondern auch bei einer großen Anzahl von Katechumenen nach den Bildungsstufen derselben vorzunehmen, und diese Eintheilung so weit es geschehen kann mit der anderen in einen vorbereitenden Cursus für Präparanden oder Katechumenen und in einen abschließenden für eigentliche Confirmanden in Verbindung zu bringen.

§. 535.

Durch diese Berücksichtigung der Subjekte, auf welche sich die katechetische Thätigkeit richtet, wird der katechetische Stoff seinem Umfange, seiner Erscheinungsform, seiner Ein-

theilung und ſeiner Anordnung nach näher bedingt, während der allgemeine Inhalt, die Art und die Quellen deſſelben durch den gemeinſamen Zweck aller katechetiſchen Thätigkeit für alle Stufen, durch welche zu dieſem Zwecke hingeleitet wird, als die weſentlich gleichen beſtimmt ſind. Es iſt der chriſtliche Lehrſtoff, der im Unterſchiede von allem anderen Lehrſtoffe, auch von dem des ſonſtigen religiöſen Wiſſens, mitgetheilt werden ſoll und keine anderen Quellen hat als die heilige Schrift und das kirchliche Leben. Alles ſonſtige Wiſſen und Erfahren, wie alles andere Daſein und Leben dient nur zur Vorausſetzung, zur Anknüpfung, zur Veranſchaulichung, producirt aber keinen eigenthümlichen Stoff, der nicht ſchon bibliſch gegeben und kirchlich irgendwie geſtaltet wäre.

§. 536.

Hierdurch iſt alſo die Beſchäftigung mit der ſogenannten natürlichen Religion ausgeſchloſſen, womit als mit einer allgemeinen Religionslehre Hüffell beginnen will und welche Schmidt (katech. Handbuch) als Religions- und Sittenlehre der Vernunft dem chriſtlichen Religionsgebäude zu Grunde legt und durch die Geſchichte der Religion mit demſelben vermittelt. Es iſt ferner ſchon durch den gemeinſamen Zweck aller Katecheſe, welche auf Begründung des chriſtlichen Lebens geht, alles ausgeſchloſſen, was kein ſittliches Moment in ſich trägt, was nur der dogmatiſch-philoſophiſchen Speculation angehört oder dem reinäußerlichen, hiſtoriſchen Verlaufe der Dinge. Dagegen iſt hiedurch alles dasjenige als ein materiell Aufzunehmendes bezeichnet, was nach dem Ausdrucke von Kraußold zur Lehre vom Reiche Gottes gehört.

§. 537.

Da das Reich Gottes im Unterſchiede vom Reiche der Natur und im Gegenſatze zum Reiche der Welt ſich geſchichtlich entwickelt und in der gottmenſchlichen Perſon des Erlöſers nicht bloß ſeinen hiſtoriſchen und zeitlichen Erſcheinungs-, ſondern auch ſeinen geiſtigen und ewigen Weſens- und Lebens-Mittelpunkt nach göttlicher Heilsordnung empfangen hat: ſo iſt der Stoff weder bloß aus dem Kreiſe der Lehre noch bloß aus dem

der Geschichte zu nehmen und in beiden Fällen weder bloß moralischer noch bloß dogmatischer Natur, also am wenigsten auf eine sogenannte Lehre Jesu oder auf die Lehre von Jesu zu beschränken, sondern es bleibt auch hier, wie sonst in der Kirche, Christus zu verkündigen, ganz und unzertheilt, in Verbindung mit den Voraussetzungen und mit den Wirkungen seiner Erscheinung. Es ist also der Stoff nicht bloß christlich-religiöser sondern auch biblischer, nicht bloß Neu- sondern auch Alt-Test., nicht bloß biblischer sondern auch kirchlicher Natur und deshalb mit gutem Rechte auch aus den durch die Kirchengeschichte vermittelten segensreichen Erscheinungen der Wirksamkeit Christi in Personen, Zuständen und Einrichtungen zu nehmen, zumal der gegenwärtige Zustand der Christenheit nicht ohne Rückblick auf den geschichtlichen Gang ihrer Entwickelung verstanden werden kann.

§. 538.

Die vollständige Mittheilung aller wesentlichen Momente gilt für alle Stufen der Katechese, weil sonst eine sachliche Lücke entstehen würde, die dem Begriffe eines Grundbaues widerspricht. Die besondere Natur, das Geschlecht, die Entwickelungsstufe der katechetischen Subjekte bedingt jedoch die Ausführlichkeit und den besonderen Umfang des im Detail mitzutheilenden und anzueignenden Stoffes. Das Grundgesetz für die Auswahl ist das des stufenweisen Fortschreitens nach einem festen Plane in der Entfaltung des diesem Kreise von Subjekten überhaupt zur Mittheilung Geeigneten. Dadurch wird den Kindern Milch gereicht und den Erwachsenen feste Speise (1 Cor. 3, 1—3. Hebr. 5, 12 seq.) und auch den Geförderstten bleibt die Empfindung bewahrt, daß auch ihnen noch viel zu sagen wäre, was sie noch nicht tragen können.

§. 539.

Der persönlichen Weisheit und dem subjektiven Ermessen des Katecheten bleibt hier, wo es sich bei Lehrern und Schülern um Thaten der persönlichen Ueberzeugung und der sittlichen Lebenskraft des Glaubens handelt, mit Recht Vieles überlassen. Aber es ist doch in jenem Grundsatze enthalten, daß

die *specielle* Erklärung der Sünden, welche der geschlechtlichen Erfahrung angehören, die *detaillirte* Unterweisung in den Beziehungen des Lebens, die dem Gesichtskreise der Katechumenen zu ferne liegen, die *Bezugnahme* auf der Jugend fremde und unverständliche Kämpfe, Anfechtungen und Gnadenerfahrungen, kurz Alles das stofflich ausgeschlossen ist, was der Entwickelung *vorgreift* und keine *wahre und lebendige Anknüpfung* in dem innern oder äußern Leben der Subjekte findet; daß dagegen nichts vorenthalten werden darf, was nach 2 Petr. 1, 3 zum *Leben und göttlichen Wandel* dient und für die Auffassung der großen *Standpunkte* in der Geschichte des Reiches Gottes und der Heilsentwickelung in dem Leben der Individuen entscheidend ist.

§. 540.

Dieser mitzutheilende Lehrstoff hat in seiner *ursprünglichen* Erscheinung schon die zwiefache Doppelform des *Biblischen und des Kirchlichen*, des *Geschichtlichen und des Didactischen*, von denen keine ohne die andere ist. Es handelt sich stets nur um das Vorwiegen des einen oder des anderen Momentes. Durch die Beschaffenheit der katechetischen Subjekte *überhaupt* wird nun jede dieser Formen näher bestimmt.

§. 541.

Die Bibel zunächst tritt in diesem Kreise zwar in ihrer *Totalität als kanonisch* in sich abgeschlossenes Ganze heiliger Schrift auf, jedoch sofort theils nur in einer kirchlich recipirten *Uebersetzung* in der Volkssprache theils nur in einer in sich zusammenhängenden und durch den speciellen Zweck modificirten *Auswahl* von Erzählungen und Sprüchen, weil die heil. Schrift mit der Jugend wohl als eine in sich zusammengeschlossene Gesammtheit göttlicher Heils- und Offenbarungszeugnisse gelesen und erklärt werden soll, aber in ihrer empirischen Zuständlichkeit und als Allheit des Einzelnen für die Jugend weder lesbar noch katechisirbar ist. Auf diese Weise entsteht jedoch nicht ein Auszug aus der Bibel oder ein bloßes Spruchbuch, sondern eine zu *didactischen* Zwecken mit *pädagogischer* Absicht

verfaßte Darstellung des Gesammtinhaltes der heil. Schrift in einer compendiösen Gestalt und in gegenseitiger Beziehung der Sprüche und Geschichten, wodurch innerhalb des Schriftgebietes selbst und nach ihrem eigenen Vorbilde (Mtth. 28, 19. 1 Cor. 15, 3. 4. 1 Joh. 5, 1. Hebr. 9, 1 u. o.) eine Zusammenfassung der Offenbarungssubstanz bewirkt wird, welche ihrer elastischen Natur nach den verschiedenen Bedürfnissen der katech. Subjekte und den besonderen Stufen der Katechese selbst sich auf eine naturgemäße Weise anschmiegt, ohne jemals eines der wesentlichen Momente zu verlieren.

§. 542.

Auf ähnliche Weise ist die durch Vermittelung der heil. Schrift an sich schon kirchlich bestimmte Substanz des christlichen Glaubens in sich selbst zu concentriren und in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriffe der Kirche ein Inbegriff der christlichen Lehre in einer solchen Form zu reproduciren, daß darin der grundlegende Charakter der Katechese sich mit dem systematischen der in sich zusammenhangenden Unterweisung verbinde, wodurch die einzelnen Lehrstücke als sich gegenseitig voraussetzende und einandertragende Theile eines in sich untrennbaren Ganzen kirchlicher Bestimmungen, als eigentliche Lehrartikel des christlichen Glaubens erscheinen. Für den katechetischen Unterricht enthalten die kirchlich unter die Symbole recipirten Katechismen das im Wesentlichen Erforderliche, an welches sich auf dem Wege der Erklärung alles Nöthige, auch das im Einzelnen einer Berichtigung Bedürftige anschließen läßt; und ein solcher Anschluß an den überlieferten und kirchlich-recipirten Text, der die Grundlage für die Errichtung des Lehrgebäudes bildet, ist trotz der unläugbaren Mängel desselben sicherer zum Ziele führend als wenn dieser objektive, mit dem kirchlichen Leben und den geschichtlichen Erinnerungen und Einrichtungen der Kirche verwachsene Boden verlassen und die katechetische Gemeinde in die unendliche Mannigfaltigkeit der freien Entwürfe des Katecheten und damit in den Wechsel der Theorieen und in das Schwanken der Schulsysteme hineingezogen wird.

§. 543.

Die Form des Biblisch-Geschichtlichen wird im Cursus der Katechumenen, die des Kirchlich-Didactischen in dem der Confirmanden überwiegen und indem dadurch dem ganzen Unterrichte ein eigenthümlicher Charakter gegeben wird, der Vortheil erreicht werden, daß der 2. Cursus nicht eine bloße Repetition und Erweiterung des schon früher Gelieferten ist, sondern denselben nur noch vermehrten und weiter entwickelten Stoff unter einem wesentlich neuen Gesichtspunkte auseinanderlegt, ohne den sonst schon eingeübten Katechismus grade in der Zeit verlassen zu müssen, in welcher am meisten der Aufgabe gemäß die lebendige Einführung in den Sinn, das Recht und die Macht der kirchlichen Ordnungen vermittelt werden soll.

§. 544.

Für die Eintheilung des katech. Stoffes ergiebt sich aus den voraufgehenden Erörterungen, daß dieselbe keine Zertheilung, sondern eine Gliederung desselben sein muß, welche in gleichem Maaße dem inneren Organismus des Stoffes, dem allgemeinen Zwecke der Katechese und dem besonderen Bedürfnisse der katech. Subjekte entspricht.

§. 545.

Aus der ersteren Bestimmung folgt, daß jede Lehre an dem ihr objektiv zugewiesenen Orte in der Heilsordnung abgehandelt werden muß, also z. B. die Lehre von der Versöhnung vor der von der Erlösung, damit die erstere als reiner Act der Gnade, auf das Sühnopfer Christi gegründet und nicht als Folge unserer durch die Erlösung bewirkten Besserung begriffen werde.

§. 546.

Der Zweck der Katechese verlangt, daß die objektiven Offenbarungsthatsachen in Wort und Werk dargestellt werden als den menschlichen Zuständen und Einrichtungen voraufgehend, so daß diese in lebendiger Beziehung zu den in jenen Thatsachen liegenden Forderungen und Kräften erscheinen.

§. 547.

Die Rücksicht auf die katechetischen Subjekte erzeugt die

Forderung einer zwar *systematischen* und den wissenschaftlichen *Grundsätzen* entsprechenden, aber von den *Formen und Gesichtspunkten der Wissenschaft freien Ordnung*.

§. 548.

Es ergiebt sich aus diesen Bemerkungen, daß eine *Sonderung* in zwei Theile für die Glaubens- und für die Sittenlehre ebenso verwerflich ist als eine *Zerlegung* in eine allgemeine, in eine geschichtliche, in eine christlich-kirchliche Religionslehre. Etwas anderes dagegen ist es mit dem gesonderten Auftreten des *Dekalogs* als katechetischem Hauptstück. Mag er in seinem geschichtlichen oder im Lehrzusammenhange der evang. Kirche betrachtet werden, er kann nie die Stelle einer Sittenlehre einnehmen, sondern muß die auf Christum und den christlichen Glauben vorbereitende und zu beiden *pädagogisch hinführende* Stellung haben Gal. 3, 24. Darauf weisen schon die *Einleitungen* im Lutherschen und im Heidelberger Katechismus hin, die bei aller sonstigen Verschiedenheit den Menschen in seinem innersten Leben erfassen und von seinem concreten Christenstande ausgehen.

§. 549.

Wenn nun der Heidelb. Kat. auf die Frage, wie viel Stücke nöthig zu wissen sind, um in dem einigen Trost, den der Christ hat, seliglich zu leben und zu sterben, die drei Stücke nennt, erstlich wie groß meine Sünde und Elend seien; zum andern, wie ich von allen meinen Sünden und Elend erlöset werde; zum dritten, wie ich Gott für solche Erlösung soll dankbar sein: so kommt ganz richtig schon in dem ersten Theil die Angabe vor, daß der Menschen Sünde und Elend aus dem Gesetze Gottes erkannt wird und man erwartet deshalb die Entwickelung des Dekalogs, den der Luth. Kat. auch wirklich als *erstes Hauptstück* voranstellt in dem Sinne, daß dadurch Erkenntniß der Sünde und das Verlangen nach Erlösung gewirkt werde. Der Heidelb. Kat. dagegen giebt und erklärt den Dekalog erst im 3. Theil, der von der Dankbarkeit handelt auf Veranlassung der Erklärung, daß gute Werke allein diejenigen sind,

welche aus wahrem Glauben nach dem Gesetze Gottes ihm zu Ehren geschehen. Aber es wird auch hier wieder hervorgehoben, daß in diesem Leben Niemand diese Gebote halten kann, daß Gott sie aber also scharf predigen läßt aus 2 Gründen 1. auf daß wir unser ganzes Leben lang unsere sündliche Art je länger je mehr erkennen und desto begieriger Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit in Christo suchen; 2. daß wir ohne Unterlaß uns befleißen und Gott um die Gnade des heil. Geistes bitten, daß wir je länger und je mehr zu dem Ebenbilde Gottes erneuert werden und das Ziel der Vollkommenheit nach diesem Leben erreichen. Die Bedeutung und der Gebrauch des Dekalogs ist also auch hier die gesetzlich normirende, Sünden- und Schuldbewußtsein weckende, zur Heiligung treibende, pädagogisch zu Christo führende. Es kommt nicht zu einer christlichen Tugendlehre, weil dem Verf., dem eine solche scheint vorgeschwebt zu haben, wohl das für die kat. Unterweisung Unpassende einer solchen Trennung derselben von der Glaubenslehre empfand; aber es entsteht eine eigenthümliche Unklarheit und Unsicherheit durch die Vermischung des Principes der Liebe und des Gesetzes, da es weder mit der Natur des Gesetzes noch mit dem Wesen der Heilsordnung stimmt, den Dekalog auf den Glauben folgen zu lassen, weil das Leben der Sittlichkeit wohl im Glauben seine Wurzel hat, aber nun nicht mehr in der Form der Gesetzlichkeit auftritt, die doch dem Dekalog wesentlich ist; und weil der Glaube selbst die Buße und diese wiederum wegen der Sünden- und Schulderkenntniß das Gesetz Gottes in seiner vollen Majestät voraussetzt.

§. 550.

Durch die Verarbeitung desselben innerhalb des 3. Theiles des Katechismus, wo auch das Gebet des Herrn vorkommt, während Taufe und Abendmahl im 2. Theile zugleich mit den 3 Artikeln des christlichen Glaubens in Bezug auf der Menschen Erlösung abgehandelt werden, zeigt sich der Versuch einer von der Tradition unabhängigen systematischen Durchführung der christlichen Lehre; während Luther sich an die kirchliche Tradition anschloß, welche ursprünglich nur 3 Hauptstücke (Dekalog, apost. Symbolum und Vaterunser) hatte und den Dekalog in dem angegebenen Sinne voraufgehen läßt,

dem man gewiß nicht mit Schultheß einen Rückfall in den Judaismus vorwerfen kann.

§. 551.

Man wird ebensowenig geneigt sein können, mit Seiler und Schmieder die Lehre vom Gesetze in den ersten Artikel hineinzubringen und durch dieselbe zum 2. Artikel hinüberzuleiten, weil beide dadurch zu weit auseinandergerückt werden, was schon um deswillen nicht räthlich ist, weil die Begriffe Schöpfer und Vater nicht vermengt werden dürfen und ohne Einblick in die innere Selbstunterscheidung des göttlichen Wesens nicht vollständig und klar entwickelt werden können. Sagt man aber, daß doch die Lehre vom Gesetze die Lehre von Gott und den Glauben an ihn voraussetze, so läßt sich entgegnen, daß aus den Worten, die zum Gesetz einleiten „ich bin der Herr dein Gott" das hier Nothwendige einfach und ungezwungen hergeleitet werden kann und daß der Glaube an Gott nicht hier in seinem Ursprunge nachzuweisen oder in seinem Wesen zu entwickeln, sondern als vorhanden vorauszusetzen ist.

§. 552.

Noch weniger wird man geneigt sein, mit Brenz die Lehre von der Taufe als das erste Stück zu setzen, weil die Verwechselung des Factums des Getauftseins als Anfang der Voraussetzung des neuen Lebens in dem katechetischen Subjekte mit dem Anfange der systematischen Lehrentwickelung vor Augen liegt; oder mit Steudel zu behaupten, der Anfang sei überall zu gewinnen und darum beliebig. Denn die Natur des Objektes erlaubt zwar eine große Mannigfaltigkeit in dem Gange und in den Wendungen seiner Lehrdarstellung, so daß auch von der Kirche aus auf ihre Gründe und Voraussetzungen, von der Seligkeit aus auf die Bestimmung dazu und die Hindernisse und Mittel ihrer Erreichung analytisch zurückgegangen, oder auf synthetischem Wege nicht bloß von einer göttlichen That und Stiftung, sondern auch von einer in dem Subjekt befindlichen Bestimmtheit z. B. mit Augustin von der pietas christiana (fides, spes, charitas) oder mit Luther im Entwurfe des feinern Katechismus vom Glauben oder mit

Oetinger vom Leben oder mit Sartorius von der Liebe ausgegangen oder in Verbindung beider Methoden von der Person Christi aus auf die Voraussetzungen und auf die Folgen seiner Erscheinung hingelenkt werden könnte. Aber alle diese Versuche eignen sich mehr für höhere Stufen der christlichen Unterweisung, z. B. für Gymnasial-Unterricht, oder für das Bedürfniß der Gebildeten überhaupt zu deren besonderen Zwecken, als für diese Stufe der Katechese, und verfolgen zu einseitig das systematische Interesse.

§. 553.

Am meisten möchten alle wirklichen Bedürfnisse und Anforderungen befriedigt werden, wenn auf dem von Stier betretenen Wege einer Ergänzung und Verknüpfung der Theile des Luth. Kat. in dessen eigenem Sinne weitergearbeitet wird, wie schon Joh. Heinr. Kurtz (christliche Religionslehre. Mitau 3. Aufl. 1848) einen solchen Grundriß gegeben hat, in welchem auf die Lehre vom Gesetz und vom christlichen Glauben als drittes Hauptstück die Lehre von den Gnadenmitteln d. h. vom Worte Gottes, vom Gebete und von den Sacramenten folgt. Auf diesem Wege lassen sich nicht bloß die vorhandenen Lücken ausfüllen, sondern auch die für die Katechese erforderlichen Berichtigungen des üblichen Textes geben, ohne die kirchliche Auctorität und das symbolische Ansehn desselben zu schwächen.

Geffken über die verschiedene Eintheilung des Dekalogs und den Einfluß desselben auf den Cultus. Hamb. 1838.

Lehmus über die Stellung des Dekalogs in einem katechetischen Lehrbuch. Nürnberg 1827.

Hirscher Beiträge zur Homiletik und Katechetik. Tübingen 1852.

§. 554.

Die Anordnung des katechetischen Stoffes wird durch dieselben Rücksichten bedingt, wie die Eintheilung desselben. Der innere Organismus des Stoffes muß auch äußerlich hervortreten und zeigt sich darin, daß die ganze kat. Unterweisung als eine in sich abgeschlossene Vergliederung in sich zusammenhangender concreter Geschichten und Lehren erscheint, von denen deshalb jede einzelne auch für sich

betrachtet und als eine Totalität in sich unterschiedener und auf einander durch ihre eigene Natur bezogener Bestimmungen behandelt werden muß, jedoch stets so, daß sie wieder über sich hinaus und auf ihre Verkettung mit anderen ebenfalls concreten Gliedern desselben Gesammtorganismus verweiset.

§. 555.

Es gilt dies nicht bloß für jeden einzelnen Kursus und für jede Stufe, sondern auch für jede einzelne Lehrstunde mit ihrer besonderen Katechisation, welche hiedurch eine durchaus individuelle wird mit einem durch das Lehrobjekt hervorgerufenen eigenthümlichen Charakter versehen, eine besondere Modification der allgemeinen religiösen Stimmung erzeugend und in Ton und Behandlung jene Färbung hervorrufend, welche die Uebereinstimmung der katech. Subjekte mit dem katech. Objekte bezeugt und vermittelt, die Aufmerksamkeit wach, die Theilnahme rege, die religiöse Spannung lebendig erhält und indem sie die Arbeit versüßt die Erreichung des kat. Zweckes wesentlich erleichtert.

§. 556.

Die gewissenhafte Vorbereitung des Katecheten wird ihn selbst in die jedesmal entsprechende Stimmung führen und die ohnehin zur Anknüpfung nothwendige Einleitung sofort Gelegenheit zu der analogen Erregung in der katech. Gemeinde geben, die während der Stunde durch kleine Unaufmerksamkeiten, jugendliche Unarten und dergl. wohl gestört, aber bei sonst richtiger Behandlung nicht aufgehoben werden kann und in der Schlußansprache, die am natürlichsten im Gebete ausmündet, sich am concentrirtesten ausdrückt und als Frucht der Arbeit und des Segens dieser Stunde empfunden wird.

§. 557.

Durch den katech. Zweck wird eine solche Anordnung des Stoffes gefordert, welche indem sie von dem gelegten Grunde ausgeht immer tiefer in denselben einführt, seine wesentlichen Momente deutlich und klar auseinanderlegt und dann dieselben wieder in ihrer kirchlichen Lehr- und Lebenseinheit zusammenfaßt. Schon durch die Anordnung muß es sich auch dem

Katechumenen fühlbar machen, daß er nirgends stillstehen, wenn auch zu Zeiten ausruhen darf und daß er nicht willkührlich weiter geführt wird, sondern durch den eigenen Lebenstrieb der Sache, die auch sein Inneres erfaßt hat, so daß er mit Freuden und Hingebung die Hand ergreifen mag, die seinem inneren Bedürfnisse entgegenkommt, ihn von einer Stufe zur andern zu leiten bis zum vollen Mitgenusse des Segens im kirchlichen Gemeindeleben.

§. 558.

Die Rücksicht auf die katech. Subjekte bedingt eine Anordnung des Stoffes, welche zwar der gemeinsamen Aufgabe gemäß stets das Gefühl anzuregen und zu kräftigen, den Willen zu reinigen und zu richten, die Intelligenz zu entwickeln und zu erleuchten hat, aber doch besondere Rücksicht nehmen muß auf das in den verschiedenen Geschlechtern, Lebens- und Bildungsstufen verschieden und in relativer Berechtigung hervortretende Uebergewicht einzelner Functionen.

§. 559.

Wie der Katechet diesen Stoff gewinnt, zergliedert, anordnet, aus welchen Gründen er so verfährt, welcher Mittel er sich dabei bedient, welche besondern Rücksichten ihn bestimmen — dies zu zeigen und zu erklären gehört nicht in die Katechese; es ist Sache seines Studiums, seiner Vorbereitung, seines Gewissens. Der Katechet muß des Stoffes vollständig Meister sein, einen in sich klaren und umfassenden Plan entworfen haben, der besonderen Absicht der jedesmaligen Katechese sich deutlich bewußt geworden sein, damit er die Uebersicht über Ziel und Gang der ganzen Bewegung nie verliere, die Herrschaft über den Gang derselben auch in ihren Verwickelungen behalte und jene Freiheit sich und den Katechumenen bewahre, welche das wohlthuende Gefühl einer ernstlichen und gegenseitigen Thätigkeit in der gemeinsamen Arbeit erzeugt und es möglich macht, die einzelnen Gedanken in der für die Bedürfnisse des Augenblicks passenden Form hervortreten zu lassen und die überleitenden Begriffe und Zwischenfragen von den Hauptgedanken und Wendepunkten der ganzen Entwickelung lichtvoll und auch für die Empfindung des Kindes wahrnehmbar zu sondern.

§. 560.

Der Stoff soll nämlich auf eine das Leben bestimmende Weise der Erkenntniß aufgeschlossen werden; die Erkenntniß soll also nicht bloß Einsicht und Verständniß von Lehrdarstellungen sondern Gewissensüberzeugung von der Wahrheit des christlichen Glaubens sein. Es soll also durch Vermittelung der Lehre das innere Leben geweckt, geleitet und gebildet werden.

§. 561.

Hierin liegt eine dreifache Schwierigkeit für die Katechese. Die Lehre hat es zu thun mit demjenigen, was nicht gelernt werden kann, sondern erlebt werden muß an dem inwendigen Menschen mit der Religion. Ueber dies innerlichste, religiöse Leben soll ein Bewußtsein erzeugt und dasselbe denkend zerlegt werden, ohne daß die Innigkeit und Tiefe der religiösen Empfindung geschwächet werde. Und dies soll in der noch nicht gereiften Jugend geschehen, so daß der tiefste und gewichtigste Inhalt alles geistigen Lebens ohne Verflachung und Verdünnung in einer dem jugendlichen Verständniß zugänglichen Form entwickelt werde.

§. 562.

Die richtige Methode wird demnach darin bestehen, daß dem Kinde der zweckmäßig ausgewählte Stoff zunächst in seiner einfachsten biblischen und kirchlichen Gestalt zugeführt, vermittelst des Gedächtnisses fest und sicher der Seele eingeprägt, durch grammatische und logische Zerlegung dem Verstande faßlich gemacht, durch Beispiele, Vergleichungen ꝛc. veranschaulicht, durch Anknüpfung an schon Bekanntes erläutert und mitten in diesen sich verzweigenden Thätigkeiten durch scharfes Abgrenzen dieses bestimmten Gegenstandes, durch genaue Angabe seiner Merkmale und durch klares Hervorheben seiner Eigenthümlichkeit individualisirt und durch Erregung der Theilnahme für den behandelten Gegenstand mit der Erweckung von Zuneigung und Abneigung zugleich das sittliche Urtheil hervorgerufen und der Wille zu guten Entschlüssen und Vorsätzen befeuert wird.

§. 563.

Nach ſolcher Vorarbeit, die auch auf den höheren Stufen nie ganz verſchwindet, aber dort nicht mehr die Hauptſache iſt, ſondern begleitend und dienend auftritt, wird es möglich ſein, aus den ſchon bekannten bibliſchen Erzählungen die darin enthaltenen ſittlichen und religiöſen Wahrheiten in Form eines beſtimmten Lehrausdruckes hervorgehen zu laſſen und dann einen ſolchen Lehrausdruck durch das Aufſuchen ſeiner ſpecifiſchen Eigenthümlichkeit von anderen entweder dem Sinne oder dem Laute nach verwandten Ausdrücken zu unterſcheiden.

§. 564.

Hieran ſchließt ſich dann der weitere Schritt, ein gegebenes Lehrobjekt in ſeine Beſtandtheile aufzulöſen ſo daß die ganze Fülle ſeines Inhaltes dadurch für das Erkennen auseinandergelegt und der Reichthum ſeiner Gedankenbeſtimmungen allmählich in die Seele eingeführt und in deren geiſtiges Eigenthum verwandelt wird.

§. 565.

Indem auf dieſem Wege die Lehrſätze entweder aus der heil. Schrift abgeleitet oder auf dieſelbe zurückgeführt werden behält die heil. Schrift die ihr in der evangeliſchen Kirche principiell gebührende Auctorität. Die Lehre wird bibliſch begründet und ein feſter Boden für weitere Operationen, ja für das ganze Leben bleibt gewonnen. Denn die Beugung unter die Auctorität bleibt ſchon pädagogiſch von unermeßlicher Wichtigkeit und da dieſe Beugung um der Natur dieſer Auctorität willen keine Unterdrückung oder Knechtung, ſondern wahrhafte Befreiung iſt, ſo entwickelt ſich mit dem Gehorſam und der Demuth zugleich die Liebe und die Tapferkeit d. h. die Freudigkeit des Lebens, Duldens und Wirkens.

§. 566.

Zugleich wird die Einſicht in die Wahrheit der Lehre durch logiſche Thätigkeit vermittelt und der Jugend bleibt die ganze Freude bewahrt, welche mit dem Entdecken und Finden der Wahrheit verbunden iſt; aber da dieſelbe nicht auf Vernunft-

schlüsse gegründet wird, so kann auch der Wahn nicht entstehen, daß sie von diesen abhängig sei oder von ihnen erzeugt werde und das Raisonniren über Gott und göttliche Dinge bleibt principiell ausgeschlossen.

§. 567.

Wenn dann zuletzt synthetisch verfahren und das Lehrgebäude sowohl im Ganzen wie in seinen einzelnen Sätzen aus seinen einfachsten und ursprünglichsten Begriffen in sich geschlossener und materiell wie formell zusammenhängender Gedankenbestimmungen vor dem staunenden Geiste und in seinem eigenen Gebiete und durch seine eigene Mitarbeit aufgeführt wird, dann wird auch dem jugendlichen Geiste der Unterschied klar zwischen materiellem und formellem Schaffen, zwischen objektiver Wahrheit und deren subjektiver Gewißheit, zwischen jener offenbarenden Thätigkeit, durch welche die Wahrheit in die Welt gekommen ist, und jener denkenden, durch welche sie im Geiste als ein System von Begriffen entwickelt wird.

§. 568.

Hierbei wird endlich zugleich nicht bloß eingesehen, sondern erfahren und erlebt, daß zwischen jenen beiden Thätigkeiten eine vermittelnde wirksam sein muß, durch welche die Wahrheit in die menschliche Seele kommt. Die Macht und das Recht der Geschichte, der Segen und die Auctorität der Kirche, die Bedeutung der historischen Entwickelung des Reichs Gottes tritt dadurch in das Bewußtsein ein und der Glaube wird nicht bloß auf seine metaphysischen Gründe zurückgeführt und in seinem logischen Rechte dargethan, sondern in seinen ethischen Wurzeln lebendig erhalten und in die prakt. Lebensbeziehungen hinübergeleitet.

§. 569.

Die Forderungen für den katechetischen Unterricht lassen sich hiernach sehr vereinfachen. Während Thierbach verlangt, er solle deutlich, gründlich, rein sittliche Motive enthaltend, wohlgeordnet und zusammenhängend, anwendbar und angewendet auf das Leben sein und auch Hirscher noch in fünf

Rubriken, wo er ihn als wahr und wesenhaft, tief, lebendig und kräftig, pragmatisch, praktisch schildert, mancherlei zusammenfaßt, haben wir nichts zu fordern als

1. Wahrheit,
2. Klarheit,
3. Gründlichkeit.

Diese drei Eigenschaften durchdringen allseitig und beständig bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren sich und die Seele, und machen das Herz fest indem sie den Geist erleuchten und das Gewissen wecken.

§. 570.

Die Form der katech. Unterweisung wird dem Obigen zufolge eine Durchdringung der beiden Elemente des Akroamatisch-Oratorischen und des Erotematischen sein, worin ein Vorwiegen des einen über das andere unter gewissen Umständen miteingeschlossen ist. Ausgeschlossen dagegen ist der bloße Vortrag und das einseitig ablockende Fragen.

§. 571.

Die allgemeine Gattung, unter welche die katech. Form fällt, ist also das Gespräch, näher das Lehrgespräch, aber nicht der Dialog; denn es handelt sich nicht um einen sich gegenseitig ergänzenden, einander berichtigenden Austausch von Gedanken, wodurch für sämmtliche Theilnehmer eine neue Ansicht gewonnen, eine tiefere Einsicht vermittelt, ein Wissen selbst producirt wird, wie bei Conferenzen, Synoden, geistlichen Unterhaltungen ꝛc., sondern um lehramtliche Zueignung eines bestimmten Lehrbegriffes Seitens der Wissenden an Lernende.

§. 572.

Die positiven Lehren der christlichen Religion, die historischen Thatsachen, die Mittheilungen, welche einen Gesammteindruck bezwecken oder durch Gleichnisse, Schilderungen ꝛc. einen Satz erläutern, verlangen durch ihre eigene Natur eine zusammenhängende Lehrmittheilung, rufen aber sofort die Frage hervor, damit der Lehrer sich überzeuge, ob das Aufgegebene gelernt und das Vorgetragene verstanden sei.

§. 573.

Von dieser Examinirfrage ist die eigentliche Lehrfrage zu unterscheiden, welche durch intellectuelle Anreizung die Spontaneität wecken und durch die Verknüpfung der Sätze in ihrer logischen Folge die Einsicht in die Wahrheit des Lehrobjekts vermitteln will und um so seltener in die Gewissensfrage überzugehen braucht, je mehr sie selbst direct in der zweiten Person an den Schüler sich gerichtet und keine andere Antwort als eine in der ersten Person gegebene angenommen hat, womit die Forderung zusammenhängt, daß möglichst jeder Einzelne gefragt und für sich zum Antworten genöthigt werde.

§. 574.

Durch den Zweck der Unterweisung des Gefragten unterscheidet sich diese katech. oder Lehrfrage von der inquirirenden Frage des Richters und von der Erkundigungsfrage, durch welche der Fragende sich belehren will. Diese letztere unterscheidet schon Aristoteles als πύσμα von ἐρώτημα, der wissenschaftlichen Frage.

§. 575.

Die Frage ist ihrem Begriffe nach indirecte Aufforderung zu einem Urtheile — die directe wäre ein Befehl — über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand. Sie sucht etwas, das zur Vollständigkeit des Gedankens gehört, so daß die Frage mit der Antwort zusammen erst das Ganze giebt. Aber diese Unvollständigkeit betrifft nicht die grammatische Satzform der Frage. Die Frage ist stets selbst ein vollständiger Satz und die Erklärung Dinters: „die Frage entsteht, wenn ich einen oder mehrere Bestandtheile eines Satzes weglasse und von dem Gefragten verlange, daß er das Fehlende ergänze" hebt sich selbst auf. Ihre Befolgung würde nicht etwa auf abgekürzte Fragen führen, sondern zu gar keiner Frage; sie würde kein Urtheil des Schülers hervorrufen, sondern ihn nur in das Gebiet des Errathens verlocken.

§. 576.

Das Wesen der Frage ist auch nicht im bloß Formel-

len zu suchen, etwa in der veränderten Folge der Worte im Satze, wohin Thierbach in seinem Abriß u. s. w. §. 22 neigt, während er in seinem Handbuche Th. I. §. 49 viel richtiger sagt: „die Frage ist ein Satz, in welchem den einzelnen Worten, woraus er besteht, eine solche Stellung gegen einander gegeben wird, daß daraus das Verlangen hervorgeht, einen bestimmten, ihr entsprechenden Begriff oder Urtheil von einem Andern, an den sie gerichtet ist, aussprechen zu hören.“ Denn so wichtig die Folge und Stellung der Worte für die Richtung des Gedankens ist, so wird doch durch sie allein die Sache nicht erledigt. Das Materielle ist dabei ganz unberührt geblieben.

§. 577.

Man darf auch nicht sagen, daß dem Fragesatze zur Vollständigkeit ein Haupttheil, Subjekt oder Prädicat, entweder ganz oder in einer von seinen Bestimmungen fehle, was nach Moses Mendelssohn's Vorgange zuerst Gräffe aufgenommen und im Wesentlichen auch Hirscher noch adoptirt hat. Denn das, was fehlt und gesucht wird, ist nicht ein Satztheil, sondern eine nähere Bestimmung eines Satztheils hinsichtlich seines Inhalts, der in der Frage selbst schon enthalten, aber in einer allgemeineren Begriffsform ausgedrückt ist (Krauß old).

§. 578.

Ganz verfehlt ist die Definition von Carstensen: „die Frage ist der Ausdruck des innern Strebens, des Verlangens unseres denkenden Geistes, über etwas was man gar nicht oder nicht gehörig weiß von demjenigen, welchem man dies Verlangen äußert, Auskunft zu erhalten; oder sie ist ein unvollständiger Satz, der das Verlangen ausdrückt, daß der Befragte ihn ergänzen möge.“ Denn der Katechet weiß zwar nicht, was der Schüler antworten wird; aber er selbst muß die richtige Antwort auf seine Frage wissen, um die des Schülers beurtheilen zu können.

§. 579.

Dem Fragesatze darf also nichts an seiner gramma-

tiſchen Vollſtändigkeit fehlen. Indem er zu einem Urtheile auffordert und nicht bloß zu einer Aeußerung veranlaßt, urtheilen aber nichts anderes iſt als ein Beſonderes oder Einzelnes unter ein Allgemeines ſubſumiren, ſo muß die Frage dies Allgemeine als ein Gegebenes enthalten und ſeine ſpecielle Beziehung zu dem Beſonderen als dem Geſuchten ſo ausdrücken, daß der Fragepunkt dem Angeredeten ſogleich entgegenſpringt.

§. 580.

Die einfachſten Fragen ſind die von Socrates bei Plato viel gebrauchten Entſcheidungs- oder Wahlfragen, von Ariſtoteles dialektiſche genannt, welche das Urtheil ſchon in der Frage enthalten aber als noch ungewiß ausgedrückt, ſo daß die Entſcheidung verlangt wird. Es ſind dies die ſo ſehr verſchieden beurtheilten Ja- und Nein-Fragen oder Affirmativ- und Negativ-Fragen, welche bei häufigem und überdies unrichtigem Gebrauche langweilig ſind, auch träge und unachtſam machen, aber ihr Recht da haben, wo es ſich um ein Zugeſtändniß, ein Bekenntniß und ein Gelöbniß handelt und dann von großer zumal ethiſcher Wirkung ſind.

§. 581.

Die Disjunctivfrage, auch alternative Frage genannt, iſt nur eine doppelte Wahlfrage, die in zwei Ja- und Nein-Fragen aufgelöſt werden kann. Dieſe auf ein Entweder-Oder gerichtete Form iſt im Ganzen wenig lehrhaft, kann aber als Einleitungsfrage oder bei Hinwendung auf Herz und Gewiſſen zuweilen an ihrem Platze ſein. Sie iſt nicht mit der im Allgemeinen verwerflichen Doppelfrage zu verwechſeln, deren Weſen jedoch nicht darin beſteht, daß ein zuſammengeſetztes Urtheil veranlaßt oder auch mit einem Subjekte mehrere Prädicate verbunden werden, denn hierdurch könnte eine bloße Abkürzung entſtehen, ſondern darin, daß zu verſchiedenen Subjekten verſchiedene Prädicate und umgekehrt genommen und geſucht werden; oder daß zwei ſelbſtſtändige Fragen ſo verbunden werden, daß zwei verſchiedene Urtheile und Antworten erfolgen müſſen.

§. 582.

Ist das Urtheil nicht schon in die Frage aufgenommen, sondern enthält diese den allgemeinen Begriff, dessen nähere Bestimmung vermittelst des Urtheils des Gefragten verlangt wird, so entsteht die Bestimmungsfrage, welche man auch die freie und die absolute genannt hat. Diese kann wieder mannigfach eingetheilt und benannt werden, ohne daß ein sonderlicher Gewinn daraus entsteht, wenn sie nach ihrer Beziehung auf den Stoff eine dogmatische, moralische, historische Frage und in Bezug auf die Behandlung desselben analytische oder synthetische genannt wird, wenn sie nach der Satzform in Causal- Consecutiv- Final- u. s. w. oder nach der Tendenz in Definitions- Suggestiv- Objections- u. s. w. Fragen, wenn sie nach dem Umfange des Frageinhalts in Elementarfrage zur Angabe eines einzelnen Merkmals, Urtheilsfrage zur Angabe mehrerer Merkmale eines zusammengesetzten Urtheils und Gedankenfrage zur Mittheilung eines ganzen Gedankens auffordernd (Hartung Katechetenschule Th. I. S. 22 seq. 410 seq.) oder wenn sie nach ihrer Stellung im Ganzen der Katechese als Eingangs-, Uebergangs-, Ordnungs-, Erinnerungs-, Zusammenfassungs- und Zwischen-Frage unterschieden wird.

§. 583.

Ueber die nothwendigen Eigenschaften einer richtigen und guten Frage ist in der Sache eine größere Uebereinstimmung unter den Katecheten vorhanden als in der Formulirung der aufgestellten Forderungen. Wir glauben am einfachsten zu Werke zu gehen, wenn wir zunächst festhalten, daß die Frage verstanden sein will und deshalb sowohl formell als materiell deutlich sein muß. Die Deutlichkeit verlangt, daß die Frage

a. sprachüblich in den Worten,
b. richtig in Wortverbindung und Wortfügung,
c. einfach im Satzbau sei.

Die Forderung der materialen Deutlichkeit schließt die

a. der Einfachheit des Inhalts,
b. der Klarheit des Gedankens,
c. der Wahrheit des Satzes in sich ein.

§. 386.

Die Frage will aber nicht bloß verstanden, sie will richtig beantwortet sein. Hieraus folgt, daß sie selbst bestimmt sein muß d. h. nur Eine Antwort als richtig zulassen darf. Die Frage muß deshalb materiell

a. durch die Entfernung überflüssiger Angaben sich rein erhalten;
b. vollständig in den zur Begriffsbestimmung und zur Erweckung des Urtheils wesentlichen Merkmale sein;
c. auf intellectuelle Weise zum Verständniß und zur Antwort zwingen.

Formell muß die Frage in dieser Hinsicht

a. in sich selbst die richtige Wortstellung haben, namentlich hinsichtlich des Frageworts, da die Betonung nicht immer zu Hülfe kommen kann;
b. sorgfältig im Gebrauche der Kategorieen sein;
c. sich folgerichtig ergeben d. h. an ihrem rechten Orte innerhalb der Katechese stehen.

§. 585.

Die Frage mit ihrer Antwort ist aber nicht Selbstzweck, sondern Lehrmittel. Dies begründet die Forderung ihrer Angemessenheit, worin liegt, daß die Frage formell

a. einen passenden Ausgang nehmen muß, der ebensowohl durch die Natur des Objektes als durch den Zweck der Frage gegeben ist und die Seele des Kindes sofort berührt;
b. daß sie an die gegebene Antwort anzuknüpfen hat, damit überall das Wahre und das Falsche aufgedeckt, der Gefragte selbst zum Finden gezwungen und die Willkühr des Fortschreitens vermieden werde;
c. daß sie wirklich näher zum Ziele führen muß, wenn nicht auf dem kürzesten doch auf dem sichersten Wege, weshalb sie Bekanntes und Unbekanntes, Haupt- und Nebensätze, Grund- und Hülfsbegriffe zu unterscheiden und verschieden zu behandeln hat.

Materiell muß sie in dieser Beziehung

a. würdig sein, damit in Fragen und Antworten alles Muthwillige, Neckende, Spottende und Lächerliche vermieden werde;

b. sachgemäß, so daß nichts Fremdartiges sich einmische, wodurch die Aufmerksamkeit abgelenkt, der Zusammenhang gestört und die Reinheit der Sache getrübt werden müßte;

c. faßlich, indem die Verbindung zwischen dem Objekte und den Bedürfnissen, Vorkenntnissen und Leistungen der Subjekte niemals vermißt werde.

Scherrer über Princip und Organisation der Kinderlehre. St. Gallen 1842.

Bormann Vorträge über Erziehung und Unterricht. Berl. 1847.

§. 586.

Die specielle Vorbereitung zur Einsegnungsfeier geht immer bestimmter in den Charakter der erbauenden Thätigkeit über und läßt das seelsorgerliche Verhältniß deutlicher hervortreten, welches vermöge der mit der Confirmation zu verbindenden ersten Communion sofort als ein beichtväterliches sich gestaltet. Es ist eine Verschiedenheit der Ansichten in der lutherischen und reformirten Kirche darüber vorhanden, ob die Einsegnung vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte der Zulassung zum heil. Abendmahl oder unter dem der Aufnahme in den engeren Gemeindeverband zu betrachten sei.

J. F. Bachmann die Geschichte der Einführung der Confirmation innerhalb der evangelischen Kirche. Berlin 1852.

Nielsen in den von Pelt herausgegebenen Theol. Mitarbeiten. Kiel 1840. Heft 2.

§. 587.

Mit der Handlung der Einsegnung tritt die katechetische Thätigkeit nur noch vermittelst der Prüfung in Verbindung, nicht sowohl um ein öffentliches Examen zu veranstalten als um öffentliche Rechenschaft vor der Gemeinde von dem Grunde des Glaubens zu geben, der in uns ist und durch eine zusammenfassende, in der katechetischen Gesprächsform entwickelte Uebersicht über den Gesammtinhalt des christlichen Glaubens zu dem Bekenntnisse desselben überzugehen und den Act dieser Bekenntnißablegung vorzubereiten.

§. 588.

Da dieser Act von wesentlich kirchenpolitischer Bedeutung

ist, so ist er auch öffentlich und in der Gemeindeversammlung zu vollziehen und führt dadurch in das Gebiet des Cultus hinüber, weshalb er auch von liturgischer und homiletischer Thätigkeit begleitet ist. Auf der andern Seite geht er aber eben so wesentlich auf der durch die heil. Taufe vermittelten Grundlage sacramentaler Gemeinschaft vor sich und führt zu der durch das heil. Abendmahl vermittelten Sacramentsgemeinschaft hin und dadurch in das sacrificielle Leben und Wirken hinüber. So wenig also dieser Act selbst sacramentaler Natur ist, ebensowenig ist die Handauflegung ein nothwendiges Mittel der Geistes- und Gnadenmittheilung, sondern symbolische Begleitung der Segnung, welche letztere sich am zweckmäßigsten an einen Bibelspruch knüpft, der für die Eigenthümlichkeit des Confirmanden ausgewählt ist und nicht bloß als Denk- und Sinnspruch, sondern auch als Text für geistliche Ansprachen in den ferneren kirchlichen Lebensbeziehungen desselben dienen kann.

§. 589.

Das Bekenntniß ist nicht von dem Confirmanden zu fabriciren, sondern das kirchliche Bekenntniß ist von demselben abzulegen. Es beschränkt sich dasselbe aber auf das apostolische Symbolum, da zwar nicht der Taufbund erneuert, aber das auf das allgemeine Bekenntniß der Christenheit gegründete Taufgelöbniß selbstständig, freiwillig und öffentlich abgelegt werden soll. Das Confirmationsgelübde darf deshalb auch nicht die Form des Eides annehmen. Als Spur eines Glaubensbekenntnisses bei der Taufe darf man, da 1 Tim. 6, 12 gewiß nicht hierher zu ziehen ist, vielleicht 1 Petr. 3, 21 ansehen. Bestimmte Formeln finden sich aber schon *Irenaeus* adv. haer. I, 2. Constit. apost. VII, 41. *Socrates* hist. eccl. I, 8 und öfter bei *Tertullian*, der de corona milit. c. 3 ausdrücklich sagt: dehinc ter mergitamur, amplius aliquid respondentes, quam dominus in evangelio determinavit (cfr. de virgin. veland. c. I. de praescript. haeret. c. 13). Während im Abendlande noch im 4. und 5. Jahrh. die älteren, einfachern Formeln gebraucht wurden und in Jerusalem gegen Ende des 4. Jahrh. noch eine ganz eigenthümliche sich findet, ward im Orient bald das Nicänische Bekenntniß bei der Taufe gebräuchlich. Auch wurden die Na-

men derer, die zu der letzten der drei seit dem 4. Jahrh. üblichen Klassen gehörten und bei dem Eintritt in dieselbe die Abrenuntiation durch einen dem Bischofe vor der Gemeinde gegebenen Handschlag ablegten, in kirchliche Register eingetragen und sie selbst, die competentes, φωτιζόμενοι, βαπτιζόμενοι später hinsichtlich ihrer Sitten und Kenntnisse geprüft (*Augustinus* de fide et oper. c. 6) worauf sie den Namen electi empfingen. Die Abrenuntiation bei der Taufe selbst ward seit dem 4. Jahrh. durch Antworten auf gewisse Fragen des Taufenden, ebenso die Ablegung des Glaubensbekenntnisses (das sacramentum militiae christianae) vollzogen. Die ursprünglich den Schlußact der Taufe bildende Handauflegung ward seit dem 2. Jahrh. in der abendländischen Kirche immer mehr hervorgehoben, dem Bischofe ausschließlich überwiesen und dadurch zu einem getrennten kirchlichen Acte gemacht, welcher der Taufe das Siegel (die confirmatio) gab.

Kiesling **de usu symbolorum. Lips. 1753.**

Guerike Lehrbuch der christlich-kirchlichen Archäologie. Leipz. 1847.

§. 590.

Mit der vollzogenen Confirmation nimmt die unterweisende Thätigkeit der Kirche einen anderen Charakter an. Theils wird sie ein Moment der erbauenden Thätigkeit; theils wird sie ein solches in der pflegenden Erziehung, welche die Kirche allen ihren Gliedern schuldig ist und es muß ein besonderer Nachdruck darauf gelegt werden, daß der Segen kirchlicher Gemeinschaft der confirmirten Jugend grade in den an Versuchungen reichsten Jahren reichlich, kräftig und in den mannigfachsten Formen zugeführt werde; theils geht sie zu besonderen Zwecken, wie der Religionsunterricht an höheren Lehranstalten, in Formen des Unterrichts über, welche nicht mehr rein kirchlichen Charakter haben und zwischen der katechetischen und akromatischen Lehrart in der Mitte stehen.

Lehmann das Evangelium im Gymnasium. Leipzig 1835.

Klopsch Gymnasium und Kirche. Berlin 1842.

Schumacher die Bibel in der Gelehrtenschule. Schlesw. 1843.

§. 591.

Eine rein kirchliche Thätigkeit dagegen ist die mit gottesdienstlichen Verrichtungen verbundene öffentliche Kinder-

lehre, welche zur Reformationszeit und in der Spenerschen Bewegung unmittelbar aus dem Leben hervorwuchs und sich zur Befriedigung wirklicher Bedürfnisse und deshalb segensreich so entwickelte, daß Schulkinder und Erwachsene vermittelst des katechetischen Lehrgespräches in den Grundwahrheiten des evangelischen Christenthumes und auf Grundlage des Katechismus unterrichtet und über ihr Verständniß des kirchlichen Lehrbegriffes geprüft wurden. Unter den ganz veränderten Verhältnissen der neuern Zeit ist diese Form der kirchlichen Unterweisung fast überall zu Grunde gegangen. Die Schuld dieses Unterganges ist jedoch nicht mit Harms in den Geistlichen oder mit Hüffell in dem Mangel einer guten Methode, sondern mit Marheineke in dem innern Widerspruche zu suchen, in welchem das Mittel mit dem Zwecke steht, welcher selbst nur scheinbar ein einfacher und in sich einiger ist, vielmehr heterogene Bestimmungen sogleich hervortreten läßt, sobald mit der Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse einer so verschiedenartig und ungleich zusammengesetzten kirchlichen Gemeinde Ernst gemacht wird. Der Zweck des Unterrichts verlangt sofort die Scheidung des Ungleichartigen.

Kap. XVIII.

Die disciplinarische Erziehung.

§. 592.

Die erziehende Thätigkeit der Kirche ist als die pflegende und unterweisende stets von dem Momente der Zucht nicht etwa bloß begleitet sondern durchdrungen. Dasselbe Verhältniß ist auch für die Zucht, welche die Kirche zu üben hat, festzuhalten, wenn sie ihrerseits als das bestimmende in der kirchlichen Thätigkeit hervortritt. Die Zucht ist nicht Selbstzweck, sondern Moment der Erziehung und darum unabtrennbar von der Pflege und von der Unterweisung.

§. 593.

Ihrem Begriffe nach ist die Zucht deshalb weder als eine strafende Thätigkeit aufzufassen noch das strafende Element

und Recht derſelben ſo vorauf zu ſtellen, als handle es ſich zunächſt darum, in geſetzlicher Weiſe eine Zucht-, Straf- und Bußordnung aufzurichten und anzuwenden. Sie iſt vielmehr die praktiſche Bezeugung der ſittlich-religiöſen Energie der poſitiven Lebensordnung der Kirche an allen ihren Gliedern.

Herm. Bauer Verſuch einer entſcheidenden Erörterung und Beantwortung der Frage: ob und wie Kirchenzucht in der evangeliſchen Kirche wieder eingeführt werden ſoll. Heilbronn 1845.
Scheele die Kirchenzucht in der evangeliſchen Kirche. Halle 1851.

§. 594.

Aus dieſem allgemeinen Charakter der jedem ſittlichen Gemeinweſen unentbehrlichen Zucht, weil ohne ſie daſſelbe ſich nicht in ſeiner Eigenthümlichkeit erhalten könnte, folgt ſofort, daß die Zucht in jedem Gemeinweſen nach deſſen Eigenthümlichkeit eine individuelle ſein muß, ſo daß vermöge der ſpecifiſchen Natur der Kirche ihr auch eine beſondere Zucht eignet, die auf ihrem eigenen Boden gewachſen ſein muß und weder ihrem Principe noch ihrer Form nach von anderen ſittlichen Gemeinſchaften her bloß auf ſie übertragen werden darf. Durch die Nichtachtung dieſes Sachverhältniſſes iſt theoretiſch das Bewußtſein über die Grundſätze der Kirchenzucht mannigfach getrübt und praktiſch dieſe Zucht ſelbſt in eine dem kirchlichen Principe widerſtreitende Verwickelung mit politiſchen, juridiſchen, polizeilichen Veranſtaltungen und Maaßnahmen gebracht worden.

§. 595.

Mit der Natur der chriſtlichen Kirche hängt es zuſammen, daß weder ihre Lebensordnungen in Form von poſitiven Geſetzen gleich zu Anfang ausgeſprochen noch die Principien ihrer praktiſchen Darſtellung in der Form von Regeln in der heil. Schrift ausgeſprochen worden ſind, ſondern daß beides ſo weit es geſchehen iſt in der engſten Verbindung mit den concreten geſchichtlichen Verhältniſſen ſtatt gefunden hat; denn die chriſtliche Kirche iſt nicht nach Weiſe eines Vereines geſtiftet oder auf Statuten gegründet worden. Es wäre deshalb der Natur der Kirche als einer ſich geſchichtlich entwickelnden eben ſo widerſprechend, die Formen und Verfahrungsweiſen der apo-

stolischen Zeit auf die in ganz anderen Verhältnissen sich bewegende Kirche der Gegenwart in unmittelbarer Nachahmung übertragen zu wollen, als es der Natur der heil. Schrift zuwider ist, wenn man aus der Zusammenreichung ihrer einzelnen Stellen ein System von Regeln und Grundsätzen über die wahre Beschaffenheit und Handhabung der kirchlichen Zucht zu bilden versuchen wollte. Aber das Vorbildliche der einen und das Normirende der andern für alle kirchlichen Erscheinungen bleibt in seinem evangelischen Rechte.

§. 596.

Wenn demnach dem Worte des Herrn Mtth. 13, 29. 47 gemäß das Unkraut nicht soll ausgejätet werden, damit der gute Same nicht mit ausgerauft werde, so ist damit allen donatistischen Reinigungsversuchen gründlich widersprochen; und die excommunicatio major oder die Ausschließung von aller kirchlichen Gemeinschaft und von jeder möglichen Theilnahme an ihren Segnungen könnte schon um dieser Stelle willen nicht durch Mtth. 18, 15 seq. oder 1 Cor. 5, 4. 11. 13. und 1 Tim. 1, 20 begründet werden. Aber auch diese Stellen selbst lassen es durchleuchten, daß alles Gericht und alle Züchtigung in der Kirche darauf zielt, daß wir nicht sammt der Welt verdammet werden 1 Cor. 11, 32 und in dem Sinne zu üben ist, daß auch die Seele des Gezüchtigten gerettet werde und weder ihm noch der Gemeinde das sittlich-religiöse Urtheil über den betreffenden Zustand verborgen bleibe. Eben deshalb giebt es aber eine Achtsamkeit des Christen auf das Treiben seiner Brüder und eine Prüfung ihres Wandels nach dem Worte Gottes, woraus sich eine Pflicht und Praxis züchtigender Liebe entwickelt, die sich theils in positiver Weise als ein Zurechthelfen mit sanftmüthigem Geist Gal. 6, 1 als ein Zurechtweisen der Unordentlichen 1 Th. 5, 14. Jac. 5, 14 als Anwendung des Wortes Gottes als des Schwerdtes des Geistes Eph. 6, 17 theils negativ als Versagung näherer Freundschaft und innigeren Verkehrs Röm. 16, 17. 2 Cor. 6, 17. Tit. 3, 10. 2 Joh. 10 bethätigt.

§. 597.

In engster Verbindung hiermit steht die Schlüsselge-

walt des geistlichen Amtes Mtth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20, 23. welche eine ordnungsmäßige Ertheilung oder Versagung der Absolution begründet und die excommunicatio minor möglich macht. Denn wenn sich jedes einzelne Glied der Kirche an der Heiligung aller zu betheiligen und nach demjenigen zu streben hat, was zur gegenseitigen Besserung dient Röm. 14, 19 so schließt diese Liebespflicht weder eine besondere Thätigkeit und Befugniß des Amtes aus noch einen Unterschied des Verhaltens je nach der sittlich-religiösen Beschaffenheit der Individuen.

§. 598.

Die Kirche als sittliche Gemeinschaft muß nothwendig das Bewußtsein über ihre Lebensordnung in sich entwickeln und in gesetzlicher, für ihre Glieder verbindlicher Art aussprechen und anwenden. Dadurch hat das Gesetz in ihr seine Stelle und sein Recht. Die Kirche wäre gar keine Erlösungs- und Heilsanstalt, wenn sie die Gesetze ihrer eigenen Lebensordnung, welche die Ordnung der Erlösung, Rechtfertigung und Heiligung jeder einzelnen Seele ist, nicht gegen die Uebertreter und Verächter dieser Ordnung wirksam reagiren ließe. Weil und so lange sie von dem Geiste geleitet wird, der die Welt richtet und ihrer Sünde durch unwiderlegliche Beweise überführt Joh. 16, 8 seq. muß sie auch alles ungöttliche Wesen an ihren eigenen Gliedern richten; aber so lange sie sich an dem Haupte hält, aus welchem der ganze Leib durch Gelenke und Bande genährt und zusammengehalten das von Gott gewirkte Wachsthum hat und also αὔξει τὴν αὔξησιν θεοῦ Col. 2, 19, so lange wird sie auch dessen eingedenk bleiben, daß dieser Geist der Kraft und der Zucht ein Geist der Liebe ist 2 Tim. 1, 7 und daß sie das Amt des Geistes hat, welches das des Neuen Testamentes ist 2 Cor. 3, 6.

§. 599.

Wie demnach das Gesetz in der Kirche überall nur eine pädagogische Bedeutung hat, diese jedoch in ihrem vollen Umfange und Rechte geltend machen muß, so ist klar, daß die kirchlichen Zucht-, Straf- und Bußmittel nur Glieder der kirchlichen Heils-, Gnaden- und Segensordnung sein dür-

sen, wenn sie dem *Principe* der kirchlichen Erziehung, nämlich der heiligen Liebe und dem *Zwecke* derselben, nämlich der Lebensvollendung in Gott durch Jesum Christum, gemäß wirken wollen.

§. 600.

Die Kirche hat es überall nicht mit Verbrechern, sondern mit *Sündern* zu thun. Selbst wenn sie die verbrecherischen Individuen, welche der Staat vor sein Gericht gezogen hat, auch in ihre Zucht bekommt, so behandelt sie dieselben aus *sittlich-religiösen Gesichtspunkten* und nicht aus denen der Sittenpolizei oder der Justiz. Die Kirche sieht nicht auf die justitia civilis sondern auf die justificatio. Sie sucht deshalb den Sünder zur Buße zu bringen, verkündigt dem Bußfertigen die göttliche Gnade zur Vergebung der Sünden und ertheilt dem, der die Bedingungen der Beichte erfüllt, die Absolution. Dies kann geschehen, während er die bürgerliche Strafe erleidet, muß aber auch gefordert werden, wenn durch die bürgerliche Strafe das Verbrechen gebüßt und der Uebelthäter in der bürgerlichen Gesellschaft rehabilitirt worden ist. Das in der Gemeinde und ihr gegebene Aergerniß würde sonst nicht hinweggethan.

§. 601.

Derselbe Gesichtspunkt tritt bei den *Versündigungen* ein, die nicht Gegenstand der öffentlichen Rechtspflege sind. Die Kirche *hat als Kirche ein Recht an den Sünder* und muß ihre Forderung geltend machen, daß die Sünde gebüßt werde und nicht ungesühnt gen Himmel schreie. Aber diese Forderung ist eine sittlich-religiöse, keine juristische, keine disciplinarische. Nicht die Gemeinde als Corporation, sondern *Gott in seiner Gemeinde* fordert durch das *Wort* und durch das *Amt* des Wortes und der Schlüssel den Sünder zur Buße.

§. 602.

Die *kirchliche Buße* geht vom Begriffe der Sinnesänderung aus und führt zum gläubigen Ergreifen der Gnade Gottes in Jesu Christo zur Vergebung der Sünden und zur Erneuerung des Lebens in Gott. Sie ist also weder selbst ein

äußerliches Werk, durch deſſen Verrichtung die Strafe für die Sünde erleichtert und compenſirt werden könnte noch iſt ſie ſelbſt unter den Begriff der kirchlichen Strafe zu ſtellen oder durch Zwangsmittel irgend welcher Art als eine geſetzlich gebotene Verrichtung hervorzubringen. Sie iſt vielmehr ein ſittlich-religiöſer Act im Innern des Menſchen, den die Kirche in einer jeden Seele hervorzubringen ſucht, über deſſen Vorhandenſein ſie jedoch keine abſolute Gewißheit haben kann, da Gott allein der Herzenskündiger iſt, und den keine menſchliche Macht und Willkühr hervorzubringen im Stande iſt, da er auf dem Wege der Heilsordnung durch göttliche Gnadenführung und Gnadenwirkung entſteht. Die Kirche muß ſich daher der verordneten Gnadenmittel in Wort und Sacrament unter chriſtlicher Fürbitte gewiſſenhaft bedienen und die ſittlich-religiöſen Kräfte der Gemeinde zu treuer Liebesarbeit in Anſpruch nehmen.

§. 603.

Iſt nun die ſittlich-religiöſe Energie in den Gemeindegliedern zu einer gegebenen Zeit ſelbſt nur ſchwach, ſo wird es auch die praktiſche Bezeugung ſein. Die Poſitivität der kirchlichen Ordnungen, die ihres innern Lebens ermangeln, gewinnt dann den Schein und oft auch die Geſtalt der Satzung; die Handhabung derſelben wird eine formelle und mechaniſche; und die Berufung auf ihre Auctorität gewährt keinen Stützpunkt, von welchem aus auf das allgemeine Bewußtſein und auf den im Weſentlichen gleichen Zuſtand der Einzelnen und der Maſſe zu wirken wäre.

§. 604.

Die Thätigkeit muß ſich alſo zunächſt auf die Erweckung des kirchlichen Gemeingeiſtes, auf die Belebung der ſittlich-religiöſen Energie in den Einzelnen, auf die Hervorhebung der religiöſen Grundlage in allen ſittlichen Ordnungen des menſchlichen Lebens richten. Hier bietet ſich ein großes Feld in der Behandlung der Eheſachen und der Hausordnung, der Schul- und Kinderzucht, der Eidesabnahme und der Sonntagsfeier dar, auf welchem ſich die Bemühungen der Seelſorge mit der kirchenregimentlichen Thätigkeit begegnen und viel wirken können für

die Rettung der Elemente, aus denen sich eine gesunde kirchliche Zucht im engern Sinne zu bilden im Stande ist.

§. 605.

Hierbei ist zu bedenken, daß es die Kirche in ihrer Zuchtübung nur mit ihren Gliedern zu thun hat 1 Cor. 5, 12. Sie muß also wissen, wer zu ihr gehört, damit sie diejenigen, die nicht mehr ihre Glieder sind, auch nicht an den Rechten und Thätigkeiten Theil nehmen lasse, zu deren Ausübung die kirchliche Mitgliedschaft gehört. Hierauf beruhet der kirchliche Werth der Seelenregister und die sittliche Pflicht einer genauern Führung derselben.

§. 606.

Die Kirche hat es aber auch mit allen ihren Gliedern zu thun. Sie darf deshalb auch keines von ihrer züchtigenden Einwirkung ausnehmen und muß sich vornämlich hüten, solche gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, die nicht auf die wirklichen Zustände passen und vorkommenden Falles nicht auf alle ihre Glieder anwendbar sind. Denn in der Anwendung dieser Gesetze Ausnahmen eintreten zu lassen, denen weltliche Rücksichten und irdische Motive nachgewiesen werden können, wäre Untergang der Zucht und Vergiftung des ganzen Verhältnisses.

§. 607.

Je weniger die evangelische Kirche für ihre Verordnungen die göttliche Auctorität unmittelbar in Anspruch nehmen darf, desto sorgfältiger und strenger muß sie auf die Auswahl derer halten, welchen sie das Amt des Wortes und der Schlüssel anvertrauet und denen sie durch das Amtsrecht des Beichtgeheimnisses und in den Mitteln der Seelsorge gewaltige Kräfte zur Verfügung stellt; desto eifriger muß sie den Ernst und die Wahrheit der Selbstzucht in dem Kreise der Geistlichkeit hervorrufen und durch Benutzung der collegialischen Verhältnisse und der Synoden pflegen, desto sparsamer im Erlaß von Vorschriften und Anordnungen sein, welche die kirchliche Leitung in ein büreaukratisches Regieren zu verwandeln drohen. Wo sie aber Ordnungen aufstellt, die zu ihrem eigenen

Bestande und zur Sicherung ihrer Eigenthümlichkeit nothwendig sind, da wird auch die kirchliche Obrigkeit pflichtgetreu über die Beobachtung derselben wachen und auf dieselbe halten müssen ohne sich durch den Vorwurf hierarchischer Einmischung in fremde Verhältnisse schrecken lassen.

Rennecke der erste Stein zur Kirchenverfassung u. s. w. Demmin 1850.

§. 608.

Bei gehöriger Unterscheidung der kirchlichen von allen anderen Beziehungen der Gemeindeglieder vermag die kirchliche Obrigkeit mit sicherer Hand die Bedingungen vorzuschreiben, von deren Erfüllung die Uebernahme und Verwaltung kirchlicher Aemter und die Theilnahme an kirchlichen Handlungen, Gütern und Segnungen abhängig ist. Von einer Entziehung und Vorenthaltung gewisser Rechte und Ehren an die sie Beanspruchenden kann dann in keiner Weise die Rede sein. Durch die Erfüllung oder Nichterfüllung der zur Qualification erforderlichen Bedingungen schließt jeder Einzelne sich selber von dieser Theilnahme aus oder in das Recht derselben ein.

§. 609.

Die Ausübung der kirchlichen Disciplin setzt aber wieder eine Organisation der Kirche voraus, durch welche die erziehende Einwirkung der Gemeindeglieder auf einander ebensowohl der Willkühr als der Zufälligkeit und Vereinzelung entnommen wird und mit dem geistlichen Amte, welchem die Schlüsselgewalt übergeben ist, in geordneter Verbindung steht. Ohne eine solche Organisation ist, wie die Geschichte zeigt, die Kirchenzucht entweder ein leerer Name oder ein Mittel zur Erzeugung und Befestigung hierarchischer und inquisitorischer Quälerei.

Sack die Kirche von Schottland. 2 Bde. Heidelb. 1844 seq.
J. Köstlin die schottische Kirche, ihr inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staat. Hamb. 1852.

§. 610.

Geht die Organisation der Kirche wie es sich gebührt bis in die Einzel-Gemeinde hinunter, dann sind die Aeltesten der Gemeinde auch auf diesem Gebiete der Zucht zugleich Diakonen des kirchlichen Amtes und Repräsentanten der Gemeinde

und von dem Pfarrer wird der Schein genommen, als wolle er lieber über die Gewiſſen ſeiner Beichtkinder herrſchen als ein Gehülfe ihrer Freude ſein. Die Laſt der Verantwortlichkeit ruht dann nicht bloß auf ſeinem Gewiſſen, während ſeine Gewiſſenhaftigkeit und Amtstreue in dem collegialiſchen Verhältniſſe geſchärft wird. In zweifelhaften und ſtreitigen Fällen iſt der Recurs an die höheren Kirchenbehörden allen Betheiligten ordnungsmäßig geöffnet. Ja! die Gemeinde erzieht nicht bloß den Einzelnen in ihr; ſie erzieht zugleich ſich ſelbſt, ſo daß dieſe Thätigkeit einerſeits in die ordnende, andererſeits in die erbauende übergeht.

Dritter Abſchnitt.

Theorie der erbauenden Thätigkeiten.

§. 611.

Durch die erbauenden Thätigkeiten wird die Gemeinde von dem Herrn durch die von ihm verordneten Gnadenmittel ausgewirkt als die von ihm auf dem gelegten Grunde erbauete und im Wachsthum geförderte lebendige Behauſung Gottes im heiligen Geiſte. Eph. 2, 20 seq. 1. Petri 2, 4 seq. In ihnen faſſen ſich deshalb die andern kirchlichen Thätigkeiten als in ihrer höheren Einheit zuſammen und erſcheinen in ihr wieder, aber als der Erbauung dienend und mit dem dieſer eigenthümlichen prieſterlichen Charakter bekleidet. Denn die von dem ewigen Hohenprieſter entſündigte, geheiligte und Gott dargebrachte Gemeinde feiert dieſe in dem Opfer Jeſu Chriſti concentrirte Gottesthat als ſein königliches Prieſterthum (1. Petri 2, 9) in fortgehender Selbſthingabe, wodurch das ganze Leben des Chriſten ein vernünftiger Gottesdienſt wird. Röm. 12, 1 seq.

§. 612.

Damit aber dieſes Verhältniß ein wahres ſei und ein lebendiges bleibe, dazu bedarf das Leben des Einzelnen wie das der Gemeinde der Mittelpunkte, in denen ſich die Gnadenmittel und Heilskräfte zuſammenfaſſen und von wo aus ſie

sich nach allen Richtungen verbreiten; es bedarf dazu der gottesdienstlichen Sammlung, Feier und Uebung im engern Sinne und in einer klaren Sonderung der Acte, durch welche die Aneignung des Heiles und die Hingabe an den Herrn in lebendiger Wechselwirkung vermittelt wird.

§. 613.

Wenn aber diese Acte auch gesondert von einander und vereinzelt auftreten und sich an individuelle Stimmungen, geschichtliche Ereignisse und menschliche Verrichtungen knüpfen können, so erfordert die Natur der Sache doch auch eine Gesammtdarstellung derselben und die öffentliche Bezeugung, daß alle isolirten gottesdienstlichen Acte in dieser Gesammtdarstellung ihren Mittelpunkt haben, von welchem sie selbst nur als Lichtstrahlen und Lebensadern nach allen Seiten ausgehen und wohin sie selbst beständig zurückbeugen und zurücklenken.

§. 614.

An der Versammlung der Gemeinde, die vor dem Herrn als solche erscheint, finden deshalb die erbauenden Thätigkeiten ihren erscheinenden Mittelpunkt und bedienen sich der Formen, Handlungen und Acte des Cultus als Mittel zu ihrem Zweck. Hierdurch sind sie selbst näher bestimmt und in sich unterschieden als solche, die es

1. mit der Einrichtung der gottesdienstlichen Formen,
2. mit der Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen,
3. mit der Vollziehung der gottesdienstlichen Acte zu thun haben.

Kap. XIX.

Die Einrichtung der gottesdienstlichen Formen.

§. 615.

Die Erzeugung der gottesdienstlichen Formen ist ein kirchlicher Lebensact, der wegen der ethischen Natur dieses Processes kirchenregimentlich geordnet und überwacht und mit Bewußtsein vollzogen und geleitet werden kann. Die innere Nothwendigkeit, dem gottesdienstlichen Leben eine Gestalt zu ver-

schaffen, worin sich auf der Grundlage der thatsächlichen Gemeinschaft mit Gott durch die charakteristische Form der öffentlichen und gemeinsamen Feier der Cultus im engern Sinne von jenen Kundgebungen unterscheidet, welche das gesammte Leben als einen Gottesdienst bezeugen und darstellen, treibt mit schöpferischer Kraft gewisse Formen hervor, in denen sich dies eigenthümliche Leben einen concreten Ausdruck giebt und indem es durch die der Feier entsprechenden Mittel der Andacht eine eigenthümliche Stimmung bereitet der Erbauung stets neue Nahrung zuführt.

§. 616.

Der einfachste Unterschied, der sich innerhalb des öffentlichen Cultus bildet und durch welchen dieser in die Hausandachten und zu den besonderen Beziehungen der Privatfrömmigkeit übergeht, ist der zwischen den sonntäglichen und Wochen-Gottesdiensten. Die evangelische Kirche hat mit Recht bei ihrer klaren Einsicht in das Verhältniß der Feier zur Arbeit und des Sonntags zur Woche theils die mehrtägige Feier der Feste beschränkt, theils eine gewisse Anzahl kirchlicher Feste abgeschafft, sobald für das letztere dogmatische Gründe vorhanden waren. Aber die von der alten Kirche im Gegensatze gegen die jüdische Montags- und Donnerstagsfeier schon früh beliebte gottesdienstliche Feier am Mittwoch und Freitag hat sie alle Ursache wenigstens an einem dieser Tage wieder herzustellen. Die katholischen Anschauungen und Einrichtungen lernt man am besten kennen aus Franz Xaver Schmidt Liturgik der christ-katholischen Religion Passau 1832 seq. 3. Ausg. 1840 seq. 3 Bde. und dessen Grundriß u. s. w. 1836. 2 Bde, womit aus früherer Zeit zu vergleichen ist W. A. Winter Liturgie, was sie sein soll u. s. w. München 1809 und aus der neuern Zeit J. B. Lüft Liturgik oder wissenschaftliche Darstellung des katholischen Cultus. Mainz 1844 seq. und Jos. Gehringer Liturgik. Ein Leitfaden zu akademischen Vorträgen. Tübing. 1848.

§. 617.

Eine bloße Gebetsvereinigung genügt jedoch zu dieser Wochenfeier nicht. Denn die evangelische Kirche hat in ih-

ren öffentlichen Acten stets das Wort Gottes objektiv zu verkündigen und nicht bloß auszudrücken, was durch dieses in ihr und ihren Gliedern subjektiv erregt und gewirkt worden ist. Aber die bloße Vorlesung biblischer Texte genügt dem auf subjektive Aneignung und Aussprache gerichteten evangelischen Geiste gleichfalls nicht, wie dringend nöthig auch dem christlichen Volke eine öffentliche durch die Kirche dargebotene Gelegenheit ist, mit der Bibel bekannt zu werden und bekannt zu bleiben. Es bieten sich demnach drei Formen als evangelisch berechtigt, dem Gemeindebedürfniß entsprechend und dem kirchlichen Zwecke der Erbauung dienend dar, deren Abwechselung zugleich die Theilnahme frisch erhält und die Einführung erleichtert.

§. 618.

Die eine Form ist die Bibelstunde, welche durch Gesang und Gebet eingeleitet und beschlossen unter den jetzigen Verhältnissen am passendsten in einer Abendstunde und nur im Nothfalle in einem anderen als in dem Kirchengebäude gehalten zur Aufgabe hat, einzelne größere Abschnitte der heiligen Schrift oder ganze Bücher derselben innerhalb eines nicht zu langen Zeitraumes im Zusammenhange zu erklären und praktisch auszulegen. Die Form der Verarbeitung ist demnach die Homilie, die von Vers zu Vers fortschreitend den Gedankenzusammenhang entwickelt, die nöthigen Erläuterungen hinzufügt und an den entsprechenden Stellen so zusammenfaßt, daß sich der Vortrag ungezwungen in das Praktische wendet. Diese Bibelstunde, welche ihre Zeit um des Volkes willen genau inne halten muß, ersetzt vollkommen den früher üblich gewesenen und hie und da noch bestehenden Wochengottesdienst mit eigentlicher Predigt. Der Platz des Vortragenden ist auf einer für diese Zwecke einzurichtenden Lesekanzel, da die Predigtkanzel zu hoch und der Altar nicht bloß zu entfernt sondern für wesentlich andere Zwecke bestimmt ist, nämlich für die liturgischen und sacramentalen.

Schmidt die Homilie in ihrem ganzen Umfange. Halle 1827. Besser Bibelstunden. Halle 1844 seq.

§. 619.

In ihm hat daher der fungirende Geistliche seinen Platz

bei der zweiten Form der Wochengottesdienste, die wesentlich liturgischer Art ist. Das didactische Element tritt hier zurück, das euchetische tritt bestimmend hervor; aber das erstere verschwindet nicht, es tritt nur nicht als Auslegung und Anwendung, sondern als Vorlesung kurzer biblischer Texte auf, die zweckmäßig ausgewählt sich kunstreich mit den Gebeten, Intonationen, Responsorien und Gesängen verflechten. Wenn sich die Bibelstunden an sich für das ganze Jahr eignen, aber der äußeren Verhältnisse wegen oft für die Sommerzeit ausgesetzt bleiben müssen, so sind die liturgischen Andachten nur sparsam zu verwenden, damit nicht ein „Geplärr der Lieder" Amos 6, 5 entstehe und das zum Zwecke der Erbauung bestimmte Mittel nicht Selbstzweck oder Mittel für ästhetische Zwecke werde. Die Zeit ihrer Anwendung wird die Festzeit sein, der sie als Vor- oder Nachfeier dienen.

§. 620.

Eine dritte Form ist die ganz objektiv gehaltene Vorlesung längerer biblischer Abschnitte in der Advents- und Epiphanias-, besonders aber in der Fastenzeit und von Ostern bis Pfingsten, welche des Sonnabends im Anschluß an die öffentliche Beichthandlung stattfinden könnte, um die Hauptthatsachen der Heilsgeschichte in einer zusammenhängenden Reihenfolge der Gemeinde vorzuführen. Es wäre dies die evangelische Umwandlung der seit dem 5. Jahrhundert immer mehr aufgekommenen und mit der Heiligenverehrung zusammenhängenden lectio certa et selecta für jeden einzelnen Tag. Nur dürfte die Vorlesung keinem Schulknaben überlassen werden.

§. 621.

Die sonntägliche Feier des Gottesdienstes faßt sämmtliche Formen desselben zu einer cultischen Einheit zusammen. Da aber jeder Sonntag durch seine bestimmte Stelle im Kirchenjahre selbst ein individualisirter ist, so hat auch seine Feier einen concreten Inhalt und giebt dadurch den im Wesen einander gleichen Formen eine charakteristische Verschiedenheit der Physiognomie. Dieser Gesichtspunkt ist von großer Wichtigkeit für die gesammte Organisation des Gottesdienstes, dessen

liturgische, homiletische und sacramentale Handlungen und Acte den Formen, die wir jetzt für sich als Elemente des Sonntags-Gottesdienstes zu betrachten haben, dadurch einen specifischen und eigenthümlich zu verarbeitenden Inhalt darbieten.

§. 622.

Ein besonders wichtiger Punkt ist die liturgische Vorlesung biblischer Texte beim sonntäglichen Gottesdienst, welche wo sie nicht völlig aufgehört hat in eine gänzliche Verwirrung und Principlosigkeit gerathen ist, so daß die liturgischen und homiletischen Pericopen vollständig identificirt und beide zum großen Theile unbrauchbar geworden sind. Sie sind nur Trümmer des abendländischen katholischen Pericopensystemes, welches nach ganz anderen Gesichtspunkten, als sie der Begriff des evangelischen Cultus darbietet, aufgestellt und selbst schon mannigfach in Anordnung und Auswahl umgestaltet worden war durch die Veränderungen, die mit der Gestaltung der Passionsfeier, des Katechumenenstandes, der Taufzeiten, der Feier der quatuor tempora und der sich fortwährend mehrenden Feste unzertrennlich verbunden waren. Hierdurch hatte sich ein umfassendes Lesesystem gebildet, welches die frühere lectio continua verdrängte, durch welche im Abendlande gewöhnlich in der Festhälfte des Jahres Matthäus und Johannes, in der anderen Jahreshälfte Lucas und Marcus; ferner vom 1. Januar bis vor Ostern die größeren Briefe Pauli, in der Passionszeit Genesis und Hiob, zwischen Ostern und Pfingsten die katholischen Briefe, von Pfingsten an die kleinern Briefe Pauli zur Vorlesung kamen.

§. 623.

Die lectio selecta begann mit den stetigen Festpericopen vom 4. Jahrhundert an, von denen August. sagt, quae (lectiones) aliae non esse possunt. Diese Auswahl ist um so mehr berechtigt als eine lectio continua an sich nicht durchführbar ist, theils wegen des Inhaltes einzelner biblischer Stellen theils wegen des Zweckes der gemeinsamen Erbauung theils wegen der Beschaffenheit der christlichen Gemeinde. Eine absolute lectio continua hat auch selbst in der Synagoge nicht stattgefunden (Vitringa de synag. Vet. III., 8.) deren Gebräuche doch

vielfach in die christliche Kirche übergegangen sind, wie z. B. das feierliche Hervorholen der Rolle aus der arca, das Küssen des Evangelienbuches, das stehende Hören, das Sichbekreuzen vor und nach dem Anhören, das Gebieten der Stille, die Auszeichnung der Lectoren, die feierlichen Einleitungen: so spricht der Herr ꝛc.

§. 624.

Eine solche Leseauswahl ermöglicht auch eine zweckmäßige Benutzung des A. T., von welcher der Psalter deshalb nicht auszuschließen ist, weil dies von den Juden geschah oder weil Reformirte ihn als Kirchenlied gebrauchen oder weil die griechische Kirche ihn in besondere Uebungsstunden verlegt. Der Ausschluß der Apokryphen dagegen ergiebt sich aus dem dogmatischen Begriffe der evangelischen Kirche vom Kanon der heiligen Schrift als nothwendig von selbst.

Keerl die Apokryphen des A. T. Leipzig 1852.

§. 625.

Eine solche lectio selecta aber muß innerhalb eines gegebenen Zeitraumes ein in sich abgerundetes Ganze geben und dieser Forderung entspricht weder das römisch-katholische, noch das nur ein Bruchstück desselben enthaltende lutherische Lesesystem. Halten wir den Gedanken der geordneten lectio selecta mit Nitzsch fest im Unterschiede von der reformirten Kirche, welche mit Aufgebung des katholischen Pericopensystems eine unbestimmte lectio continua und eine freie Textwahl einführte, so ergeben sich folgende Grundsätze für die Aufstellung und resp. Umbildung eines biblischen kirchlichen Lesesystems:

1. Die liturgischen und die homiletischen Pericopen sind wegen ganz differenter Gesichtspunkte vollständig auseinander zu halten.
2. Desgleichen sind die sonntäglichen Lectionen von denen in der Woche zu sondern, welche ein System für sich, wenn auch mit Beziehung auf einander bilden.
3. Die liturgische Schriftlesung schließt sich an die Ordnung des Kirchenjahres an, welche ihr Princip in der fest-

lichen Entwickelung der Geschichte des Heilandes und seines Werkes in den Menschen hat.

4. Die Auswahl ist aus allen Hauptheilen der Schrift so zu treffen, daß die ganze Thatsache der Heilsoffenbarung in den Schriftzeugnissen der hörenden Gemeinde dargestellt wird, so daß nicht die Folge der kanonischen Schriften oder ihrer einzelnen Texte, sondern die Sachordnung das entscheidende Moment für den Fortgang giebt.
5. Die Lesungen in einer und derselben Zusammenkunft müssen durch ihren Inhalt, nicht bloß durch den gemeinsamen Zweck und die gleiche Beziehung auf eine bestimmte Thatsache der Feier auf einander ergänzend bezogen sein, so daß sie die verschiedenen Seiten dieser Beziehung aussprechen, z. B. die Thatsache im Evangelium, das Vorbild im Alten Testamente, die Anwendung in der Epistel.
6. Das quantitative Maaß derselben ist theils durch die Qualität des Festes theils durch die Verbindung der Lectio mit den andern Cultuselementen bedingt; weshalb, um den Reichthum der Schrift für die Gemeinde fruchtbar zu verwenden, ein Cyclus von Jahrgängen, etwa ein dreifacher, zu bilden wäre mit relativer Selbstständigkeit, nach welchem sich der Leseplan der Schulen zu richten hätte.

§. 626.

Ein solches Lesesystem braucht nicht das katholische System der Pericopen, welches doch immer noch den Zusammenhang mit der alten Kirche vermittelt, gänzlich fallen zu lassen, wie es Suckow gethan hat, der im Anschluß an das Kirchenjahr die ganze Bibel chronologisch geordnet in dreifachem Jahrgange vorzuführen gesucht hat. (Drei Zeitalter der christlichen Kirche. Breslau 1830.) Eine Umbildung reicht aus, wenn auf dem Wege fortgeschritten wird, den einige deutsche Kirchen schon betreten haben. Das Sächsische Kirchenbuch von 1812 vermeidet die Wiederholung der Pericope Matth. 21 und setzt dafür auf den 1. Advent Joh. 15, 1—16. Statt des Evangeliums für Oculi ward das auf die Leiden Christi zielende Gleichniß Luc. 20, 9—20, statt der Osterepistel 1 Petri 1, 6—9, statt der Epistel am Sonntage Lätare Röm. 5, 1—10 gesetzt. In Baden hat

man die Versetzung der Kindheitsgeschichte Jesu aufgehoben, die Taufe eingerückt, am Sonntage Sexag. durch Matth. 23, 34 seq. und Estomihi die Leidensgeschichte angedeutet, und diese von Invoc. an folgen lassen. In der Trinitatishälfte, von welcher selbst Kliefoth (die ursprüngliche Gottesdienstordnung in den deutschen Kirchen lutherischen Bekenntnisses 1847) sagt, daß sie dazu bestimmt scheine, die Fülle des Glaubensschatzes und der Erträge für das Leben recht bunt darzustellen, ist den gewöhnlichen Evangelien ein anderes Exempel der Lehre und Handlungsweise Jesu zur Seite gestellt; die Episteln sind nur selten verändert worden, mit Recht jedoch am 1. Ostertage und am 2. Pfingsttage, wo act. 2 die Stelle des Evangeliums erhalten hat und dieses auf Exaudi zurückgeschoben ist. In Würtemberg ist in der Trinitatiszeit die Bergpredigt in ihrer ganzen Folge aufgeführt worden und wo die gewöhnlichen Pericopen beibehalten sind, entweder am Anfang und Ende ergänzende Verse aus dem Contexte hinzugefügt oder einzelne Stellen aus Lucas und Matthäus harmonisch miteinander vertauscht worden. Dabei haben diese Kirchen neue Jahrgänge geschichtlichen und didactischen Inhalts aufgestellt, wie es scheint im homiletischen Interesse, und die Rheinische evangelische Kirche hat im Anschlusse an diese Bestrebungen ihr Pericopensystem ebenfalls umgebildet und erweitert und zugleich eine geordnete Reihe alttestamentlicher Stücke aufgenommen.

Thamer de origine pericoparum. Jena 1716 (deutsch 1734.)
Ranke das römische Pericopensystem. Berlin 1847.
id. kritische Zusammenstellung der innerhalb der evangelischen Kirche Deutschlands eingeführten neuen Pericopenkreise. Berlin 1850.
Nitzsch biblische Vorlesungen aus dem A. und N. T. für den Sonn- und Festtags-Gottesdienst der evangelischen Kirche; mit Erläuterungen. Bonn 1846.

§. 627.

Die Vorlesung biblischer Texte, für welche ein Lectionarium kirchlich aufzustellen wäre, geschieht dem evangelischen Principe gemäß in der Volkssprache nach einer kirchlichen Uebersetzung, in welcher geradezu Unrichtiges oder durch Unverständlichkeit Unerbauliches zu berichtigen wäre, darf aber nicht, wie in deutschen reformirten und niederländischen Gemeinden geschieht,

den Gottesdienſt beginnen, weil die Gemeinde auf das Hören des Wortes muß *vorbereitet* und zu ſeiner Aufnahme empfänglich gemacht werden. Dies geſchieht durch den Geſang, das Sündenbekenntniß, das Glaubensbekenntniß und das liturgiſche Gebet.

§. 628.

Der *Geſang* hat auch als *Eingangslied* nicht die Beſtimmung, das natürliche Kommen der Gemeinde zu vermitteln und das Geräuſch der Kirchgänger von ſeinem ſtörenden Einfluſſe zu befreien. Das Glockengeläute iſt für dieſe Einleitung da. Der Geſang iſt Ausdruck der ſchon verſammelten Gemeinde und ſetzt ſchon, weil die Gemeinde des Herrn verſammelt iſt, die Andacht als vorhanden voraus. Aber indem ſie zunächſt fromme Stimmung der Erbauung ſuchenden Seele von allgemeinerem Charakter iſt, bindet der Geſang die Einzelnen als Glieder der Gemeinde durch das den allgemeineren religiöſen Charakter tragende Eingangslied und durch die vermittelnde Macht der Töne aneinander und hebt die Seele ihrem Gotte entgegen. Weil aber jeder Sonntag eine individuelle Feier erzeugt, ſo iſt eine *Abwechſelung* zwiſchen wenigen, die weſentlichen Unterſchiede der *Feſtzeiten* und *Hauptrichtungen* der gottesdienſtlichen Stimmung ausdrückenden Kirchenliedern der Stabilität des Eingangsliedes vorzuziehen.

§. 629.

Eine noch *concretere Beſtimmtheit* und darum auch eine größere Mannigfaltigkeit hat das durch die übrigen auf den beſtimmten Sonntag hinweiſenden Elemente der Altarliturgie vorbereitende und zu jener Verkündigung des göttlichen Wortes, welche nicht mehr bloße Vorleſung, ſondern homiletiſche Verarbeitung deſſelben iſt, hinleitende *Hauptlied*, während das auf die Predigt folgende Lied dieſe zum Ausgangspunkte nimmt und die Spannung der Seele auflöſt, ohne ſie in unbeſtimmte religiöſe Erregungen verklingen zu laſſen. Die Wahl des richtigen Liedes iſt daher von großer Bedeutung.

§. 630.

Damit nun eine treffende und heilſame Wahl der Lieder für jede Feier möglich ſei, bedarf die Gemeinde eines *Geſang-*

sangbuches, welches eine hinreichende Anzahl richtig geordneter Lieder aus dem Gesammtschatze der christlichen Kirchenlieder in einer durch Text und Melodie dem Zwecke entsprechenden Form in sich zusammenfasse. Hier ist eine praktisch schwierige aber dringende Aufgabe zu erfüllen.

§. 631.

Zunächst ist der Gesammtschatz der kirchlichen Lieder so umfangreich, daß eine Auswahl getroffen werden muß, diese aber, um das Beste geben zu können, eine Einsicht in diesen Schatz voraussetzt, welche selbst äußerlich genommen nur gewonnen werden kann, wenn umfassende Stofffammlungen vorhanden sind. Verschafft man sich aber auch nur eine Uebersicht etwa nach Rambach Anthologie christlicher Gesänge aus allen Jahrhunderten. Altona und Leipzig 1817 seq. 6 Bde; verbunden mit H. A. Daniel Thesaurus hymnologicus. Halle 1841. Leipzig 1844 seq. 3 Bde, so ergiebt sich sogleich, daß mitten in der Ueberfülle doch in Bezug auf einzelne Punkte ein solcher Mangel vorhanden ist, daß neben der beschränkenden Auswahl zugleich eine erweiternde Thätigkeit auftreten muß, welche aus den neueren Productionen das Zweckdienliche dem kirchlichen Gesangbuche einzufügen und der Gemeinde anzueignen hat.

§. 632.

Aus der Nothwendigkeit einer zu treffenden Auswahl hat sich von jeher bei dem Mangel an Einheit in der evangelischen Kirche in Verbindung mit einer falschen Nachgiebigkeit gegen locale Gewohnheiten und individuelle Neigungen eine bis ins Unglaubliche gesteigerte Verschiedenheit der in kirchlichem Localgebrauche befindlichen Sammlungen gebildet, die dadurch noch verwirrender geworden ist, daß Umbildungen des ursprünglichen Textes stattgefunden haben, welche theils principlos und in subjektiver Willkühr theils im Zusammenhange mit einer den kirchlichen Lehrbegriff abschwächenden und zerstörenden theologischen Richtung theils nach bloß ästhetischen der Kirche fern liegenden Gesichtspunkten vollzogen wurden. Es handelt sich deshalb wieder erst um eine kritische Herstel-

lung des Textes, wie eine solche Wackernagel begonnen hat in seiner Schrift:

Das deutsche Kirchenlied von Luther bis auf Nic. Hermann und Ambrosius Blaurer. Stutt. 1841.

§. 633.

Da aber der ursprüngliche Text eine den jetzigen Bedürfnissen entsprechende Umbildung nicht entbehren kann, welche oft über den bloß sprachlichen Ausdruck hinausgehen muß, so ist wieder eine Verständigung nicht bloß über das Princip der zu treffenden Auswahl, sondern auch über die Theorie der Textbearbeitung nothwendig, wie solche

Bunsen im 2. Anhang zu seinem „Versuche eines allgemeinen evangelischen Gesangbuchs zum Kirchen- und Hausgebrauche. Hamburg 1833. 2. Auflage 1846

zu geben versucht hat; desgleichen

J. P. Lange die kirchliche Hymnologie. Theoret. Abtheil. Zürich 1843.

§. 634.

Der angerichtete Schaden und die Schwierigkeit der richtigen Behandlung ist aber erst recht klar geworden durch

R. Stier die Gesangbuchsnoth Leipz. 1838 und

Stip Beleuchtung der Gesangbuchsverbesserung Hamb. 1842. 2 Bde; verglichen mit desselben „Hymnologischen Reisebriefen. Berlin 1851 seq.;"

desgl. in den von Bunsen, Alb. Knapp, R. Stier und J. P. Lange, auch in dem Berliner Allgemeinen Liederschatze oder in den officiellen Würtemb. und Rhein.-Westphäl. Gesangbüchern unternommenen praktischen Versuchen zur Herstellung eines angemessenen Gesangbuches. Denn hier zeigte sich, daß die allgemeinen und richtigen Kategorieen, nach denen das biblische und christliche, das nach Inhalt und Form vortreffliche, das nach Standpunkt, Stufe und Stimmung kirchliche und gemeindemäßige gefordert ward, nicht zureichend waren für die Entscheidung in den einzelnen Fällen und daß hier praktische Erfahrung, kirchlicher Tact, ästhetische Bildung und selbst Rücksicht auf die Tradition zu Hülfe genommen werden müsse.

§. 635.

Zugleich trat die große Schwierigkeit hervor, den Stoff nach einer gewissen Vollständigkeit seiner Beziehungen übersichtlich für die verschiedenen Gelegenheiten seines Gebrauches zu ordnen. Man wird sich begnügen müssen, mehr negativ vor einer zu großen Zersplitterung in eine Unzahl von Rubriken und vor dem Versuche einer absoluten Systematisirung zu warnen, als daß man positive Regeln aufstellen könnte, die über das sich vom kirchlichen Standpunkt aus von selbst Ergebende und Allgemeinste hinausgingen. Eine Trennung nach dem Gesichtspunkte des Haus- und Privat-Bedarfes und der eigentlich kirchlichen Cultusbedürfnisse vorzunehmen, dürfte am wenigsten rathsam sein, darauf aber vornehmlich gehalten werden müssen, daß die Anordnung nicht der confessionellen Lehre von der Heilsordnung widerspricht. Denn eine solche dem liturgischen Principe widersprechende Einrichtung würde zugleich um so verwirrender auf das Bewußtsein der Gemeinde wirken, je mehr das Gesangbuch zur Laienbibel geworden ist, wozu es sich neben dem Katechismus besonders eignet.

§. 636.

Die Gemeinde spricht nämlich im Liede nicht bloß ihr von Lob und Jubel erfülltes Gemeingefühl als Dankgebet, Loblied und Preis der göttlichen Gnade aus, so daß es das Opfer wäre, welches Gott sich selbst in der Gemeinde bereitet oder worin diese sich ihm als Opfer darbringt, indem sie ihn anruft, sich ihm zum Dienste weihet und in Glaubensmuth und Liebeseifer Trost-, Kampf- und Siegeslieder singt. Sie hat auch nicht bloß in der Gewißheit ihrer noch nicht vollendeten Entwickelungs- und Prüfungszeit und in dem Schmerz ihrer verschuldeten Unreife Bitt-, Buß- und Klagelieder aus unmittelbarster Erfahrung und Empfindung herauszusingen. Sie hat auch im Liede zu bekennen und zu lehren, zu verkündigen und Seelen zu gewinnen. Dies liegt so tief in der Volksnatur, daß schon sehr frühe die Kirche verbieten mußte, die nichtkirchlichen Lieder zu singen, weil seit dem 2. Jahrh. fast jede Ketzerei sich durch Lieder des Volkes zu bemächtigen suchte, die sich dann gewöhnlich an heidnische Weisen,

anakreontische Formen und dergleichen anschlossen. Das liederreiche deutsche Volk wird es sich aber am wenigsten nehmen lassen, das was in sein geistiges Leben eingetreten und ihm zum Bewußtsein gekommen ist auch in die Form des Liedes umzusetzen und aus der vollen Brust herauszusingen.

§. 637.

Das Hervortreten des Didactischen vor dem Anrufenden und Bittenden ist mit der Gefahr verbunden, platt oder trocken oder aufdringlich zu werden; aber das Lied braucht derselben nicht zu erliegen. Wenn es versificirte Dogmatik oder Moral wird, so liegt das nicht an dem Stoffe, sondern an der Behandlung. Ja selbst in der Form hat die Betrachtung noch ihr Recht und ihre Stelle; hat doch die Kirche ihr eigentliches Glaubensbekenntniß in Form eines Liedes singen können und die festlichen Thatsachen nicht bloß in ihren Festkreis und dessen Feier aufgenommen, sondern auch ohne ausdrückliches Anrufen diese Thatsachen als solche in Liedern verkündigt, ohne den eigenen Empfindungen einen andern Ausdruck zu geben, als durch die Form und den Ton des Liedes.

§. 638.

Es hängt dies theils mit der Entstehung des christlichen Kirchenliedes, theils mit den Eigenthümlichkeiten der deutschen evang. Kirche zusammen, welche auch hier die Ueberlieferung festgehalten, gereinigt und lebendig weitergebildet hat. Zwar ist nicht der biblische Psalter in die N. T. Versammlungen durch Ablesung oder Absingung so herüber gekommen, daß die nach Matth. 26, 30 von Christo mit den Aposteln gesungenen, bei der jüdischen Passahfeier gebräuchlichen Hallelujahpsalmen (Ps. 113—118.) zugleich als die ersten Kirchenlieder betrachtet werden dürften und demnach wie von den reformirten Schweizern, Franzosen, Engländern und Niederländern der Psalter als solcher in das Kirchengesangbuch aufzunehmen und nur mit Festliedern, Hymnen, Katechismusliedern ꝛc. kurz mit sogenannten „neuen Liedern“ zu ergänzen wäre. Aber die Neubildungen sind doch zum Theil Nachbildungen gewesen, weshalb sich so viele Psalmenlieder finden; theils haben sie sich

und zwar so sehr aus einzelnen Schriftstellen entwickelt, daß sie entweder wörtlich und sachlich von ihnen ganz beherrscht sind, oder so in ihrem Anschauungs- und Ausdruckskreise sich bewegen, daß es leicht ist, über die kirchlichen Lieder eine oder mehrere Schriftstellen gleich einem Motto oder Texte zu schreiben.

§. 639.

Hierauf weisen auch die N. T. Aeußerungen über den geistlichen Gesang der ersten Christen Col. 3, 16. Eph. 5, 18 seq. Jac. 5, 13. 1. Cor. 14, 15—26. act. 15, 25 hin, wovon man Ueberbleibsel 1. Tim. 3, 1. 16. 2. Tim. 2, 11. besonders aber Eph. 5, 14. cfr. Jes. 60, 1. zum Theil auch Jac. 1, 17. nebst vielen hymnologischen Anklängen in der apoc. namentlich 1, 4—8. 4, 11. 5, 9. 10. 11, 15—19. 15, 3. 21, 1—8. 22, 10—18 gefunden haben will. Sehr frühe als Gesänge in kirchlichen Gebrauch gekommen und darin geblieben sind die biblischen Stellen Luc. 1, 46 seq. 2, 14. 29. Als erster christlicher Hymnendichter wird Athenogenes († 169) angeführt, dessen bei seinem Martyrertode gedichtetes Lied jedoch nicht bekannt ist. Unter den bekannten christlichen Hymnen ist demnach immer noch der älteste der dem Clemens Alex. zugeschriebene am Ende seiner Schrift paedagogus, besonders herausgegeben von Piper. Gött. 1835. Ueber die weitere Entwickelung cfr.:

Buchegger **de origine sacrae christianorum poeseos. Fribg. 1827.**

Langbecker das deutsche evangelische Kirchenlied. Berlin 1830.

Koch Geschichte des Kirchenliedes und Kirchengesanges. Stuttg. 1847. 2 Bde. 2. vermehrte Ausgabe 1852.

Schauer Geschichte der biblisch-kirchlichen Dicht- und Tonkunst und ihrer Werke. I. Jena 1850.

§. 640.

Da die Gemeinde als singende nicht bloß auf Bekenntnißgrunde steht, sondern auch in ihren Liedern ihren eigenthümlichen Bekenntnißstand ausdrückt, so hat sie auch das Wissen von ihm als das in allem ihrem Thun an sich enthaltene ausdrücklich im Gottesdienste auszusprechen und zwar nach jenen beiden Seiten hin, welche allen ihren Gliedern gemeinsam

und der Gemeinde als solcher wesentlich sind. Dies ist das Doppel-Verhältniß zur Sünde und zur Gnade, um deren Gegensatz sich der ganze Cultus wie das ganze Leben der Gemeinde bewegt in der Gewißheit, daß er in der Versöhnung aufgehoben sei.

§. 641.

Die erstere Beziehung ist eine negative und drückt sich deshalb als Abbitte und Sündenbekenntniß aus, die andere ist eine positive und gestaltet sich demnach als Bekenntniß des christlichen Glaubens. Wird beides vom Liturgen gesprochen, so folgt aus dem Begriffe des Bekenntnisses, daß die Gemeinde zu dem erstern ihr Kyrie Eleison, zu dem anderen ihren Lobgesang, zu beiden ihr Amen fügt.

§. 642.

Das sonntägliche Sündenbekenntniß unterscheidet sich von dem Beichtgebete durch größere Kürze und deshalb stärkere Concentration des im Wesentlichen gemeinsamen Gedankengehaltes, durch die besondere Beziehung des Inhaltes auf den Charakter des jedesmaligen Sonntages und durch die hierdurch bedingte Abwechselung und Mannigfaltigkeit der Ausdrücke bei aller körnigen Kürze und edlen Einfalt der in biblischer Terminologie sich bewegenden Worte. Es gehört in den Anfang der Altarliturgie, weil die im Namen des Herrn versammelte Gemeinde, nachdem sie von dieser Thatsache durch Gesang und votum Zeugniß gegeben, sich vor Gott gemeinsam als eine solche Versammlung zu demüthigen hat, die allein durch Gottes Gnade in Christo Jesu besteht und Gottesdienst feiern kann.

§. 643.

Wegen des geschichtlichen Zusammenhanges mit dem Alterthume und mit den übrigen Gemeinden ist es wünschenswerth, sich zu dem liturgischen Acte des Glaubensbekenntnisses der im Abendlande zur ausschließlichen Herrschaft gelangten Formel des apostolischen Symbolums zu bedienen, obgleich sowohl die Entstehungsgeschichte dieses Symbols wie das unveräußerliche Recht und die Freiheit der Kirche, in diesem Kreise ihres

Lebens kirchenordnungsmäßig die überlieferte Formel zu vereinfachen, zu berichtigen, zu entwickeln, die Behauptung einer Nothwendigkeit des liturgischen Gebrauches dieser Formel auszuschließen. Das athanasianische Symbol, welches in der englisch-bischöflichen Kirche an gewissen Festen beim Morgengebete vom Prediger und von der Gemeinde stehend gesungen oder gesprochen wird, eignet sich mit seiner theologischen Sprache und indirecten Verdammung zu diesem Acte gar nicht; während das nicäisch-constantinopolitanische wenigstens liturgische Elemente, wie die Ausdrücke Gott von Gott, Licht vom Licht und ähnliche enthält. Das Glaubensbekenntniß hat seine richtige Stelle hinter den biblischen Lectionen und beschließt den ersten Theil der Altarliturgie als Träger des Hauptliedes und allgemeine Grundlage der christlichen Predigt.

§. 644.

Die erwähnte Achtsamkeit auf die gewählten Ausdrücke ist besonders bei dem kirchlichen Gebete erforderlich, da dieses nicht subjektive Stimmungen und individuelle Erregungen, sondern das gemeinsame Andachtsleben der Gemeinden und zwar nicht bloß in der dem ganzen Cultus gemeinsamen Form der Anbetung (adoratio, προσκύνησις), sondern als Anrufung im Gebete (oratio, προσευχή) zur Darstellung zu bringen hat. Es ist also nicht an dem den Eingang und Ausgang in die Cultusgemeinschaft bezeichnenden stillen Gebete genug, sondern das gemeinsame Gebet, dem der Herr eine specielle Verheißung seiner Nähe gegeben hat Matth. 18, 18 seq. muß nicht bloß alle seine Elemente in Einem Gebetsacte vereinigt darstellen (1 Tim. 2, 1 seq.) sondern sie auch in ihrer Entfaltung und Beziehung auf die verschiedenen Lebensverhältnisse einzeln zu ihrer Geltung bringen nach den beiden Hauptrichtungen, nämlich des Dankens, woran sich das Loben und Geloben, und des Bittens, woran sich die Abbitte und Fürbitte schließt.

§. 645.

Es kommt deshalb das Gebet im Gottesdienste mehrfach und zwar an verschiedenen Orten und in verschiedener Ausdeh-

nung zur Sprache. Denn wenn jede gottesdienstliche Handlung für sich selbst um ihren Segen zu bitten und für ihre Stiftung und Ausführung zu danken hat und die jedesmalige Feier wieder stets im Zusammenhange mit dem Leben steht, so sind die einzelnen liturgischen, homiletischen und sacramentalen Acte nothwendig von Gebeten umgeben, deren jedes eine eigenthümliche Beschaffenheit und Färbung durch die specielle Beziehung hat.

§. 646.

Die auf einzelne Glieder der Gemeinde in deren temporalen Lebensverhältnissen bezüglichen Gebete haben ihren Platz auf der Kanzel nach dem die Predigt beschließenden Gebete und sind wie dieses freier und individueller nur mit Anlehnung an solenne Formeln und in maaßvoller Kürze (Matth. 6, 7. 23, 14) zu halten. Die auf die gesammte Gemeinde bezüglichen, wie specielle Zustände auch zur Sprache kommen mögen, gehören in die Altarliturgie, wo auch das Gebet des Herrn als das im vollendetsten Maaße liturgische Gebet am rechten Orte ist, aber nicht vor der Predigt, sondern in einem den Gottesdienst beschließenden liturgischen Acte, mit welchem auch die Ertheilung des Segens zu verbinden ist.

§. 647.

Alle Paraphrasen dieses Gebetes des Herrn sind eben so auszuschließen, wie eine Veränderung seines biblischen Textes in der kirchlich recipirten Uebersetzung. Es ist seine Recitation ein selbstständiger Gebetsact, weshalb es auch nicht als Anhang eines anderen Kirchengebetes behandelt und nicht mit unpassenden Vorsprüchen eingeleitet werden darf.

§. 648.

In den liturgischen Act nach der Predigt gehört auch das allgemeine Kirchengebet oder die Litanei, welches sich über die Anstalten, Lebensordnungen, Bedürfnisse, Ereignisse verbreitet, welche die Gemeinde und die Kirche insgesammt berühren; zwar individualisirt und so speciell gehalten, daß auch noch der Richterstand und die Schule ihre Erwähnung finden

dürften; jedoch ohne kleinliche Aufzählung der Erwerbszweige, Gefahren und Nothstände. Daß die Gläubigen besonders erwähnt werden, ist durch 1 Tim. 4, 10 begründet. Rache- Droh- und Fluchgebete sind durch Luc. 9, 35 ausgeschlossen und statt solcher A. T. Wendungen lieber nach act. 4, 29 um das Dareinsehen Gottes und um Beharrlichkeit und Freudigkeit dem Feinde gegenüber zu flehen.

§. 649.

Vor der Predigt haben dagegen die kürzern *Collekten* (Synapten) ihren Platz, welche mit Responsorien verbunden zu den einzelnen Lectionen und zu dem Glaubensbekenntnisse, wie auch sonst zu den einzelnen Sacraments- Weihe- und Segenshandlungen *einleitend* und *beschließend* sich verhalten und die engere Beziehung auf das Fest, die Lection, die Handlung schon in dem *Prädikate* des angerufenen Subjektes ausdrücken, welches allein der Gott der Offenbarung und des Heiles sein kann in der *Unterschiedenheit* wie in der *Zusammenfassung* der Personen, so daß auch kein anderer Mittler und Name für die Erhörung des Gebetes als Jesus Christus ist.

§. 650.

Der didactische Ton der Betrachtung und Erwägung, der erzählende der Geschichte, der prosaisch-moderne der Conversation ist ebenso sehr zu vermeiden als der oratorisch-homiletische, der poetisch-exclamirende, der gesucht-archaistische. Der *liturgische Gebetston* hat die Salbung aus dem Geist und den Schwung ohne das Versmaaß. Er schließt durch sich selbst vielgliedrige und verwickelte Perioden, gehäufte Anrufungen und Interjectionen, Parenthesen und Tautologieen ebenso entschieden als die bloße Optativform aus und die vielen Conjunctivpartikeln (daher, nämlich, also), welche dem didactischen Style angehören.

Kapp Grundsätze zur Bearbeitung evang. Agenden mit geschichtlicher Berücksichtigung der frühern Agenden. Erlangen 1831.

§. 651.

Nahe verwandt mit den Gebeten sind die *liturgischen Sprüche* und verba solemnia, welche nach Anleitung der Bi-

belüberſetzung ſelbſt hebräiſche Wörter und lateiniſche Flexionen beibehalten können. Mit ihnen begrüßt und ſegnet das Amt die Gemeinde; mit ihnen öffnet und beſchließt es die einzelnen Acte und Handlungen wie den Compler derſelben beim Gottesdienſte; mit ihnen verknüpft es die einzelnen Theile der Feier; ja ſie ſind ſelbſt Worte der Sacramentseinſetzung, der Vollmachtsertheilung, der Weihe und der Gelübde. In allen dieſen Fällen haben ſich, wo bibliſche Worte, wie bei der Sacramentsfeier, beim apoſtoliſchen votum (2 Cor. 13, 13), aaronitiſchen Segensſpruch, Gebet des Herrn die menſchlichen Zuthaten und Veränderungen fern zu halten. Bei den übrigen entſcheidet das kirchliche Herkommen, welches nicht ohne Noth zu ändern iſt.

§. 652.

Alle dieſe Elemente des Gottesdienſtes umgeben nicht bloß, ſondern tragen die gottesdienſtliche Predigt und erſcheinen zum Theil, aber umgebildet in ihr wieder. Denn im Unterſchiede von der Miſſionspredigt, welche auf die Taufe hinzielt und beſtändig geneigt iſt in die Katecheſe überzugehen, hat die liturgiſche Predigt die Gemeinde zur Vorausſetzung und leitet zur Bezeugung und Feier der Communion hinüber, wodurch ihr homiletiſcher Charakter als der eines zuſammenhangenden Vortrages in Form der Rede bedingt iſt. Dieſen von Sickel (Grundriß der Halieutik Lpz. 1829) beſonders verkannten Unterſchied hat R. Stier (Keryktik. Halle 1830. 2. Ausg. 1846) vortrefflich entwickelt.

§. 653.

Das rhetoriſche Element der Predigt iſt bei ihrer Begriffsbeſtimmung weder ſo ſehr zu beſchränken und als ein bloß ſecundäres zu nehmen, wie es von Palmer (evang. Homiletik Stuttg. 1842. 3. Ausg. 1850) geſchieht, noch ſo einſeitig hervorzuheben, wie es Schott (vollſtändige Theorie der Beredſamkeit. Lpz. 1815. 3 Th. in 4 Abth. 2. Ausgabe 1828 seq. fortgeſetzt von Krehl. cfr. Kurzer Entwurf 1807. 2. Ausg. 1815) gethan hat. Denn der Zweck der Erbauung ſchließt wohl das Moment des in der Feier als ſolcher enthaltenen Genuſſes ein,

weshalb auch als Ziel dieser Thätigkeit bestimmt werden kann nach 1. Tim. 4, 16, daß wir uns selbst und die uns hören selig machen; aber das Zeugniß von dem Herrn, durch den wir selig werden, und die Aussprache der Wahrheiten, welche das Heil und dessen Aneignung vermitteln, sind weder bloße Bekenntnisse noch bloße Lehren; denn sie haben praktische Bedeutung 2. Tim. 3, 15, seq. von der höchsten ethischen Bestimmtheit Mtth. 7, 24. 28, 20. Joh. 8, 32. 13, 3. Sie müssen also, um den Willen bestimmen zu können, denselben auch in Bewegung zu setzen vermögen, wie Gaupp sehr gut ausführt. (Prakt. Theologie. Zweiten Theils erste Abth. Berlin 1852. §. 10.)

§. 654.

Zu diesem Zwecke bedarf die Verkündigung des göttlichen Wortes einer Individualisirung, eines lebendig und persönlich Gewordenseins in dem jedesmaligen Zeugen, weshalb auch Theremin die Beredsamkeit als eine Tugend (Berlin 1814; 2. Ausg. 1837) und Klein in Jena sie als eine Nachfolge Christi (Lpz. 1818) entwickeln konnte. Aber eben darin liegt auch, daß die Predigt nicht bloß durch ethisch-intellectuelle Vorbereitung zu erzeugen ist, sondern dies Moment auch in ihrer Darstellung innerhalb des Cultus als zu ihrem Wesen gehörig hervorkehren und in ihrer Theorie begrifflich aussprechen muß. Sonst ist sie in Gefahr, das Zungenreden an die Stelle des Weissagens zu setzen (1. Cor. 14, 3 seq.) und das letztere, welches ihr zukommt (Röm. 12, 7) nicht in seiner Reinheit und Eigenthümlichkeit zu bewahren.

§. 655.

Damit nun das Vermitteltsein dieser prophetischen Thätigkeit in der Gemeinde durch die apostolische und prophetische Heilsverkündigung ausgedrückt werde, bedarf die Predigt des biblischen Textes, dessen Vorhandensein nicht für die Predigt lästig und beschränkend und dessen Gebrauch nicht bloß historischen Ursprungs oder der Sitte und den kirchenregimentlichen Bestimmungen angehörig ist, sondern eine innere Nothwendigkeit in jenem oben angegebenen Verhältnisse hat und deshalb auch nicht durch Reflexionen über Zweckmäßigkeit und dergleichen Aeußerlichkeiten

selbst gegen so gewichtvolle Angriffe, wie die von Ad. Riff in den „Beiträgen zu den theologischen Wissenschaften, herausgegeben von Ed. Reuß und Ed. Cunitz in Verbindung mit der theologischen Gesellschaft zu Straßburg. 2. Heft. Jena 1851" erhobenen gestützt zu werden braucht.

§. 656.

Sehr richtig ist aber von Nitzsch (Pr. Theologie II, 1, 47) hervorgehoben worden, daß die liturgische Predigt als die fortgesetzte Verkündigung des durch heilige Schrifttexte vermittelten Wortes Gottes zur Erbauung der Gemeinde auch die Bestimmung in ihre Definition aufnehmen muß, daß sie mit lebendiger Beziehung auf gegenwärtige Zustände und durch berufene Zeugen geschehe. Die Predigt wird dadurch mitten in das Gemeindeleben und in dessen Bewegungen hineingestellt und doch, indem sie auf das Wort gestellt und als Auslegung heil. Schriftinhaltes bestimmt wird, vor jener einseitigen Auffassung Schleiermachers bewahrt, welche sich auch in der sonst vortrefflichen Homiletik von Al. Schweizer Lpz. 1848 findet, wonach sie „Darstellung der individuellen Assimilation und Ausprägung des Gemeinglaubens" sein soll.

§. 657.

Den priesterlichen Charakter der Zeugen in jenem allgemeineren Sinne, in welchem alles cultische ein priesterliches Thun ist, ein von dem Herrn gewirkter und ihm gebrachter Dienst in priesterlichem Schmucke, hat schon Marheineke (Grundlegung der Homiletik. Hamb. 1811) hervorgehoben, wie auch Mosheim (Anweisung erbaulich zu predigen herausg. durch v. Windheim 1763. 2. Ausg. 1771) und J. P. Miller von einer „Erbauung" des Verstandes und des Willens reden.

§. 658.

Der Prediger muß aber auch ein rechtmäßig berufener sein, damit sowohl die Zufälligkeit dieser Function als auch die Willkühr ihrer Verrichtung ausgeschlossen sei. Denn die Predigt ist ein wesentlicher Theil des öffentlichen Gottesdienstes und

darf deshalb weder von quäkerischen Erregungen abhängig gemacht, noch darf schriftwidrigen Gelüsten der Zutritt geöffnet werden. (1. Cor. 14, 34. 1. Tim. 2, 12.) Der Grundsatz der Ordnung ist im Cultus eben so wichtig wie in den anderen Erscheinungsformen des kirchlichen Lebens und vom Apostel Paulus ausdrücklich hervorgehoben.

§. 659.

Die Feststellung des Textes ist der Regel nach Sache des Kirchenregimentes, welches einen von dem kirchlichen Lesesystem unabhängigen, aber auf dasselbe bezogenen und von ihm getragenen Cyclus biblischer Abschnitte darzubieten hat, in welchem sich unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des A. und des N. T. sowie der evangelischen und der epistolischen Texte die individuellen Beziehungen der concreten Feier mit der Befähigung verbinden müssen, alle wesentlichen Punkte des christlichen Glaubenslebens sowohl nach dessen objektiver als nach dessen subjektiver Seite einfach und ungesucht zur Sprache zu bringen; denn durch den Text steht die Predigt in einer objektiv organisirten Verbindung mit den übrigen Elementen des Cultus, welche in der jedesmaligen Feier zur Erzeugung der Einheit der Wirkung sämmtlich individualisirt sind durch die gemeinsame Beziehung auf das concrete Fest.

§. 660.

Die Bestimmtheit des Festes wird aber durch verschiedene Momente bedingt. Zunächst ist es die Durchdringung des Wochentages und des Kirchenjahres, wodurch nicht bloß der Unterschied von Sonn- und Festtagen entsteht, sondern auch jedem derselben eine gliedliche Stellung in dem Kreise der Feste gegeben wird, welche die Heilsthatsachen feiern. Dann tritt die Beziehung des religiösen Lebens auf die Naturgrundlage des menschlichen Daseins hinzu, wodurch nicht bloß, wie früher gezeigt ist, eigenthümliche Feste entstehen, sondern auch der Feier der Sonn- und Festtage eine symbolische Färbung gegeben wird, worüber sich besonders lehrreich verbreitet Friedr. Strauß (das evangelische Kirchenjahr in seinem Zusammenhange dargestellt. Berlin 1850.) Endlich durchdringt

ſich das religiöſe mit dem geſchichtlichen Elemente theils in Bezug auf die eigene und engere Geſchichte der Kirche theils in Bezug auf deren Verbindung mit dem ſocialen und politiſchen Leben der Völker, welche Verbindung dem Bewußtſein des chriſtlichen Volkes nahe zu bringen und für das geſammte kirchliche Leben fruchtbar zu machen beſonders bezweckt wird durch:

F. Piper Evangeliſches Jahrbuch. Berlin 1850 seq.
id. die Verbeſſerung des evang. Kalenders. 2 Vorträge. 1850.

§. 661.

Für die Beſchaffenheit des Textes ergiebt ſich aus der Beſtimmung deſſelben in formaler Hinſicht die Forderung, daß derſelbe, wie ſcharf und eng auch ſeine Umgrenzung innerhalb der Bibel ſei; welche die Alten im Unterſchiede von allen ihren Erklärungen ſelbſt textus s. contextus sacer nannten, doch noch eine Mannigfaltigkeit von Beſtimmungen an ſich hervortreten laſſe, welche aber innerhalb des Textes ſelbſt wieder zu einer relativen Einheit zuſammengefaßt ſind. In materialer Hinſicht geht die Forderung auf Individualiſirung des allgemeinen und beſtändigen Zeugniſſes von der Vollendung aller Heilsoffenbarung Gottes in Chriſto und von der Mittheilung des Heiles an alle Gläubigen.

§. 663.

Dieſe letztere Forderung erhält ihre nähere Beſtimmtheit durch die vorhin erwähnte Verſchiedenheit in dem Charakter der ſonntäglichen Feier. Aus demſelben folgt nämlich

1. daß die hohen Feſte, welche die drei Hauptthatſachen der Heilsgeſchichte feiern, ihren Predigttext theils aus dem Kreiſe der evangeliſchen Erzählungen, welche dieſe Thatſachen berichten theils der apoſtoliſchen Zeugniſſe entnehmen müſſen, welche dieſe Thatſachen direct verkündigen, erläutern, preiſen;
2. daß die in dem Cyclus dieſer Feſte liegenden Sonntage auch durch ihren Text und hiermit durch den Stoff der Predigt entweder direct zu dem Feſte hinführen und auf die Feier deſſelben vorbereiten oder in der Nachfeier deſſelben zugleich zu dem folgenden Feſtkreiſe hinüberführen

müſſen, wodurch zu dem vorhin erwähnten Gebiete ſich noch die Reden Jeſu geſellen;

3. daß die Trinitatisſonntage, welche theils die Entſtehung, Verwickelung und Vollendung des perſönlichen Glaubenslebens theils die Geſchichte des Reiches Gottes nach allen ſeinen Richtungen zu betrachten haben, vorzugsweiſe die Gleichniſſe und ſonſtigen Reden des Herrn, ſowie die evangeliſchen Erzählungen von ſeinem vorbildlichen im Liebesgehorſam vollendeten Leben und die darauf gegründeten epiſtoliſchen Ermahnungen, ferner die Apoſtelgeſchichte behandeln müſſen;
4. daß die übrigen Feſte auch aus dem Alten Teſtamente ihre Texte zu entnehmen vermögen und dabei beſonders auf das Analoge in den Verhältniſſen, auf das Schlagende in den Ausdrücken, auf das Zeitgemäße in den Beziehungen um ſo mehr zu achten haben, je beſtimmter manche dieſer Feſte in das Caſuelle übergehen.

§. 663.

Wie in der Heilsoffenbarung Wort und That, Lehre und Geſchichte ſich beſtändig durchdringen aber doch das eine Moment überwiegend an dieſen, das andere an jenen Stellen hervortritt, ſo iſt auch hierauf bei der Wahl der Texte Rückſicht zu nehmen und je nach dem Charakter des Feſtes die Feier deſſelben bald mehr auf hiſtoriſche bald mehr auf didactiſche Texte zu gründen.

§. 664.

Bei dieſer Vertheilung des Stoffes für die cultiſche Heilsverkündigung iſt ferner zu bedenken, daß wie die Kirche keine Schule, ſo die Predigt kein Lehrvortrag, geſchweige denn ein wiſſenſchaftlicher, iſt, daß alſo die Reihenfolge der Texte weder den dogmatiſchen locis zu entſprechen hat noch mit ſyſtematiſcher Conſequenz bis ins Einzelne auszubilden iſt. Wenn ſie innerhalb des Kirchenjahres und im Anſchluß an ſeine hervorſtechenden Abſchnitte in großen Zügen die Entwickelung der Heilsgeſchichte wiedergiebt, ſo entſpricht ſie vollkommen ihrem Zwecke. Eine ſachgemäße Ergänzung der Lücken und eine

wünschenswerthe Abwechselung der Texte wird hierbei einfach und leicht durch einen mehrjährigen den Jahrgängen des lectionarii entsprechenden Cyclus erreicht und dadurch der Einseitigkeit des Pericopenzwanges gewehrt werden können, ohne der Willkühr und Noth des subjektiven Wählens zu verfallen.

§. 665.

Die volle Aneignung des erbetenen, verkündigten und geglaubten Heiles geschieht in der Form des sacramentalen Genusses. In ihm erreicht der Cultus seinen Gipfel und das Andachtsleben gewinnt seine reichste Entfaltung. Aber hieraus folgt nicht, daß die Feier dieses Mysteriums den wesentlichen Mittelpunkt des Gottesdienstes bilde, mit dessen Hinwegnahme die anderen Acte und Formen desselben elementarisch auseinander fallen oder nur zu unvollständigen Cultushandlungen sich zusammenschließen würden. Werfen wir auf die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen unseren Blick, so ergiebt sich sofort die Grundlosigkeit einer solchen Behauptung.

E. Sartorius über den Alt- und Neutestamentlichen Cultus. Stuttg. 1852.

Kap. XX.

Die Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen.

§. 666.

Damit die einzelnen Acte der erbauenden Thätigkeiten in der ihrer Natur entsprechenden Sonderung und Verbindung aufzutreten vermögen, ist eine Organisation theils der Elemente des Cultus, in welchem die erbauenden Thätigkeiten ihren Mittelpunkt haben, theils der gottesdienstlichen Handlungen erforderlich, durch deren Verrichtung die kirchliche Erbauung der Gemeinde in ihrer Gesammtheit und in ihren einzelnen Gliedern vermittelt wird und in denen sich das liturgische, das homiletische und das pastorale Moment der erbauenden Thätigkeit überhaupt durchdringen.

§. 667.

Die gottesdienstlichen Handlungen unterscheidet man am richtigsten mit Höfling (von der Composition der christlichen Gemeinde-Gottesdienste. Erlangen 1837) als Handlungen

1. der Communion,
2. der Initiation,
3. der Benediction.

Denn es haben zwar alle gottesdienſtlichen Handlungen an der Gemeindeverſammlung ihre Mitte, von der ſie ausgehen und in welche ſie zurückkehren, ſo daß ſelbſt diejenigen Handlungen, welche außerhalb der Verſammlung vollzogen werden, doch mit ihr in organiſcher Verbindung ſtehen und das auch meiſtens äußerlich auszudrücken im Stande ſind. Aber die Gemeinde hat nicht bloß in ihrer Verſammlung Gottesdienſte zu feiern, ſondern auch weihend ſich und dem geiſtlichen Amte neue Glieder und Diener anzueignen, desgleichen den Segen ihrer Gemeinſchaft ihren Gliedern auch in den Lebensverhältniſſen zu ſpenden, die nicht unmittelbar kirchlicher Natur ſind.

§. 668.

Die Communion im engern Sinne oder die Abendmahlsfeier vereinigt in ſich ſo viele Elemente einer gottesdienſtlichen Handlung von eigenthümlichem cultiſchem Charakter, daß ſie ſelbſtſtändig vollzogen werden und den Mittelpunkt eines beſonderen Gottesdienſtes bilden kann. Selbſt wenn ſie an den gewöhnlichen Sonntagsgottesdienſt angeſchloſſen wird ſammelt ſie die Communicanten als eine engere Gemeinde in der weiteren, von deren Gebeten und Geſängen ſie begleitet wird, am Tiſche des Herrn und iſt ſo in ſich ſelbſt ein eigenthümliches Ganze, daß ſie ſogar eine beſondere, von dem Predigtgottesdienſte unterſchiedene cultiſche Vorbereitung erfordert, damit der Aufforderung zur Prüfung 1. Cor. 11, 28 auch von Seiten der Kirche die Darreichung der Gelegenheit zu ihrer Vollziehung entſpreche. Aber in dieſem Falle iſt ſie nur ein Glied in der Verkettung der zur Einheit eines concreten Gottesdienſtes zuſammengefaßten Cultushandlungen, die ihren organiſchen Mittelpunkt in der Verkündigung des göttlichen Wortes durch die Predigt haben. In jenem erſteren Falle dagegen bildet ſie ſelbſt dieſen Mittelpunkt und giebt dadurch den liturgiſchen und homiletiſchen Verrichtungen eine andere Stellung, Aufgabe und Bedeutung.

§. 669.

An die Stelle der Predigt tritt beim Abendmahlsgottes-

dienſte die Beichtrede, in Form einer kurzen, erwecklichen Anſprache vom Altare aus zu halten, und bedarf einer einfachen liturgiſchen Herbeiführung durch einleitenden Geſang, Anrufung des göttlichen Namens, Erflehung des göttlichen Segens für dieſe beſondere Feier und kurze bibliſche Lection mit entſprechenden Reſponſorien, wobei jedoch den Einſetzungsworten ebenſowenig darf vorgegriffen werden, als dem Sündenbekenntniſſe in dem Gebete. Das Sündenbekenntniß mit der darauf folgenden Abſolution in einer direct die Sündenvergebung kraft des Amtes im Namen Gottes den Confitenten zuſprechenden Formel ſchließt ſich unmittelbar an die Beichtrede an. Die Feier der Communion ſelbſt aber, welche keine didactiſchen Elemente mehr hervorzutreiben hat, bedarf einer viel entwickelteren liturgiſchen Ausführung, als ſolche jetzt in der evangeliſchen Kirche gebräuchlich iſt, damit der Charakter der Euchariſtie wieder mehr hervortrete und das Gefühl der gliedlichen Gemeinſchaft beſtimmter erregt und dargeſtellt werde.

§. 670.

Der zuletzt hervorgehobene Geſichtspunkt gilt auch für dieſe Feier, wenn ſie im Anſchluß an den Sonntagsgottesdienſt vollzogen wird. Ohne in die weitläuftige Symbolik und in die prunkende Mannigfaltigkeit der Ceremonien ſich zu verlieren, von denen die Meſſe in der römiſchen Kirche umgeben iſt, bedarf doch dieſe evangeliſche Feier des heil. Abendmahls einer ihrer kirchlichen Bedeutſamkeit angemeſſenen cultiſchen Entwickelung, damit ſie in keinem Falle als ein bloßes Anhängſel an den ſonſtigen Gottesdienſt erſcheine, ſondern ſich als integrirender Theil deſſelben darſtelle. Vornämlich iſt der Geſang des Heilig und des Lamm Gottes herzuſtellen und von der Gemeinde zu vollziehen, auch in dem erbaulichen Wechſel der erforderlichen Anrufungen, Lob-, Bitt- und Dankgebete auf die active Theilnahme der Gemeinde als ſolcher Rückſicht zu nehmen.

§. 671.

Der voraufgehende Gottesdienſt iſt zwar im Stande die ſubjektive Vorbereitung zur Feier des heil. Abendmahls zu bilden, auch iſt keine abſolute Nothwendigkeit des Beichtens

nachweisbar. Aber wer den Gottesdienst und vornämlich die Predigt als das objektive Vorbereitungsmittel betrachten wollte, der würde das richtige Verhältniß der Theile des Gottesdienstes verrücken; und wer die relative Nothwendigkeit einer durch die Gottesdienstordnung bestellten besonderen Beichte leugnen wollte, der würde das religiöse Bedürfniß der wirklichen Gemeinde und den Werth und Segen jener Einrichtung verkennen, welche durch liturgische und homiletische Mittel die Ablegung des Sündenbekenntnisses und das Empfangen der Absolution vermittelt und den Confitenten auf objektiv-kirchliche Weise unter ausdrücklicher Aufforderung den Uebergang zur Privatbeichte bietet, welche zwar ihrer Natur nach mehr ein freies Verhältniß der Seelsorge bildet, als einem kirchlichen Gebote unterliegen dürfte, aber doch für die Bedürftigen und Verlangenden auf objektive und kirchliche Weise vermittelt zu werden verdient.

§. 672.

Die Haupttheile der Handlung des Abendmahles sind:

1. die Introduction, welche die Aufforderung zur Selbstprüfung nicht mehr enthalten darf, da diese in die Beichthandlung gehört, vielmehr die Seele, welche ihre Bußfertigkeit und ihren Glauben schon bekannt und auf dies Bekenntniß die Zusage der Sündenvergebung empfangen hat, an ihrem Heilsverlangen ergreifen und zum wirklichen sacramentalen Genusse der nicht bloß symbolisch angezeigten, sondern objektiv dargebotenen Gnade heran- und in die active Theilnahme an der heil. Handlung hineinführen muß.
2. die Consecration der Elemente, zu welcher die Recitation des Vater Unser und der Einsetzungsworte gehört und das Kreuzeszeichen über Brod und Wein gebraucht werden kann.
3. die Distribution, welche hinsichtlich des Ritus und der Formel von jeher große Verschiedenheiten je nach den kirchenregimentlichen Bestimmungen, nach Observanz, ja nach subjektivem Ermessen erduldet hat, aber einer objektiven Feststellung zur Vermeidung von Gewissensverwirrung bedürftig ist und jedenfalls eine andere Form der Austheilungs- als der Einsetzungsworte erfordert.

§. 673.

In Verbindung mit den durch besondere Bedürfnisse und locale Verhältnisse hervorgerufenen Abendmahlsgottesdiensten an Wochentagen verdient der auch von Klöpper (Liturgik S. 260) und Gaupp (Prakt. Theologie Th. I. S. 373) aufgenommene Vorschlag Beachtung, viermal im Jahre, etwa am zweiten Advents-Sonntage, dem Grünen-Donnerstage, am Trinitatis- und am Michaelisfeste, besondere Abendmahlsgottesdienste zu feiern, welche zu eigentlichen Festen des Sacramentes erhoben würden und im Unterschiede von dem römischen Frohnleichnamsfeste eine dem evangelisch-kirchlichen Charakter angemessene und der Wichtigkeit des Sacramentes entsprechende Feier erzeugen dürften.

§. 674.

Bei der unter besonderen Umständen zulässigen Feier des heil. Abendmahls im Hause, desgleichen bei Krankencommunionen sind die Grundsätze der Einfachheit, der Kürze und der Individualisirung die entscheidenden. Besonders zu achten ist darauf, daß alles Separatistische, sei es im bürgerlichen oder im kirchlichen Sinne, fern gehalten werde, daß die Umgebung möglichst zweckentsprechend auch äußerlich zugerichtet werde und daß abergläubische Vorstellungen principiell zu bekämpfen sind.

§. 675.

Da weder dogmatisch noch ethisch zu bestimmen ist, wie oft ein Christ zum heil. Abendmahle gehen muß und da ferner auch ohne dasselbe eine hinreichende Zahl von Elementen zu einem Gemeindegottesdienste vorhanden ist, so darf auch nicht behauptet werden, daß jeder Sonntagsgottesdienst eine Abendmahlsfeier in sich schließen müsse. Die Verbindung von Gesang, Gebet und Predigt ist aber so zu organisiren, daß die letztere den erscheinenden Mittelpunkt des Cultus bildet, von welchem die anderen Acte beherrscht, aber nicht verschlungen werden, während der ideale Mittelpunkt die Idee der Versöhnung Gottes und der Menschen ist, deren Feier sich in verschiedenen Acten je nach der besonderen Bestimmung der Cultushandlung concentrirt.

Baumgarten Liturgie und Predigt. Kiel 1843.
Lüdemann über das Wesen des protestant. Cultus. Kiel 1846.

§. 676.

Abgesehen von dem schon erwähnten Unterschiede der Wochen- und der Sonntags-Gottesdienste und deren durch biblische Lectionen und liturgische Andachten vermittelten Beziehung auf einander erfordert auch der Sonntagsgottesdienst, um den Bedürfnissen des äußeren und des innern Lebens zu genügen und mannigfachere Arten von Handlungen der Communion herbeiführen zu können, mehrfache Zusammenkünfte. Wenn auch der alte Unterschied von Mette, Hochamt, Amt und Vesper nicht zu wiederholen ist, so bleibt doch der Unterschied der Hauptgottesdienste von den dieselben vorbereitenden und sie ergänzenden auch in der evangelischen Kirche von Wichtigkeit.

§. 677.

Eine besondere Berücksichtigung verdient die Zeit und die Beschaffenheit des Theiles der Gemeinde, welcher sich vorzugsweise zu den Gottesdiensten der letzteren Art zu versammeln pflegt. Bloße Gebetsversammlungen oder gar nur gottesdienstliche Singestunden entsprechen jedoch dem beabsichtigten Zwecke ebensowenig als bloße Schriftvorlesung. Wenn auch nicht überall ein Predigtgottesdienst erforderlich ist, so wird doch die Schrifterklärung niemals fehlen dürfen.

§. 678.

Sämmtliche Gottesdienste müssen ein System bilden, dessen Mittelpunkt der Hauptgottesdienst ist, welcher die bestimmte Idee des concreten Festes zur vollständigen Ausprägung im Cultus zu bringen und in dem lebendigen Organismus seiner concreten Acte auf individualisirte Weise darzustellen hat. Auf der bleibenden Grundlage der feststehenden Gebete, Bekenntnisse, solennen Formeln und Gesänge, so wie innerhalb der kirchenregimentlich geordneten Reihenfolge der Verrichtungen mit ihrem Wechsel in einander greifender Handlungen, wodurch die Verbindung der einzelnen Gemeinden mit der gesammten Kirche und des besonderen Gottesdienstes mit dem ganzen Festcyclus cultisch

dargestellt wird, entsteht hierdurch ein Reichthum qualitativer Unterschiede und eine Mannigfaltigkeit specifischer Beziehungen, welche dem besonderen Feste und seiner Feier den unumgänglichen Reiz und das frische Interesse einer lebendigen Wirklichkeit und eines eigenthümlichen Daseins geben.

§. 679.

Das Princip der Gliederung des evangelischen Hauptgottesdienstes liegt in jener Idee, welche den Begriff des evangelischen Cultus bildet. Die Gemeinde bewegt sich als solche in der öffentlichen Feier der Gewißheit ihrer Versöhnung mit Gott durch Jesum Christum und der Erlangung des Heiles durch den Glauben an ihn. Aus dieser Glaubensgewißheit heraus und auf Grundlage der objektiv vollbrachten Versöhnung und der real-persönlichen Gemeinschaft mit Gott singt, betet und bekennt die im Namen des dreieinigen Gottes versammelte Gemeinde und stellt zunächst in einer Verkettung liturgischer Acte den Proceß der Heilsvermittelung nach seinen Grundzügen dar.

§. 680.

Die cultische Selbstdarstellung der Gemeinde als solcher vor dem Herrn bildet deshalb den ersten Theil des Gottesdienstes, in welchem wegen dieser charakteristischen Bestimmtheit der Darstellung auch das Wort Gottes nur objektiv vorgeführt, aber nicht ausgelegt und angewendet, sondern als integrirendes Moment der Heilsvermittelung von der Gemeinde durch Anhören aufgenommen und als ein aufgenommenes und angeeignetes durch dankſagendes, preisendes und bestätigendes Antworten bezeichnet wird.

§. 681.

In diesem ersten Theile der Altarliturgie sind deutlich drei Abschnitte zu unterscheiden und nach ihrer Eigenthümlichkeit auch liturgisch hervorzuheben, nämlich:

1. die Einleitung,
2. die Schriftvorlesung,
3. das Gemeindebekenntniß.

§. 682.

Die Einleitung hat die Gemeinde vor Gott hinzustellen als eine solche, die nur vorhanden ist und besteht, wenn sie sich in den der Versöhnung wesentlichen Momenten bewegt. Da aber die vollbrachte Versöhnung die Voraussetzung der ganzen Handlung ist, so wird passend der Glaube, in welchem überhaupt gebetet und gefeiert wird, summarisch ausgesprochen und

1. zu der Anrufung des dreieinigen Gottes nach der uralten Formel: Im Namen des Vaters u. s. w. die bekannte Erweiterung dieses Votum hinzugefügt: Unsere Hülfe sei im Namen u. s. w. Aus der Gesammtheit der göttlichen Eigenschaften die Heiligkeit besonders hervorzuheben und nach dem Vorbilde der Schwedischen Liturgie mit Klöpper jetzt das sanctus folgen zu lassen ist nicht hinreichend motivirt. Aus der Anrufung des dreieinigen Gottes und seiner Hülfe ergiebt sich
2. das Sündenbekenntniß als das nächstfolgende Wort aus der Gemeinde von selbst. Mit der Aufforderung: lasset uns beten! von dem Liturgen eingeleitet und im Namen der Gemeinde von demselben gesprochen empfängt es seine Aneignung Seitens der Gemeinde durch das Kyrie eleison, welches hier statt des Amen eintreten muß. Hierauf folgt sachgemäß
3. die Verheißung der göttlichen Gnade für die Bußfertigen und die Versicherung des Heiles in Christo für die Gläubigen, durch Bibelworte auszudrücken und von der Gemeinde mit Amen aufzunehmen. Hieran schließt sich folgerichtig
4. das Gloria mit der großen Doxologie, worauf die Gemeinde mit Hallelujah antwortet und in den Lobgesang einstimmend dem Jubel ihrer Freude einen Ausdruck giebt.

§. 683.

Die vor dem Herrn stehende und in der Gewißheit ihrer Gemeinschaft mit ihm neu gestärkte Gemeinde hat nun durch Schriftvorlesung das auf die besondere Feier bezügliche Wort Gottes zu hören. Als Einleitung zu diesem liturgischen

Acte dient die gegenseitige Benediction, in welcher sich die Thätigkeit des Liturgen und die der Gemeinde in einem Geiste und einem Glauben zusammenschließen. Es beginnt also

1. der Liturg mit dem Gruße: der Herr sei mit euch! worauf die Gemeinde antwortet: und mit deinem Geiste. Hierauf folgt
2. die Collecte vor der Lection der biblischen Abschnitte, in welcher sich die Beziehungen auf die besondere Feier schon mit der allgemeinen Bitte um Segen für diese Zusammenkunft und namentlich um Segnung des Wortes an den Herzen zu verbinden vermögen. Die Gemeinde stimmt mit Amen ein und hört nun
3. in drei Absätzen die Lection einer alttestamentlichen, einer evangelischen und einer apostolischen Stelle, welche durch zwei kürzere Lobpreisungen auseinanderzuhalten und resp. zu verbinden sind. Den Schluß dieses Cyclus bildet
4. ein kurzes Dankgebet für die Gabe des Wortes, worin die Gemeinde mit der kleinen Doxologie einstimmt. Es ist jedoch auch das Benedictus oder das Hallelujah passend.

§. 684.

Die Gemeinde ist jetzt zur Ablegung ihres Bekenntnisses aufzufordern, welches jedoch nicht von der Gemeinde in dem Liede: Wir glauben all' an Einen Gott! zu singen, sondern von dem Liturgen in der Form des apostolischen Symbolum zu lesen und von der Gemeinde mit einem dreifachen Amen als das ihrige zu bekräftigen ist. Denn durch den langsamen Gesang würde, wie Gaupp (Th. I. S. 314) richtig bemerkt, die hier erforderliche energische Bewegung zu sehr aufgehalten und das Moment der contemplativen Vertiefung in das kirchliche Bekenntniß selbst gesetzt werden.

§. 685.

Von diesem Bekenntnisse getragen erhebt sich jetzt der Hauptgesang als Einleitung und Uebergang zu jener Verkündigung des göttlichen Wortes, welche die entwickelte Aussprache des christlichen Glaubens von einem speciellen Punkte aus auf Grund concreter Offenbarungszeugnisse zu geben hat und als

christliche Predigt den zweiten Haupttheil des evangelischen Gottesdienstes bildet. Eine Unterbrechung der Predigt durch einen Kanzelvers und ein stilles Vaterunser, welche Form sich in dem Sächsischen Typus der lutherischen Kirche am Schlusse des Eingangs und vor Verlesung des Textes gebildet hat, entbehrt der innern Nothwendigkeit und ist nur bei einer bestimmten Einrichtung der Predigt erträglich. Ein kurzer Gesang beschließt liturgisch diesen Act der Predigt, welcher nicht durch kirchliche Anzeigen mit den daran gehängten votis in seinem Eindrucke zu schwächen und mit fremdartigen Beziehungen zu vermischen ist. Vor dem Gesange hat aber die Gemeinde durch ihren Chor mit einem Amen ihr Ergreifen des verkündeten Wortes an den Tag zu legen.

§. 686.

Der zweite Theil der Altarliturgie hat nun den allgemeinen Dank und die allgemeine Fürbitte auszusprechen, wodurch die Gemeinde aus der speciellen Feier wieder in die allgemeine zurückgeht und der Uebergang zu einer dem Cultus angemessenen Form der Entlassung der Gemeinde aus dieser concreten Feier und Versammlung gefunden wird. Es wird also

1. der allgemeine Dank ausgesprochen, der im Anschluß an die ältesten Formen so einzuleiten ist, daß der Liturg beginnt: Erhebet eure Herzen! worauf der Chor antwortet: Wir heben unsere Herzen empor zum Herrn. Der Liturg fordert nun auf: Lasset uns danken dem Herrn, unserem Gott! und der Chor bejahet: Recht und würdig ist es! worauf der Liturg bestätigend fortfährt: Ja! recht und würdig ist es u. s. w. Das Hosianna ist hierauf die passendste Response. Auf diese folgt
2. die allgemeine Fürbitte oder das Kirchengebet, welches mit dem Vater Unser schließt, auf welches die Gemeinde mit Amen respondirt. Den Schluß bildet
3. die Ertheilung des Segens.

§. 687.

Die Handlungen der Initiation haben ihre Veranlassung darin, daß die Gemeinde theils in ihrem empirischen

Daſein einer Erweiterung entgegengeht und diejenigen, die bisher noch nicht zu ihr gehörten, ſich durch einen ſacramentalen Act einverleibt, ſo daß ein Chriſt aus einem Nichtchriſten wird; theils in ſich ſelbſt ſolche Unterſchiede ihrer Glieder trägt, wodurch ihr eigenes Leben vermittelt wird, indem die Communionfähigen ſich von denen, die es nicht ſind, unterſcheiden und die mit dem geiſtlichen Amte Bekleideten aus dem Kreiſe der Gemeindeglieder hervortreten, beide aber durch kirchliche Acte ihren Eintritt in die neuen Verhältniſſe feiern. Hierdurch entſtehen drei Handlungen der Initiation:

1. die heilige Taufe,
2. die Confirmation,
3. die Ordination.

§. 688.

Die Subſtanz der Taufhandlung beſteht in ihrer Begründung durch die Einſetzungsworte und in der dreimaligen Begießung des Hauptes des Täuflings durch den chriſtlichen Täufer mit der ausdrücklichen Willenserklärung und unter dem ausdrücklichen Spruche: N. N. ich taufe dich (oder nach orientaliſcher Formel: werde getauft) im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes. Die Conſecration des Waſſers iſt unzuläſſig, da die heilige Schrift die Taufe nicht einſetzt durch ein „das iſt“ und auch durch die Kirche nicht ausdrücklich eine unio sacramentalis des Waſſers und des heiligen Geiſtes lehrt. Auch der Gebrauch des apoſtoliſchen Symbols und des Gebetes des Herrn, deſſen Gebrauch ſchon die apoſtoliſchen Conſtitutionen des 4. Jahrhunderts verordnen, iſt nicht abſolut nothwendig, weshalb auch der Mangel derſelben nicht hindern kann, eine Nothtaufe zu beſtätigen; er iſt nur wünſchenswerth. Wie es aber dem erwachſenen Täufling zukommt, ſeinem bisherigen Wahnglauben ausdrücklich zu entſagen und ſich zum Glauben der Chriſten zu bekennen, wozu er durch beſtimmte Fragen veranlaßt wird, ſo gehört es zur Entwickelung der Taufhandlung, daß ſich die handelnden Perſonen zum chriſtlichen Glauben bekennen und daß der Hauptact mit Gebeten, theils Fürbitten theils Dankſagungen, und mit Segensſpruch unter Handauflegung der Pathen verbunden ſei. Die Pathen

(patrini) sind nicht bloß Zeugen der geschehenen Handlung sondern Repräsentanten der Gemeinde, durch welche diese sich mit dem Täufling verbindet und die Gelübde desselben entgegennimmt (ἀνάδοχοι, sponsores, fidejussores). Der Form der Befragung des Kindes, wobei die Pathen in dessen Namen antworten, ist die andere vorzuziehen, nach welcher das kirchliche Bekenntniß durch den Täufer unter der Formel „wir glauben" abgelegt wird und die Pathen auf vorgelegte Fragen bejahen, daß der Täufling auf diesen Glauben getauft und in demselben erzogen werden solle. Der Exorcismus, in welcher Form er auch auftrete, ist jedenfalls zu beseitigen und der symbolische Ritus des Bekreuzens sollte der Taufe nicht vorgreifen. Die Abrenuntiationsformel läßt sich mit den die Ablegung des Glaubensbekenntnisses einleitenden Worten verbinden.

Höfling, das Sacrament der Taufe nebst den anderen damit zusammenhängenden Acten der Initiation dogmatisch, historisch, liturgisch dargestellt. Erlangen 1846. 2 Bde.

§. 689.

Worte der Belehrung, des Zeugnisses, der Ermahnung knüpfen sich auf die individuellen Verhältnisse Bezug nehmend unwillkührlich an diese Verrichtungen, bei denen die Schriftlesung ohnehin ihre sachgemäße Stellung hat. Es wäre aber nicht bloß Mrc. 10, 13 seq., wo der Herr den abwehrenden Jüngern gegenüber den Kindern den Segen seiner Gemeinschaft ertheilt, sondern vornämlich auch der Text der Einsetzungsworte aus Mtth. 28, 18 seq. und Mrc. 16, 15 seq. vorzuführen; desgleichen Röm. 6, 1 seq. und 1. Petr. 3, 18—22 in die Handlung liturgisch zu verweben, während die Sprüche Joh. 3, 5. 1. Joh. 5, 6. Eph. 5, 26. Tit. 3, 5 nicht mit Sicherheit auf die sacramentliche Handlung der Wassertaufe zu beziehen sind, sondern mit den Ausdrücken „Wasser" und „Wasserbad" wohl nur die reinigende und belebende Kraft des Wortes und der Lehre aussprechen.

§. 690.

Das Institut der Einsegnung der Wöchnerinnen ist möglichst zu erhalten und wenn dasselbe sich unmittelbar an die vollbrachte Taufhandlung anschließt nach Kräften dahin wirken,

daß später der Dank für die gewonnene Geneſung und Segnung nicht bloß in einer Kanzelfürbitte ausgeſprochen, ſondern durch einen feierlichen Kirchgang perſönlich in der Gemeinde bezeugt und durch einen kurzen liturgiſchen Act am Altare mit Benutzung von Luc. 2, 22 seq. in das geſammte gottesdienſtliche Leben verflochten wird.

§. 691.

Da die Confirmation kein Sacrament iſt und mit der Handauflegung keine Ertheilung des Geiſtes verbunden iſt wie act. 8, 14 seq. ſondern gewiſſe Rechte der kirchlichen Gemeinſchaft der zu ihr ſich bekennenden chriſtlichen Jugend unter Segen und Fürbitte ertheilt werden, ſo iſt auch der in manchen Agenden befindliche Spruch Joh. 20, 22 als Formel der collectiven Einſegnung durchaus unpaſſend. Dagegen bieten ſich Stellen wie Joh. 15, 3. 4. 16, 31. seq. act. 2, 18. 39. 1. Cor. 3, 6—17. Eph. 2, 19. Col. 1, 28. 1. Tim. 6, 11—14. 2. Tim. 2, 22. 3, 14—17. apoc. 3, 11. zu liturgiſcher Verwendung dar. Eine zweckmäßige Vorbereitung der Gemeinde auf dieſe Handlung würde durch die von einem gewiſſen Sonntage an ſtattfindende Aufnahme der Fürbitte für die Confirmanden in das allgemeine Kirchengebet erreicht werden können.

§. 692.

Die Subſtanz des Ordinationsactes, welcher am zweckmäßigſten in Verbindung mit einem vereinfachten Gottesdienſte vollzogen wird, iſt die Promulgation des Berufes des namentlich zu nennenden Ordinanden zu dem gleichfalls näher zu bezeichnenden kirchlichen Amtskreiſe; ferner die Abforderung des paſtoralen Bekentniſſes und Gelübdes, die Uebertragung der geiſtlichen Amtsgewalt und die Einſegnung durch Handauflegung auf den alsdann vor dem Altar knieenden Ordinanden unter Aſſiſtenz einiger] Geiſtlichen. Zwar ſind keine eigentlichen Einſetzungsworte dieſes Actes in der Bibel vorhanden, aber deſſen ungeachtet fehlt es nicht an Schriftgrund für eine ſolche Feier. Vorbilder für den Act ſelbſt finden ſich act. 14, 1—3. 6, 1 - 8; Vorbilder für die Amtsführung mit ihrem Grunde und Ziele, mit ihrer Befähigung und Bedingung, mit ihrer Verpflichtung und Verheißung Joh. 10, 1 seq. act. 20, 28. 1 Cor. 3, 5—16.

4, 1—5. 2 Cor. 5, 19. 20. Eph. 4, 8–13. 1 Tim. 3, 1. 4, 12—16. 5, 21. 22. 2 Tim. 2, 15. 22. 24. 25. Tit. 2, 7—9. 1 Petr. 5, 2—4. Aus diesen Stellen, so wie aus denen, welche von Hirt und Heerde reden oder die von Jesu bei der ersten Aussendung der Apostel und der 70 Jünger gesprochenen Worte enthalten, können auch die assistirenden Geistlichen ihre Segenssprüche oder den Inhalt ihrer kürzeren Begrüßungsreden schöpfen. Das abzulegende Bekenntniß muß jedenfalls über das apostolische Symbol hinausgehen; es braucht aber nicht ein formulirtes zu sein, weder das Nicäische noch ein selbstverfaßtes und von den kirchlichen Behörden approbirtes, sondern nur ein Bekenntniß zu dem bestimmten, in den namentlich zu nennenden symbolischen Büchern der concreten Kirchengemeinschaft verzeichneten Lehrbekenntnisse des christlichen Glaubens, welchem gemäß auf Grund der heiligen Schrift zu lehren der Ordinandus sich verpflichtet. Das Bekenntniß verbindet sich hiernach mit dem Gelübde und bezieht sich in demselben Sinne auf die lautere evangelische Lehre, wie die seelsorgliche Amtstreue und der pastorale Wandel in einer speciellen Gelobung zur Sprache kommen. In der Weiheformel darf von König und Obrigkeit nicht die Rede sein, da auch der Schein vermieden werden muß, als habe der Staat die Ordinationsgewalt und als käme die Vollmacht zur Uebertragung des geistlichen Amtes von ihm. Aber die Verpflichtung zur Beobachtung der Kirchenordnung und zu einem ehrerbietigen Verhalten gegen die Träger des Kirchenregimentes wird ausdrücklich dürfen ausgesprochen werden, da eine öffentliche Erinnerung an den kirchlichen Verband und an das göttliche Element der kirchlichen Ordnung nicht bloß als heilsam, sondern wegen der Berührung, in welcher bei jedem Amte das rechtliche mit dem sittlich-religiösen Elemente steht, als nothwendig erscheinen dürfte. Unter den vielen unpassenden Vorschlägen von Feßler (Liturgisches Handbuch für evangelische Gemeinden. Riga 1823.), welche angeblich die Feierlichkeit erhöhen sollen, aber meistens dem Principe der evangelischen Kirche widersprechen, verdient am ehesten die Erneuerung des Ritus beachtet zu werden, nach welchem dem Ordinanden das Evangelienbuch ans Herz zu halten und in die Hand zu legen ist.

§. 693.

Die Handlungen der Benediction schließen sich zum Theil an die andern Cultushandlungen an als einfache Segenstheilung durch solenne Worte unter Auflegung oder Ausbreitung der Hände mit oder ohne Kreuzeszeichen; zum Theil sind sie jedoch selbstständige Handlungen, denen homiletische und liturgische Verrichtungen dienend zur Seite stehen. Es ist durch kein Princip und durch keine Regel festzustellen, auf welche Verhältnisse diese Handlungen zu beschränken oder auszudehnen seien, da die kirchliche Segnung sich ihrer Natur nach auf alle von der Kirche als sittlich berechtigt anerkannten Verhältnisse und Ereignisse in dem Leben ihrer Glieder beziehen kann, mögen diese letzteren als Einzelne oder als Gesammtheit davon betroffen werden.

§. 694.

Hierbei durchdringen sich vielfältig die Begriffe der Segnung d. h. der Erklärung des göttlichen Wohlgefallens an menschlichem Vorhaben und der Mittheilung göttlicher Verheißungen an dasjenige, was selbst göttlicher Stiftung ist, und der Weihung d. h. der Absonderung von natürlichem und profanem, und der Versetzung in einen höheren Zustand und zu heiligem Dienste. Es können nicht bloß die ins Feld ziehenden Krieger, sondern auch die ihnen neu übergebenen Fahnen; es können nicht bloß die Versammlungen und kirchlichen Handlungen der Gemeinde, sondern auch die zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauche bestimmten vornehmsten Gebäude und Geräthe; es können nicht bloß, wie die Geborenen bei der Taufe und deren Mütter beim Kirchgange, so auch die Kranken und Sterbenden beim Genusse des heiligen Abendmahls, sondern auch die Gestorbenen beim Begräbniß, ja die zu ihrer Aufnahme bestimmten Friedhöfe selbst durch Handlungen der Weihe und Segnung ihrer neuen Bestimmung übergeben werden.

§. 695.

Bei allen diesen Veranlassungen ist vornämlich darauf zu achten, daß die Individualisirung nicht ins Kleinliche geräth, daß der specielle Fall in seinem allgemeinen ethischen

Zusammenhange und im Licht des Evangeliums dargestellt und daß dem abergläubischen Wahne keine Nahrung geboten wird, als würde den Gegenständen durch die Weihung eine besondere Heiligkeit und Wirksamkeit mitgetheilt, wovon wohl gar gemeint wird, daß sie ihnen für immer inhärirend bleibe.

§. 696.

Zwei Handlungen sind es jedoch, die so bedeutsam aus der Fülle der übrigen hervortreten, daß die Kirchenordnungen über die Art ihrer Vollziehung etwas festzustellen genöthigt gewesen sind, nämlich

1. die kirchliche Einsegnung der Ehe,
2. die Begräbnißfeier.

§. 697.

Zu der Substanz der Trauung gehört das Bekenntniß des Willens zur Ehe Seitens des verlobten Paares, das ihnen abzunehmende eheliche Gelübde und die Einsegnung ihres Bundes im Namen des dreieinigen Gottes. Für diese drei wesentlichen Acte muß es bestimmte solenne Worte geben, die von herkömmlichen Symbolen begleitet sind. Unter diesen letzteren ist das Bedeutsamste, daß die Verlobten sich auf die Forderung des Geistlichen die rechten Hände geben, bei in einander gelegten Händen den Spruch der Eheeinsegnung hören und niederknieend den Segen empfangen und die Fürbitte hören. Der letzte, aaronitische Segen gilt der ganzen Gemeinde. Das Wechseln der Ringe, welches schon im classischen Alterthume die Gegenseitigkeit der Pflichten, zu denen man sich verbindet, bedeutet, ist unwesentlich, nicht überall gebräuchlich und geschieht passender durch die Brautleute selbst als durch den Liturgen. Ein vollständigerer Ausdruck des Willensentschlusses der Verlobten als durch das bloße Ja würde der Wichtigkeit und Feierlichkeit des Gelübdes sehr entsprechen und hat in der anglikanischen Liturgie eine besonders ergreifende Form gefunden. Eine namentliche Bezeichnung der Verlobten ist bei jeder Trauung um so mehr nothwendig, als Aufgebot und Trauung nicht nothwendig an demselben Orte stattfinden.

§. 698.

Das Aufgebot, welches aus der uralten, durch den Bischof vollzogenen professio matrimonii in ecclesia stammt, hat jetzt leider die Form einer bloßen Publication. So lange dasselbe aber noch mit Fürbitten der Gemeinde verknüpft ist, kann der Zweck desselben auch nicht durch Anschläge an die Kirchenthüren oder durch Ankündigungen im Kirchenzettel des Wochenblattes erreicht werden.

§. 699.

Die Einleitung zu der Trauhandlung wird eine schriftmäßige Erinnerung an die göttliche Stiftung des Ehestandes enthalten müssen verbunden mit Verheißungen, Ermahnungen und Tröstungen in Bezug auf die Führung desselben, welche individueller sein werden bei einer Haustrauung als bei einer Trauung vor der versammelten Gemeinde, wohin diese Handlung eigentlich gehört. Vor Zeiten fanden deshalb die Copulationen auch am Schlusse der Ergänzungs- und der Wochengottesdienste statt und jetzt werden wenigstens noch kirchliche Zeugen des Actes vorausgesetzt. Es ist ein Mangel einiger Formulare, wenn sie die ganze Reihe der biblischen Stellen vorführen, welche irgendwie von der Ehe handeln. Aber die beiden neutestamentlichen Hauptstellen Mtth. 19, 2—6 und Eph. 5, 21 seq. sollten in keinem derselben vermißt werden. Zu wünschen ist besonders eine Mannigfaltigkeit von Formularen für die sich charakteristisch unterscheidenden Fälle z. B. Trauungen Gefallener, Geschiedener, zur zweiten Ehe Schreitender u. s. w.

§. 700.

Bei der Bedeutung, welche der Tod für das christliche Bewußtsein hat, sollte kein Glied der Gemeinde begraben werden, ohne daß sich die kirchliche Theilnahme nicht irgendwie bethätigte. Das Wenigste ist, daß beim nächsten Gottesdienste des Entschlafenen in erbaulicher Weise gedacht werde. Hiermit wird man um des Zusammentreffens vieler Umstände willen sich oft begnügen müssen und nicht im Stande sein, eine kirchliche Begleitung, auch nur durch Diakonen, zu beschaffen. Geschieht die Begleitung durch einen ordinirten

Geistlichen, so muß derselbe auch kirchliche Functionen vollziehen. In das Sterbehaus gehört dann die geistliche Ansprache damit, ehe der Conduct der Leiche beginnt, die erbauliche und tröstliche Ablösung des Entschlafenen aus dem häuslichen Kreise stattgefunden habe. Die liturgischen Gesänge, Gebete und Sprüche, unter den letzteren vornämlich 1 Thess. 4, 13—18. 1 Cor. 15. Col. 3, 1 seq. 1 Petr. 1, 3—9. Joh. 14, 1 seq. apoc. 1, 13—18. Ps. 90 und 103, 15—18 haben ihre Stelle am Grabe nach der Versenkung der eingesargten Leiche. Am zweckmäßigsten wäre es, wenn diese Parentation überall in einem auf dem Friedhofe zu diesem Zwecke errichteten gottesdienstlichen Gebäude gehalten werden könnte. Der Sarg würde dann unter einem Gesange des Leichengefolges eingesenkt werden; vor der Bedeckung desselben mit Erde müßte ein Weihespruch unter dem Zeichen des Kreuzes erfolgen und die Gruft dann nach einem stillen Gebete unter Absingung eines Liedes verlassen werden, unter dessen Tönen die Versammlung in feierlichem Zuge die Kapelle betreten hätte. Der dreimalige Erdwurf, den außer dem Geistlichen besonders die nächsten Leidtragenden zu vollziehen pflegen, ist ursprünglich ein heidnischer Ritus und kaum durch die Verbindung mit dem Schriftworte: von Erde bist du genommen u. s. w. zu einem leiblichen Symbole bei einer christlichen Begräbnißfeier geworden. Die eigentliche Leichenpredigt, welche an die Stelle der Todtenmesse getreten war und im Wesentlichen eine Gedächtnißpredigt zu Ehren des Verstorbenen nebst Lebensbeschreibung desselben war, hat sich fast ganz aus dem kirchlichen Gebrauche verloren.

Kap. XXI.

Die Vollziehung der kirchlichen Acte.

§. 701.

Zu einer zweckentsprechenden Vollziehung der gottesdienstlichen Acte gehört zunächst eine würdige Erscheinung der gottesdienstlichen Versammlung und in ihr vornämlich des fungirenden Geistlichen, welche gleich weit von Nachlässigkeit und von Ziererei entfernt schon durch Kleidung, körperliche

Haltung und Umgebung ausdrückt, daß es ſich um einen Dienſt im Heiligthume handelt.

§. 702.

Dieſes Verhältniß beſtimmt ſo ſehr das ganze Thun des Liturgen als ſolches, daß derſelbe keine eigentlichen Handlungen zu vollbringen, ſondern objektiv vorgeſchriebene Verrichtungen zu vollziehen hat. Die Bethätigung ſeiner Freiheit beſteht nicht darin, daß er dieſe Verrichtungen nach ſeinem Belieben zu modificiren, ſondern daß er ſie vor dem Mechanismus eines bloßen Ceremoniells zu bewahren hat.

§. 703.

Die vorgeſchriebenen Gebete und Formulare dürfen eben deshalb nicht als auswendig gelernte aus dem Gedächtniſſe hergeſagt oder unter dem Scheine der eigenen Production frei vorgetragen werden; ſie müſſen geleſen werden und zwar weder im declamatoriſchen noch im recitirenden, ſondern im beſeelten Leſeton mit zarter Unterſcheidung deſſen, was Gruß, Gebet, Bibelſpruch, Bekenntniß und Intonation iſt.

§. 704.

Wenn das Kirchenregiment dafür ſorgt, daß einestheils eine hinreichende Anzahl von Formularen in der Agende zuſammengeſtellt iſt um eine Abwechſelung innerhalb beſtimmter Grenzen zu ermöglichen und daß anderentheils rechtzeitig die Reviſion und die Umbildung der liturgiſchen Elemente und der cultiſchen Organiſation erfolgt, ſo hat der Liturg auch ſeinerſeits durch Vortrag und Behandlung der agendariſchen Verrichtungen das Bewußtſein hervortreten zu laſſen und zu beleben, daß die Freiheit auch an dieſer Stelle durch eine geſetzliche Ordnung ſo wenig verletzt wird, daß vielmehr eine feſtſtehende Liturgie mit ihren vorgeſchriebenen Gebeten und Formularen die Gemeinde und ihren Geiſtlichen aus ihrer Subjektivität, Individualität und Iſolirtheit heraus auf jene feſte und gemeinſame Grundlage ſtellt, welche an den objektiven Verband aller Gemeinden derſelben Confeſſion erinnert und es deutlich darſtellt, daß weder der Geiſtliche Organ der einzelnen Gemeinde noch daß die Gemeinde in

der Gewalt und unter der Herrschaft des Geistlichen sei. Eine richtige Behandlung dieses Verhältnisses entspricht nicht bloß den liturgischen Forderungen, sondern hilft zugleich wesentlich dazu, die Kirche vor einem atomistischen Zerfallen und vor sectirerischen und separatistischen Zersetzungen zu bewahren.

Kerndörfer Anleitung zur richtigen und würdevollen deklamatorischen Behandlung der Preuß. Kirchenagende. Leipz. 1836.

§. 705.

Eine Vergleichung der vornehmsten Liturgieen und Agenden, die in den verschiedenen Kirchengemeinschaften im Gebrauche sind, zeigt die große Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit für das gesammte kirchliche Leben hat und mit welcher bewußten Entschiedenheit sich die charakteristischen Merkmale der Kirchengemeinschaften in ihnen ausprägen. Und ein Blick auf die geschichtlichen Verhandlungen bei Einführung neuer Agenden und bei Umbildung liturgischer Einrichtungen und Formulare läßt sogleich in den stets mit solchem Unternehmen verknüpft gewesenen Kämpfen die große Schwierigkeit und Bedeutung desselben erkennen und macht die größeste Behutsamkeit und Gewissenhaftigkeit zur Pflicht.

Kapp Grundsätze zur Bearbeitung evangelischer Agenden mit Berücksichtigung der frühern Agenden. Erlangen 1831.

§. 706.

Besonders lehrreich sind für die Vergleichung aus den Zeiten vor der Reformation:

1. das 8. Buch der Apostolischen Constitutionen, welches einen deutlichen Blick in die Entwickelungsgeschichte des Cultus im Morgenlande innerhalb der ersten drei Jahrhunderte thun läßt.
2. Die von Mone unter dem Titel „Lateinische und Griechische Messen aus dem zweiten bis sechsten Jahrhundert. Frankf. a. M. 1850“ aus einem codex rescriptus gewonnenen Fragmente, welche durch die gelehrten Erläuterungen des Herausgebers ein neues Licht auf manche kirchliche Verhältnisse Galliens werfen und die noch im 6. und 7. Jahrh. vorhandene Gallikanische Liturgie, wel-

che in den Carolingiſchen Zeiten durch den ordo romanus verdrängt wurde, um einige Bruchſtücke bereichern und auch für die ältere Zeit ihren griechiſch-orientaliſchen Charakter beſtätigen.

3. Die Liturgie des heil. Chryſoſtomus oder die Liturgie von Conſtantinopel, welche bei den unirten wie bei den nicht unirten Griechen in kirchlichem Gebrauche iſt. Nur an gewiſſen Tagen wird der Gottesdienſt nach der Liturgie des heil. Baſilius von Cäſarea abgehalten und zu Jeruſalem jährlich einmal, nämlich am Jacobusfeſte, die Liturgie des heil. Jacobus, auch die Liturgie von Jeruſalem genannt.
4. Die mit der altorientaliſchen Liturgie des Jacobus ſehr verwandte, aber doch in einigen wichtigen Punkten eigenthümlich abweichende, auch bei den Aethiopiern gebräuchliche Liturgie von Alexandrien oder die Koptiſche Liturgie.
5. Die wegen ihres Reichthums und ihrer Schönheit ſehr ausgezeichnete Armeniſche Liturgie, welche dem heil. Gregorius Illuminator zugeſchrieben wird.
6. Die Mailändiſche, dem heil. Ambroſius irrig zugeſchrieben, von Alexander VI. noch 1497 feierlich als ritus Ambrosianus beſtätigt und in Mailand in kirchlichem Gebrauche geblieben, nachdem zu Carls des Großen Zeit ſich angeblich Gott ſelbſt dafür entſchieden, daß Mailand ſeine Meßordnung nach dem orientaliſch-griechiſchen Charakter behalten dürfe, während das Abendland das römiſche missale anzunehmen habe.
7. Die Mozarabiſche Liturgie, auch gothica und mixta genannt, in welcher der orientaliſch-griechiſche Ritus ſich mit dem römiſchen vermiſchte, als die Weſtgothen dem Arianismus entſagten. Einſt auf Beſchluß des allgemeinen Concils von Toledo unter Vorſitz des Biſchofes Iſidor von Sevilla 633 zum gottesdienſtlichen Gebrauche von ganz Spanien beſtimmt, ſpäter vom Cardinal Ximenes wenigſtens für einige Hauptkirchen noch geſichert, iſt das von Alphons Ortiza 1500 aus dem Gothiſchen transſcribirte, von Papſt Julius II. ſanctionirte breviarium

mozarabicum jetzt nur noch in der Kathedrale und in einigen Kapellen zu Toledo im Gebrauch.

8. Die Römische Liturgie, auf Grundlage der Entwürfe von Leo dem Großen und Gelasius I. revidirt, abgekürzt und vollendet durch Gregor den Großen, später erneuert 1570 durch Paul V., abermals revidirt und neu herausgegeben 1604 durch Clemens VIII., in seiner jetzigen Gestalt festgestellt durch Urban VIII.
9. Die eigenthümlichen Liturgieen der syrischen Jacobiten, der monotheletischen Maroniten, der weitverbreiteten Nestorianer, wobei zu bemerken ist, daß sich die beiden letzteren beim Cultus gleichfalls der syrischen Sprache bedienen.

Jos. Aloys. Assemani codex liturgicus. Rom. 1649—65. 13 voll. in 4.

Herm. Adalb. Daniel codex liturgicus ecclesiae universae in epitomen redactus. I. Lips. 1847. (die Liturgieen der röm. Kirche.)

Matranga anecdota graeca e Mac. bibliothecae Vatic. etc. Romae 1850.

§. 707.

Für die Kenntniß der Ansichten Zwingli's sind von besonderer Wichtigkeit die Antwort des Züricher Senats an den Bischof von Constanz de idolis et missa (Opp. I. p. 206) und seine Schrift de canone missae (Opp. I. p. 177). Die Ansichten Luthers ergeben sich vollständig aus seiner 1523 erschienenen Schrift: von dem äußerlichen Gottesdienste (Walchsche Ausgabe seiner Werke. Th. 10. S. 262) und aus der 1526 herausgegebenen „Deutschen Messe oder Ordnung des Gottesdienstes" (l. c. S. 266). Anschluß an die bestehenden Formen und Beschränkung auf Beseitigung der Mißbräuche tritt ebenso deutlich als der entscheidende Gesichtspunkt in den Aeußerungen beider Reformatoren hervor, als die Behauptung des Rechtes, sich in diesen Dingen der vollsten christlichen Freiheit bedienen zu dürfen. Unter den in den einzelnen evangelischen Landeskirchen Deutschlands bald darauf entworfenen Agenden hat innerhalb der Lutherischen Confession die Wittenberger Agende den größesten Einfluß ausgeübt. In den außerdeutschen Ländern ist die Liturgie der lutherischen Kirche Schwedens wegen

ihrer gediegenen Objektivität und durchsichtigen Einfachheit einer besonderen Beachtung werth (s. von Schubert Schwedens Kirchenverfassung ꝛc. 2 Bde. Greifswald 1821 und die Uebersetzung des Schwedischen „Kirchenhandbuches" nach der von den Reichsständen angenommenen Revision von 1809. Lübeck 1825). Die Anglicanische Liturgie hat einen großen Reichthum an Formen in einer bunten Mannigfaltigkeit liturgischer Elemente behalten (s. das Allgemeine Gebetbuch oder die Agende der vereinigten Kirche von England und Irland; übersetzt von Küper. London 1820. Leipzig 1826), während die Schottische in ihrer Einfachheit und Strenge aufs deutlichste ihren Ursprung aus presbyterianischem Geiste bekundet.

Aem. Ludw. Richter die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. 2 Bde.

H. A. Daniel codex liturgicus. T. II. Lips. 1848 (die Liturgieen der lutherischen Kirche) T. III. 1852 (die der reformirten Kirchen).

Becker Beiträge zur Kirchengeschichte der evang. lutherischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. mit besonderer Beziehung auf Liturgie. 1852.

§. 708.

Einen organischen Sammelpunkt mit Ansätzen zu neuen liturgischen Bildungen hat nach der gänzlichen Zerstreuung und Verwirrung, die seit der Aufklärungsperiode eingetreten und zuletzt in unerträgliche Willkühr umgeschlagen war, die Agende für die evangelische Kirche in den Kön. Preußischen Landen mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die einzelnen Provinzen Berlin 1829 seq. (zuerst 1822 als Agende für die Hof- und Domkirche zu Berlin erschienen) abgegeben und durch den um ihretwillen entbrannten Streit das Bewußtsein um die liturgischen Aufgaben geweckt, der neu erwachten Thätigkeit für Organisation des Cultus die einzuschlagende Bahn gewiesen und theils in anderen Ländern verwandte Bestrebungen und officielle Einrichtungen theils zur Beseitigung ihrer offenbaren Mängel oder zur Ergänzung ihrer Lücken mehrfache Privatversuche in Aufstellung von Agenden hervorgerufen, unter denen vornämlich Beachtung verdienen:

Möller Hülfsbuch für den liturgischen Theil des evangelischen Gottesdienstes. Bielefeld 1849 seq.

Stier Privat-Agende. 2 verbesserte Ausgabe. Berlin 1852.
Thiele Kirchenbuch zum evangelischen Gottesdienste. Braunschweig 1852.
Strauß Liturgische Andachten. 2. Ausg. Berlin 1852.

§. 709.

Eine sorgfältige Beachtung und Pflege, Reinigung und Vervollkommnung verdient und bedarf der Gemeindegesang, dessen Uebung nicht durch das kunstvollere Singen eines Chors verdrängt werden darf. Denn dieses hat seinen Platz nur im Wechselgesange mit dem Liturgen und zwar auch nur theils aus Noth theils aus Herkommen. Der wesentliche Chor ist immer die Gemeinde selbst, deren gleichzeitiges Kundgeben ihrer Empfindungen und Gedanken durch das Medium der Sprache nothwendig ein Singen wird.

C. von Winterfeld über Herstellung des Gemein- und Chorgesanges in der evangelischen Kirche. Leipzig 1848.

§. 710.

Ob dieses Singen einstimmig oder mehrstimmig ausgeführt werden kann hängt von der Gesangesfertigkeit der einzelnen Gemeinde ab. Als Grundsatz wird festzuhalten sein, daß die ganze Gemeinde und jeder einzelne Christ in ihr solle mitsingen können und deshalb wird es thatsächlich nicht über den einstimmigen Gesang hinauskommen.

Forkel über Kirchensingechöre u. s. w. mit einigen nothwendigen Abänderungen, Zusätzen und einer Vorrede herausgegeben von J. J. Molnar. Pesth 1818.
Dillenius über die Schwierigkeiten u. s. w. Tübingen 1826.
id. letztes Wort über vierstimmigen Gesang. Tübingen 1828.
Gerber Widerlegung der Schwierigkeiten u. s. w. Ludwigslust 1827.

§. 711.

In jedem Falle bedarf die Gemeinde eines den Gesang leitenden Vorsängers, der nur dann seine Aufgabe vollständig lösen kann, wenn ihm ein Stamm von geübten Sängern in der Gemeinde zur Seite steht. Dieser wird auf eine dreifache Weise herangebildet werden können, nämlich

1. durch größere Pflege der bisher sehr vernachlässigten kirchlichen Gesangesbildung in der Schule;

2. durch zweckmäßige Wahl der beim Gottesdienste gesungenen Lieder, so daß mit den classischen Kirchenliedern auch die vorzüglichsten Choralmelodieen in Kenntniß und Uebung der Gemeinde bleiben;
2. durch geschickte Berücksichtigung dieses Bedürfnisses in den liturgischen Andachten, welche die Singestunden der Brüdergemeinde und die Vigilien und canonischen Stunden der römischen Kirche ersetzen.

G. Billroth Beiträge zur wissenschaftlichen Kritik der herrschenden Theologie. Leipzig 1831.

von Schrautenbach der Graf Zinzendorf und die Brüdergemeinde seiner Zeit. Gnadau 1851.

§. 712.

Versmaaß und Sylbenzahl können bei der Anbequemung neuer Lieder an alte Weisen natürlich nicht entscheiden und doch ist die fehlerhafte Anwendung von fröhlichen Melodieen auf Buß- und Trauer-Lieder und umgekehrt von klagenden Weisen auf Lobgesänge überaus häufig. Hierin ist eine durchgreifende Veränderung zu vollziehen.

Natorp über den Gesang in den Kirchen der Protestanten. Essen und Duisburg 1817.

Keßler das Gesangbuch von seiner musikalischen Seite betrachtet. Elberfeld 1834.

§. 713.

Viele Melodieen sind ferner ganz verdorben und entstellt, so daß sie einer Reinigung und Herstellung bedürfen. Andere sind ganz verstummt und bedürfen einer Wiedererweckung; denn unter ihnen sind die edelsten aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Noch andere sind durch die Wiederbelebung des für sie durchaus passenden rhythmischen Gesanges in ihre alte Macht und Würde zurückzubringen.

C. von Winterfeld Johannes Gabrieli und sein Zeitalter. 3 Bde. Berlin 1834 seq.

id. zur Geschichte heiliger Tonkunst. 2 Bde. Leipz. 1850—1852.

von Tucher Schatz des evangelischen Kirchengesanges, der Melodie und Harmonie nach, aus den Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts. Stuttg. 1840.

Natorp und Keßler Choralbuch für evangelische Kirchen, kritisch bearbeitet. Essen 1829.

Becker und Billroth Sammlung von Chorälen ꝛc. Leipz. 1831.

Layriz geiſtliche Melodieen meiſt aus dem 16. und 17. Jahrhundert in ihren urſprünglichen Tönen und Rhythmen zum Gebrauche für Schule und Haus. 1. und 2. Hundert. 2. umgearbeitete und ſehr vermehrte Aufl. unter dem Titel: Kern des deutſchen Kirchengeſangs. Nördlingen 1850.

Hauschoralbuch. Gütersloh 1850. 2. Auflage.

§. 714.

Der gedehnte Kirchengeſang iſt eigentlich der ambroſianiſche Geſang der alten katholiſchen Kirche, neben welchem allezeit der rhythmiſche Volks- und Gemeindegeſang beſtanden hat. Zwingli ſchaffte den Geſang ganz ab. Als derſelbe 1596 wieder eingeführt ward, nahm man die langgezogene Sangweiſe in der Meinung an, daß der Geſang ein gemeinſchaftliches Gebet ſei. Die unbedingte Anwendung des rhythmiſchen Geſanges auf alle Kirchenlieder iſt jedoch nicht zu billigen, wenn es auch leichter ſein ſollte, denſelben zum öffentlichen Kirchengebrauche den Gemeinden anzueignen, als es zunächſt den Anſchein hat. Denn es giebt Lieder, die eine andere Form des Vortrages fordern. Nur iſt dieſelbe mit Entſchiedenheit von den bisherigen Mißbräuchen zu ſäubern.

W. Frantz über die älteren Kirchenchoräle. Quedlinb. 1819.

Mortimer der Choralgeſang zur Zeit der Reformation. Berlin 1821.

Mohnike hymnologiſche Forſchungen. 2 Bde. Stralſund 1830.

Saemann der Kirchengeſang unſerer Zeit. Königsberg 1834 (gegen den rhythmiſchen Geſang).

§. 715.

Der Mißbrauch, der mit der muſikaliſchen Begleitung des Choralgeſanges getrieben wird, hebt gleichfalls den richtigen Gebrauch nicht auf. Nach den Unterſuchungen von Sommer (bibliſche Abhandlungen. Bonn 1846. Th. I. S. 1—84) iſt der Ausdruck Sela entſchieden Zeichen einer muſikaliſchen Begleitung des Pſalmengeſanges, namentlich des Poſaunenſtoßes bei Stellen, wo der Ausdruck des vollſten Vertrauens auf den Herrn ſtattfindet. Die Poſaune wird auch für den evangeliſchen Gemeindegeſang wegen der Fülle, Kraft und Feierlichkeit ihres Tones noch immer bei feierlichen Gelegenheiten vorzugsweiſe anwendbar ſein, während die Orgel,

für deren Behandlung durch die gewöhnlichen Organisten jedoch durchgreifende Reformen dringendes Bedürfniß sind, in der dreifachen Beziehung des absoluten und relativen Vor- und Nachspiels, der Begleitung des Gemeindegesanges, des verbindenden Zwischenspieles für den einfachen Gottesdienst in der Woche wie am Sonntage das zweckmäßigste musikalische Instrument abgiebt. Die Einwendungen gegen ihren Gebrauch von Claus Harms treffen nur die Mißbräuche, welche eben so sehr gegen den Charakter dieses Instrumentes selbst wie gegen das Wesen des evangelischen Gemeindegesanges streiten.

Sponsel Orgelhistorie. Nürnberg 1771.
Rehm der Orgel hoher Zweck. Marburg 1826.
Keßler der musikalische Kirchendienst. Iserlohn 1831.
Jansen die evangelische Kirchengesangskunde. Jena 1838.

§. 716.

Zur Vollziehung der Predigt im Cultus gehört ihre homiletische Mittheilung, die nur mangelhaft vorhanden ist, wenn die schriftlich concipirte Predigt vorgelesen wird, sei es von dem Concipienten selbst oder von einem mit der Vorlesung einer speciell bezeichneten Predigt aus einer kirchlichen Predigtsammlung beauftragten kirchlichen Beamten. Zur genügenden Vollziehung dieses Actes gehört der freie Vortrag, der sowohl als hörbarer in der Diction wie als sichtbarer in der Gesticulation um so mehr gelingen wird, je mehr er Reproduction der zuvor schon, sei es schriftlich oder gedankenmäßig, entworfenen Predigt ist, deren Stoff und Form der Vortragende zuvor sich vollständig so muß angeeignet haben, daß er mit Freiheit und Bewußtsein darüber schalten kann.

§. 717.

Es ist durch diese Bestimmung sowohl das Extemporiren im strengen Sinne, wie das bloße Memoriren ausgeschlossen und nicht die Aneignung einer fremden Arbeit, sondern die wiederholte Durcharbeitung des eigenen Conceptes vorausgesetzt. Denn wenn ein der Beschaffenheit des Stoffes und der Erregtheit des Predigers naturgemäß entsprechender Ausdruck sich

1. einfach,
2. wahr,
3. ansprechend

ergeben und von einem bestimmten Grundtone aus in angemessenem Wechsel nach

1. Stärke,
2. Höhe,
3. Schnelligkeit

des Sprechens unter correspondirenden, die Diction

1. begleitenden,
2. unterstützenden,
3. ergänzenden

Bewegungen die Stufenleiter der überhaupt zulässigen Ausdrucksweisen durchlaufen soll: so setzt dies ein Geeinigtsein des Stoffes mit dem inneren Leben des Predigers voraus, welches auf eine längere, ernste Beschäftigung mit demselben

1. als meditatio,
2. als oratio,
3. als elaboratio

zurückweiset und gewiß nicht ohne tentatio zu Stande kommt.

Ewald über Declamation und Kanzelvortrag. Heidelberg 1809.
Kerndörfer über den geregelten mündlichen Vortrag geistlicher Reden. Leipzig 1832.
Schilling Briefe über die äußere Kanzelberedsamkeit. Stuttg. 1833. 2 Bde. 2. Ausg. 1845.
Kottmeier über die extemporane Redekunst. 3. Ausgabe. Leipzig 1820.
Crome über die Meditation des Predigers. 2. Ausg. Leipz. 1820.
Grulich die körperliche Beredsamkeit Jesu. Berlin 1827.

§. 718.

Nur unter diesen Bedingungen wird der allgemeine Stoff, das Evangelium in der Gesammtheit seines Inhalts und seiner Beziehungen, für die einzelne Predigt individuell; und so oft auch über denselben Gegenstand gepredigt wird, es entsteht jedesmal eine neue, frische und lebenskräftige Mittheilung. Die Gefahr der schlechten Wiederholung oder des Sichauspredigens ist hier ebenso beseitigt wie die des Jagens nach Pikantem und in üblem Sinne Neuem. Die Sucht nach falscher

Originalität hört auf; aber Alles wird persönlich und wirkt mit der Urkraft der ewigen Wahrheit, wenn nur Christus gepredigt wird.

J. Sam. Bail über Neuheit der Gedanken und Schönheit des Vortrags in Predigten. Glogau 1803.

Rede über die Gefahr sich auszupredigen. Leipzig 1805.

Fr. Volkm. Reinhard Geständnisse, seine Predigten und seine Bildung zum Prediger betreffend. Sulzbach 1811.

Tzschirner Briefe, veranlaßt durch Reinhard's Geständnisse. Leipzig 1811.

§. 719.

Die Individualität des Predigers, sein theologisch-kirchlicher Standpunkt, seine Stellung innerhalb einer bestimmten Gemeinde, selbst seine Erfahrungen und Stimmungen der letzten Woche kommen hierbei ebenso sehr zu ihrem Rechte als die eigenthümlichen Bedürfnisse der bestimmten Gemeinde in ihrer besonderen Welt- und Zeitlage; und das Alles auf Grund des objektiv gegebenen Wortes Gottes im selbst schon individualisirten Schrifttexte.

Grotefend Ansichten, Gedanken und Erfahrungen über geistliche Beredsamkeit. Hannover 1824.

Lehmus was heißt nach den Bedürfnissen der Zeit predigen. Erlangen 1813.

Rud. Müller zur Homiletik. Ueber die gewöhnlichen Mängel der Predigten als bloßer Kanzelvorträge und die eigentlichen Requisite der Predigt als geistlicher Rede. Breslau 1834.

Gottfr. Menken homiletische Blätter. Bremen 1835.

§. 720.

Die Predigt hat nämlich ihren besonderen Inhalt nicht zu erfinden, sondern zu finden. Der Stoff ist ihr gegeben; und zwar nicht in der concreten Universalität, in welcher Christus der allgemeine und ewige Inhalt aller evangelischen Predigt ist, sondern in der Besonderheit des Textes, der, mag er gewählt oder vorgeschrieben, mag er durch die kirchlichen Feste oder durch andere Feierlichkeiten, mag er durch regelmäßig wiederkehrende gottesdienstliche Acte oder durch eigentliche Casualien im kirchlichen, bürgerlichen und natürlichen Leben her-

beigeführt sein, stets auf eine bestimmte Umgrenzung des Stoffes führt, die jedoch so beschaffen sein muß, daß der Text theils noch eine Mannigfaltigkeit von Bestimmungen an sich hervortreten läßt theils diese zu einer relativen Einheit in sich zusammenfaßt (cfr. §. 661).

Crome Versuch über die Bestimmung der Grenzen für den Ideenumfang einer Predigt. Hannover 1823.

Klefeker die lichtvolle Behandlung der Religionswahrheiten im Kanzelvortrage. Altona 1824.

§. 721.

Die Predigt hat nämlich beides zu thun

1. das Schriftwort auszulegen und nicht etwa an dasselbe anderweitige Betrachtungen, Belehrungen, Ansprachen u. s. w. anzuknüpfen;
2. behufs der Erreichung eines bestimmten Zweckes als Rede die Auslegung unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zu vollziehen.

Marezoll über die Bestimmung des Kanzelredners. Leipz. 1793.

Finelius der Kanzelberuf. Greifswald 1829.

Alt Andeutungen aus dem Gebiete der geistlichen Beredsamkeit. Leipzig 1833.

id, kurze Anleitung zur kirchlichen Beredsamkeit. Leipzig 1840.

§. 722.

Mag dies nun auf dem analytischen Wege in Form der Homilie (methodus naturalis der Alten) oder auf dem synthetischen der eigentlichen Predigt (methodus artificialis) geschehen, niemals darf der Text nach der methodus arbitraria bloße Gelegenheitsursache sein und die zusammenfassende, die ganze Darlegung beherrschende Einheit des Gedankens darf ebensowenig jemals fehlen als die Ordnung der Glieder in ihrem Zusammenhange.

von Ammon Anleitung zur Kanzelberedsamkeit (Göttingen 1799) 3. Ausg. Leipzig 1826.

Tittmann Lehrbuch der Homiletik. Breslau 1804. Leipzig 1824.

Dahl Lehrbuch der Homiletik. Leipzig 1811.

§. 723.

Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß jener früher so scharf

betonte Unterſchied der beiden Methoden ein fließender iſt und daß die Eigenthümlichkeiten beider nur Momente der wahren Predigtbildung ſind, die je nach der Beſchaffenheit ihres Textes ſich mehr im Sinne des einen oder des andern Momentes geſtalten wird.

Ficker Grundlinien der evangeliſchen Homiletik. Leipzig 1847.
Baur Grundzüge der Homiletik. Gießen 1848.
van Hengel institutio oratoris sacri. Leyden 1829.

§. 724.

Ein ähnliches Verhältniß findet ſtatt zwiſchen der ehemaligen Unterſcheidung von dogmatiſchen und moraliſchen Predigten. Denn ein ſolcher Unterſchied iſt in der Bibel ſelbſt ein verſchwindender und die Natur der Bibel muß in jedem ihrer Abſchnitte vorhanden und erkennbar ſein, mithin auch in jeder wirklichen Auslegung derſelben wiedererſcheinen.

J. G. Roſenmüller über dogmatiſche und moraliſche Predigten. Leipzig 1786.
(J. F. Heß) Prüfung der philoſophiſchen und moraliſchen Predigten. Zürich 1767.

§. 725.

Eine Verſchiedenheit der Behandlung hiſtoriſcher und didactiſcher Texte iſt, da ſich Geſchichte und Lehre in der Bibel ſtets durchdringen, gleichfalls nur von relativer Bedeutung. Dieſe Relativität iſt aber eben ſo zu beachten, wie der Unterſchied der Alt- und Neuteſtamentlichen Stücke oder der evangeliſchen und epiſtoliſchen Texte auf der Grundlage der weſentlichen Einheit des Schriftwortes.

A. Chr. Bartels ſpecielle Homiletik für die hiſtoriſche und paraboliſche Homilie. Braunſchweig 1824.
W. Otto die Lehre von der Behandlung bibliſcher Lehrtexte in Predigten. 2 Stücke. Herborn 1832—34.
id, über den Werth und die Behandlung hiſtoriſcher Texte in Predigten. Herborn 1830.

§. 633.

Die Gedankeneinheit der Predigt muß in einem Satze ausſprechbar ſein, welcher die innerhalb des Textes genommene Poſition einfach, beſtimmt und deutlich angiebt, mag

derselbe an die Spitze der Predigt gestellt werden oder nicht. Dieser Satz ist das Thema, welches den gegebenen Stoff mit dem concreten Zwecke der jedesmaligen Rede zu verknüpfen hat und deshalb in seiner Formulirung einen homiletisch angemessenen Ausdruck gewinnen muß.

Erdmann über den Organismus der Predigt (Theol. Studien und Kritiken 1834. Heft 3.)

§. 727.

Die Verbindung des Thema mit dem Texte ist durch einen Eingang herzustellen, welcher die Gemeinde theils in die abzuhandelnde Materie einzuführen theils in die entsprechende Stimmung hinüber zu leiten hat, also etwas ganz anderes als eine Vorrede ist, aber auch nicht die Selbstständigkeit eines in sich geschlossenen Ganzen haben darf, wie meistens in der alten Kirche, in welcher die größesten Redner allen Schmuck der rhetorischen Kunst grade auf diesen Theil der Predigt verwendeten, oder wie in jener Form des Cultus, welche den ersten Eingang von dem Texte durch einen Liedervers und stilles Gebet der Gemeinde trennt und ihn deshalb als eine nicht das Thema, sondern den Text vorbereitende Rede für sich betrachtet.

§. 728.

In Bezug auf die Behandlung des Thema macht es einen wesentlichen Unterschied, ob dasselbe als ganzer, nicht getheilter Satz nach verschiedenen Beziehungen oder Gesichtspunkten betrachtet oder ob der Satz in seine eigenen Theile unterschieden wird. Das erste ist Partition der Rede über den Satz; das andere ist Division des Satzes selbst. Das erste giebt eine formelle, das andere eine materielle Eintheilung. Die letztere ist aber so sehr die wesentliche, daß sie auch bei Anwendung der ersteren sofort als Unterabtheilung eine Stelle findet.

§. 729.

Welche Eintheilungsart jedoch auch beliebt werde je nach dem besonderen Zwecke der Rede, für jede Disposition bleibt die Forderung gültig, daß sie

1. natürlich sei, denn es soll kein Theil als dem Ganzen und ihm nur äußerlich angeheftet erscheinen;

2. erſchöpfend, denn es ſoll kein natürliches Glied unterdrückt werden;
3. rein, denn es ſollen die das Ganze in ſeiner Entfaltung darſtellenden Glieder in ihrer richtigen Stellung ſich befinden, möge auf die Coordination oder auf die Succeſſion geſehen werden.

§. 730.

Eine an die mechaniſche Zerſchneidung des Textes gewöhnlich ſich anknüpfende ſyntaktiſche oder grammatiſche Zerlegung des Thema in ſeine Satztheile iſt ebenſowenig zu empfehlen wie die elementariſche Zerſetzung in die Explication und in die Application.

§. 731.

Die Partition muß eine organiſche ſein, iſt aber durch das cultiſch-homiletiſche Element näher beſtimmt. Es handelt ſich nicht um die Allſeitigkeit einer wiſſenſchaftlichen Abhandlung, ſondern um ein abſatzweiſes Fortſchreiten von einer gegebenen Grundlage aus, in einer Reihenfolge coordinirter Theile zu einem klar erkannten Ziele, behufs einer beſtimmten ethiſchen Wirkung innerhalb einer durch die Organiſation des Cultus zugemeſſenen Zeit.

Kaiſer Entwurf eines Syſtems der geiſtlichen Rhetorik. Erlangen 1817.

Ziegler das fundamentum dividendi oder von dem logiſchen Verhältniſſe zwiſchen dem Hauptſatze und den Theilen der Predigt. Dresden 1851.

§. 732.

Die Auffindung der Theile nach den logiſchen Kategorieen Grund, Weſen, Zweck, Mittel, Bedingung, Wirkung u. ſ. w. für welche es ſonſt eine eigene Wiſſenſchaft, die Topik, gab, darf nicht in die mechaniſche Anwendung eines der Sache fremden Schematismus ausarten und die aufgefundenen Sätze ſelbſt ſind nicht in ihrer Abſtraction und logiſchen Formulirung, ſondern in der Concretion ihres poſitiven Inhalts vorzuführen.

Hyperius topica theologica. 1573.

id. de formandis concionibus sacris (1553) ed. Wagnitz. Hal 1781.

§. 733.

Die logische Dispositon selbst, welche die aller Gedankenentwickelung immanente Organisation hervorhebt, ist nur eine unerlaßliche Vorarbeit für den Homileten. Sie darf nicht als solche in die Predigt eingefügt werden, sondern bedarf einer dem Erbauungszwecke und der oratorischen Form entsprechende Vergarbeitung.

§. 734.

Es sind deshalb vor allem die psychologischen Gesetze zu beachten, in Gemäßheit deren der concrete Stoff die beabsichtigte Wirkung grade in diesen bestimmten Zuhörern hervorzubringen im Stande ist, zu deren genauerer Kenntniß die pastorale Thätigkeit in der Gemeinde und namentlich die specielle Seelsorge die hinreichenden Mittel verschaffen.

§. 735.

Auf diese Weise läuft auch die Predigt in ihren bestimmten Schluß aus, der sich von dem Körper der Predigt ebenso organisch wie der Eingang sondert und um so weniger als entbehrliches Anhängsel erscheinen wird, je bestimmter er sich auf sämmtliche Theile der Predigt gründet und indem er sie kurz zusammenfasset die Predigt selbst naturgemäß aus der Form der Rede in die des Gebetes übergehen läßt.

§. 736.

Je bestimmter ferner das Thema in dem Texte wurzelt, desto enger wird auch die Ausführung der durch die Partition in einem bestimmten Kreise gruppirten Gedanken die Predigt als eine aus der Schrift gewachsene darstellen. Sie wird die Gedanken zwar auseinander entwickeln, aber so daß empfunden wird, wie deren tiefste und letzte Begründung in der Offenbarung ruhet und aus ihr allein in die menschliche Seele quillt.

§. 617.

Die Predigt wird sich demnach mannigfach auf die Zeugnisse der Geschichte beziehen, sie wird sich auf allgemein

menſchliche und auf ſpeciell chriſtliche Erfahrungen berufen, ſie wird ſich an den Willen, an die Vernunft, an die Empfindung der Hörer wenden und alle Mittel der Beredſamkeit zur Erreichung ihres Zweckes in Anwendung bringen; aber ſie macht nicht die Wahrheit ihres Zeugniſſes von jenen Auctoritäten oder von den Wirkungen dieſer Mittel abhängig.

§. 738.

Die Predigt hat aber nicht bloße Schriftſtellen kettenartig an einander zu reihen, ſondern muß dieſelben ſachgemäß in die Darſtellung verweben, ſo daß von ihnen die ganze Beweisführung nebſt den Beiſpielen aus der Natur und aus dem Menſchenleben, aus der Geſchichte der Welt und aus der des Reiches Gottes getragen wird und daß von dem Lichte, welches aus ihnen hervorſtrahlt, alle anderen Verhältniſſe und Beziehungen durchleuchtet werden.

J. H. v. d. Palm de oratore sacro, literarum divinarum interprete. Leyd. 1806.

Weſen und Form der chriſtlichen Predigt. Bremen 1834.

§. 739.

Die Mittel der Beredſamkeit ſind verſchieden zu wählen und ihrer Natur gemäß in Bewegung zu ſetzen, je nachdem es ſich um die Mittheilung von Einſichten oder um Erregung von Gefühlen oder um Beſtimmung des Willens zu Entſchlüſſen und Beſtrebungen handelt, wobei jedoch zu bedenken iſt, daß es niemals zu einer Iſolirung dieſer Beziehungen kommen darf, ſondern daß die relativen Zwecke der beſonderen Redewendungen mit ihren eigenthümlichen Geſichtspunkten nur Mittel für den abſoluten Zweck der evangeliſchen Predigt ſind.

§. 740.

Die nothwendigen Eigenſchaften einer guten Predigt, Veranſchaulichung und Individualiſirung, entſtehen auf dieſem Wege ohne Mühe, Zwang und Künſtelei und theilen ſich von dem Gedanken aus auch dem ſprachlichen Ausdrucke deſſelben ungeſucht und ungezwungen mit. Der Gedanke wird gar

nicht in irgend einer abstrakten Form ersonnen; er wird als concreter Gedanke in einer plastischen Gestalt aus dem Geiste gezeugt und sogleich individuell geboren.

§. 741.

Die homiletische Sprache ist deshalb so individuell wie die Predigt selbst; denn sie ist nicht etwa das Kleid des Gedankens, sie ist der Gedanke selbst in seiner sprachlichen Erscheinung und darum von ihm unablöslich. Und wie der concrete Gedanke nicht von dem Menschen zu trennen ist, in welchem er geboren oder auch wiedergeboren wird, so trägt er auch in seinem Wortausdrucke das individuelle Gepräge der besonderen Persönlichkeit.

§. 742.

Die erforderliche homiletische Bildung, Zucht und Uebung bezieht sich deshalb nicht bloß auf das oratorische Element und auf das technische Verfahren, sondern setzt die theologische Bildung, die kirchliche Zucht, die sittlich-religiöse Lebensübung des Subjektes voraus und kann nur in lebendiger Durchdringung mit diesen realen Bedingungen aller erfolgreichen pastoralen Thätigkeit in der Gegenwart gedeihen.

§. 743.

Auf diesen Grundlagen erfahren die allgemeinen Regeln der Rhetorik, deren Studium nicht zu vernachlässigen ist aber nur als eine Vorarbeit betrachtet werden darf, eine durch die Eigenthümlichkeit der christlichen Predigt und der kirchlichen Kunst bedingte Gestaltung, welche nicht sowohl eine Umbildung und Veränderung ihres Wesens, als eine Modification und Individualisirung ist, für deren specielle Darstellung besonders das Werk von Gaupp noch etwas zu leisten verspricht unter gebührender Anerkennung der bedeutenden Leistungen seiner nächsten von uns schon zuvor erwähnten Vorgänger.

G. C. J. Hoffmann Philosophie der Rede oder Grundlinien der Rhetorik. Stuttg. 1841.

Gräffe Anweisung zum Periodenbau in homiletischer Hinsicht. Hannover 1807.

id. Anweisung zum Rhythmus in homiletischer und liturgischer Hinsicht. Göttingen 1809.

Hugh Blair Rhetorik, bearbeitet von Eiſelen. Rottweil 1838. 2 Bde.

§. 744.

Auch kann unter dieſen Vorausſetzungen ſelbſt das Studium der claſſiſchen heidniſchen Redner und Dichter von Gewinn ſein, beſonders wenn es als vergleichendes Studium betrieben und mit einer gründlichen Analyſe der bedeutendſten redneriſchen Werke praktiſch verbunden wird. Man braucht dabei nicht auf dem Wege von Peſchek fortzugehen, der ſogar eine homiletica horatiana (Lips. 1841) ſchrieb.

Crome theoretiſch-praktiſche Anleitung zur Vervollkommnung der geiſtlichen Beredſamkeit durch das Studium der alten Claſſiker. 2. umgearbeitete Aufl. Hannover 1838.

Theremin Demoſthenes und Maſſillon. Berlin 1848.

Des. Erasmus ecclesiastes s. de ratione concionandi. (Basel 1535) ed. Klein. Leipzig 1820. Deutſcher Auszug von Henneberg. Erf. und Gotha 1822.

§. 745.

Von vorzüglicher Wichtigkeit wird jedoch ſtets das ſorgfältige Studium der großen chriſtlichen Redner in ihrer Bildungsgeſchichte und in den Muſterwerken kirchlicher Beredſamkeit bleiben. Verbunden mit eigenen methodiſchen Uebungen wird auf dieſem Wege am ſicherſten jene homiletiſche Bildung, Selbſtſtändigkeit und Tüchtigkeit gewonnen, welche ſich zu lebendiger Anregung von Ideen und zu beſtändiger Förderung der eigenen Arbeit ſtets auch fremder Leiſtungen zu bedienen weiß, jedoch niemals in die ſchmähliche Abhängigkeit von jenen Repertorien, Magazinen und Sammlungen ſogenannter homiletiſcher Ideen, Entwürfe und Dispoſitionen geräth, deren große Zahl und gewöhnliche Beſchaffenheit ein betrübendes Zeichen von dem Vorherrſchen einer fabrikmäßigen Thätigkeit auf dieſem Gebiete iſt. Sehr brauchbar als Hülfsmittel ſind dagegen die bibliſchen Real- und Verbal-Concordanzen z. B. von Gottfr. Büchner. 6. Aufl. von H. L. Heubner. Halle 1840 oder von H. Schott Leipzig 1827. oder von Bernhard (mit dreifachem Regiſter über Sprüche u. ſ. w.) Leipzig 1851; desgleichen Spruchbücher zur Auffindung von Caſualtexten

z. B. von Haupt biblisches Casual-Text-Lexicon; neu umgearbeitet von Wohlfahrt. Quedlinburg 1852 oder von Bornmann. Liegnitz 1834.

Jos. Lutz Chrysostomus und die übrigen berühmtesten Redner alter und neuer Zeit. Tüb. 1846.

Nickel und Kehrein die Beredsamkeit der Kirchenväter ꝛc. 1844 seq. 4 Bde.

Meißner Bibliothek französischer Kanzelberedsamkeit. Leipzig 1839 seq.

Schulz Bibliothek der vorzüglichsten englischen Predigten. 8 Th. Gießen 1772—75.

Schott Musterpredigten der jetzt lebenden ausgezeichneten Kanzelredner Deutschlands und anderer protestantischer Länder; fortgesetzt von Jonathan Schuderoff. Leipzig 1836 seq.

Jonas die Kanzelberedsamkeit Luthers. Berlin 1852.

§. 746.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist ferner das Studium der Geschichte des Predigtwesens sowohl hinsichtlich der Theorie als der Praxis desselben, wozu es bisher mehr Materialiensammlungen, Vorarbeiten, Ansätze und Uebersichten als vollständig und zweckmäßig durchgeführte dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechende geschichtliche Darstellungen giebt.

Eschenburg Versuch einer Geschichte der öffentlichen Religionsvorträge in der griechischen und lateinischen Kirche. Jena 1785 (bis Chrysostomus und Augustin).

J. W. Schmidt Abriß der Geschichte der geistlichen Beredsamkeit und Homiletik (als Th. 3 der Anleitung zum populären Kanzelvortrage. Jena 1795—1800).

Jonathan Schuderoff Versuch einer Kritik der Homiletik nebst einem beurtheilenden Verzeichnisse der seit Mosheim erschienenen Homiletiken. Gotha 1797.

von Ammon Geschichte der Homiletik Th. I. von Huß bis auf Luther. Göttingen 1804.

Ph. H. Schuler Geschichte der Veränderungen des Geschmacks im Predigen; mit den Beiträgen u. s. w. 4 Bde. Halle 1792—99.

Biederstedt Geist des pommersch-rügenschen Predigtwesens von der Kirchenverbesserung bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts. Stralsund 1821.

Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens. Bremen 1799 seq. 2 Th.

Deutsche Predigten des 12. und 13. Jahrh. herausgegeben und

erläutert von K. Roth; des 13. und 14. Jahrh. von H. Leyser. Quedlinburg 1838 seq.

Kehrein Geschichte der katholischen Kanzelberedsamkeit der Deutschen. 2 Bde. 1843.

Lentz Geschichte der christlichen Homiletik. 2 Bde. Braunschw. 1839.

Paniel pragmatische Geschichte der christlichen Beredsamkeit und der Homiletik. Th. I. in 2 Abth. Leipz. 1839—41.

Schenk Geschichte der deutsch-protestantischen Kanzelberedsamkeit von Luther bis auf die neueste Zeit. Berlin 1841.

***Dittenberger* conspectus introductionis in theologiam homileticam. Heidelberg 1836.**

§. 747.

Innerhalb der römisch-katholischen Kirche in Deutschland ist auch für die Entwickelung der Theorie der kirchlichen Beredsamkeit eine neue Thätigkeit erwacht, in welcher sich dieselben Verschiedenheiten der wissenschaftlichen Grundanschauungen und Richtungen spiegeln, wie in der evangelischen Kirche. Während L. A. Krug noch eine bloße „Darstellung der Regeln der geistlichen Beredsamkeit" Wien 1824 giebt und Laberenz ganz abstracte und sich von selbst verstehende Regeln häuft wie z. B. Homiletik S. 196 seq. „die Eintheilung enthalte keine solche Theile, welche gar nicht Theile des im Hauptsatze ausgesprochenen Ganzen sind" oder: „es dürfen die Theile sich nicht widersprechen, sonst wird die Wahrheit des Ganzen verletzt"; während noch in der neuesten Auflage der Pastoraltheologie von Gollowitz S. 141 seq. ebenso weitläuftig als überflüssig von der Rührung des Herzens und von der Bewegung des Willens geredet wird und Maly in den „homiletischen Studien" Olmütz 1850 von der Kunst, auf der Kanzel die Menschen zu rühren und zu bewegen spricht — heißt es in dem „Lehr- und Erziehungsplan der Gesellschaft Jesu" Landshut 1835. 2 Bde.: „Wozu eine bändereiche Homiletik und Katechetik oder gar eine voluminöse Liturgik? Dogmatik, Moral und Kirchenrecht bilden in ihrer großen Summe die Eine große Theorie, welcher habhaft der Priester Theologe ist. Diese Theorie giebt ihm den großen Inhalt für die Predigt, für die Katechese, für den Krankenbesuch u. s. w., welche Functionen rein nur Praxis sind. Wie solche gethan werden sollen, läßt in wenige Linien sich bringen. Giebt man auch viele Regeln, so werden sie wiederum vergeß-

ſen..... Anſtatt nun die Zeit mit Aufſtellung und Erlernung derſelben zu vergeuden, ſollen junge Theologen im Abfaſſen und im Vortrage geiſtlicher Reden recht fleißig geübt werden; die Uebung macht den Meiſter". Und während Joſ. Lutz (Chryſoſtomus Tübingen 1846 S. 404) mit der Forderung, daß wir „den claſſiſchen Styl der Alten uns aneignen" und noch mehr Rüdiſſer (Chryſoſtomus; ein Reformplan der katholiſchen Kanzelberedſamkeit. Lindau 1845) einſeitig die Form betonen, weil angeblich „Atticismus und Toscanismus die beiden Vorſchulen ſind, die man durchwandern muß, um ſich jenem geiſtigen Standpunkte des Göttlich-Menſchlichen anzunähern"; — dringen Andere wie Dieringer in dem von Aſchbach herausgegebenen „Kirchenlexicon" unter dem Artikel: Homiletik und Maſt „zur Homiletik" in der Tübinger theologiſchen Quartalſchrift 1850 Heft 4 darauf, daß dem Stoffe die Aufmerkſamkeit in höherem Grade zuzuwenden ſei, weil die Lehre von der Auffindung des Stoffes zu den wichtigſten locis gehöre. Dabei werden nicht bloß die entſprechenden Stellen der Kirchenväter nachdrücklich hervorgehoben wie z. B. von ***Basilius M.*** homil. 3 in hexaëmeron über die größere Schönheit der chriſtlichen Beredſamkeit vor der heidniſchen, von ***Gregorius Naz.*** orat. 32 über die ſträfliche Nachgiebigkeit gegen die Gemeinden, welche nicht Prieſter, ſondern Rhetoren ſuchen, von ***Chrysostomus*** homil. 30 in act. ap. gegen den Ohrenſchmaus, von ***Augustinus*** de catech. rud. c. 9. de doctrina christ. IV, 10. 11. 14. 15. 28 über den Vorzug, der dem inneren Sinne vor dem Ausdrucke in der Rede gebühre, von ***Gregorius M.*** homil. 19 in Ezech. über den Segen der Gemeinſchaft für das Verſtändniß der heil. Schrift und für den kirchlichen Vortrag überhaupt. Es werden auch die wichtigſten Schriften derſelben durch neue Textausgaben und gute Ueberſetzungen für größere Kreiſe zugänglich gemacht. Daſſelbe geſchieht mit den kirchlichen Muſterreden alter und neuer Zeit; desgleichen mit jenen theoretiſchen Anweiſungen, welche werth ſind, der Vergeſſenheit entriſſen zu werden. So hat Weſthof die praktiſchen, früher von Valerius zu Verona als rhetorica ecclesiastica 1574 formulirten Inſtructionen des C. Borromeo zu Mailand († 1584) unter dem Titel: *C. **Borromaei*** Pastorum instructiones et epistolae zu Münſter neu herausgegeben

und Franke die Homiletik des Fénélon, Erzbischofes von Cambray († 1715) übersetzt Augsburg 1850. Unter den neueren theoretischen Arbeiten auf diesem Felde und innerhalb dieses kirchlichen Gebietes verdienen außer den Abrissen der Homiletik in den Encyclopädieen und Pastoraltheologieen eine besondere Erwähnung:

Jac. Brand (in Limburg) Handbuch der geistlichen Beredsamkeit, nach seinem Tode herausgegeben von Halm. Frankfurt a. M. 1836 seq. 2 Bde.

Zarbl Handbuch der katholischen Homiletik. Landshut 1838.

Jac. Finck die katholische Pastoral in drei Büchern. Zweites Buch: Katholische Homiletik. Regensburg 1850.

Lutz Handbuch der katholischen Kanzelberedsamkeit. Tübing. 1851.

Hirscher Beiträge zur Homiletik und Katechetik. Tübing. 1852.

§. 748.

Die früher beliebte Unterscheidung zwischen erhabenem, mittlerem, und niederem Styl ist völlig unpassend. Eben so wenig gewährt die Untersuchung über das Prosaische und das Poetische in der Rede eine erhebliche Ausbeute. Wichtig dagegen ist es die Kanzelsprache in ihrer Eigenthümlichkeit zu erkennen und auch bei Casualreden den geistlichen Charakter und den kirchlichen Styl festzuhalten.

§. 749.

Hierbei kommt alles darauf an, daß die biblischen Grundvorstellungen auch in ihrem biblischen Ausdrucke erhalten bleiben und daß die Predigtsprache ihre Abkunft aus der Bibelsprache niemals verleugne. Denn die Bibelsprache vermeidet die theologische Schulsprache sowie sonstige Stich- und Schlagwörter und ist doch kirchlich, bestimmt und klar. Sie ist auch nicht bloß volksthümlich, sondern gemeindemäßig.

Pfenninger von der Popularität im Predigen. 3 Bdchn. Zürich 1771 — 86.

§. 750.

Diese Forderung führt den Homileten auf das theologische Studium und namentlich auf das der heiligen

Schrift als auf die niemals endende wissenschaftliche Vorarbeit für seine Thätigkeit eben so bestimmt zurück, wie sie ihn ethisch und praktisch in das kirchliche Gemeindeleben und in das geistliche Amtswirken und durch den Glauben in der eigenen Brust zu dem persönlichen Heilande leitet, als dessen Bote, Diener und Organ er die ihm übertragenen Functionen zu vollziehen hat. Die praktische Theologie schließt sich hierdurch sowohl theoretisch als praktisch mit den anderen theologischen Disciplinen untrennbar zu einem Systeme zusammen, wie sie auch in sich selbst zu einem Systeme einander tragender Bestimmungen sich gegliedert hat.

Halle,
Druck von Ed. Heynemann.

Bei **Richard Mühlmann** in Halle sind ferner erschienen:

Ahlfeld, Fr., Pastor u. Dr. theol., Vierzig Evangelische Confirmationsscheine m. Bibelsprüchen u. Liederversen, dem Mittelpunkte d. christlichen Heilslehre entnommen, ingleichen m. biblisch. Bildern u. Randzeichnungen. Zweite, wesentlich veränderte Auflage. (Früher Verlag v. L. Gast.) 1852. 4., in Umschlag. *1 Thlr.

——— Der christl. Hausstand. Fünf Predigten üb. Ephes. 5, 22—33. und 6, 1—9. — Zweite vervollständigte Auflage. 1852. (7 Bogen.) 8 broch. *8 Sgr.

——— Jesus Christus der einige Brunnen lebendigen Wassers. Predigt über Ev. Johannis 4, 5—15. in der Hofkirche zu Dresden gehalten. 1851. 2½ Sgr.

——— Predigten über die evangelischen Perikopen. Bandausgabe 1852. (43 Bogen.) gr. 8. *2 Thlr.

——— Der verlorne Sohn. Sieben Zeitpredigten üb. Luc. 15, 11—32, gehalten zwischen Ostern und Pfingsten 1849. 1850. 8. (7½ Bog.) geh. 9 Sgr.

——— Staat, Haus und Herz in und außer der Kirche Christi. Geschichtlicher Vortrag am Missionsfeste zu Dessau den 15. October 1852. (Commissionsartikel.) *2½ Sgr.

Allihn, J. H. Ph. Dr. u. Privatdoc. Das Grundübel der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung in den gelehrten Anstalten des Preuß. Staats. Den einsichtigen Mitgliedern der preuß. Kammern zur Erläuterung der Unterrichtsfrage vorgelegt. 1849. gr. 8. (11⅛ Bog.) geh. 22½ Sgr.

Antibarbarus logicus. Enthaltend einen kurzen Abriß der allgemeinen Logik, und die Lehre von den Trugschlüssen und falschen Beweisen, faßlich dargestellt u. durch viele Beispiele aus ältester und neuester Zeit erläutert von Cajus. Nebst einer Vorrede von Sempronius, jur. utr. Doctore. 1851. gr. 8. (7 Bog.) (Commissionsartikel.) *10 Sgr.

Besser, W. F., Pastor Dr., der Missionar und sein Lohn, oder die Früchte d. Evangeliums in der Südsee; nach G. Pritchards gleichnamiger Schrift bearbeitet. Mit einem Anhange: Die Franzosen u. die Jesuiten in der Südsee. Zweite Auflage. 1852. (10 Bogen.) geh. *10 Sgr.

——— Das Sacrament des Altars; Ein Beitrag zur schriftgemäßen Erkenntniß seiner Herrlichkeit, d. lutherischen Volke Deutscher Zunge dargeboten; Aus den Bibelstunden, Leidensgeschichte, zweite Aufl. besonders abgedruckt. 1849. (2 Bog.) geh. *2 Sgr.
(Vergleiche: „Mitsch Uebung" ꝛc.)

Beste, Wilh., Die Geschichte Katharinas von Bora, nach den Quellen bearbeitet. 1843. (8¼ Bog.) geb. 15 Sgr.
(Vergleiche: „Luthers Glaubenslehre".)

Dietlein, W. O., das Urchristenthum; eine Beleuchtung der v. der Schule des Dr. v. Baur in Tübingen über das apostolische Zeitalter aufgestellten Vermuthungen. 1845. (21 Bogen.) geh. 1 Thlr.

Franke, Dr. C. Chr. L., de diei dominici apud veteres Christianos celebratione, commentatio historico-theologica. 1826. 11¼ Sgr.

Gespräch über die neuesten Maaßregeln der Preußischen Regierung. 1848. ($1^5/_8$ Bog.) geh. 3 Sgr.

Gladstone, W. E., der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche. Nach der 4ten Aufl. des Originals. Eingeführt durch Dr. A. Tholuck. Uebersetzt von Jul. Treuherz. 1843. (37 Bog.) geh. 2 Thlr.

Jahn, Gust., das Hohelied in Liedern. Zweite (kleinere) Gesammtausgabe. 1853. 3te Aufl. ($14^1/_4$ Bog.) geh. 1 Thlr.

Kohlbrügge, H. F., erläuternde und befestigende Fragen und Antworten zu dem Heidelberger Katechismus. 12. Kart. (Commissionsartikel.) *12 Sgr.

Luthers, Dr. M., Glaubenslehre, aus u. in den Quellen dargestellt von W. Beste. 1845. ($18^1/_2$ Bog.) geh. 1 Thlr.

Moll, E. B. Prof. Dr., Das Heil in Christo, Predigten, im akademischen Gottesdienste und in der Laurentii-Kirche zu Halle gehalten. (15 Bog.) 24 Sgr.

Möller, J. F., Weihnachtspredigt für Kinder, in der Domkirche zu Magdeburg gehalten. 1847. (2 Bog.) geh. 3 Sgr.

Neuenhaus, A. S., Predigten zur Erkenntniß christlichen Glaubens. 1844. ($1^1/_2$ Bog.) geh. 1 Thlr.

Nitsch, Georg, Uebung in der Heiligung aufs Neue gesendet v. W. F. Besser. 2te Aufl. 1851. 8. 15 Sgr.

Rödiger, Maur., Synopsis evangeliorum Matthaei, Marci et Lucae cum Joannis pericopis parallelis. Textum ex ordine Griesbachii dispertitum cum varia scriptura selecta. 2e Aufl. 1839. (17 Bog.) geh. jetzt 15 Sgr.

Sause, Dr. W., Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate. 4 Bde. 1831—43. geh. jetzt $2^1/_2$ Thlr. 1. Die Lehre vom öffentlichen Unterrichte. 1831. geh. 15 Sgr. 2. Die Lehre von d. öffentlichen Erziehung. ($10^1/_4$ Bog.) 1841. geh. 15 Sgr. 3. Die Lehre von d. Verwaltung der Schulen. ($33^5/_8$ Bog.) 1843. geh. 1 Thlr. 4. Grundzüge der Kunst eine Schule zu leiten. (10 Bog.) 1841. geh. 15 Sgr.

Schmieder, Prof. Dr., Luther der Apostel des deutschen Volkes; Predigt an Dr. Mart. Luthers Gedächtnißfeier am 18. Febr. 1846. in der Schloßkirche zu Wittenberg gehalten. 1846. (1 Bog.) geh. 3 Sgr.

Strauß, Vict., das kirchliche Bekenntniß und die lehramtliche Verpflichtung, mit nächster Beziehung auf des Herrn Dr. Jul. Müllers Schrift: die erste Generalsynode ꝛc. 1847. (5 Bog.) geh. 10 Sgr.

Tholuck, Dr. A., Gespräche über die vornehmsten Glaubensfragen der Zeit, zunächst für nachdenkende Laien, welche Verständigung suchen. 1stes Heft. 1846. ($14^1/_8$ Bog.) geh. *24 Sgr.

Inhalt:
I. Vernunft und Rationalismus.
II. Vernunft und Glaube.
III. Glaube und Schrift.
IV. Der neueste Fortschritt.
V. Fortschritt und Symbol.
VI. Der wiedererwachte Glaube.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN